# Gemälde

aus dem

# Nonnenleben

Verfaßt aus den Papieren der aufgehobenen baierischen Klöster.

München
bei E. A. Fleischmann
1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorrede.

„Wenn," wie der Freiherr von Aretin in seinen Beiträgen zur Geschichte und Literatur *) bei Gelegenheit über die Aufhebung der Klöster sagt, „zwischen „gestern und heute eine Kluft von tausend Jahren stand;" und fortfährt: „Heute ist der Riesenschritt über diese „unermeßliche Kluft gewagt. Von heute „an datirt sich eine Epoche der baierischen Geschichte so wichtig, als in derselben bisher noch keine zu finden war. „Von heute an wird die sittliche, geistige und phisische Kultur des Landes ei-



*) München 1803. St. 1. S. 91.

„ne ganz veränderte Gestalt gewinnen. „Nach tausend Jahren noch wird man „die Folgen dieses Schrittes empfinden. „Die philosophischen Geschichtschreiber „werden von Auflösung der Klöster, wie „sie es von der Aufhebung des Faust„rechts thaten, eine neue Zeitrechnung „anfangen, und man wird sich dann den „Ruinen der Abteien ungefähr mit eben „dem gemischten Gefühle nähern, mit „welchem wir jezt die Trümmer der al„ten Raubschlösser betrachten," so können Gemählde aus dem Leben der Nonnen, treue Schilderungen der innern Einrichtung ihrer Klöster, ihrer Verfassung, ihrer Tagesordnung und Enthüllung der Geheimnisse ihres Ordens dem lesenden Publikum nur willkommen seyn; für den Denker aber müssen sie um so mehr von Wichtigkeit seyn; als ihm hier Kenntnisse verschaft und Wahrheiten dargestellet werden, die ehedem eine finstere Nacht umschlei-

ſchleierte, durch welche das Auge eines Laien, eines Uneingeweihten nicht zu dringen vermochte.

Aber nun verſchwand dieſe Nacht, das verborgen Geweſene liegt am Tage, und, da Riegel und Bande, welche die Kloſterpforten verſchloſſen hielten, aufgeſprengt ſind; ſo betritt man ungehindert das ehemalige Heiligthum, und überzeugt ſich, daß auch hier Menſchen wohnten, denen es nicht gelang, den Menſchen auszuziehen, und daß wahres Glück im Frieden mit ſich ſelbſt nicht in Klöſtern wohne.

Da die Sache ſelbſt ſpricht; ſo wäre es überflüſſig mehr hier zu ſagen; nur glaubt man bemerken zu müſſen, daß dieſe Gemählde, aus den Papieren der Nonnenklöſter entworfen, den Originalien gleichen, und daß man aus dem Grunde den ſtrengen hiſtoriſchen Stil nicht beibehielt, weil, da dieſe Gemählde immer

ner romantiſchen Inhaltes ſind, dieſer Stil hier am beſten ſich eignen dürfte, auch, wenn man im Allgemeinen belehren und nützen will, der hier gewählte Stil für den größern Theil der Leſer faßlicher und willkommener ſeyn möchte.

## I. Kapitel.

### Mariens Kinder-Jahre.

Ferdinand Baumann, ein Wundarzt, erzeugte mit seinem Weibe Hedwig zwei Töchter, Rosalie und Marie.

Wenn ihm gleich kein Reichthum beschieden war; so lebte er doch mit seiner Familie in stiller häuslicher Eintracht ein glückliches Leben, und freute sich seines Daseyns.

Das Dörfchen Hornstein, in dem er wohnte, lag auf einer niedlichen Anhöhe, unfern der Prämonstratenser-Abtei Sch—n, die den guten Baumann mit seiner Familie vorzüglich nährte, indem er dortselbst die Mönche zu bedienen hatte, und ihm das

Bart- und Haarescheren, die Aderlässen und sonst in sein Gewerbe einschlägige Verrichtungen, einen zwar geringen, doch sichern Verdienst darboten.

Die kleine Oekonomie, welche in einem Gärtchen beim Hause, in zwei Morgen Feldgründe und zwei Kühen bestand, besorgten sein trautes Weib und die allmählig heranwachsende ältere Tochter.

Rosalie zeigte zur Landökonomie besondere Neigung, und griff schon in ihrer zarten Jugend die ihr von der Mutter übertragene Arbeiten mit großer Geschicklichkeit an; nicht so die kleine Marie. Ihr behagte Einsamkeit, der Unterricht in der Schule war ihr willkommener, und Stricken, Nähen und dergleichen weniger geräuschvolle weibliche Geschäfte gefielen ihr mehr, als die Besorgung der Land-Oekonomie. Blieb ihr dann bei ihrer Tagesarbeit hier und da nur ein Viertelstündchen frei, oder war gar ein Feiertag, deren es zu selber Zeit recht viele im Jahre gab; so las Marie entweder in Büchern, oder bethete in der Kirche.

Die-

Dieſes fromme und ſtille Betragen rührte ihre Aeltern, und dieſe gute chriſtlichen Landleute bemerkten mit innigem Wohlgefallen den ſich in ihrer Marie allmählig entwickelnden Keim der frommen Gottesfurcht.

Bis zum Entzücken ſtieg aber dieſes wonnevolle Gefühl der Aeltern, wenn das Mädchen an Winterabenden von der Nichtigkeit des irdiſchen Lebens; von der gefahrvollen Reiſe auf dem großen Ozean menſchlicher Irrthümer und Schwachheiten nach dem Reiche Gottes; von der ſeligen Zufriedenheit, die als Vorgeſchmack himmliſcher Freuden den Gottgeweihten in den Klöſtern blühe; von der Einſamkeit; von dem ſeligen Ende, und der erfreulichen Urſtende derjenigen, welche zeitliche Güter verlaſſen, und das Reich Gottes ſuchen u. ſ. w., mit vieler Beredſamkeit und mit einer Art von Begeiſterung ſprach, auch ſelbſt ganze Lebensgeſchichten der Heiligen zu erzählen wußte.

Vater und Mutter, ja ſelbſt der Schullehrer, wenn er manchmal auf einen Beſuch gekommen war, ſtaunten dann über die Be-

leſenheit und die Gedächtnißgabe der kleinen Marie, und glaubten hierin den Finger Gottes wahrzunehmen, der ſie nicht für dieſe Welt, ſondern unmittelbar zu ſeinem Dienſte ſchuff.

Aber eben dieſes bewog den Wundarzt Baumann, ſeinem geliebten Kinde noch mehrere Bücher aus dem Kloſter zuzutragen, und ſo ſeiner Wißbegierde, ſeiner Neigung zu genügen. Ach! der gute Vater wußte nicht, daß dieſer ascetiſche Wuſt zu nichts tauge, daß er die ſo ſchön heranblühende Pflanze nur erſticke und verkrüpple! Und ſo wuchs denn die gute Marie heran, unempfindſam für die ſchöne Natur, gleichgiltig gegen die Pracht der emporſteigenden, und die Herrlichkeit der untergehenden Sonne, nichts fühlend an der ſprudelnden Quelle, und kalt beim frohen Morgengeſang der ihren Schöpfer lobenden Lerche. Ihr eckelte an den Spielen der muntern Dorfjugend, ſie vermied die Zuſammenkünfte vieler Menſchen, und ſaß, wenn andere ihres Lebens ſich freuten, einſam, mit einem frommen Buche in

der

der Hand, entweder in ihrer Aeltern Zimmer, oder im Gärtchen, unbekümmert über die schnurrigen Possen, die sich manchmal im Dorfe zutrugen.

Dieses dumpfe Pflanzenleben, worüber sich die Aeltern nach dem damaligen Zeitgeiste herzlich freuten, mancher vernünftige Mann aber sein Mißfallen nicht zu unterdrücken vermochte, fand durch das immerwährende Lesen ascetischer Schriftsteller, und der Heiligen Legende noch kräftigere Nahrung, und so entwickelte sich nach und nach eine fromme Schwärmerinn, und mit ihr der Wunsch: jedem irdischen Glücke zu entsagen, und ein Gott gefälliges, beschauliches Leben im einsamen Kloster zu wählen.

Dieser Wunsch, so oft und so sehnlich mit beharrlichem Ernste ausgesprochen, machte auf der Mutter fühlendes Herz einen lebhaften Eindruck, und Thränen der Freude perlten über ihre Wangen. Auch der Vater war hierüber entzückt und kannte für seine Tochter kein größeres Glück, als ihre Versorgung im Kloster.

Wie es nun anzugehen seyn möchte, um ihren göttlichen Beruf zu erfüllen, da man in die Nonnen-Klöster nicht gern arme Mädchen anzunehmen pfleget? das war die schwere Aufgabe, worüber sich die guten Aeltern lange den Kopf zerbrachen, und selbe doch nicht zu lösen vermochten. Es wurde daher von ihnen beschlossen, im benachbarten Prämonstratenser Kloster nähere Kunde einzuziehen, und um einen Rath zu bitten.

Dieses Anliegen trug nun Vater Baumann dem Abte des Klosters vor, der ihm versprach nach dem Klarissinen Kloster in der Hauptstadt des Fürstenthumes,*) wo inn er

eis

*) Dieses Kloster wurde vom Kaiser Ludwig IV. im Jahr 1283 gestiftet und an jenem Orte, wo ehemals die Baarfüsser wohnten, welche dessen Vater Herzog Ludwig in jenes Kloster, das sie bis zu ihrer Auflösung inne hatten, versetzte, erbauet. Die ersten Nonnen dieses Klosters waren vier Schwestern aus Seflingen und waren aus den Familien von Ehunzelau, von Satelberg, und zwei aus der Familie von Sentlinger entsprossen. Im Jahre 1339 verschloß sich Kaiser

eine Baase als Nonne habe, zu schreiben, um zu hören, ob nicht die kleine Marie einst dort aufgenommen werden könnte.

Es geschah, und nach einem Zeitraume von ungefähr 14 Tagen kam die Antwort: „Daß eine Kandidatin zwar wenigst zweitausend Gulden am Gelde, nebst einer anständigen Ausfertigung mitbringen müßte; das Kloster aber doch hierin eine Ausnahme mache, wenn sie besondere Geschicklichkeiten besitzet

---

Ludwig des Vierten Tochter Agnes in dieses Kloster und starb i. J. 1392. Auf dem Chore liegt sie begraben, und wurde von den Nonnen als eine Heilige verehret. Im Jahre 1404 stürzte die dem heiligen Jakob geweihte Klosterkirche zusammen und wurde binnen vier Jahren wieder erbauet. Der Bau kam auf 12000 Pfunde Münchner Pfennige zu stehen. Unter Herzog Albert erhielt das Kloster i. J. 1481 eine strengere Ordnung und solidere Einrichtung, auch wurde bei Strafe des Kirchenbannes der Eintritt den Männern durch eine Bulle Pabst Pius des Zweiten (ehemals Aeneas Silvius) i. J. 1458 untersagt. *Hundii* Metropolis Salisburgensis Tom. II. pag. 69 & 70. *Avent.* L. 50. pag. 806.

ſitzet und hiemit demſelben nützen kann; wenn ſie z. B. die Chemie, die Wundarzneikunſt erlernet hat, oder ſonſt vorzüglich ſchöne Arbeiten liefert, wenn ſie ſehr gut ſticket, Blumen verfertiget, Figuren aus Wachs modelt u. ſ. w. Hierbei ſeye aber bei jeder Kandidatin unnachläſſiges Bedingniß, daß dieſelbe in der Tonkunſt erfahren, und daher entweder ſingen, oder ſonſt ein Inſtrument, als Orgel, Violine, Flöte ꝛc. ſpielen könne, auch die erfoderliche Ausfertigung mitbringe. Beſonders, hieß es am Ende des Briefes, wäre dem Kloſter dermal ein Subjekt, das der Wundarzneikunſt kundig wäre, willkommen."

Als der Abt dieſen Brief Mariens Vater mittheilte, war er ganz von Freude durchdrungen, und hielt das Glück ſeiner Tochter nunmehr vollendet. Die Wundarzneikunſt — ſagte er — lernet meine Tochter von mir, und die Anfangsgründe des Geſangs und Orgelſpielens giebt ihr der Schullehrer.

## II. Kapitel.

### Bildung für das Kloſter.

Am folgenden Tage ſchritt Vater Baumann ſchon zum Werke. Er fieng mit ſeiner Marie den Unterricht in der Chirurgie an, und beim Schullehrer lernte ſie das Klavier ſpielen.

Unverdroſſen war das gute Mädchen in Erlernung dieſer Künſte, und, da dieſelbe das einzige Mittel waren ihre Neigung zum Kloſterleben zu befriedigen, ſo war ihr Fleiß raſtlos.

Bald konnte ſie dem Vater einige Aushilfe in ſeinem Gewerbe leiſten, und auch in der Kirche war ſie für den Muſik-Chor ſchon brauchbar.

Nach drei Jahren war die gute Marie in beiden Künſten ſo weit gediehen, daß ſie einer feinern Ausbildung bedurfte. Um ſich nun hierin zu vervollkommnen, um ſelbſt im feinen Nähen und ſonſtigen weiblichen Ar-

bei-

beiten mehr praktiſche Gewandheit, Geſchmack und Geſchicklichkeit zu erhalten, welche Bildungsanſtalten nur die Stadt gewähret, war es unausweichliche Nothwendigkeit das Mädchen dahin zu ſchicken. Aber ſie dort zu unterhalten, die ihr nöthigen Meiſter und Meiſterinnen zu bezahlen, waren Ausgaben, welche der guten Aeltern Kräfte überſtiegen, und ihnen daher ebenfalls großen Kummer veranlaßten.

Mit gepreßtem Herz trug dieſe neue Verlegenheit Vater Baumann dem Abte Felix vor, der ihm eine jährliche Unterſtützung von Ein Hundert Gulden verſprach, und ſo war Mariens Vater wieder ganz beruhigt.

Sie kam nach der Stadt, lernte bei den dortigen barmherzigen Brüdern die Wundarzneikunſt, das Orgelſpielen und den Geſang bei einem Hofmuſikus, das feine Nähen, Sticken und Blumenmachen aber bei den engeländiſchen Fräulein.

So brachte ſie zwei Jahre in der Stadt zu, alle, die ſie kannten, liebten ſie ihres

gu-

guten und ſanften Betragens wegen, und ihre Meiſter und Meiſterinnen, die ihr Unterricht gaben, rühmten ihren Fleiß, ihre Lehrbegierde, ihre Geſchicklichkeit.

Beſonders aber gefiel Marie dem Karl Rehling, dem Sohne eines Handelsmannes. Er beſuchte öfters einen bei den barmherzigen Brüdern krank liegenden Handlungsdiener ſeines Vaters, und hatte ſo Gelegenheit Marie anfangs im Stillen zu bewundern, endlich aber näher kennen zu lernen. Das Mädchen war immer artig gegen ihn; ſeinen Schmeicheleien aber, die er hier und da ihr zu ſagen ſich bemühte, gab ſie kein Gehör. Ebendaher dachte Marie auch in ſeiner Abweſenheit nie an ihn, obwohl ſie dem Karl Rehling unvergeßlich blieb.

## III. Kapitel.

### Bitte um Aufnahme in das Kloſter.

Nunmehr hatte Marie bereits 16 Jahre zurückgelegt, und der Abt des Kloſters, ein gutmüthiger Mann, glaubte den Zeitpunkt nahe, wo Marie um die Aufnahme in das Kloſter der Klariſſinnen *) bitten ſollte.

Die-

*) Dieſen Orden errichtete i. J. 1212 der heilige Franz von Aſſis, genannt Seraphikus, und ſetzte als erſte Vorſteherinn die heilige Clara. *Oeffele* Script. rer. boicarum T. I. pag. 363. 500 & 655.

Die ſelige Colleta, eine Nonne des Klariſſenordens, brachte denſelben nach dem Beiſpiele des heiligen Bernard von Siena, der dem Franziskaner Orden emporgeholfen hatte, i. J. 1425 in größeres Anſehen, und ſchrieb ihm ſtrengere Befolgung der Statuten vor, daher ſie auch mehr Zucht und Ordnung einführte. Oſterwald's Kirchengeſch. B. IV. S. 130 und 244.

Dieſen Rath befolgte der Vater. Er ließ ſich eine Bittſchrift verfertigen, der Abt gab ihm Empfehlungsſchreiben an die Aebtiſſin und den Beichtvater des Kloſters, und ſo ausgerüſtet, gieng er mit ſeiner Tochter, einem ſchönen blühenden Mädchen, zur Pforte deſſelben. Hier gab er ſeine Bittſchrift nebſt dem Empfehlungsſchreiben an die Ausgeherin ab, die es der Pförtnerin meldete, an welche ſelbe durch eine kleine Scholder (Winde) abgeliefert wurden.

Bis nun hierüber aus dem Kloſter eine Antwort erfolgte, begab ſich der Vater mit ſeiner Marie einsweil zum Beichtvater, einem Franziskaner Mönche, und behändigte demſelben ebenfalls das vom Abte Felix erhaltene Schreiben.

Der Mönch nahm das Schreiben ſehr gnädig, beſchielte die kleine Marie nach der Quere und fragte endlich: ob ſie ſich für das Kloſter berufen fühlte? — Ganz demüthig und mit ſtotternder Stimme antwortete Marie bejahend, und bath ihn um ſeine Unterſtützung und Hilfe.

Viele,

Viele, mein Kind! — entgegnete ihr der hochwürdige Herr — ſind berufen; Wenige aber auserwählt. Sie muß ſich ehevor ernſtlich prüfen: ob ſie vom Geiſte Gottes ſo durchdrungen ſeye, daß ſie alle Güter der Welt verachten, und als eine Braut Chriſtus ihrem göttlichen Lehrer folgen kann? Dieſe Gelegenheit benützte anbei der ſchlaue Pfaffe,*) um zu erfahren, ob ihr Vater ein vermöglicher Mann ſeye? überzeugt, daß man von einem guten oder ſchlechten Rocke nicht immer zuverläſſig auf Reichthum oder Armuth ſchlieſſen könne.

Ganz

*) Unter dem Ausdrucke: Pfaff, verſtehe ich nur jene, die nach Macht und Herrſchaft ſtreben, und durch den Schimmer einer gekünſtelten Heiligkeit, ohne Tugend und gute Sitten, betrügen. Hierunter ſind alſo jene Männer, die nach den Geſetzen zur Verwaltung heiliger Geſchäfte, des Gottesdienſtes und der öffentlichen Ordnung mit Würde ohne Eigennutz und Gleisnerei wirken, und im wahren Sinne des Wortes Volkslehrer ſind, nicht begriffen, ſondern ſolche verdienen als würdige und nützliche Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft, alle Achtung und Verehrung.

Ganz offenherzig gestand der bidere Baumann, daß er kein reicher Mann wäre, vielmehr mit seinem Weibe und zwei Kindern sich hart ernähre; daß er seiner Tochter kein Geld mitgeben könne, und sie daher in dasselbe nur ihr gutes Herz, ihre Geschicklichkeit, und ihren Fleiß mitbringe.

Nun darüber — erwiederte der Beichtvater — werden die Frau Aebtissin und das Kapitel schon beschliessen. Jetzt gehe er, mein Freund! und frage er sich morgen an, denn heute bekömmt er doch keine Antwort. Auch kann er nunmehr die Frau Aebtissin nicht sprechen, weil es Zeit zur Vesper ist, und diese gottesfürchtige Frau immer die erste im Chor, und die letzte ausser demselben zu seyn pflegt.

Diese in einem hochtrabenden Tone gesprochenen Worte nahmen dem Baumann allen Muth, er versprach sich keinen glücklichen Erfolg, und verließ tiefgebeugt das Zimmer des stolzen Bettelmönches. Was ihn noch tröstete, war ein schwacher Funke von Hoffnung, daß vielleicht die Frau Aebtissin

kiſſin und ihr Konvent der Tochter heiſſe Wünſche noch kühnen würden, und ſo erwartete er dann geduldig den kommenden Tag der Entſcheidung ab.

Als nun Vater und Tochter im einſamen Kämmerchen beiſammen ſaſſen, und über die Dinge, ſo geſchehen würden, ſo manches hin und her ſprachen, pochte es plötzlich an der Thüre, zu der Handelsmann Rehling, ein alter Bekannter des Wundarztes Baumann — ſie waren in einem Orte gebohren — mit ſeinem Sohne Karl eintratt.

Willkommen, alter Freund! — ſprach Vater Rehling. Ich komme in einer Herzensangelegenheit meines Sohnes. Mein Karl lernte deine Tochter bei den barmherzigen Brüdern, wo mein Handlungsdiener krank lag, kennen, fand ſie liebenswürdig, und geſtand mir als ſeinem väterlichen Freunde, die Neigung, ſie zum Weibe zu nehmen.

Da ich nun deine Tochter als ein liebes und gutes Mädchen rühmen höre, und wir ohnedieß Landsleute und alte, geprüfte Freunde ſind; ſo bin ich hier, den Freiwer-

ber für meinen Karl zu machen, mir deine Einwilligung zur Heurath zu erbitten, deine Tochter ſelbſt aber zu fragen: ob ſie glaube mit meinem Sohne glücklich im Eheſtande leben zu können? Geld brauchen wir beide nicht; denn, Gott ſey es gedankt! meine Handlung iſt immer ſo geartet, daß ſie einen redlichen und fleißigen Mann, und das iſt mein Karl, reichlich mit Weib und Kindern nähret.

Dein Antrag, lieber Herzensfreund!— erwiederte wonnetrunken ihm Baumann— entzücket mich; und ich würde ihn auf der Stelle mit dem wärmſten Dankgefühle, mit dem ich ihn immer erkenne, annehmen, wenn nicht meine Marie den heiligen Entſchluß gefaßt hätte, in ein Kloſter zu gehen.

In ein Nonnenkloſter? — fiel ihm erſchrocken Karl Rehling in die Rede — ach Gott! ſo bin ich verlohren! Ja, ja! ſo iſt's, fuhr Mariens Vater fort. Indeſſen iſt das ihr freier Wille. Aendert ſie ihn, und will ſie den Sohn meines Freun-

des heurathen: so bin ichs zufrieden, und spreche herzlich gerne: Amen!

Nun suchte Vater Rehling die Marie zu bereden, seinem Sohne ihr Herz und ihre Hand zu schenken, und sein Sohn flehte, bath und beschwor sie um diese schöne, sein ganzes Glück begründende Gabe; allein umsonst! Marie wankte nicht, und beharrte standhaft auf ihren Entschluß: den Schleier zu nehmen. Sollte mich, setzte sie bei, kein Kloster aufnehmen, weil ich ein armes Mädchen bin, so werde ich doch Jungfrau bleiben, und so in reiner Unschuld meines Herzens Gott dienen. Dankbar werde ich mich aber stets Ihres so wohlgemeinten, mich so sehr ehrenden Antrages erinnern, und in meinem täglichen Gebethe den Allmächtigen bitten, daß er sie beide, als meine und meines lieben Vaters Freunde erhalte, segne und dem guten Karl eine Gattin gebe, die er verdient, ihn beglücket und sein Herz würdiget.

Dieser feste Entschluß betrübte Vater und Sohn, und letzterem zitterte eine Thräne

im Auge. Marie! — ſtotterte er — Marie! beſinnen Sie ſich anders, und ändern ſie Ihren für mich ſo harten Entſchluß! Ich kann noch warten, denn ich zähle erſt 21 Jahre. Binnen Jahr und Tag komme ich wieder und flehe um Ihre Hand, und wenn Sie bis dahin Ihre Geſinnungen geändert haben, wenn Sie mich dann zum Manne wählen; ſo haben Sie mir den Himmel geſchenkt, Sie haben mein Glück vollendet, das ich dankbar dadurch vergelten werde, wenn Ihnen mein Betragen keine Veranlaſſung darbietet, jemals zu bereuen, daß Sie Ihren Entſchluß änderten und mich heuratheten. Und ſo verließ Vater Rehling mit ſeinem Sohne das Zimmer.

Als ſie fort waren, konnte Marie ihr reges Gefühl nicht mehr unterdrücken. O! das iſt ein guter Menſch, Vater! ſagte ſie. Er that vieles den Kranken im Spitale, trocknete manche Thräne und linderte viele Leiden.

Je nun! — antwortete gutmüthig der Vater — ſo heurathe ihn. Mit dem Klo-

ſter eilt es ohnedieß nicht, und, aufrichtig geſprochen, ſcheint es mir, dieſe andächtige Frauen nebſt ihrem frommen Mönche geizen nach weltlichen Gütern, und haben keine große Luſt ein armes Mädchen in ihre Mauern zu verſchlieſſen. Du haſt ja ein Jahr Bedenkzeit, und binnen derſelben magſt du dich beſtimmen: ob du eine Nonne, oder Karls Gattin werden willſt. Die Wahl ſteht bei dir, dein Wille iſt frei, und ich will ihn nicht einmal durch einen väterlichen Rath binden.

Wenn das iſt, lieber Vater! entgegnete Marie, ſo werde ich Nonne und bleibe dem Dienſte meines Gottes getreu. Heurathen werde ich nie, obwohl ich aufrichtig bekennen muß, daß, wenn ich gezwungen wäre je einen Mann zu nehmen, ich keinen andern, als dieſen Karl wählen würde.

Am folgenden Tage Mittags halb ein Uhr traten nun Vater und Tochter ihren Weg wieder nach dem Kloſter der Klariſſinnen an, wo ſie endlich in das Sprachzimmer geführt wurden. Die Frau Aebtiſſin,

unſere gnädige Frau — näſelte die Pförtnerin, ohne jedoch geſehen zu werden, durch das Gitter — *) wird gleich da ſeyn.

Nach einer langen Pauſe wurde im Innern des Kloſters eine Glocke angezogen, die ſehr dumpf tönte, und worauf man eine Thüre öffnen hörte.

Endlich erſchallte eine ſchnarrende Stimme: Ave Maria! was begehrt man? — Aengſtlich trug nun Vater Baumann ſein Anliegen vor, und Marie bath ſchüchtern um Aufnahme in den heiligen Orden. Komme ſie — antwortete die Aebtiſſin — ehevor in unſere Kirche, die Ausgeherin wird ſie



*) Das Gitter, wodurch die Nonnen mit weltlichen Perſonen ſprechen, iſt ſo verfertigt, daß man ſich gegenſeitig nicht ſehen kann und ſehr laut ſprechen muß, wenn man ſich einander verſtehen will; denn zuerſt iſt ein eiſernes Gitter, dann iſt ein ſchwarzes wollenes Tuch aufgeſpannt, hinter welchem ein Eiſenblech ſich befindet, und auf dieſes folgt gegen das Innere des Gemachs, wo die Nonnen ſich aufhalten, wieder ein eiſernes Gitter, deren Stangen ſich ſehr enge durchkreuzen.

dahin führen, ihr Vater aber bleibt einstweil hier.

Geduldig folgte nun das arme Kind ihrer Führerin, die sie hinter das hohe Altar begleitete. Als sie dahin kam, war die Aebtissin mit einigen Nonnen schon an Ort und Stelle. Man öffnete ein kleines Gitterthürchen, durch welches die Nonnen gewöhnlich das heilige Abendmahl empfiengen, und so wurde sie denselben anschaulich.

Nachdem man auf solche Art die gute Marie von allen Seiten begaffet hatte, und an ihr eine sehr schöne Gesichtsbildung und einen schlanken, hehern Wuchs wahrgenommen hatte, hieß sie die Aebtissin in das Sprachzimmer zurückekehren, und schloß das Thürchen.

Als sie dort wieder angekommen war, trug man ihr auf sich zu verweilen; indem sie vom Arzte des Klosters, der Apothekerin Frau Karolina, und der die Wundarzneikunst ausübenden Frau Amalia geprüft würde. Bald darauf trat auch der Arzt Dr. G. mit dem Beichtvater ein, und nun

fieng

fieng ſich die Prüfung an. Das Mädchen beſtand zur Zufriedenheit, und nun erhielt ſie von der Aebtiſſin die Entſchlieſſung: daß, da man eine Kandidatin nicht allein aufzunehmen geſonnen wäre, ſie ſich noch einige Zeit gedulden müßte; indeſſen würde ſie dann die Obedienz ſchriftlich erhalten. Was das Heurathgut betrift, ſo wolle das Kloſter aus chriſtlicher Liebe hievon bei ihr zwar Umgang nehmen; jedoch müßte ſie die vorgeſchriebene Einrichtung unnachläſſig mitbringen, welche man ihr zur vorläufigen Kenntniß ſchriftlich mittheilen wolle. Durch die am Sprachgitter angebrachte kleine Schalter wurde nun ein Bogen beſchriebenes Papier herausgegeben und Baumann mit ſeiner Tochter entlaſſen.

Mit einem leichterem Herzen und von Hoffnung geſtärket verlieſſen ſie nun, nachdem ſie die Bemühungen der Ausgeberin durch ein Stück Geldes belohnt hatten, das Kloſter, und kehrten in ihre Wohnung zurücke.

Ihr erſtes Geſchäft war nun die Durchleſung dieſes Papiers, folgenden Inhaltes:

## Ausfertigungs Zettel für die Jungfrau Maria Baumannin.

Ein gekleideter Jesus.
Ein Brautring.
Eine weisse Kerze von Wachs, 2 Pf. schwer.
Ein Kruzifix in die Tazzelle.
Ein kleines Kruzifix in die Schlafzelle.
Das Brevier in 4 Theilen.
Ein großes Diurnal.
Ein lateinisches Officium B. V. M.
Den Psalter Davids.
Ein Buch für die Chorwoche.

### An Leinwand.

6 Dutzend Pfeil.
6 Dutzend Kronen.
4 Dutzend einfache Aufleger.
2 Dutzend doppelte Aufleger.
Ein Stück schöner Leinwand.
6 Dutzend große Servietten mit Schnüren.
6 Dutzend kleine Servietten mit Schnüren.
6 Paar Fußtücher.
3 Handtücher.
3 große Fußtücher.
3 Baade-Tücher.
18 Hemden.

12 Paar Armtücher.
6 Schnupftücher.
8 Fechln.
20 Stürzeln.
24 ſchöne Vortücher (Schürze).
3 Dutzend grobe Vortücher.
4 groſse, 4 mittlere und 4 kleine Kopfküſſ-Ziehen.
Ein Stück halbwollenes Zeug, 60 Ellen haltend, zu Hemden.
6 Ellen Parchet zu Küſſen.
2 Paar leinene Leibtücher zu zwei Breiten.
6 Ellen Zwilch zum Strohſack.
Ein Stück weiſſes wollenes Tuch zu Leibtüchern.
Eine weiſſe wollene Decke.
2 Stücke braunes Tuch zu Habiten.
Eine baumwollene Decke, wozu 18 Ellen Leinwand, und 9 Pfunde Baumwolle gehören, oder hiefür 12 fl. am Gelde.

12 Ellen grünes Zeug zu Vorhängen,
Ein grüner Teppich,
4 Ellen grüne Wachsleinwand auf die Käſten,
4 Ellen ſchwarze Wachsleinw. für die Schlafzellen,
} oder hiefür 18 fl. am Gelde.

An Pelz-Kleidern.

2 Stürz-Pelze.
Ein Leibchen vom Pelze.
Ein Bruſtfleck vom Pelze.
Ein Paar Handſchuhe vom Pelze.

An Holzwerk.

Ein Bethſchämmel.
Eine Kiſte.
Ein kleines Käſtchen.
Ein Tiſchgen.
Ein Seſſel.
Ein Schreibpult.
Für andere verſchiedene Sachen zur Ausfertigung am Gelde 12 fl.
3 Paar Schuhe.
Ein Paar Pantoffel.
Eine weltliche Kleidung nach ihrem Stande.

Während nun Vater und Tochter dieſe Ausfertigung durchlaſen und eben im Begriffe waren den Koſtenbetrag zu berechnen, trat die Ausgeberin der Klariſſinnen in das Zimmer und wünſchte freundlich einen guten Abend. Ja, ja! fieng ſie endlich an, als man ihr einen Stuhl dargeboten hatte, wir

wiſ-

wiſſen es ſchon, wenn es der gnädigen Frau und dem hochwürdigen Konvente Ernſt iſt, Jemand in ihren heiligen Orden aufzunehmen. Die Jungfer Marie hat allen wohlgefallen. Das wiſſen wir und wiſſen auch, daß Se. Hochwürden der Herr Präſident und Beichtvater hiemit einverſtanden ſind. Anaſtaſia! ſagte er zu mir, wie gefällt ihr die geiſtliche Braut? Hm! antwortete ich, ſie iſt ein ſehr ſchönes Mädchen, und ſo unſchuldsvoll in ihrem Benehmen — Haſt recht! fiel er mir in die Rede und ſchmunzelte (lächelte) dabei. Zwar iſt ſie arm, und bringt dem Kloſter eben nichts zu; allein man muß hier und da auch ein armes Mädchen durchſchlüpfen laſſen. Das Nämliche habe ich der Frau Aebtiſſin geſagt und dieſelbe iſt zur Zeit geneigt, ſie ohne Geld aufzunehmen. Sehen Sie, Herr Baumann! das hat mich ſo gefreut, daß ich auf der Stelle herlief, um ihnen und ihrer Jungfrau Tochter heute noch die Freude zu machen, und ſie von dieſem Glücke zu benachrichten.

Vater und Tochter dankten ihr herzlich für dieſen guten Willen; allein die geſprächige Anaſtaſia nahm gleich wieder das Wort: Der Herr Pater Präſident und Beichtvater iſt gar ein lieber, guter Herr, und gar ſo chriſtlich. Er gilt aber auch alles bei unſerer gnädigen Frau Aebtiſſin, und alle Frauen und Schweſtern des Kloſters lieben und verehren ihn, wie gute Kinder ihren Vater. Aber eben deßwegen iſt er auch das Factotum bei ihnen, und, was er ſpricht, geſchieht. Halten Sie ſich nur an dieſen Mann, und es fehlt gewiß nicht. Mein! wenn ich Ihnen rathen dürfte, aber nehmen Sie mir es ja nicht übel; ich meine es gewiß gut, und, denke ich, muß ſie doch ein bischen leiten. Wie wäre es, wenn Sie dieſem Herrn eine kleine Verehrung machten? Viel darf es nicht ſeyn; denn ſonſt würde es ihn beleidigen, weil er nicht um Geſchenke willen, ſondern lediglich aus chriſtlicher Nächſtenliebe handelt.

Recht gerne, erwiederte Vater Baumann; aber wenn ich nur wüßte, was?

Ich

Ich will ihm, fiel haſtig die kleine Marie ein, ſechs Hemden von feinſter Leinwand machen.

Wo denkſt du hin, mein Kind? entgegnete der Vater, die Franziskaner tragen ja keine Hemde.

Marie erröthete, und die Ausgeberin lachte.

Sie möchten uns, fuhr der Vater fort, wohl am beßten rathen können, was dem Herrn Beichtvater am angenehmſten wäre?

O ja! erwiederte ſie: recht gerne! Wenn Sie ihm ein Dutzend gefärbte, aber nicht zu grobe Schnupftücher, 10 bis 12 Pf. Tobak, aber Maroko, und ungefähr ſo viele Boutellien Rheinwein, denn dieſen trinkt er am liebſten, ſchicken; ſo bin ich verſichert, daß Sie bei ihm große Ehre einlegen.

Der Vater dankte für dieſen Rath, verhieß deſſen Befolgung, und die Ausgeberinn entfernte ſich, ohne daß der gute Mann nur die geringſte Ahnung hatte, daß dieſe plaudernde Anaſtaſia abgeſchikt geweſen, um für den Nonnenbeichtvater ein Geſchenk zu erhaſchen.

Es wurde allmählig Nacht. Marie las in einem geistlichen Buche, und ihr Vater überdachte, in einer Ecke des Zimmers sitzend, die Summe Geldes, welche ihm die Ausfertigung seiner Tochter ungefähr kosten würde, und fand, daß selbe die Kräfte seines Vermögens übersteige. Aber eben dieses preßte ihm unwillkührlich das Geständniß aus: der Weg zum Himmel ist verteufelt theuer!

Da er dieses zu laut sprach, so hörte es die gute Marie, und betroffen hierüber gieng sie zum nachsinnenden Vater hin und fragte liebkosend: was er hiemit sagen wollte?

Baumann faßte sich, suchte die Bedenklichkeiten der Tochter zu beschwichtigen, und versprach ihr am andern Tage die Geschenke für den Beichtvater zu kaufen, sie ihm zu bringen, dann aber, weil sie doch ausgelernt hätte, nach Hornstein zurücke zu kehren, und dort ruhig den Erfolg abzuwarten.

Mit frühem Morgen kaufte nun Vater Baumann die Geschenke, die ihm auf

42 fl. 16 kr. zu ſtehen kamen, und begab ſich, mit dieſem Opfer beladen, gutmüthig zum Beichtvater. Ein freundlicher Empfang. Verwunderung über das zu koſtbare Geſchenk, ein demüthiges Vergelt es Gott! und dann Verſicherung ſeiner Gnade, Hilfe und Unterſtützung waren die dankbaren Folgen.

Die Marie kneipte er in die Wangen, gab ihr dann ſeinen Segen mit frömmelnder Miene, und ſchenkte ihr ein geſticktes Bild, die heilige Ordensmutter Klara *) vorſtellend, in Glas und Rahme verſchloſſen.

Sie war entzückt über dieſes Heiligthum, und das freundliche Benehmen des Mönches; aber der Vater fühlte im Abgehen mit einer tiefen Verbeugung an ſeine ausgeleerte Geldbörſe.



*) Zu Anania (Anagni) wurde Klara im Jahr 1257 heilig geſprochen. *Oeffele* Script. rer. boic. T. II. p. 507.

Als dieſes theuere Geſchäft geendet war, begaben ſich Vater und Tochter in ihre Wohnung zurücke, packten dort ihre Habe, luden ſie auf einem Wagen, mit dem der Knecht aus dem Kloſter leer zurücke fuhr, weil er auf dem Fruchtmarkte (Schranne) Getraid zum Verkauf gebracht hatte, und mit dieſem tratten ſie auch die Wanderung nach ihrer Heimath an.

## IV. Kapitel.

### Bedenken des Vaters.

Als ſie zu Hauſe ankamen, lief die Mutter herbei, herzte ihren Mann, küßte ihre Tochter, und fragte: nun wie ſteht's, iſt meine Marie geiſtliche Braut? — Noch nicht! — antwortete bedächtlich der Vater — aber ſie kann es werden, wenn wir die Mittel hierzu aufbringen. Auf die weitere Frage: wie ſo? verſchob Baumann die Antwort, bis er ſich umgekleidet und in etwas ausgeruhet hatte, und als die geſchäftige Neugierde ſeines Weibes wiederholt in ihn drang, erzählte er endlich alle die Dinge, die ſich mit ihm und ſeiner Tochter im Kloſter und in der Stadt zugetragen hatten.

So verfloß der Abend, und Baumann, den die vielen Gänge in der großen Stadt und ſeine Reiſe nach Hornſtein ermüdet hatten, gieng zeitig zu Bette. Schlafen wollte er; allein der Schlaf floh von ſeinen

Augen. Das Benehmen des Beichtvaters, das Betragen der Nonnen, das Düstere des Klosters, alles dieses stand anschaulich vor ihm. Er dachte über so manches erst nach, und der Schleier, der wie ein Nebel vor seinen Augen hieng, begann sich zu lüften, ihm eine freiere Ansicht zu gestatten, und die Gegenstände etwas deutlicher sehen zu lassen. Ein Chaos von Zweifeln, Bedenklichkeiten und Gründen für und wider das Klosterleben, für und wider den Eigennutz der Mönche und ihres Anhanges, wälzte sich nun in seinem Gehirne, und marterte sein Innerstes.

Um hierüber, wo nicht Gewißheit, doch Beruhigung zu erhalten, beschloß er am andern Morgen, einem gescheiden Manne in der Abtei sein Bedenken vorzutragen. Dieser war Herr Adrian, ein noch junger vernünftiger Geistlicher, den er, während Marie in der Stadt war, an einem Beinbruche heilte, und der bei dieser Gelegenheit sein Zutrauen sich erworben hatte.

Ge-

Geradezu äuſſerte ſich dieſer gegen ihn, ſchilderte das Kloſterleben, wie es iſt, wahr und getreu, und mißrieth dem Vater, ſeine Tochter in ein Kloſter zu geben. Eine gute Mutter, eine biedere, zärtliche Gattin, eine arbeitſame, thätige Wirthſchafterin — ſetzte er bei — iſt mehr werth, als hundert Nonnen, die in einer Sprache zu Gott beten, die ſie nicht verſtehen, die nur mechaniſch den Mund im Chore öffnen, und ihre Lungen in Bewegung ſetzen, das Herz aber kalt und leer laſſen, die ſich gegenſeitig verhöhnen, verkleinern, verfolgen, und ohne die Stimme der Vernunft zu hören und aus eigner Kraft recht zu handeln, ſich als Maſchinen leiten laſſen, beherrſchen und beherrſchet werden.

Nun wurde es dem guten Vater noch heller, und er ſah allmählig nur zu deutlich, daß die Heurath ſeiner Marie mit dem jungen Rehling beſſer für ſie und ihn wäre. Im nach Hauſe gehen überlegte er die Sache noch reifer und entſchied ſich, nunmehr mit ſeinem Weibe darüber zu ſprechen.

Als das Mittagseſſen vorüber war; die beiden Töchter zu ihrer Arbeit ſich begeben hatten, und er mit ſeiner Hedwig allein am Tiſche ſaß, fieng er traulich an zu ihr zu ſprechen: Höre, liebes Weib! je mehr ich die Sache überlege, deſto bedenklicher wird es mir, unſere Marie in das Kloſter zu geben; denn ein für allemal überſteigt es unſere Kräfte, ihr nur das an Ausfertigung beizuſchaffen, was von ihr, als einem armen Mädchen, gefodert wird. Ich habe die Koſten, die ſich hierauf ergeben, nur obenhin zuſammen gerechnet, und ſie überſteigen die Summe von 600 fl., zähle ich nun noch die Ausgaben dazu, welche ſich auf ihre geiſtliche Hochzeit, auf ihre Einkleidung und ſeiner Zeit auf ihre Profeß ergeben, ſo vermehrt ſich die Summe auf 800 fl.

Dieſes ſind für uns arme Landleute Ausgaben, die wir unmöglich zu beſtreiten vermögen, beſonders da uns das Mädchen in der Stadt an Unterricht, Kleidung und Unterhalt gegen 400 fl. koſtete, die wir mit aller möglichen Sparſamkeit nicht zu erübri-

gen

gen gewußt hätten, wenn nicht der menschenfreundliche Abt Felix uns großmüthig unterstützet hätte.

Dabei, liebe Hedwig! ist es auch Gewissenssache, wenn wir unser ganzes weniges Vermögen einem Kinde dahin geben, und dem andern entziehen. Ich wollte Marie änderte ihren Sinn und heurathete den Sohn meines Freundes, den jungen Rehling.

Ach lieber Gott! — fiel ihm sein Weib in die Rede — wer hat dir in der Stadt solche ketzerische Grundsätze beigebracht? — Du, Vater! wolltest deinem Kinde seine einzige Freude, seinen einzigen Wunsch, seine Glückseligkeit hienieden und dort ewig rauben, und das wegen eines schändlichen Eigennutzes? Du wolltest ihre und unsere Ehre bei der Gemeinde, in der ganzen Gegend und selbst in der Stadt auf's Spiel setzen? — Nein! das gebe ich als Mutter nicht zu.

Ereifre dich nur nicht, bestes Weib! — entgegnete gelassen Vater Baumann. Wenn sie einen rechtschaffenen und vermöglichen

Bürgerssohn heurathet, ein braves Weib, eine gute Mutter wird, wie du, so sehe ich gar nicht ein, wie hierdurch ihre und unsere Ehre leiden könnte? Sie ändertе ja nur ihre Gesinnung, und diese zu ändern ist nie Verbrechen. Man kann von der Welt eben so gut in den Himmel kommen, als vom Kloster, und wer weiß, ob nicht das erstere verdienstlicher, als das letztere ist?

Was du nicht alles daher plauderst, erwiederte Hedwig. Kurz und gut! meine Marie will eine Nonne werden, und muß sie werden, und wenn ich mein letztes Hemd dahin geben müßte! Wer bethet einst für dich und mich, wenn wir im Grabe modern? Niemand, als sie, wird in ihrem unschuldigen Gebethe unser gedenken, und so uns den Pinen des Fegefeuers entziehen.

Vater Baumann schwieg, überzeugt, daß er dermal noch sein Weib auf keinen andern Weg lenken würde, da Vorurtheil zu tiefe Wurzeln bei ihr gefaßt hatte, hoffte aber so was von der Zeit und besonders von Marie, die immer ein gutes, folgsames Kind war.

Er

Er beſchloß daher, ſeine Tochter am andern Tag in die Abtei mit ſich zu nehmen, wo denn Herr Adrian verſuchen ſollte, ſie auf andere Gedanken zu bringen.

Mit frühem Morgen gieng auch der Vater mit ſeiner Tochter nach dem Kloſter und ließ ſeinen Freund Herrn Adrian zu ſich bitten. Dieſer ſprach verſchiedenes mit dem Mädchen, durchſchaute auch bald ihre Grundſätze und überzeugte ſich, daß, da ſie ohnedieß zur Schwärmerei einige Anlage hatte, dieſelbe durch das Leſen aſcetiſcher Schriftſteller noch mehr exaltirt, und ihre Phantaſie erhitzet wurde.

Um ſie nun von dieſem kranken Seelenzuſtande zu heilen, ihr geſunde und wahre Begriffe beizubringen und die falſche Richtung ihrer Denkart zu ordnen, glaubte er am beſten durch eine zweckmäſſige Lektüre auf ſie wirken zu müſſen, und ſo ſie vorzubereiten, um für ſeine mündlichen Belehrungen in der Folge empfänglicher zu werden. Er gab ihr daher verſchiedene Bücher mit, welche ſie nunmehr leſen ſollte, und hieß den Va-

ter ihre bisher gebrauchten Bücher, nebst der Heiligen-Legende, zu beseitigen.

Treulich befolgte der Vater den Rath; allein Marie, derer Geschmack schon verwöhnt war, fand kein Behagen an diesen Schriften und sehnte sich nach ihren vorigen Büchern.

Da sie dieses einsmal der Mutter sagte, war diese neugierig, was denn die Bücher enthalten möchten, in denen zwar ihre Tochter fleißig lese, ihr aber doch mißfielen, und so nahm sie denn ein Buch nach dem andern her, durchblätterte selbe und las unter andern folgende Stellen:

„Laß uns das, was uns die Natur gab, für ächt und gut annehmen. Ihr allein glaube auf ihr ehrliches Gesicht, nicht den Satzungen! Wir wollen hoffen und uns einst auf etwas freuen! Wir werden uns in jener Welt gewiß wieder sehen und uns empfinden. Das glaube, das hoffe ich.“

„Freuen wir uns unsers Daseyns und der Ueberzeugung der Fortdauer. — Freude kann von nichts Seelenlosem ausgehen, son-

ſondern allein von ihr, der Quelle des Lebens und des Genuſſes! Es wohnt eine Liebe in uns, die ſelbſt den Tod unter die Füſſe tritt, keinen Schmerz und keine Luſt achtet. — Mit dieſer Liebe hat die Welt begonnen!"

„Laß uns doch immer eines Sinnes mit der Natur bleiben — Ihr Weſen iſt reine Unſchuld!"

„Wir brauchen ſtarke Gefühle, lebhafte Bewegungen, und Leidenſchaften; ſo entſpringt wahres Leben, und ſo rettet uns das Herz in Gefahren."

„Sey gewiß, es iſt nichts um eine gelernte Religion. Bemühe dich beſtändig in der Anſchauung edler Gegenſtände zu bleiben, und du wirſt nicht leicht unedel handeln. Dem Schwanken und Schweben, deſſen du oft nicht loswerden kannſt, ſchreibe deiner erſten Erziehung zu! In Freude nur erſcheint die Wahrheit und das Leben."

"Jeder bleibe auf ſeiner Stelle hilfreich, menſchlich und gerecht; ſo gehet die Liebe vom Einzelnen in das Allgemeine über. Der

Menſch

Mensch wird, — was er seyn soll, gerecht! Nur der es fühlt, daß er von andern Schonung bedarf, schont wieder. Die Pfaffen schonen nicht; daher besitzen sie noch keine bleibende Vorstellung von Recht, und die Habsucht, dieß Leben liebende Uebel, bleibt ein Gedanke."

„Was ist schöner, als Sicherheit und Frohsinn? — Im Besitze dieser Eigenschaften wird der Himmel leicht gefunden."

„Sage mir nichts von Wundern — ich glaube nur die der Natur. Diese sind Träume, Gesichte, Räthsel. Andere Wunder giebt es nicht."

„Das höchste Gefühl unsers Daseyns und unserer Kräfte ist zu groß, zu umfassend für ein einzelnes Menschenherz, um es allein tragen zu können. Es muß ihm Jemand entgegen kommen, um ihm tragen zu helfen."

„Die Liebe ist göttlichen Ursprungs — sie flicht unserm Leben himmlische Kränze und gewährt uns Genüsse, die keine Reue und kein Opfer kosten."

Nun wurde Hedwig zu unwillig um weiter zu leſen, und von einem heiligen Eifer entbrannt, raffte ſie dieſe Bücher zuſammen, eilte nach der Küche, und warf ſie in das Feuer.

## V. Kapitel.

### Frommer Eifer der Mutter.

Als sie zur Marie wieder zurück kam, funkelten ihre Augen, glühte ihr Gesicht. Nein! sprach sie heftig, solch gottloses Geschreibsel kam mir noch nicht zu Gesicht. Und diese Schriften gab dir ein Geistlicher, brachte dir dein Vater? Du mein Kind sollst mir nicht durch solche neumodische Bücher verdorben werden. Bleibe du bei deinen vorigen Büchern. Die Alten waren auch keine Narren, und verstanden das Ding besser, als unsere neuen hochgelehrten Hannswursten.

Nachdem sich endlich ihre Lunge erschöpfet und sie sich satt geschimpft hatte, wurde sie gelassener, und nun fieng sie an, ihrer Tochter das Klosterleben mit den gefälligsten Farben zu schildern, derselben die Freude, die sie über ihren Entschluß, den Schleier

zu nehmen, fühle, recht anſchaulich darzuſtellen, und Marie nahm herzlichen Antheil.

Während dieſes vorgieng, kam der Vater nach Hauſe, und ſeine ältere Tochter Roſalie gab ihm die Bücher, die ſie noch eilig genug der verzehrenden Flamme entriß.

Froh, das geretter zu wiſſen, was nicht ſein Eigenthum war und er wieder zurück geben mußte, verbarg er die Bücher, hielt es aber nicht für gut, ſeinem erzürnten Weibe auf der Stelle unter die Augen zu treten, ſondern ſchlich ſich behutſam zum Hauſe hinaus.

Als er ungefähr eine halbe Stunde lang auf dem Wege gegen die Abtei zu ſpazierte und ſeinen Gedanken nachhieng, kam plötzlich der Kloſterbothe auf ihn zu und übergab ihm einen großen, verſiegelten Brief. Baumann erbrach ſelben, vernahm die Aufnahme ſeiner Tochter in das Nonnenkloſter und die Beſtimmung des Tages ihres Eintrittes in daſſelbe, am Feſte der heiligen Klara.

Er erſchrack und konnte ſich nicht freuen, endlich aber ſah er dieſes Papier als einen ſichern Geleitsbrief an, um, ohne gezankt zu werden, vor ſeinem Weibe zu erſcheinen. Er kehrte alſo auf dem Wege um und begab ſich nach Hauſe.

Als er in das Zimmer trat, wollte Hedwig ſchon zu ſchmollen beginnen und ihm wegen der argen Bücher einen derben Verweis geben; als er ihr eilig den Brief des Kloſters behändigte und ſo plötzlich ihren Unmuth beſänftigte.

Von Freude überraſcht, fiel ſie ihrem Manne um den Hals und küßte ihre geiſtliche Braut; dann aber lief ſie eilig zum Hauſe hinaus, gieng mit der Aufnahmsurkunde in der Hand von einer Nachbarinn zur andern und verkündete frohlockend das Glück, das ihr ſo eben wiederfuhr.

Aber nun ſollte Rath geſchafft werden, um die Koſten der Ausfertigung für die Maße zu beſtreiten, und hier blieb dem guten Vater kein anderes Mittel übrig, als ſeine zwei Morgen Feldgründe zu verkaufen. Hiefür

für erhielt er 500 fl. und mit diesem Gelde fieng nun die frohe Mutter an, das Nöthige zu kaufen und die Einrichtung an Leinenzeug, Hemden u. s. w., nach der Vorschrift der Klarissinnen verfertigen zu lassen.

Endlich nahte die Zeit, wo Marie nach dem Kloster wandern sollte, und hierzu gebrach es den guten Aeltern wieder an Geld, denn alles verzehrte die Ausfertigung.

Abt Felix versprach zwar unentgeldlich die Ausfertigung und auch die Braut nach der Residenzstadt führen zu lassen; allein hierdurch war doch die Verlegenheit nicht gehoben. Sehr willkommen kam daher ein Brief von Karl Rehling an Marie folgenden Inhaltes:

Liebe Marie!

Sie zerstören meine Seeligkeit, indem Sie die Ihrige im Nonnenkloster begründen. Ich bin unvermögend, hierin ihren festen Entschluß zu ändern, und muß mein hartes Geschicke ertragen.

Gott gebe, daß Sie am Orte der Einsamkeit das finden, was Sie suchen, und daß Sie nie Ursache haben, diesen Schritt, der für Ihr ganzes Leben entscheidend bleibt, zu bereuen.

Meine Thränen folgen Ihnen an diese heilige Stätte, mein Herz bleibt Ihnen auch dort ergeben, und, wenn ich Sie als eine Gottgeweihte gleich nicht mehr lieben darf, so will ich Sie doch als eine Heilige verehren.

Nehmen Sie — ich bitte dringendst — als ein Angedenken meiner Achtung, die hier mitfolgende kleine Gabe von 150 fl. Sie ist ein geringes Opfer auf den Altar der Freundschaft dargebracht, welche Ihnen mit meinem Herzen zu weihen, mir mein guter Vater erlaubte.

Marie! noch ein Strahl von Hofnung durchdämmert meine Seele; vielleicht behagt Ihnen das klösterliche Leben nicht.

Iſt es ſo; o! ſo kehren Sie eiligſt in die Arme

Ihres
trauten Freundes
Karl Rehling.

Marie durchlas den Brief, und Thränen zitterten ihr im Auge. Sie war bewegt und ſchrieb auf der Stelle folgende Antwort nieder:

Mein Herr Rehling!

Ich betrete allmählig das Heiligthum klöſterlicher Einſamkeit und weihe mich ganz meinem Gotte.

Nichts Irdiſches darf mich feſſeln, ich verlaſſe dieſe Welt, ja ſogar meine Aeltern, und ſo löſen ſich ſelbſt die Bande der Natur.

Ich folge dem Lamme Gottes, wohin es mich führt, mit ruhiger Ergebung, und verachte den Tand weltlicher Freuden, die zwar ſüß im Genuſſe, aber tödtend in ihren Folgen ſind.

War ich Ihnen je werth, so vergessen Sie mich! Ich bitte Gott, daß Sie mich vergessen lernen.

Dankbar werde ich stets für Ihre mir neuerlich bewiesene Herzensgüte seyn; denn dadurch haben Sie meinen guten Aeltern eine wahre Wohlthat erwiesen, mir aber die Erfüllung meines heiligen Berufes sehr erleichtert.

Gottes Seegen lohne diese Ihre schöne That, derer ich in meinem Gebethe stets gedenken werde.

Gott, der Vergelter alles Guten, erhalte Sie gesund und verleihe Ihnen einst sein himmlisches Reich.

Ihre

dankbare Dienerin

Marie Baumann.

Drei Tage vor ihrer Abreise in das Kloster wurde nun im Vaterhause ein freundschaftliches Mahl gehalten, zu dem man die nächsten Verwande und gute Bekannte im Dorfe bath, und am andern Tage be-

ga-

gaben ſich die Aeltern mit ihrer Tochter zum Abte Felix, um dieſem würdigen Manne für die ihnen und ihrer Tochter bewieſenen Wohlthaten zu danken. Der Abt behielt ſie bei dem Mittagseſſen, und, gerührt über das ſanfte und unſchuldsvolle Benehmen der Marie, ſchenkte er ihr nach aufgehobener Tafel fünfzig Gulden. Hierauf begleitete er ſeine Gäſte bis an die große Kloſtertreppe, und Marie beſtieg dann mit ihren Aeltern den unten im Vorhofe wartenden Wagen, und fuhr nach der Hauptſtadt.

Als ſie in ſelber angekommen waren, begaben ſie ſich in das Nonnenkloſter und meldeten ihre Ankunft, wo ſie vernahmen, daß noch zwei Kandidatinnen aufgenommen werden würden.

Eine derſelben war eine Brauers-Tochter und die andere ein adeliches Fräulein. Die erſte erhielt die Aufnahme, weil ſie dem Kloſter, nebſt der Ausſteuer, ein Vermögen von ſechstauſend Gulden *) an baarem Gel-



*) Damals beſtand im Lande noch kein Amortiſirungs-Geſetz.

de zubrachte; die zweite, weil ſie zweitauſend Gulden Geldes, und eintauſend Gulden an Ausfertigung erhielt, und ihre Familie ſonſt dem Kloſter nützlich ſeyn konnte.

---

## VI. Kapitel.

### Die Einkleidung.

Am andern Tage früh um 8 Uhr gieng nun ein feierlicher Zug von der Wohnung der Ausgeherinnen, die am Kloſter angebaut war, in drei Wägen, wo in jedem eine geiſtliche Braut mit ihren Aeltern und Verwanden ſaß, nach dem Hauptplatze, auf welchem das neugierige Volk in zahlloſer Menge zuſammenſtrömte.

Dreimal wurde ganz langſam um denſelben herumgefahren, und Marie zog aller Menſchen Augen auf ſich. Schlank und hehr war ihr Wuchs, Fülle, Geſundheit und Leben zeigten ſich auf den ſanften Roſenwangen. Ein Paar Augen, blau, wie der reinſte Aether, von ſtarken Wimpern umſchattet, gaben der freien Stirn ein imponirendes Anſehen. Makellos war ihr Körper, wie ihre Seele, und da ſie mehr als reitzend

war, ſo machte ihr Erſcheinen auf fein fühlende Menſchen den gröſsten Eindruck, beſonders aber auf den ſie ſo ſehr liebenden Karl, der dieſem feſtlichen Einzuge von Ferne zuſah, und weinte. Ihm glich er einem Leichenzuge, und er ſah das Kloſter als ein fürchterliches Grab an, das ſeine Beute lebend verſchlingt.

Als die Wägen am Kloſter angefahren waren, ſtiegen die drei Bräute mit ihren Aeltern und Verwanden aus, und giengen nach der Kirche.

Die drei Mädchen knieten in weltlichen Kleidern mit Blumenkränzen geſchmückt, in einer beſondern, mit rothem Teppiche belegten Bank, vorne am hohen Altare, und neben einer jeden lag auf dem Betheſchämmel ein mit einer Blumenguirlande gezlertes Krucifix.

Die Aeltern und Verwande nahmen rechts und links die erſten Bänke in der Kloſterkirche ein, die übrigen beſetzte das gaffende Volk aus der Stadt.

Die

Die Einkleidungs-Ceremonie begann mit dem Hymnus: Komm heiliger Geist! erfülle die Herzen deiner Gläubigen ꝛc.; worauf der Prediger des Nonnenklosters — ebenfalls ein Franziskaner Mönch — eine Rede hielt, worin er von der Glückseligkeit des Klosterlebens, als Vorgeschmack der himmlischen Freuden handelte, und mit den Worten schloß: „So wie der fromme Aeneas „seinen Vater Anchises auf seinen Schultern „durch die brennenden Mauern von Troja „trug, und selben rettete; eben so trage „der Orden der frommen heiligen Klara seine Bekenner durch die brennende Hölle, „rettet sie, und bringt sie in das ewige Le„ben. Amen!“

Nach geendigter Predigt stimmten die Nonnen auf dem Chore den Psalm *) an: Siehe! wie gut und süß es ist, mit seinen Schwestern in Eintracht zu wohnen.

Wäh-

*) Ecce quam bonum, quamque iucundum, habitare Sorores in vnum &c. Ps. 133.

Während dieſes Geſanges weihte der Beichtvater, der das Hochamt hielt, die auf einem beſonderen Tiſche neben dem hohen Altar liegenden drei Habite, die drei geiſtlichen Bräute aber legten ſich mit zur Erde gebeugtem Angeſichte an der unterſten Stufe des Altars nieder.

Nach dieſem ſprach er zu ihnen: Komme meine Braut Chriſtus unſers Erlöſers! ziehe aus den alten Menſchen und bekleide dich mit dem neuen!*) worauf ſelbe aufſtanden und hinter das Choraltar ſich begaben.

Während ſie nun dort in den untern Chor durch eine wohlgeſchloſſene Thüre eingelaſſen und von einigen Nonnen mit den Habiten förmlich bekleidet, dann ihre Häupter in weiſſe Schleier gehüllet wurden, pſalirten die übrigen Nonnen auf dem obern Muſik Chor: Wie der Hirſch nach der Waſſerquelle dürſtet: ſo verlanget mei-

*) Veni Sponsa Chriſti! exue veterem hominem & indue nouum!

meine Seele zu dir, o Gott! ꝛc. *) dann: Gott iſt unſere Zuverſicht und Stärke ꝛc. **) und endlich: Wenn der Herr nicht das Haus gebauet hätte, ſo arbeiteten jene fruchtlos, die es erbauten ꝛc. ***)

Binnen dieſer Zeit traten nun die drei geiſtlichen Bräute in Nonnenkleidern hinter dem hohen Altar hervor und knieten in einer Reihe auf die unterſte Stufe deſſelben; worauf ſie vom Beichtvater den Segen und ihre Kloſter-Namen erhielten.

Die Brauers Tochter bekam den Namen Seraphine von den ſieben Schmerzen Mariens. Das adeliche Fräulein wurde Walburg von dem Herzen

*) Sicut fitit ceruus ad fontes aquarum; ita desiderat anima ad te &c. Pſ. 42.

**) Deus est praesidium et fortitudo nostra &c. Pſ. 46.

***) Nisi Dominus aedificauerit domum, in vanum laborauerunt, qui aedificant eam &c. Pſ. 127.

Jesus, und die Marie Magdalena von den Füssen Christus genannt.*)

Hierauf wurde nun das Herr Gott! dich loben wir ꝛc. angestimmt, von den Nonnen abgesungen, und dann das hohe Amt gehalten, während welcher Zeit die drei Kandidatinnen an ihrem bestimmten Platze sich befanden.

Als dieses geendet war, giengen die drei geistlichen Bräute in einen feierlich langsamen Zuge, vom Beichtvater im kirchlichen Ornate begleitet, jede mit ihrem Crucifixe in der Hand und einem Blumenkranze auf dem Haupte, durch die Kirche zur Klosterpforte, an welcher sie von ihren Aeltern und Verwanden Abschied nahmen, und dann in das Kloster verschlossen wurden. Während dieses Zuges sangen die Nonnen auf dem Chore den Psalm:*) Ich freue mich des-

*) Es war Sitte dieses Instituts, auch sogar den Familien-Namen abzulegen, und dafür einen Beinamen zum Klosternamen zu erhalten.

*) Laetatus sum in his, quae dicta sunt mihi, in domum Domini ibimus &c. Ps. 122.

deſſen, was mir geſagt werden; wir werden eingehen in das Haus des Herrn ꝛc.

Dieſe Gebräuche, dieſe Feierlichkeiten hatten auf die Sinnlichkeit aller anweſenden Menſchen großen Eindruck gemacht. Überhaupt iſt der Einfluß ſolcher Ceremonien von der Art, daß er berauber und Ehrfurcht gebietet. Auch Marie erſchütterte er, und mit Thränen im Auge, mit niedergeſenktem Haupte, wandelte ſie zitternd den Pfad nach dem Kloſter.

Sie war eine erhabene, reitzende Erſcheinung für jeden gefühlvollen Menſchen, noch mehr aber für eine liebende Seele. Karl ſah dieſer Ceremonie, die ihm ſein liebſtes Kleinod, ſeine angebetete Marie entriß, in einer Ecke der Kirche zu. Er kämpfte einen harten Kampf, fühlte in ſeinem Herzen den heftigſten Schmerz, und da ſein ganzes Nervenſyſtem zu ſehr litt, unterlag er der zu großen Qual, und ſank unmächtig zur Erde. Man eilte ihm zu Hülfe, brachte ihn zur Kirche hinaus und führ-

te ihn, als er wieder zu sich kam, in die väterliche Wohnung. Hier befiel ihn eine Krankheit, bei der er in Todesgefahr gerieth, wovon ihn aber seine Jugendkräfte und die Geschicklichkeit des Arztes befreiten.

Als die drei Novitzinnen in das Kloster durch die vielen verschlossenen Thüren*) ge-

*) Der Eingang in das Kloster, die Pforte genannt, führte durch vier Thüren. Die erste von Fichtenholze war mit brauner Oelfarbe angestrichen und hiezu hatte der Beichtvater den Schlüssel. Die zweite war vom Eichenholze, und auf selber mit Oelfarbe JESUS. MARIA & CLARA angeschrieben. Die dritte Thüre war von Eisen, und hatte gegen die Stadt oder dem äussern Eingange zu, sehr viele eiserne Spitzen. Die vierte Thüre endlich war wieder vom Eichenholze und mit einem grossen, in der Mitte horizontal liegenden starken Riegel versehen. Zu diesen drei Thüren, welche nur von Innen geöffnet werden konnten, legen die Schlüssel in der Abtei, und wenn selbe von der Pförtnerin aufgeschlossen wurden, so mußten allzeit die Frau Priorin, die Subpriorin, und noch zwei Nonnen gegenwärtig seyn.

gekommen waren, empfieng ſie an der innerſten Thüre die Aebtiſſin von einigen Frauen umgeben. Bei ihrem Anblicke warfen ſich alle drei zu ihren Füſſen und bathen um Gotteswillen um den heiligen Seegen und um ihre mütterliche Liebe, Leitung und Sorge. Die Aebtiſſin verſprach dieſes, ſegnete ſie, hieß ſie aufſtehen und übergab ſie dann der Novizenmeiſterin Ludovika vom Worte Gottes, welche die drei Mädchen übernahm, in das Chor führte und dort mit ihnen, bis zum Tiſche geläutet wurde, bethete.

Dieſes Zeichen mit der Glocke rief nun alle Nonnen in den Speiſeſaal, wo ſie ſich in zwei Reihen rechts ordneten, und das gewöhnliche Tiſchgebeth laut verrichteten. Die Aebtiſſin begann daſſelbe mit dem Worte: Segnet! worauf alle einfielen: es eſſen die Armen, und ſie werden geſättiget u. ſ. w. *) Nun wurden die drei geiſtli-

*) Benedicite! Edent pauperes & saturabuntur, & laudabunt Dominum, qui requirunt eum, viuent corda eorum in Seculum Seculi &c.

lichen Bräute für dieſesmal als Gäſte bewirthet und ſaſſen oben mit der Novitzenmeiſterin unweit der Aebtiſſin und den Oberinnen an einem beſondern Tiſche. In dieſer Hinſicht erlaubte auch die Aebtiſſin zu ſprechen, ließ nicht über Tiſch leſen und veranſtaltete überhaupt ein frugales Mahl.

So wurde denn von halb zwölf Uhr bis dreyviertel auf zwei Uhr geiſchet; aber nun rief die Glocke in den Chor, wohin die Nonnen zur Veſper eilten.

Die Novitzenmeiſterin begab ſich mit ihren drei Zöglingen nach dem Novitiate, — das ein abgeſondertes, mit dem Kloſter nur durch einen Gang verbundenes und mit einer Thüre verſperrtes eigenes Gebäude war — und wies jeder ihr eigenes, bereits eingerichtetes Kämmerchen an.

Endlich wurde es 3 Uhr, und nun gieng ſie mit denſelben in das Sprachzimmer, wo ſich die Aeltern und Verwande der drei angehenden Nonnen, welche in dem an das Kloſter anſtoſſenden Gebäude des

Beicht-

Beichtvaters *) ebenfalls zu Mittage gespeiſet hatten, befanden.

Mit dieſen wurde nun geſprochen, nachhin aber, als die Frau Aebtiſſin mit der Frau Schreiberin **) ankam, wurde von den Aeltern der Novitzinnen Seraphine und Walburg das verſprochene Heurathgut dem Beichtvater vorgezählet und dann durch die größere Scholter in das Kloſter ſelbſt gebracht, wogegen aber die Aebtiſſin in ihrem und des Konventes Namen einen Empfangsſchein ausſtellte.

End-

*) In dieſem Gebäude wohnten fünf Franziskaner Mönche. Zwei Beichtväter, davon der ältere Superior war, ein Prediger, ein Kaplan und ein Laienbruder, der zugleich das Nonnenbräuhaus als Bräumeiſter zu beſorgen hatte.

**) So nannte man jene Nonne, welche die Oekonomie beſorgte und die Rechnung über die Hauswirthſchaft führte. In andern Klöſtern nennt man ſolche gewöhnlich Kaſtnerin, Schafnerin oder Oekonomin.

Endlich wurde es halb 5 Uhr Abends, man beurlaubte ſich von den Gäſten, und entfernte ſich.

Dieſen ganzen Tag über wurden die drei Novitzinnen als Gäſte behandelt und durften um die Mitternachtsſtunde noch nicht zum Chore aufſtehen; aber Morgens um 6 Uhr weckte ſie die Novitzenmeiſterin und ſie mußten mit ihr um halb 7 Uhr darauf zur heiligen Meſſe in den untern Chor gehen.

## VII. Kapitel.

### Das Novitiat.

Um acht Uhr verſammelte ſie ihre Zöglinge im Betrachtungs-Zimmer und gab ihnen vorläufig folgende Lebensregeln.

1) Während ſie Novitzinnen wären, und die Profeß noch nicht abgelegt hätten, dürften ſie, im Bette ausgenommen, nie ohne Mantel ſeyn, und müßten daher denſelben beſtändig tragen.

2) Dürften ſie während dieſer Zeit mit keiner Nonne etwas ſprechen, und wenn ſie auch von einer um etwas gefragt würden; ſo ſollten ſie ihr nur durch Gebärden und unartikulirte Töne antworten.

3) Sey es nicht erlaubt im Bette auf dem Rücken zu liegen, ſondern ſie ſollten entweder auf der rechten oder linken Seite ſchlafen.

4) Wenn es ihnen erlaubt iſt, ſich in ihrer Zelle aufzuhalten; ſo ſoll jede für ſich allein bleiben, und wenn je die eine zur andern gehen müßte, ſo ſoll ihr Aufenthalt nicht länger als höchſtens 3 Minuten andauern. Nach der Abendglocke und zu Nacht ſey jeder Beſuch verbothen.

5) Der Gebrauch des Papiers auf dem Abtritte iſt nicht erlaubt.

6) Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Novizenmeiſterin darf keine in das Kloſter, oder ſonſt wohin gehen, ſondern hat im Novitiate zu verbleiben.

Als ſie ihnen dieſe Geſetze tief eingeprägt, und genau zu befolgen aufgetragen hatte, theilte ſie ihnen endlich die Tages-Ordnung des Kloſters mit, die folgendes enthielt:

## Tages-Ordnung der Klariſſinnen.

### §. 1.

### Aufſtehen bei der Nacht.

Nachts um halb 12 Uhr wird die Wöchnerin von einer Schweſter aufgeweckt, wel-

welche dann die übrigen Frauen, die in den Chor zu gehen haben, aus dem Schlafe rüttelt.

Die Matutin fängt mit dem Schlage 12 Uhr an, und währet Fünf viertel, an Festtagen aber volle zwey Stunden, weil die Laudes und das Te Deum gesungen werden.

Bis nach 2 Uhr müssen alle Nonnen wieder in ihren Betten liegen.

## §. 2.

### Aufstehen in der Frühe.

Frühe um ein Viertel nach fünf Uhr werden alle Frauen von einer Schwester aufgewecket, wornach das hochwürdigste Gut besuchet wird.

## §. 3.

### Meditation.

Um drey Viertel auf 6 Uhr giebt die Priorinn das Zeichen zur Meditation (Betrachtung), welche dann auch sogleich von Zelle zu Zelle gehet, und nachsiehet, ob jede Frau bei ihrem Altärchen kniet, und ihren

ren Betrachtungen obliegt. Dieſe dauert eine halbe Stunde, an Feyertagen aber nur eine Viertelſtunde, weil die Prim um 6 Uhr beginnt.

## §. 4.

### Die Prim.

Die Prim fängt täglich um ein Viertel nach 6 Uhr, an Sonn- und Feyertagen aber beſtimmt um 6 Uhr an. Nach derſelben wird in das Kapitel gegangen, wo die Abgeſtorbenen vorgeleſen, und dann für dieſelben das Seelen-Offizium (Officium de profundis) gebethet wird.

## §. 5.

### Erſcheinung der Aebtiſſin.

Hierbei erſcheint die Aebtiſſinn nur viermal im Jahre, wo denn alle Frauen und Schweſtern öffentlich ihre Schuld nach folgendem Formular zu bekennen haben.

Die Priorinn kömmt nach ihrem Belieben alle 8 oder 14 Tage.

Die

Die Kapitel-Tage ſind am Montag, Mittwoch und Freitag, dann am Samstag, wenn an dieſem Tage nicht gebeichtet wird.

Wenn die Priorin im Kapitel erſcheint, wird die öffentliche Schuld nicht von allen Frauen, ſondern nur von der Wochen-Leſerin und der Tiſchdienerin geſagt.

Wenn aber einige Frauen zur Ader gelaſſen haben, oder über 3 Tage unpaß geweſen ſind; ſo müſſen ſelbe bekennen: ſie ſeyen ſo und ſo viele Tage nicht erſchienen, und haben auſſer aller Ordnung gelebt, haben zu allen Zeiten gegeſſen, getrunken und geſprochen.

Die Tiſchleſerin muß ſagen: ich war in dieſer Woche Leſerin, und habe viele falſche Worte geleſen, und die Tiſchdienerin: ich bin laut geweſen. Alles dieſes haben ſie der Schuldformel beizuſetzen.

### Schuldformel.

Ich N. N. ſage meine Schuld Gott, dem heiligen Vater Franziskus Seraphikus, und der heiligen Mutter Klara, all meinen

Frauen und Schweſtern, und Euer Gnaden (wenn die Aebtiſſinn gegenwärtig iſt, ſonſt aber) und der Frau Priorin, daß ich mein Leben nicht gebeſſert nach Anordnung der heiligen Regel, daß ich Euer Gnaden (oder der Frau Priorin) und allen meinen Frauen und Schweſtern nicht Gehorſam und Ehrerbietung erzeiget und erbothen habe, wie ich geſollt hätte. Daß ich den Gottesdienſt und übriges Gebeth nicht mit Fleiß vollbracht habe, daß ich hierin ſäumig (nachläſſig) geweſen, daß ich das Stillſchweigen nicht gehörig gehalten, übermäſſig im Eſſen, Trinken, Schlafen und in der Kleidung geweſen, oft einen böſen Willen hatte, übles Beiſpiel gab durch meine Sitten, meine Worte und Werke, daß ich in das Calendas im Chore viele Fehler und Irrungen gemacht, und zur verbotenen Zeit und an verbotenen Orten geredet habe. Dieſe und alle meine Schulden bekenne ich Gott, dem heil. Vater Franziskus Seraphikus, der heil. Mutter Klara, allen meinen Frauen und Schweſtern, und Euer Gnaden (oder der Frau Priorinn.)

An-

Anmerk. Nach der Prim, oder nach dem Kapitel iſt es den Frauen erlaubt ihr Frühſtück zu nehmen. Dann aber können ſie ihre Zellen ſäubern, oder ſonſt etwas arbeiten, bis zur heil. Meſſe geläutet wird.

## §. 6.

### Kapitel: Meſſe.

Das Zeichen zur erſten heiligen Meſſe wird mit der Glocke um ein Viertel nach 7 Uhr gegeben. An Sonn- und Feiertagen aber mit dem Schlage 7 Uhr.

## §. 7.

### Terz, Sext und Non.

Um 8 Uhr iſt die Terz, welche während des ganzen Jahres geſungen wird. Auf ſelbe folgt die zweite heilige Meſſe, und nach dieſer werden die Sext und die Non pſallirt.

Hierauf kann an Werktagen jede Frau ihrem Amte, oder Verrichtungen nachgehen, auch, wenn ſie kein Amt zu beſorgen hat, in ihrer Zelle arbeiten, bis um ein Viertel nach 10 Uhr.

Anmerk. An Sonn- und Festtagen wird nach der Terz eine Predigt mit einem Hochamte gehalten.

An den Ordensfesten wird nach geendetem Gottesdienste eine Exhortation im Speisesaal gehalten, und zwar vom P. Beichtvater.

An Festtagen werden die Laudes, Prim, Vesper und Komplet gesungen. An Werktagen aber kann die Aebtissin oder Priorin von einer gesungenen Vesper dispensiren, und dieselbe bethen lassen.

## §. 8.

### Examen.

Um ein Viertel nach 10 Uhr giebt die Wöchnerin *) das erste Zeichen mit der Glocke zum Tische, worauf jede Frau in ih-

*) Unter der wöchentlichen Läuterin verstehet man jene Nonne, die das Zeichen mit der Glocke in den Chor und zum Tische giebt. Dieselbe hat auch die Chor-Leuchter zu säubern, das Chor von allem Staube zu reinigen, und die Choral-Bücher aufzuheben und aufzulegen. Hierzu gebraucht man vier der jüngsten Frauen, welche sonst kein wichtiges Amt zu versehen haben, und diese wechseln wöchentlich ab.

ihrer Zelle das Partikulars Examen macht, weßwegen die Priorin wieder, wie bei der Meditation, von Zelle zu Zelle nachſieht. Wenn dieſes Examen vollendet iſt, beſuchen alle das hochwürdigſte Gut, und begeben ſich dann nach dem Refektorium (Speiſeſaal).

## §. 9.

### Mittagsmahl.

Um halb 11 Uhr ſetzen ſich alle an die Tiſche, und bleiben an ſelben eine, oder höchſtens fünf Viertel Stunden lang.

Während des Mittagsmahls werden die heil. Ordensregeln, die Lebensgeſchichten der Heiligen, und auch Predigten geleſen.

Wenn nicht vom Leſen diſpenſirt wird, ſo muß eine Frau bei Tiſche dienen. Wird aber diſpenſirt, das in der Woche einmal geſchieht, ſo darf nur eine Viertel Stunde lang geleſen werden, und die Tiſch dienende Frau wird von einer Schweſter abgelöſet.

§. 10.

## §. 10.

Nach geendetem Mittagsſpeiſen wird wieder das hochwürdigſte Gut beſucht, wornach jede Frau zu ihrem Amte, oder ihrer Arbeit gehet.

Anmerk. An Abſtinenz-Tagen (Faſttagen) aber wird unter dem Betten des Pſalm Miſerere nach dem Chore gegangen, und dort das Tiſchgebeth vollendet. Nach demſelben nehmen die Frauen ihr Tiſchzeug weg, und verwahren ſelbes; die jüngern Frauen aber decken ab, und bringen alles in Ordnung.

## §. 11.

### Vigil.

Wenn eine lange Vigil gehalten wird, ſo fängt ſelbe um 2 Uhr an, wornach die Laudes geſungen, die Veſper aber nur pſallirt werden.

## §. 12.

### Veſper.

Alle Tage iſt die Veſper gewöhnlich um drey Uhr Nachmittags.

Anmerk. An Sprech-Tagen dürfen die Frauen, ohne beſondere Anfrage bei der Priorin, im Garten ſpaziren, wie, und ſo oft ſie wollen, und hierzu Zeit haben; auch dürfen ſie zur Winterszeit im Winter-Refektorium, und im Sommer im Sommer-Refektorium zur Arbeit ſich verſammeln, und erhalten dann einen Abendtrunk. An Abſtinenz-Tagen darf aber keine Frau im Garten ſpaziren, wenn dieſes nicht die Frau Priorin ihr beſonders erlaubet.

Das nämliche gilt auch von der Verſammlung im Refektorium. Solch eine Verſammlung hat aber Nachmittags von halb drey bis drey Uhr ſtatt, wenn die Aebtiſſinn einen Abendtrunk bewilliget.

## §. 13.

### Prozeſſion.

Wenn ein Mutter Gottes Tag gefeiert wird; ſo iſt die Prozeſſion um halb drey Uhr, wornach eine muſikaliſche Veſper nebſt einer Litanei gehalten wird. Wenn dieſe geendet ſind, iſt bis halb fünf Uhr die Gebethſtunde.

## §. 14.

Wird nur eine kurze Vigil gehalten, ſo wird dieſelbe nach der Veſper pſalliret.

§. 15.

## §. 15.

### Gebeth-Stunden.

An allen Schweigetagen wird die Gebethstunde von drey Viertel auf 4 Uhr bis halb 5 Uhr, wo selbe jede Frau in ihrer Zelle verrichten kann, gehalten. Hierzu wird von der Priorin das Zeichen gegeben, und dann von ihr in den Zellen nachgesehen.

Anmerk. Im Winter, oder an Beicht- und Kommunion-Tagen wird diese Gebeth-Stunde im Chore gehalten.

## §. 16.

### Abendmahl.

Um halb 5 Uhr Abends giebt die Läuterin das erste Zeichen zum Tische, worauf das hochwürdigste Gut wieder besuchet wird. An Schweige-Tagen wird um drei Viertel auf 5 Uhr, an den Sprechtagen aber um 5 Uhr zu Tische gegangen.

Anmerk. An den Schweigetagen wird zweimal zu den besondern Schweige-Stunden geläutet. Diese Stunden sind: Nachmittags von 1 bis 2 Uhr, und Abends von 6 Uhr angefangen, bis zum andern Tage in der Frühe nach der Prim. Binnen dieser Zeit darf niemand etwas sprechen.

§. 17.

## §. 17.

### Komplet.

An allen Beicht-Tagen, dann Sonn- und Feierabenden iſt die Gebethſtunde zum zweiten Male bis halb 7 Uhr auf dem Chore, und dann die Lection im Konvente, welche eine halbe Stunde andauert, worauf die Komplet folget.

Anmerk. Alle Nonnen müſſen in jeder Woche einmal beichten und kommuniziren, fallen aber in der Woche Feſttage ein, ſo geſchieht es auch an dieſen Tagen. Abwechslungsweiſe müſſen aber alle Tage drei Nonnen beichten, und die heilige Kommunion empfangen.

## §. 18.

### Nächtliche Ruhe.

Nach geendeter Komplet wird das nächtliche Examen eine Viertel Stunde lang gehalten, das jede Frau in ihrer Zelle vornimmt, weßwegen die Priorin wieder nachſieht, und worauf denn das hochwürdigſte Gut zum lezten Male beſucht wird.

§. 19.

Um 8 Uhr Abends endlich müssen alle Nonnen in ihren Betten ruhen, daher die Priorin ebenfalls nachsieht.

Anmerk. Manchmal pflegt auch die Priorin während des Schlafens nachzusehen, und weckt diejenigen liebreich aus dem Schlafe, welche allenfalls unanständig in ihren Betten ruhen. Geschieht das bei ein oder der andern Nonne öfters, so wird sie gebüßt.

Nun gab ihnen die Novitzen-Meisterin auch Unterricht im Brevierbethen, im Choral-Gesange u. dgl., und dann kam zu gewissen Zeiten die Frau Euphrosina, welche die beiden Novitzinnen Walburg und Marie im Orgelspielen für den Choral und das Respondiren übte.

Uiberhaupt bestanden die Lebensregeln und Lehren der Novitzen-Meisterin, die sie ihren Zöglingen gab, und wornach sie selbe für das Kloster bildete, noch darin:

Aus vollem Halse lachen ist unanständig, auch darf zur Zeit, wo die Schweigestunden gehalten werden, gar kein Lachen statt haben.

Wenn

Wenn eine Nonne zur andern in die Zelle gehet, muß ſelbe zuvor an der Thüre pochen; worauf die in der Zelle Ave Maria! rufet, die eintretende aber gratia plena! antworten muß.

Gehet eine Nonne in den Gebethcher, ſo muß ſie gleich an der Thüre niederknieen, und die Erde küſſen. Dieſes hat auch zu geſchehen, wenn ſie das Zimmer der Aebtiſſin betritt, und ſelbe ſie hievon nicht diſpenſirt.

Wenn eine Nonne mit der Aebtiſſin, der Priorin, oder ſonſt einer Oberin ſpricht, ſo muß ſie die Augen ehrbar niederſchlagen, und ſie nicht im Kopfe rollen laſſen, oder auf andere Gegenſtände heften; ſie muß ehrerbiethig vor ihr ſtehen, und nicht mit zu lauter Stimme reden. Auch iſt es unanſtändig mit den Händen und Armen viele, und wohl gar heftige Bewegungen zu machen.

Jene Nonnen, die bei der Frau Aebtiſſin, der Priorin, oder ſonſt einer Oberin um etwas bitten, ſollen ihr Anliegen demüthig vorbringen, und ſich des Ausdru-

ckes:

des: ich bitte um Gottes Willen! bedienen.

Alle Nonnen ſollen unter ſich in Eintracht und Frömmigkeit leben, ſich ſchweſterlich lieben, und alles Streites, Gezänkes u. ſ. w. enthalten; noch weniger aber ſollen ſie ſchimpfen, oder gar ſich balgen und ſchlagen.

Keine beneide die andere um etwas, ſondern bedenke, daß keine ein Eigenthum beſitze, und daß ſelbſt das, was jede genießt, beſtände es auch in Speiſen und Getränken, nicht ihr Eigenthum ſey; denn alles, ja ſelbſt die Nonne, gehört dem Kloſter.

Feindſchaften ſollen nie unter den Nonnen, als Auserwählten Gottes, ſtatt haben, und Beleidigungen ſoll man der göttlichen Liebe wegen verzeihen. Wenn daher wirklich, das Gott verhüte, Feindſchaften entſtehen würden; ſo ſollen jene, die ſich haſſen, noch ehe die Nacht einbricht, ſich verſöhnen, weil niemand weder die Zeit, noch die Stunde weiß, wann der Herr kommen wird.

Jede ertrage der andern Schwachheiten, und ſuche mit ſchweſterlicher Liebe die Schwache zu ermahnen, in ihrem heiligen Berufe zu verharren, ein Gott gefälliges Leben zu führen, und ihre Pflichten nicht zu vernachläſſigen.

Beim heiligen Gehorſam iſt jede Nonne verbunden, die ihr bekannte Fehler einer Mitſchweſter der Frau Aebtiſſin oder Prieſterin anzuzeigen, damit ſelbe durch heilſame Buſſen die Verirrte auf den Weg zur ewigen Glückſeligkeit zurücke führen könne.

Da ſich der Geiſt Gottes vorzüglich durch Demuth und Sanftmuth äuſſert; ſo müſſen ſich die Nonnen dieſer Tugenden beſonders befleiſſen, denn Chriſtus, ihr göttlicher Bräutigam, ſpricht: **lernet von mir, denn ich bin demüthig und ſanftmüthig vom Herzen.**

Eine Nonne, welche Profeß machet, verbindet ſich mit Jeſus Chriſtus dem göttlichen Lehrer und unſichtbarem Oberhaupte der katholiſchen Kirche und ſchließet mit demſelben eine geiſtliche Ehe. Der Ehe-

Vertrag ruhet auf den drei Grundpfeilern der Liebe, Treue und Ergebenheit, woraus die drei Gelübde, Gehorsam, Armuth und Keuschheit hervorgehen. So wie ein Weib, das wahrhaft ihren Mann liebt, demselben ganz unterwürfig ist, ihm in allem folget, nichts thut, was er nicht gerne sieht, oder verbothen hat, alles vollziehet, was er befahl, und eben daher keinen eigenen Willen hat, sondern ganz von ihrem Manne abhängt und sich von ihm leiten läßt; eben so muß auch eine Nonne sich ganz dem Willen ihres göttlichen Bräutigams hingeben, und selbem unbedingte Folge leisten.

Dieser Wille ist in den heiligen Ordens-Regeln und in den Befehlen der Oberen enthalten.

Da auch ein Weib ihrem Manne alles, was sie besitzt, ja sogar ihren Körper, hingiebt, ihm ihren Stand, Rang und Familien-Namen aufopfert, ihm ihr Vermögen überläßt, so soll auch eine Nonne ihrem himmlischen Bräutigam all ihr Eigenthum und selbst ihre Person darbringen, nichts besitzen,

son-

ſondern alles, was ſie bedarf, von ſeiner Liebe und Güte ſich erbitten. Und ſo wie endlich ein Weib ihrem Manne ganz zugehören, und ſich nicht fremden Männern überlaſſen darf, ſo wie es der Reinheit ihres Herzens widerſpricht, wenn ſie einen andern Mann koſet, ihn zärtlich anblickt; eben ſo iſt es Pflicht einer mit Chriſtus durch die Profeß ehelich verbundenen Nonne, daß ſie ihrem göttlichen Bräutigam treu bleibe, ihm mit der Reinheit des Geiſtes und Herzens diene, ihm ihre Jungferſchaft, das köſtlichſte Klenod, was ſie ihm darbringen konnte, unverſehrt und rein erhalte und daher allen Begierden entſage.

Zwar hat unſer heiliger Orden irdiſchen Gelüſten und unordentlichen Begierden ſchon dadurch vorgebeugt, daß ſich die Klariſſinnen der Fleiſchſpeiſen lebenslänglich enthalten, und durch öfteres Faſten und Kaſteien ihr Fleiſch abtödten müſſen; indem man dem Eſel, wie der heilige Ordens Vater Franziskus Seraphikus aus Demuth ſeinen Körper nannte, nur das gute

Futter entziehen darf, damit ihn nicht der Muthwille stehe; allein demungeachtet quält doch öfters junge Nonnen der böse Geist mit Versuchungen, und sucht so selbe vom wahren Dienste Gottes abzulenken und in seine Netze zu locken.

Wenn nun solche wilde Begierden die Brust entzünden, und der böse Feind mit Verführung drohet; so sind von eifrigen und frommen Nonnen folgende Mittel bisher immer mit gutem Erfolge angewendet, und so der Versuchung siegreich widerstanden worden.

1) Sobald man gewahr wird, daß unkeusche Gedanken im Herzen emporkeimen, lenke man den Sinn sogleich auf einen andern Gegenstand, und bedenke: das, was vergnügt, dauert nur einen Augenblick; aber ewig währet die Pein hierfür.

2) Sollte eine solche fleischliche Versuchung andauern, so zähle man die Fensterscheiben, oder mache sich sonst eine Beschäftigung, auch bezeichne man sich mit dem heiligen Kreutze, und bethe mit Inbrunst:

o herz-

o herzgeliebter Jesus, o gute, süße Maria! stehe mir nun bei in dieser meiner großen Noth, schütze mich gegen den bösen Feind und seine Versuchungen, erhalte mich aufrecht im Kampfe, und lasse mich siegen gegen die Sünde!

3) Fährt der böse Feind demungeachtet fort, zu versuchen; so beisse sich die Nonne auf die Zunge, kneipe sich mit den Nägeln, oder füge sich sonst einen körperlichen Schmerz auf der Stelle zu.

4) Wenn endlich auch dieses der andauernden Versuchung nicht widerstehen sollte, so umgürte sie ihre Lenden mit dem Bußgürtel, und Versuchung und Gelüste werden verschwinden.

Das beste und verlässigste Mittel aber nie in Versuchung zu fallen, ist die Disziplin.

Diese hat Gott schon im alten Testamente verordnet, *) und die Zahl der Geiselstreiche auf 40. bestimmt. **)



*) Levit. 19. v. 20.

**) Deuteron. 25. v. 2 & 3.

In den Sprichwörtern heißt es auch: Der die Ruthe sparet, der hasset sein Kind, der es aber liebet, züchtiget dasselbe. *)

Solche, und ähnliche Abtödtungen des Fleisches übten die Heilige immer an ihren Körpern aus und gediehen zur reinen Vollkommenheit.

Jakob von Nisib entsagte allen gekochten Speisen und dem Gebrauche des wärmenden Feuers; Julius aß nur Fenichel und Hirsenbrod; Martin genoß weder Fleisch, noch Brod, und litt Hunger und Durst; Eusebius umgürtete seine Lenden mit eisernen Ketten; Simon aß Wurzeln und Kräuter; Zeno warf alle Bücher von sich, weil er Wissenschaften für gefährlich hielt; Marius trug spitzige Panzerhemden von Eisen; der heilige Franziskus Seraphikus wälzte sich in Dornergesträuchen und im Schnee, und Dominikus der Einsiedler geiselte sich alle Tage dreimal. **)

Aber

*) Proverb. 13. v. 24.

**) Es war damals Mode, daß fromme Väter die Geisel immer bei sich führten, um, wen-

Aber eben deßwegen iſt auch die Disziplin bei den Klariſſinnen eingeführt, welche in die groſſe und kleine ſich abtheilet. Die groſſe beſtehet aus 300, und die kleine aus 36 Geiſel-Streichen auf die entblößten Rücken und Lenten.

Der Geiſt des Menſchen muß daher ſeinen Körper den Krieg ankünden, mit ihm beſtändig kämpfen, ihn endlich unterjochen. Auf ſolche Art erhält erſterer die Oberhand,

bringt

---

es nöthig war, hiemit ihren Körper zu peinigen. Manchmal bedienten ſie ſich derſelben auch für andere Menſchen. Claudius Espemäus L. I. de contin. cap. 11. bezeigt: daß der heilige Edmund, da er noch in Paris ſtudierte und von einem Weibe zur Unkeuſchheit wollte verführet werden, es dahin kommen ließ, daß ſelbe ihre Kleider ausgezogen hatte. Als ſie nun entblöſſet war, nahm er ſeine Geiſel und züchtigte ſie derbe. Eine ähnliche Geſchichte erzählet Surius S. 277, vom Bernardin, der auf die nämliche Art mit einer Bäckersfrau in Siena verfuhr.

bringt die Leidenschaften zum Schweigen, besänftiget die Begierden, unterdrückt die wilden Gelüste, erhebt sich über das Irdische, und schwingt sich frei und ungebunden zur Gottheit empor. Was frommt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt; an seiner Seele aber Schaden leidet? —

Um diesen schweren Kampf siegreich zu bestehen, muß aber auch die Gnade Gottes mitwirken, und hierum müssen die Nonnen in ihrem täglichen Gebethe zu den Allmächtigen flehen. Mit der Gnade Gottes kann der Mensch alles, sich selbst überwinden; ohne diese Gnade ist er hier zeitlich und dort ewig verlohren.

Diese Gnade Gottes muß verdient, diese Stärke des Geistes von ihm erflehet werden. Hier ist die Prüfung; dort ewige Belohnung.

Um diese Gnade von der göttlichen Liebe zu erhalten, hat der heilige Orden der Klarissinnen schon gesorgt: indem er seine Mitglieder auffordert, neben der schon im Geiste des Institutes liegenden und in den

den heiligen Regeln verordneten Bussen, sich auch freiwillige aufzulegen.

Mit jedes Jahres Anfang muß daher jede Nonne der Frau Aebtissin schriftlich anzeigen, welche Bussen und gute Werke sie binnen dieses Jahres ausüben wolle, und daß sie dann auch dieses Gott gemachte Versprechen erfülle, hierzu ist sie bei schwerer Sünde in ihren Gewissen verbunden.

Das Formular einer solchen Anzeige liegt hier an.

Hochwürdig in Gott geistlich, gnädige Frau Frau und Mutter!

Ich nehme mir mit der Gnade Gottes vor, nebst Verrichtung der sonst alle Jahre gewöhnlichen Gebethen, Kloster-Andachten, Abstinenzen und Bußwerke,

in der Fasten

1) wöchentlich einmal die Bußpsalmen und die Litanei von allen Heiligen, auch einmal den Kreutzweg zu bethen.
2) Alle Mittwoch, Freitag und Samstag des Salates mich zu enthalten, wie auch

mir

mir einen kleinen Abbruch im Essen zu machen.

3) In jeder Woche an einem Tage den Bußgürtel zu tragen, alle 14 Tage die kleine, am heiligen Charfreitag aber die grosse Disziplin zu machen, u. s. w.

Ausser der Fasten.

1) Inn- und äusserliche kleine Abtödtungen.
2) Alle 14 Tage einmal den Bußgürtel ein oder zwei Stunden lang zu tragen.
3) An gewöhnlichen Festtagen und jener meiner besondern Patronen, die kleine Disziplin vorzunehmen u. s. w.

Um dieses alles bitte ich ganz demüthig und kindlich um Erlaubniß, und empfehle mich

Euer Hochwürden und Gnaden, meiner liebsten gnädigen Frau und Mutter!

unwürdig demüthiges
gehorsames Kind
N. N. O. S. C.

Nach

Nach diesen Lebensregeln, Grundsätzen und Gebräuchen, deren noch mehrere an seinem Orte folgen werden, und die nicht nur zum Theil vom Unsinne zeigen, sondern auch beweisen, daß die Klostergesetze durchaus der Menschen Vernunft gefangen nehmen, wurden nun die Novitzinnen gebildet und erzogen, und selbe kamen, ausser dem Chore, und dem Mittag- und Abendessen, nie zur Klostergemeinde; aber ebendaher auch die Ursache, daß sie das Klosterleben selbst, das Benehmen der Nonnen unter sich, das beschwerliche dieser Lebensart ꝛc. nicht kennen lernten und die wahre und eigentliche Ansicht desselben erst nach überstandener Prüfungszeit und eben deßwegen zu spath kennen lernten.

---

## VIII. Kapitel.

### Unzufriedenheit im Novitiate.

Demungeachtet mißfiel die Lebensart im Novitiate schon der Seraphine und nachher auch der Walburg. Erstere war von einem lebhaften Temperamente, war im Vaterhause an ein geräuschvolles, gesellschaftliches Leben gewöhnt, und konnte also die stille Einsamkeit des Klosters nicht ertragen. Auch war es nicht ihr eigener Antrieb, daß sie den Schleier nahm; sondern sie wurde von den Franziskanern, deren geistlicher Vater Seraphinens Vater war, hierzu beredet.

Ihr behagten anbei, an Fleisch gewöhnt, die Fastenspeisen nicht, ihr mangelte Bewegung, und so war sie der einförmigen Lebensart überdrüssig und beschloß bei sich, in die Welt zurücke zu kehren.

Aehn-

Aehnliche Ursachen machten auch die Novitzinn Walburg mißvergnügt, besonders aber eckelte ihr, wenn sie, zur Prüfung und Uibung der Demuth und des Gehorsams, die schmutzigsten Arbeiten verrichten und sogar Abtritte säubern mußte.

Anbei war ihr das Tragen des schweren wollenen Mantels, den sie den ganzen Tag über auf ihren Schultern haben mußte, lästig, und verursachte ihr während des Sommers zu grosse Hitze, auch schmerzten ihr vom zu langen Knien die Füsse.

Was aber diese Novitzin am meisten verdroß, war, daß, weil sie einst zur Zeit des gebotenen Stillschweigens ihrer Mitnovitzin klagte, daß sie an Kopfschmerzen leide, sie wegen des gebrochenen Stillschweigens am andern Tage beim Mittagessen in die Mitte des Refektoriums knien, und die Mordaze *) eine ganze Stund lang im Mun-

*) Die Mordaze war ein Prügel vom Birkenholze, anderthalb Zolle dick, und ungefähr 2½ Schuh lang, an dessen beiden Enden war ein braun wollener Riemen befestiget, womit

Munde halten mußte, ohne daß sie nach dieser ausgestandenen Strafe etwas anders als Wasser und Brod zu ihrer Nahrung erhielt.

Beide Mädchen beschlossen nun miteinander ihre weltliche Kleider zu verlangen und das Kloster zu verlassen. Sie eröffneten dieses Vorhaben ihrer Mitnovitzin der Magdalena, und suchten sie zu dem nämlichen Schritte zu bereden; allein dieses gute, sanfte Kind erschrack über die ihr gemachte Zumuthung, dankte Gott, daß er ihre Wünsche erfüllt und sie in ein Kloster aufgenommen hätte, und ließ sich nicht zu gleichem Entschlusse bewegen.

Während dieser Unterredung trat die Novitzen-Meisterin in das Zimmer und bemerkte sogleich, daß hier etwas besonderes sich zutrage. Sie fragte zuerst die Magda-

---

sie am Halse der gebüßten Nonne hieng. Dieser Prügel mußte lediglich mit den Zähnen fest gehalten werden, ohne die Hände zur Beihülfe zu gebrauchen. Das Apportiren eines Pudels liefert das richtigste Bild dieser Gattung Strafe.

dalena was hier vorgieng? und dieſes immer wahre Mädchen, die am wenigſten ſich erlaubte ihrer vorgeſetzten Meiſterin eine Unwahrheit zu ſagen, entdeckte ihr unumwunden den Verſatz ihrer Mitſchweſtern.

Da nun die Magdalena mit dem Geheimniſſe herausgeplatzet war; ſo hielten es die andern zwei für räthlich auf der Stelle ihre weltlichen Kleider zu verlangen.

Das ſind — erwiederte gelaſſen Frau Ludovika — Verſuchungen des böſen Feindes. Bether zu Gott und überlegt den Schritt, den ihr, Unbehutſame! jetzt wagen wollet! Bis morgen habt ihr Bedenkzeit und eröffnet mir dann nach der Prim, ob ihr auf euern Entſchluß beharret, oder euch eines beſſern beſonnen habt.

Am andern Tag erſchienen Seraphine und Waldburg bei der Novizenmeiſterin, erklärten ihr geradehin und feſt, daß ſie aus dem Kloſter treten wollten, und daher um ihre weltlichen Kleider bäthen.

So gehet mit mir zur Frau Aebtiſſin, war alles was ſie antwortete, und nahm die Mädchen mit ſich in die Abtei. Als

Als sie mit ihnen dahin gekommen war, stand die Aebtissin von ihrem Stuhle auf, und sprach: Mir wurde euer gottloser Entschluß, das Kloster zu verlassen und in die Sünden Welt zurücke zu kehren, kund gemacht und ich zitterte, als ich diese traurige Nachricht erhielt. Sind das die Früchte der guten Lehren, des guten Beispiels, die ihr hier in diesen heiligen Mauern empfienget? seid ihr so wenig empfänglich für das Wahre und Gute, oder waret ihr schwach genug, euch durch Verblendungen des bösen Geistes irre führen zu lassen und als sein Opfer zu fallen? —

Während ich hier mit euch als Freundin, als euere geistliche Mutter spreche, liegen alle unsere Mitschwestern vor Gott auf ihren Knien und bitten um euere Bekehrung, sie flehen, daß der Geist Gottes euere zur Sünde geneigten Herzen erleuchte, euern Verstand aufkläre, daß Jesus Christus euch in der gräßlichen Versuchung, der ihr unterliegt, beistehe, damit sein für uns Alle vergossenes Blut an euch nicht verlohren gehe;

ſie rufen die Mutter der Barmherzigkeit, die Königin der Himmeln an, daß ſie für euch bei ihrem göttlichen Sohne vorbitte, damit er euch ſeine Gnade nicht entziehe, und euch nicht mit Verluſt der ewigen Seligkeit fallen laſſe.

Ich vereine mein Gebeth mit dem unſerer frommen Mitſchweſtern, und bitte Gott, daß ihr die harte Prüfung, ſiegend über die Welt und ihre Gelüſte, beſtehen mögt, damit ihr einſt eingehet in das Reich der Himmeln, und nicht in den Abgrund der brennenden Hölle ſtürzet.

Kinder! übereilt euch nicht in euerem Entſchluſſe! prüfet euer Innerſtes, und höret die Stimme eueres Gewiſſens! verſchlieſſet euere Ohren den verführenden Eingebungen des böſen Feindes, denkt an euch, an euere Seligkeit, und waget nicht einen Schritt, der euch ewige Reue, ewiges Verdammniß bereitet! Kinder! denket an euere Aeltern, an euere Verwandten, die euer Austritt aus dem Kloſter mit Schande brandmarket, in Betrübniß verſenket, und ihnen Thränen erpreſſen würde!

Dieſes euch zu ſagen, euch zu warnen iſt Pflicht, wozu mich nicht nur mein Amt, ſondern ſelbſt Chriſtenliebe auffodert.

Frei und ungezwungen betratet ihr dieſe heilige Schwelle; eben ſo frei könnt ihr ſelbe wieder verlaſſen.

Ich will euch weder bereden, noch weniger aber zwingen, hier in unſerer Mitte zu bleiben; nur rathen, warnen will ich euch, damit nicht Gott euere verworfene Seelen von mir zurücke fodere.

Hier auf dieſem Tiſche liegen euere weltliche Kleider; nehmt ſie und wandelt mit meinem Seegen in die Welt, wo keine wahre Freude thront, des Elendes aber genug herrſchet, wo nur ſinnloſe Betäubungen, nie Ruhe des Herzens und Ergebung in den göttlichen Willen wohnen!

Ihr zögert? — ihr weint? — gerechter Gott! du haſt mein und meiner Schweſtern Gebeth erhört, du haſt dich der Verirrten angenommen, haſt ihre Auge geöffnet, ihren Verſtand erleuchtet, ihre Herzen geſtärket, ihren Irrthum zerſtreuet! Die

Wahr-

Wahrheit hat gesiegt. Heiliger, grosser, starker Gott! ich danke dir!

Mit thränenden Augen, mit blutenden Herzen warfen sich nun Seraphine und Walburg der Aebtissin zu Füssen, bathen reuig um Verzeihung, und fernere Duldung im Kloster.

Mit frömmelnder Miene erhub nun diese die zu ihren Füssen sich krümmende Novitzinnen, und redete sie kosend an: Stehet auf liebe Kinder! Ihr habt hier einen mächtigen Beweis der göttlichen Liebe. Schwach genug, den Verführungen des Satans zu unterliegen, seit ihr nun gestärket, um ihnen künftig zu trotzen. Bethet und wachet! damit ihr nicht wieder in Versuchung fallet, und vertrauet fest auf Gottes Verheissungen! Hierzu spreche ich freudig: Amen!

Magdalena, ungeachtet sie das Kloster nicht verlassen wollte, mußte doch, wenigst als Zeugin, bei diesem Vorgange gegenwärtig seyn. Die Rede der Aebtissin, mit einer Art Begeisterung gesprochen, hatte

auf ihr sanft-fühlendes Herz, einen lebhaften Eindruck gemacht, und erschütterte dasselbe tief.

Gleich gerührt, und schluchzend, ohne ein Wort mehr hervor bringen zu können, verliessen nun alle drei die Abtei, und begaben sich mit ihrer Meisterin in den Chor, um dort Gott zu danken, daß er sie emporrichtete und mit seiner Gnade stärkte.

Aber nun war grosser Jubel im Kloster über dieses frohe Ereigniß; es war ein festlicher Tag, da zwei verirrte Schafe wieder in den Stall zurücke kehrten, und eben deßwegen dispensirte die Aebtissin vom Tischlesen an der Mittags-Tafel, und erlaubte selbst den Novitzinnen mit zu sprechen.

Eine allgemeine Freude schien die Tischgesellschaft zu beleben, und manche alte Nonne erzählte, daß sie im Novitiate auf ähnliche Art den Versuchungen des Teufels ausgesetzt gewesen und im Begriffe stand, das Kloster zu verlassen, mit der Gnade Gottes aber dagegen muthig gekämpfet, und dieselbe überwunden habe.

Hier-

Hierdurch war nun der Sturm, der ehevor in Seraphinens und Walburg's Herzen tobte, besänftiget, und sie fanden wieder einigen Geschmack am Klosterleben; allein der schlaue Beichtvater, der des menschlichen Herzens geheime Falten genauer gekannt haben mochte, traute dieser friedlichen Stille nicht, und eben daher wirkte er nicht nur im Beichtstuhle thätig, sondern gab auch der Novizenmeisterin in einem Manuscripte verschiedene Lehrsätze, um selbe ihren Zöglingen wohl in das Herz zu prägen. Es waren folgende:

1) Soll der Bau des christlichen, Gott gefälligen Klosterlebens feste stehen, so muß er sich auf Glaube, Liebe, Hoffnung und Geduld gründen. Ein gutes Gewissen, und christliche Liebeswerke müssen auf allen Seiten zu den Fenstern heraus sehen, und das Bild des gekreutzigten Christus, dann die übrigen Tugenden müssen als Meublen und Tapeten überall prangen.

2) Das Klosterleben muß man nicht wie die Witterung ansehen, und nur in so

lange lieb haben, als Sonnenschein und schöne, liebliche Tage vorhanden sind. Man muß Gewitter, Donner und Blitze, Stürme, rauhe Winde, Regen und Schneegestöber ruhig ertragen können und denken, daß auch diese in der Natur nothwendig seyen, und zur Erhaltung des ganzen Weltkörpers, selbst zum Gedeihen der Feldfrüchte, beitragen.

3) Hoffarth, Geitz und Ehrsucht ist ein Kleeblatt, dessen Stengel der Satan selbst ist, und das leider! auch oft in geistlichen Gärten grünet. Solche Gewächse sind nicht für den Himmel und also auch nicht für ein Kloster, denn sie haben das Laster an sich, welches den Luzifer vom Himmel zur Erde stürzte.

4) Das Kloster ist ein Garten, welchen Gott mit Kreutzdornhecken umzäunt hat. Diesen darf die Ungeduld nicht durchbrechen, damit der Satan nicht Versuchungen und Verzweiflung dahin bringen könne und so die hierin Versammelten Gott entführe.

5) Die Gottesfurcht ist die Mutter, welche himmlische Kinder gebähret und erzieher. Sie ist der Anfang aller Weisheit, sie ist ein Baum, der Paradies-Aepfel trägt, welche Leben gewähren. Sie ist wie der Nil, der ganz Aegypten befeuchtet und befruchtet, und wenn man alle Tugenden in einen Ring fassen wollte, so würde Gottesfurcht als Diamant unter ihnen glänzen. Wer die Gottesfurcht nicht zur Grundlage seines Lebens machet, bauet auf Sand. Wahre Gottesfurcht ist, aus Liebe zu Gott die Uibertretung seiner Gebothe vermeiden, aus kindlicher Liebe ihn fürchten und recht handeln.

6) Gottes Mühlen gehen langsam; aber sie mahlen klein; das heißt: die Strafe trifft nicht immer den Lasterhaften auf der Stelle; allein sie bleibt nicht aus und kömmt dann desto strenger. Sey also in allen deinen Handlungen gerecht und redlich. Der Gerechte wird wie ein Palmbaum blühen.

7) Mäſſigkeit iſt eine vorzügliche Tugend. Was nicht durch ſie erhalten wird, iſt von keiner Dauer. Trunkenheit iſt ein groſſes Laſter. Sie iſt eine muthwillige Raſerei, eine Verwandlung des vernünftigen Menſchen in ein Vieh, ſie iſt die Mutter aller Laſter, ein Gift der Geſundheit, eine Räuberin des Lebens, Gebährerin der Zwietracht, eine Mörderin der Seele, eine Kette, die an die Hölle ſchmiedet, eine Lehrerin des Muthwillens, eine Zerſtörerin aller Ehrbarkeit.

8) Mit der Mäſſigkeit iſt die Keuſchheit ganz enge verbunden. Sie iſt ein köſtlicher Balſam in einem gläſernen Gefäſſe, das ſorgſam verwahrt werden muß, damit ſelbes kein Stoß zertrümmere. Unkeuſchheit iſt ein Greuel in den Augen Gottes, ein Pfuhl, worin der Satan fiſchet und Leib und Seele raubet. Sie gleichet einer Roſe, die bald verblühet; aber noch lange ihre Dörner zurücke läßt. Sie gleichet auch einem Feuer, das jeden verzehret, der ſich ihm nahet. Jede Nonne

ſoll

ſoll daher mit Sirach zu Gott bitten: Herr meines Lebens! behüte mich vor unzüchtigen Gedanken und entferne von mir böſe Gelüſte! Laſſe mich nicht ſchwelgen und in Unkeuſchheit gerathen, ſondern ſchenke mir ein reines Herz!

9) Es iſt ſchändliche Undankbarkeit, wenn man empfangene Wohlthaten vergißt; noch ſchändlicher aber, wenn das empfangene Gute mit Böſem vergolten wird. Ein Undankbarer gleicht einem Schwein, welches die Eicheln am Stamme des Baumes frißt, ohne zu bedenken, woher ſie kommen.

10) Der nicht zu ſchweigen weiß, verſteht auch nicht zu reden. Man muß den Mund öffnen, wenn es Gottes Ehre, des Nächſten Wohl und eigene Noth erfodert. Aber allzeit bedenke man hierbei, was, und zu wem man ſpreche.

11) Geduld iſt Arznei wider alles, was kränket, ein feſter Berg, den niemand erſteigen kann, der brennende Buſch des Moſes, der nicht zur Aſche wurde, eine

unüberwindliche Feſtung, eine Quelle, woraus geſundes, erquickendes Waſſer fließt, ein Diamant, der des falſchen Glückes Glas zerſchneidet, ein Kleid, das gegen Froſt und Hitze ſchützet, und eine Krone für den Sieger.

12) Je mehr Feuchte und Saft eine Ruthe hat, deſto beugſamer iſt ſie. Je mehr Gaben alſo Jemand von Gott empfieng, deſto mehr demüthige ſich derſelbe. Das gewiſſeſte Kennzeichen groſſer Talente, und vieler Geſchicklichkeit iſt Demuth. Es giebt keine vernünftige Hoffarth, wohl aber dummen Stolz. Hohe Bäume zerſchmettert der Blitz, oder entwurzelt der Wind; indeſſen niedere Geſträuche unbeſchädigt bleiben. Die Hoffärtigen gleichen den Dünſten, die ſich aus der Erde erheben und in die Luft emporſteigen, wo ſie verſchwinden.

Anbei gab aber dieſer Beichtvater der Novizenmeiſterin die geheime Inſtruktion, ſie möchte ihren beiden Zöglingen hier und da mehr durch die Finger ſehen und ihnen

das

das Klosterleben etwas angenehmer machen. Wenn sie einmal Profeß abgelegt haben, dann könne man sie schon enger halten und durch Ermahnungen zur Pflicht, durch Bussen und Strafen aber zum Gehorsam und zur Ordnung zurücke führen, weil sie dann gar keinen Willen mehr haben. Was aber die Novitzin Magdalena betrifft, so wäre selbe ein gutes Kind, das froh und herzlich zufrieden ist, daß man sie im Kloster fortkommen lasse; die man also immer strenger und ernstlicher behandeln und ihre Fehler ahnden dürfe. Dieser soll man also nichts übersehen, und so der Seraphine und Walburg ein Beispiel klösterlicher Zucht und Ordnung an ihr geben. Sollte dieses Mädchen, wegen zu grosser Strenge das Kloster verlassen wollen, so habe dieses auch nichts zu bedeuten, denn mit ihr verliehrt dasselbe weder Geld, noch hohe Protektion.

Nach diesen Grundsätzen, nach diesem Mönchsgeiste schritt nun die Kultur bei den drei Novitzinnen vorwärts, und so nah-

nahte endlich die Zeit zur Ablegung der Profeß heran.

Drei Wochen zuvor gab die Novitzenmeisterin denselben einen Brief an, um die Aeltern und Verwandte zu dieser Feierlichkeit einzuladen. Als ihn jede geschrieben hatte, wurden die Briefe von der Aebtissin mit dem Konvents-Siegel verschlossen und an die Aeltern abgeschickt.

## IX. Kapitel.

### Die Profeſſe.

Endlich brach der Tag an, der über dieſer Mädchen lebenslängliches Glück oder Unglück entſchied.

Morgens um halb 9 Uhr nahm die heilige Ceremonie den 12ten Auguſt ihren Anfang, nachdem ſelbe Tags zuvor die Exerzitien gemacht, und gebeichtet hatten. Die drei Mädchen knieten in ihrer klöſterlichen Kleidung eben an dem Platze, wo ſie ſich vor Jahr und Tag bei ihrer Einkleidung befanden, und auf einem beſondern Tiſche lagen vor ihren Augen die weltlichen Kleider.

Dieſe wichtige Feier begann ebenfalls mit dem Hymnus: Komm heiliger Geiſt! und dann hielt der Prediger eine Rede, wo er das Kloſter als einen ſichern Hafen beſchrieb, in welchem man den Anker der Hoffnung und des Vertrauens auf Gott

einmal geworfen und feste gegründet hat, der Weg zum Himmel leicht zu finden wäre. Die Welt verglich er mit dem grossen Ozean, auf welchem beständig Stürme und Gewitter toben, Donner rollen, Blitze zerstören, Wellen sich empor thürmen und in zahlloser Menge die Menschen verschlingen. Sirenen locken die Schiffer auf Sandbänke, unterirdische, verborgene Klippen zerschmettern die Schiffe; und so seyen der Gefahren zu viele und zu verschieden, als daß man ihnen entrinnen und mit Zuversicht an der Küste vom Reiche Gottes glücklich landen und dort der ewigen Seligkeit sich erfreuen könnte.

Am Ende der Rede pries er das Glück, das diesen drei Novitzinnen wiederfuhr, lobte ihren beharrlichen Eifer, wünschte ihnen Glück, daß sie das Prüfungs-Jahr so rühmlich überstanden hätten und verhieß ihnen bei der Fortdauer ihres bezeigten guten Willens, ihrer Frömmigkeit und ihres unerschütterlichen christlichen Muthes, die ewigen Freuden des Himmels.

Nach

Nachdem dieſe Predigt geendet war, begaben ſich die drei Mädchen an die unterſte Stufe des Altars und legten in einer Sprache, die ſie nicht verſtanden, ungeachtet ſie lebenslänglich in ſelber bethen mußten, die Profeß nach folgender Eides-Formel ab.

## Formel der feierlichen Profeß-Ablegung im Kloſter der Klariſſinnen.

*) Im Namen Jeſus Chriſtus Amen! Ich N. N. verſpreche hiemit zu Ehren des allmächtigen Gottes, der ſeligſten Jungfrau Maria, des heil. Ordensvaters Franziskus Seraphikus, der heil. Ordens-Stifterin Klara, und aller Heiligen kraft dieſes, daß ich beſtändig hier wohnen und mein Leben beſ-

*) In Nomine Jeſu Chriſti amen! Ego N. N. ad honorem omnipotentis Dei & beatissimæ virginis Mariæ, ac beati Patris nostri Francisci Seraphici, beatæ Matris nostræ Sanctæ Claræ, & omnium Sanctorum tenore præsentium promitto stabilitatem & conuersionem

bessern, dann nach den Regeln der heiligen Mutter Klara den Gehorsam halten wolle. Dieses gelobe ich vor Gott, seiner glorwürdigsten Mutter Maria, und aller Heiligen, deren ehrwürdige Ueberbleibseln in dieser lateranensischen Kirche sich hier befinden, dann in Gegenwart der hochwürdigsten Frau Aebtissin dieses Klosters Irmengard, und des gesammten ehrwürdigen Konventes, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes Amen.

Als sie auf solche Art das Gelübd des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit feierlich

---

merum meorum ac obedientiam secundum regulam eiusdem Sanctæ matris nostræ Claræ, coram Deo & Sanctis eius, ad nomen eiusdem gloriosissimæ virginis Mariæ & aliorum Sanctorum, quorum reliquiæ in præsenti lateranensi Ecclesia sunt, in præsentia reuerendissimæ in Christo Dominæ Irmengardis Abbatissæ huius monasterii St. Claræ N., & coram venerabili conuentu, in nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti amen.

erlich abgeſchworen hatten, ſtarben ſie dann ſymboliſch der Welt ab, indem ſie ſich da, wo ſie geſchworen hatten, zur Erde hinſtreckten und mit einem Teppiche bedeckt wurden.

Während ſie ſo auf ihren Geſichtern lagen, ſangen die Nonnen auf dem Chore den Pſalm: *) Aus der Tiefe rufe ich zu dir ꝛc.

Nachher wurde der Teppich weggenommen, worauf ſie aufſtanden und ſich hinter das Choraltar begaben, wo man ihnen ſtatt der weiſſen, ſchwarze Schleier um das Haupt hüllte. Die Nonnen pſallirten dabei: Meine Seele macht groß den Herrn ꝛc. **)

Als ſie nun als Frauen hinter dem Choraltar hervortraten, knieten ſie wieder an der unterſten Stuffe des hohen Altars nieder

---

*) De profundis clamaui ad te &c. Pſ. 130.

**) Magnificat anima mea Dominum. Cant. Luc. 1.

der und erhielten vom Beichtvater den Segen, wobei die Nonnen sangen: Lober den Herrn alle Heiden, preiset ihn alle Völker! ꝛc. *)

Nun wurde ein feierliches Hochamt, worunter die drei neue Nonnen das heilige Abendmahl empfiengen, gehalten, nach desselben Vollendung sie durch die Gitterthüre hinter dem hohen Altar in das Kloster eingiengen.

Dieser Feier, welche Marie auf ewig der Welt verschloß, wohnte Karl Rehling nicht bei; denn sein Vater, eingedenk welche üble Wirkung auf die Gesundheit seines Sohnes schon die Einkleidung gemacht hatte, fand es für gut, ihn in Handlungs-Geschäften schon drei Monate zuvor nach Segedin **) in Ungarn zu schicken, und ihm

so

*) Laudate Dominum omnes gentes, laudate eum omnes populi &c. Ps. 117.

**) Segedin (Segedunum) liegt in der Grafschaft Csongrad am Zusammenfluß der Theiße und Maroſch, und iſt eine befeſtigte Handelsſtadt.

ſo in der Entfernung ſeine Marie vergeſſen zu machen.

Mittags wurde im Kloſter wieder groſſes Mahl gegeben, Wein aufgeſetzt und vom Leſen diſpenſirt; nach der Veſper aber begann bei den drei die Profeſſe abgelegten Nonnen die klöſterliche Ordnung und alle Gaſtfreiheit war zu Ende, nachdem die abgeſchworne Profeß-Formel von denſelben eigenhändig im Kapitel unterſchrieben, und dann im Kloſterarchive hinterlegt war.

## X. Kapitel.

### Das Kloster-Leben.

Als die Magdalena an diesem Tage mit ihren Schwestern das erstemal zu Bette gieng und den Schlafsaal betrat, überraschte sie ein schauerliches Gefühl von Furcht und ängstlichem Beben. Das nämliche Gefühl ergriff auch die Seraphine und Walburg, denn der erste Anblick dieses Schlafgemaches war ihnen fürchterlich. Es ist ein grosser, mit braunem Holze ausgetäfelter Saal, er ist ungemein lang, breit und hoch. Oben schließt ihn ein, nach gothischem Geschmacke ebenfalls aus braunem Holze gezimmertes, Gewölbe. Vorne in der Mitte ist oben ein Fenster angebracht, das diesen Saal sehr sparsam beleuchtet und dem Auge nie die Gegenstände in hellem Lichte zeiget. Eben daher umgiebt diesen grossen Saal ein schauerliches Dunkel, und jeden, der ihn zum er-

erſtenmale betrat, überfiel ein Schauer, indem man glaubt, den Sitz eines Vehmgerichtes zu betreten. An beiden Seiten ſind die Betten der Nonnen angebracht, deren jedes von dem andern mit einer ungefähr 6 Schuhe hohen Bretterwand abgeſöndert iſt, deren Eingang ein grün wollener Vorhang bedecket. Bei der Nacht erhellet den Schlafſaal eine in deſſen Mitte hangende Leuchte.

Die Betten der Nonnen ſelbſt beſtehen aus einem Strohſack und einer Matratze mit Flocken (gehackter Wolle) dicht angepfropfet, daher ſelbe ſehr hart ſind. Die Decken ſind wollen. Die Kopfküſſen ſind ebenfalls mit Flocken gefüllt und ſo hoch, daß man in den Betten mehr aufrecht ſitzet, als lieget.

Allen drei Mädchen war nach zurücke gelegtem Novitiate dieſes etwas neues und ſie fiengen allmählig zu begreiffen an: daß jetzt erſt die Prüfung beginnen möchte.

Dieſe Ahnung gieng bei ihnen allmählig in Uiberzeugung über; als drei Tage nach

ihrer Profeß öffentlich die grosse Disziplin gemacht wurde, indem das Fest Maria Himmelfahrt den 15ten August gehalten wurde.

An diesem Tage zogen Morgens nach 2 Uhr alle Nonnen aus dem Chore nach dem Refektorium, in welchem die Läden an den Fenstern zugeschlossen waren. Rechts und links stellten sich die eingetretenen Nonnen in zwei Reihen auf und als eine Laien-Schwester mit dem Lichte abgegangen war, hörten sie ihren Gürtel, lüpften die Kutten, (Habite) betheten den Psalm Miserere und zerfleischten sich mit einer Geisel *) den nackten Rücken und die Lenden.

Da diese Bußscene nicht in undurchdringliche Finsterniß gehüllt war; sondern zum Theil die helle Mond-Nacht, zum Theil aber auch die allmählig emporsteigende Sonne mit ihren Strahlen durch die Ritzen der Fensterläden drang; so blieben die

Din-

*) Die Geisel ist von Hanf geflochten und am Ende ist jeder Riemen mit kleinen eisernen Spornen versehen.

Dinge, welche hier vorgiengen, dem Auge der Magdalena nicht unverborgen; indessen mußte auch sie, so schwer ihr immer die Entblösung ankam, diese Busse mitmachen.

Als diese freiwillige Züchtigung vorüber war, und die Nonnen ihre Kleider wieder in Ordnung hatten, öffnete die Schwester die Thüre und alle Nonnen begaben sich in einem stillen, langen Zuge nach dem Schlafsaale in ihre Betten. Aber plötzlich entstand da ein Lerm, denn die Schwester Griselda befiel eine Ohnmacht. Die Magdalena eilte ihr zu Hilfe, brachte sie mit stärkenden Geistern wieder zur Besinnung und entdeckte dann, daß diese Schwäche daher entstand, weil sie sich dergestalt stark gegeiselt hatte, daß das Blut über Rücken und Lenden floß und hier und da Wunden über einen Zoll tief in das Fleisch eingedrungen hatten.

In kurzer Zeit hatte Magdalena diese arme Laien-Schwester geheilet; rieth ihr aber, sich künftig nicht mehr so grausam

ſam zu zerfleiſchen, indem ſie ſich zu ſehr entkräfte, ihre Geſundheit zerſtöre und ſo den Tod beſchleunige.

Da ſie ihr dieſen Rath in Gegenwart anderer Nonnen wohlmeinend gab, ſo ward er bald der Aebtiſſin hinterbracht, die der Magdalena verwieß, daß ſie ſich unterſtand die Griſelda in Ausübung der Bußwerke irre zu machen und ihr das Geiſeln zu verbiethen. Magdalena wollte ſich entſchuldigen; allein ein gebiethendes: Schweige ſie! von der Aebtiſſin geſprochen, verſchloß ihr den Mund.

Da nun dieſe Schweſter in ihrem frommen Eifer fortfuhr ſich ſtrenge und faſt täglich zu geiſeln, da ſie einen Bußgürtel trug, der ſchon tief in das Fleiſch eingegriffen hatte, ſo wurde ſie endlich ſehr ſchwer krank. Man berief den Kloſtermedikus, der bald gewahr wurde, daß Griſelda zu lange geſchwiegen, und das Uibel ſchon zu ſehr zugenommen habe; und eben daher nun eine chirurgiſche Operation vorzunehmen wäre, die wegen geſchickter Behandlung einen Mann

er-

erfoderte. Nach vieler Mühe bereedete er endlich die Aebtiſſin und den Beichtvater, daß man den ohnehin unweit des Kloſters wohnenden Wunderzt Niklas Hahn kommen ließ, der die Operation vornahm und in etlichen Wochen die Griſelda geſund herſtellte, durch Vorſtellungen aber es dahin brachte, daß ihr die Aebtiſſin und der Beichtvater beim heiligen Gehorſam gebot, ſich nicht mehr ſo oft und ſo heftig zu geiſeln.

Magdalena mußte nunmehr, weil die Frau Amalia wegen ihres herannahenden Alters ſchon etwas ſchwache Augen hatte, die Aderläſſen und das vorzüglich bei den alten Nonnen gewöhnliche Schröpfen beſorgen, auch ſich, jedoch unter Leitung dieſer Frau, mit Heilung der an weiblichen Umſtänden erkrankten Nonnen abgeben, damit ſie auch hierin ihre Kenntniſſe erweitern konnte.

Bei dieſer praktiſchen Ausübung nahm ſie nun gewahr, daß der 22jährigen Nonne Theodora faſt alle Monate zur Ader mußte gelaſſen werden. Magdalena

miß-

mißrieth ihr dieſen zu groſſen Blutverluſt, indem er die Waſſerſucht zur Folge habe; alle mit Thränen im Auge geſtand Theodora: daß ſie auf Geheiß der Frau Aebtiſſin ſich ſo oft eine Ader öffnen laſſe und die gute Wirkung wenigſt eine Zeitlang ſpüre; indem ſie weniger Wallungen im Blute fühle, keine verführeriſche Träume habe und die verbotenen Gelüſte, die beſonders durch die Disziplin bei ihr gereitzet werden, hierdurch am beſten unterdrücket würden. Magdalena ſchwieg, denn ſie hatte eine traurige Erfahrung mehr gemacht, darüber ſich nichts weiter ſagen ließ.

Aber bald ereignete ſich ein neuer Unfall. Frau Saleſia, die erſt vor vier Jahren Profeß gemacht hatte, wurde, weil ſie die meiſte Geſchicklichkeit in der Muſik beſaß, zur Chor-Regentin ernannt und zog ſich hierdurch den Neid ihrer Vorfahrerin der Frau Franziſka zu. Letztere wurde hierüber zu ſehr erbittert, als daß ſie ſich mäſſigen konnte und verſetzte daher derſelben im Wort-Streite einen heftigen Stoß auf

die

die Bruſt. Frau Saleſia verſchmerzte dieſe üble Behandlung und ſchwieg; allein nach ein Paar Wochen entzündete ſich die Bruſt und verurſachte ihr groſſe Pein. Als ſie nun Hilfe bei der Frau Amalia ſuchte, gab ihr dieſe ein Pflaſter zum überſchlagen; allein ohne Erfolg, denn das Uibel wurde immer ſchlimmer und die Schmerzen vergröſſerten ſich.

Da ſie nun beinahe drei Monate lang die gröſten Quaalen litt und keine Beſſerung wahrnahm, fragte ſie auch die Magdalena um Rath. Dieſe erſchrack; als ſie die ſtarken Geſchwüre und die groſſe Entzündung wahrnahm und bemerkte, daß ohne einem Schnitte hier nicht mehr zu helfen wäre.

Dieſer Operation wollte ſie ſich aber nicht unterziehen, indem eine ſolche wichtige und gefährliche Operation ebenfalls ein geprüfter Wundarzt vornehmen müßte. Da Gefahr auf dem Verzug haftete, ſo meldete ſie die Sache der Aebtiſſin, die es aber der Sittſamkeit einer Nonne nicht angemeſſen

hielt,

hielt, wenn ein Mann an dieſem Theile des Körpers eine Operation vornähme. Sie ließ daher die Frau Amalia zu ſich kommen und beſprach ſich mit dieſer, die dann endlich auch geſtand, daß die Bruſt wegzuſchneiden wäre, ſie aber, ſolch' eine ſchwere Operation vorzunehmen, ſich ebenfalls nicht getraute.

Dieſes Geſtändniß beweg endlich die Aebtiſſin, den Kloſter-Medikus und den Wundarzt Hahn zu berufen. Dieſelbe nahmen die erfoderliche Einſicht und beſchloſſen, damit die Entzündung nicht weiter greife, auf der Stelle die eiternde Bruſt abzunehmen.

Mit Geſchicklichkeit wurde dieſe Operation vorgenommen und binnen ſechs Wochen geheilet.

Da wegen dieſer Heilung der Wundarzt Niklas Hahn öfter in das Kloſter kam; benüzte er endlich die Gelegenheit: zur Aufnahme in den Orden ſeine Tochter vorzuſchlagen, indem ſelbe mit ſolchen chirurgiſchen Operationen ſehr gut umzugehen verſtände. Er verſprach anbei ſeiner Tochter,

die

die Backerich gebaut und überhaupt täglich vom Angesichte war, 4000 fl. am Gelde mitzugeben, auch, wenn es nöthig seyn sollte, seine Dienste unentgeldlich dem Kloster zu widmen.

Dieser Antrag fand Eingang und so wurde die Aufnahme seiner Tochter im Kapitel beschlossen.

Diese beiden Vorfälle machten aber gegen die Frau Magdalena einen üblen Eindruck bei den Oberinnen und den übrigen Nonnen, sie bezweifelten ihre Geschicklichkeit, verlohren allmählig das Zutrauen und so zog sich in der Ferne ein Ungewitter zusammen, das seiner Zeit der guten Magdalena gefährlich werden könnte.

Nachdem dieselbe bereits zwei Jahre hindurch im Kloster mit allem Fleisse und Thätigkeit ihren Geschäften oblag, mit allem guten Wille den Kranken Hilfe gewährte, that, was nur in ihren Kräften lag, gegen jede Nonne sich dienstfertig bezeigte, gieng endlich eine Veränderung mit dem

Stu-

Superior und ersten Beichtvater *) P. Jakob de Marchia vor; indem derselbe auf dem Franziskaner Provinzial-Kapitel zum Provinzial erwählet wurde. An dessen Stelle rückte nun der zweite Beichtvater P. Olimpius vor und dieser, weil er öfters in den Krankensaal des Klosters kam, theils um dort Messe zu lesen, theils kranke Nonnen Beichte zu hören, oder sonst ihnen Trostgründe an das Herz zu legen, fand die Frau Magdalena liebenswürdig. Um sie öfter zu sehen, nähere Bekanntschaft mit ihr zu machen und so seinen Zweck zu erreichen, fand er es zuträglich der Aebtissin vorzuschlagen, sie statt der Frau Antonia, welche ohnedieß schon ältlerte und der Ruhe bedurfte, zur Oberkranken-Wärterin zu benennen.

Als Motiv führte er noch an, daß die Magdalena für dieses Amt um so ge-

*) Geschichte und Geist des Kapuziner-Ordens in Baiern (München 1824.) S. 99. in der Note, worin vorkömmt, daß sich dieser auch P. Präsident nennen ließ.

geeigneter wäre; als ſie hierzu bei einem Alter von 20 Jahren die übrigen Kräfte und die erfoderliche Geduld hätte, auch im Nothfalle auf der Stelle die geeignete Hilfe anzuwenden und überhaupt den Gang der Krankheiten und ihre Simptomen zu beobachten Gelegenheit fände.

Die Aebriſſin hieß dieſen Rath des Beichtvaters gut und im nächſten Kapitel wurde denn die Frau Magdalena zur Oberkranken-Wärterin ernannt.

---

XI.

## XI. Kapitel.

### Warnung und Entſchluß.

Frau Roſa lag zu ſelber Zeit eben an einem kaltem Fieber krank und bemerkte gar bald, welche Abſichten der P. Olimpius haben möchte. *) Sie, durch Erfahrung und längerem Aufenthalte im Kloſter vorſichtig geworden, warnte die nichts Arges wäh-

*) Raynaldus T. XII. Opuſc. 1. in præfat. Nro. 6. refert dixisse S. Franciscum Seraphicum ob quorundam e suis familiaritatem nimiam cum Clarissis. Timeo fratres! ne Deus abstulerit nobis vxores & Diabolus dederit nobis Sorores.

Der heilige Auguſtin ſchreibt T. VIII. in Pſ. 50. & T. X. Serm. 250. de Tempore: Nec tamen quæ sanctiores sunt, minus sunt cauendae. Crede mihi! Episcopus sum, in Domino loquor, non mentior, Cedros

wähnende Magdalena, um ſich nicht in Schlingen zu verwickeln, die unvermeidlich ihr Reue und Elend bereiteten.

Dieſe Warnung war für die Magdalena um ſo willkommener, als der Beichtvater ihr immer deutlicher ſeine Neigung zu erkennen gab, mehr mit ihr ſprach, ihr überall geiſtliche Schenkungen machte. Aber eben hierdurch entſchleierte ſich das Geheimniß, und alle Nonnen wurden gewahr, daß Magdalena mehr als ſie alle gelte. Das reizte nun alle, ſie beneideten ſelbe um des geiſtlichen Seelſorgers Gunſtbezeugungen und allgemeiner Haß verfolgte ſie.

In

---

Libani, id est, magnos Ecclesiæ Prælatos sub hac specie corruisse reperi, de quorum casu non magis præsumebam, quam Ambrosii & Hieronimi. Eusebii Amort. Theologia moralis T. III. Tit. 13. §. 2. p. 515.

In dieser mißlichen Lage wußte sich das arme Mädchen nicht zu rathen und, obwohl sie den Schmeicheleien und freundlichen Kosen des P. Olimpius, so viel es Zeit und Umstände erlaubten, bisher immer ausgewichen war, so hielt sie es doch für gut, sich der Frau Rosa ganz zu vertrauen. Diese rieth ihr Gelegenheit zu vermeiden und daher die Frau Aebtissin um Entlassung von der Oberkrankenwärters-Stelle unter dem Vorwande zu bitten, weil sie bei der Ausübung der Wundarzneikunst ein oder das andere vernachlässigen müßte.

Aber eben diese Bitte wurde ihr von der Aebtissin abgeschlagen und da hievon der Beichtvater Kunde erhielt; so benützte er die Gelegenheit nach der Beichte mit ihr zu sprechen und ihr bittere Vorwürfe zu machen, daß sie nur wegen ihm und um ihn los zu werden, die Oberkranken-Wärterin nicht mehr seyn wolle.

Diese sonderbare Aeusserung, gewagt an einem so heiligen Orte, überraschte die Magdalena, sie erschrack, wußte kein Wort her-

hervor zu bringen und verließ eiligst das Beichtstübchen. *)

Ganz verwirrt und fast ausser sich, eilte sie zu ihrer Freundin Rosa, weinte an ihrem Busen und klagte über ihr hartes Geschick. Allein nun wußte auch diese



*) Das Beichtstübchen ist an die Klausur angebauet, doch so, daß die Nonnen beichten können, ohne nöthig zu haben, dieselbe zu verlassen, oder dem Beichtvater den Eintritt zu gestatten. Das Zimmer ist so eingerichtet, daß der Beichtvater nur hören kann. Anstatt eines Beichtgitters sind zwei Eisenplatten mit einigen sehr kleinen Löchern angebracht, die aber nicht aufeinander passen und selbst dem neugierigsten Blicke keine Einsicht gestatten.

Der Mönch hat in seinem Stübchen eine Tabelle mit den Namen seiner Beichtkinder. Nach geendigter Beicht macht er in der Tabelle bei dem Namen der Losgesprochenen ein Zeichen, um zuletzt mit Gewißheit der Aebtissin andeuten zu können, daß alle Nonnen gebeichtet haben. Joh. Christ. Freyh. v. Aretin Beiträge zur Geschichte und Literat. (München 1803.) St. I. S. 96.

nicht mehr zu rathen, überzeugt, daß, wenn sie dem Wunsche des Beichtvaters folge und seiner Neigung entspräche, ihr die Verfolgung aller Nonnen gewiß sey, wenn sie aber selber kein Gehör gebe und ihn fliehen würde, desselben Rache und Eifersucht erwecke.

Nun so will ich — sprach entschlossen Magdalena — getreu meinem Gott und meiner Pflicht bleiben. Es ist besser in die Hand des Ewigen zu fallen, als in die der Menschen. Geschehe, was da wolle! mein Herz, mein Bewußtseyn werden mich auch im Unglück nicht sinken lassen, Religion wird meinen Muth stärken, Gott einst meine Handlung belohnen. Ungeprüfte Tugend, ist keine Tugend.

Von nun an, vermied sie den Krankensaal, wenn sie dort den P. Olimpius wußte, so gut sie konnte und wenn sie ihn auch traff und er mit ihr sprechen wollte, antwortete sie kurz und suchte sich eine Beschäftigung; ja, als er ihr einst ein Päckchen Pfefferkuchen verehren wollte, gab sie ihm solche zurück und dankte für die Gabe.

Bin-

Binnen drei Jahren hatte nun Magdalena ſchon genugſame Erfahrung gemacht, daß jene Eintracht, Zufriedenheit und jenes reine Vergnügen nicht im Kloſter wohne, wie ſie ſich daſſelbe dachte, daß ein unterdrücktes Temperament noch ſchändlichere Leidenſchaften hervorbringe, daß in den Mauern deſſelben, wie unter den Weltmenſchen, ja oft noch in gröſſerem Grade Uneinigkeiten herrſchen, dort aber um ſo ſchrecklicher ſeyen, weil man ihnen in dem engen Bezirke, im täglichen Umgange, bei den ſich immer irritirenden Berührungs-Punkten nicht ausweichen kann und daher entweder alle Arten von Verfolgung, Sport, Haß, Neid u. ſ. w. geduldig ertragen, oder, weil auch die lammherzigſte Geduld nur bis auf einen gewiſſen Grad es auszuhalten vermag, der Menſch doch Menſch bleibt und die Laſt ſtrebet mit dem Drucke in das Gleichgewicht zu ſetzen, endlich ſelbſt ſich mit herumtummeln muß, am Ende auch boshaft wird und Gleiches mit Gleichem zu vergelten ſucht.

Aber eben diese neuen Ansichten der Dinge, ihre getäuschte Vorbildung des Klosterlebens, diese Zumuthungen eines Seelsorgers, wodurch sie sich erniedrigt, beleidiget und verworfen fühlte, versenkten sie in Nachdenken, in düstre Melancholie, aus der am Ende Unzufriedenheit hervorgieng.

Da sie nun im Kloster mit gesenktem Haupte umherschlich, da die benachbarten Nonnen sie öfters in ihrer Zelle schluchzen und weinen hörten und da sie bald im Chore, bald bei Tische sich verspätete und eben daher oft aufgesucht werden mußte, wo sie dann die Schwestern gewöhnlich in einem abgelegenen Winkel des Klosters tiefsinnig und weinend entdeckten; so wurde die Oberin des Klosters auf die Frau Magdalena aufmerksam und zu kurzsichtig, um einen Blick in ihre Seele zu werfen, zu bedenken, daß sie ein leidendes, krankes Geschöpf sey, hielte sie ihr Betragen für Bosheit und bestrafte sie daher mit auf der Erde essen, auf der Erde knien, mit Abstinenzen bei Wasser und Brod, endlich aber gar mit 24stündigem Arreste.

Daß

Daß hier Strafen übel angewandt waren und Magdalenens Zuſtand nur verſchlimmerten, iſt ohnedieß begreiflich; aber ebendaher nahm ihre Schwermuth auch vergröſſernd zu; indem neues Ungemach ihr neue Leiden bereitete.

Des Niklas Hahn Tochter, die den Kloſter-Namen Gabriela vom engliſchen Gruß erhielt, hatte bereits die Profeß abgelegt und machte die Wundarzneikunſt der Magdalena entbehrlich. Dieſe gewann ſich das Zutrauen der Nonnen und nun entſtanden bittere Vorwürfe: daß man die Bauerndirne im Kloſter unnöthig füttern müſſe, daß ihre Wundarzneikunſt nichts heiſſe, daß ſie ein albernes, dummes Ding wäre, dem Kloſter nichts zugebracht hätte, daß ſie unnütz und für jedes Geſchäft unbrauchbar wäre u. ſ. w.

Solche tief eingreifende Reden zerſchnitten das Herz und erſchütterten ihr Innerſtes. Unmöglich war es ihr daher ſelbe länger zu dulden und zu allen dieſen nur zu oft wiederholten Vorwürfen zu ſchweigen.

Sie

Sie vertheidigte ſich ſo gut ſie konnte und bewieß, daß ſie ihren Unterhalt im Kloſter ſich verdiene, und daß ihr nichts zur Laſt gelegt werden könne, wenn man ſie die Wundarzneikunſt nicht mehr, wie ehevor, ausüben laſſe, ſondern dafür die Gabriela gebrauche. Da einige Nonnen hierauf mit beiſſendem Spotte antworteten, ſo wurde Magdalena endlich heftig. Die Priorin gebot ihr zu ſchweigen; allein bei ihrem nunmehr wallenden Blute befolgte ſie derſelben wiederholten Befehl nicht, fuhr fort, ſich über Kränkungen, über unverdienten Hohn, über Verfolgung zu beklagen, und endete endlich mit Weinen.

Dieſe heftige Gemüthsbewegung der Magdalena wurde der Aebtiſſin hinterbracht, ſie wurde als ein boshaftes, zänkiſches Geſchöpf geſchildert, und vorzüglich des Ungehorſams gegen die Frau Priorin beſchuldiget.

Ungeſtraft kann ein ſolches Benehmen dieſer Bauerndirne nicht hingehen, man muß

ihr

ihr den Nacken beugen, und ſie durch Zwang in die Schranken der Ordnung bringen, ſagte die Aebtiſſin, und ließ die Magdalena rufen.

## XII. Kapitel.
## Die Strafe.

Als sie in ihrem Zimmer ankam, waren zwey Laienschwestern gegenwärtig, deren eine in der Hand eine Kinderruthe hatte. Die Aebtissin hielt ihr nun ihr ungestümmes, und gegen die Priorin ungehorsames Betragen vor, und hieß sie die ihr bestimmte Strafe erdulden. Magdalena weinte, und wollte sich entschuldigen; bath, als man sie nicht vertheidigen ließ, um Schonung, um Verzeihung; allein all ihr Flehen war fruchtlos. Unerbittlich war die Aebtissin, und, da sie endlich, mächtig vom Gefühle der Geschämigkeit ergriffen, sich äusserte: daß sie kein Kind sey und der Ruthe entwachsen wäre, daß eine solche Züchtigung für eine Nonne unschicklich sey, so trug ihr die Aebtissin auf: die Erde zu küssen.

Magdalena wähnte mit dieser Strafe alles geendet, und unterwarf sich willig die-

dieſem Geheiſſe; aber kaum lag ſie auf der Erde, ſo ſaß ihr eine Schweſter auf dem Rücken, und die andere gab ihr mit der Ruthe einen derben Schilling.

Nachdem ſie nun für dieſe gnädige Strafe der Aebtiſſin die Hand geküßt, und ſich bedankt hatte, wurde ſie entlaſſen. Als ſie aus der Abtei nach dem Kloſter wandelte, und ſich in ihre Zelle verſchlieſſen wollte, harrten ihr einige Nonnen in den Gängen, lachten und ſpotteten ihrer wegen der eben erhaltenen Beſtrafung.

Dieſes liebloſe Betragen, dieſe häßliche Schadenfreude ſchmerzte die Magdalena, ſie ſchämte ſich, daß man gleich einem Kinde mit ihr verfuhr, und verkroch ſich in einem abgelegenen Winkel des Kloſters. Hier beweinte ſie ihr Geſchick, hier floſſen im Stillen ihre Thränen, hier entſtiegen der beklommenen Bruſt unbelauſcht die Seufzer, hier verſchaffte ſie ihrem Herzen Erleichterung. So ganz in ſich verſchloſſen, von niemand bemerkt, und ganz in melankoliſches Nachdenken verſenkt nahm ſie endlich, nach er-

schöpften Kräften, der Schlaf in seine Arme, und gewährte einige Stunden dem tiefgebeugten, hilflosen Mädchen Ruhe und Erquickung.

Während sie nun ruhig in diesem finstern Winkel schlief, entstand im Kloster Nachfrage. Man vermißte sie, weil eben Beichttag war, beim Beichten, man vermißte sie im Chore, beim Abendessen, und endlich selbst zu jener Zeit, wo man zu Bette gieng.

Die Aebtissin besprach sich über Magdalenens Abwesenheit noch Abends um 8 Uhr mit dem Beichtvater, und da man selbe als eine tückische Bosheit, als Ungehorsam, als Ruhestörung und Verletzung der Ordensregeln ansah, so wurde man einig: sie überall aufsuchen zu lassen, und dann strenge zu bestrafen.

Nach allen Theilen und Orten des Klosters wurden nun Nonnen abgeschickt, um sie zu suchen, und endlich gelang es der Schwester Creszentia sie zu entdecken. Die arme Magdalena wurde von derselben

ben aus dem Schlafe gerüttelt, und zur Aebtissin geschleppt, welche befahl: sie über Nacht in den Kerker zu sperren, wo sie denn am andern Tage ihren weitern Entschuß schon eröffnen wollte.

Die Aebtissin ließ nun über die Vergehen der Magdalena ordentlich im Kapitel entscheiden, und hierin wurde beschlossen: daß sie

1) wegen ihres bezeigten Starrsinnes, wegen ihrer boshaften Entfernung, und absichtlicher Verletzung der heiligen Ordensregeln fünf Tage lang des Schleiers beraubt werden, und an dem Novitzentische diese Tage über speisen soll;
2) daß sie die große Disziplin machen müsse, und endlich
3) weil sie dem Kloster mit ihrer Wundarzneikunst ohnehin nicht nützlich wäre, und mit selber den Unterhalt sich verdienen könnte, so sollte sie zur Laienschwester herabgewürdiget werden, und daher nach Verfluß der fünf Straftage statt des schwarzen den weissen Schleier erhalten.

Die-

Dieſes im Kapitel ausgeſprochene Strafurtheil wurde nun der Magdalena vor dem Mittagseſſen in Gegenwart aller Nonnen kundgemacht, und dann in Vollzug geſetzt. Die Aebtiſſin aber hielt es für gut, vor demſelben noch den ambroſianiſchen Himnus bethen zu laſſen, weil ſie ſo glücklich war, die Bosheiten dieſes Mädchens zu entdecken, und zu ihrer Beſſerung zu beſtrafen.

Nachdem die Strafzeit vorüber war, wurde die Magdalena als zweite Gehilfin in der Küche angeſtellt, und ſie mußte ſich nunmehr als Laienſchweſter nicht nur allen Arbeiten unterziehen, ſondern auch jede erniedrigende Behandlung ſich gefallen laſſen.

## XIII. Kapitel.

### Der Beſuch.

Indeſſen hatte Magdalenens Schweſter Roſalie den Georg Dietl, Beſitzer eines Bauernhofes zu Buchendorf, geheirathet, mit dem ſie ſich nach der Hauptſtadt begab, um ihre Schweſter im Kloſter der Klariſſinen zu beſuchen.

Als ſie dort von der Pförtnerin gemeldet wurden, beſann ſich die Aebtiſſin einige Zeit, ob ſie der Magdalena mit ihrer Schweſter und ihrem Schwager eine Zuſammenkunft im Sprechzimmer erlauben ſollte; endlich gab ſie es doch zu, trug aber derſelben auf, ihrer Schweſter zu verſichern: daß ſie äuſſerſt vergnügt und zufrieden in dem heiligen Orden lebe, und ſich gar nicht nach der ſündigen Welt ſehne.

Magdalena gelobte der Aebtiſſin getreue Befolgung des ihr gegebenen Auftra-

ges

ges, bath aber um die Erlaubniß ihrem Vater eine Tafel von gestickter Arbeit, die sie vorzeigte, zum Andenken überschicken zu dürfen. Als dieses die Aebtissin bewilliget hatte, begab sie sich, von zwei Nonnen begleitet, in das Sprechzimmer, und log nach dem Befehle der Aebtissin von ihrer seligen Zufriedenheit, von ihrer Seelenruhe, von ihrem Glücke, das ihr das Klosterleben gewährte u. s. w. nach der Länge und Breite mit blutendem Herzen.

Weil sie aber in der Tafel selbst einen Brief an ihre Aeltern heimlich verschlossen hatte, so trug sie der Schwester auf, dem Vater zu sagen: er möchte das Bild nur öffnen; indem, da er in solcher Arbeit selbst einige Geschicklichkeit besässe, er vielleicht ein anderes nachmachen könnte.

Zufrieden und vergnügt verliessen nun Rosalie und ihr Mann das Kloster, und überbrachten die Tafel dem Vater, der nichts Verborgenes ahnend, das Bild in seinem Zimmer, ohne daßselbe zu öffnen, aufhieng.

Was

Was indeſſen die Magdalena mit ihrer Schweſter und ihrem Schwager im Sprachzimmer geſprochen hatte, wurde genau von den mit gegenwärtig geweſenen zwei Nonnen der Aebtiſſinn hinterbracht. Nichts fiel auf, als daß der Vater das ihm verehrte Bild öfnen möchte, und um daher auch hierin ſicher zu ſeyn, ſchrieb der Superior und Beichtvater an den Ortspfarrer, erſuchte ihn, ſich das von der Magdalena überſchickte Bild vom Vater zeigen zu laſſen, daſſelbe zu öffnen, und wenn ſich hierin etwas Beſonderes vorfände, ihm zu überſchicken.

Der Ortspfarrer willfahrte dieſer Bitte, und auf ſein Erſuchen gab ihm der nichts argwöhnende Vater das geſtickte Bild ſeiner Tochter in die Hand, er öffnete es, und entdeckte auf der Rückſeite folgenden Brief:

„Gelobt ſey Jeſus Chriſtus!“

„Ach, herzlich geliebte Aeltern! mein „Herz iſt zu voll, als daß ich nicht den „Kummer, der mich drückt, Euch ver-

„trauen sollte. Meine Gesundheit ist zer„rüttet, an Besserung derselben denke ich „nicht; wohl aber an den Tod. Ich bin „hilflos und werde sehr hart gehalten. „Vor keiner Obrigkeit darf ich mich blicken „lassen, ohne nicht Vorwürfe hören und „Verachtung erdulden zu müssen. Gehe sie „mir aus dem Gesichte — heißt es — ich „will sie nicht mehr sehen; denn sie kann, „sie versteht nichts und ist zu keinem Ge„schäfte brauchbar."

„Dabei quält man mich mit schweren „Bussen, verachtet mich meiner Armuth we„gen, und verstößt mich bei jeder freund„schaftlichen Zusammenkunft."

„O, liebste Aeltern und Geschwister! „bethet zu Gott für mich, damit ich meine „Leiden ertrage, denn ich bin eine Märtererin. „Niemand steht mir verlassenen, elenden „Geschöpfe bei; jedermann, sogar der Beicht„vater unterdrückt mich, und so ist nir„gends Hilfe, nirgends Rettung, so bin ich „verlohren, so bleibt mir am Ende nur Ver„zweiflung übrig. Warum ich Alles das

„er-

„erdulden muß, warum mich jede meiner „Schweſtern, und auch die gnädige Frau „verfolgt, darf und kann ich der Feder nicht „vertrauen. Vielleicht fügt es Gott, daß „ich dieſes einſt mündlich Euch erkläre.“

„Aber um Gottes willen bitte ich „Euch, ſchweigt von dem, was ich nur „Euch hier in Geheim vertraute, denn wenn „ihr es entdecken ſolltet, ſo wäre mein trau„riges Loos, daß man mich lebenslänglich „einmauern würde.

„Ich wollte nur in Euerem Schooſe „den Kummer meines Herzens niederlegen, „nur an Eurem Buſen weinen und das „ſey genug; es tröſtet mich, wenn es mir „gleich nicht hilft. Ich bitte Gott, daß er „mir Muth und Stärke gebe, um all das „Elend ertragen zu können, das er über „mich verhängt hat; ich bitte ihn, mich „bald durch den Tod aus dem Gefängniſſe, „worin ich ſchmachte, und von den zu groſſen „Leiden, denen ich unterliege, zu befreien.“

„Liebſte Aeltern! bethet für mich, und „flehet zu Gott, daß er ſich meiner erbar-

„me, und mich vor dem Selbſtmorde be„ſchütze!“

Ich bin übrigens

meiner herzlieben Aeltern!

gute und dankbare Tochter
Magdalena.

Dieſen Brief nahm unter einem ſchicklichen Vorwand der Pfarrer zu ſich, und ſchickte ihn dem Kloſterbeichtvater zu.

Nun wurde über dieſes gottloſe Schreiben — wie es der Beichtvater zu benennen beliebte — die Magdalena zur ſtrengen Verantwortung gezogen, und ſelbe bekannte, daß ſie im Gefühle ihres Schmerzes ihre Empfindungen niedergeſchrieben und Erleichterung darin gefunden zu haben glaubte, daß ſie ihr Elend ihren Aeltern klagte, weil ſie im Kloſter niemand ihren Jammer klagen durfte.

Aber auf der Stelle mußte ſie ſich in Gegenwart der Aebtiſſin niederſetzen, und folgenden vom P. Olimpius angegebenen Brief ſchreiben.

In

In Chriſtus vielgeliebte Aeltern!

Da ich in meinem an Euch letzthin mit einer Tafel durch die Schweſter Roſalie abgeſchickten Brief mir beigehen ließ, euch Unwahrheiten zu ſagen, und ich auf ſolche Art meine Oberinnen und meine Mitſchweſtern, ja das ganze Kloſter lieblos verunglimpfte und ehrlos verläumdete; ſo fodert mich nunmehr mein Gewiſſen auf, alles dieſes als unwahr und nicht geſchrieben zu widerrufen, und euch um Gotteswillen zu bitten, mir zu verzeihen und das Geſagte nicht zu glauben.

Freiwillig und aufrichtig muß ich Euch bekennen, daß ich hier in der klöſterlichen Einſamkeit ſehr zufrieden und in meinem Gott vergnügt lebe, daß ich von meinen Mitſchweſtern alles Liebe und Gute empfange, und daß der einzige Fehler nur in mir liege, indem ich mir die klöſterliche Zucht und Ordnung noch nicht ganz eigen machte, und, wie ich ſollte, nach den heiligen Regeln handelte.

Mit der Gnade Gottes hoffe ich aber auch dieses noch bewirken zu konnen; und daß mir diese werde, bitte ich Euch, Euer Gebeth mit dem meinigen zu vereinigen.

Dabei empfehle ich Euch und mich in den Schutz Gottes, und bin

Euere

dankbare Tochter und Fürbitterin bei Gott
Magdalena von den Füßen Jesus.

Diesen Brief niederzuschreiben, an ihre Aeltern abschicken zu lassen, und so auch vor ihren Augen als ein unwahres, schlechtes Mädchen zu erscheinen, fiel ihr schwer, und Thränen perlten über ihre Wangen; indessen entschied die Gewalt gegen sie und Gerechtigkeit verstummte.

Aber hiemit war noch nicht ihr Schicksal vollendet, eine strenge Strafe harrte ihrer, weil sie gegen den §. 70. der Statuten Geheimnisse des Klosters an weltliche

Leu-

Leute offenbarte, und dieſe beſtand darin: daß ſie in Gegenwart der Aebtiſſin, der Priorin und drei Diskretinen von einer Laienſchweſter mit einer Felbergerte neun und dreiſig Streiche auf den nackten Fuß *) erhielt, und dann vier Wochen lang bei Waſſer und Brod, jedoch, daß ſie allzeit am andern Tage warme Speiſen erhielt **), in den Kerker, unweit des Refektoriums, eingeſperrt wurde.

XIV.

*) In der Nonnenſprache heißt Fuß auch jener Theil des Körpers, worauf man ſitzt.

**) Practica criminalis ad sanctæ administrandam iustitiam in ordine Fratrum min. S. Francisci Regul. observ. (Romæ 1639) p. 9. F. J. Lipowski Geſchichte des baieriſchen Kriminalrechts (München 1803.) S. 94 u. 182.

## XIV. Kapitel.

### Der Tod der Aebtiſſin.

Während ſie dieſe harte Strafe duldete, erkrankte die Aebtiſſin und ſtarb bald darauf, als ſie aus dem Gefängniſſe freigelaſſen war.

Von einer künftigen Oberin verſprach ſich nun die Magdalena beſſere Tage, ſie hoffte von ſelber mehr Gerechtigkeit, Nachſicht und Herzensgüte, und war getroſt, denn ſie glaubte, daß nunmehr ihre Leiden ſich enden würden.

Als in der Todenkapelle der Leichnam der Aebtiſſin Irmengard ausgeſetzt war, und hierbei abwechſelungsweiſe immer zwei Nonnen beten mußten, traf es ſich, daß die Magdalena mit der Frau Roſa von der göttlichen Dreieinigkeit die Gebethſtunde bekam. Ich verzeihe ihr — ſagte Magdalena — alles das, was ſie mir Uebels ge-

gethan und bitte Gott, daß er wegen mir ihr nichts entgelten laſſe, hoffe aber, daß der Allmächtige das Herz unſerer künftigen Aebtiſſin erleuchten möge, damit dieſe mich nicht verkenne, mit meiner Schwachheit Geduld trage, und nur gerecht gegen mich handle. O Liebe — entgegnete ihr Frau Roſa — auch ich wünſche uns eine gerechte, einſichtsvolle und gütige Vorſteherin; allein ich zweifle, weil wir immer eine wählen müſſen, die von den Franziskanern als die würdigſte anerkannt wird. Denke ſie an mich, unſere dermalige Priorin wird Aebtiſſinn, denn für dieſe ſammelt der Beichtvater ſchon insgeheim die Stimmen. Groſſer Gott! — rief wehmüthig Magdalena — dann bin ich wieder verlohren! Ja! fuhr Frau Roſa fort, wenn wir freie Stimmen hätten; ſo würde es keine andere werden, als unſere gute, geliebte und verehrungswürdige Frau Friderika von der Sanftmuth Jeſus; allein dieſe hat das Unglück den Franziskanern zu mißfallen, und ſie wußten ſelbe ſchon bei der letzten Wahl

zu entfernen; indem der P. Provinzial jeder votirenden Frau zum Voraus erklärte: daß er keine Stimme für die Frau Friderika annehme.

Nun war auch dieser Strahl von Hoffnung der Schwester Magdalena benommen, und jeder Trost für sie verschwunden.

Endlich wurde der Leichnam der Aebtissin in dem an die Todenkapelle anliegenden Kirchhofe des Klosters, nach abgehaltener Todenmesse, in die kalte Erde gesenkt, und jede Nonne war gehalten für sie drei volle Monate lang alle Tage das grosse Seelen-Offizium zu bethen.

## XV. Kapitel.

### Wahl einer Aebtiſſin.

Am folgenden Tage nach ihrem Begräbniß endlich erſchien der Franziskaner Provinzial mit zwei Definitoren und einem Sekretär, um im Kapitelzimmer die Wahl der Aebtiſſin vorzunehmen. Sie ſaſſen an einem mit rothem Sammet bedeckten Tiſche, worauf ein Cruzifix mit zwei brennenden Wachskerzen ſtand.

Ehe die Wahl begann, ſangen die Nonnen im Chore den Himnus: Komm heiliger Geiſt! ꝛc. worauf, nach dem Alter der abgelegten Kloſterprofeß, eine nach der andern in das Kapitel-Zimmer ſich verfügte, und dort ihre Stimme zum Protokolle, das der Sekretär des Provinzialen hielt, gab.

Jede Frau (denn Laienſchweſtern haben hierbei keine Stimme) welche auf ſolche

Art

Art abgeſtimmt hatte, gieng dann in das Refektorium und erwartete dort die Kundmachung der gewählten Aebtiſſin.

Nach einer Stunde kam nun der Provinzial mit den zwei Definiteren und dem Sekretär in das Refektorium, wo der Sekretär das Reſultat des Wahlprotokolls ablas, gemäß welchem durch die Mehrheit der Stimmen die bisherige Priorin Maria Elekta von Jeſus, als Aebtiſſin kundgemacht wurde; worauf denn alle Nonnen ihr Glück wünſchten und ſich ihrer mütterlichen Huld und Gnade empfahlen. Ein gleiches geſchah von den Laienſchweſtern, welche auſſer der Thüre des Refektoriums ſtanden.

Die Neuerwählte wurde hierauf in den Chor gebracht, wo ſie den oberſten Stuhl einnahm, vom P. Provinzial den Seegen erhielt, und worauf das Herr Gott dich loben wir! abgeſungen wurde.

Als dieſes vorüber war, wurde ſie in die Abtei geführt, wo ihr die Schlüſſel zur Pforte und zum groſſen Thore, das nach

den

den Oeconomie-Gebäuden führte, von der Pförtnerin und Thormeſſerin behändiget, auch von der Frau Schreiberin die Rechnungsbücher über die Kloſterökonomie übergeben wurden.

Die weltliche Dienerſchaft des Kloſters hatte ſich indeſſen im Sprachzimmer verſammelt, wohin ſich nunmehr der Provinzial mit der neu gewählten Aebtiſſin begab, ihnen die geſchehene Wahl eröfnete, und Treue, Verehrung und Gehorſam gegen dieſelbe ihnen anbefahl.

Nun begab man ſich in die Abtei zurück, wo denn die Frau Maria Elekta von Jeſus ihre Wahl in einem eigenen Schreiben der Landſchaft kund machte, weil ſie bei ſelber dem Prälatenſtande einverleibt war.

Die ganze Wahlzeremonie ſchloß ſich endlich damit, daß der P. Provinzial, die zwei Definitoren und der Sekretär im Kloſter mit einem köſtlichen Mahle beehret wurden, dann daß die neue Aebtiſſin nach alter Sitte dem Franziskaner-Kloſter ſechs Ei-

mer

mer Wein, sechs Schäffel Korn und drei Schäffel Waitzen zum Geschenk überschickte.

Am andern Tage kam der Provinzial der Franziskaner, von seinem Sekretär begleitet, wieder in das Kloster, um die Visitation vorzunehmen. Die Aebtissin, Priorin und Schreiberin mußten daher während dieses Geschäftes ihre Aemter einstweilen niederlegen, die indessen der Provinzial besorgte, die Klosterrechnungen durchsah *) und unterschrieb, auch alle Frauen und Laienschwestern vor sein Tribunal berief und einzeln vernahm: ob sie gegen jemand eine Beschwerde hätten, und ob die Ordensstatuten genau befolget würden. Keine getraute sich zu klagen, keine eine Beschwerde zu führen, und so war dieses Visitations-Geschäft, wie alle, ohne Nutzen und Erfolg.

Als

*) Die großen Vorrechte, und im wahren Sinne des Wortes die Regierung über dieses Kloster, übte der Franziskaner Provinzial nach einer alten Urkunde, gegeben den 19. Mai 1259, aus. Hundii Metrop. Salisburg. T. II. pag. 71.

Als alle Nonnen vernommen waren, wurden die vier Rathsfrauen oder Diskretinnen berufen, um die Wahl einer Priorin und einer Schreiberin vorzunehmen. Frau Ludovika erhielt nun die erste Stelle, und in der zweyten wurde Frau Johanna von der Schulterwunde Jesus bestätiget.

Magdalena hatte indessen den Entschluß gefaßt bei der neuen Aebtissin zu bitten: ihr den schwarzen Schleyer zurückzugeben, und sie als Frau, in welcher Eigenschaft sie auch Profeß abgelegt hätte, wieder anzuerkennen; allein sie wurde mit ihrer Bitte abgewiesen, und mußte als Gehilfin in der Küche ihre Dienste fortsetzen.

## XVI. Kapitel.

### Verfolgung.

In der Kloſter-Küche waren zwei Heerde unter einem Schornſteine angebracht. Auf dem einen wurden für die Nonnen die Faſtenſpeiſen und auf dem andern für die Franziskaner des Kloſters die Fleiſchſpeiſen gekocht. Da nun die Schweſter Magdalena einmal den Kalbsbraten aus Verſehen verbrannte und dieſes der Superior der Aebtiſſin meldete; ſo wurde ſie einen Tag lang in den Kerker bei Waſſer und Brod g'ſperrt.

Bald darauf fiel der Palmſonntag ein und die Magdalena erhielt den Auftrag, den groſſen hölzernen Palmeſel mit Bändern und Blumen zu ſchmücken. Als nun abwechslungsweiſe immer vier Nonnen auf demſelben im Kloſtergarten herum fuhren und ſich von acht Laienſchweſtern ziehen lieſſen;

ſo

ſo bemerkte plötzlich eine Nonne: daß der aus Holz geſchnitzte und auf dem Eſel ſitzende Chriſtus keinen Kranz auf dem Haupte habe; und wegen dieſes Verſehens mußte ſie drei Tage auf der Erde im Refektorium ſpeiſen.

Am Pfingſtſonntage traf die Magdalena die Reihe den aus Blei gegoſſenen 50 Pfund ſchweren heiligen Geiſt aus der im Gebeth-Chore am Gewölbe angebrachten Oefnung herabzulaſſen und dann an einen Querbalken zu befeſtigen. Willig unterzog ſie ſich dieſem Geſchäfte; allein, da ihr niemand half und ihr die Laſt zu ſchwer wurde; ſo ließ ſie, um nicht ſelbſt herabzuſtürzen, ihn fallen und er zerbrach in Stücken. Die Aebtiſſin erklärte dieſes als eine Bosheit, der Beichtvater als ein Religions-Verbrechen, weßwegen ſie mit einer aus Birkenzweigen zuſammen gebundenen Ruthe einen Schilling erhielt und auf vier Tage in den unweit des Refektoriums befindlichen Kerker eingeſperrt wurde.

Als ſie eines Tages mit der Schweſter Aloiſia die Nonnen-Schleier zu man-

gen und zu trocknen *) hatte, eine Arbeit, die sie ehevor mit andern schon sehr oft verrichtete, dermal aber der Stein der Aloisia zu eilig bevorkam, ihr daher auf den Fuß fiel und sie hierdurch eine Quetschung erlitt; so wurde dieser Zufall, der sich sonst öfter bei andern schon ereignete, ebenfalls als absichtliche Bosheit der Magdalena zur Last gelegt und sie daher 8 Tage lang, jedoch nur bei der Nacht, in den Kerker gesperrt.

## XVII.

*) Ein Schleier, den die Nonnen um den Hals und die Brust zu tragen pflegen, ist drei bis vier Ellen lang und einen Schuh breit. Wenn er aus der Wasche kömmt; so fassen ihn zwei Nonnen an den äussersten Enden und rollen auf selbem einen 6 bis 8 Pfund schweren Stein, so lange hin und her, bis er ganz trocken ist.

## XVII. Kapitel.

### Reue.

Der Leiden ſatt, der Qualen überdrüſſig, von jedermann wegen ihrer Armuth verfolgt und, da ſie auch der Beichtvater haßte, ohne Hilfe, ſich ganz allein überlaſſen, getäuſcht und in ihren Hoffnungen betrogen, indem ſie das Kloſter-Leben ganz anders fand, als ſie ſich daſſelbe dachte, bemächtigte ſich nun ihrer eine ſchwarze Melancholie, die an Verzweiflung gränzte. Acht volle Jahre hatte ſie ausgeharrt, Höllenpein gelitten, Strafen, Beſchimpfungen, Erniedrigungen aller Art erduldet und nun wurde ſie im Kloſter ſogar eine Wahnſinnige geſcholten.

In dieſer martervollen Lage, wo es in ihrem Innerſten ſtürmte, wo im Herzen Angſt, Reue und Verzweiflung tobten, im Kopfe ein Gewühle verſchiedener Ideen, Erinnerungen und Entſchlüſſe gährten, konn-

te sie nicht länger mehr ausdauern. Entweder durch einen Selbstmord diese Welt, oder aber durch eine rasch gewagte Flucht den Ort ihrer namenlosen Qualen, das Kloster zu verlassen, war der Gedanke, worüber sie lange brütete, unschlüssig, welchem von beiden sie den Vorzug geben sollte.

Ersterer war in der Ausführung leichter, allein dagegen sträubte sich Religion und Gewissen; letzterer schwerer, denn das Kloster war mit 40 bis 60 Fuß hohen Mauern auf allen Seiten umgeben und alle Thüren zu gut verschlossen.

Während nun Magdalena ihre Entfliehung beschloß und über derselben Ausführung nachdachte, erhielt sie unvermuthet von ihren Aeltern einen Besuch. Die Aebtissin erlaubte ihr zwar, unter der Aufsicht zweier Nonnen *) zu denselben in das Sprachzimmer zu gehen, gebot ihr aber streng, kein Wörtchen, das dem Kloster nachtheis

*) Im Kloster nannte man eine solche Nonne: Hörerin.

theilig seyn könnte, oder ihre Unzufriedenheit verrieth, den Lippen entschlüpfen zu lassen.

Herzlich bewillkommte nun Magdalena ihre Aeltern und freute sich ihrer Anwesenheit. Man sprach von diesem und jenem; endlich konnte der Vater sein Bedenken nicht mehr unterdrücken und verlangte Aufschluß über den im Bilde verborgen gewesenen Brief; allein gleich unterbrach eine Nonne dieses Gespräch und lenkte dasselbe auf einen andern Gegenstand. Dann erzählte ihr die Mutter, daß Rosalie schon zwei Kinder gebohren hätte und daß von dem letztern, einem Knaben, der Handelsmann Karl Rehling der Taufpathe wäre. Das ist schön! das freut mich! — sprach Magdalena mit Gefühl — wie geht es denn dem Herrn Rehling? Und nun erfuhr sie: daß er sich zu einer Heurath lange nicht bequemen wollte, endlich aber auf Zureden seines Freundes Annich den Wünschen seines biedern alten Vaters genügte und die Therese Brenner, eine Kaufmanns-Tochter aus Szegedin in Ungarn, heurathete, die

ihn liebt, die er wieder liebt und mit der er des häuslichen Glückes und seliger Eintracht sich erfreue.

Nun vermochte Magdalena nicht länger mehr über die Empfindungen ihres Herzens zu gebieten und mit Thränen im Auge rief sie bewegt: O Gott! da mein Karl glücklich ist; so will ich gerne dulden und Unglück ertragen! Das lezte Wort hatte sie noch nicht ausgesprochen; als die beiden Nonnen sie eilig fort und zur Aebtissin schleppten.

Die guten Aeltern, welche so plözlich ihre Tochter entfernt bemerkten, ahneten schreckliche Dinge, sie zitterten und sahen sich gegenseitig mit stiller Wehmuth an.

Nach einiger Zeit trat endlich der Beichtvater P. Olimpius in das Sprachzimmer und da er die Gemüthsbewegung der Aeltern wahrnahm, suchte er dadurch sie zu beruhigen, daß er ihnen versicherte, ihre Tochter habe manchmal Anwandlungen vom Wahnsinne, der sie plözlich befalle, aber bald wieder vorüber wäre, welches denn

bei ihr der Fall so eben wieder gewesen sey. Indessen müsse er bezeugen, daß sie ausserdessen eine gute Seele, eine wahre Christin und eine fromme Nonne wäre.

Mutter Hedwig fand in dieser Versicherung einigen Trost; allein der alte Baumann schüttelte den Kopf und sagte im Fortgehen zu seinem Weibe: ich erinnere mich irgendwo gelesen zu haben: wer über gewisse Dinge den Verstand nicht verliert, hat nie einen zu verlieren gehabt; und das, denke ich, ist auch der Fall bei unserer Tochter.

Aber nun begannen für die so tief gebeugte Magdalena neue Leiden. Man glaubte die Quelle ihrer Schwermuth, ihrer Unzufriedenheit entdeckt und der Beichtvater den Grund verschmähter Liebe gefunden zu haben. Eine heimliche Liebe — hieß es — verzehret ihr Innerstes, sie glüht für einen Buhlen und weihet diesem verbrecherisch ihr Herz.

---

XVIII.

## XVIII. Kapitel.

### Unterdrückung.

Eine strenge Untersuchung wurde nun von der Aebtissin in Gegenwart der vier Rathsfrauen vorgenommen und da Magdalena versicherte, daß ihr Herz nur Gott angehöre, daß sie keine verbotene Liebe zu irgend einem Menschen fühle, daß der Mann, wegen dessen man sie verdächtig halte, ihr Wohlthäter gewesen und sie sich eben daher seiner, ohne etwas arges zu denken, nur dankbar erinnere; so wurde dieses freimüthige Geständniß als Verstocktheit ihres Herzens, als Starrsinn, als strafbare Lüge angesehen, sie als eine Verworfene des Ordens, (Discol.) an der alle Hoffnung zur Besserung verlohren wäre, erklärt und dieser Ausspruch dem ganzen Konvent feierlich kund gemacht.

Aber dadurch war nun die Magdalena ohne Rettung verlohren; denn jede Non-

Nonnne floh ihren Anblick, vermied ihren Umgang und als eine Verworfene war sie aus der Gemeinschaft gänzlich verbannt.

Diese Mißhandlung, diese tiefe Erniedrigung, diese, jedes Gefühl empörende Verfolgung, verbunden mit unversöhnlichem Hasse, machte nun das Maas ihrer Qualen überströmen, bestärkte ihren Entschluß aus dem Kloster zu fliehen und verzweifelnd dieses Wagestück, koste es auch ihr Leben, auszuführen.

---

## XIX. Kapitel.

### Die Flucht.

An einem sehr kalten Dezember-Tage, wo der frostige Nordwind heulte und eine helle Mondnacht den Pfad des erstarrten Wanderers beleuchtete, entschloß sich Magdalena zur Ausführung der Flucht, sie erkletterte mit Hilfe einer Leiter die Spitze einer 50 Schuh hohen Mauer im Klostergarten um die Mitternachtsstunde und senkte sich von derselben mit eben so vieler Mühe auf einen aufgescheiterten Holzstoß des Fleischers Halmberger.

Weil aber in dem Hofe dieses Fleischers die Hunde herum liefen; so getraute sich die arme Magdalena, aus Furcht, von denselben angepackt zu werden, nicht vom Holzstoße herab, sondern erwartete geduldig den anbrechenden Tag. Da ein Fleischers-Knecht Morgens nach 5 Uhr ein

Lamm

Lamm abzog und die Hunde den Hof verlieſſen, ſo hielt ſie es nun für thunlich den Holzſtoß zu verlaſſen und bei dieſem Menſchen Hilfe zu ſuchen. Ganz von Kälte ſtarrend, trippelte ſie leiſe zu ihm hin und begann endlich zagend: guter Freund! Der Knecht, als er plötzlich eine braune Figur vor ſich ſtehen ſah, bebte anfangs in etwas zurück, faßte ſich aber bald und erkannte an ihr eine Nonne. Ach verzeiht mir Herr! — ſprach ſie zitternd fort — ich weiß nicht, wie ich hieher kam!

Ich auch nicht — entgegnete der Knecht, — aber was wollen Sie denn hier?

Nur mit einem Jeſuiten ſprechen, — erwiederte Magdalena — habt die Liebe, mir einen zu rufen, oder gebt mir ein ſchlichtes Bürger-Gewand, um ſelbſt dahin zu gehen.

Das will ich meinen Herrn ſagen — murmelte der Knecht und gieng in das Haus.

Der Fleiſcher, als er von dieſem unerwarteten Beſuche Kunde erhielt, war zu ſehr

über-

überraſcht, als daß er ſich auf der Stelle zu rathen wußte, weckte daher ſein Weib und ließ die Nonne in ſeine Stube kommen.

Hier wiederholte ſie ihre Bitte; allein des Fleiſchers Weib hatte ein zu zartes Gewiſſen um einer entſprungenen Nonne in ihrem Hauſe geheimen Aufenthalt zu gewähren, oder ihr wohl gar weltliche Kleider zu geben und meldete daher dieſes ſonderbare Ereigniß auf der Stelle im Kloſter der Klariſſinnen.

Dort ward alſogleich mit ihr der zweite Beichtvater abgeſchickt, um die entwichene Magdalena in das Kloſter zurück zu führen.

Als dieſer in des Halmbergers Stube trat und der Magdalena den Segen gab, erblaßte ſie und rief erbarmungsvoll: o Gott! nun bin ich verlohren! Sie warf ſich dann dem Fleiſcher Halmberger und ſeinem Weibe zu Füſſen, rang die Hände, weinte und bath dringend: ſie ja nicht den Franziskanern auszuliefern, ſondern in das Kollegium der Jeſuiten zu führen.

Der

Der Franziskaner ſuchte ſie zu beruhigen und verſprach ihr, daß ihr nichts geſchehen ſollte; allein die arme Magdalena, durch Erfahrung überzeugt, wie wenig man im Kloſter Wort halte, verſezte: Sie ſagen das freilich, allein es geſchieht doch nicht und ich will mit keinem Fuſſe mehr ein Kloſter betreten, das ſo hart mit mir verfuhr.

Auf dieſes betheuerte nun der Mönch dem Fleiſcher Halmberger: daß dieſe Laien-Schweſter eine Närrin wäre, beredete ihn auf ſolche Art zur Beihülfe; rafte daher die Magdalena von der Erde auf und ſchleppte ſie nach dem Kloſter, wo man ſie in dem Augenblicke, wo ſie angekommen war, in den Kerker ſperrte.

Dieſe von einer Nonne in der äuſſerſten Verzweiflung gewagte That wurde indeſſen durch die Geſchwäzigkeit des Fleiſchers, ſeines Weibes und des Knechtes allgemein kundbar und ſo erfuhr ſelbe endlich auch der Pfarrer zum heiligen Peter, welcher dieſe Flucht dem biſchöflichen Ordinariate

riate gebührend anzeigte; worauf daſſelbe von der Aebtiſſin Aufſchlüſſe verlangte, vorläufig aber dieſe Nonne wegen verletzter Klauſur einzuſperren befahl.

---

XXI.

## XX. Kapitel.

### Hilfe.

Magdalenens Vater erhielt bald Nachricht von der Entfliehung seiner Tochter aus dem Kloster, und überzeugt, wie hart es nunmehr erst derselben ergehen müßte, faßte er den Entschluß für die Hilflose zu handeln, sich ihrer thätig anzunehmen, sie zu retten. Er eilte zum Sitze des Ordinariats, fand geneigtes Gehör beim Fürstbischofe, und bewog diesen gerechten und menschenfreundlichen Herrn, daß er ihm versprach: die seiner Tochter angeschuldeten Vergehen durch eine eigene Kommission untersuchen zu lassen.

Da der Weihbischof Freiherr von Werdenstein, ohnedieß wegen Ertheilung der heiligen Firmung in die Hauptstadt reiste; so erhielt dieser würdige Mann vom Fürstbischofe den Auftrag, mit Beiziehung

hung des Stadtpfarrers zum heiligen Peter die Sache im Kloster der Klarissinen genau zu untersuchen, nach Umständen einstweilen das Geeignete zu verfügen, und dann im geistlichen Konsistorium über das Ergeben vorzutragen.

Als der Weihbischof mit dem Pfarrer und seinem Diakon in das Kloster kam, verfügte er sich geradeswegs nach dem Refektorium, wo für den Mittag schon die Tische gedeckt waren. Da er auf einem derselben einen mit einem Blumenkranze geschmückten Todenschedel wahrnahm; so erhielt er auf seine Frage zur Antwort: daß dieser die vor vier Tagen an einem Steckflusse plötzlich gestorbene Frau Paschalia bedeute *). Ohne nun dießfalls weis-

*) Es war Sitte, daß dreissig Tage lang zum Andenken einer gestorbenen Nonne solch ein Todenschedel an ihrem sonst gewöhnlichen Platze auf dem Tische zur Mittags- und Abendszeit stand, auch war dabei ordentlich aufgedeckt, und wurden Speise und Trank ihr, als ob sie mitspeiste, vorgelegt und vorgestellt, das dann die Armen an der Klosterpforte erhielten.

weiters nachzufragen, fieng er im Kapitelzimmer seine Untersuchung an, und ließ sich zuerst die Schwester Magdalena vorführen. Blaß und schüchtern trat sie zur Thüre herein, warf sich dem Bischofe zu Füssen und zerfloß in Thränen. Dieser sprach ihr Muth zu, und mit sanfter Stimme hieß er sie, sich ihm anzuvertrauen, warum sie dem Kloster entfloh?

Magdalena richtete sich empor, faßte sich, und erzählte ihm ihre während zehn Jahren im Kloster ausgestandenen großen Leiden. Diese fuhr sie fort — die vielen Neckereien, die Verfolgungen, Mißhandlungen und Erniedrigungen aller Art, dann Verläumdungen, kränkende Vorwürfe, und Beschimpfungen haben mir endlich einen Stand unerträglich gemacht,' dem ich von ganzer Seele ehemals ergeben war. Ich duldete, was ich konnte, hoffte von der Zukunft Verbesserung meines traurigen Geschikkes, glaubte, daß meine Obern sich ändern und mich menschlicher behandeln würden; allein alles umsonst! In dieser übergrossen

Verlegenheit, verachtet von Jedermann, verlassen, ohne Hilfe, war nur Flucht das einzige Mittel, das mich retten, von allen Qualen befreien konnte, und so wagte ich den Schritt, der nun mein Elend noch mehr vergrößerte.

Als ein Kind betrat ich dieses Kloster und dachte mir dasselbe als den Versammlungsort guter Menschen, die Gott, der ewigen Wahrheit, dienen, und also in seliger Eintracht leben würden, ich vermuthete keinen Neid, keinen Haß, keine Mißgunst, keinen Stolz; allein wie sehr betrog ich mich, und wie sehr belehrte mich Erfahrung, daß es leider! nicht so sey.

Wenn gleich die Begebenheiten in diesen Mauern nicht von der Art sind, welche die Welt gräßlich nennt; so giebt es doch Ereignisse, die das Herz langsam und tief verwunden, und die dem Menschen das edelste Kleinod, die Zufriedenheit, rauben.

Besonders herrscht Liebloſigkeit unter den meisten Nonnen, und eben diese hat auch mich dahin gebracht, daß ich im Gefüh-

fühle von Verdruß, und satt der auf mich einstürmenden Widerwärtigkeiten, auch öfters ungeduldig wurde, und die mir zugefügten Unbilden manchmal mit zu lebhaften Aeusserungen von mir zu wälzen suchte.

So was ist nach meiner Meinung verzeihlich, da man doch immer ein Mensch bleibt, und ein Weib nicht die Kraft des Mannes hat, um mit voller Ueberlegung zu handeln. Sollte ich aber, und was ich meiner hochwürdigsten geistlichen Obrigkeit gar nicht widersprechen will, auch manchmal strafbar gefehlt haben; so würde eine belehrende Zurechtweisung, und eine bemessene Strafe mich weit zweckmässiger auf den rechten Weg wieder zurückgebracht haben, als Strafen, die mich bis zum Kinde herabwürdigten, mich tief erniedrigten und die nur zu sehr verrathen, daß man mich aus Rache mißhandelte, und aus unversöhnlichem Haß verfolgte.

Bei diesen für mich so traurigen Verhältnissen, bei dem zerrütteten Zustande im Innern des Klosters, kann mir daher, als

einer Verworfenen, über die der Bannfluch ergieng, keine fröhliche Stunde mehr werden, und mich kann nur Entfernung aus dem Orte der Qualen, wo keine Eintracht, keine Menschenliebe und keine Aufrichtigkeit wohnet, retten.

Und um diese Rettung flehe ich hier auf meinen Knieen. Es ist nicht die Welt mit allen ihren Freuden, die mich zu dieser Bitte verleitet; nein! es ist meine innere Ruhe, ja selbst meine Seligkeit, die mich dazu auffodert!

Vielleicht nimmt mich ein anderes Kloster auf, und gewährt mir Schutz gegen ungerechte Bedrückung, vielleicht erbarmen sich meiner dort bessere Menschen, und gewähren mir das, was ich hienieden suche, Friede und Eintracht.

Wo nicht; je nun! so fliehe ich in die Arme meiner guten Aeltern und diene dort meinem Gott mit reinem Herzen. Hier vermag ich das nimmermehr, denn schwer drücken mich Elend und Jammer zu Boden!

Als ihr der Weihbiſchof, der an ihrem Schickſal wahren Antheil nahm und ſich überzeugte, daß dieſe Nonne nicht, wie das Kloſter berichtet hatte, wahnſinnig wäre, entgegnete, daß, nach der von ihr abgelegten Profeß, ihr nicht erlaubt werden dürfte das Kloſter zu verlaſſen; ſo erſchrack ſie, und ſtellte dem Biſchofe nur noch folgendes vor:

Mit ſiebenzehen Jahren kam ich in dieſes Kloſter, und in meinem achtzehenden Jahre legte ich in einer Sprache die Profeſſe ab, die ich nicht verſtand. Ich ſchwur alſo, ohne zu wiſſen was? ich verpflichtete mich zu einer Lebensart, die ich nicht kannte, und gieng unmündig einen Vertrag ein, der über mein ganzes Leben ſo entſcheidend wirkt. Daß ſo was vor Gott nicht gelte, ſteht hier in meinem Herzen geſchrieben, wenn es gleich in Büchern geſchrieben ſeyn mag, daß ſolch ein Band vor den Menſchen unauflösbar ſey.

Uebrigens ſchwur ich als Frau dem Kloſter Treue und Gehorſam, und man ſetzte mich doch zur Laienſchweſter herab.

Wenn das Kloster sein gegebenes Wort nicht hält, warum soll denn das meine mich binden?

Der Weihbischof tröstete sie hierüber, versprach ihr Hilfe, Erleichterung ihres Schicksals und entließ sie. Da er aber nunmehr für gut fand, eine ordentliche Visitation vorzunehmen, so berief er die Aebtissin, und dann einzeln die übrigen Nonnen.

Im Grunde getrauten sich nicht alle das zu bekennen, was sie auf ihrem Herzen hatten, besonders da einige selbst auf ihre Vertheidigung denken mußten, andere aber vom Beichtvater unterrichtet wurden, was sie dem Bischofe sagen sollten; indessen überzeugte sich doch dieser kluge und gerechte Mann, daß die Beschwerden der Magdalena wenigstens größtentheils gegründet seyen, daß man zu hart, zu strenge, und öfters ungerecht mit ihr verfuhr, und daß sie vorzüglich nie verdient habe, daß man sie als eine Verworfene, von der keine Besserung je mehr zu hoffen wäre, öf-

fent-

sentlich erklärte. Besonders belehrte ihn auch der Tod der Frau Paschalia, daß überhaupt im Kloster eine zerstörende Despotie herrschen müsse, denn von dieser erfuhr er durch ängstliche Geständnisse einiger Nonnen, daß sie wegen eines vorgeblich periodischen Wahnsinnes mehrere Jahre eingekerkert gewesen, und endlich sich dort erhangen habe. Die wahre Ursache der Einkerkerung aber konnte er nicht erfragen, denn alle beriefen sich auf die verstorbene Aebtissin.

Nachdem der Weihbischof sein Untersuchungsgeschäft vollendet hatte, gab er der Aebtissin und dem ganzen Konvente heilige Lehren, ermahnte sie zur Liebe Gottes und des Nächsten, empfahl ihnen Eintracht und Zufriedenheit, hob dann den über die Magdalena erlassenen Bannfluch, kraft der ihm als Bischof zustehenden Macht auf, und befahl der Aebtissinn und dem Konvente, sie wieder in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, gleich andern Nonnen gütig und nachsichtlich zu behandeln, ihr die gewagte Flucht zu verzeihen und sie deßwegen mit keiner

Stra-

Strafe mehr zu quälen, oder sie gar wieder einzusperren.

Die Nonnen versicherten dem Weihbischofe seine Befehle genau zu befolgen und kamen auch selben wirklich nach, indem sie die Magdalena frei im Kloster umher wandeln liessen; allein der Beichtvater gab dieses nicht zu. Er behauptete das Recht über Verbrechen, von Nonnen verübt, zu erkennen und selbe zu bestrafen, gebühre nur der Obrigkeit des Klosters, deren die erste der P. Provinzial des Franziskaner-Ordens wäre. Die Magdalena habe durch ihre gewagte Flucht dem Kloster in den Augen der Welt sehr großen Schimpf zugefügt, diesen Flecken könne der Brand des ganzen Klostergebäudes nicht vertilgen, und eben diese Magdalena habe auf eine bisher unerhörte Art dem Kloster eine Untersuchung des bischöflichen Ordinariats auf den Hals gezogen, die ihm wieder nicht zur Ehre gereicht. Hier Schonung eintreten zu lassen, wäre eine Todsünde, hier den Empfindungen eines gefühlvollen Herzens zu folgen,

Ra-

Raſerei. Strenge Gerechtigkeit erhält die Ordnung aufrecht, und Strenge befehlen die Ordensſtatuten gegen eine meineidig entwichene Nonne.

Er könne daher nicht zugeben, daß die Schweſter Magdalena ſo gelinde beſtraft werde, und die Freilaſſung derſelben, welche der Weihbiſchof anrieth, ſey kein Rechtsſpruch, wozu er auch nie bevollmächtiget ſeyn konnte; ſondern lediglich ein Vorwort, dem zu genügen in der Willkühr der vorgeſetzten Kloſterobrigkeit läge.

Da ſich dieſer Vorſtellung ungeachtet die Aebtiſſin doch nicht getraute, die entlaſſene Magdalena wieder einkerkern zu laſſen; ſo erklärte endlich der Beichtvater geradezu, daß, ſo lange dieſe Magdalena frei im Kloſter wandeln würde, er und die übrigen Mönche in der Kirche keine Meſſe mehr leſen, und überhaupt im Kloſter keine geiſtliche Verrichtungen mehr beſorgen würden, weil ſich Aebtiſſin und Konvent fremder Sünden theilhaftig machen.

XXI.

## XXI. Kapitel.

### Unverſöhnlicher Haß.

Dieſe in einem feſten Tone geſprochene Erklärung des Mönchs wirkte und die Aebtiſſin gab Befehl, die Magdalena nunmehr in jenem Kerker zu verſchlieſſen, in dem die Frau Paſchalia unlängſt geſtorben wäre.

Zwei Schweſtern ſollten nun dieſen Auftrag vollziehen; allein Magdalena widerſetzte ſich aus dem Grunde der Einkerkerung, weil ſie der Weihbiſchof nach vorgenommener Unterſuchung von dieſer Strafe freigeſprochen hätte.

Da nun die Schweſtern ſie nicht zu bändigen vermochten, rief man den Franziskaner-Bruder Michael, der eben Geſchäfte halber im Kloſter-Keller war, zur Hilfe; und ſo unterlag endlich das arme Mädchen der Gewalt des Stärkern.

Aber

Aber eben dieſe Widerſetzlichkeit reizte den Zorn der Aebtiſſin und Magdalena büßte ihren Ungehorſam am andern Tage wieder mit einem derben Schilling, den ſie in Gegenwart der Priorin im Kerker erhielt.

So duldete denn die Arme neue Quaalen und ſah ſich im engen dumpfen Kerker von jedem Menſchen getrennt. Einſam und verlaſſen, gefoltert von der langen Weile, ohne alle Beſchäftigung dachte ſie nun ihrem traurigem Geſchicke nach und weinte. Endlich erheiterte ſie die Hoffnung — ſich ſelbſt befreien zu können, indem ſie einen Bretternagel zufällig fand, mit dem ſie das mit einem eiſernen Gitter oben befindliche Fenſterchen hiemit auszuheben möglich hielt.

Der ſo natürliche Hang nach Freiheit belebte ihren Muth, ſie legte Hand an das Werk und fand ſchon in dieſer Beſchäftigung Erleichterung ihres Schickſales, Verkürzung der ihr im Kerker ſo langſam dahin ſchleichenden Stunden.

Die Schweſtern, welche ihr Speiſe und Trank zutragen mußten, ertappten ſie einſt,

als ſie eben mit dieſer Arbeit beſchäftiget war und lachten. Unnütze Arbeit! — ſagte die eine — wenn du zehen Jahre ſo fort gräbſt, ſo wird all dein Mühen doch fruchtlos ſeyn.

Allein die Magdalena blieb ihrem Vorſatze getreu; und binnen eines Zeitraumes von drei Monden war das Fenſterchen nebſt dem Gitter los gemacht und ſie durch dieſe Oeffnung im Stande geſetzt, zu entkommen.

Die Unglückliche entſchlüpfte zwar auf ſolche Art dem ſie verwahrenden Kerker; allein nicht dem Gefängniſſe des Kloſters, denn dieſes hatte ſeine Beute noch wohl verwahrt.

Als Schweſter Afra, welche eigentlich die Gefängniß-Wärterin und Vollzieherin der Strafurtheile war, Morgens frühe im Kerker der Magdalena nachſah und die Gefangene vermißte, erhub ſie ein Zetter-Geſchrei, durchſpähte das Kloſter, durchſuchte alle Winkel und fand endlich im obern Chore die Entflohene, wo ſie andächtig bethete.

Sie

Sie raffte selbe mit sich fort zur Aebtissin, die erschrack und ohne Beirath des Beichtvaters sich um so weniger etwas zu unternehmen getraute, weil bald nach des Weihbischofs Abreise ein Befehl vom bischöflichen Konsistorium an sie erfolgte, das die getroffenen Verfügungen desselben gut hieß und die Magdalena frei zu geben und sie, gleich den übrigen Nonnen, gut und milde zu behandeln, gebot.

Ihr Gewissen rieth ihr, den Befehlen des Bischofes zu gehorchen und ihr Bewußtseyn warf ihr vor, daß man bisher mit der Magdalena nicht schonend genug, ja wohl gar oft strenge und ungerecht verfuhr.

Es giebt Fälle, wo Weiber oft richtiger fühlen und urtheilen, als die Uiberlegung der Männer beschließt und handelt, und das traf hier ein.

Allein wie sehr braußte der Beichtvater auf, als ihm die Aebtissin ihren Entschluß mittheilte, nunmehr die so sehr mißhandelte Schwester zu schonen und sie mit liebevoller Sanftmuth auf den wahren Pfad

der

der Tugend und klösterlichen Ordnung zu lenken? — Er sprach wiederholt von Theilnahme an fremden Sünden, von strafbarer Nachsicht gegen Vergehen, von Ungerechtigkeit, weil man das Laster ungeahndet ließ und vom Verfall der Zucht und Ordnung im Kloster. Er wahrsagte allen jenen Unfug, alle jene Zerrüttung und Sittenlosigkeit, die während und vor der Reformation des Luthers Gang und gebe war und lastete denn alle üblen Folgen, die aus dieser übertriebenen Güte und Indolenz der Aebtissin nothwendig entstehen müßten, auf ihr Gewissen, ja! erklärte ihr geradehin, daß sie an jenem grossen Tage des Weltgerichtes für die Seelen der durch Vernachlässigung der Klosterzucht zu Grunde gegangenen Nonnen, verantwortlich seyn müßte. Das geistliche Konsistorium — fuhr er fort — entschied hier, wie ihm die Sache vorgetragen worden, ohne detaillirte Kenntniß vom Geiste der Ordensstatuten zu haben und ohne das verstockte Herz und die Bosheit der Magdalena zu durchschauen.

Nicht

Nicht Gründe, nicht Uiberzeugtſeyn, nicht Sorge für die Ehre und die Exiſtenz des heiligen Klara-Ordens haben die Handlungen des Weihbiſchofs geleitet; ſondern Mitleid habe ſein gutes Herz überwältiget, ihn bewogen, Gnade für Recht entſcheiden zu laſſen.

Die Aebtiſſin, ein Weib und alſo gewöhnt, ſich von einem Manne leiten zu laſſen, geängſtiget durch die Prophezeiungen des Beichtvaters, gab nach und überlieferte die ſo tief gebeugte, unglückliche Magdalena wieder ihrem vorigem Kerker.

Als ſie ihr trauriges Loos erfuhr, rief ſie im Abgehen: mein Blut komme über euch!

Hart fiel es dießmal der Aebtiſſin, ſelbe wieder in das Gefängniß werfen zu laſſen, und eben deßwegen beſtrafte ſie auch ihre gewagte Flucht nicht einmal mit Worten.

---

## XXII. Kapitel.

### Der Kerker.

Weil nun das ausgebrochene Gitter nebst dem Fenster wieder an Ort und Stelle mußte befestiget werden; so wurde Magdalena einsweil in den nächst daran stossenden Kerker *) gebracht, wo sie zu ihrem Erstaunen eine Nonne antraf, von deren Daseyn sie während ihres Aufenthaltes im Kloster weder ein Wörtchen gehört, noch weniger aber selbe gesehen hat.

Dieses hier verwahrte Geschöpf war Schwester Christina, die schon 13 volle Jahre an diesem Orte des Entsetzens schmachte-

*) Diese beiden Kerker würden jeder Frohnfeste Ehre machen, so gut sind sie mit Gittern, Riegeln, Schlössern und doppelten Thüren befestiget gewesen. Auch waren sie abgelegen, düster und nur von oben beleuchtet, enge und ohne alles Geräthe.

rete. Alter und erduldetes groſſes Elend hatten ihre Nerven bereits abgeſtumpft und ſie war allmählig fühllos gegen Freude und Schmerz.

Magdalena war neugierig zu wiſſen, was mit ihr vorgieng, warum ſie die harte Strafe der Einkerkerung ſchon ſo lange dulden mußte? allein die hohlen Augen dieſes abgehärmten Gerippes zogen ſich aus Mangel der Thränen nur weinerlich zuſammen und ſeufzend entſtiegen dem gepreßten Herzen die wenig befriedigenden Worte: Kind! ich weiß es nicht. Ich konnte ihnen nichts mehr recht machen und da ſchlugen ſie mich; dann ſagten ſie: ich wäre eine Närrin und da ſperrten ſie mich ein. Anfangs mochte ich das nicht ertragen und wollte frei ſeyn; allein da ſchlugen ſie mich allzeit wieder. Nun habe ich das Sitzen hier gewöhnt und jetzt füttern ſie mich, ohne daß ich mehr Schläge bekomme.

Magdalena weinte und verhieß ſich kein beſſeres Geſchicke. Mittlerweile war ihr Kerker wieder in den Stand hergerich-

tet und sie mußte sich von ihrer Leidensschwester trennen. Magdalena war nun wieder allein sich selbst überlassen und wurde nur zur Osterzeit in den Chor zum heil. Abendmahle aus dem Kerker durch zwei Schwestern geführt, dann aber gleich wieder dahin zurück gebracht.

Alle Monate aber mußte sie beichten, daher der P. Beichtvater mit Anfang jeden Monats zu ihr in den Kerker kam.

Dieser benützte einst die Gelegenheit der armen Gefangenen Vorwürfe über ihr gegen ihn geäussertes kaltes Benehmen zu machen und ihr Befreiung zu versprechen, wenn sie ihm gut wäre, ihn liebkosen würde; allein diese schändliche Zumuthung des häßlichen Mannes empörte ihr Innerstes und sie schrie um Hilfe und da die zwei ausserhalb des Kerkers im Gange gestandenen zwei Schwestern Afra und Kunigunde hereintraten, entschuldigte sich der Pfaffe: er habe sie für ihre Bosheit nur züchtigen wollen. Magdalena aber erklärte fest: daß sie diesem Manne nicht mehr beichten werde.

In solch' einem höchst elenden Zustande brachte Magdalena drei volle Jahre und acht Monate zu. Der Frühling ihres Lebens war verblüht, der Kummer hatte die Knospe zernagt, Elend ihren Körper abgezehrt. Gram ihre Reitze vernichtet und Jammer sie zu Boden gedrückt.

Die todte Stille des dumpfen Kerkers, die Entfernung von jedem lebenden, theilnehmenden Geschöpfe war ihr unerträglich, lange Weile quälte sie und ihr blieben nur Thränen um ihr Geschicke zu beweinen. In diesem hilflosen Zustande stärkte sie Religion, Vertrauen auf Gott und Hoffnung auf die seligste Jungfrau, zu diesen flehte sie um Rettung und Befreiung aus dem Kerker und verlobte eine Wallfahrt nach Loretto, wenn sie aus dem Kloster befreiet würde.

## XXIII. Kapitel.

### Rettung.

Gott erbarmte sich endlich dieser so sehr mißhandelten, armen Dulderin, und ihr wurde Rettung. Ein Schornsteinfeger, der im Kloster die Schornsteine und so auch den der beiden Kerker reinigte, hörte eine menschliche Stimme wehklagen. Dieses fiel ihm auf, und, von Mitleiden ergriffen, zeigte er dieses sonderbare Ereigniß dem Stiftsdechant an, der es für Pflicht hielt, hievon dem Minister des Fürsten die Anzeige zu machen. Man vernahm den Schornsteinfeger, und der menschenfreundliche und aufgeklärte Minister fand es für räthlich auf der Stelle hierüber eine Untersuchung eintreten zu lassen.

Er ließ daher unverzüglich die geistlichen Räthe des Fürsten in seine Wohnung kommen und berathschlagte sich mit denselben

den über die Einleitung und Vollführung dieſes Geſchäftes.

Der Beſchluß fiel dahin aus: daß zwei Kommiſſarien aus ihrer Mitte ernannt wurden, welche nebſt einem Aktuar und einem Bothen in das Klariſſinnen Kloſter gehen, die Unterſuchung vornehmen, einsweilen aber die eingekerkerte Nonne den barmherzigen Schweſtern zur Verwahrung und Pflege übergeben ſollten und daß, um den Ort, wo ſich die Gefangene befindet, im Kloſter deſto eher zu entdecken, der Schornſteinfeger, jedoch verkleidet, mit zu nehmen wäre.

Um hierin ſicher zu gehen, und ohne Aufſehen zu erregen, zum Zwecke zu gelangen, wurden den beiden landesfürſtlichen Kommiſſarien zwei Dekrete ausgefertiget. Das erſte enthielt den Befehl: ohne Verzug die Klauſur denſelben zu öffnen und den Eintritt in das Innere des Kloſters zu geſtatten. Im Nichtbefolgungsfalle wären ſie ermächtiget Gewalt zu gebrauchen. Dieſes, hatten ſie den Auftrag, der Aebtiſſin ſogleich zu übergeben. Das zweite Dekret, das ſie ihr

zu behändigen hatten, wenn sie sich im Innern des Klosters befänden, befahl: die landesfürstliche Kommission sogleich an den Ort zu bringen, wo die eingekerkte Nonne verwahret ist.

Abends um 7 Uhr im Monat Junius 1769 begaben sich nun die ernannten zwei Kommissarien mit ihrem Gefolge nach dem Kloster der Klarissinnen, wo sie in der Nähe desselben den Hof-Schlosser und zwei Zimmerleute bestellt hatten, um im Bedürnißfalle sich ihrer bedienen zu können. Sie schellten an der Glocke und die Pförtnerin begrüßte sie: „Ave Maria!"

Der Kommissär. Die Frau Aebtissin soll in das Sprachzimmer kommen.

Pförtnerin. Herr Gott! noch so spät! — sie ist —

Kom. Es ist eine fürstliche Kommission hier, die mit ihr Geschäfte hat, das mag ihr genügen.

Pf. Wollen Euer Gnaden, — Exzellenzen sich nur in das Sprachzimmer bemühen, ich werde sie sogleich rufen.

Der

Die Kommiſſärs begaben ſich indeſſen nach dem Sprachzimmer, wo ſie über demſelben die Fußtritte eines Franziskaners deutlich vernahmen. *) Sie warteten hier beinahe

*) Das Haus, worin die Franziskaner-Mönche wohnten und die es für ein Hospitium hielten, war mit dem Klariſſinnen-Kloſter durch einen Gang, der über dem Sprachzimmer angebracht war, in Verbindung geſetzt. Hier war der Ort, wo ſich die Aebtiſſin mit dem erſten Beichtvater und Superior über verſchiedene Angelegenheiten beſprach; indeſſen aber beide durch ein Gitter getrennt waren. Damit aber nicht die Neugierde eine oder die andere Nonne zum Lauſchen bewegen möchte, gab man ganz weislich vor, daß hier einſtmals ein verdammter Geiſt erſchien, der ſeine Fußſtapfen in die auf der Erde eingeſalzten Bretter eindrannte und um dieſe Sage mehr glaubwürdig zu machen, ſah man auch wirklich zwei eingebrannte Fußtritte, als ob man zwei glühende Stäble eines Pegeleiſens dahin gelegt hätte. Dieſer Kunſtgriff verfehlte auch ſeinen Zweck nicht, denn keine Nonne gieng gerne an dieſem geheimnißvollen Orte vorüber und wenn ſie mußte, ſo eilte ſie ſchauderm an demſelben weg.

nahe eine Viertelſtunde und da niemand ankam; ſo läuteten ſie abermals an der Glocke, worauf ſich die Pförtnerin an dem Sprachgitter mit dem wiederholten Gruß: Ave Maria! ankündigte.

Kom. Wo bleibt die Aebtiſſin?

Pf. Sie wird den Augenblick da ſeyn Euer Gnaden!

Kom. Das ſoll ſie, ohne ſich noch einmal mahnen zu laſſen; denn ſonſt würde man Ernſt brauchen. — Sagen Sie ihr das!

Kaum hatte der Kommiſſär das geſprochen; ſo trat der Beichtvater mit der Frage in das Sprachzimmer: was man hier noch ſo ſpät wolle? worauf ihm derſelbe bedeutete, daß man mit ihm noch nichts zu ſprechen habe.

Der Mönch nahm nun das Wort: Ich bin der Pater Präſident und erſter Beichtvater dieſes Kloſters; man ſollte doch wiſſen, daß um dieſe Stunde unſere Kloſter-Frauen ihre Betrachtungen machen und nicht geſtört —

Kom. Und Sie ſollten doch wiſſen, welche Ehrfurcht Sie einer landesherrlichen Kommiſſion ſchuldig ſind. Auf der Stelle verlaſſen Sie dieſes Zimmer und hiemit genug!

Dieſe Rede bewog den Franziskaner ſich zu entfernen und gleich darauf erſchien die Aebtiſſin und fragte: was wollen die Herrn?

Kom. Daß die Frau Aebtiſſin ſchon längſt hätte hier ſeyn ſollen.

Aebt. Ja? — ich? —

Kom. Und daß es ſehr unanſtändig war, landesfürſtliche Kommiſſarien ſo lange warten zu laſſen und ſich indeſſen mit Franziskanern zu unterreden.

Aebt. Mit den Herrn Franziskanern? — nein!

Kom. Genug! hier iſt ein fürſtlicher Befehl, den leſen ſie und befolgen ihn auf der Stelle.

Als der Aebtiſſin das erſte Dekret durch die Scholter eingehändiget wurde, ſprach ſie: Wollten die gnädigen Herrn nicht erlauben?

ben? — es iſt gar zu finſter in der Hütte da.

Kom. Ei! es iſt ja noch heller Tag.

Aebt. Ja! bei ihnen drauſſen wohl; aber da, hier in dieſem dunklen Kämmerchen vermag ich keinen Buchſtaben zu leſen.

Kom. Leſen ſie, wo ſie können: aber leſen ſie bald!

Aebt. Sogleich werde ich wieder hier ſeyn.

Da die Aebtiſſin zu lange nicht zurück kam, ſo zog der erſte Kommiſſär wieder die Glocke an; worauf er der ſich ferner meldenden Pförtnerin auftrug, der Aebtiſſin zu ſagen: ſich nicht länger mehr zu verweilen.

Endlich kam die Aebtiſſin und rief verwundernd: Ach meine gnädige Herrn! das ſind ja unmögliche Dinge, die ſie fodern. Das kann und darf ich nicht; denn ſie und ich wären durch die That exkommunizirt. (Mit dem Kirchenbanne belegt.)

Kom. Sie haben von Ihrem ſogenannten Pater Präſidenten die Lektion gut

ge-

gelernt; indeſſen frommen dieſe Anſtände nichts! Oeffnen ſie uns die Pforte!

Aebt. Die Klauſur?

Kom. Iſt eine freiwillige Verſperrung, wodurch Jungfrauen ſich vom allem, was ihr Geberh ſtören und ihrem beſchaulichen Leben hinderlich, oder ihrer jungfräulichen Tugend gefährlich ſeyn könnte, abſondern. Alles dieſes fällt beim Landesherrn weg.

Aebt. Ja! bei Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht! — das iſt —

Kom. Wir ſind in Höchſtdeſſen Namen hier und wir fragen daher: wollen ſie die Thüre öffnen?

Aebt. Wenn es möglich wäre, meine gnädige Herrn! aber ich darf und kann nicht, die Klauſur des Kloſters ſteht —

Kom. Ich erkläre Ihnen alſo, daß, wenn binnen 4 Minuten die Pforte nicht offen iſt, ich ſelbe mit Gewalt werde öffnen laſſen.

Aebt. Bedenken Sie!

Kom.

Kom. Hier iſt nichts mehr zu bedenken. Frau Aebtiſſin! ich halte Wort, in vier Minuten. Die erſte fängt an.

Aebt. In Gottes Namen, auf Ihre Verantwortung!

Nun wurden denn die Thüren geöffnet und die Aebtiſſin empfieng die Kommiſſion an der lezten Schwelle, dem Eintritte in die Klauſur, von vier Nonnen umgeben.

Kom. Das iſt ja das Zimmerchen, worinn Sie mit uns ſprachen?

Aebt. Ja.

Kom. Ei! das iſt ja ganz helle. Doch hier iſt noch mehr zum Leſen.

Da er ihr das zweite Dekret behändiget und ſie daſſelbe geleſen hatte, erſchrack ſie und erblaßte plözlich. Endlich hub ſie an: Sie werden erlauben, meine gnädigen Herrn! der Fall iſt zu wichtig — ich muß mich hierüber mit dem P. Beichtvater benehmen.

Kom. Wie? ſchämen Sie ſich nicht von einem Manne abzuhängen, der ihr Brod iſt? — Sie ſind hier Oberin, an Sie iſt

der

der Befehl erlaſſen, mit Ihnen habe ich hier zu handeln, und ſie müſſen dem Befehle gehorchen. — Führen Sie uns alſo zu dem Kerker, wo eine Nonne verſchloſſen iſt, oder wir finden den Weg ſelbſt dahin.

Aebt. Ich kann doch unmöglich glauben, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. etwas verlangen werden, das gegen mein Gewiſſen, gegen die Statuten des Ordens, gegen —

Kom. Hier iſt nur vom Gehorſam die Rede, und den haben ſie zu leiſten. — Aber was wollen die vielen Nonnen hier?

Aebt. Dieſe ſind die Rathſchweſtern ohne deren Beiziehung ich in einer wichtigen Sache nichts unternehmen darf.

Kom. Hier giebt es nichts für ſie zu rathen, ſondern nur zu gehorchen; alſo ohne Verzug führen ſie uns zu dem Kerker!

Nun wurde endlich der Weg durch düſtere gewölbte Gänge nach der Küche genommen, doch gieng eine Nonne voran und läutete.

Kom. Was ſoll dieſes Läuten?

Aebt. Es iſt ſo der Gebrauch bei uns, damit, wenn Mannsperſonen in's Kloſter kommen, die übrigen Schweſtern ſich entfernen. *)

Kom. Vor einer landesfürſtlichen Kommiſſion braucht niemand ſich zu verbergen; alſo fort mit dem Glöckchen!

Von der Küche begab man ſich nun in das Speiſegewölbe, von da in die Brodkammer, und endlich in einen ſchmalen verſchloſſenen Gang, in welchem zwei Kerker ſich befanden.

Man rief die Schweſter Afra, welche denn die wohlverwahrten doppelten Thüren zum Kerker öfnete.

Kom. Da ſind wir nicht am rechten Orte, hier iſt ja niemand?

Aebt. Ach ja! — Magdalena!

Die

*) Wenn Fremde das Kloſter betraten, verkündete allzeit ein kleines Glöckchen, das Profane im Heiligthume ſeyen, worauf ſich alle Nonnen zurückzogen, und nur im Entfliehen ſchüchtern umblickten.

Die arme Gefangene erſchrack, verſuchte vom halbverfaulten Strohſacke, auf dem ſie ruhte, aufzuſtehen und ihre Blöſſe mit den Lumpen des zerriſſenen Habites zu bedecken.

Kom. Wie heiſſen Sie?

Magd. Ich bin die Schweſter Magdalena.

Kom. Und Ihr Vater?

Magd. Karl Baumann.

Kom. Wo ſind Sie gebohren?

Magd. Zu Hornſtein.

Kom. Wie lange ſind Sie hier eingekerkert?

Magd. Das kann ich nicht beſtimmt ſagen. Wenn ich's jedoch nach dem Oſterfeſt rechne, ſo mögen es bald vier Jahre ſeyn.

Kom. Unſer gnädigſter Landesherr hat Ihr Elend erfahren, und uns zu Ihrer Befreiung hierher geſchickt.

Magd. Gerechter Gott! — (ſie weinte).

Kom. Tröſten Sie ſich, und ſtehen Sie auf!

Magd.

Magd. Ach Euer Gnaden! ich kann nicht.

Kom. Warum?

Magd. Vom allzulangen Liegen giengen mir die Nerven ein. Ich bin kontrakt.

Kom. (zur Aebtissin) Ist das Verstellung oder Wahrheit?

Eine Nonne. Durch das Liegen ist sie steif geworden. Aber warum hat sie immer gelegen?

Magd. Wie konnte ich denn anders? Es ist hier weder Bank, noch Stuhl, noch Tisch, und auf dem Abtritte konnte ich doch auch nicht immer sitzen.

Kom. Ist das erlaubt, Frau Aebtissin? Ist das menschlich? — Indessen wenn sie nicht gehen kann; so muß man sie tragen, denn dieses arme Geschöpf muß mit mir.

Aebt. (Verwundernd) Mit Ihnen?

Kom. Ja! und ebendaher bitte ich, sogleich die erforderlichen Anstalten hierzu treffen zu lassen.

Während man nun sich besprach und einig wurde, die Schwester Magdalena

auf

auf einer Tragbahre fortbringen zu laſſen, ließ ſich die Kommiſſion den zweiten Kerker öfnen, in welchem aber keine Gefangene mehr ſich vorfand.

Als die Tragbahre angekommen war, und man die Magdalena auf ſelbe gebracht hatte, weinte ſie vor Freuden über den Tag ihrer Erlöſung und rief gefühlvoll: Ach großer Gott! wie kömmt es, daß ſich mein gnädigſter Landesherr meiner annimmt? Ach er hat ſich meiner erbarmt!

Aebt. Sie werden doch erlauben, daß man ſie ehevor in eine Zelle bringt?

Kom. Und zu was?

Aebt. Sie ſehen ja, wie ihre Kleidung beſchaffen iſt. So kann ſie mit Ehren vor keinem Menſchen ſich ſehen laſſen.

Kom. Um ſie vielleicht dort zu unterrichten, was ſie ſagen ſollte? — Frau Aebtiſſin ſie bleibt ſo, wie ſie iſt und kommt hier von mir nicht weg.

Aebt. Man muß ſie doch umkleiden.

Kom. Umkleiden?

Aebt. Es wäre ja gegen allen Wohlstand, sie so zerlumpt —

Kom. War es nicht gegen den Wohlstand Ihre Mitschwester in solch' eine Lage zu versetzen, so muß sie auch die Beweise Ihrer Behandlung vor ihren Richtern tragen. Also fort!

Zwei Laienschwestern trugen nun die Magdalena an die Pforte, wo man sie in einen Tragsessel setzte, und auffer der Stadt zu den Elisabethinerinen, welchen die erfoderlichen Befehle bereits zugegangen waren, brachte.

Die Kommission selbst aber legte einstweilen die Papiere in der Abtei und bei der Schreiberin unter Siegel und begann dann am andern Tage morgens die ihr aufgetragene Untersuchung.

Die Magdalena wurde dann dem landesfürstlichen Leibarzte und dem Hofwundarzte zur Heilung übergeben, die ihr medizinisch-chirurgisches Gutachten dahin abgaben:

2) wäre sie bei vollkommener Vernunft und besser in ihren Geistesgaben, als man nach einer so langen Einkerkerung vermuthen konnte; aber ebendaher liessen sich bei ihrer übergrossen Ermattung keine pharmacephtische Heilmittel anwenden; sondern sie bedürfe nur einer gesunden, leicht verdaulichen Nahrung.

2) Was ihren äussern Zustand betrifft, so seyen die öfters erhaltenen heftigen Schläge an den Schmerzen Schuld, die sie vorzüglich bei einem verhärteten Stuhlgange, der öfters mit Blut und Materie besprengt wäre, fühle, ohne daß aber dieses Wirkung der goldenen Ader sey.

3) Nachdem diese gekränkte Frau eine so lange Zeit ohne alle Bewegung eingesperrt gewesen und durch heftige Schläge die muskulösen und tendinösen Theile der Schenkel und Füsse entzündet wurden, und bei ihr keine zertheilende Mittel angewendet worden wären, so haben sich dadurch diese muskulösen und tendinösen Theile dergestalt zusammengezogen und

verhärtet, daß sie gänzlich estrupirt ist, und schwerlich so geheilet werden kann, daß sie ihre geraden Glieder wird gebrauchen können.

Dabei schrieben ihr diese Aerzte folgende Lebensart vor:

Morgens frühe, vor dem Gebrauch des ordinirten Bades, soll man ihr eine gute Fleischsuppe geben und eben so nach dem Bade.

Zum Mittagsessen soll ihr eine gute Hühner-Reissuppe mit geraspeltem Hirschhorn, von zwei Pfund Ochsen- und ein Pfund Kalbfleisch; ein Kalbfleisch oder eine Lunge in der Brühe, ein Stückchen Ochsenfleisch, ein gebratenes Huhn oder ein gebratenes Lammfleisch, dann ein Spinat, aber ohne Butter gekocht, gegeben werden.

Um 6 Uhr Abends zum Nachtessen verordneten sie einen Gerstenschleim mit dem Dotter von einem frischen Ei, aber ohne Gewürze; dann ein gebratenes oder eingemachtes Huhn.

Zum Getränke wurde ihr ein nicht zu ſtarkes Bier, ein halbes Quart alter Rheinwein, zur Hälfte mit Waſſer gemiſcht, und nach dem Mittägseſſen ein Gläschen ſpaniſchen Wein mit drei Bisquits vorgeſchrieben.

Dieſe Nahrungsordnung zu beobachten befahlen die Aerzte um ſo dringender; als vor allem der Bedacht zu nehmen war, einen guten Chylus und balſamiſches Blut mit einer limpha dulci zu erhalten, damit durch den Nervenſaft die erforderlichen Kräfte wieder ergänzet und die Natur befähiget würde, die Verhärtungen der Flechſen zu zertheilen und die natürliche Spannung zu erſetzen.

---

## XXIV. Kapitel.

### Unterſuchung.

Während nun die der Verfolgung entriſſene Magdalena der ärztlichen Pflege anvertraut war, wurde ſie von den beiden ernannten Hofkommiſſarien viermal zum Protokoll vernommen, wo ſie dann offenherzig erzählte, wie es ihr ergieng und wie hart man mit ihr im Kloſter verfuhr.

Dieſelben fanden es daher für zweckmäſſig, hierüber jede Nonne einzeln zu vernehmen und überhaupt der innern Ordnung und Haushaltung dieſes Kloſters auf den Grund zu ſehen; allein die wenigſten Nonnen bekannten Wahrheit, ſuchten ſo viel möglich entweder zu verheimlichen, oder aber, wenn das Läugnen nichts frommte, entweder die Sache zu beſchönigen, oder ihr doch eine andere Deutung zu geben und ſie in einem andern Lichte darzuſtellen, indem die Oberinnen, als zum

Thei-

Theile Mitschuldige, nicht räthlich hielten, ihre Fehler zu bekennen, ältere Frauen schon durch die gewöhnten Leiden und die langweilige Tags-Ordnung abgestumpft und gefühllos waren, jüngere aber sich fürchteten, daß ein aufrichtiges Geständniß ihnen nur nachtheilig seyn und ihnen ebenfalls Strafe und Verfolgung zuziehen könnte, besonders da die Franziskaner ohnehin jede Nonne zuvor unterrichteten, was sie beim Verhöre aussagen sollten. *)

Nur fünf Nonnen, worunter die Frauen Rosa, Seraphine und Walburg waren, liessen sich durch den Unterricht der Franziskaner nicht irre machen und bekannten redlich, was sie wußten.

Aber eben durch deren Aussagen ergab sich denn auch das Schicksal, welches der Frau

*) So wie jede Nonne von den fürstl. Hof-Kommissarien vernommen war, wurde selbe auch von den Franziskanern im Beichtstübchen gefragt, was sie dort ausgesagt habe, welche Aussage die Mönche ebenfalls schriftlich zu Protokoll nahmen.

Frau Paschalia und der Schwester Christina wiederfuhr.

Erstere wurde bereits schon vor 10 Jahren ihres Verstandes beraubt; daher man sie der allgemeinen Sicherheit wegen einsperren mußte. Ihre Melancholie nahm in der Folge dergestalt zu, daß man sie endlich in ihrem Kerker plötzlich todt fand. Einige Nonnen behaupteten in ihren Aussagen, sie habe sich im Kerker an ihrem Busenschleier erhängt.

Die Zweite — so verkleisterten mehrere Nonnen das traurige Schicksal dieser Schwester — bath Gott, daß er ihr eine Prüfung auferlegen möchte, um noch in dieser Welt ihre Sünden abzubüssen und dort ein Kind der Seligkeit zu werden. Sie wurde endlich schwermüthig und verfiel nach und nach in volle Narrheit; daher man sie, weil alle angewandten Heilmittel fruchtlos waren, vor ungefähr 20 Jahren einsperren mußte. Nachdem sie mehrere Jahre im Kerker gesessen hatte, wurde sie endlich ruhiger und sanfter und weil von ihrer vorigen Wuth nichts mehr zu befürchten war,

so

ſo beſchloß die Aebtiſſin ſie frei zu laſſen; allein ſie war des Umganges mit Nonnen und des Umherwandelns im Kloſter ſchon zu ſehr entwöhnt, fand aus Mangel der Verſtandeskräfte mehr Behagen in ihrer vorigen einſamen Lage, eilte daher, wenn man ſie freiließ, jederzeit ihrem Kerker zu und bath, ſie dort wieder zu verſchlieſſen. Vor anderthalb Jahren ſtarb ſie an der Auszehrung.

Was die Einkerkerung der Magdalena betrifft; ſo entſchuldigte ſich die Aebtiſſin damit, daß ſie von den vergangenen Strafen keine Verantwortung abgeben könne, weil dieſe von der verſtorbenen Aebtiſſin verfügt worden ſeyen, was aber die letzte Einkerkerung betrifft; ſo habe ſie ſelbe auf einige Zeit wegen ihrer gewagten Flucht und zum Theil ſelbſt auf Befehl des hochwürdigſten Konſiſtoriums mit Genehmigung des Franziskaner-Provinzials befohlen. Daß ſie aber ſo lange eingeſperrt geweſen ſeye, davon wäre ihr Wahnſinn die Urſache, denn die Schweſter Magdalena habe nur zu

oft

oft mit Abbrennen des Klosters gedrohet, wenn man ihr nicht ihre weltlichen Kleider geben und sie in die Welt zurück lassen würde. Solch ein Unglück zu vermeiden wäre als Oberin ihre erste Pflicht gewesen und um dieses zu bewirken kannte sie, ausser der Einsperrung, kein anderes Mittel.

Daß ihr eine Bettlade, Tisch und Stühle im Kerker mangelten, wäre die Ursache, weil sie in ihrem Kerker alle Meublen zertrümmerte und hiemit auszubrechen versuchte, das sie auch wirklich einmal schon ausgeführet hätte.

Und daß man sie endlich ein Paarmal mit Ruthen gehauen hätte, geschah, um ihr Furcht beizubringen; indem ihr Wahnsinn öfters so groß war, daß sie die Schwestern, welche sie reinigen und umkleiden, oder am Ostertage zur heiligen Kommunion in den Chor führen wollten, anpackte und selben, auf welch' immer eine Art, zu entkommen suchte.

Uibrigens wurden wegen den Unartigkeiten und den Vergehungen der Schwester

Magdalena, dann wegen ihrer Bestrafung keine Protokolle abgehalten, oder hierüber sonst etwas schriftliches verhandelt, indem so etwas im Kloster nie gewöhnlich war und das Gelübde des heiligen Gehorsams solche disputierliche Schreibereien und Widersprüche einer Nonne, die doch unvermeidlich wären, nicht zulasse.

Daß man übrigens von Seite des Klosters auf den Fall eines Selbstmordes bei der Magdalena gefaßt gewesen sey, hievon überzeugte sich die Kommission bei Untersuchung der Abtei-Papiere. *)

Bei

*) Ein hierunter sich vorgefundenes Papier lautet so:

Extractus
ex libro capitulari Francisc. 12. Jan. 1766.
Fol. 193.

2) Sorori Magdalenae Monialli clemisatuæ, si ex perplexitate se ipsam occideret, concedendam esse sepulturam ecclesiasticam in extremitate cœmeterii vnacum exequiis funeralibus publicis. Principi de qualita-

§ Bei dem starken Einfluß, den die Franziskaner-Mönche überhaupt auf die Aebtissin und das ganze Kloster der Klarissinnen hatten, worüber die Kommission mit jedem Tage neue Beweise erhielt und deutlich wahrnahm, daß dieselbe die Revenüen dieses Klosters als ihr Eigenthum betrachteten und ebendaher die Aebtissin nur als eine ihnen untergeordnete Person, die lediglich ihre Befehle zu vollziehen hätte, ansahen und behandelten, fand sie es nun für räthlich und zweckdienlich, auch die innere Haushaltung und überhaupt die Oekonomie-Administration zu untersuchen, wodurch sich dann die Oberherrlichkeit der Franziskaner über dieses Kloster noch mehr an den Tag legte. Es ergab sich unter andern folgendes:

1)

---

te mortis authoritative interroganti respondendum dictam monialem fuisse inventam mortuam. Episcopo quoque foris ex mandato Serenissimi vrgenti exhumationem non esse resistendum.

1) Die Schreiberin legt mit jedem Jahre die Kloster-Rechnung der Aebtissin ab, die selbe alsdann dem Franziskaner-Provinzial übergiebt, der sie durchsieht und, wenn er im Monate September ohnehin bei den Kloster-Dienstbothen nachsiehet, auch unterschreibt.

2) Eine Bante, welche nicht mehr als 50 fl. kostet, dürfe die Aebtissin genehmigen, so bald sie aber diese Summe übersteigt, müsse sie sich die Bewilligung vom Franziskaner-Provinzial erbitten.

3) Die Aufnahme eines Kloster-Schaffners hat mit Bewilligung des Provinzials, als ordentlicher Obrigkeit des Klosters, zu geschehen. Dieser Schaffner hat nach den Statuten §. 108 über Stift, Getraid- und Küchendienst ꝛc. der Aebtissin eine Rechnung zu übergeben, welche dem Provinzial ebenfalls zur Justifikation vorgelegt werden muß.

4) Vermög eben diesen Statuten §. 109. ist auch jede neu erwählte Aebtissin verbunden, binnen zwei Monaten ein Inventar

tar über die beweglichen und unbeweglichen Güter und Habe des Klosters zu verfassen und dasselbe dem Provinzial zu behändigen.

5) Die Schaffnerin wird zwar von der Aebtissin und den vier Rathsschwestern ernannt, allein zuvor immer der Provinzial gefragt: ob ihm die zu ernennende gefällig sey und er sie den Geschäften gewachsen halte oder nicht.

6) Nach dem §. 77. der Statuten darf die Aebtissin keiner Nonne erlauben, mit einem Religiosen oder Weltpriester am Kommunionsgitter zu sprechen, ohne daß nicht auch der Beichtvater hierzu seine Einwilligung giebt; indem man hier die Nonne sehen kann, weil das Gitter offen und nicht mit einer Eisenplatte geschlossen ist.

7) Das Kloster-Archiv, das im obern Chore über dem Beichtstübchen ganz geheim angebracht ist, besorget der Beichtvater.

8) Der erste Beichtvater und Präsident reiset auch auf die Klostergüter und trifft dort im Namen der Aebtissin die erfoderli-

lichen Anſtalten und Einrichtungen. Das eine halbe Stunde von der Hauptſtadt gelegene Hofgut diente aber den Franziskaner-Provinzial und andern Obern dieſes Ordens zu einer Unterhaltung und um manchmal geſunde und reine Landluft zu genieſſen.

9) Die Aebtiſſin und das Konvent können ohne Einwilligung des Franziskaner-Provinzials weder ein Kapital aufnehmen, noch eines abbezahlen.

10) Die Speiſen und der Trunk, welchen die Franziskaner vom Kloſter täglich erhalten, beſtehen zu Mittag in einer Suppe, einem Beieſſen, Gemüſe, Ochſenfleiſch, einen Braten und einer Zuſpeiſe; dann Abends in einer Suppe, einem eingemachten Fleiſche und einen Braten mit Salat. Bier erhalten ſie, ſo viel ſie wollen.

Wenn aber bei dieſen Beichtvätern ein Fremder ſpeiſet, wenn ein Ordensfeſt einfällt, oder ein Namenstag derſelben oder einer der Oberinnen im Kloſter gefeiert wird,

oder wenn ein Mönch zur Ader läßt, dann am Elektionstage der Aebtissin, erhalten sie mit andern guten Speisen, auch mehrere Braten, Wildprett, eingemachtes Obst u. s. w. und nebst dem Bier Oesterreicher Wein und auch Burgunder.

Alle Jahre einmal im Herbste haben diese Mönche auch ein sogenanntes Vogl-Soupé, wo man ihnen statt der Braten Vögel verschiedener Art, als Lerchen, Schnepfen, Fasanen, Haselhühner, Wildenten, Rebhühner u. s. w. auftischet. *)

An Fasttagen endlich bekommen sie vom Kloster zum Mittagsmahle eine Suppe, eingemachte Eier, Gemüse mit Fischwürsten, gebackenen Eiern, oder Häringen, Stock-

*) Eine Schreiberin, Namens Felicitas, hatte einst die Tafel der Franziskaner-Mönche nicht reichlich genug mit Vögeln verschiedener Art besetzt und veranlaßte hierdurch die Beschwerde dieser Mönche. Als man sie hierüber zur Rede stellte, entschuldigte sie sich, daß sie nicht mehrere bekommen konnte und die Folge war: ihre Entfernung von dieser Stelle.

Stockfiſch, gebratene, geſottene und eingemachte Fiſche verſchiedener Art und eine Mehlſpeiſe. Abends eine Suppe, einen Fiſch und Käſe oder Eyer. Bier erhalten ſie nach Belieben und jeder eine Bouteille Wein.

11) Die Koſt der Nonnen im Kloſter, iſt auſſer den Feſt- und Aderlastagen ſehr einfach. Mittags beſtehet ſie in einer Suppe, einem Gemüſe mit Eiern, Stockfiſch oder Häringen, einen Fiſch in der Brühe und einer Mehlſpeiſe. Abends in einer Suppe und einem gebackenen Fiſche mit Salat. Am Mittwoch, Freitag und Samstag wird aber Abends ſogenannter grüner Tiſch *) gehalten. Hierbei wird nicht aufgedeckt und ſie erhalten nur Bier und Brod, oder höchſtens wird jeder Nonne ein Ei, oder ein Stückchen Käſe zu Theil. 10)

*) Da die Tiſche im Refektorium mit grüner Oelfarbe angeſtrichen waren und an Abſtinenz- (Faſt-) Tagen ſelbe Abends nicht bedecket wurden; ſo nannte man ſolche Abendmahlzeiten gewöhnlich den grünen Tiſch.

12) Die Schlüssel zur Kasse, worin das Silbergeld verwahret ist, liegen in den Händen der Aebtissin und der Schreiberin. In dieser befindet sich aber ein Kästchen, worin das Geld aufbewahret ist, wozu aber nur die Aebtissin allein den Schlüssel hat. Alle Jahre bleibt zwar ein Rest in der Kasse; allein in den Rechnungen wird er nur einmal vorgetragen und so weiß man nie, wohin alles Geld hinkam, das sich in mehreren Jahren gesammelt hatte. Vermuthung ist daher, daß selbes der Franziskaner-Provinz zugekommen seye.

13) Die Frau Walburg wurde einmal zur Schreiberin ernannt; allein dem Beichtvater mißfiel die Wahl und nach einem Jahre wurde sie wieder abgesetzt. Sie war zu ökonomisch, indem ihre sämmtlichen Ausgaben nur 23,000 fl. betrugen, da sie doch sonst alle Jahre 39 bis 42,000 fl. ausmachten. Weil sie diese Absetzung, als ihrer Ehre nachtheilig, kränkte, so erklärte sie, sich hierüber beim

Weih-

Weihbischof, als er eben wegen der Magdalena in das Kloster kam, zu beschweren; allein man verhieß ihr, wenn sie schweigen würde, sie zur Chormeisterin zu ernennen; sollte sie sich aber hierzu nicht bequemen, so drohte man ihr mit Einkerkerung, indem alle Nonnen gegen sie aufstehen würden. Und so schwieg denn die Nonne Walburg weislich und wurde zur Würde einer Chormeisterin erhoben.

14) Keiner Nonne ist es zwar erlaubt mit ihren Aeltern, Verwandten, Bekannten, oder sonst jemand zu sprechen, ohne daß nicht andere Nonnen mit gegenwärtig sind, um dem Gespräche zuzuhören; indessen, wenn einer Nonne die Aebtissin günstig ist und sie sonst gegen dieselbe ein Zutrauen beget; so gestattet die Aebtissin doch, daß diese begünstigte, ohne eine Zuhörerin zu bedürfen, mit Jemand sprechen dürfe.

Die fürstliche Kommission hatte nun ihre Untersuchung geschlossen und legte dann das Resultat hievon in einem umständlich abgefaßten Berichte dem Landesherrn vor.

## XXV. Kapitel.

### Beſchluß.

Dieſer kluge, aufgeklärte und menſchenfreundliche Fürſt ſuchte nun den Gebrechen der Klöſter überhaupt durch allgemeine Verordnungen, den ſpeziellen dieſes Kloſters aber durch zweckmäſſige Verfügungen zu ſteuern und abzuhelfen.

Im Allgemeinen befahl er: daß weder in einem Manns- noch in einem Nonnenkloſter eine Profeß giltig abgelegt werden könne, wenn nicht der Novitz oder die Novitzin die Jahre der Volljährigkeit zurückgelegt haben würde; und daß ſeine Kommiſſarien bei einer Prälaten- oder Aebtiſſinnenwahl jederzeit vom innern Zuſtande des Kloſters, ſeiner Verfaſſung und Disziplin ſich überzeugen und hierüber von Zeit zu Zeit Nachſicht pflegen ſollen. Dann verordnete er, daß alle klöſterliche Kerker und Gefängniſſe

niſſe demolirt werden ſollen, und zwar bei Vermeidung der auf die beleidigte Landeshoheit feſtgeſetzten Strafen und Expulſion des ganzen Ordens aus ſeinen fürſtlichen Staaten. Hätten daher die Klöſter Kriminal-Verbrecher in ihren Mauern; ſo gebühre ſelben hierüber weder eine rechtliche Unterſuchung, noch eine Beſtrafung; ſondern es ſollen ſolche Auswüchſe der geiſtlichen Gemeinde ſeinen Gerichten ausgeliefert werden*).

Was nun den hier erzählten ſpeziellen Fall der Nonne Magdalena Baumann und der deßwegen im Kloſter ſtatt gehabten Unterſuchung betrifft; ſo entſchied der allgemein geliebte Fürſt folgendes:

1) Die genannte Nonne ſoll dem Kloſter nicht wieder zurückgegeben, ſondern in das fürſtliche Spital gebracht werden, woſelbſt ihr ein eigenes Zimmer einzurichten wäre und ſie dort, ſie mag vollends ge-

ne-

*) F. J. Lipowsky Geſch. des baieriſch. Kriminalrechts. S. 210. Geſch. der Kapuziner. (München 1804.) S. 117. §. 172.

nesen oder nicht, ihre Lebenstage zubringen soll.

2) Wenn sie so hergestellt seyn sollte, daß sie wieder gehen kann; so ist es ihr erlaubt auszugehen, und in ehrbaren Gesellschaften zu erscheinen; auch dürfen selbe rechtliche Menschen besuchen.

3) Zu ihrem Unterhalte habe ihr das Klarissinen-Kloster jährlich 200 fl. in monatlichen Raten zu bezahlen, auch ihr eine volle Ausfertigung an Bettgewand Leinen u. s. w. nebst einer Einrichtung für ein Zimmer ausfolgen zu lassen.

4) Die auf die Heilung der Nonne Magdalena sich ergebene und sonst noch nöthige Kosten habe das Kloster ebenfalls zu vergüten.

5) Den Franziskanern soll ihre herrische Befehlshaberstelle in diesem Kloster abgenommen werden, und kein sogenannter Präsident wäre dort mehr zu gedulden. Auch wäre den Franziskanern, welche zwar als Beichtväter der Nonnen für dermal noch belassen würden, ein weltlicher Priester

bei-

beizugeben, damit die Nonnen freie Wahl hätten, wem sie beichten wollen, und der erstern Einfluß nicht mehr so mächtig wirken könne.

6) Dem Provinzial der Franziskaner wäre aufzutragen, nunmehr zwei andere Mönche als Beichtväter zu ernennen, dieselbe zu würdigen und in der Wahl solcher Männer nunmehr vorsichtiger zu seyn. Der erste Schritt der von Seite dieser Beichtväter ausser der Ordnung gemacht würde, hätte zur unnachläßigen Folge, daß nicht nur kein Franziskaner mehr dort geduldet würde; sondern daß auch selbst dieselben den landesfürstlichen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung würden übergeben werden.

7) Der Aebtissin und dem Konvente wurde endlich aufgetragen, in Eintracht zu leben, allen Haß und alle Feindschaft zu entfernen und keine Entzweiung mehr zu veranlassen; widrigenfalls es ihre Schuld wäre, wenn der Fürst gegen selbe ernstlichere Maasregeln ergreifen und sie zur

Ord-

Ordnung durch Zwang und Strafen bringen müßte.

8) Wurde endlich jeder Nonne zur Begründung ihrer Gewissensfreiheit erlaubt, sich einen Weltgeistlichen, oder einen Religiosen, von welchem Orden er auch seyn möge, zum Beichthören rufen zu lassen.

Diese das Andenken des Landesfürsten so sehr ehrenden und segnenden Verfügungen die bei dem damals noch herrschenden Zeitgeiste gewiß von einer philosophischen Denkart und einer wahren Aufklärung zeugen, entsprachen auch wirklich ihrem Zwecke; denn wenigstens hörte man in diesem Kloster nichts mehr von einer unzufriedenen Nonne, und als es in der Folge aufgelöset wurde und jede Nonne frei in die Welt treten konnte, waren sie so sehr an ihren Kerker gewöhnt, daß keine denselben verließ. *)

In-

*) Dieses war hier im Grunde Ausnahme von der Regel. Bei den übrigen aufgehobenen Klöstern zeigte es sich ganz anders, und sehr viele, Abgelebte und Alte ausgenommen, freuten sich

Indeſſen bewirkten die ärztliche Behandlung, die Seelenruhe, die gute Nahrung und eine mäſſige Bewegung bei der Magdalena eine merkliche Beſſerung, und nach Verfluß von fünf bis ſechs Jahren konnte ſie wieder gehen und war, ſo viel es ihr geſchwächter Körperbau zuließ, kraftvoll und geſund.

Aber nun erinnerte ſie ſich plötzlich ihres im Kloſter gemachten Gelübdes, nach Loretto zu wallen, wenn Gott und die heilige Marie ſie aus dem Kerker befreien und retten würde. Dieſes, bei einer ſchweren Sünde gelobt, nunmehr zu erfüllen, dankbar für dieſe göttliche Hilfe zu ſeyn, ihr Gott gemachtes Verſprechen zu halten, war ihr beharrlicher Wille, ihr feſter Entſchluß. Als ſie nun vom biſchöflichen Ordinariate die Einwilligung hierzu erhalten und ihr auch die weltliche Obrigkeit dieſe Wallfarth geſtattet hatte, trat ſie wohlgemuth die Rei-

ſe

---

des Tages ihrer Erlöſung und eilten das Geſchenk der dargebotenen Freiheit dankbar anzunehmen.

ſe nach Loretto an und bethete in dortiger Kirche mit frommer Andacht und dankbarem Gefühle zu Gott, dem Retter der Unſchuld, dem Geber alles Guten; allein ſie kehrte nicht mehr in ihr Vaterland zurück, denn geſchwächt durch die mühevolle lange Reiſe erkrankte die arme Dulderin plötzlich und ſtarb den 1ten Auguſt 1778 in einem Alter von 45 Jahren im Krankenſpitale zu Narni in Italien.

Dort modern nun ihre Gebeine, dort ruhet ihre Hülle und kein Menſch, der an ihrem Grabhügel vorüber wandert, kennt die Leiden, die ſie hienieden ertrug. Des Menſchen Loos iſt nicht nur, daß er ſterben muß, ſondern auch, daß er vergeſſen wird. Nicht der Beifall, oder der Tadel einer Nachwelt kann ihn daher im Leiden tröſten; nein! ſein Bewußtſeyn, das Gefühl nur gut gehandelt zu haben, iſt es, was ſeinen Muth im Leiden ſtählet, in Gefahren ſein Herz erhebt und ihn ruhig in eine beſſere Welt blicken läßt.

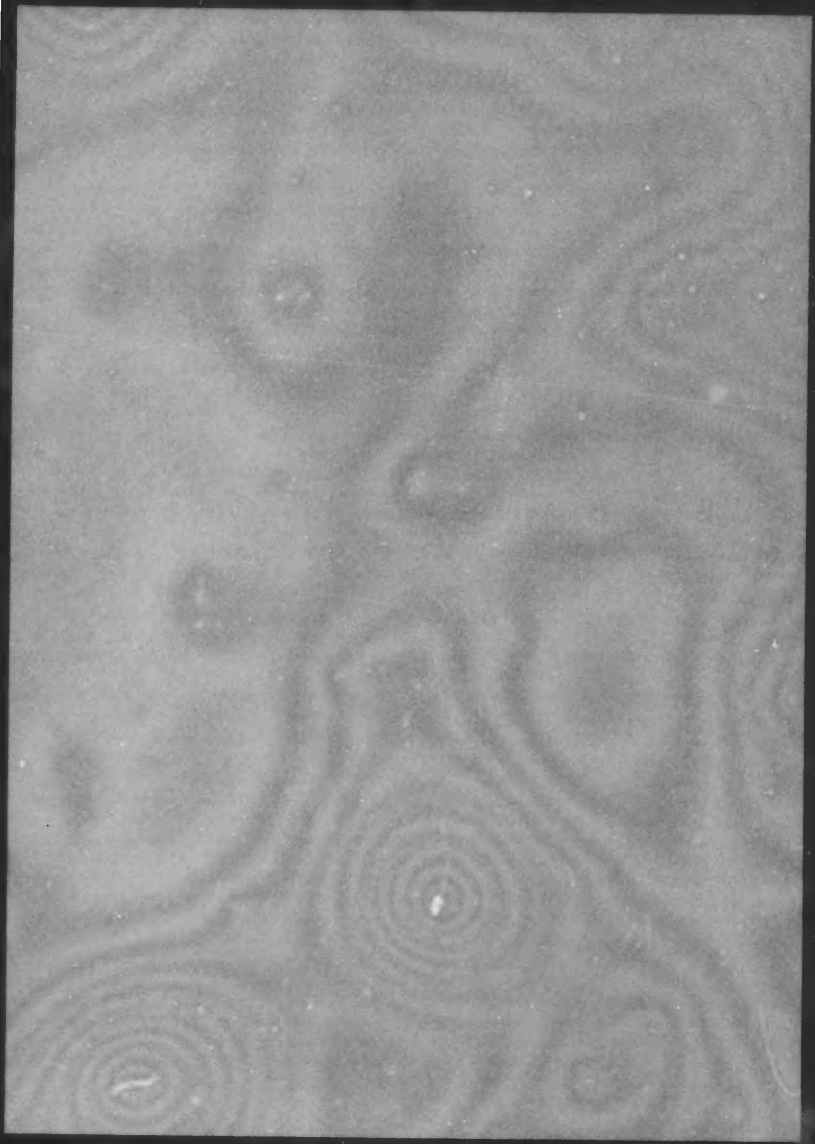

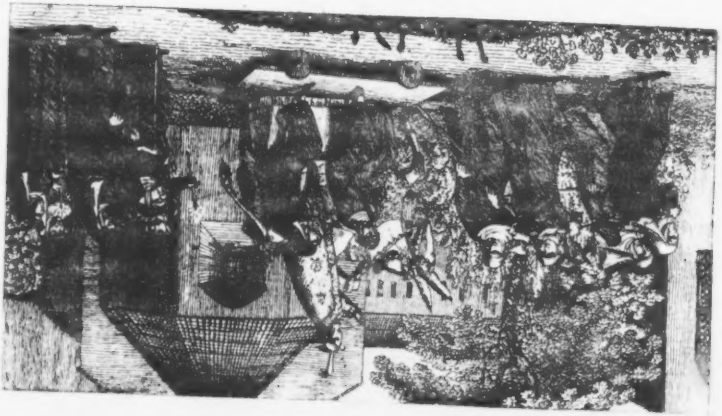

# Gemälde
aus dem
# Nonnenleben

Verfaßt aus den Papieren der aufgehobenen baierischen Klöster.

Dritte verbesserte Auflage.

München
bei F. A. Fleischmann
1809.

Ad Bild. Acad. Land.

Universitäts- München Bibliothek

# Gemälde
aus dem
# Nonnenleben.

Verfaßt aus den Papieren der aufgehobenen baierischen Klöster.

Dritte verbesserte Auflage.
Mit Kupfern.

München. 1809.
Bei Ernst August Fleischmann.

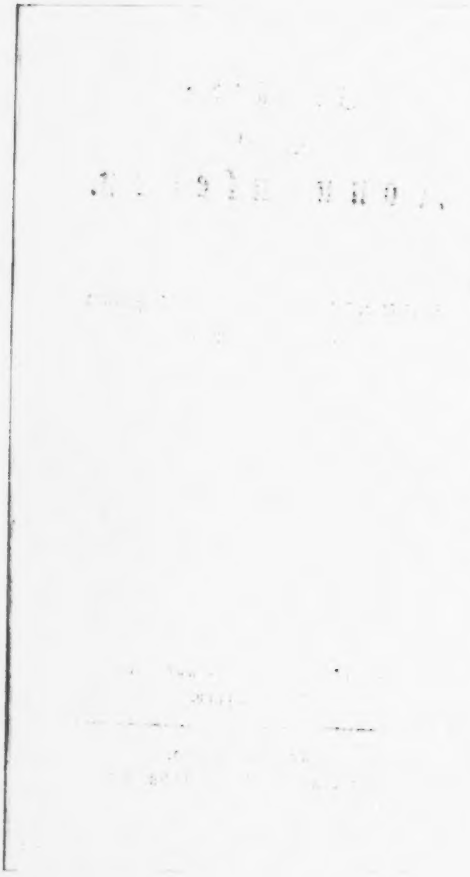

# Vorrede.

„Wenn," wie der Freiherr von Aretin in seinen Beiträgen zur Geschichte und Literatur *) bei Gelegenheit über die Aufhebung der Klöster sagt: „zwischen „gestern und heute eine Kluft von tausend Jahren stand;" und fortfährt: „Heute ist der Riesenschritt über diese „unermeßliche Klaft gewagt. Von heute „an datirt sich eine Epoche der baierischen Geschichte so wichtig, als in derselben bisher noch keine zu finden war.



*) München 1803. St. 1. S. 98.

„Von heute an wird die sittliche, geisti-
„ge und phisische Kultur des Landes ei-
„ne ganz veränderte Gestalt gewinnen.
„Nach tausend Jahren noch wird man
„die Folgen dieses Schrittes empfinden.
„Die philosophischen Geschichtschreiber
„werden von Auflösung der Klöster, wie
„sie es von der Aufhebung des Faust-
„rechts thaten, eine neue Zeitrechnung
„anfangen, und man wird sich dann den
„Ruinen der Abteien ungefähr mit eben
„dem gemischten Gefühle nähern, mit
„welchem wir jetzt die Trümmer der al-
„ten Raubschlösser betrachten," so kön-
nen Gemälde aus dem Leben der Non-
nen, treue Schilderungen der innern Ein-
richtung ihrer Klöster, ihrer Verfassung,
ihrer Tagesordnung und Enthüllung der
Geheimnisse ihres Ordens dem lesenden
Publikum nur willkommen, für den Den-
ker aber um so mehr von Wichtigkeit
seyn;

seyn; als ihm hier Kenntniſſe verſchaft und Wahrheiten dargeſtellt werden, die ehedem eine finſtere Nacht umſchleierte, durch welche das Auge eines Laien, eines Uneingeweihten nicht zu dringen vermochte.

Aber nun verſchwand dieſe Nacht, das verborgen Geweſene liegt am Tage, und, da Riegel und Bande, welche die Kloſterpforten verſchloſſen hielten, aufgeſprengt ſind; ſo betritt man ungehindert das ehemalige Heiligthum, und überzeugt ſich, daß auch hier Menſchen wohnten, denen es nicht gelang, den Menſchen auszuziehen, und daß wahres Glück im Frieden mit ſich ſelbſt nicht in Klöſtern wohne.

Da die Sache ſelbſt ſpricht; ſo wäre es überflüſſig mehr hier zu ſagen; nur glaubt man bemerken zu müſſen, daß dieſe Gemälde, aus den Papieren der

Non-

Nonnenklöſter entworfen, den Originalien gleichen, und daß man aus dem Grunde den ſtrengen hiſtoriſchen Stil nicht beibehielt, weil, da dieſe Gemälde immer romantiſchen Inhaltes ſind, dieſer Stil hier am beſten ſich eignen dürfte, auch wenn man im Allgemeinen belehren und nützen will, der hier gewählte Stil für den größern Theil der Leſer faßlicher und willkommener ſeyn möchte.

## I. Kapitel.

### Mariens Kinderjahre.

Ferdinand Baumann, ein Wundarzt, erzeugte mit seinem Weibe Hedwig zwei Töchter, Rosalie und Marie.

Wenn ihm gleich kein Reichthum beschieden war; so lebte er doch mit seiner Familie in stiller häuslicher Eintracht ein glückliches Leben, und freute sich seines Daseyns.

Das Dörfchen Hornstein, in dem er wohnte, lag auf einer niedlichen Anhöhe, unfern der Prämonstratenser-Abtey Sch—n, die den guten Baumann mit seiner Familie vorzüglich nährte, indem er daselbst die Mönche zu bedienen hatte, und ihm das

Bart- und Haarescheeren, die Aderlässe und sonst in sein Gewerbe einschlägige Verrichtungen einen zwar geringen, doch sichern Verdienst darboten.

Die kleine Oekonomie, welche in einem Gärtchen beim Hause, in zwei Morgen Feldgründen und zwei Kühen bestand, besorgten sein trautes Weib und die allmählig heranwachsende ältere Tochter.

Rosalie zeigte zur Landökonomie besondere Neigung und griff schon in ihrer zarten Jugend die ihr von der Mutter übertragenen Arbeiten mit großer Geschicklichkeit an; nicht so die kleine Marie. Ihr behagte Einsamkeit, der Unterricht in der Schule war ihr willkommener, und Stricken, Nähen und dergleichen weniger geräuschvolle weibliche Geschäfte gefielen ihr mehr, als die Besorgung der Land- Oekonomie. Blieb ihr dann bei ihrer Tagesarbeit hier und da nur ein Viertelstündchen frei, oder war gar ein Feiertag, deren es zu selber Zeit recht viele im Jahre gab; so las Marie entweder in Büchern, oder bethete in der Kirche.

Die-

Dieſes fromme und ſtille Betragen rührte ihre Aeltern, und dieſe guten chriſtlichen Landleute bemerkten mit innigem Wohlgefallen den ſich in ihrer Marie allmählig entwickelnden Keim der frommen Gottesfurcht.

Bis zum Entzücken ſtieg aber dieſes wonnevolle Gefühl der Aeltern, wenn das Mädchen an Winterabenden von der Nichtigkeit des irdiſchen Lebens; von der gefahrvollen Reiſe auf dem großen Ozean menſchlicher Irrthümer und Schwachheiten nach dem Reiche Gottes; von der ſeligen Zufriedenheit, die als Vorgeſchmack himmliſcher Freuden den Gottgeweihten in den Klöſtern blühe; von der Einſamkeit; von dem ſeligen Ende und der erfreulichen Urſtände derjenigen, welche zeitliche Güter verlaſſen, und das Reich Gottes ſuchen u. ſ. w., mit vieler Beredſamkeit und mit einer Art von Begeiſterung ſprach, auch ſelbſt ganze Lebensgeſchichten der Heiligen zu erzählen wußte.

Vater und Mutter, ja ſelbſt der Schullehrer, wenn er manchmal auf einen Beſuch gekommen war, ſtaunten dann über die Be-

leſenheit und die Gedächtnißgabe der kleinen Marie, und glaubten hierin den Finger Gottes wahrzunehmen, der ſie nicht für dieſe Welt, ſondern unmittelbar zu ſeinem Dienſte ſchuff.

Aber eben dieſes bewog den Wundarzt Baumann, ſeinem geliebten Kinde noch mehrere Bücher aus dem Kloſter zuzutragen, und ſo ſeiner Wißbegierde, ſeiner Neigung zu genügen. Ach! der gute Vater wußte nicht, daß dieſer aſcetiſche Wuſt zu nichts tauge, daß er die ſo ſchön heranblühende Pflanze nur erſticke und verkrüpple! Und ſo wuchs denn die gute Marie heran, unempfindlich für die ſchöne Natur, gleichgiltig gegen die Pracht der emporſteigenden, und die Herrlichkeit der untergehenden Sonne, nichts fühlend an der ſprudelnden Quelle und kalt beim frohen Morgengeſang der ihren Schöpfer lobenden Lerche. Ihr eckelte an den Spielen der muntern Dorfjugend, ſie vermied die Zuſammenkünfte vieler Menſchen, und ſaß, wenn andere ihres Lebens ſich freuten, einſam, mit einem frommen Buche in

der

der Hand, entweder in ihrer Aeltern Zimmer, oder im Gärtchen, unbekümmert über die schnurrigen Possen, die sich manchmal im Dorfe zutrugen.

Dieses dumpfe Pflanzenleben, worüber sich die Aeltern nach dem damaligen Zeitgeiste herzlich freuten, mancher vernünftige Mann aber sein Mißfallen nicht zu unterdrücken vermochte, fand durch das immerwährende Lesen ascetischer Schriftsteller und der Heiligen-Legende noch kräftigere Nahrung, und so entwickelte sich nach und nach eine fromme Schwärmerin, und mit ihr der Wunsch: jedem irdischen Glücke zu entsagen, und ein Gott gefälliges, beschauliches Leben im einsamen Kloster zu wählen.

Dieser Wunsch, so oft und so sehnlich mit beharrlichem Ernste ausgesprochen, machte auf der Mutter fühlendes Herz einen lebhaften Eindruck, und Thränen der Freude perlten über ihre Wangen. Auch der Vater war hierüber entzückt und kannte für seine Tochter kein größeres Glück, als ihre Versorgung im Kloster.

Wie es nun anzufangen seyn möchte, um ihren göttlichen Beruf zu erfüllen, da man in die Nonnen-Klöster nicht gern arme Mädchen aufzunehmen pflegt, das war die schwere Aufgabe, worüber sich die guten Aeltern lange den Kopf zerbrachen, und selbe doch nicht zu lösen vermochten. Es wurde daher von ihnen beschlossen, im benachbarten Prämonstratenser-Kloster nähere Kunde einzuziehen, und um einen Rath zu bitten.

Dieses Anliegen trug nun Vater Baumann dem Abte des Klosters vor, der ihm versprach nach dem Klarissinnen-Kloster in der Hauptstadt *) worinn er eine Baase als Non-

*) Dieses Kloster wurde vom Kaiser Ludwig IV. im Jahr 1283 gestiftet und an jenem Orte, wo ehemals die Baarfüsser wohnten, welche dessen Vater Herzog Ludwig in jenes Kloster, das sie bis zu ihrer Auflösung inne hatten, versetzte, erbauet. Die ersten Nonnen dieses Klosters waren vier Schwestern aus Seelingen und waren aus den Familien von Chunzelau, von Satelberg, und zwei aus der Familie von Sentlinger entsprossen. Im Jahre 1339 verschloß sich Kaiser

Nonne habe, zu ſchreiben, um zu hören, ob nicht die kleine Marie einſt dort aufgenommen werden könnte.

Es geſchah, und nach einem Zeitraum von ungefähr 14 Tagen kam die Antwort: „Daß eine Kandidatin zwar wenigſtens zweitauſend Gulden an Geld, nebſt einer anſtändigen Ausfertigung mitbringen müßte; das Kloſter aber doch hierin eine Ausnahme mache, wenn ſie beſondere Geſchicklichkeiten beſitzet

---

Ludwig des Vierten Tochter Agnes in dieſes Kloſter und ſtarb i. J. 1391. Auf dem Chore liegt ſie begraben, und wurde von den Nonnen als eine Heilige verehret. Im Jahre 1404 ſtürzte die dem heiligen Jakob geweihte Kloſterkirche zuſammen und wurde binnen vier Jahren wieder erbauet. Der Bau kam auf 12000 Pfunde Münchner Pfennige zu ſtehen. Unter Herzog Albert erhielt das Kloſter i. J. 1481 eine ſtrengere Ordnung und ſolidere Einrichtung, auch wurde bei Strafe des Kirchenbannes der Eintritt den Männern durch eine Bulle Pabſt Pius des Zweiten (ehemals Aeneas Silvius) i. J. 1458 unterſagt. *Hundii* Metropolis Salisburgensis Tom. II. pag. 69 et 70. *Avent.* L. 50. pag. 806.

ſiget und hiemit demſelben nützen kann; wenn ſie z. B. die Chemie, die Wundarzneikunſt erlernet hat, oder ſonſt vorzüglich ſchöne Arbeiten liefert; wenn ſie ſehr gut ſticket, Blumen verfertiget, Figuren aus Wachs modelt, u. ſ. w. Hierbei ſey aber bei jeder Kandidatin unnachläſſiges Bedingniß, daß dieſelbe in der Tonkunſt erfahren, und daher entweder ſingen, oder ſonſt ein Inſtrument, als Orgel, Violine, Flöte ꝛc. ſpielen könne, auch die erfoderliche Ausfertigung mitbringe. Beſonders, hieß es am Ende des Briefes, wäre dem Kloſter dermal ein Subjekt, das der Wundarzneikunſt kundig wäre, willkommen."

Als der Abt dieſen Brief Mariens Vater mittheilte, war er ganz von Freude durchdrungen, und hielt das Glück ſeiner Tochter nunmehr vollendet. Die Wundarzneikunſt — ſagte er — lernet meine Tochter von mir, und die Anfangsgründe des Geſangs und Orgelſpielens giebt ihr der Schullehrer.

---

## II. Kapitel.

### Bildung für das Kloſter.

Am folgenden Tage ſchritt Vater Baumann ſchen zum Werke. Er fieng mit ſeiner Marie den Unterricht in der Chirurgie an, und beim Schullehrer lernte ſie das Klavier ſpielen.

Unverdroſſen war das gute Mädchen in Erlernung dieſer Künſte, und, da dieſelben das einzige Mittel waren ihre Neigung zum Kloſterleben zu befriedigen, ſo war ihr Fleis raſtlos.

Bald konnte ſie dem Vater einige Aushilfe in ſeinem Gewerbe leiſten, und auch in der Kirche war ſie für den Muſik-Chor ſchon brauchbar.

Nach drei Jahren war die gute Marie in beiden Künſten ſo weit gediehen, daß ſie einer feinern Ausbildung bedurfte. Um ſich nun hierin zu vervollkommnen, und ſelbſt im feinen Nähen und ſonſtigen weiblichen Ar-

beiten mehr praktische Gewandtheit, Geschmack und Geschicklichkeit zu erhalten, welche Bildungsanstalten nur die Stadt gewähret, war es unausweichliche Nothwendigkeit das Mädchen dahin zu schicken. Aber sie dort zu unterhalten, die ihr nöthigen Meister und Meisterinnen zu bezahlen, waren Ausgaben, welche der guten Aeltern Kräfte überstiegen, und ihnen daher ebenfalls großen Kummer veranlaßten.

Mit gepreßtem Herzen trug diese neue Verlegenheit Vater Baumann dem Abte Felix vor, der ihm eine jährliche Unterstützung von Ein Hundert Gulden versprach, und so war Mariens Vater wieder ganz beruhigt.

Sie kam nach der Stadt, lernte bei den dortigen barmherzigen Brüdern die Wundarzneikunst; das Orgelspielen und den Gesang bei einem Hofmusikus; das feine Nähen, Sticken und Blumenmachen aber bei den englischen Fräulein.

So brachte sie zwei Jahre in der Stadt zu, alle, die sie kannten, liebten sie ihres guten und sanften Betragens wegen, und

ihre

ihre Meiſter und Meiſterinnen, die ihr Unterricht gaben, rühmten ihren Fleis, ihre Lehrbegierde, ihre Geſchicklichkeit.

Beſonders aber gefiel Marie dem Karl Rehling, dem Sohne eines Handelsmannes. Er beſuchte öfters einen bei den barmherzigen Brüdern krank liegenden Handlungsdiener ſeines Vaters, und hatte ſo Gelegenheit Marie anfangs im Stillen zu bewundern, endlich aber näher kennen zu lernen. Das Mädchen war immer artig gegen ihn: ſeinen Schmeicheleien aber, die er hier und da ihr zu ſagen ſich bemühte, gab ſie kein Gehör. Ebendaher dachte Marie auch in ſeiner Abweſenheit nie an ihn, obwohl ſie dem Karl Rehling unvergeßlich blieb.

## III. Kapitel.

### Bitte um Aufnahme in das Kloſter.

Nunmehr hatte Marie bereits 16 Jahre zurückgelegt, und der Abt des Kloſters, ein gut-

gutmüthiger Mann, glaubte den Zeitpunkt nahe, wo Marie um die Aufnahme in das Kloster der Klarissinnen *) bitten sollte.

Diesen Rath befolgte der Vater. Er ließ sich eine Bittschrift verfertigen, der Abt gab ihm Empfehlungsschreiben an die Aebtissin und den Beichtvater des Klosters, und so ausgerüstet, gieng er mit seiner Tochter, einem schönen blühenden Mädchen, zur Pforte desselben. Hier gab er seine Bittschrift nebst dem Empfehlungsschreiben an die Aus-

ge-

*) Diesen Orden errichtete i. J. 1212 der heilige Franz von Assis, genannt Seraphikus, und setzte als erste Vorsteherin die heilige Clara. *Oeffele* Script. rer. boicar. T. I. pag. 363, 500 & 655.

Die selige Colette, eine Nonne des Klarissenordens, brachte denselben nach dem Beispiele des heiligen Bernard von Siena, der dem Franziskaner Orden emporgeholfen hatte, i. J. 1425 in größeres Ansehn, und schrieb ihm strengere Befolgung der Statuten vor, daher sie auch mehr Zucht und Ordnung einführte. Osterwalds Kirchengesch. B. IV. S. 180 und 234.

geberin ab, die es der Pförtnerin meldete, an welche selbe durch eine kleine Scholder (Winde) abgeliefert wurden.

Bis nun hierüber aus dem Kloster eine Antwort erfolgte, begab sich der Vater mit seiner Marie einstweilen zum Beichtvater, einem Franziskaner Mönche, und behändigte demselben ebenfalls das vom Abte Felix erhaltene Schreiben.

Der Mönch nahm das Schreiben sehr gnädig auf, beschielte die kleine Marie nach der Quere und fragte endlich: ob sie sich für das Kloster berufen fühlte? — Ganz demüthig und mit stotternder Stimme antwortete Marie bejahend, und bath ihn um seine Unterstützung und Hilfe.

Viele, mein Kind? — entgegnete ihr der hochwürdige Herr — sind berufen, Wenige aber auserwählt. Sie muß sich zuvor ernstlich prüfen: ob sie vom Geiste Gottes so durchdrungen sey, daß sie alle Güter der Welt verachten, und als eine Braut Christus ihrem göttlichen Lehrer folgen kann? Diese Gelegenheit benützte der schlaue

Pfaf-

Pfaffe, *) um zu erfahren, ob ihr Vater ein vermöglicher Mann sey? überzeugt, das man von einem guten oder schlechten Rocke nicht immer zuverlässig auf Reichthum oder Armuth schliessen könne.

Ganz offenherzig gestand der biedere Baumann, das er kein reicher Mann wäre, vielmehr mit seinem Weibe und zwei Kindern sich hart ernähre; daß er seiner Tochter kein Geld mitgeben könne, und sie daher in dasselbe nur ihr gutes Herz, ihre Geschicklichkeit, und ihren Fleis mitbringe.

Nun

*) Unter dem Ausdrucke: Pfaff, verstehe ich nur jene, die nach Macht und Herrschaft streben, und durch den Schimmer einer gekünstelten Heiligkeit, ohne Tugend und gute Sitten betrügen. Hierunter sind also jene Männer, die nach den Gesetzen zur Verwaltung heiliger Geschäfte, des Gottesdienstes und der öffentlichen Ordnung mit Würde ohne Eigennutz und Gleisnerei wirken, und im wahren Sinne des Wortes Volkslehrer sind, nicht begriffen, sondern solche verdienen als würdige und nützliche Glider der bürgerlichen Gesellschaft, alle Achtung.

Nun darüber — erwiederte der Beichtvater — werden die Frau Aebtissin und das Kapitel schon beschliessen. Jetzt gehe er, mein Freund! und frage er sich morgen an, denn heute bekömmt er doch keine Antwort. Auch kann er nunmehr die Frau Aebtissin nicht sprechen, weil es Zeit zur Vesper ist, und diese gottesfürchtige Frau immer die erste im Chor, und die letzte ausser demselben zu seyn pflegt.

Diese in einem hochtrabenden Tone gesprochenen Worte nahmen dem Baumann allen Muth, er versprach sich keinen glücklichen Erfolg, und verließ tiefgebeugt das Zimmer des stolzen Bettelmönches. Was ihn noch tröstete, war ein schwacher Funke von Hoffnung, daß vielleicht die Frau Aebtissin und ihr Konvent der Tochter heisse Wünsche noch krönen würden, und so erwartete er dann geduldig den kommenden Tag der Entscheidung ab.

Als nun Vater und Tochter im einsamen Kämmerchen beisammen sassen, und über die Dinge, die geschehen würden, so manches

hin

hin her sprachen, pochte es plötzlich an der Thüre, zu der Handelsmann Rehling, ein alter Bekannter des Wundarztes Baumann — sie waren in einem Orte gebohren — mit seinem Sohne Karl eintrat.

Willkommen, alter Freund! — sprach Vater Rehling. Ich komme in einer Herzensangelegenheit meines Sohnes. Mein Karl lernte deine Tochter bei den barmherzigen Brüdern, wo mein Handlungsdiener krank lag, kennen, fand sie liebenswürdig, und gestand mir als seinem väterlichen Freunde, die Neigung, sie zum Weibe zu nehmen.

Da ich nun deine Tochter als ein liebes und gutes Mädchen rühmen höre, und wir ohnedieß Landsleute und alte, geprüfte Freunde sind; so bin ich hier, den Freiwerber für meinen Karl zu machen, mir deine Einwilligung zur Heyrath zu erbitten, deine Tochter selbst aber zu fragen: ob sie glaube mit meinem Sohne glücklich im Ehestande leben zu können? Geld brauchen wir beide nicht; denn Gott sey es gedankt! meine Handlung ist immer so geartet, das sie einen

nen redlichen und fleißigen Mann, und das iſt mein Karl, reichlich mit Weib und Kindern nähret.

Dein Antrag, lieber Herzensfreund! — erwiederte ihm wonnetrunken Baumann — entzücket mich; und ich würde ihn auf der Stelle mit dem wärmſten Dankgefühle, mit dem ich ihn immer erkenne, annehmen, wenn nicht meine Marie den heiligen Entſchluß gefaßt hätte, in ein Kloſter zu gehen.

In ein Nonnenkloſter? — fiel ihm erſchrocken Karl Rehling in die Rede — ach Gott! ſo bin ich verlohren! Ja, ja! ſo iſt's, fuhr Mariens Vater fort. Indeſſen iſt das ihr freier Wille. Aendert ſie ihn, und will ſie den Sohn meines Freundes heyrathen: ſo bin ichs zufrieden, und ſpreche herzlich gerne: Amen!

Nun ſuchte Vater Rehling die Marie zu bereden, ſeinem Sohne ihr Herz und ihre Hand zu ſchenken, und ſein Sohn flehte, bath und beſchwor ſie um dieſe ſchöne, ſein ganzes Glück begründende Gabe; allein umſonſt! Marie wankte nicht, und beharr-

harrte Standhaft auf ihrem Entschluß: den Schleyer zu nehmen. Sollte mich, setzte sie bei, kein Kloster aufnehmen, weil ich ein armes Mädchen bin, so werde ich doch Jungfrau bleiben, und so in reiner Unschuld meines Herzens Gott dienen. Dankbar werde ich mich aber stets Ihres so wohlgemeinten, mich so sehr ehrenden Antrages erinnern, und in meinem täglichen Gebethe den Allmächtigen bitten, daß er sie beide, als meine und meines lieben Vaters Freunde erhalte, segne und dem guten Karl eine Gattin gebe, die er verdient, die ihn beglücket und die sein Herz würdiget.

Dieser feste Entschluß betrübte Vater und Sohn; und lezterem zitterte eine Thräne im Auge. Marie! — stotterte er — Marie! besinnen Sie sich anders und ändern Sie Ihren für mich so harten Entschluß! Ich kann noch warten, denn ich zähle erst 21 Jahre. Binnen Jahr und Tag komme ich wieder und flehe um ihre Hand, und wenn Sie bis dahin Ihre Gesinnungen geändert haben, wenn Sie mich dann zum Manne

wählen; ſo haben Sie mir den Himmel geſchenkt, Sie haben mein Glück vollendet, das ich dankbar dadurch vergelten werde, wenn Ihnen mein Betragen keine Veranlaſſung darbietet, jemals zu bereuen, daß Sie Ihren Entſchluß änderten und mich heyratheten. Und ſo verließ Vater Rebling mit ſeinem Sohne das Zimmer.

Als ſie fort waren, konnte Marie ihr reges Gefühl nicht mehr unterdrücken. O! das iſt ein guter Menſch, Vater, ſagte ſie. Er that vieles den Kranken im Spitale, trocknete manche Thräne und linderte viele Leiden.

Je nun! — antwortete gutmüthig der Vater — ſo heyrathe ihn. Mit dem Kloſter eilt es ohnedieß nicht, und, aufrichtig geſprochen, ſcheint es mir, dieſe andächtige Frauen nebſt ihrem frommen Mönche geizen nach weltlichen Gütern, und haben keine groſſe Luſt ein armes Mädchen in ihre Mauern zu verſchlieſſen. Du haſt ja ein Jahr Bedenkzeit, und binnen derſelben magſt du dich beſtimmen: ob du eine Nonne, oder Karls

Gattin werden willst. Die Wahl steht bei dir, dein Wille ist frei, und ich will ihn nicht einmal durch einen väterlichen Rath binden.

Wenn das ist, lieber Vater! entgegnete Marie, so werde ich Nonne und bleibe dem Dienste meines Gottes getreu. Heyrathen werde ich nie, obwohl ich aufrichtig bekennen muß, daß, wenn ich gezwungen wäre je einen Mann zu nehmen, ich keinen andern, als diesen Karl wählen würde.

Am folgenden Tage Mittags halb ein Uhr traten nun Vater und Tochter ihren Weg wieder nach dem Kloster der Klarissinnen an, wo sie endlich in das Sprachzimmer geführt wurden. „Die Frau Aebtissin, unsere gnädige Frau — näselte die Pförtnerin, ohne jedoch gesehen zu werden, durch das Gitter — *) wird gleich da seyn. „

Nach

*) Das Gitter, wodurch die Nonnen mit weltlichen Personen sprechen, ist so verfertigt, daß man sich gegenseitig nicht sehen kann und sehr laut sprechen muß, wenn man sich einander verstehen will; denn zuerst ist ein eisernes Gitter, dann ist ein schwarzes wollenes Tuch aufgespannt, hinter welchem ein Eisenblech

Nach einer langen Pauſe wurde im Innern des Kloſters eine Glocke angezogen, die ſehr dumpf tönte, und worauf man eine Thüre öffnen hörte.

Endlich erſchallte eine ſchnarrende Stimme: Ave Maria! was begehrt man? — Aengſtlich trug nun Vater Baumann ſein Anliegen vor, und Marie bath ſchüchtern um Aufnahme in den heiligen Orden. „Komme ſie — antwortete die Aebtiſſin — zuvor in unſere Kirche, die Ausgeherin wird ſie dahin führen; ihr Vater aber bleibt einſtweilen hier.“

Geduldig folgte nun das arme Kind ihrer Führerin, die ſie hinter den hohen Altar begleitete. Als ſie dahin kam, war die Aebtiſſin mit einigen Nonnen ſchon an Ort und Stelle. Man öffnete ein kleines Gitterthürchen, durch welches die Nonnen gewöhnlich das heilige Abendmahl empfiengen, und ſo wurde ſie denſelben anſchaulich.

---

ſich befindet, und auf dieſes folgt gegen das Innere des Gemachs, wo die Nonnen ſich aufhalten, wieder ein eiſernes Gitter, deren Stangen ſich ſehr enge durchkreuzen.

Nachdem man auf ſolche Art die gute Marie von allen Seiten begaffet und an ihr eine ſehr ſchöne Geſichtsbildung und einen ſchlanken, hehren Wuchs wahrgenommen hatte, hieß ſie die Aebtiſſin in das Sprachzimmer zurückkehren, und ſchloß das Thürchen.

Als ſie dort wieder angekommen war, trug man ihr auf ſich zu verweilen; um ſich vom Arzte des Kloſters, der Apothekerin Frau Karolina, und der die Wundarzneikunſt ausübenden Frau Amalia prüfen zu laſſen. Bald darauf trat auch der Arzt Dr. G. mit dem Beichtvater ein, und nun fieng ſich die Prüfung an. Das Mädchen beſtand zur Zufriedenheit, und nun erhielt ſie von der Aebtiſſin die Entſchlieſſung: daß, da man eine Kandidatin nicht allein aufzunehmen geſonnen wäre, ſie ſich noch einige Zeit gedulden müßte; indeſſen würde ſie dann die Obedienz ſchriftlich erhalten. Was das Heyrathgut betrift, ſo wolle das Kloſter aus chriſtlicher Liebe hievon bei ihr zwar Umgang nehmen; jedoch müßte ſie die vorgeſchriebene

Ein-

Einrichtung unnachläſſig mitbringen, welche man ihr zur vorläufigen Kenntniß ſchriftlich mittheilen wolle. Durch die am Sprachgitter angebrachte kleine Scholder wurde nun ein Bogen beſchriebenes Papier herausgegeben und Baumann mit ſeiner Tochter entlaſſen.

Mit einem leichteren Herzen und von Hoffnung geſtärkt verlieſſen ſie nun, nachdem ſie die Bemühungen der Ausgeberin durch ein Stück Geld belohnt hatten, das Kloſter, und kehrten in ihre Wohnung zurück.

Ihr erſtes Geſchäft war nun die Durchleſung dieſes Papiers, folgenden Inhaltes:

## Ausfertigungs Zettel für die Jungfrau Maria Baumannin.

Ein gekleideter Jeſus.
Ein Brautring.
Eine weiſſe Kerze von Wachs, 2 Pf. ſchwer.
Ein Kruzifix in die Tagzelle.
Ein kleines Kruzifix in die Schlafzelle.
Das Brevier in 4 Theilen.
Ein großes Diurnal.
Ein lateiniſches Officium B. V. M.

Den

Den Pſalter Davids.
Ein Buch für die Charwoche.

## An Leinwand.

6 Dutzend Pfeil.
6 Dutzend Kronen.
4 Dutzend einfache Aufſeger.
2 Dutzend doppelte Aufſeger.
Ein Stück ſchöner Leinwand.
6 Dutzend große Servietten mit Schnüren.
6 Dutzend kleine Servietten mit Schnüren.
6 Paar Fußtücher.
3 Haupttücher.
3 große Fußtücher.
3 Baade-Tücher.
18 Hemden.
12 Paar Armtücher.
6 Schrepftücher.
8 Fechseln.
20 Stürzeln.
24 ſchöne Vortücher (Schürze).
3 Dutzend grobe Vortücher.
4 große, 4 mittlere und 4 kleine Kopfkiß-Ziehen.
Ein Stück halbwollener Zeug, 60 Ellen haltend, zu Hemden.
6 Ellen Barchet zu Kiſſen.

2 Paar leinene Leibtücher zu zwei Breiten.
6 Ellen Zwilch zum Strohsack.
Ein Stück weisses wollenes Tuch zu Leibtüchern.
Eine weisse wollene Decke.
2 Stücke braunes Tuch zu Habiten.
Eine baumwollene Decke, wozu 18 Ellen Leinwand, und 9 Pfund Baumwolle gehören, oder hiefür 12 fl. an Geld.

12 Ellen grünes Zeug zu Vorhängen,
Ein grüner Teppich,
4 Ellen grüne Wachsleinwand auf die Kästen,
4 Ellen schwarze Wachsleinw. für die Schlafzellen,
} oder hiefür 18 fl. an Geld.

## An Pelz-Kleidern.

2 Stürz-Pelze.
Ein Leibchen von Pelz.
Ein Brustfleck von Pelz.
Ein Paar Handschuhe von Pelz.

## An Holzwerk.

Ein Bethschämmel.
Eine Kiste.
Ein kleines Kästchen.
Ein Tischgen.
Ein Sessel.

Ein Schreibpult.
Für andere verſchiedene Sachen zur Ausfertigung an Geld 12 fl.
3 Paar Schuhe.
Ein Paar Pantoffel.
Eine weltliche Kleidung nach ihrem Stande.

Während nun Vater und Tochter dieſe Ausfertigung durchlaſen und eben im Begriffe waren den Koſtenbetrag zu berechnen, trat die Ausgeberin der Klariſſinnen in das Zimmer und wünſchte freundlich einen guten Abend. Ja, ja! fieng ſie endlich an, als man ihr einen Stuhl dargebothen hatte, wir wiſſen es ſchon, wenn es der gnädigen Frau und dem hochwürdigen Konvente Ernſt iſt, Jemand in ihren heiligen Orden aufzunehmen. Die Jungfer Marie hat allen wohlgefallen. Das wiſſen wir und wiſſen auch, daß Se. Hochwürden der Herr Präſident und Beichtvater hiemit einverſtanden ſind. Anaſtaſia! ſagte er zu mir, wie gefällt ihr die geiſtliche Braut? Hm! antwortete ich, ſie iſt ein ſehr ſchönes Mädchen, und ſo unſchuldsvoll in ihrem Benehmen — Haſt

recht!

recht; fiel er mir in die Rede und ſchmunzelte (lächelte) dabei. Zwar iſt ſie arm, und bringt dem Kloſter eben nichts zu; allein man muß hier und da auch ein armes Mädchen durchſchlüpfen laſſen. Das Nämliche habe ich der Frau Aebtiſſin geſagt und dieſelbe iſt zur Zeit geneigt, ſie ohne Geld aufzunehmen. Sehen Sie, Herr Baumann das hat mich ſo gefreut, daß ich auf der Stelle berlief, um ihnen und ihrer Jungfer Tochter heute noch die Freude zu machen, und ſie von dieſem Glücke zu benachrichten.

Vater und Tochter dankten ihr herzlich für dieſen guten Willen; allein die geſprächige Anaſtaſia nahm gleich wieder das Wort: Der Herr Pater Präſident und Beichtvater iſt gar ein lieber guter Herr, und gar ſo chriſtlich. Er gilt aber auch alles bei unſerer gnädigen Frau Aebtiſſin, und alle Frauen und Schweſtern des Kloſters lieben und verehren ihn, wie gute Kinder ihren Vater. Aber eben deßwegen iſt er auch das Factotum bei ihnen, und, was er ſpricht, geſchieht. Halten Sie ſich nur

an dieſen Mann, und es fehlt gewiß nicht. Ei, wenn ich Ihnen rathen dürfte, aber nehmen Sie mir es ja nicht übel; ich meine es gewiß gut, und, denke ich, muß Sie doch ein bischen leiten. Wie wäre es, wenn Sie dieſem Herrn eine kleine Verehrung machten? Viel darf es nicht ſeyn; denn ſonſt würde es ihn beleidigen, weil er nicht um Geſchenke willen, ſondern lediglich aus chriſtlicher Nächſtenliebe handelt.

Recht gerne, erwiederte Vater Baumann; aber wenn ich nur wüßte, was?

Ich will ihm, fiel haſtig die kleine Marie ein, ſechs Hemden von der feinſten Leinwand machen.

Wo denkſt du hin, mein Kind? entgegnete der Vater, die Franziskaner tragen ja keine Hemden.

Marie erröthete, und die Ausgeherin lachte.

Sie möchten uns, fuhr der Vater fort, wohl am beßten rathen können, was dem Herrn Beichtvater am angenehmſten wäre?

O ja! erwiederte sie: recht gerne! Wenn Sie ihm ein Dutzend gefärbte, aber nicht zu grobe Schnupftücher, 10 bis 12 Pf. Tobak, aber Maroko, und ungefähr eben so viele Bouteilen Rheinwein, denn diesen trinkt er am liebsten, schicken; so bin ich versichert, daß Sie bei ihm große Ehre einlegen.

„Der Vater dankte für diesen Rath, verhieß dessen Befolgung, und die Ausgehertin entfernte sich, ohne daß der gute Mann nur die gringste Ahnung hatte, daß diese plaudernde Anastasia abgeschickt worden war, um für den Nonnenbeichtvater ein Geschenk zu erhaschen.

Es wurde allmählig Nacht. Marie las in einem geistlichen Buche, und ihr Vater überdachte, in einer Ecke des Zimmers sitzend, die Summe Geldes, welche ihm die Ausfertigung seiner Tochter ungefähr kosten würde und fand, daß selbe die Kräfte seines Vermögens übersteige. Aber eben dieses preßte ihm unwillkührlich das Geständniß aus: der Weg zum Himmel ist verteufelt theuer!

Da er dieſes zu laut ſprach, ſo hörte es die gute Marie, und betreſſen hierüber gieng ſie zum nachſinnenden Vater hin und fragte liebkoſend: was er hiemit ſagen wolite?

Baumann faßte ſich, ſuchte die Bedenklichkeiten der Tochter zu beſchwichtigen, und verſprach ihr, am andern Tage die Geſchenke für den Beichtvater zu kaufen, ſie ihm zu bringen, dann aber, weil ſie doch ausgelernt hätte, nach Hornſtein zurück zu kehren, und dort ruhig den Erfolg abzuwarten.

Mit frühem Morgen kaufte nun Vater Baumann die Geſchenke, die ihm auf 42 fl. 16 kr. zu ſtehen kamen, und begab ſich mit dieſem Opfer beladen, gutmüthig zum Beichtvater. Ein freundlicher Empfang, Verwunderung über das zu koſtbare Geſchenk ein demüthiges Vergelt-es Gott! und dann Verſichrung ſeiner Gnade, Hilfe und Unterſtützung waren die dankbaren Folgen.

Die Marie kneipte er in die Wangen, gab ihr dann ſeinen Segen mit frömmelnder Miene, und ſchenkte ihr ein geſticktes Bild,

die

die heilige Ordensmutter Klara *) vorstellend, in Glas und Rahme verschlossen.

Sie war entzückt über dieses Heiligthum und das freundliche Benehmen des Mönches; aber der Vater fühlte im Abgehen mit einer tiefen Verbeugung an seine ausgeleerte Geldbörse.

Als dieses theure Geschäft geendet war, begaben sich Vater und Tochter in ihre Wohnung zurück, packten dort ihre Habe, luden sie auf einen Wagen, mit dem der Knecht aus dem Kloster leer zurück fuhr, weil er auf dem Fruchtmarkte (Schranne) Getraide zum Verkauf gebracht hatte, und mit diesem traten sie auch die Wanderung nach ihrer Heimath an.

*) Zu Anania (Anagni) wurde Klara im Jahr 1257 heilig gesprochen. *Oeffele* Script rer. boicar. T. II. Pag. 507.

VI.

## IV. Kapitel.

### Bedenken des Vaters.

Als ſie zu Hauſe ankamen, lief die Mutter herbei, herzte ihren Mann, küßte ihre Tochter und fragte: nun wie ſteht's, iſt meine Marie geiſtliche Braut? — Noch nicht! — antwortete bedächtlich der Vater — aber ſie kann es werden, wenn wir die Mittel hierzu aufbringen. Auf die weitere Frage: wie ſo? verſchob Baumann die Antwort, bis er ſich umkleidet und etwas ausgeruhet hatte, und als die geſchäftige Neugierde ſeines Weibes wiederholt in ihn drang, erzählte er endlich alle die Dinge, die ſich mit ihm und ſeiner Tochter im Kloſter und in der Stadt zugetragen hatten.

So verfloß der Abend; und Baumann, den die vielen Gänge in der großen Stadt und ſeine Reiſe nach Hornſtein ermüdet hatten, gieng zeitig zu Bette. Schlafen wollte er; allein der Schlaf floh von ſeinen

nen Augen. Das Benehmen des Beichtvaters, das Betragen der Nonnen, das Düstere des Klosters, alles dieses stand anschaulich vor ihm. Er dachte über so manches erst nach, und der Schleier, der wie ein Nebel vor seinen Augen hieng, begann sich zu lüften, ihm eine freiere Ansicht zu gestatten und die Gegenstände etwas deutlicher sehen zu lassen. Ein Chaos von Zweifeln, Bedenklichkeiten und Gründen für und wider das Klosterleben, für und wider den Eigennutz der Mönche und ihres Anhanges, wälzte sich nun in seinem Gehirne und marterte sein Innerstes.

Um hierüber, wo nicht Gewißheit, doch Beruhigung zu erhalten, beschloß er am andern Morgen, einem gescheiden Manne in der Abtei sein Bedenken vorzutragen. Dieser war Herr Adrian, ein noch junger vernünftiger Geistlicher, den er, während Marie in der Stadt war, an einem Beinbruche heilte, und der bei dieser Gelegenheit sein Zutrauen sich erworben hatte.

Geradezu äuſſerte ſich dieſer gegen ihn, ſchilderte das Kloſterleben, wie es iſt, wahr und getreu, und mißrieth dem Vater, ſeine Tochter in ein Kloſter zu geben. Eine gute Mutter, eine biedere, zärtliche Gattin, eine arbeitſame, thätige Wirthſchafterin — ſetzte er bei — iſt mehr werth, als hundert Nonnen, die in einer Sprache zu Gott beten, die ſie nicht verſtehen, die nur mechaniſch den Mund im Chore öffnen und ihre Lungen in Bewegung ſetzen, das Herz aber kalt und leer laſſen, die ſich gegenſeitig verhöhnen, verkleinern, verfolgen und ohne die Stimme der Vernunft zu hören und aus eigner Kraft recht zu handeln, ſich als Maſchinen leiten laſſen, beherrſchen und beherrſchet werden.

Nun wurde es dem guten Vater noch heller, und er ſah allmählig nur zu deutlich, daß die Heyrath ſeiner Marie mit dem jungen Rehling beſſer für ſie und ihn wäre. Im nach Hauſe gehen überlegte er die Sache noch reifer und entſchied ſich, nunmehr mit ſeinem Weibe darüber zu ſprechen.

Als

Als das Mittageſſen vorüber war, die beiden Töchter zu ihrer Arbeit ſich begeben hatten, und er mit ſeiner Hedwig allein am Tiſche ſaß, fing er traulich an zu ihr zu ſprechen: Höre, liebes Weib! je mehr ich die Sache überlege, deſto bedenklicher wird es mir, unſere Marie in das Kloſter zu geben; denn ein für allemal überſteigt es unſere Kräfte, ihr nur das an Ausfertigung beizuſchaffen, was von ihr, als einem armen Mädchen, gefodert wird. Ich habe die Koſten, die es verurſacht, nur obenhin zuſammen gerechnet, und ſie überſteigen die Summe von 600 fl., zähle ich nun noch die Ausgaben für ihre geiſtliche Hochzeit, für ihre Einkleidung und ſeiner Zeit für ihre Profeß dazu, ſo vermehrt ſich die Summe auf 800 fl.

Dieſes ſind für uns arme Landleute Ausgaben, die wir unmöglich zu beſtreiten vermögen, beſonders da uns das Mädchen in der Stadt an Unterricht, Kleidung und Unterhalt gegen 400 fl. koſtete, die wir mit aller möglichen Sparſamkeit nicht zu erübri-

gen gewußt hätten, wenn nicht der menschenfreundliche Abt Felix uns großmüthig unterstützt hätte.

Dabei, liebe Hedwig! ist es auch Gewissenssache, wenn wir unser ganzes wenigcs Vermögen einem Kinde dahin geben, und dem andern entziehen. Ich wollte Marie änderte ihren Sinn und heyrathete den Sohn meines Freundes, den jungen Rehling.

Ach lieber Gott! — fiel ihm sein Weib in die Rede — wer hat dir in der Stadt solche ketzerische Grundsätze beigebracht? — Du, Vater! wolltest deinem Kinde seine einzige Freude, seinen einzigen Wunsch, seine Glückseligkeit hienieden und dort ewig rauben, und das wegen eines schändlichen Eigennutzes? Du wolltest ihre und unsere Ehre bei der Gemeinde, in der ganzen Gegend und selbst in der Stadt auf's Spiel setzen? — Nein! das gebe ich als Mutter nicht zu.

Ereifre dich nur nicht, bestes Weib? — entgegnete gelassen Vater Baumann. Wenn sie einen rechtschaffenen und vermöglichen

Bür-

Bürgerssohn heyrather, ein braves Weib, eine gute Mutter wird, wie du, so sehe ich gar nicht ein, wie hiedurch ihre und unsere Ehre leiden konnte? Sie änderte ja nur ihre Gesinnung, und diese zu ändern ist nie Verbrechen. Man kann von der Welt eben so gut in den Himmel kommen, als vom Kloster, und wer weiß, ob nicht das erstere verdienstlicher, als das letztere ist?

Was du nicht alles daher plauderst, erwiederte Hedwig. Kurz und gut! meine Marie will eine Nonne werden, und muß sie werden, und wenn ich mein letztes Hemd dahin geben müßte! Wer bethet einst für dich und mich, wenn wir im Grabe modern? Niemand, als sie, wird in ihrem unschuldigen Gebethe unser gedenken, und so uns den Peinen des Fegefeuers entziehen.

Vater Baumann schwieg, überzeugt, daß er dermal noch sein Weib auf keinen andern Weg lenken würde, da Vorurtheil zu tiefe Wurzeln bei ihr gefaßt hatte, hoffte aber so was von der Zeit und besonders von Marie, die immer ein gutes, folgsames Kind war.

Er

Er beſchloß daher, ſeine Tochter am andern Tag in die Abtei mit ſich zu nehmen, wo denn Herr Adrian verſuchen ſollte, ſie auf andere Gedanken zu bringen.

Mit frühem Morgen gieng auch der Vater mit ſeiner Tochter nach dem Kloſter und ließ ſeinen Freund Herrn Adrian zu ſich bitten. Dieſer ſprach verſchiedenes mit dem Mädchen, durchſchaute auch bald ihre Grundſätze und überzeugte ſich, daß, da ſie ohnedieß zur Schwärmerei einige Anlage hatte, dieſelbe durch das Leſen aſcetiſcher Schriftſteller noch mehr exaltirt und ihre Phantaſie erhizt wurde.

Um ſie nun von dieſem kranken Seelenzuſtande zu heilen, ihr geſunde und wahre Begriffe beizubringen und die falſche Richtung ihrer Denkart zu ordnen, glaubte er am beſten durch eine zweckmäſſige Lektüre auf ſie wirken zu müſſen, und ſo ſie vorzubereiten, um für ſeine mündlichen Belehrungen in der Folge empfänglicher zu werden. Er gab ihr daher verſchiedene Bücher mit, welche ſie nunmehr leſen ſollte, und hieß den Va-

ter ihre bisher gebrauchten Bücher, nebst der Heiligen-Legende, auf die Seite schaffen.

Treulich befolgte der Vater den Rath; allein Marie, derer Geschmack schon verwöhnt war, fand kein Behagen an diesen Schriften und sehnte sich nach ihren vorigen Büchern.

Da sie dieses einstmals der Mutter sagte, war diese neugierig, was denn die Bücher enthalten möchten, in denen zwar ihre Tochter fleißig lese, die ihr aber doch mißfielen, und so nahm sie denn ein Buch nach dem andern her, durchblätterte es und las unter andern folgende Stellen:

„Laß uns das, was uns die Natur gab, für ächt und gut annehmen. Ihr allein glaube auf ihr ehrliches Gesicht, nicht den Satzungen! Wir wollen hoffen und uns einst auf etwas freuen! Wir werden uns in jener Welt gewiß wieder sehen und uns empfinden. Das glaube, das hoffe ich."

„Freuen wir uns unsers Daseyns und der Ueberzeugung der Fortdauer. — Freude kann von nichts Seelenlosem ausgehen, sondern

dern allein von ihr, der Quelle des Lebens und des Genuſſes! Es wohnt eine Liebe in uns, die ſelbſt den Tod unter die Füſſe tritt, keinen Schmerz und keine Luſt achtet. — Mit dieſer Liebe hat die Welt begonnen!“

„Laß uns doch immer eines Sinnes mit der Natur bleiben — Ihr Weſen iſt reine Unſchuld!“

„Wir brauchen ſtarke Gefühle, lebhafte Bewegungen und Leidenſchaften; ſo entſpringt wahres Leben, und ſo rettet uns das Herz in Gefahren.“

„Sey gewiß, es iſt nichts um eine gelernte Religion. Bemühe dich beſtändig in der Anſchauung edler Gegenſtände zu bleiben, und du wirſt nicht leicht unedel handeln. Dein Schwanken und Schweben, deſſen du oft nicht los werden kannſt, ſchreibe deiner erſten Erziehung zu! In Freude nur erſcheint die Wahrheit und das Leben.“

„Jeder bleibe auf ſeiner Stelle hilfreich, menſchlich und gerecht; ſo gehet die Liebe vom Einzelnen in das Allgemeine über. Der

Menſch

Menſch wird, — was er ſeyn ſoll, gerecht! Nur der es fühlt, daß er von andern Schonung bedarf, ſchont wieder. Die Pfaffen ſchonen nicht; daher beſitzen ſie noch keine bleibende Vorſtellung von Recht, und die Habſucht, dieſes Leben liebende Uebel, bleibt ein Gedanke."

„Was iſt ſchöner, als Sicherheit und Frohſinn? — Im Beſitze dieſer Eigenſchaften wird der Himmel leicht gefunden."

„Sage mir nichts von Wundern — ich glaube nur die der Natur. Dieſe ſind Träume, Geſichte, Räthſel. Andere Wunder giebt es nicht."

„Das höchſte Gefühl unſers Daſeyns und unſerer Kräfte iſt zu groß, zu umfaſſend für ein einzelnes Menſchenherz, um es allein tragen zu können. Es muß ihm Jemand entgegen kommen, um ihm tragen zu helfen."

„Die Liebe iſt göttlichen Urſprungs — ſie flicht unſerm Leben himmliſche Kränze und gewährt uns Genüſſe, die keine Reue und kein Opfer koſten."

Nun

Nun wurde Hedwig zu unwillig um weiter zu lesen, und von einem heiligen Eifer entbrannt, raffte sie diese Bücher zusammen, eilte nach der Küche und warf sie in das Feuer.

---

## V. Kapitel.

### Frommer Eifer der Mutter.

Als sie zur Marie wieder zurück kam, funkelten ihre Augen, glühte ihr Gesicht. Nein! sprach sie heftig, solch gottloses Geschreibsel kam mir noch nicht zu Gesicht. Und diese Schriften gab dir ein Geistlicher, brachte dir dein Vater? Du mein Kind sollst mir nicht durch solche neumodische Bücher verdorben werden. Bleibe du bei deinen vorigen Büchern. Die Alten waren auch keine Narren, und verstanden das Ding besser, als unsere neuen hochgelehrten Hanswursten.

Nach-

Nachdem ſich endlich ihre Lunge erſchöpft und ſie ſich ſatt geſchimpft hatte, wurde ſie gelaſſener, und nun fieng ſie an, ihrer Tochter das Kloſterleben mit den gefälligſten Farben zu ſchildern, derſelben die Freude, die ſie über ihren Entſchluß, den Schleier zu nehmen, fühle, recht anſchaulich darzuſtellen, und Marie nahm herzlichen Antheil.

Während dieſes vorgieng, kam der Vater nach Hauſe, und ſeine ältere Tochter Roſalie gab ihm die Bücher, die ſie noch eilig genug der verzehrenden Flamme entriß.

Froh, das gerettet zu wiſſen, was nicht ſein Eigenthum war und er wieder zurück geben mußte, verbarg er die Bücher, hielt es aber nicht für gut, ſeinem erzürnten Weibe auf der Stelle unter die Augen zu treten, ſondern ſchlich ſich behutſam zum Hauſe hinaus.

Als er ungefähr eine halbe Stunde lang auf dem Wege gegen die Abtei zu ſpazierte und ſeinen Gedanken nachhieng, kam plözlich der Kloſterbothe auf ihn zu und übergab ihm einen großen, verſiegelten Brief.

Baumann erbrach ſelben, vernahm die Aufnahme ſeiner Tochter in das Nonnen-Kloſter und die Beſtimmung des Tages ihres Eintrittes in daſſelbe, am Feſte der heiligen Klara.

Er erſchrack und konnte ſich nicht freuen, endlich aber ſah er dieſes Papier als einen ſichern Geleitsbrief an, um, ohne gezankt zu werden, vor ſeinem Weibe zu erſcheinen. Er kehrte alſo auf dem Wege um und begab ſich nach Hauſe.

Als er in das Zimmer trat, wollte Hedwig ſchon zu ſchmollen beginnen und ihm wegen der argen Bücher einen derben Verweis geben; als er ihr eilig den Brief des Kloſters behändigte und ſo plötzlich ihren Unmuth beſänftigte.

Von Freude überraſcht, fiel ſie ihrem Manne um den Hals und küßte ihre geiſtliche Braut; dann aber lief ſie eilig zum Hauſe hinaus, gieng mit der Aufnahmsurkunde in der Hand von einer Nachbarinn zur andern und verkündete frohlockend das Glück, das ihr ſo eben wiederfuhr.

Aber nun ſollte Rath geſchaft werden, um die Koſten der Ausfertigung für die Marie zu beſtreiten, und hier blieb dem guten Vater kein anderes Mittel übrig, als ſeine zwei Morgen Feldgründe zu verkaufen. Hiefür erhielt er 500 fl. und mit dieſem Gelde fieng nun die frohe Mutter an, das Nöthige zu kaufen und die Einrichtung an Leinenzeug, Hemden u. ſ. w., nach der Vorſchrift der Klariſſinnen verfertigen zu laſſen.

Endlich nahte die Zeit, wo Marie nach dem Kloſter wandern ſollte, und hiezu gebrach es den guten Aeltern wieder an Geld, denn alles verzehrte die Ausfertigung.

Abt Felix verſprach zwar unentgeldlich die Ausfertigung und auch die Braut nach der Reſidenzſtadt führen zu laſſen; allein hierdurch war doch die Verlegenheit nicht gehoben. Sehr willkommen kam daher ein Brief von Karl Rehling an Marie folgenden Inhaltes:

Liebe Marie!

Sie zerſtören meine Seeligkeit, indem Sie die Ihrige im Nonnenkloſter begründen. Ich bin unvermögend, hierin ihren feſten Entſchluß zu ändern, und muß mein hartes Geſchicke ertragen.

Gott gebe, daß Sie am Orte der Einſamkeit das finden, was Sie ſuchen, und daß Sie nie Urſache haben, dieſen Schritt, der für Ihr ganzes Leben entſcheidend bleibt, zu bereuen.

Meine Thränen folgen Ihnen an dieſe heilige Stätte, mein Herz bleibt Ihnen auch dort ergeben, und, wenn ich Sie als eine Gottgeweihte gleich nicht mehr lieben darf, ſo will ich Sie doch als eine Heilige verehren.

Nehmen Sie — ich bitte dringendſt — als ein Andenken meiner Achtung, die hier mitfolgende kleine Gabe von 150 fl. Sie iſt ein geringes Opfer auf den Altar der Freundſchaft dargebracht, welches Ihnen mit meinem Herzen zu weihen, mir mein guter Vater erlaubte.

Ma-

Marie! noch ein Strahl von Hoffnung durchdämmert meine Seele; vielleicht behagt Ihnen das klösterliche Leben nicht.

Iſt es ſo; o! ſo kehren Sie eiligſt in die Arme

Ihres
trauten Freundes
Karl Rehling.

Marie durchlas den Brief, und Thränen zitterten ihr im Auge. Sie war bewegt und ſchrieb auf der Stelle folgende Antwort nieder:

Mein Herr Rehling!

Ich betrete allmählig das Heiligthum klöſterlicher Einſamkeit und weihe mich ganz meinem Gotte.

Nichts Irrdiſches darf mich feſſeln, ich verlaſſe dieſe Welt, ja ſogar meine Aeltern, und ſo löſen ſich ſelbſt die Bande der Natur.

Ich folge dem Lamme Gottes, wohin es mich führt, mit ruhiger Ergebung, und verachte den Tand weltlicher Freuden, die zwar ſüß im Genuſſe, aber tödtend in ihren Folgen ſind.

War ich ihnen je werth, so vergessen Sie mich! Ich bitte Gott, daß Sie mich vergessen lernen.

Dankbar werde ich stets für Ihre mir neuerlich bewiesene Herzensgüte seyn; denn dadurch haben Sie meinen guten Aeltern eine wahre Wohlthat erwiesen, mir aber die Erfüllung meines heiligen Berufes sehr erleichtert.

Gottes Segen lohne diese Ihre schöne That, derer ich in meinem Gebethe stets gedenken werde.

Gott, der Vergelter alles Guten, erhalte Sie gesund und verleihe Ihnen einst sein himmlisches Reich.

Ihre

dankbare Dienerin

Marie Baumann.

Drei Tage vor ihrer Abreise in das Kloster wurde nun im Vaterhause ein freundschaftliches Mahl gehalten, zu dem man die nächsten Verwandte und gute Bekannte im Dorfe bath, und am andern Tage be-

ga-

gaben sich die Aeltern mit ihrer Tochter zum Abte Felix, um diesem würdigen Manne für die ihnen und ihrer Tochter bewiesenen Wohlthaten zu danken. Der Abt behielt sie bei dem Mittagessen und, gerührt über das sanfte und unschuldsvolle Benehmen der Marie, schenkte er ihr nach aufgehobener Tafel fünfzig Gulden. Hierauf begleitete er seine Gäste bis an die große Klostertreppe und Marie bestieg dann mit ihren Aeltern den unten im Vorhofe wartenden Wagen, und fuhr nach der Hauptstadt.

Als sie in selber angekommen waren, begaben sie sich in das Nonnenkloster und meldeten ihre Ankunft, wo sie vernahmen, daß noch zwei Kandidatinnen aufgenommen werden würden.

Eine derselben war eine Brauers-Tochter und die andere ein adeliches Fräulein. Die erste erhielt die Aufnahme, weil sie dem Kloster, nebst der Aussteuer, ein Vermögen von sechstausend Gulden *) an baarem Gel-

de

*) Damals bestand im Lande kein Amortiz.-Gesetz.

de zubrachte; die zweite, weil sie zweitausend Gulden Geldes, und eintausend Gulden an Ausfertigung erhielt, und ihre Familie sonst dem Kloster nützlich seyn konnte.

## VI. Kapitel.

### Die Einkleidung.

Am andern Tage früh um 8 Uhr gieng nun ein feierlicher Zug von der Wohnung der Ausgeherinnen, die am Kloster angebaut war, in drei Wägen, wo in jedem eine geistliche Braut mit ihren Aeltern und Verwandten saß, nach dem Hauptplatze, auf welchem das neugierige Volk in zahlloser Menge zusammenströmte.

Dreimal wurde ganz langsam um denselben herumgefahren, und Marie zog aller Menschen Augen auf sich. Schlank und hehr

hehr war ihr Wuchs, Fülle, Geſundheit und Leben zeigten ſich auf den ſanften Roſenwangen. Ein Paar Augen, blau, wie der reinſte Aether, von ſtarken Wimpern umſchattet, gaben der freien Stirn ein imponirendes Anſehen. Makellos war ihr Körper, wie ihre Seele, und da ſie mehr als reitzend war, ſo machte ihr Erſcheinen auf fein fühlende Menſchen den größten Eindruck, beſonders aber auf den ſie ſo ſehr liebenden Karl, der dieſem feſtlichen Einzuge von Ferne zuſah und weinte. Ihm glich er einem Leichenzuge, und er ſah das Kloſter als ein fürchterliches Grab an, das ſeine Beute lebend verſchlingt.

Als die Wägen am Kloſter angefahren waren, ſtiegen die drei Bräute mit ihren Aeltern und Verwandten aus, und giengen nach der Kirche.

Die drei Mädchen knieten in weltlichen Kleidern mit Blumenkränzen geſchmückt, in einer beſondern, mit rothem Teppiche belegten Bank, vorne am hohen Altare, und neben einer jeden lag auf dem Betheſchämmel,

mel ein mit einer Blumenguirlande gezier-tes Krucifix.

Die Aeltern und Verwandten nahmen rechts und links die erſten Bänke in der Kloſterkirche ein, die übrigen beſetzte das gaffende Volk aus der Stadt.

Die Einkleidungs-Ceremonie begann mit dem Hymnus: Komm heiliger Geiſt! erfülle die Herzen deiner Gläubigen ꝛc.; worauf der Prediger des Nonnenkloſters — ebenfalls ein Franziskaner Mönch — eine Rede hielt, worin er von der Glückſeligkeit des Kloſterlebens, als Vorgeſchmack der himmliſchen Freuden handelte, und mit den Worten ſchloß: „So wie der fromme „Aeneas ſeinen Vater Anchiſes auf ſeinen „Schultern durch die brennenden Mauern von „Troja trug, und ſelben rettete; eben ſo „trägt der Orden der frommen heiligen Kla„ra ſeine Bekenner durch die brennende Höl„le, rettet ſie, und bringt ſie in das ewige „Leben. Amen!“

Nach

Nach geendigter Predigt ſtimmten die Nonnen auf dem Chore den Pſalm *) an: Siehe! wie gut und ſüß es iſt, mit ſeinen Schweſtern in Eintracht zu wohnen.

Während deiſes Geſanges weihte der Beichtvater, der das Hochamt hielt, die auf einem beſondern Tiſche neben dem hohen Altare liegenden drei Habite, die drei geiſtlichen Bräute aber legten ſich mit zur Erde gebeugtem Angeſichte an der unterſten Stufe des Altars nieder.

Nach dieſem ſprach er zu ihnen: Komme meine Braut Chriſtus unſers Erlöſers! ziehe aus den alten Menſchen und bekleide dich mit dem neuen **) worauf ſelbe aufſtanden und hinter das Choraltar ſich begaben.

Während ſie nun dort in den untern Chor durch eine wohlgeſchloſſene Thüre



*) Ecce quam bonum, quamque jucundum, habitare Sorores in unum etc. Pſ. 133.

**) Veni Sponsa Chriſti! exue veterem hominem et induc novum!

eingelaſſen und von einigen Nonnen mit den Habiten förmlich bekleidet, dann ihre Häupter in weiſſe Schleier gehüllet wurden, pſalirten die übrigen Nonnen auf dem obern Muſik Chor: Wie der Hirſch nach der Waſſerquelle dürſtet, ſo verlanget meine Seele zu dir, o Gott! ꝛc. *) dann: Gott iſt unſere Zuverſicht und Stärke ꝛc. **) und endlich: Wenn der Herr nicht das Haus gebauet hätte, ſo arbeiteten jene fruchtlos, die es erbauten ꝛc. ***)

Binnen dieſer Zeit traten nun die drei geiſtlichen Bräute in Nonnenkleidern hinter dem hohen Altar hervor und knieten in einer Reihe auf die unterſte Stufe deſſelben; worauf ſie vom Beichtvater den Segen und ihre Kloſter-Namen erhielten.

---

*) Sicut aitit cervus ad fontes aquarum; ita desiderat anima ad te &c. Pſ. 42.

**) Deus est praesidium et fortitudo nostra &c. Pſ. 46.

***) Nisi Dominus aedificauerit domum, in vanum laborauerunt, qui aedificant eam &c. Pſ. 127.

Die Brauers Tochter bekam den Namen Seraphine von den sieben Schmerzen Mariens. Das adeliche Fräulein wurde Walburg von dem Herzen Jesus, und die Marie Magdalena von den Füssen Christus genannt. *)

Hierauf wurde nun das Herr Gott! dich loben wir ꝛc. angestimmt, von den Nonnen abgesungen, und dann das hohe Amt gehalten, während welcher Zeit die drei Kandidatinnen an ihrem bestimmten Platze sich befanden.

Als dieses geendet war, giengen die drei geistlichen Bräute in einem feierlich langsamen Zuge, vom Beichtvater im kirchlichen Ornate begleitet, jede mit ihrem Crucifixe in der Hand und einem Blumenkranze auf dem Haupte, durch die Kirche zur Klosterpforte, an welcher sie von ihren Aeltern und Verwandten Abschied nahmen, und dann in das Kloster verschlossen wurden. Während die-

*) Es war Sitte dieses Instituts, auch sogar den Familien-Namen abzulegen, und dafür einen Beinamen zum Klosternamen zu erhalten.

dieſes Zuges ſangen die Nonnen auf dem Chore den Pſalm: *) Ich freue mich deſſen, was mir geſagt worden; wir werden eingehen in das Haus des Herrn ꝛc.

Dieſe Gebräuche, dieſe Feierlichkeiten hatten auf die Sinnlichkeit aller anweſenden Menſchen großen Eindruck gemacht. Ueberhaupt iſt der Einfluß ſolcher Ceremonien von der Art, daß er beräubt und Ehrfurcht gebietet. Auch Marie erſchütterte er, und mit Thränen im Auge, mit niedergeſenktem Haupte, wandelte ſie zitternd den Pfad nach dem Kloſter.

Sie war eine erhabene, reizende Erſcheinung für jeden gefühlvollen Menſchen, noch mehr aber für eine liebende Seele. Karl ſah dieſer Ceremonie, die ihm ſein liebſtes Kleinod, ſeine angebetete Marie entriß, in einer Ecke der Kirche zu. Er kämpfte einen harten Kampf, fühlte in ſeinem Herzen den heftigen Schmerz, und da ſein

*) Laetatus sum in his, quae dicta sunt mihi, in domum Domini ibimus &c. Pſ. 122.

ſein ganzes Nervenſyſtem zu ſehr litt, unterlag er der zu großen Qual, und ſank unmächtig zur Erde. Man eilte ihm zu Hülfe, brachte ihn zur Kirche hinaus und führte ihn, als er wieder zu ſich kam, in die väterliche Wohnung. Hier befiel ihn eine Krankheit, bei der er in Todesgefahr gerieth, wovon ihn aber ſeine Jugendkräfte und die Geſchicklichkeit des Arztes befreiten.

Als die drei Novizinnen in das Kloſter durch die vielen verſchloſſenen Thüren *)

ge-

*) Der Eingang in das Kloſter, die Pforte genannt, führte durch vier Thüren. Die erſte von Fichtenholz war mit brauner Oelfarbe angeſtrichen und hiezu hatte der Beichtvater den Schlüſſel. Die zweite war von Eichenholz, und auf ſelber mit Oelfarbe JESUS MARIA & CLARA angeſchrieben. Die dritte Thür war von Eiſen, und hatte gegen die Stadt oder dem äuſſern Eingange zu, ſehr viele eiſerne Spitzen. Die vierte Thüre endlich war wieder von Eichenholz und mit einem groſſen, in der Mitte horizontal liegenden ſtarken Riegel verſehen. Zu dieſen drei Thüren, welche nur von Innen geöffnet werden konnten, lagen die Schlüſſel in der Abe,

gekommen waren, empfieng sie an der innern sten Thüre die Aebtissin von einigen Frauen umgeben. Bei ihrem Anblicke warfen sich alle drei zu ihren Füssen und bathen um Gotteswillen um den heiligen Segen und um ihre mütterliche Liebe, Leitung und Sorge. Die Aebtissin versprach dieses, segnete sie, hieß sie aufstehen und übergab sie dann der Novitzenmeisterin Ludovika vom Worte Gottes, welche die drei Mädchen übernahm, in das Chor führte und dort mit ihnen, bis zum Tische geläutet wurde, bethete.

Dieses Zeichen mit der Glocke rief nun alle Nonnen in den Speisesaal, wo sie sich in zwei Reihen rechts ordneten, und das gewöhnliche Tischgebeth laut verrichteten. Die Aebtissin begann dasselbe mit dem Worte: Segnet! worauf alle einfielen: es essen die Armen, und sie werden gesättiget

---

und wenn selbe von der Pförtnerin aufgeschlossen wurden, so mußten allzeit die Frau Priorin, die Subpriorin und noch zwei Nonnen gegenwärtig seyn.

get u. ſ. w. *) Nun wurden die drei geiſtlichen Bräute für dieſesmal als Gäſte bewirthet und ſaſſen oben mit der Novitzenmeiſterin unweit der Aebtiſſin und den Oberinnen an einem beſondern Tiſche. In dieſer Hinſicht erlaubte auch die Aebtiſſin zu ſprechen, ließ nicht über Tiſch leſen und veranſtaltete überhaupt ein frugales Mahl.

So wurde denn von halb zwölf Uhr bis dreiviertel auf zwei Uhr getiſchet; aber nun rief die Glocke in den Chor, wohin die Nonnen zur Veſper eilten.

Die Novitzenmeiſterin begab ſich mit ihren drei Zöglingen nach dem Novitiate, — das ein abgeſondertes, mit dem Kloſter nur durch einen Gang verbundenes und mit einer Thüre verſperrtes eigenes Gebäude war — und wies jeder ihr eigenes, bereits eingerichtetes Kämmerchen an.

End-

*) Benedicite! Edent pauperes & saturabuntur, & laudabunt Dominum, qui requirunt eum, vivent corda eorum in Seculum Seculi &c.

Endlich wurde es 3 Uhr, und nun gieng sie mit denselben in das Sprachzimmer, wo sich die Aeltern und Verwandte der drei angehenden Nonnen, welche in dem an das Kloster anstossenden Gebäude des Beichtvaters *) ebenfals zu Mittage gespeiset hatten, befanden.

Mit diesen wurde nun gesprochen, nachher aber, als die Frau Aebtissin mit der Frau Schreiberin **) ankam, wurde von den Aeltern der Novizinnen Seraphine und Walburg das versprochene Heyrathgut dem Beichtvater vorgezählet und dann durch die grösere Scholder in das Kloster selbst gebracht,

*) In diesem Gebäude wohnten fünf Franziskaner Mönche. Zwei Beichtväter, davon der ältere Superior war, ein Prediger, ein Kaplan und ein Laienbruder, der zugleich das Nonnenbrauhaus als Braumeister zu besorgen hatte.

**) So nannte man jene Nonne, welche die Oekonomie besorgte und die Rechnung über die Hauswirthschaft führte. In andern Klöstern nennt man solche gewöhnlich Kastnerin, Schafnerin oder Oekonomin.

bracht, wogegen aber die Aebtissin in ihrem und des Konventes Namen einen Empfangsschein ausstellte.

Endlich wurde es halb 5 Uhr Abends, man beurlaubte sich von den Gästen, und entfernte sich.

Diesen ganzen Tag über wurden die drei Novizinnen als Gäste behandelt und durften um die Mitternachtsstunde noch nicht zum Chore aufstehen;, aber Morgens um 6 Uhr weckte sie die Novizenmeisterin und sie mußten mit ihr um halb 7 Uhr darauf zur heiligen Messe in den untern Chor gehen.

---

## VII. Kapitel.

### Das Novitiat.

Um acht Uhr versammelte sie ihre Zöglinge im Betrachtungs-Zimmer und gab ihnen vorläufig folgende Lebensregeln.

1) Während sie Novizinnen wären, und die Profeß noch nicht abgelegt hätten, dürften sie, im Bette ausgenommen, nie ohne Mantel seyn, und müßten daher denselben beständig tragen.

2) Dürften sie während dieser Zeit mit keiner Nonne etwas sprechen, und wenn sie auch von einer um etwas gefragt würden; so sollten sie ihr nur durch Gebärden und unartikulirte Töne antworten.

3) Sey es nicht erlaubt im Bette auf dem Rücken zu liegen, sondern sie sollten entweder auf der rechten oder linken Seite schlafen.

4) Wenn es ihnen erlaubt ist, sich in ihrer Zelle aufzuhalten; so soll jede für sich allein bleiben, und wenn je die eine zur andern gehen müßte, so soll ihr Aufenthalt nicht länger als höchstens 3 Minuten dauern. Nach der Abendglocke und zu Nacht sey jeder Besuch verbothen.

5) Der Gebrauch des Papiers auf dem Abtritte sey nicht erlaubt.

6) Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Novitzenmeisterin dürfe keine in das Kloster, oder sonst wohin gehen, sondern hat im Novitiate zu verbleiben.

Als sie ihnen diese Gesetze tief eingeprägt, und genau zu befolgen aufgetragen hatte, theilte sie ihnen endlich die Tages-Ordnung des Klosters mit, die folgendes enthielt:

## Tages-Ordnung der Klarissinnen.

### §. 1.

### Aufstehen bei der Nacht.

Nachts um halb 12 Uhr wird die Wöchnerin von einer Schwester aufgeweckt, welche dann die übrigen Frauen, die in den Chor zu gehen haben, aus dem Schlafe rüttelt.

Die Matutin fängt mit dem Schlage 12 Uhr an, und währet Fünf Viertel, an Festtagen aber volle zwei Stunden, weil die Laudes und das Te Deum gesungen werden.

Bis nach 2 Uhr müssen alle Nonnen wieder in ihren Betten liegen.

## §. 2.
### Aufstehen in der Frühe.

Frühe um ein Viertel nach fünf Uhr werden alle Frauen von einer Schwester aufgeweckt, wornach das hochwürdigste Gut besucht wird.

## §. 3.
### Meditation.

Um drei Viertel auf 6 Uhr giebt die Priorin das Zeichen zur Meditation (Betrachtung), welche dann auch sogleich von Zelle zu Zelle gehet, und nachsieht, ob jede Frau bei ihrem Altärchen kniet, und ihren Betrachtungen obliegt. Diese dauert eine halbe Stunde, an Feiertagen aber nur eine Viertelstunde, weil die Prim um 6 Uhr beginnt.

## §. 4.
### Die Prim.

Die Prim fängt täglich um ein Viertel nach 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber bestimmt um 6 Uhr an. Nach derselben wird in das Kapitel gegangen, wo die Ab-

ge-

gestorben vorgelesen, und dann für dieselben das Seelen-Officium ( Officium de profundis ) gebethet wird.

## §. 5.

### Erscheinung der Aebtissin.

Hierbei erscheint die Aebtissin nur viermal im Jahre, wo denn alle Frauen und Schwestern öffentlich ihre Schuld nach folgendem Formular zu bekennen haben.

Die Priorinn kömmt nach ihrem Belieben alle 8 oder 14 Tage.

Die Kapitel-Tage sind am Montag, Mittwoch und Freitag, dann am Samstag, wenn an diesem Tage nicht gebeichtet wird.

Wenn die Priorin im Kapitel erscheint, wird die öffentliche Schuld nicht von allen Frauen, sondern nur von der Wochen-Leserin und der Tischdienerin gesagt.

Wenn aber einige Frauen zur Ader gelassen haben, oder über 3 Tage unpaß gewessen sind, so müssen selbe bekennen: sie seyen so und so viele Tage nicht erschienen, und haben ausser aller Ordnung gelebt, haben

zu allen Zeiten gegeſſen, getrunken und geſprochen.

Die Tiſchleſerin muß ſagen: ich war in dieſer Woche Leſerin, und habe viele falſche Worte geleſen; und die Tiſchdienerin: ich bin laut geweſen. Alles dieſes haben ſie der Schuldformel beizuſetzen.

### Schuldformel.

Ich N. N. ſage meine Schuld Gott, dem heiligen Vater Franziskus Seraphikus, und der heiligen Mutter Klara, all meinen Frauen und Schweſtern, und Euer Gnaden (wenn die Aebtiſſin gegenwärtig iſt, ſonſt aber) und der Frau Priorin, daß ich mein Leben nicht gebeſſert nach Anordnung der heiligen Regel, daß ich Euer Gnaden (oder der Frau Priorin) und allen meinen Frauen und Schweſtern nicht Gehorſam und Ehrerbietung erzeiget und erbethen habe, wie ich geſollt hätte. Daß ich den Gottesdienſt und übriges Gebeth nicht mit Fleiß vollbracht habe, daß ich hierin ſäumig (nachläſſig) geweſen, daß ich das Stillſchweigen nicht gehörig gehalten, übermäſſig im Eſſen,

Trin-

Trinken, Schlafen und in der Kleidung geweſen, oft einen böſen Willen hatte, übles Beiſpiel gab durch meine Sitten, meine Worte und Werke, daß ich in das Calendas im Chore viele Fehler und Irrungen gemacht und zur verbotenen Zeit und an verbotenen Orten geredet habe. Dieſe und alle meine Schulden bekenne ich Gott, dem heil. Vater Franziskus Seraphikus, der heil. Mutter Klara, allen meinen Frauen und Schweſtern und Euer Gnaden (oder der Frau Priorin.)

Anmerk. Nach der Prim, oder nach dem Kapitel iſt es den Frauen erlaubt ihr Frühſtück zu nehmen. Dann aber können ſie ihre Zellen ſäubern, oder ſonſt etwas arbeiten, bis zur heil. Meſſe geläutet wird.

## §. 6.

### Kapitel-Meſſe.

Das Zeichen zur erſten heiligen Meſſe wird mit der Glocke um ein Viertel nach 7 Uhr gegeben. An Sonn- und Feiertagen aber mit dem Schlage 7 Uhr.

## §. 7.

### Terz, Sext und Non.

Um 8 Uhr iſt die Terz, welche während des ganzen Jahres geſungen wird. Auf ſelbe folgt die zweite heilige Meſſe, und nach dieſer werden die Sext und die Non pſallirt.

Hierauf kann an Werktagen jede Frau ihrem Amte und ihren Verrichtungen nachgehen, auch, wenn ſie kein Amt zu beſorgen hat, in ihrer Zelle arbeiten, bis um ein Viertel nach 10 Uhr.

Anmerk. An Sonn- und Feſttagen wird nach der Terz eine Predigt mit einem Hochamte gehalten.

An den Ordensfeſten wird nach geendetem Gottesdienſte eine Exhortation im Speiſaal gehalten, und zwar vom P. Beichtvater.

An Feſttagen werden die Laudes, Prim, Veſper und Kompiet geſungen. An Werktagen aber kann die Aebtiſſin oder Priorin von einer geſungenen Veſper diſpenſiren, und dieſelbe beten laſſen.

§. 8.

## §. 8.

### Examen.

Um ein Viertel nach 10 Uhr giebt die Wöchnerin *) das erſte Zeichen mit der Glocke zum Tiſche, worauf jede Frau in ihrer Zelle das Particular-Examen macht, weßwegen die Prierin wieder, wie bei der Meditation, von Zelle zu Zelle nachſieht. Wenn dieſes Examen vollendet iſt, beſuchen alle das hochwürdigſte Gut, und begeben ſich dann nach dem Refektorium (Speiſeſaal.)



*) Unter der wöchentlichen Läuterin verſtehet man jene Nonne, die das Zeichen mit der Glocke in den Chor und zum Tiſche giebt. Dieſelbe hat auch die Chor-Leuchter zu ſäubern, das Chor von allem Staube zu reinigen, und die Choral-Bücher aufzuheben und aufzulegen. Hierzu gebraucht man vier der jüngſten Frauen, welche ſonſt kein wichtiges Amt zu verſehen haben, und dieſe wechſeln wöchentlich ab.

## §. 9.

### Mittagsmahl.

Um halb 11 Uhr ſetzen ſich alle an die Tiſche und bleiben an ſelben eine, oder höchſtens fünf Viertel Stunden lang.

Während des Mittagsmahls werden die heil. Ordensregeln, die Lebensgeſchichten der Heiligen, und auch Predigten geleſen.

Wenn nicht vom Leſen diſpenſirt wird, ſo muß eine Frau bei Tiſche dienen. Wird aber diſpenſirt, das in der Woche einmal geſchieht, ſo darf nur eine Viertel Stunde lang geleſen werden, und die Tiſch dienende Frau wird von einer Schweſter abgelöſet.

## §. 10.

Nach geendetem Mittagsſpeiſen wird wieder das hochwürdigſte Gut beſucht, wornach jede Frau zu ihrem Amte, oder ihrer Arbeit gehet.

Anmerk. An Abſtinenz-Tagen (Faſttagen) aber wird unter dem Bethen des Pſalm Miſerere nach dem Chore gegangen, und dort das Tiſchgebeth vollendet. Nach demſelben nehmen die Frauen ihr Tiſchzeug weg, und verwahren ſelbes; die jüngern Frauen aber decken ab, und bringen alles in Ordnung.

§. 11.

## §. 11.
### Vigil.

Wenn eine lange Vigil gehalten wird, ſo fängt ſelbe um 2 Uhr an, wornach die Laudes geſungen, die Veſper aber nur pſallirt wird.

## §. 12.
### Veſper.

Alle Tage iſt die Veſper gewöhnlich um drei Uhr Nachmittags.

Anmerk. An Sprech-Tagen dürfen die Frauen, ohne beſondere Anfrage bei der Priorin, im Garten ſpaziren, wie, und ſo oft ſie wollen, und hierzu Zeit haben; auch dürfen ſie zur Winterszeit im Winter-Refektorium, und im Sommer im Sommer-Refektorium zur Arbeit ſich verſammeln und erhalten dann einen Abendtrunk. An Abſtinenz-Tagen darf aber keine Frau im Garten ſpaziren, wenn dieſes nicht die Frau Priorin ihr beſonders erlaubet.

Das nämliche gilt auch von der Verſammlung im Refektorium. Solch eine Verſammlung hat aber Nachmittags von halb drei bis drei Uhr ſtatt, wenn die Aebtiſſin einen Abendtrunk bewilliget.

## §. 13.

### Prozession.

Wenn ein Mutter Gottes Tag gefeiert wird; so ist die Prozession um halb drei Uhr, wornach eine musikalische Vesper, nebst einer Litanei gehalten wird. Wenn diese geendet sind, ist bis halb fünf Uhr die Gebethstunde.

## §. 14.

Wird nur eine kurze Vigil gehalten, so wird dieselbe nach der Vesper psallirt.

## §. 15.

### Gebeth-Stunden.

An allen Schweigetagen wird die Gebethstunde von drei Viertel auf 4 Uhr bis halb 5 Uhr, wo selbe jede Frau in ihrer Zelle verrichten kann, gehalten. Hierzu wird von der Priorin das Zeichen gegeben, und dann von ihr in den Zellen nachgesehen.

Anmerk. Im Winter, oder an Beicht- und Kommunion-Tagen wird diese Gebeth-Stunde im Chore gehalten.

§. 16.

## §. 16.

### Abendmahl.

Um halb 5 Uhr Abends giebt die Läuterin das erste Zeichen zum Tische, worauf das hochwürdigste Gut wie er besuchet wird. An Schweige-Tagen wird um drei Viertel auf 5 Uhr, an den Sprechtagen aber um 5 Uhr zu Tische gegangen.

Anmerk. An den Schweigetagen wird zweimal zu den besondern Schweige-Stunden geläutet. Diese Stunden sind: Nachmittags von 1 bis 2 Uhr, und Abends von 6 Uhr angefangen, bis zum andern Tage in der Frühe nach der Prim. Binnen dieser Zeit darf Niemand etwas sprechen.

## §. 17.

### Komplet.

An allen Beicht-Tagen, dann Sonn- und Feierabenden ist die Gebethstunde zum zweiten Male bis halb 7 Uhr auf dem Chore, und dann die Lection im Konvente, welche eine halbe Stunde dauert, worauf die Komplet folget.

Anmerk. Alle Nonnen müssen in jeder Woche einmal beichten und kommuniciren, fallen aber in der Woche Festtage ein, so geschieht es auch an die-

diesen Tagen. Abwechslungsweise müssen aber alle Tage drei Nonnen beichten und die heilige Kommunion empfangen.

§. 18.

Nächtliche Ruhe.

Nach geendeter Komplet wird das nächtliche Examen eine Viertel Stunde lang gehalten, das jede Frau in ihrer Zelle vornimmt, weßwegen die Priorin wieder nachsieht, und worauf denn das hochwürdigste Gut zum lezten Male besucht wird.

§. 19.

Um 8 Uhr Abends endlich müssen alle Nonnen in ihren Betten ruhen, daher die Priorin ebenfalls nachsieht.

Anmerk. Manchmal pflegt auch die Priorin während des Schlafens nachzusehen, und weckt diejenigen liebreich aus dem Schlafe, welche allenfalls unanständig in ihren Betten ruhen. Geschiehet das bei einer oder der andern Nonne öfters, so wird sie gebüßt.

Nun gab ihnen die Novitzen-Meisterin auch Unterricht im Brevierbethen, im Choral-Gesange u. dgl., und dann kam zu gewis-

wiſſen Zeiten die Frau Euphroſina, welche die beiden Novitzinnen Walburg und Marie im Orgelſpielen für den Choral und das Reſpondiren übte.

Ueberhaupt beſtanden die Lebensregeln und Lehren der Novitzen-Meiſterin, die ſie ihren Zöglingen gab, und wornach ſie ſelbe für das Kloſter bildete, noch darin:

Aus vollem Halſe lachen iſt unanſtändig, auch darf zur Zeit, wo die Schweigeſtunden gehalten werden, gar kein Lachen ſtatt haben.

Wenn eine Nonne zur andern in die Zelle gehet, muß ſelbe zuvor an der Thüre pochen; worauf die in der Zelle Ave Maria! rufet, die eintretende aber gratia plena! antworten muß.

Gehet eine Nonne in den Gebethchor, ſo muß ſie gleich an der Thüre niederknieen und die Erde küſſen. Dieſes hat auch zu geſchehen, wenn ſie das Zimmer der Aebtiſſin betritt und ſelbe ſie hievon nicht diſpenſirt.

Wenn eine Nonne mit der Aebtiſſin der Priorin, oder ſonſt einer Oberin ſpricht,

ſo muß ſie die Augen ehrbar niederſchlagen, und ſie nicht im Kopfe rollen laſſen, oder auf andere Gegenſtände heften; ſie muß ehrerbiethig vor ihr ſtehen, und nicht mit zu lauter Stimme reden. Auch iſt es unanſtändig, mit den Händen und Armen viele und wohl gar heftige Bewegungen zu machen.

Jene Nonnen, die bei der Frau Aebtiſſin, der Priorin, oder ſonſt einer Oberin um etwas bitten, ſollen ihr Anliegen demüthig vorbringen, und ſich des Ausdruckes: ich bitte um Gottes Willen! bedienen.

Alle Nonnen ſollen unter ſich in Eintracht und Frömmigkeit leben, ſich ſchweſterlich lieben; und alles Streites, Gezänkes u. ſ. w. enthalten; noch weniger aber ſollen ſie ſchimpfen, oder gar ſich balgen und ſchlagen.

Keine beneide die andere um etwas, ſondern bedenke, daß keine ein Eigenthum beſitze, und daß ſelbſt das, was jede genießt, beſtände es auch in Speiſen und Getränken, nicht ihr Eigenthum ſey; denn alles, ja ſelbſt die Nonne, gehört dem Kloſter.

Feinde

Feindſchaften ſollen nie unter den Nonnen, als Auserwählten Gottes, ſtatt haben, und Beleidigungen ſoll man der göttlichen Liebe wegen verzeihen. Wenn daher wirklich, das Gott verhüte, Feindſchaften entſtehen würden; ſo ſollen jene, die ſich haſſen, noch ehe die Nacht einbricht, ſich verſöhnen, weil niemand weder die Zeit, noch die Stunde weiß, wann der Herr kommen wird.

Jede ertrage der andern Schwachheiten und ſuche mit ſchweſterlicher Liebe die Schwache zu ermahnen, in ihrem heiligen Berufe zu verharren, ein Gott gefälliges Leben zu führen, und ihre Pflichten nicht zu vernachläſſigen.

Beim heiligen Gehorſam iſt jede Nonne verbunden, die ihr bekannten Fehler einer Mitſchweſter der Frau Aebtiſſin oder Priorin anzuzeigen, damit ſelbe durch heilſame Buſſen die Verirrte auf den Weg zur ewigen Glückſeligkeit zurück führen könne.

Da ſich der Geiſt Gottes vorzüglich durch Demuth und Sanftmuth äuſſert; ſo müſſen ſich die Nonnen dieſer Tugenden be-

ſonders befleißen, denn Chriſtus, ihr göttlicher Bräutigam, ſpricht: lernet von mir, denn ich bin demüthig und ſanftmüthig vom Herzen.

Eine Nonne, welche Profeß machet, verbindet ſich mit Jeſus Chriſtus dem göttlichen Lehrer und unſichtbarem Oberhaupte der katholiſchen Kirche und ſchlieſſet mit demſelben eine geiſtliche Ehe. Der Ehe-Vertrag ruhet auf den drei Grundpfeilern der Liebe, Treue und Ergebenheit, woraus die drei Gelübde, Gehorſam, Armuth und Keuſchheit hervorgehen. So wie ein Weib, das wahrhaft ihren Mann liebt, demſelben ganz unterwürfig iſt, ihm in allem folget, nichts thut, was er nicht gerne ſieht, oder verbothen hat, alles vollzieher, was er befahl, und eben daher keinen eigenen Willen hat, ſondern ganz von ihrem Manne abhängt und ſich von ihm leiten läßt; eben ſo muß auch eine Nonne ſich ganz dem Willen ihres göttlichen Bräutigams hingeben, und ſelben unbedingte Folge leiſten.

Dieſer Wille iſt in den heiligen Ordens-Regeln und in den Befehlen der Oberen enthalten.

Da auch ein Weib ihrem Manne alles, was ſie beſitzt, ja ſogar ihren Körper, hingiebt, ihm ihren Stand, Rang und Familien-Namen aufopfert, ihm ihr Vermögen überläßt, ſo ſoll auch eine Nonne ihrem himmliſchen Bräutigam all ihr Eigenthum und ſelbſt ihre Perſon darbringen, nichts beſitzen, ſondern alles, was ſie bedarf, von ſeiner Liebe und Güte ſich erbitten. Und ſo, wie endlich ein Weib ihrem Manne ganz zugehören, und ſich nicht fremden Männern überlaſſen darf, ſo wie es der Reinheit ihres Herzens widerſpricht, wenn ſie einen andern Mann koſet, ihn zärtlich anblickt; eben ſo iſt es Pflicht einer mit Chriſtus durch die Profeß ehelich verbundenen Nonne, daß ſie ihrem göttlichen Bräutigam treu bleibe, ihm mit der Reinheit des Geiſtes und Herzens diene, ihm ihre Jungferſchaft, das köſtlichſte Kleinod, was ſie ihm darbringen konnte, unverſehrt und rein erhalte und daher allen Begierden entſage.

Zwar

Zwar hat unſer heiliger Orden irdiſchen Gelüſten und unordentlichen Begierden ſchon dadurch vorgebeugt, daß ſich die Klariſſinnen der Fleiſchſpeiſen lebenslänglich enthalten, und durch öfteres Faſten und Kaſteien ihr Fleiſch abtödten müſſen; indem man dem Eſel, wie der heilige Ordens-Vater Franziskus Seraphikus aus Demuth ſeinen Körper nannte, nur das gute Futter entziehen darf, damit ihn nicht der Muthwille ſteche; allein demungeachtet quält doch öfters junge Nonnen der böſe Geiſt mit Verſuchungen, und ſucht ſo ſelbe vom wahren Dienſte Gottes abzulenken und in ſeine Nezze zu locken.

Wenn nun ſolche wilde Begierden die Bruſt entzünden, und der böſe Feind mit Verführung drohet; ſo ſind von eifrigen und frommen Nonnen folgende Mittel bisher immer mit gutem Erfolge angewendet, und ſo der Verſuchung ſiegreich widerſtanden worden.

1) Sobald man gewahr wird, daß unkeuſche Gedanken im Herzen emporkeimen, lenke man den Sinn ſogleich auf einen an-

andern Gegenſtand, und bedenke: das, was vergnügt, dauert nur einen Augenblick; aber ewig währet die Pein hiefür.

2) Sollte eine ſolche fleiſchliche Verſuchung andauern, ſo zähle man die Fenſterſcheiben, oder mache ſich ſonſt eine Beſchäftigung, auch bezeichne man ſich mit dem heiligen Kreuze, und bethe mit Innbrunſt: o herzgeliebter Jeſus, o gute ſüſſe Maria! ſtehe mir nun bei in dieſer meiner großen Noth, ſchüze mich gegen den böſen Feind und ſeine Verſuchungen, erhalte mich aufrecht im Kampfe und laſſe mich ſiegen gegen die Sünde!

3) Fährt der böſe Feind demungeachtet fort, zu verſuchen; ſo beiſſe ſich die Nonne auf die Zunge, kneipe ſich mit den Nägeln, oder füge ſich ſonſt einen körperlichen Schmerz auf der Stelle zu.

4) Wenn endlich auch dieſes der andauernden Verſuchung nicht widerſtehen ſollte, ſo umgürte ſie ihre Lenden mit dem Buß-

gürtel, und Verſuchung und Gelüſte wer-den verſchwinden.

Das beſte und verläſſigſte Mittel aber nie in Verſuchung zu fallen, iſt die Disziplin.

Dieſe hat Gott ſchon im alten Teſta-mente verordnet, *) und die Zahl der Gei-ſelſtreiche auf 40 beſtimmt. **)

In den Sprichwörtern heißt es auch: Der die Ruthe ſparet, der haſſet ſein Kind, der es aber liebet, züchtiget daſſelbe. ***)

Solche und ähnliche Abtödtungen des Fleiſches übten die Heiligen immer an ihren Körpern aus und gediehen zur reinen Voll-kommenheit.

Jakob von Niſib entſagte allen ge-kochten Speiſen und dem Gebrauche des wärmenden Feuers; Julius aß nur Fen-chel und Hirſenbrod! Martin genoß we-der Fleiſch, noch Brod und litt Hunger und Durſt; Euſebius umgürtete ſeine Lenden mit eiſernen Ketten; Simon aß Wurzeln und

*) Levit. 19. v. 20.

**) Deuteron. 25. v. 2 & 3.

***) Proverb. 13 v. 24.

und Kräuter; Zeno warf alle Bücher von sich, weil er Wissenschaften für gefährlich hielt; Marius trug spitzige Panzerhemden von Eisen; der heilige Franziskus Seraphikus wälzte sich in Dornergesträuchen und im Schnee, und Dominikus der Einsiedler geiselte sich alle Tage dreimal. *)

Aber eben deswegen ist auch die Disziplin bei den Klarissinnen eingeführt, welche in die grosse und kleine sich abtheilet. Die



*) Es war damals Mode, daß fromme Büsser die Geisel immer bei sich führten, um, wenn es nöthig war, hiemit ihren Körper zu peinigen. Manchmal bedienten sie sich derselben auch für andere Menschen. Claudius Espemäus L. I. de contin. cap. 11. bezeugt: daß der heilige Edmund, da er noch in Paris studirte und von einem Weibe zur Unkeuschheit wollte verführet werden, es dahin kommen ließ, daß selbe ihre Kleider ausgezogen hatte. Als sie nun entblösset war, nahm er seine Geisel und züchtigte sie derbe. Eine ähnliche Geschichte erzählet Surius S. 278. vom Bernardin, der auf die nämliche Art mit einer Bäckersfrau in Siena verfuhr.

groſſe beſtehet aus 300, und die kleine aus 36 Geiſel-Streichen auf die entblößten Rücken und Lenden.

Der Geiſt des Menſchen muß daher ſeinem Körper den Krieg ankünden, mit ihm beſtändig kämpfen, ihn endlich unterjochen. Auf ſolche Art erhält erſterer die Oberhand, bringt die Leidenſchaften zum Schweigen, beſänftiget die Begierden, unterdrückt die wilden Gelüſte, erhebt ſich über das Irdiſche, und ſchwingt ſich frei und ungebunden zur Gottheit empor. Was frommt es dem Menſchen, wenn er die ganze Welt gewinnt; an ſeiner Seele aber Schaden leidet?—

Um dieſen ſchweren Kampf ſiegreich zu beſtehen, muß aber auch die Gnade Gottes mitwirken, und hierum müſſen die Nonnen in ihrem täglichen Gebethe zu dem Allmächtigen flehen. Mit der Gnade Gottes kann der Menſch alles, ſich ſelbſt überwinden; ohne dieſe Gnade iſt er hier zeitlich und dort ewig verlohren.

Dieſe Gnade Gottes muß verdient, dieſe Stärke des Geiſtes von ihm erflehet wer-

werden. Hier iſt die Prüfung; dort ewige Belohnung.

Um dieſe Gnade von der göttlichen Liebe zu erhalten, hat der heilige Orden der Klariſſinnen ſchon geſorgt: indem er ſeine Mitglieder auffordert, neben der ſchon im Geiſte des Inſtitutes liegenden und in den heiligen Regeln verordneten Buſſen, ſich auch freiwillige aufzulegen.

Mit jedes Jahres Anfang muß daher jede Nonne der Frau Aebtiſſin ſchriftlich anzeigen, welche Buſſen und guten Werke ſie binnen dieſem Jahre ausüben wolle, und daß ſie dann auch dieſes Gott gemachte Verſprechen erfülle, hierzu iſt ſie bei ſchwerer Sünde in ihrem Gewiſſen verbunden.

Das Formular einer ſolchen Anzeige liegt hier an.

Hochwürdig in Gott geiſtlich, gnädige Frau Frau und Mutter!

Ich nehme mir mit der Gnade Gottes vor, nebſt Verrichtung der ſonſt alle

Jahre gewöhnlichen Gebethe, Kloſter-Andachten, Abſtinenzen und Bußwerke,

in der Faſten.

1) wöchentlich einmal die Bußpſalmen und die Litanei von allen Heiligen, auch einmal den Kreutzweg zu bethen.

2) Alle Mittwoch, Freitag und Samstag des Salates mich zu enthalten, wie auch mir einen kleinen Abbruch im Eſſen zu machen.

3) In jeder Woche an einem Tage den Bußgürtel zu tragen, alle 14 Tage die kleine, am heiligen Charfreitag aber die groſſe Disziplin zu machen u. ſ. w.

Auſſer der Faſten.

1) Inn- und äuſſerliche kleine Abtödtungen.

2) Alle 14 Tage einmal den Bußgürtel ein oder zwei Stunden lang zu tragen.

3) An gewöhnlichen Feſttagen und jener meiner beſondern Patronen, die kleine Disziplin vorzunehmen u. ſ. w.

Um dieſes alles bitte ich ganz demüthig und kindlich um Erlaubniß, und empfehle mich

Euer Hochwürden und Gnaden, meiner liebſten gnädigen Frau und Mutter!

unwürd. demüth. gehorſ. Kind

N. N. O. S. C.

Nach dieſen Lebensregeln, Grundſätzen und Gebräuchen, deren noch mehrere an ſeinem Orte folgen werden, und die nicht nur zum Theil von Unſinn zeugen, ſondern auch beweiſen, das die Kloſtergeſetze durchaus der Menſchen Vernunft gefangen nehmen, wurden nun die Novizinnen gebildet und erzogen und ſelbe kamen, auſſer dem Chore und dem Mittag- und Abendeſſen, nie zur Kloſtergemeinde; aber ebendaher auch die Urſache, daß ſie das Kloſterleben ſelbſt, das Benehmen der Nonnen unter ſich, das Beſchwerliche dieſer Lebensart ꝛc. nicht kennen lernten und die wahre und eigentliche Anſicht deſſelben erſt nach überſtandener Prüfungszeit und eben deßwegen zu ſpät kennen lernten.

## VIII. Kapitel.

### Unzufriedenheit im Novitiate.

Demungeachtet mißfiel die Lebensart im Novitiate schon der Seraphine und nachher auch der Walburg. Erstere war von einem lebhaften Temperamente, war im Vaterhause an ein geräuschvolles, gesellschaftliches Leben gewöhnt, und konnte also die stille Einsamkeit des Klosters nicht ertragen. Auch war es nicht ihr eigener Antrieb, daß sie den Schleier nahm: sondern sie wurde von den Franziskanern, deren geistlicher Vater Seraphinens Vater war, hierzu beredet.

Ihr behagten dabei, an Fleisch gewöhnt, die Fastenspeisen nicht, ihr mangelte Bewegung, und so war sie der einförmigen Lebensart überdrüssig und beschloß bei sich, in die Welt zurück zu kehren.

Aehn-

Aehnliche Urſachen machten auch die Novizin Walburg mißvergnügt, beſonders aber eckelte ihr, wenn ſie, zur Prüfung und Uebung der Demuth und des Gehorſams, die ſchmutzigſten Arbeiten verrichten und ſogar Abtritte ſäubern mußte.

Dabei war ihr das Tragen des ſchweren wollenen Mantels, den ſie den ganzen Tag über auf ihren Schultern haben mußte, läſtig, und verurſachte ihr während des Sommers zu groſſe Hitze, auch ſchmerzten ihr vom zu langen Knien die Füſſe.

Was aber dieſe Novizin am meiſten verdroß, war, daß, weil ſie einſt zur Zeit des gebotenen Stillſchweigens ihrer Mitnovizin klagte, daß ſie an Kopfſchmerzen leide, ſie wegen des gebrochenen Stillſchweigens am andern Tage beim Mittageſſen in die Mitte des Refektoriums knien, und die Mordaze *) eine ganze Stunde lang im Mun-

*) Die Mordaze war ein Prügel von Birkenholz, anderthalb Zoll dick und ungefähr drittehalb Schuh lang, an deſſen beiden Enden war ein braun wollener Riemen befeſtiget, womit

Munde halten mußte, ohne daß sie nach dieser ausgestandenen Strafe etwas anders als Wasser und Brod zu ihrer Nahrung erhielt.

Beide Mädchen beschlossen nun miteinander ihre weltliche Kleider zu verlangen und das Kloster zu verlassen. Sie eröfneten dieses Vorhaben ihrer Mitnovizin der Magdalena, und suchten sie zu dem nämlichen Schritte zu bereden; allein dieses gute, sanfte Kind erschrack über die ihr gemachte Zumutung, dankte Gott, das er ihre Wünsche erfüllt und sie in ein Kloster aufgenommen hätte, und ließ sich nicht zu gleichem Entschlusse bewegen.

Während dieser Unterredung trat die Novizen-Meisterin in das Zimmer und bemerkte sogleich, daß hier etwas besonderes sich zutrage. Sie fragte zuerst die Magdalena

---

si am Halse der geküßten Nonne hieng. Dieser Prügel mußte lediglich mit den Zähnen fest gehalten werden, ohne die Hände zur Beihilfe zu gebrauchen. Das Apportiren eines Pudels liefert das richtigste Bild dieser Gattung Strafe.

lena was hier vorging? und dieses immer wahrheitliebende Mädchen, das am wenigsten sich erlaubte ihrer vorgesetzten Meisterin eine Unwahrheit zu sagen, entdeckte ihr unumwunden den Vorsatz ihrer Mitschwestern.

Da nun die Magdalena mit dem Geheimnisse herausgefahren war; so hielten es die andern zwei für räthlich auf der Stelle ihre weltlichen Kleider zu verlangen.

Das sind — erwiederte gelassen Frau Ludovika — Versuchungen des bösen Feindes. Bethet zu Gott und überlegt den Schritt, den ihr, Unbehutsame! jetzt wagen wollet! Bis Morgen habt ihr Bedenkzeit und eröffnet mir dann nach der Prim, ob ihr auf euern Entschluß beharret, oder euch eines bessern besonnen habt.

Am andern Tag erschienen Seraphine und Walburg bei der Novitzenmeisterin, erklärten ihr geradehin und fest, daß sie aus dem Kloster treten wollten, und daher um ihre weltlichen Kleider bäthen.

So gehet mit mir zur Frau Aebtissin, war alles was sie antwortete, und nahm die Mädchen mit sich in die Abtei.

Als sie mit ihnen dahin gekommen war, stand die Aebtissin von ihrem Stuhle auf und sprach: „Mir wurde euer gottloser Entschluß, das Kloster zu verlassen und in die Sünden-Welt zurück zu kehren, kund gemacht und ich zitterte, als ich diese traurige Nachricht erhielt. Sind das die Früchte der guten Lehren, des guten Beispiels, die ihr hier in diesen heiligen Mauern empfienget? seyd ihr so wenig empfänglich für das Wahre und Gute, oder waret ihr schwach genug, euch durch Verblendungen des bösen Geistes irre führen zu lassen und als sein Opfer zu fallen? —

Während ich hier mit euch als Freundin, als euere geistliche Mutter spreche, liegen alle unsere Mitschwestern vor Gott auf ihren Knien und bitten um euere Bekehrung, sie flehen, daß der Geist Gottes euere zur Sünde geneigten Herzen erleuchte, eueren Verstand aufkläre, daß Jesus Christus euch in der gräßlichen Versuchung, der ihr unterliegt, beistehe, damit sein für uns Alle vergossenes Blut an euch nicht verlohren gehe;

sie

ſie rufen die Mutter der Barmherzigkeit, die Königin der Himmel an, daß ſie für euch bei ihrem göttlichen Sohne vorbitte, damit er euch ſeine Gnade nicht entziehe, und euch nicht mit Verluſt der ewigen Seligkeit fallen laſſe.

Ich vereine mein Gebeth mit dem unſerer frommen Mitſchweſtern und bitte Gott, daß ihr die harte Prüfung, ſiegend über die Welt und ihre Gelüſte, beſtehen mögt, damit ihr einſt eingehet in das Reich der Himmel, und nicht in den Abgrund der brennenden Hölle ſtürzet.

Kinder! übereilt euch nicht in euerem Entſchluſſe! prüfet euer Innerſtes und höret die Stimme eueres Gewiſſens! verſchlieſſet euere Ohren den verführenden Eingebungen des böſen Feindes, denkt an euch, an euere Seligkeit, und waget nicht einen Schritt, der euch ewige Reue, ewige Verdammniß bereitet! Kinder! denket an euere Aeltern, an euere Verwandten, die euer Austritt aus dem Kloſter mit Schande brandmarket, in Betrübniß verſenket, und ihnen Thränen erpreſſen wird!

Die-

Dieſes euch zu ſagen, euch zu warnen iſt Pflicht, wozu mich nicht nur mein Amt, ſondern ſelbſt Chriſtenliebe auffordert.

Frei und ungezwungen betratet ihr dieſe heilige Schwelle; eben ſo frei könnt ihr ſelbe wieder verlaſſen.

Ich will euch weder bereden, noch weniger aber zwingen, hier in unſerer Mitte zu bleiben; nur rathen, warnen will ich euch, damit nicht Gott euere verworfenen Seelen von mir zurück fodere.

Hier auf dieſem Tiſche liegen euere weltlichen Kleider; nehmt ſie und wandelt mit meinem Segen in die Welt, wo keine wahre Freude thront, des Elendes aber genug herrſchet, wo nur ſinnloſe Betäubungen, nie Ruhe des Herzens und Ergebung in den göttlichen Willen wohnen!

Ihr zögert? — ihr weint? — gerechter Gott! du haſt mein und meiner Schweſtern Gebeth erhört, du haſt dich der Verirrten angenommen, haſt ihre Augen geöffnet, ihren Verſtand erleuchtet, ihre Herzen geſtärkt, ihren Irrthum zerſtreut! Die

Wahr-

Wahrheit hat geſiegt. Heiliger, groſſer, ſtarker Gott! ich danke dir!"

Mit thränenden Augen, mit blutenden Herzen warfen ſich nun Seraphine und Walburg der Aebtiſſin zu Füſſen, bathen reuig um Verzeihung und fernere Duldung im Kloſter.

Mit frömmelnder Miene erhob nun dieſe die zu ihren Füſſen ſich krümmenden Novitzinnen, und redete ſie koſend an: Stehet auf, liebe Kinder! Ihr habt hier einen mächtigen Beweis der göttlichen Liebe. Schwach genug, den Verführungen des Satans zu unterliegen, ſeyd ihr nun geſtärkt, um ihnen künftig zu trotzen. Bethet und wachet! damit ihr nicht wieder in Verſuchung fallet, und vertrauet feſt auf Gottes Verheiſſung! Hierzu ſpreche ich freudig: Amen!

Magdalena, ungeachtet ſie das Kloſter nicht verlaſſen wollte, mußte doch, wenigſtens als Zeugin, bei dieſem Vorgange gegenwärtig ſeyn. Die Rede der Aebtiſſin, mit einer Art Begeiſterung geſprochen, hatte

auf

auf ihr sanft-fühlendes Herz einen lebhaften Eindruck gemacht, und erschütterte dasselbe tief.

Gleich gerührt, und schluchzend, ohne ein Wort mehr hervorbringen zu können, verliessen nun alle drei die Abtei, und begaben sich mit ihrer Meisterin in den Chor, um dort Gott zu danken, daß er sie emporrichtete und mit seiner Gnade stärkte.

Aber nun war grosser Jubel im Kloster über dieses frohe Ereigniß; es war ein festlicher Tag, da zwei verirrte Schaafe wieder in den Stall zurück kehrten, und eben deßwegen dispensirte die Aebtissin vom Tischlesen an der Mittags-Tafel, und erlaubte selbst den Novitzinnen mitzusprechen.

Eine allgemeine Freude schien die Tischgesellschaft zu beleben, und manche alte Nonne erzählte, daß sie im Novitiate auf ähnliche Art den Versuchungen des Teufels ausgesetzt gewesen sey und im Begriffe stand, das Kloster zu verlassen, mit der Gnade Gottes aber dagegen muthig gekämpfet, und dieselbe überwunden habe.

Hier-

Hierdurch war nun der Sturm, der zuvor in Seraphinens und Walburg's Herzen tobte, beſänftiget, und ſie fanden wieder einigen Geſchmack am Kloſterleben; allein der ſchlaue Beichtvater, der des menſchlichen Herzens geheime Falten genauer gekannt haben mochte, traute dieſer friedlichen Stille nicht, und eben daher wirkte er nicht nur im Beichtſtuhle thätig ſondern gab auch der Novitzenmeiſterin in einem Manuſcripte verſchiedene Lehrſätze, um ſelbe ihren Zöglingen wohl in das Herz zu prägen. Es waren folgende:

1) Soll der Bau des chriſtlichen, Gott gefälligen Kloſterlebens feſt ſtehen, ſo muß er ſich auf Glaube, Liebe, Hoffnung und Geduld gründen. Ein gutes Gewiſſen, und chriſtliche Liebeswerke müſſen auf allen Seiten zu den Fenſtern heraus ſehen, und das Bild des gekreutzigten Chriſtus, dann die übrigen Tugenden müſſen als Meubeln und Tapeten überall prangen.

2) Das Kloſterleben muß man nicht wie die Witterung anſehen, und nur in ſo

lange lieb haben, als Sonnenschein und schöne, liebliche Tage vorhanden sind. Man muß Gewitter, Donner und Blitz, Stürme, rauhe Winde, Regen und Schneegestöber ruhig ertragen können und denken, daß auch diese in der Natur nothwendig seyen und zur Erhaltung des ganzen Weltkörpers, selbst zum Gedeihen der Feldfrüchte, beitragen.

3) Hoffarth, Geitz und Ehrsucht ist ein Kleeblatt, dessen Stengel der Satan selbst ist, und das leider! auch oft in geistlichen Gärten grünet. Solche Gewächse sind nicht für den Himmel und also auch nicht für ein Kloster, denn sie haben das Laster an sich, welches den Luzifer vom Himmel zur Erde stürzte.

4) Das Kloster ist ein Garten, welchen Gott mit Kreuzdornhecken umzäunt hat. Diesen darf die Ungeduld nicht durchbrechen, damit der Satan nicht Versuchungen und Verzweiflung dahin bringen könne und so die hierin Versammelten Gott entführe.

5)

5) Die Gottesfurcht iſt die Mutter, welche himmliſche Kinder gebähret und erziehet. Sie iſt der Anfang aller Weisheit, ſie iſt ein Baum, der Paradies-Aepfel trägt, welche Leben gewähren. Sie iſt wie der Nil, der ganz Aegypten befeuchtet und befruchtet, und wenn man alle Tugenden in einen Ring faſſen wollte, ſo würde Gottesfurcht als Diamant unter ihnen glänzen. Wer die Gottesfurcht nicht zur Grundlage ſeines Lebens macht, bauet auf Sand. Wahre Gottesfurcht iſt, aus Liebe zu Gott die Uebertretung ſeiner Gebothe vermeiden, aus kindlicher Liebe ihn fürchten und recht handeln.

*) Gottes Mühlen gehen langſam; aber ſie mahlen klein; das heiſt: die Strafe trifft nicht immer den Laſterhaften auf der Stelle; allein ſie bleibt nicht aus und kömmt dann deſto ſtrenger. Sey alſo in allen deinen Handlungen gerecht und redlich. Der Gerechte wird wie ein Palmbaum blühen.

7) Mäßigkeit ist eine vorzügliche Tugend. Was nicht durch sie erhalten wird, ist von keiner Dauer. Trunkenheit ist ein grosses Laster. Sie ist eine muthwillige Raserei, eine Verwandlung des vernünftigen Menschen in ein Vieh, sie ist die Mutter aller Laster, ein Gift der Gesundheit, eine Räuberin des Lebens, Gebährerin der Zwietracht, eine Mörderin der Seele, eine Kette, die an die Hölle schmiedet, eine Lehrerin des Muthwillens, eine Zerstörerin aller Ehrbarkeit.

8) Mit der Mäßigkeit ist die Keuschheit ganz enge verbunden. Sie ist ein köstlicher Balsam in einem gläsernen Gefässe, das sorgsam verwahrt werden muß, damit selbes kein Stoß zertrümmere. Unkeuschheit ist ein Greuel in den Augen Gottes, ein Pfuhl, worin der Satan fischet und Leib und Seele raubet. Sie gleichet einer Rose die bald verblühet; aber noch lange ihre Dörner zurück läßt. Sie gleichet auch einem Feuer, das jeden verzehret, der sich ihm nahet. Jede Nonne

soll

ſoll daher mit Sirach zu Gott bitten: Herr meines Lebens! behüte mich vor unzüchtigen Gedanken und entferne von mir böſe Gelüſte! Laſſe mich nicht ſchwelgen und in Unkeuſchheit gerathen, ſondern ſchenke mir ein reines Herz!

9) Es iſt ſchändliche **Undankbarkeit**, wenn man empfangene Wohlthaten vergißt; noch ſchändlicher aber, wenn das empfangene Gute mit Böſem vergolten wird. Ein Undankbarer gleicht einem Schwein, welches die Eicheln am Stamme des Baumes frißt, ohne zu bedenken, woher ſie kommen.

10) Wer nicht zu ſchweigen weiß, verſteht auch nicht zu reden. Man muß den Mund öffnen, wenn es Gottes Ehre, des Nächſten Wohl und eigene Noth erfodert. Aber allzeit bedenke man hierbei, was, und zu wem man ſpreche.

11) **Geduld** iſt Arznei wider alles, was kränket, ein feſter Berg, den niemand erſteigen kann, der brennende Buſch des Moſes, der nicht zur Aſche wurde, eine

unüberwindliche Festung, eine Quelle woraus gesundes, erquickendes Wasser fließt, ein Diamant, der des falschen Glückes Glas zerschneidet, ein Kleid, das gegen Frost und Hitze schützet, und eine Krone für den Sieger.

12) Je mehr Feuchtigkeit und Saft eine Ruthe hat, desto beugsamer ist sie. Je mehr Gaben also Jemand von Gott empfieng, desto mehr demüthige sich derselbe. Das gewisseste Kennzeichen grosser Talente, und vieler Geschicklichkeit ist Demuth. Es giebt keine vernünftige Hoffarth, wohl aber dummen Stolz. Hohe Bäume zerschmettert der Blitz, oder entwurzelt der Wind; indessen niedere Gesträuche unbeschädigt bleiben. Die Hoffärtigen gleichen den Dünsten, die sich aus der Erde erheben und in die Luft emporsteigen, wo sie verschwinden.

Dabei gab aber dieser Beichtvater der Novizenmeisterin die geheime Instruktion, sie möchte ihren beiden Zöglingen hier und da mehr durch die Finger sehen und ihnen

das

das Klosterleben etwas angenehmer machen. Wenn sie einmal Profeß abgelegt haben, dann könne man sie schon enger halten und durch Ermahnungen zur Pflicht, durch Bussen und Strafen aber zum Gehorsam und zur Ordnung zurück führen, weil sie dann gar keinen Willen mehr haben. Was aber die Novizin Magdalena betrifft, so wäre selbe ein gutes Kind, das froh und herzlich zufrieden ist, daß man sie im Kloster fortkommen lasse; die man also immer strenger und ernstlicher behandeln und ihre Fehler ahnden dürfte. Dieser soll man also nichts übersehen, und so der Seraphine und Walburg ein Beispiel klösterlicher Zucht und Ordnung an ihr geben. Sollte dieses Mädchen, wegen zu grosser Strenge das Kloster verlassen wollen, so habe dieses auch nichts zu bedeuten, denn mit ihr verliert dasselbe weder Geld, noch hohe Protektion.

Nach diesen Grundsätzen, nach diesem Mönchsgeiste schritt nun die Kultur bei den drei Novizinnen vorwärts, und so

nah-

nahte endlich die Zeit zur Ablegung der Profeß heran.

Drei Wochen zuvor gab die Novitzenmeisterin denselben einen Brief an, um die Aeltern und Verwandte zu dieser Feierlichkeit einzuladen. Als ihn jede geschrieben hatte, wurden die Briefe von der Aebtissin mit dem Konvents-Siegel verschlossen und an die Aeltern abgeschickt.

---

## IX. Kapitel.

### Die Professe.

Endlich brach der Tag an, der über dieser Mädchen lebenslängliches Glück oder Unglück entschied.

Morgens um halb 9 Uhr nahm die heilige Ceremonie den 12ten August ihren Anfang, nachdem selbe Tags zuvor die Exer-

zi-

zitien gemacht und gebeichtet hatten. Die drei Mädchen knieten in ihrer klösterlichen Kleidung eben an dem Platze, wo sie sich vor Jahr und Tag bei ihrer Einkleidung befanden, und auf einem besondern Tische lagen vor ihren Augen die weltlichen Kleider.

Diese wichtige Feier begann ebenfalls mit dem Hymnus: Komm heiliger Geist! und dann hielt der Prediger eine Rede, wo er das Kloster als einen sichern Hafen beschrieb, in welchem man den Anker der Hoffnung und des Vertrauens auf Gott einmal geworfen und fest gegründet hat, der Weg zum Himmel leicht zu finden wäre. Die Welt verglich er mit dem grossen Ozean, auf welchem beständig Stürme und Gewitter toben, Donner rollen, Blitze zerstören, Wellen sich empor thürmen und in zahlloser Menge die Menschen verschlingen. Sirenen locken die Schiffer auf Sandbänke, unterirrdische, verborgene Klippen zerschmettern die Schiffe; und so seyen der Gefahren zu viele und zu verschieden, als daß man ihnen entrinnen und mit Zuversicht an der

Kü-

Küste vom Reiche Gottes glücklich landen und dort der ewigen Seligkeit sich erfreuen könnte.

Am Ende der Rede prieß er das Glück, daß diesen drei Novitzinnen wiederfuhr, lobte ihren beharrlichen Eifer, wünschte ihnen Glück, daß sie das Präfungs-Jahr so rühmlich überstanden hätten und vierhieß ihnen bei der Fortdauer ihres bezeigten guten Willens, ihrer Frömmigkeit und ihres unerschütterlichen christlichen Muthes, die ewigen Freuden des Himmels.

Nachdem diese Predigt geendet war, begaben sich die drei Mädchen an die unterste Stufe des Altars und legten in einer Sprache, die sie nicht verstanden, ungeachtet sie lebenslänglich in selber bethen mußten, die Profeß nach folgender Eides-Formel ab.

## Formel der feierlichen Profeß-Ablegung im Kloſter der Klariſſinnen.

*) Im Namen Jeſus Chriſtus Amen! Ich N. N. verſpreche hiemit zu Ehren des allmächtigen Gottes, der ſeligſten Jungfrau Maria, des heil. Ordensvaters Franziskus Seraphikus, der heil. Ordens-Stifterin Klara, und aller Heiligen Kraft dieſes, daß ich beſtändig hier wohnen und mein Leben beſ-

*) In Nomine Jesu Christi amen! Ego N. N. ad honorem omnipotentis Dei & beatissimae virginis Mariae, ac beati Patris nostri Francisci Seraphici, beatae Matris nostrae Sanctae Clarae, & omnium Sanctorum tenore praesentium promitto stabilitatem & conversionem morum meorum ac obedientiam secundum regulam eiusdem Sanctae matris nostrae Clarae, coram Deo & Sanctis eius, ad nomen eiusdem gloriosissimae virginis Mariae & aliorum Sanctorum, quorum reliquiae in praesenti lateranensi Ecclesia sunt, in praesentia reverendissimae in Christo Dominae Irmengardis Abbatissae huius monasterii St. Clarae N., & coram venerabili conventu, in nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti amen.

bessern, dann nach den Regeln der heiligen Mutter Klara den Gehorsam halten wolle. Dieses gelobe ich vor Gott, seiner glorwürdigsten Mutter Maria, und aller Heiligen, deren ehrwürdige Ueberbleibsel in dieser laterauensischen Kirche sich befinden, dann in Gegenwart der hochwürdigsten Frau Aebtissin dieses Klosters, Irmengard, und des gesammten ehrwürdigen Konventes, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes Amen.

Als sie auf solche Art das Gelübde des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit feierlich abgeschworen hatten, starben sie dann symbolisch der Welt ab, indem sie sich da, wo sie geschworen hatten, zur Erde hinstreckten und mit einem Teppiche bedeckt wurden.

Während sie so auf ihren Gesichtern lagen, sangen die Nonnen auf dem Chore den Psalm: *) Aus der Tiefe rufe ich zu dir ꝛc.

Nach-

*) De profundis clamavi ad te etc. Ps. 130.

Nachher wurde der Teppich weggenommen, worauf sie aufstanden und sich hinter das Choraltar begaben, wo man ihnen statt der weissen, schwarze Schleier um das Haupt hülte. Die Nonnen psallirten dabei: Meine Seele macht groß den Herrn ꝛc. *)

Als sie nun als Frauen hinter dem Choraltar hervortraten, knieten sie wieder an der untersten Stuffe des hohen Altars nieder und erhielten vom Beichtvater den Segen, wobei die Nonnen sangen: Lobet den Herrn alle Heiden, preiset ihn alle Völker! ꝛc. **)

Nun wurde ein feierliches Hochamt, worunter die drei neuen Nonnen das heilige Abendmahl empfiengen, gehalten, nach desselben Vollendung sie durch die Gitterthüre hinter dem hohen Altar in das Kloster einziengen.

Die-

*) Magnificat anima mea Dominum. Cant. Luc. 1.

**) Laudate Dominum omnes gentes, laudate eum omnes populi &c. Pf. 117.

Dieſer Feier, welche Marie auf ewig der Welt verſchloß, wohnte Karl Rebling nicht bei; denn ſein Vatter, eingedenk welche üble Wirkung auf die Geſundheit ſeines Sohnes ſchon die Einkleidung gemacht hatte, fand es für gut, ihn in Handlungs-Geſchäften ſchon drei Monate zuvor nach Segedin *) in Ungarn zu ſchicken, und ihm ſo in der Entfernung ſeine Marie vergeſſen zu machen.

Mittags wurde im Kloſter wieder groſſes Mahl gegeben, Wein aufgeſetzt und vom Leſen dispenſirt; nach der Veſper aber begann bei den drei die Profeſſe abgelegten Nonnen die klöſterliche Ordnung und alle Gaſtfreiheit war zu Ende, nachdem die abgeſchworne Profeß-Formel von denſelben eigenhändig im Kapitel unterſchrieben, und dann im Kloſterarchive niedergelegt war.

## X.

*) Segedin (Segedunum) liegt in der Grafſchaft Cſongrad am Zuſammenfluß der Theiſſe u. Marosch, und iſt eine befeſtigte Handelsſtadt.

## X. Kapitel.

### Das Kloſter-Leben.

Als die Magdalena an dieſem Tage mit ihren Schweſtern das erſtemal zu Tiſche gieng und den Schlafſaal betrat, überraſchte ſie ein ſchauerliches Gefühl von Furcht und ängſtlichen Beben. Das nämliche Gefühl ergriff auch die Seraphine und Walburg, denn der erſte Anblick dieſes Schlafgemaches war ihnen fürchterlich. Es iſt ein groſſer, mit braunem Holze ausgetäfelter Saal, er iſt ungemein lang, breit und hoch. Oben ſchließt ihn ein, nach gothiſchem Geſchmacke ebenfalls aus braunem Holze gezimmertes, Gewölbe. Vorne in der Mitte iſt oben ein Fenſter angebracht, daß dieſen Saal ſehr ſparſam beleuchtet und dem Auge nie die Gegenſtände in hellem Lichte zeiget. Eben daher umgiebt dieſen groſſen Saal ein ſchauerliches Dunkel, und jeden, der ihn zum

erſtenmale betrat, überfiel ein Schauer, indem man glaubte den Sitz eines Vehmgerichtes zu betreten. An beiden Seiten ſind die Betten der Nonnen angebracht, deren jedes von dem andern mit einer ungefähr 6 Schuhe hohen Bretterwand abgeſondert iſt, deren Eingang ein grün wollener Vorhang bedeckt. Bei der Nacht erhellt den Schlafſaal eine in deſſen Mitte hangende Leuchte.

Die Betten der Nonnen ſelbſt beſtehen aus einem Strohſack und einer Matratze mit Flocken (gehackter Wolle) dicht angepfropfet, daher ſelbe ſehr hart ſind. Die Decken ſind wollen. Die Kopfkiſſen ſind ebenfalls mit Flocken gefüllt und ſo hoch, daß man in den Betten mehr aufrecht ſitzt, als liegt.

Allen drei Mädchen war nach zurückgelegtem Novitiate dieſes etwas neues und ſie fiengen allmählig zu begreiffen an: daß jetzt erſt die Prüfung beginnen möchte.

Dieſe Ahnung gieng bei ihnen allmählig in Ueberzeugung über; als drei Tage nach

ihr

ihrer Profeß öffentlich die groſſe Disziplin gemacht wurde, indem das Fest Maria Himmelfahrt den 15ten August gehalten wurde.

An diesem Tage zogen Morgens nach 2 Uhr alle Nonnen aus dem Chore nach dem Refektorium, in welchem die Läden an den Fenstern zugeschlossen waren. Rechts und links stellten sich die eingetretenen Nonnen in zwei Reihen auf und als eine Laien-Schwester mit dem Lichte abgegangen war, lösten sie ihren Gürtel, lüpften die Kutten, (Habite) beteten den Psalm Miserere und zerfleischten sich mit einer Geisel *) den nackten Rücken und die Lenden.

Da diese Bußscene nicht in undurchdringliche Finsterniß gehüllt war; sondern zum Theil die helle Mond-Nacht, zum Theil aber auch die allmählig emporsteigende Sonne mit ihren Strahlen durch die Ritzen der Fensterläden drang; so blieben die Din-

*) Die Geisel ist von Hanf geflochten und am Ende ist jeder Riemen mit kleinen eisernen Spornen versehen.

Dinge, welche hier vorgiengen, dem Auge der Magdalena nicht unverborgen; indeſſen mußte auch ſie, ſo ſchwer ihr immer die Entblöſung ankam, dieſe Buſſe mitmachen.

Als dieſe freiwillige Züchtigung vorüber war, und die Nonnen ihre Kleider wieder in Ordnung hatten, öffnete die Schweſter die Thüre und alle Nonnen begaben ſich in einem ſtillen, langen Zuge nach dem Schlafſaale in ihre Betten. Aber plötzlich entſtand da ein Lärm, denn die Schweſter Griſelda befiel eine Ohnmacht. Die Magdalena eilte ihr zu Hilfe, brachte ſie mit ſtärkenden Geiſtern wieder zur Beſinnung und entdeckte dann, daß dieſe Schwäche daher entſtand, weil ſie ſich dergeſtalt ſtark gegeiſelt hatte, daß das Blut über Rücken und Lenden floß und hier und da Wunden über einen Zoll tief in das Fleiſch eingedrungen waren.

In kurzer Zeit hatte Magdalena dieſe arme Laien-Schweſter geheilt, rieth ihr aber, ſich künftig nicht mehr ſo grauſam

ſam

ſam zu zerfleiſchen, indem ſie ſich zu ſehr entkräfte, ihre Geſundheit zerſtöre und ſo den Tod beſchleunige.

Da ſie ihr dieſen wohlmeinenden Rath in Gegenwart anderer Nonnen gab, ſo ward er bald der Aebtiſſin hinterbracht, die der Magdalena verwieß, daß ſie ſich unterſtand die Griſelda in Ausübung der Bußwerke irre zu machen und ihr das Geiſeln zu verbiethen. Magdalena wollte ſich entſchuldigen; allein ein gebiethendes: „Schweige ſie!“ von der Aebtiſſin geſprochen, verſchloß ihr den Mund.

Da nun dieſe Schweſter in ihrem frommen Eifer fortfuhr ſich ſtreng und faſt täglich zu geiſeln, da ſie einen Bußgürtel trug, der ſchon tief in daß Fleiſch eingegriffen hatte, ſo wurde ſie endlich ſehr ſchwer krank. Man berief den Kloſtermedikus, der bald gewahr wurde, daß Griſelda zu lange geſchwiegen, und das Uebel ſchon zu ſehr zugenommen habe; und ebendaher nun eine chirurgiſche Operation vorzunehmen wäre, die wegen geſchickter Behandlung einen Mann

erfoderte. Nach vieler Mühe beredete er endlich die Aebtissin und den Beichtvater, daß man den ohnehin unweit des Klosters wohnenden Wundarzt Niklas Hahn kommen ließ, der die Operation vornahm und in etlichen Wochen die Griselda gesund herstellte, durch Vorstellungen aber es dahin brachte, daß ihr die Aebtissin und der Beichtvater beim heiligen Gehorsam geboet, sich nicht mehr so oft und so heftig zu geiseln.

Magdalena mußte nunmehr, weil die Frau Amalia wegen ihres herannahenden Alters schon etwas schwache Augen hatte, die Aderlässe und das vorzüglich bei den alten Nonnen gewöhnliche Schröpfen besorgen, auch sich, jedoch unter Leitung dieser Frau, mit Heilung der an weiblichen Umständen erkrankten Nonnen abgeben, damit sie auch hierin ihre Kenntnisse erweitern konnte.

Bei dieser praktischen Ausübung wurde sie nun gewahr, daß der 22jährigen Nonne Theodora fast alle Monate zur Ader gelassen werden mußte. Magdalena miß-

mißrieth ihr dieſen zu groſſen Blutverluſt, indem er die Waſſerſucht zur Folge habe; allein mit Thränen im Auge geſtand Theodora: daß ſie auf Geheiß der Frau Aebtiſſin ſich ſo oft eine Ader öffnen laſſe und die gute Wirkung wenigſtens eine Zeitlang ſpüre; indem ſie weniger Wallungen im Blute fühle, keine verführeriſchen Träume habe und die verbotenen Gelüſte, die beſonders durch die Diſziplin bei ihr gereizt werden, hierdurch am beſten unterdrückt würden. Magdalena ſchwieg, denn ſie hatte eine traurige Erfahrung mehr gemacht, darüber ſich nichts weiter ſagen ließ.

Aber bald ereignete ſich ein neuer Unfall. Frau Saleſia, die erſt vor vier Jahren Profeß gemacht hatte, wurde, weil ſie die meiſte Geſchicklichkeit in der Muſik beſaß, zur Chor-Regentin ernannt und zog ſich hierdurch den Neid ihrer Vorfahrerin der Frau Franziska zu. Letztere wurde hierüber zu ſehr erbittert, als das ſie ſich mäſſigen konnte und verſetzte daher derſelben im Wort-Streite einen heftigen Stoß auf

die Bruſt. Frau Saleſia verſchmerzte dieſe üble Behandlung und ſchwieg; allein nach ein Paar Wochen entzündete ſich die Bruſt und verurſachte ihr groſſe Pein. Als ſie nun Hilfe bei der Frau Amalia ſuchte, gab ihr dieſe ein Pflaſter zum überſchlagen; allein ohne Erfolg, denn das Uebel wurde immer ſchlimmer und die Schmerzen vergröſſerten ſich.

Da ſie nun beinahe drei Monate lang die gröſten Qualen litt und keine Beſſerung wahrnahm, fragte ſie auch die Magdalena um Rath. Dieſe erſchrack, als ſie die ſtarken Geſchwüre und die groſſe Entzündung wahrnahm und bemerkte, das ohne einem Schnitte hier nicht mehr zu helfen wäre.

Dieſer Operation wollte ſie ſich aber nicht unterziehen, indem eine ſolche wichtige und gefährliche Operation ebenfalls ein geprüfter Wundarzt vornehmen müßte. Da Gefahr auf dem Verzug haftete, ſo meldete ſie die Sache der Aebtiſſin, die es aber der Sittſamkeit einer Nonne nicht angemeſſen

hielt,

hielt, wenn ein Mann an dieſem Theile des Körpers eine Operation vornähme. Sie ließ daher die Frau Amalia zu ſich kommen und beſprach ſich mit dieſer, die denn endlich auch geſtand, das die Bruſt wegzuſchneiden wäre, ſie aber, ſolch' eine ſchwere Operation vorzunehmen, ſich ebenfalls nicht getraute.

Dieſes Geſtändniß beweg endlich die Aebtiſſin, den Kloſter-Medikus und den Wundarzt Hahn zu berufen. Dieſe nahmen die erfoderliche Einſicht und beſchloſſen, damit die Entzündung nicht weiter greife, auf der Stelle die eiternde Bruſt abzunehmen.

Mit Geſchicklichkeit wurde dieſe Operation vorgenommen und ſie binnen ſechs Wochen geheilt.

Da wegen dieſer Heilung der Wundarzt Niklas Hahn öfter in das Kloſter kam; benüzte er endlich die Gelegenheit zur Aufnahme in den Orden ſeine Tochter vorzuſchlagen, indem ſelbe mit ſolchen chirurgiſchen Operationen ſehr gut umzugehen verſtände. Er verſprach zugleich ſeiner Tochter,

Ne

die höckericht gebaut und überhaupt häßlich vom Angeſicht war, 4000 fl. an Geld mitzugeben, auch, wenn es nöthig ſeyn ſollte, ſeine Dienſte unentgeldlich dem Kloſter zu widmen.

Dieſer Antrag fand Eingang und ſo wurde die Aufnahme ſeiner Tochter im Kapitel beſchloſſen.

Dieſe beiden Vorfälle machten aber gegen die Frau Magdalena einen üblen Eindruck bei den Oberinnen und den übrigen Nonnen, ſie bezweifelten ihre Geſchicklichkeit, verlohren allmählig das Zutrauen und ſo zog ſich in der Ferne ein Ungewitter zuſammen, das ſeiner Zeit der guten Magdalena gefährlich werden mußte.

Nachdem dieſelbe bereits zwei Jahre hindurch im Kloſter mit allem Fleiſſe und aller Thätigkeit ihren Geſchäften oblag, mit allem guten Willen den Kranken Hilfe gewährte, that, was nur in ihren Kräften lag, gegen jede Nonne ſich dienſtfertig bezeigte, gieng endlich eine Veränderung mit dem

Su-

Superior und ersten Beichtvater *) P. Jakob de Marchia vor; indem derselbe auf dem Franziskaner Provinzial-Kapitel zum Provinzial erwählet wurde. An dessen Stelle rückte nun der zweite Beichtvater P. Olimpius vor und dieser, weil er öfters in den Krankensaal des Klosters kam, theils um dort Messe zu lesen, theils kranke Nonnen Beichte zu hören, oder sonst ihnen Trostgründe an das Herz zu legen, fand die Frau Magdalena liebenswürdig. Um sie öfter zu sehen, nähere Bekanntschaft mit ihr zu machen und so seinen Zweck zu erreichen, fand er es zuträglich der Aebtissin vorzuschlagen, sie statt der Frau Antonia, welche ohnedieß schon alterte und der Ruhe bedurfte, zur Oberkranken-Wärterin zu ernennen.

Als Motiv führte er noch an, daß die Magdalena für dieses Amt um so ge-

*) Geschichte und Geist des Kapuziner-Ordens in Baiern (München 1834.) S. 90. in der Note, worin vorkömmt, daß sich dieser auch P. Präsident nennen ließ.

geeigneter wäre; als ſie hierzu bei einem Alter von 20 Jahren die nöthigen Kräfte und die erforderliche Geduld hätte, auch im Nothfalle auf der Stelle die geeignete Hilfe anzuwenden und überhaupt den Gang der Krankheiten und ihre Simptomen zu beobachten Gelegenheit fände.

Die Aebtiſſin hieß dieſen Rath des Beichtvaters gut und im nächſten Kapitel wurde denn die Frau Magdalena zur Oberkranken-Wärterin ernannt.

## XI. Kapitel.

### Warnung und Entſchluß.

Frau Roſa lag zu ſelber Zeit eben an einem kalten Fieber krank und bemerkte gar bald, welche Abſichten der P. Olimpius ha-

Univ.-Bl. München

haben möchte. *) Sie, durch Erfahrung und längeren Aufenthalt im Kloſter vorſichtig geworden, warnte die nichts Arges wähnende Magdalena, um ſich nicht in Schlingen zu verwickeln, die ihr unvermeidlich Reue und Elend bereiteten.

Die-

*) Raynaldus T. XII. Opuſc. 1. in praefat. Nro. 6. refert dixisse S. Franciscum Seraphicum ob quorundam e suis familiaritatem nimiam cum Clarissis. Timeo fratres! ne Deus abstulerit nobis uxores & Diabolus dederit nobis Sorores.

Der heilige Auguſtin ſchreibt T. VIII. in Pſ. 50. & T. X. Serm. 250. de Tempore: Nec tamen quae sanctiores sunt, minus sunt cauendae. Crede mihi! Episcopus sum; in Domino loquor, non mentior, Cedros Libani, id est, magnos Ecclesiae Prælatos sub hac specie corruisse reperi, de quorum casu non magis præsumebam, quam Ambrosii & Hieronimi. Eusebii Amort. Theologia moralis T. III. Tit. 13. §. 2. pag. 519.

Dieſe Warnung war für die Magdalena um ſo willkommener, als der Beichtvater ihr immer deutlicher ſeine Neigung zu erkennen gab, mehr mit ihr ſprach, ihr überall geiſtliche Schankungen machte. Aber eben hierdurch entſchleierte ſich daß Geheimniß, und alle Nonnen wurden gewahr, daß Magdalena mehr als ſie alle gelte. Das reizte nun alle, ſie beneideten ſelbe um des geiſtlichen Seelſorgers Gunſtbezeugungen und allgemeiner Haß verfolgte ſie.

In dieſer mißlichen Lage wußte ſich das arme Mädchen nicht zu rathen und, obwohl ſie den Schmeicheleien und freundlichen Koſen des P. Olimpius, ſo viel es Zeit und Umſtände erlaubten, bisher immer ausgewichen war, ſo hielt ſie es doch für gut, ſich der Frau Roſa ganz zu vertrauen. Dieſe rieth ihr Gelegenheit zu vermeiden und daher die Frau Aebtiſſin um Entlaſſung von der Oberkrankenwärters-Stelle unter dem Vorwande zu bitten, weil ſie bei der Ausübung der Wundarzneikunſt ein oder das andere vernachläſſigen müßte.

Aber

Aber eben dieſe Bitte wurde ihr von der Aebtiſſin abgeſchlagen und da hievon der Beichtvater Kunde erhielt; ſo benützte er die Gelegenheit nach der Beichte mit ihr zu ſprechen und ihr bittere Vorwürfe zu machen, daß ſie nur wegen ihm und um ihn los zu werden, die Oberkranken-Wärterin nicht mehr ſeyn wolle.

Dieſe ſonderbare Aeuſſerung, gewagt an einem ſo heiligen Orte, überraſchte die Magdalena, ſie erſchrack, wußte kein Wort hervor zu bringen und verließ eiligſt das Beichtſtübchen. *)

Ganz

*) Das Büchtſtübchen iſt an die Klauſur angebauet, doch ſo, daß die Nonnen beichten können, ohne nöthig zu haben, dieſelbe zu verlaſſen, oder dem Beichtvater den Eintritt zu geſtatten. Das Zimmer iſt ſo eingerichtet, daß der Beichtvater nur hören kann. Anſtatt eines Beichtgitters ſind zwei Eiſenplatten mit einigen ſehr kleinen Löchern angebracht, die aber nicht aufeinander paſſen und ſelbſt dem neugierigſten Blicke keine Einſicht geſtatten.

Ganz verwirrt und faſt auſſer ſich eilte ſie zu ihrer Freundin Roſa, weinte an ihrem Buſen und klagte über ihr hartes Geſchick. Allein nun wußte auch dieſe nicht mehr zu rathen, überzeugt, daß, wenn ſie dem Wunſche des Beichtvaters folge und ſeiner Neigung entſpräche, ihr die Verfolgung aller Nonnen gewiß ſey, wenn ſie aber ſelber kein Gehör gebe und ihn fliehen würde, deſſelben Rache und Eiferſucht erwecke.

Nun ſo will ich — ſprach entſchloſſen Magdalena — getreu meinem Gott und meiner Pflicht bleiben. Es iſt beſſer in die Hand des Ewigen zu fallen, als in die der Menſchen. Geſchehe, was da wolle! mein Herz,

---

Der Mönch hat in ſeinem Stäbchen eine Tabelle mit dem Namen ſeiner Beichtkinder. Nach geendigter Beicht macht er in der Tabelle bei dem Namen der Losgeſprochenen ein Zeichen, um zuletzt mit Gewißheit der Aebtiſſin andeuten zu können, daß alle Nonnen gebeichtet haben. Joh. Chriſt. Freyh. v. Aretin Beiträge zur Geſchichte und Literat. (München 1803.) St. I. S. 96.

Herz, mein Bewußtſeyn werden mich auch im Unglück nicht ſinken laſſen, Religion wird meinen Muth ſtärken, Gott einſt meine Handlung belohnen. Ungeprüfte Tugend iſt keine Tugend.

Von nun an vermied ſie den Krankenſaal, wenn ſie dort den P. Olimpius wußte, ſo gut ſie konnte und wenn ſie ihn auch traff und er mit ihr ſprechen wollte, antwortete ſie kurz und ſuchte ſich eine Beſchäftigung; ja, als er ihr einſt ein Päckchen Pfefferkuchen verehren wollte, gab ſie ihm ſolche zurück und dankte für die Gabe.

Binnen drei Jahren hatte nun Magdalena ſchon genugſame Erfahrung gemacht, daß jene Eintracht, Zufriedenheit und jenes reine Vergnügen nicht im Kloſter wohne, wie ſie ſich daſſelbe dachte, daß ein unterdrücktes Temperament noch ſchändlichere Leidenſchaften hervorbringe, daß in den Mauern deſſelben, wie unter den Weltmenſchen, ja oft noch in gröſſerem Grade Uneinigkeiten herrſchen, dort aber um ſo ſchrecklicher ſeyen, weil man ihnen in dem engen Be-

zir-

zirke, im täglichen Umgange, bei den ſich immer irritirenden Berührungs-Punkten nicht ausweichen kann und daher entweder alle Arten von Verfolgung, Spott, Haß, Neid u. ſ. w. geduldig ertragen, oder, weil auch die lammherzigſte Geduld nur bis auf einen gewiſſen Grad es auszuhalten vermag, der Menſch doch Menſch bleibt und die Laſt ſtrebet mit dem Drucke in das Gleichgewicht zu ſetzen, endlich ſelbſt ſich mit herumtummeln muß, am Ende auch boshaft wird und Gleiches mit Gleichem zu vergelten ſucht.

Aber eben dieſe neuen Anſichten der Dinge, ihre getäuſchte Vorbildung des Kloſterlebens, dieſe Zumuthungen eines Seelſorgers, wodurch ſie ſich erniedrigt, beleidiget und verworfen fühlte, verſenkten ſie in Nachdenken, in düſtre Melancholie, aus der am Ende Unzufriedenheit hervorgieng.

Da ſie nun im Kloſter mit geſenktem Haupte umherſchlich, da die benachbarten Nonnen ſie öfters in ihrer Zelle ſchluchzen und weinen hörten und da ſie bald im Cho-

re,

re, bald bei Tiſche ſich verſpätete und eben daher oft aufgeſucht werden mußte, wo ſie dann die Schweſtern gewöhnlich in einem abgelegenen Winkel des Kloſters tiefſinnig und weinend entdeckten; ſo wurde die Oberin des Kloſters auf die Frau Magdalena aufmerkſam, und zu kurzſichtig, um einen Blick in ihre Seele zu werfen, zu bedenken, daß ſie ein leidendes, krankes Geſchöpf ſey, hielt ſie ihr Betragen für Bosheit und beſtrafte ſie daher mit auf der Erde eſſen, auf der Erde knien, mit Abſtinenzen bei Waſſer und Brod, endlich aber gar mit 24ſtündigem Arreſte.

Das hier Strafen übel angewandt waren und Magdalenens Zuſtand nur verſchlimmerten, iſt ohnedieß begreiflich; aber ebendaher nahm ihre Schwermuth auch vergröſſernd zu; indem neues Ungemach ihr neue Leiden bereitete.

Des Niklas Hahn Tochter, die den Kloſter-Namen Gabriela vom engliſchen Gruß erhielt, hatte bereits die Profeß abgelegt und machte die Wundarzneikunſt

der Magdalena entbehrlich. Sie gewann sich das Zutrauen der Nonnen und nun entstanden bittere Vorwürfe: daß man die Bauerndirne im Kloster unnöthig füttern müsse, daß ihre Wundarzneikunst nichts heisse, daß sie ein albernes, dummes Ding wäre, dem Kloster nichts zugebracht hätte, daß sie unnütz und für jedes Geschäft unbrauchbar wäre u. s. w.

Solche tief eingreifende Reden zerschnitten das Herz und erschütterten ihr Innerstes. Unmöglich war es ihr daher selbe länger zu dulden und zu allen diesen, nur zu oft wiederholten Vorwürfen, zu schweigen. Sie vertheidigte sich so gut sie konnte und bewies, daß sie ihren Unterhalt im Kloster sich verdiene, und daß ihr nichts zur Last gelegt werden könne, wenn man sie die Wundarzneikunst nicht mehr, wie vorher ausüben lasse, sondern dafür die Gabriela gebrauche. Da einige Nonnen hierauf mit beissendem Spotte antworteten, so wurde Magdalena endlich heftig. Die Priorin gebot ihr zu schweigen; allein bei ihrem

nunmehr wallenden Wuth befolgte ſie derſelben wiederholten Befehl nicht, fuhr fort, ſich über Kränkungen, über unverdienten Hohn, über Verfolgung zu beklagen, und endete endlich mit Weinen.

Dieſe heftige Gemüthsbewegung der Magdalena wurde der Aebtiſſin hinterbracht, ſie wurde als ein boshaftes, zänkiſches Geſchöpf geſchildert, und vorzüglich des Ungehorſams gegen die Frau Priorin beſchuldiget.

„Ungeſtraft kann ein ſolches Benehmen dieſer Bauerndirne nicht hingehen, man muß ihr den Nacken beugen, und ſie durch Zwang in die Schranken der Ordnung bringen," ſagte die Aebtiſſin, und ließ die Magdalena rufen.

## XII. Kapitel.

### Die Strafe.

Als ſie in ihrem Zimmer ankam, waren zwei Laienſchweſtern gegenwärtig, deren eine in der Hand eine Kinderruthe hatte. Die Aebtiſſin hielt ihr nun ihr ungeſtümmes und gegen die Priorin ungehorſames Betragen vor, und hieß ſie die ihr beſtimmte Strafe erdulden. Magdalena weinte und wollte ſich entſchuldigen; bath, als man ſie ſich nicht vertheidigen ließ, um Schonung, um Verzeihung; allein all ihr Flehen war fruchtlos. Unerbittlich war die Aebtiſſin, und da ſie endlich, mächtig vom Gefühle der Geſchämigkeit ergriffen, ſich äuſſerte: daß ſie kein Kind ſey und der Ruthe entwachſen wäre, daß eine ſolche Züchtigung für eine Nonne unſchicklich ſey, ſo trug ihr die Aebtiſſin auf: die Erde zu küſſen.

Magdalena wähnte mit dieſer Strafe alles geendet, und unterwarf ſich willig dieſem

ſem Geheiſſe; aber kaum lag ſie auf der Erde, ſo ſaß ihr eine Schweſter auf dem Rücken, und die andere gab ihr mit der Ruthe einen derben Schilling.

Nachdem ſie nun für dieſe gnädige Strafe der Aebtiſſin die Hand geküßt, und ſich bedankt hatte, wurde ſie entlaſſen. Als ſie aus der Abtei nach dem Kloſter wandelte und ſich in ihre Zelle verſchlieſſen wollte, harrten ihr einige Nonnen in den Gängen, lachten und ſpotteten ihrer wegen der eben erhaltenen Beſtrafung.

Dieſes liebloſe Betragen, dieſe häßliche Schadenfreude ſchmerzte die Magdalena, ſie ſchämte ſich, daß man gleich einem Kinde mit ihr verfuhr, und verkroch ſich in einen abgelegenen Winkel des Kloſters. Hier beweinte ſie ihr Geſchick, hier floſſen im Stillen ihre Thränen, hier entſtiegen der beklommenen Bruſt unbelauſcht die Seufzer, hier verſchaffte ſie ihrem Herzen Erleichterung. So ganz in ſich verſchloſſen, von niemand bemerkt, und ganz in melancholiſches Nachdenken verſenkt, nahm

sie endlich, nach erschöpften Kräften, der Schlaf in seine Arme, und gewährte einige Stunden dem tiefgebeugten, hilflosen Mädchen Ruhe und Erquickung.

Während sie nun ruhig in diesem finstern Winkel schlief, entstand im Kloster Nachfrage. Man vermißte sie, weil eben Beichttag war, beim beichten, man vermißte sie im Chore, beim Abendessen, und endlich selbst zu jener Zeit, wo man zu Bette gieng.

Die Aebtissin besprach sich über Magdalenens Abwesenheit noch Abends um 8 Uhr mit dem Beichtvater, und da man selbe als eine tückische Bosheit, als Ungehorsam, als Ruhestörung und Verletzung der Ordensregeln ansah, so wurde man einig: sie überall aufsuchen zu lassen, und dann streng zu bestrafen.

Nach allen Theilen und Orten des Klosters wurden nun Nonnen abgeschickt, um sie zu suchen und endlich gelang es der Schwester Creszentia sie zu endecken.

Die

Die arme Magdalena wurde von derſelben aus dem Schlafe gerüttelt, und zur Aebtiſſin geſchleppt, welche befahl: ſie über Nacht in den Kerker zu ſperren, wo ſie denn am andern Tage ihren weitern Entſchluß ſchon eröffnen wollte.

Die Aebtiſſin ließ nun über die Vergehen der Magdalena ordentlich im Kapitel entſcheiden, und hierin wurde beſchloſſen: daß ſie

1) wegen ihres bezeigten Starrſinnes, wegen ihrer boshaften Entfernung, und abſichtlicher Verletzung der heiligen Ordensregeln fünf Tage lang des Schleiers beraubt werden, und an dem Novitzentiſche dieſer Tage ſpeiſen ſoll;

2) daß ſie die große Disziplin machen müſſe, und endlich

3) weil ſie dem Kloſter mit ihrer Wundarzneikunſt ohnehin nicht nützlich wäre, und mit ſelber den Unterhalt ſich verdienen könnte, ſo ſollte ſie zur Laienſchweſter herabgewürdiget werden, und daher

nach

nach Verfluß der fünf Strafstage statt des schwarzen den weissen Schleier erhalten.

Dieses im Kapitel ausgesprochene Strafurtheil wurde nun der Magdalena vor dem Mittagsessen in Gegenwart aller Nonnen kundgemacht, und dann in Vollzug gesetzt. Die Aebtissin aber hielt es für gut, vor demselben noch den ambrosianischen Hymnus bethen zu lassen, weil sie so glücklich war, die Bosheiten dieses Mädchens zu entdecken und zu ihrer Besserung zu bestrafen.

Nachdem die Strafzeit vorüber war, wurde die Magdalena als zweite Gehilfin in der Küche angestellt, und sie mußte sich nunmehr als Laienschwester nicht nur allen Arbeiten unterziehen, sondern auch jede erniedrigende Behandlung gefallen lassen.

## XIII. Kapitel.

### Der Beſuch.

Indeſſen hatte Magdalenens Schweſter Roſalie den Georg Dietl, Beſitzer eines Bauernhofes zu Buchendorf, geheirathet, mit dem ſie ſich nach der Hauptſtadt begab, um ihre Schweſter im Kloſter der Klariſſinnen zu beſuchen.

Als ſie dort von der Pförtnerin gemeldet wurden, beſann ſich die Aebtiſſin einige Zeit, ob ſie der Magdalena mit ihrer Schweſter und ihrem Schwager eine Zuſammenkunft im Sprechzimmer erlauben ſollte; endlich gab ſie es doch zu, trug aber derſelben auf, ihrer Schweſter zu verſichern: daß ſie äuſſerſt vergnügt und zufrieden in dem heiligen Orden lebe, und ſich gar nicht nach der ſündigen Welt ſehne.

Magdalena gelobte der Aebtiſſin getreue Befolgung des ihr gegebenen Auftra-

ges, bath aber um die Erlaubniß ihrem Vater eine Tafel von geſtickter Arbeit, die ſie vorzeigte, zum Andenken überſchicken zu dürfen. Als dieſes die Aebtiſſin bewilliget hatte, begab ſie ſich, von zwei Nonnen begleitet, in das Sprechzimmer, und log nach dem Befehle der Aebtiſſin von ihrer ſeligen Zufriedenheit, von ihrer Seelenruhe, von ihrem Glücke, das ihr das Kosterleben gewährte u. ſ. w. nach der Länge und Breite mit blutendem Herzen.

Weil ſie aber in der Tafel ſelbſt einen Brief an ihre Aeltern heimlich verſchloſſen hatte, ſo trug ſie der Schweſter auf, dem Vater zu ſagen: er möchte das Bild nur öffnen; indem, da er in ſolcher Arbeit ſelbſt einige Geſchicklichkeit beſäſſe, er vielleicht ein anderes nachmachen könnte.

Zufrieden und vergnügt verlieſſen nun Roſalie und ihr Mann das Kloſter, und überbrachten die Tafel dem Vater, der nichts Verborgenes ahnend, das Bild in ſeinem Zimmer, ohne daſſelbe zu öffnen, aufhieng.

Was indeſſen die Magdalena mit ihrer Schweſter und ihrem Schwager im Sprachzimmer geſprochen hatte, wurde genau von den mit gegenwärtig geweſenen zwei Nonnen der Aebtiſſin hinterbracht. Nichts fiel auf, als daß der Vater das ihm verehrte Bild öffnen möchte, und um daher auch hierin ſicher zu ſeyn, ſchrieb der Superior und Beichtvater an den Ortspfarrer, erſuchte ihn, ſich das von der Magdalena überſchickte Bild vom Vater zeigen zu laſſen, daſſelbe zu öffnen, und wenn ſich hierin etwas Beſonderes vorfände, ihm zu überſchicken.

Der Ortspfarrer erfüllte dieſe Bitte, und auf ſein Erſuchen gab ihm der nichts argwöhnende Vater das geſtickte Bild ſeiner Tochter in die Hand, er öffnete es, und entdeckte auf der Rückſeite folgenden Brief:

„Gelobt ſey Jeſus Chriſtus!“

„Ach, herzlich geliebte Aeltern! mein „Herz iſt zu voll, als daß ich nicht den „Kummer, der mich drückt, Euch ver-

„trau-

„trauen ſollte. Meine Geſundheit iſt zer-
„rüttet, an Beſſerung derſelben denke ich
„nicht; wohl aber an den Tod. Ich bin
„hilflos und werde ſehr hart gehalten. Vor
„keiner Obrigkeit darf ich mich blicken laſ-
„ſen, ohne nicht Vorwürfe hören und Ver-
„achtung erdulden zu müſſen. Gehe ſie mir
„aus dem Geſichte — heißt es — ich will
„ſie nicht mehr ſehen; denn ſie kann, ſie
„verſteht nichts und iſt zu keinem Geſchäfte
„brauchbar."

„Dabei quält man mich mit ſchweren
„Buſſen, verachtet mich meiner Armuth we-
„gen, und verſtößt mich bei jeder freund-
„ſchaftlichen Zuſammenkunft."

„O, liebſte Aeltern und Geſchwiſter!
„bethet zu Gott für mich, damit ich meine
„Leiden ertrage, denn ich bin eine Märterin.
„Niemand ſteht mir verlaſſenem, elendem
„Geſchöpfe bei; jedermann, ſogar der Beicht-
„vater unterdrückt mich, und ſo iſt nir-
„gends Hilfe, nirgends Rettung, ſo bin ich
„verloren, ſo bleibt mir am Ende nur Ver-
„zweiflung übrig. Warum ich Alles das

„er-

„erdulden muß, warum mich jede meiner „Schweſtern, und auch die gnädige Frau „verfolgt, darf und kann ich der Feder nicht „vertrauen. Vielleicht fügt es Gott, daß „ich dieſes einſt mündlich Euch erkläre.“

„Aber um Gottes willen bitte ich Euch, „ſchweigt von dem, was ich nur Euch hier „in Geheim vertraute, denn wenn ihr es „entdecken ſolltet, ſo wäre mein trauriges „Loos, daß man mich lebenslänglich ein„mauern würde.“

„Ich wollte nur in Euerem Schooſe „den Kummer meines Herzens niederlegen, „nur an Eurem Buſen weinen und das „ſey genug; es tröſtet mich, wenn es mir „gleich nicht hilft. Ich bitte Gott, daß er „mir Muth und Stärke gebe, um all das „Elend ertragen zu können, das er über „mich verhängt hat; ich bitte ihn, mich „bald durch den Tod aus dem Gefängniſſe, „worin ich ſchmachte, und von den zu groſſen „Leiden, denen ich unterliege, zu befreien.“

„Liebſte Aeltern! bethet für mich, und „flehet zu Gott, daß er ſich meiner erbar-

„me,

„me, und mich vor dem Selbſtmorde be„ſchütze!“

Ich bin übrigens

meiner herzlieben Aeltern

gute und dankbare Tochter

Magdalena.

Dieſen Brief nahm unter einem ſchicklichen Vorwand der Pfarrer zu ſich, und ſchickte ihn dem Kloſterbeichtvater zu.

Nun wurde über dieſes gottloſe Schreiben — wie es der Beichtvater zu benennen beliebte — die Magdalena zur ſtrengen Verantwortung gezogen, und ſelbe bekannte, daß ſie im Gefühle ihres Schmerzes ihre Empfindungen niedergeſchrieben und Erleichterung darin gefunden zu haben glaubte, daß ſie ihr Elend ihren Aeltern klagte, weil ſie im Kloſter niemand ihren Jammer klagen durfte.

Aber auf der Stelle mußte ſie ſich in Gegenwart der Aebtiſſin niederſetzen, und folgenden vom P. Olimpius angegebenen Brief ſchreiben.

In

In Christus vielgeliebte Aeltern!

Da ich in meinem an Euch letzthin mit einer Tafel durch die Schwester Rosalie abgeschickten Brief mir beigehen ließ, euch Unwahrheiten zu sagen, und ich auf solche Art meine Oberinnen und meine Mitschwestern, ja das ganze Kloster liebles verunglimpfte und ehrlos verläumdete; so fodert mich nunmehr mein Gewissen auf, alles dieses als unwahr und nicht geschrieben zu widerrufen, und Euch um Gotteswillen zu bitten, mir zu verzeihen und das Gesagte nicht zu glauben.

Freiwillig und aufrichtig muß ich Euch bekennen, daß ich hier in der klösterlichen Einsamkeit sehr zufrieden und in meinem Gott vergnügt lebe, daß ich von meinen Mitschwestern alles Liebe und Gute empfange, und daß der einzige Fehler nur in mir liege, indem ich mir die klösterliche Zucht und Ordnung noch nicht ganz eigen machte, und, wie ich sollte, nach den heiligen Regeln handelte.

Mit der Gnade Gottes hoffe ich aber auch dieſes noch bewirken zu können; und daß mir dieſe werde, bitte ich Euch, Euer Gebeth mit dem meinigen zu vereinigen.

Dabei empfehle ich Euch und mich in den Schutz Gottes, und bin

Euere

dankbare Tochter und Fürbitterin bei Gott
Magdalena von den
Füßen Jeſus.

Dieſen Brief niederzuſchreiben, an ihre Aeltern abſchicken zu laſſen, und ſo auch vor ihren Augen als ein unwahres, ſchlechtes Mädchen zu erſcheinen, fiel ihr ſchwer; und Thränen perlten über ihre Wangen; indeſſen entſchied die Gewalt gegen ſie und Gerechtigkeit verſtummte.

Aber hiemit war noch nicht ihr Schickſal vollendet, eine ſtrenge Strafe harrte ihrer, weil ſie, gegen den §. 70 der Statuten, Geheimniſſe des Kloſters an weltliche

Leu-

Leute offenbarte, und dieſe beſtand darin: daß ſie in Gegenwart der Aebtiſſin, der Priorin und drei Diskretinnen von einer Laienſchweſter mit einer Felbergerte neun und dreiſſig Streiche auf den nackten Fuß *), erhielt, und dann vier Wochen lang bei Waſſer und Brod, jedoch, daß ſie allezeit am andern Tage warme Speiſen erhielt **), in den Kerker, unweit des Refektoriums, eingeſperrt wurde.

---

*) In der Nonnenſprache heißt Fuß auch jener Theil des Körpers, worauf man ſitzt.

**) Practica criminalis ad sancte administrandam justitiam in ordine Fratrum min. S. Francisci Regul. observ. (Romae 1639) p. 9. F. J. Lipowsky Geſchichte des baieriſ. Kriminalrechts (München 1803.) S. 94 u. 182.

## XIV. Kapitel.

### Der Tod der Aebtiſſin.

Während ſie dieſe harte Strafe duldete, erkrankte die Aebtiſſin und ſtarb bald darauf, als ſie aus dem Gefängniſſe freigelaſſen war.

Von einer künftigen Oberin verſprach ſich nun die Magdalena beſſere Tage, ſie hoffte von ſelber mehr Gerechtigkeit, Nachſicht und Herzensgüte, und war getroſt, denn ſie glaubte, daß nunmehr ihre Leiden ſich enden würden.

Als in der Todenkapelle der Leichnam der Aebtiſſin Irmengard ausgeſetzt war, und hierbei abwechslungsweiſe immer zwei Nonnen beten mußten, traf es ſich, daß die Magdalena mit der Frau Roſa von der göttlichen Dreieinigkeit die Gebethſtunde bekam. Ich verzeihe ihr — ſagte Magdalena — alles das, was ſie mir Uebels gethan hat und bitte Gott, daß er wegen

mir

mir ihr nichts entgelten laſſe, hoffe aber, daß der Allmächtige das Herz unſerer künftigen Aebtiſſin erleuchten möge, damit dieſe mich nicht verkenne, mit meiner Schwachheit Geduld trage, und nur gerecht gegen mich handle. O Liebe— entgegnete ihr Frau Roſa — auch ich wünſche uns eine gerechte, einſichtsvolle und gütige Vorſteherin; allein ich zweifle, weil wir immer eine wählen müſſen, die von den Franziskanern als die würdigſte anerkannt wird. Denke ſie an mich, unſere dermalige Priorin wird Aebtiſſin, denn für dieſe ſammelt der Beichtvater ſchon insgeheim die Stimmen. Groſſer Gott!— rief wehmütig Magdalena — dann bin ich wieder verlohren! Ja! fuhr Frau Roſa fort, wenn wir freie Stimmen hätten, ſo würde es keine andere werden, als unſere gute, geliebte und verehrungswürdige Frau Friederika von der Sanftmuth Jeſus; allein dieſe hat das Unglück den Franziskanern zu mißfallen, und ſie wußten ſelbe ſchon bei der letzten Wahl zu entfernen; indem der P. Provinzial je-

der votirenden Frau zum Voraus erklärte: daß er keine Stimme für die Frau Friederika annehme.

Nun war auch dieser Strahl von Hoffnung der Schwester Magdalena benommen, und jeder Trost für sie verschwunden.

Endlich wurde der Leichnam der Aebtissin in dem an die Todenkapelle anliegenden Kirchhofe des Klosters, nach gehaltener Todenmesse, in die kalte Erde gesenkt, und jede Nonne war verbunden, für sie drei volle Monate lang alle Tage das grosse Seelen-Offizium zu bethen.

---

## XV. Kapitel.

### Wahl einer Aebtissin.

Am folgenden Tage nach ihrem Begräbniß endlich erschien der Franziskaner Provinzial

mit

mit zwei Definitoren und einem Sekretär, um im Kapitelzimmer die Wahl der Aebtiſſin vorzunehmen. Sie ſaſſen an einem mit rothen Sammet bedeckten Tiſche, worauf ein Cruzifix mit zwei brennenden Wachskerzen ſtand.

Ehe die Wahl begann, ſangen die Nonnen im Chore den Hymnus: Komm heiliger Geiſt! ꝛc. worauf, nach dem Alter der abgelegten Kloſterprofeß, eine nach der andern in das Kapitelzimmer ſich verfügte, und dort ihre Stimme zum Protokolle, das der Sekretär des Provinzialen hielt, gab.

Jede Frau (denn Laienſchweſtern haben hierbei keine Stimme) welche auf ſolche Art abgeſtimmt hatte, gieng dann in das Refektorium und erwartete dort die Kundmachung der gewählten Aebtiſſin.

Nach einer Stunde kam nun der Provinzial mit den zwei Definitoren und dem Sekretär in das Refektorium, wo der Sekretär das Reſultat des Wahlprotokolls ablas, gemäß welchem durch die Mehrheit der Stim-

men die bisherige Priorin Maria Elekta von Jesus, als Aebtissin kundgemacht wurde; worauf denn alle Nonnen ihr Glück wünschten und sich ihrer mütterlichen Huld und Gnade empfahlen. Ein gleiches geschah von den Laienschwestern, welche ausser der Thüre des Refektoriums standen.

Die Neuerwählte wurde hierauf in den Chor gebracht, wo sie den obersten Stuhl einnahm, vom P. Provinzial den Segen erhielt, und worauf das Herr Gott dich loben wir! abgesungen wurde.

Als dieses vorüber war, wurde sie in die Abtei geführt, wo ihr die Schlüssel zur Pforte und zum grossen Thore, das nach den Oeconomie-Gebäuden führte, von der Pförtnerin und Thormeisterin behändiget, auch von der Frau Schreiberin die Rechnungsbücher über die Klosterökonomie übergeben wurden.

Die weltliche Dienerschaft des Klosters hatte sich indessen im Sprachzimmer versammelt, wohin sich nunmehr der Provinzial mit der neu gewählten Aebtissin begab, ihnen

nen die geſchehene Wahl eröfnete, und ihnen Treue, Verehrung und Gehorſam gegen dieſelbe befahl

Nun begab man ſich in die Abtei zurück, wo denn die Frau Maria Elekta von Jeſus ihre Wahl in einem eigenen Schreiben der Landſchaft kund machte, weil ſie bei ſelber dem Prälatenſtande einverleibt war.

Die ganze Wahlzeremonie ſchloß ſich endlich damit, daß der P. Provinzial, die zwei Diſinitoren und der Sekretär im Kloſter mit einem köſtlichen Mahle beehret wurden, dann daß die neue Aebtiſſin nach alter Sitte dem Franziskaner-Kloſter ſechs Eimer Wein, ſechs Schäffel Korn und drei Schäffel Waitzen zum Geſchenk überſchickte.

Am andern Tage kam der Provinzial der Franziskaner, von ſeinem Sekretär begleitet, wieder in das Kloſter, um die Viſitation vorzunehmen. Die Aebtiſſin, Priorin und Schreiberin mußten daher während dieſes Geſchäftes ihre Aemter einſtweilen niederlegen, die indeſſen der Provinzial beſorgte,

der die Klosterrechnungen durchsah *) und unterschrieb, auch alle Frauen und Laienschwestern vor sein Tribunal berief und einzeln vernahm: ob sie gegen jemand eine Beschwerde hätten, und ob die Ordensstatuten genau befolgt würden. Keine getraute sich zu klagen, keine eine Beschwerde zu führen, und so war dieses Visitations-Geschäft, wie alle, ohne Nutzen und Erfolg.

Als alle Nonnen vernommen waren, wurden die vier Rathsfrauen oder Diskretinen berufen, um die Wahl einer Priorin und einer Schreiberin vorzunehmen. Frau Ludovika erhielt nun die erste Stelle, und in der zweiten wurde Frau Johanna von der Schulderwunde Jesus bestätiget.

Magdalena hatte indessen den Entschluß gefaßt bei der neuen Aebtissin zu bitten: ihr den schwarzen Schleyer zurückzugeben,

*) Die großen Vorrechte, und im wahren Sinne des Wortes die Regierung über dieses Kloster, übte der Franziskaner Provinzial nach einer alten Urkunde, gegeben den 10. Mai 1459, aus. Hundii Metrop. Salisburg. T. II. pag. 71.

den, und ſie als Frau, in welcher Eigenſchaft ſie auch Profeß abgelegt hätte, wieder anzuerkennen; allein ſie wurde mit ihrer Bitte abgewieſen, und mußte als Gehilfin in der Küche ihre Dienſte fortſetzen.

## XVI. Kapitel.

### Verfolgung.

In der Kloſter-Küche waren zwei Heerde unter einem Schornſteine angebracht. Auf dem einen wurden für die Nonnen die Faſtenſpeiſen und auf dem andern für die Franziskaner des Kloſters die Fleiſchſpeiſen gekocht. Da nun die Schweſter Magdalena einmal den Kalbsbraten aus Verſehen verbrannte und dieſes der Superior der Aebtiſſin meldete; ſo wurde ſie einen Tag lang

lang in den Kerker bei Wasser und Brod gesperret.

Bald darauf fiel der Palmsonntag ein und die Magdalena erhielt den Auftrag, den grossen holzernen Palmesel mit Bändern und Blumen zu schmücken. Als nun abwechslungsweise immer vier Nonnen auf demselben im Klostergarten herumfuhren und sich von acht Laienschwestern ziehen liessen; so bemerkte plötzlich eine Nonne: daß der aus Holz geschnitzte und auf dem Esel sitzende Christus keinen Kranz auf dem Haupte habe; und wegen dieses Versehens mußte sie drei Tage auf der Erde im Refektorium speisen.

Am Pfingstsonntage traf die Magdalena die Reihe den aus Blei gegossenen 50 Pfund schweren heiligen Geist aus der im Gebeth-Chore am Gewölbe angebrachten Oeffnung herabzulassen und dann an einen Querbalken zu befestigen. Willig unterzog sie sich diesem Geschäfte; allein, da ihr niemand half und ihr die Last zu schwer wurde; so ließ sie ihn, um nicht selbst herabzustürzen, fallen und er zerbrach in Stücken.

Die

Die Aebtiſſin erklärte dieſes als eine Bosheit, der Beichtvater als ein Religions-Verbrechen, weßwegen ſie mit einer aus Birkenzweigen zuſammen gebundenen Ruthe einen Schilling erhielt und auf vier Tage in den unweit des Refektoriums befindlichen Kerker eingeſperrt wurde.

Als ſie eines Tages mit der Schweſter Aloiſia die Nonnen-Schleier zu mangen und zu trocknen *) hatte, eine Arbeit, die ſie mit andern ſchon ſehr oft verrichtete, dermal aber der Stein der Aloiſia zu eilig vorkam, ihr daher auf den Fuß fiel und ſie hierdurch eine Quetſchung erlitt; ſo wurde dieſer Zufall, der ſich ſonſt öfters bei andern ſchon ereignete, ebenfalls als abſichtliche

*) Ein Schleier, den die Nonnen um den Hals und die Bruſt zu tragen pflegen, iſt drei bis vier Ellen lang und einen Schuh breit. Wenn er aus der Waſche kömmt; ſo faſſen ihn zwei Nonnen an den äuſſerſten Enden und rollen auf ſelben einen 6 bis 8 Pfund ſchweren Stein ſo lange hin und her, bis er ganz trocken iſt.

liche Bosheit der Magdalena zur Last gelegt und sie daher 8 Tage lang, jedoch nur bei der Nacht, in den Kerker gesperrt.

## XVII. Kapitel.

### Reue.

Der Leiden satt, der Qualen überdrüssig, von jedermann wegen ihrer Armuth verfolgt und, da sie auch der Beichtvater haßte, ohne Hilfe, sich ganz allein überlassen, getäuscht und in ihren Hoffnungen betrogen, indem sie das Kloster-Leben ganz anders fand, als sie sich dasselbe dachte, bemächtigte sich nun ihrer eine schwarze Melancholie, die an Verzweiflung gränzte. Acht volle Jahre hatte sie ausgeharrt, Höllenpein gelitten, Strafen, Beschimpfungen, Erniedrigungen aller Art erduldet und nun wurde sie im Kloster sogar eine Wahnsinnige gescholten.

In

In dieſer martervollen Lage, wo es in ihrem Innerſten ſtürmte, wo im Herzen Angſt, Reue und Verzweiflung tobten, im Kopfe ein Gewühl verſchiedener Ideen, Erinnerungen und Entſchlüſſe gährten, konnte ſie nicht länger mehr ausdauern. Entweder durch einen Selbſtmord dieſe Welt, oder durch eine raſch gewagte Flucht den Ort ihrer namenloſen Qualen, das Kloſter, zu verlaſſen, war der Gedanke, worüber ſie lange brütete, unſchlüſſig, welchen von beiden ſie den Vorzug geben ſollte.

Erſterer war in der Ausführung leichter, allein dagegen ſträubte ſich Religion und Gewiſſen; letzterer ſchwerer, denn das Kloſter war mit 40 bis 60 Fuß hohen Mauern auf allen Seiten umgeben und alle Thüren zu gut verſchloſſen.

Während nun Magdalena ihre Entfliehung beſchloß und über derſelben Ausführung nachdachte, erhielt ſie unvermuthet von ihren Aeltern einen Beſuch. Die Aebtiſſin erlaubte ihr zwar, unter der Aufſicht

zwei-

zweier Nonnen *) zu denſelben in das Sprachzimmer zu gehen, gebot ihr aber ſtreng, kein Wörtchen, das dem Kloſter nachtheilig ſeyn könnte, oder ihre Unzufriedenheit verrieth, den Lippen entſchlüpfen zu laſſen.

Herzlich bewillkommte nun Magdalena ihre Aeltern und freute ſich ihrer Anweſenheit. Man ſprach von dieſem und jenem; endlich konnte der Vater ſein Bedenken nicht mehr unterdrücken und verlangte Aufſchluß über den im Bilde verborgen geweſenen Brief; allein gleich unterbrach eine Nonne dieſes Geſpräch und lenkte daſſelbe auf einen andern Gegenſtand. Dann erzählte ihr die Mutter, daß Roſalie ſchon zwei Kinder gebohren hätte und daß von dem letztern, einem Knaben, der Handelsmann Karl Rehling der Taufpathe wäre. Das iſt ſchön! das freut mich! — ſprach Magdalena mit Gefühl — wie geht es denn dem Herrn Rehling? Und nun erfuhr ſie: daß er ſich zu einer Heirath lange nicht be-

*) Im Kloſter nannte man eine ſolche Nonne: Hörerin.

bequemen wollte, endlich aber auf Zureden seines Freundes Annich den Wünschen seines biedern alten Vaters genügte und die Therese Brenner, eine Kaufmanns-Tochter aus Segedin in Ungarn heirathete, die ihn liebt, die er wieder liebt und mit der er des häuslichen Glückes und seliger Eintracht sich erfreue.

Nun vermochte Magdalena nicht länger mehr über die Empfindungen ihres Herzens zu gebieten und mit Thränen im Auge rief sie bewegt: o Gott! da mein Karl glücklich ist; so will ich gerne dulden und Unglück ertragen! Das letzte Wort hatte sie noch nicht ausgesprochen; als die beiden Nonnen sie eilig fort und zur Aebtissin schleppten.

Die guten Aeltern, welche so plötzlich ihre Tochter entfernt bemerkten, ahneten schreckliche Dinge, zitterten und sahen sich gegenseitig mit stiller Wehmuth an.

Nach einiger Zeit trat endlich der Beichtvater P. Olimpius in das Sprachzimmer und da er die Gemüthsbewegung

der Aeltern wahrnahm, ſuchte er dadurch ſie zu beruhigen, daß er ihnen verſicherte, ihre Tochter habe manchmal Anwandlungen vom Wahnſinne, der ſie plötzlich befalle, aber bald wieder vorüber wäre, welches denn bei ihr der Fall ſo eben wieder geweſen ſey. Indeſſen müſſe er bezeugen, daß ſie auſſerdeſſen eine gute Seele, eine wahre Chriſtin und eine fromme Nonne wäre.

Mutter Hedwig fand in dieſer Verſicherung einigen Troſt; allein der alte Baumann ſchüttelte den Kopf und ſagte im Fortgehen zu ſeinem Weibe: ich erinnere mich irgendwo geleſen zu haben: wer über gewiſſe Dinge den Verſtand nicht verliert, hat nie einen zu verlieren gehabt; und das, denke ich, iſt auch der Fall bei unſerer Tochter.

Aber nun begannen für die ſo tief gebeugte Magdalena neue Leiden. Man glaubte die Quelle ihrer Schwermuth, ihrer Unzufriedenheit entdeckt und der Beichtvater den Grund verſchmähter Liebe gefunden zu haben. Eine heimliche Liebe — hieß es —

ver-

verzehrt ihr Innerſtes, ſie glüht für einen Buhlen und weihet dieſem verbrecheriſch ihr Herz.

---

## XVIII. Kapitel.

### Unterdrückung.

Eine ſtrenge Unterſuchung wurde nun von der Aebtiſſin in Gegenwart der vier Rathsfrauen vorgenommen und da Magdalena verſicherte, daß ihr Herz nur Gott angehöre, daß ſie keine verbotene Liebe zu irgend einem Menſchen fühle; daß der Mann, wegen deſſen man ſie verdächtig halte, ihr Wohlthäter geweſen und ſie ſich eben daher ſeiner, ohne etwas arges zu denken, nur dankbar erinnere; ſo wurde dieſes freimüthige Geſtändniß als Verſtocktheit ihres Herzens, als Starrſinn, als ſtrafbare Lüge angeſehen,

sie als eine Verworfene des Ordens, (Discola) an der alle Hoffnung zur Besserung verlohren wäre, erklärt und dieser Ausspruch dem ganzen Konvent feierlich kund gemacht.

Aber dadurch war nun die Magdalena ohne Rettung verlohren; denn jede Nonne floh ihren Anblick, vermied ihren Umgang und als eine Verworfene war sie aus der Gemeinschaft gänzlich verbannt.

Diese Mißhandlung, diese tiefe Erniedrigung, diese, jedes Gefühl empörende Verfolgung, verbunden mit unversöhnlichem Hasse, machte nun das Maaß ihrer Qualen überströmen, bestärkte ihren Entschluß, aus dem Kloster zu fliehen und verzweifelnd dieses Wagestück, koste es auch ihr Leben, auszuführen.

---

## XIX. Kapitel.

### Die Flucht.

An einem ſehr kalten Dezember-Tage, wo der froſtige Nordwind heulte und eine helle Mondnacht den Pfad des erſtarrten Wanderers beleuchtete, entſchloß ſich Magdalena zur Ausführung der Flucht, ſie erkletterte mit Hilfe einer Leiter die Spitze einer 50 Schuh hohen Mauer im Kloſtergarten um die Mitternachtsſtunde und ſenkte ſich von derſelben mit eben ſo vieler Mühe auf einen aufgeſcheiterten Holzſtoß des Fleiſchers Halmberger.

Weil aber in dem Hofe dieſes Fleiſchers die Hunde herum liefen; ſo getraute ſich die arme Magdalena, aus Furcht, von denſelben angepackt zu werden, nicht vom Holzſtoße herab, ſondern erwartete geduldig den anbrechenden Tag. Da ein Fleiſchers-Knecht Morgens nach 5 Uhr ein

Lamm abzog, und die Hunde den Hof verlieſſen, ſo hielt ſie es nun für thunlich den Holzſtoß zu verlaſſen und bei dieſem Menſchen Hilfe zu ſuchen. Ganz von Kälte ſtarrend, trippelte ſie leiſe zu ihm hin und begann endlich zagend: guter Freund! Der Knecht, als er plötzlich eine braune Figur vor ſich ſtehen ſah, bebte anfangs etwas zurück, faßte ſich aber bald und erkannte an ihr eine Nonne. Ach verzeiht mir Herr! — ſprach ſie zitternd fort — ich weiß nicht, wie ich hieher kam!

Ich auch nicht — entgegnete der Knecht, — aber was wollen Sie denn hier?

Nur mit einem Jeſuiten ſprechen, — erwiederte Magdalena — habt die Liebe, mir einen zu rufen, oder gebt mir ein ſchlichtes Bürger-Gewand, um ſelbſt dahin zu gehen.

Das will ich meinen Herrn ſagen — murmelte der Knecht und gieng in das Haus.

Der Fleiſcher, als er von dieſem unerwarteten Beſuche Kunde erhielt, war zu ſehr

über-

überraſcht, als daß er ſich auf der Stelle zu rathen wußte, weckte daher ſein Weib und ließ die Nonne in ſeine Stube kommen.

Hier wiederholte ſie ihre Bitte; allein des Fleiſchers Weib hatte ein zu zartes Gewiſſen, um einer entſprungenen Nonne in ihrem Hauſe geheimen Aufenthalt zu gewähren, oder ihr wohl gar weltliche Kleider zu geben und meldete daher dieſes ſonderbare Ereigniß auf der Stelle im Kloſter der Klariſſinnen.

Dort ward ſogleich mit ihr der zweite Beichtvater abgeſchickt, um die entwichene Magdalena in das Kloſter zurück zu führen.

Als dieſer in des Halmbergers Stube trat und der Magdalena den Segen gab, erblaßte ſie und rief erbarmungsvoll: o Gott! nun bin ich verlohren! Sie warf ſich dann dem Fleiſcher Halmberger und ſeinem Weibe zu Füſſen, rang die Hände, weinte und bath dringend, ſie ja nicht den Franziskanern auszuliefern, ſondern in das Kollegium der Jeſuiten zu führen.

Der Franziskaner ſuchte ſie zu beruhigen und verſprach ihr, daß ihr nichts geſchehen ſollte; allein die arme Magdalena, durch Erfahrung überzeugt, wie wenig man im Kloſter Wort halte, verſetzte: Sie ſagen das freilich, allein es geſchieht doch nicht und ich will mit keinem Fuſſe mehr ein Kloſter betreten, daß ſo hart mit mir verfuhr.

Auf dieſes bethenerte nun der Mönch dem Fleiſcher Halmberger: daß dieſe Laien-Schweſter eine Närrin wäre, beredete ihn auf ſolche Art zur Beihilfe; rafte daher die Magdalena von der Erde auf und ſchleppte ſie nach dem Kloſter, wo man ſie in dem Augenblicke, wo ſie angekommen war, in den Kerker ſperrte.

Dieſe von einer Nonne in der äuſſerſten Verzweiflung gewagte That wurde indeſſen durch die Geſchwätzigkeit des Fleiſchers, ſeines Weibes und des Knechtes allgemein kundbar und ſo erfuhr ſelbe endlich auch der Pfarrer zum heiligen Peter, welcher dieſe Flucht dem biſchöflichen Ordinaria-

riate gebührend anzeigte; worauf daſſelbe von der Aebtiſſin Aufſchlüſſe verlangte, vorläufig aber dieſe Nonne wegen verletzter Klauſur einzuſperren befahl.

---

## XX. Kapitel.

### Hilfe.

Magdalenens Vater erhielt bald Nachricht von der Entfliehung ſeiner Tochter aus dem Kloſter, und überzeugt, wie hart es nunmehr erſt derſelben ergehen müßte, faßte er den Entſchluß, für die Hilfloſe zu handeln, ſich ihrer thätig anzunehmen, ſie zu retten. Er eilte zum Sitze des Ordinariats, fand geneigtes Gehör beim Fürſtbiſchofe, und bewog dieſen gerechten

und

und menſchenfreundlichen Herrn, daß er ihm verſprach: die ſeiner Tochter angeſchuldeten Vergehen durch eine eigene Kommiſſion unterſuchen zu laſſen.

Da der Weihbiſchof Freiherr von Werdenſtein ohnedieß wegen Ertheilung der heiligen Firmung in die Hauptſtadt reiſte; ſo erhielt dieſer würdige Mann vom Fürſtbiſchofe den Auftrag, mit Beiziehung des Stadtpfarrers zum heiligen Peter die Sache im Kloſter der Klariſſinnen genau zu unterſuchen, nach Umſtänden einſtweilen das Geeignete zu verfügen, und dann im geiſtlichen Konſiſtorium über das Ergeben vorzutragen.

Als der Weihbiſchof mit dem Pfarrer und ſeinem Diakon in das Kloſter kam, verfügte er ſich geradeswegs nach dem Refektorium, wo für den Mittag ſchon die Tiſche gedeckt waren. Da er auf einem derſelben einen mit einem Blumenkranze geſchmückten Todenſchedel wahrnahm; ſo erhielt er auf ſeine Frage zur Antwort: daß dieſer die vor vier Tagen an einem Steckfluſſe plötzlich geſtorbe-

ne Frau Paschalia bedeute*). Ohne nun dießfalls weiter nachzufragen, fieng er im Kapitelzimmer seine Untersuchung an, und ließ sich zuerst die Schwester Magdalena vorführen. Blaß und schüchtern trat sie zur Thüre herein, warf sich dem Bischofe zu Füssen und zerfloß in Thränen. Dieser sprach ihr Muth zu, und mit sanfter Stimme hieß er sie, sich ihm anzuvertrauen, warum sie dem Kloster entfloh?

Magdalena richtete sich empor, faßte sich und erzählte ihm ihre während zehn Jahren im Kloster ausgestandenen großen Leiden. Diese, fuhrt sie fort, — die vielen Neckereien, die Verfolgungen, Mißhandlungen und Erniedrigungen aller Art, dann Ver-

*) Es war Sitte, daß dreissig Tage lang zum Andenken einer gestorbenen Nonne solch ein Todenschedel an ihrem sonst gewöhnlichen Plaze auf dem Tische zur Mittags- und Abendszeit stand, auch war dabei ordentlich aufgedeckt und wurden Speise und Trank ihr, als ob sie mitspeiste, vorgelegt und vorgestellt, das dann die Armen an der Klosterpforte erhielten.

Verläumdungen, kränkende Vorwürfe, und Beſchimpfungen haben mir endlich einen Stand unerträglich gemacht, dem ich von ganzer Seele ehemals ergeben war. Ich duldete, was ich konnte, hoffte von der Zukunft Verbeſſerung meines traurigen Geſchikkes, glaubte, daß meine Obern ſich ändern und mich menſchlicher behandeln würden; allein alles umſonſt! In dieſer übergroſſen Verlegenheit, verachtet von Jedermann, verlaſſen, ohne Hilfe, war nur Flucht das einzige Mittel, das mich retten, von allen Qualen befreien konnte, und ſo wagte ich den Schritt, der nun mein Elend noch mehr vergröſſerte.

Als ein Kind betrat ich dieſes Kloſter und dachte mir dasſelbe als den Verſammlungsort guter Menſchen, die Gott, der ewigen Wahrheit, dienen, und alſo in ſeliger Eintracht leben würden, ich vermuthete keinen Neid, keinen Haß, keine Mißgunſt, keinen Stolz; allein wie ſehr betrog ich mich, und wie ſehr belehrte mich Erfahrung, daß es leider! nicht ſo ſey.

Wenn

Wenn gleich die Begebenheiten in dieſen Mauern nicht von der Art ſind, welche die Welt gräßlich nennt; ſo giebt es doch Ereigniſſe, die das Herz langſam und tief verwunden, und die dem Menſchen das edelſte Kleinod, die Zufriedenheit, rauben.

Beſonders herrſcht Liebloſigkeit unter den meiſten Nonnen, und eben dieſe hat auch mich dahin gebracht, daß ich im Gefühle von Verdruß, und ſatt der auf mich einſtürmenden Widerwärtigkeiten, auch öfters ungeduldig wurde, und das mir zugefügte Unrecht manchmal mit zu lebhaften Aeuſſerungen von mir zu wälzen ſuchte.

So was iſt nach meiner Meinung verzeiblich, da man doch immer ein Menſch bleibt, und ein Weib nicht die Kraft des Mannes hat, um mit voller Ueberlegung zu handeln. Sollte ich aber, und was ich meiner hochwürdigſten geiſtlichen Obrigkeit gar nicht widerſprechen will, auch manchmal ſtrafbar gefehlt haben, ſo würde eine belehrende Zurechtweiſung, und eine bemeſſene Strafe mich weit zweckmäſſiger auf den rechten

Weg wieder zurückgebracht haben, als Strafen, die mich bis zum Kinde herabwürdigten, mich tief erniedrigten und die nur zu ſehr verrathen, daß man mich aus Rache mißhandelte, und aus unverſöhnlichem Haß verfolgte.

Bei dieſen für mich ſo traurigen Verhältniſſen, bei dem zerrütteten Zuſtande im Innern des Kloſters, kann mir daher, als einer Verworfenen, über die der Bannfluch ergieng, keine fröhliche Stunde mehr werden, und mich kann nur Entfernung aus dem Orte der Qualen, wo keine Eintracht, keine Menſchenliebe und keine Aufrichtigkeit wohnet, retten.

Und um dieſe Rettung flehe ich hier auf meinen Knien. Es iſt nicht die Welt mit allen ihren Freuden, die mich zu dieſer Bitte verleitet; nein! es iſt meine innere Ruhe, ja ſelbſt meine Seligkeit, die mich dazu auffodert!

Vielleicht nimmt mich ein anderes Kloſter auf, und gewährt mir Schutz gegen ungerechte Bedrückung; vielleicht erbarmen ſich

mei-

meiner dort beſſere Menſchen, und gewähren mir das, was ich hienieden ſuche, Friede und Eintracht.

Wo nicht; je nun! ſo fliehe ich in die Arme meiner guten Aeltern und diene dort meinem Gott mit reinem Herzen. Hier vermag ich das nimmermehr, denn ſchwer drücken mich Elend und Jammer zu Boden!

Als ihr der Weihbiſchof, der an ihrem Schickſal wahren Antheil nahm und ſich überzeugte, daß dieſe Nonne nicht, wie das Kloſter berichtet hatte, wahnſinnig wäre, entgegnete, daß, nach der von ihr abgelegten Profeß, ihr nicht erlaubt werden dürfte das Kloſter zu verlaſſen; ſo erſchrack ſie, und ſtellte dem Biſchofe nur noch folgendes vor:

Mit ſiebenzehen Jahren kam ich in dieſes Kloſter, und in meinem achtzehenden Jahre legte ich in einer Sprache die Profeſſe ab, die ich nicht verſtand. Ich ſchwur alſo, ohne zu wiſſen was? ich verpflichtete mich zu einer Lebensart, die ich nicht kannte, und gieng unmündig einen Vertrag ein, der über mein ganzes Leben ſo entſcheidend

wirkt.

wirkt. Daß ſo was vor Gott nicht gelte, ſteht hier in meinem Herzen geſchrieben, wenn es gleich in Büchern geſchrieben ſeyn mag, daß ſolch ein Band vor den Menſchen unauflösbar ſey.

Uebrigens ſchwur ich als Frau dem Kloſter Treue und Gehorſam, und man ſetzte mich doch zur Laienſchweſter herab. Wenn das Kloſter ſein gegebenes Wort nicht hält, warum ſoll denn das meine mich binden?

Der Weibiſchof tröſtete ſie hierüber, verſprach ihr Hilfe, Erleichterung ihres Schickſals und entließ ſie. Da er aber nunmehr für gut fand, eine ordentliche Viſitation vorzunehmen, ſo berief er die Aebtiſſin, und dann einzeln die übrigen Nonnen.

Im Grunde getrauten ſich nicht alle das zu bekennen, was ſie auf ihren Herzen hatten, beſonders da einige ſelbſt auf ihre Vertheidigung denken mußten, andere aber vom Beichtvater unterrichtet wurden, was ſie dem Biſchofe ſagen ſollten; indeſſen überzeugte ſich doch dieſer kluge und

ge-

gerechte Mann, daß die Beschwerden der Magdalena wenigstens größtentheils gegründet seyen, daß man zu hart, zu strenge, und öfters ungerecht mit ihr verfuhr, und das sie vorzüglich nie verdient habe, daß man sie als eine Verworfene, von der keine Besserung je mehr zu hoffen wäre, öffentlich erklärte. Besonders belehrte ihn auch der Tod der Frau Paschalia, daß überhaupt im Kloster eine zerstörende Despotie herrschen müsse, denn von dieser erfuhr er durch ängstliche Geständnisse einiger Nonnen, daß sie wegen eines vorgeblich periodischen Wahnsinnes mehrere Jahre eingekerkert gewesen, und endlich sich dort erhangen habe. Die wahre Ursache der Einkerkerung aber konnte er nicht erfragen, denn alle beriefen sich auf die verstorbene Aebtissin.

Nachdem der Weihbischof sein Untersuchungsgeschäft vollendet hatte, gab er der Aebtissin und dem ganzen Konvente heilige Lehren, ermahnte sie zur Liebe Gottes und des Nächsten, empfahl ihnen Eintracht und Zufriedenheit, hob dann den über die Ma-

dalena erlaſſenen Bannfluch, kraft der ihm als Biſchof zugehenden Macht auf, und befahl der Aebtiſſin und dem Konvente, ſie wieder in ihre Gemeinſchaft aufzunehmen, gleich andern Nonnen gütig und nachſichtig zu behandeln, ihr die gewagte Flucht zu verzeihen und ſie deswegen mit keiner Strafe mehr zu quälen, oder ſie gar wieder einzuſperren.

Die Nonnen verſicherten dem Weihbiſchofe ſeine Befehle genau zu befolgen und kamen auch ſelben wirklich nach, indem ſie die Magdalena frei im Kloſter umher wandeln lieſſen; allein der Beichtvater gab dieſes nicht zu. Er behauptete das Recht über Verbrechen, von Nonnen verübt, zu erkennen und ſelbe zu beſtrafen, gebühre nur der Obrigkeit des Kloſters, deren die erſte der P. Provinzial des Franziskaner-Ordens wäre. Die Magdalena habe durch ihre gewagte Flucht dem Kloſter in den Augen der Welt ſehr großen Schimpf zugefügt, dieſen Flecken könne der Brand des ganzen Kloſtergebäudes nicht vertilgen, und eben

die-

dieſe Magdalena habe auf eine bisher unerhörte Art dem Kloſter eine Unterſuchung des biſchöflichen Ordinariats auf den Hals gezogen, die ihm wieder nicht zur Ehre gereicht. Hier Schonung eintreten zu laſſen, wäre eine Todſünde, hier den Empfindungen eines gefühlvollen Herzens zu folgen, Raſerei. Strenge Gerechtigkeit erhält die Ordnung aufrecht, und Strenge befehlen die Ordensſtatuten gegen eine meineidig entwichene Nonne.

Er könne daher nicht zugeben, daß die Schweſter Magdalena ſo gelinde beſtraft werde, und die Freilaſſung derſelben, welche der Weihbiſchof anrieth, ſey kein Rechtsſpruch, wozu er auch nie bevollmächtiget ſeyn konnte, ſondern lediglich ein Vorwort, dem zu genügen in der Willkühr der vorgeſetzten Kloſterobrigkeit läge.

Da ſich dieſer Vorſtellung ungeachtet die Aebtiſſin doch nicht getraute, die entlaſſene Magdalena wieder einkerkern zu laſſen; ſo erklärte endlich der Beichtvater geradezu, daß, ſo lange dieſe Magdalena

frei im Kloſter wandeln würde, er und die übrigen Mönche in der Kürche keine Meſſe mehr leſen, und überhaupt im Kloſter keine geiſtliche Verrichtungen mehr beſorgen würden, weil ſich Aebtiſſin und Konvent fremder Sünden theilhaftig machen.

## XXI. Kapitel.

### Unverſöhnlicher Haß.

Dieſe in einem feſten Tone geſprochene Erklärung des Mönchs winkte und die Aebtiſſin gab Befehl, die Magdalena nunmehr in jenem Kerker zu verſchlieſſen, in dem die Frau Paſchalia unlängſt geſtorben war.

Zwei Schweſtern ſollten nun dieſen Auftrag vollziehen; allein Magdalena widerſetzte ſich aus dem Grunde der Einker-

ke-

kerung, weil ſie der Weihbiſchof nach vorgenommener Unterſuchung von dieſer Strafe freigeſprochen hatte.

Da nun die Schweſtern ſie nicht zu bändigen vermochten, rief man den Franziskaner-Bruder Michael, der eben Geſchäfte halber im Kloſter-Keller war, zur Hilfe; und ſo unterlag endlich das arme Mädchen der Gewalt des Stärkern.

Aber eben dieſe Widerſetzlichkeit reizte den Zorn der Aebtiſſin und Magdalena büßte ihren Ungehorſam am andern Tage wieder mit einem derben Schilling, den ſie in Gegenwart der Priorin im Kerker erhielt.

So duldete dann die Arme neue Qualen und ſah ſich im engen dumpfen Kerker von jedem Menſchen getrennt. Einſam und verlaſſen, gefoltert von der langen Weile, ohne alle Beſchäftigung dachte ſie nur ihrem traurigen Geſchicke nach und weinte. Endlich erheiterte ſie die Hoffnung — ſich ſelbſt befreien zu können, indem ſie einen Bretternagel zufällig fand, mit dem ſie das

mit einem eiſernen Gitter oben befindliche Fenſterchen auszuheben möglich hielt.

Der natürliche Hang nach Freiheit belebte ihren Muth, ſie legte Hand an das Werk und fand ſchon in dieſer Beſchäftigung Erleichterung ihres Schickſales, Verkürzung der ihr im Kerker ſo langſam dahin ſchleichenden Stunden.

Die Schweſtern, welche ihr Speiſe und Trank zutragen mußten, ertappten ſie einſt, als ſie eben mit dieſer Arbeit beſchäftiget war und lachten. Unnütze Arbeit! — ſagte die eine — wenn du zehn Jahre ſo fort gräbſt, ſo wird all deiu Mühen doch fruchtlos ſeyn.

Allein die Magdalena blieb ihrem Vorſatze getreu; und binnen eines Zeitraumes von drei Monden war das Fenſterchen nebſt dem Gitter los gemacht und ſie durch dieſe Oeffnung in den Stand geſetzt, zu entkommen.

Die Unglückliche entſchlüpfte zwar auf ſolche Art dem ſie verwahrenden Kerker; allein nicht dem Gefängniſſe des Kloſters, denn dieſes hatte ſeine Beute noch wohl verwahrt.

Als Schweſter Afra, welche eigentlich die Gefängniß-Wärterin und Vollzieherin der Strafurtheile war, Morgens frühe im Kerker der Magdalena nachſah und die Gefangene vermißte, erhub ſie ein Zetter-Geſchrei, durchſpähte das Kloſter, durchſuchte alle Winkel und fand endlich im obern Chore die Entflohene, wo ſie andächtig bethete.

Sie raffte ſelbe mit ſich fort zur Aebtiſſin, welche erſchrack und ohne Beirath des Beichtvaters ſich um ſo weniger etwas zu unternehmen getraute, weil bald nach des Weihbiſchofs Abreiſe ein Befehl vom biſchöflichen Konſiſtorium an ſie erfolgte, das die getroffenen Verfügungen desſelben gut hieß und die Magdalena frei zu geben und ſie, gleich den übrigen Nonnen, gut und milde zu behandeln gebot.

Ihr Gewiſſen rieth ihr, den Befehlen des Biſchofes zu gehorchen und ihr Bewußtſeyn warf ihr vor, daß man bisher mit der Magdalena nicht ſchonend genug, ja wohl gar oft ſtreng und ungerecht verfuhr.

Es giebt Fälle, wo Weiber oft richtiger fühlen und urtheilen, als die Ueberlegung der Männer beſchließt und handelt, und das traf hier ein.

Allein wie ſehr braußte der Beichtvater auf, als ihm die Aebtiſſin ihren Entſchluß mittheilte, nunmehr die ſo ſehr mißhandelte Schweſter zu ſchonen und ſie mit liebevoller Sanftmuth auf den wahren Pfad der Tugend und klöſterlichen Ordnung zu lenken? — Er ſprach wiederholt von Theilnahme an fremden Sünden, von ſtrafbarer Nachſicht gegen Vergehen, von Ungerechtigkeit, weil man das Laſter ungeahndet ließ und vom Verfall der Zucht und Ordnung im Kloſter. Er wahrſagte allen jenen Unfug, alle jene Zerrüttung und Sittenloſigkeit, die während und vor der Reformation Luthers im Gang war und laſtete denn alle üblen Folgen, die aus dieſer übertriebenen Güte und Indolenz der Aebtiſſin nothwendig entſtehen müßten, auf ihr Gewiſſen, ja! erklärte ihr geradehin, daß ſie an jenem groſſen Tage des Weltgerichtes für

die

die Seelen der durch Vernachläſſigung der Kloſterzucht zu Grunde gegangenen Nonnen, verantwortlich ſeyn müßte.' Das geiſtliche Konſiſtorium — fuhr er fort — entſchied hier, wie ihm die Sache vorgetragen wurde, ohne detaillirte Kenntniß vom Geiſte der Ordensſtatuten zu haben und ohne das verſtockte Herz und die Bosheit der Magdalena zu durchſchauen.

Nicht Gründe, nicht Ueberzeugtſeyn, nicht Sorge für die Ehre und die Exiſtenz des heiligen Klara-Ordens haben die Handlungen des Weihbiſchofs geleitet; ſondern Mitleid habe ſein gutes Herz überwältiget, ihn bewogen, Gnade für Recht entſcheiden zu laſſen.

Die Aebtiſſin, ein Weib und alſo gewöhnt, ſich von einem Manne leiten zu laſſen, geängſtiget durch die Prophezeihungen des Beichtvaters, gab nach und überlieferte die tief gebeugte, unglückliche Magdalena wieder ihrem vorigen Kerker.

Als ſie ihr trauriges Loos erfuhr, rief ſie im Abgehen: mein Blut komme über euch!

Hart

Hart fiel es diesmal der Aebtissin, selbe wieder in das Gefängniß werfen zu lassen, und eben deßwegen bestrafte sie auch ihre gewagte Flucht nicht einmal mit Worten.

## XXII. Kapitel.

### Der Kerker.

Weil nun das ausgebrochene Gitter nebst dem Fenster wieder an Ort und Stelle mußte befestiget werden; so wurde Magdalena einstweilen in den nächst daran stossenden Kerker *) gebracht, wo sie zu ihrem Erstaunen

*) Diese beiden Kerker würden jeder Festung Ehre machen, so gut sind sie mit Gittern, Riegeln, Schlössern und doppelten Thüren befestiget gewesen. Auch waren sie abgelegen, düster und nur von oben beleuchtet, enge und ohne alles Geräthe.

nen eine Nonne antraf, von deren Daseyn sie während ihres Aufenthaltes im Kloster weder ein Wörtchen gehört, noch weniger aber selbe gesehen hatte.

Dieses hier verwahrte Geschöpf war Schwester Christina, die schon 13 volle Jahre an diesem Orte des Entsetzens schmachtete. Alter und erduldetes grosses Elend hatten ihre Nerven bereits abgestumpft und sie war allmählig fühllos gegen Freude und Schmerz.

Magdalena war neugierig zu wissen, was mit ihr vorgieng, warum sie die harte Strafe der Einkerkerung schon so lange dulden mußte? allein die hohlen Augen dieses abgehärmten Gerippes zogen sich aus Mangel der Thränen nur weinerlich zusammen und seufzend entstiegen dem gepreßten Herzen die wenig befriedigenden Worte: Kind! ich weiß es nicht. Ich konnte ihnen nichts mehr recht machen und da schlugen sie mich; dann sagten sie: ich wäre eine Närrin und da sperrten sie mich ein. Anfangs mochte ich das nicht ertragen und wollte frei seyn;

allein

allein da schlugen sie mich allzeit wieder. Nun habe ich das Sitzen hier gewöhnt und jetzt fättern sie mich, ohne daß ich mehr Schläge bekomme.

Magdalena weinte und verhieß sich kein besseres Geschicke. Mittlerweile war ihr Kerker wieder in den Stand hergerichtet und sie mußte sich von ihrer Leidensschwester trennen. Magdalena war nun wieder allein sich selbst überlassen und wurde nur zur Osterzeit in den Chor zum heiligen Abendmahle aus dem Kerker durch zwei Schwestern geführt, dann aber gleich wieder dahin zurück gebracht.

Alle Monate aber mußte sie beichten, daher der P. Beichtvater mit Anfang jeden Monats zu ihr in den Kerker kam.

Dieser benützte einst die Gelegenheit der armen Gefangenen Vorwürfe über ihr gegen ihn geäussertes kaltes Benehmen zu machen und ihr Befreiung zu versprechen, wenn sie ihm gut wäre, ihn liebkosen würde; allein diese schändliche Zumuthung des häßlichen Mannes empörte ihr Innerstes und sie schrie um

Hil-

Hilfe, und da die zwei ausserhalb des Kerkers im Gange gestandenen zwei Schwestern Afra und Kunigunde hereintraten, entschuldigte sich der Pfaffe: er habe sie für ihre Bosheit nur züchtigen wollen. Magdalena aber erklärte fest: daß sie diesem Manne nicht mehr beichten werde.

In solch' einem höchst elenden Zustande brachte Magdalena drei volle Jahre und acht' Monate zu. Der Frühling ihres Lebens war verblüht, der Kummer hatte die Knospe zernagt, Elend ihren Körper abgezehrt. Gram ihre Reize vernichtet und Jammer sie zu Boden gedrückt.

Die tode Stille des dumpfen Kerkers, die Entfernung von jedem lebenden, theilnehmenden Geschöpfe war ihr unerträglich, lange Weile quälte sie und ihr blieben nur Thränen um ihr Geschick zu beweinen. In diesem hilflosen Zustande stärkte sie Religion, Vertrauen auf Gott und Hoffnung auf die seligste Jungfrau, zu diesen flehte sie um Rettung und Befreiung aus dem Kerker und verlobte eine Wallfahrt nach Loretto, wenn sie aus dem Kloster befreiet würde.

## XXIII. Kapitel.

### Rettung.

Gott erbarmte ſich endlich dieſer ſo ſehr mißhandelten, armen Dulderin, und ihr wurde Rettung. Ein Schornſteinfeger, der im Kloſter die Schornſteine und ſo auch den der beiden Kerker reinigte, hörte eine menſchliche Stimme wehklagen. Dieſes fiel ihm auf, und, von Mitleiden ergriffen, zeigte er dieſes ſonderbare Ereigniß dem Stiftsdechant an, der es für Pflicht hielt, hievon dem Miniſter des Fürſten die Anzeige zu machen. Man vernahm den Schornſteinfeger, und der menſchenfreundliche und aufgeklärte Miniſter fand es für räthlich auf der Stelle hierüber eine Unterſuchung eintreten zu laſſen.

Er ließ daher unverzüglich die geiſtlichen Räthe des Fürſten in ſeine Wohnung kommen und berathſchlagte ſich mit denſelben

ben über die Einleitung und Vollführung dieſes Geſchäftes.

Der Beſchluß fiel dahin aus: daß zwei Kommiſſarien aus ihrer Mitte ernannt wurden, welche nebſt einem Aktuar und einem Bothen in das Klariſſinnen Kloſter gehen, die Unterſuchung vornehmen, einſtweilen aber die eingekerkerte Nonne den barmherzigen Schweſtern zur Verwahrung und Pflege übergeben ſollten und daß, um den Ort, wo ſich die Gefangene befindet, im Kloſter deſto eher zu entdecken, der Schornſteinfeger, jedoch verkleidet, mit zu nehmen wäre.

Um hierin ſicher zu gehen, und ohne Aufſehen zu erregen, zum Zwecke zu gelangen, wurden den beiden landesfürſtlichen Kommiſſarien zwei Dekrete ausgefertiget. Das erſte erhielt den Befehl, ohne Verzug die Klauſur denſelben zu öffnen und den Eintritt in das Innere des Kloſters zu geſtatten. Im Nichtbefolgungsfalle wären ſie ermächtiget Gewalt zu gebrauchen. Dieſes hatten ſie den Auftrag, der Aebtiſſin ſogleich zu übergeben. Das zweite Dekret, daß ſie ihr

zu behändigen hatten, wenn sie sich im Innern des Klosters befänden, befahl: die landesfürstliche Kommission sogleich an den Ort zu bringen, wo die eingekerkerte Nonne verwahret ist.

Abends um 7 Uhr im Monat Junius 1769 begaben sich nun die ernannten zwei Kommissarien mit ihrem Gefolge nach dem Kloster der Klarissinnen, wo sie in der Nähe desselben den Hof-Schlosser und zwei Zimmerleute bestellt hatten, um im Bedürfnißfalle sich ihrer bedienen zu können. Sie schellten an der Glocke und die Pförtnerin begrüßte sie: „Ave Maria!“

Der Kommissär. Die Frau Aebtissin soll in das Sprachzimmer kommen.

Pförtnerin. Herr Gott! noch so spät! — sie ist —

Kom. Es ist eine fürstliche Kommission hier, die mit ihr Geschäfte hat, das mag ihr gnügen.

Pf. Wollen Euer Gnaden, — Exzellenzen sich nur in das Sprachzimmer bemühen, ich werde sie sogleich rufen.

Die

Die Kommissärs begaben sich indessen nach dem Sprachzimmer, wo sie über demselben die Fußtritte eines Franziskaners deutlich vernahmen. *) Sie warteten hier beinahe

*) Das Haus, worin die Franziskaner-Mönche wohnten und die es für ein Hospitium hielten, war mit dem Klarissinnen-Kloster durch einen Gang, der über dem Sprachzimmer angebracht war, in Verbindung gesetzt. Hier war der Ort, wo sich die Aebtissin mit dem ersten Beichtvater und Superior über verschiedene Angelegenheiten besprach; indessen aber beide durch ein Gitter getrennt waren. Damit aber nicht die Neugierde eine oder die andere Nonne zum Lauschen bewegen möchte, gab man ganz weislich vor, daß hier einstmals ein verdammter Geist erschien, der seine Fußstapfen in die auf die Erde eingefalzten Bretter einbrannte und um diese Sage mehr glaubwürdig zu machen, sah man auch wirklich zwei eingebrannte Fußtritte, als ob man zwei glühende Stahle eines Pegeleisens dahin gelegt hätte. Dieser Kunstgriff verfehlte auch seinen Zweck nicht, denn keine Nonne gieng gerne an diesem geheimnißvollen Orte vorüber und wenn sie mußte so eilte sie immer schüchtern an demselben weg.

nahe eine Viertelstunde und da niemand ankam; so läuteten sie abermals an der Glocke, worauf sich die Pförtnerin an dem Sprachgitter mit dem wiederholten Gruß: Ave Maria! ankündigte.

Kom. Wo bleibt die Aebtissin?

Pf. Sie wird den Augenblick da seyn, Euer Gnaden!

Kom. Das soll sie, ohne sich noch einmal mahnen zu lassen; denn sonst würde man Ernst brauchen. — Sagen Sie ihr das!

Kaum hatte der Kommissär das gesprochen; so trat der Beichtvater mit der Frage in das Sprachzimmer: was man hier noch so spät wolle? worauf ihm derselbe bedeutete, daß man mit ihm noch nichts zu sprechen habe.

Der Mönch nahm nun das Wort: Ich bin der Pater Präsident und erster Beichtvater dieses Klosters; man sollte doch wissen, daß um diese Stunde unsere Kloster-Frauen ihre Betrachtungen machen und nicht gestört —

Kom.

Kom. Und Sie ſollten doch wiſſen, welche Ehrfurcht Sie einer landesherrlichen Kommiſſion ſchuldig ſind. Auf der Stelle verlaſſen Sie dieſes Zimmer und hiemit genug!

Dieſe Rede bewog den Franziskaner ſich zu entfernen und gleich darauf erſchien die Aebtiſſin und fragte: was wollen die Herrn?

Kom. Daß die Frau Aebtiſſin ſchon längſt hätte hier ſeyn ſollen.

Aebt. Ja? — ich? —

Kom. Und daß es ſehr unanſtändig war, landesfürſtliche Kommiſſarien ſo lange warten zu laſſen und ſich indeſſen mit Franziskanern zu unterreden.

Aebt. Mit den Herrn Franziskanern? — nein!

Kom. Genug! hier iſt ein fürſtlicher Befehl, den leſen Sie und befolgen ihn auf der Stelle.

Als der Aebtiſſin das erſte Dekret durch die Scholter eingehändiget wurde, ſprach ſie: Wollten die gnädigen Herrn nicht erlau-

ben? — es iſt gar zu finſter in der Hütte da.

Kom. Ei! es iſt ja noch heller Tag.

Aebt. Ja! bei Ihnen drauſſen wohl; aber da, hier in dieſem dunkeln Kämmerchen vermag ich keinen Buchſtaben zu leſen.

Kom. Leſen ſie, wo ſie können: aber leſen ſie bald!

Aebt. Sogleich werde ich wieder hier ſeyn.

Da die Aebtiſſin zu lange nicht zurück kam, ſo zog der erſte Kommiſſär wieder die Glocke an; worauf er der ſich ferner melden Pförtnerin auftrug, der Aebtiſſin zu ſagen: ſich nicht länger mehr zu verweilen.

Endlich kam die Aebtiſſin und rief verwundernd: Ach meine gnädige Herrn! das ſind ja unmögliche Dinge, die ſie fodern. Das kann und darf ich nicht; denn ſie und ich wären durch die That exkommunizirt. (mit dem Kirchenbanne belegt.)

Kom. Sie haben von Ihrem ſogenannten Pater Präſidenten die Lektion gut

ge-

gelernt; indeſſen frommen dieſe Anſtände nichts! Oeffnen Sie uns die Pforte!

Aebt. Die Klauſur?

Kom. Iſt eine freiwillige Verſperrung, wodurch Jungfrauen ſich von allem, was ihr Gebeth ſtören und ihrem beſchaulichen Leben hinderlich, oder ihrer jungfräulichen Tugend gefährlich ſeyn könnte, abſondern. Alles dieſes fällt beim Landesherrn weg.

Aebt. Ja! bei Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht! — das iſt —

Kom. Wir ſind in Höchſtdeſſen Namen hier und wir fragen daher: wollen Sie die Thüre öffnen?

Aebt. Wenn es möglich wäre, meine gnädige Herrn! aber ich darf und kann nicht, die Klauſur des Kloſters ſteht —

Kom. Ich erkläre Ihnen alſo, daß, wenn binnen 4 Minuten die Pforte nicht offen iſt, ich ſelbe mit Gewalt werde öffnen laſſen.

Aebt. Bedenken Sie!

Kom. Hier iſt nichts mehr zu bedenken. Frau Aebtiſſin! ich halte Wort, in vier Minuten. Die erſte fängt an.

Aebt. In Gottes Namen, auf Ihre Verantwortung.

Nun wurden denn die Thüren geöffnet und die Aebtiſſin empfieng die Kommiſſion an der letzten Schwelle, dem Eintritte in die Klauſur, von vier Nonnen umgeben.

Kom. Das iſt ja das Zimmerchen, worinn Sie mit uns ſprachen?

Aebt. Ja.

Kom. Ei! das iſt ja ganz helle. Doch hier iſt noch mehr zum Leſen.

Da er ihr das zweite Dekret behändiget und ſie daſſelbe geleſen hatte, erſchrack ſie und erblaßte plötzlich. Endlich hub ſie an: Sie werden erlauben, meine gnädigen Herrn! der Fall iſt zu wichtig — ich muß mich hierüber mit dem P. Beichtvater benehmen.

Kom. Wie? ſchämen Sie ſich nicht von einem Manne abzuhängen, der ihr Brod ißt? — Sie ſind hier Oberin, an Sie iſt

der

der Befehl erlaſſen, mit Ihnen habe ich hier zu handeln, und ſie müſſen dem Befehle gehorchen. — Führen Sie uns alſo zu dem Kerker, wo eine Nonne verſchloſſen iſt, oder wir finden den Weg ſelbſt dahin.

Aebt. Ich kann doch unmöglich glauben, daß Se. Hochfürſtl. Durchl. etwas verlangen werden, das gegen mein Gewiſſen, gegen die Statuten des Ordens, gegen —

Kom. Hier iſt nur vom Gehorſam die Rede, und den haben ſie zu leiſten. — Aber was wollen die vielen Nonnen hier?

Aebt. Dieſe ſind die Rathſchweſtern, ohne deren Beiziehung ich in einer wichtigen Sache nichts unternehmen darf.

Kom. Hier giebt es nichts für ſie zu rathen, ſondern nur zu gehorchen; alſo ohne Verzug führen ſie uns zu dem Kerker!

Nun wurde endlich der Weg durch düſtere gewölbte Gänge nach der Küche genommen, doch gieng eine Nonne voran und läutete.

Kom. Was ſoll dieſes Läuten?

Aebt. Es iſt ſo der Gebrauch bei uns, damit, wenn Mannsperſonen ins Kloſter kommen, die übrigen Schweſtern ſich entfernen. *)

Kom. Vor einer landesfürſtlichen Kommiſſion braucht niemand ſich zu verbergen; alſo fort mit dem Glöckchen!

Von der Küche begab man ſich nun in das Speiſegewölbe, von da in die Brodkammer, und endlich in einen ſchmalen verſchloſſenen Gang, in welchem zwei Kerker ſich befanden.

Man rief die Schweſter Afra, welche dann die wohlverwahrten doppelten Thüren zum Kerker öfnete.

Kom. Da ſind wir nicht am rechten Orte, hier iſt ja niemand?

Aebt. Ach ja! — Magdalena!

Die

*) Wenn Fremde das Kloſter betraten, verkündete allzeit ein kleines Glöckchen, daß Profane im Heiligthume ſeyen, worauf ſich alle Nonnen zurückzogen, und nur im Entfliehen ſchüchtern umblickten.

Die arme Gefangene erſchrack, verſuchte vom halbverfaulten Strohſacke, auf dem ſie ruhte, aufzuſtehen und ihre Blöſſe mit den Lumpen des zerriſſenen Habits zu bedecken.

Kom. Wie heiſſen Sie?

Magd. Ich bin die Schweſter Magdalena.

Kom. Und ihr Vater?

Magd. Karl Baumann.

Kom. Wo ſind ſie gebohren?

Magd. Zu Hornſtein.

Kom. Wie lange ſind Sie hier eingekerkert?

Magd. Das kann ich nicht beſtimmt ſagen. Wenn ich's jedoch nach dem Oſterfeſt rechne, ſo mögen es bald vier Jahre ſeyn.

Kom. Unſer gnädigſter Landesherr hat Ihr Elend erfahren, und uns zu Ihrer Befreiung hieher geſchickt.

Magd. Gerechter Gott! — (ſie weinte.)

Kom. Tröſten Sie ſich, und ſtehen Sie auf!

Magd.

Magd. Ach Euer Gnaden! ich kann nicht.

Kom. Warum?

Magd. Vom allzulangen Liegen giengen mir die Nerven ein. Ich bin kontrakt.

Kom. (zur Aebtiſſin) Iſt das Verſtellung oder Wahrheit?

Eine Nonne. Durch das Liegen iſt ſie ſteif geworden. Aber warum hat ſie immer gelegen?

Magd. Wie konnte ich denn anders? Es iſt hier weder Bank, noch Stuhl, noch Tiſch, und auf dem Abtritte konnte ich doch auch nicht immer ſitzen.

Kom. Iſt das erlaubt, Frau Aebtiſſin? Iſt das menſchlich? — Indeſſen wenn ſie nicht gehen kann; ſo muß man ſie tragen, denn dieſes arme Geſchöpf muß mit mir.

Aebt. (Verwundernd) Mit Ihnen?

Kom. Ja! und ebendaher bitte ich, ſogleich die erforderlichen Anſtalten hierzu treffen zu laſſen.

Während man nun ſich beſprach und einig wurde, die Schweſter Magdalena

auf

auf einer Tragbahre fortbringen zu laſſen, ließ ſich die Kommiſſion den zweiten Kerker öfnen, in welchem aber keine Gefangene mehr ſich vorfand.

Als die Tragbahre angekommen war und man die Magdalena auf ſelbe gebracht hatte, weinte ſie vor Freuden über den Tag ihrer Erlöſung und rief gefühlvoll: Ach großer Gott! wie kömmt es, daß ſich mein gnädigſter Landesherr meiner annimmt? Ach er hat ſich meiner erbarmt!

Aebt. Sie werden doch erlauben, daß man ſie zuvor in eine Zelle bringt?

Kom. Und zu was?

Aebt. Sie ſehen ja, wie ihre Kleidung beſchaffen iſt. So kann ſie mit Ehren vor keinem Menſchen ſich ſehen laſſen.

Kom. Um ſie vielleicht dort zu unterrichten, was ſie ſagen ſollte? — Frau Aebtiſſin ſie bleibt ſo wie ſie iſt und kommt hier von mir nicht weg.

Aebt. Man muß ſie doch umkleiden.

Kom. Umkleiden?

Aebt. Es wäre ja gegen allen Wohlſtand, ſie ſo zerlumpt —

Kom.

Kom. War es nicht gegen den Wohlstand Ihre Mitschwester in solch eine Lage zu versetzen, so muß sie auch die Beweise Ihrer Behandlung vor ihren Richtern tragen. Also fort!

Zwei Laienschwestern trugen nun die Magdalena an die Pforte, wo man sie in einen Tragsessel setzte, und ausser der Stadt zu den Elisabethinerinnen, welchen die erforderlichen Befehle bereits zugegangen waren, brachte.

Die Kommission selbst aber legte einstweilen die Papiere in der Abtei und bei der Schreiberin unter Siegel und begann dann am andern Tage morgens die ihr aufgetragene Untersuchung.

Die Magdalena wurde dann dem landesfürstlichen Leibarzte und dem Hofwundarzte zur Heilung übergeben, die ihr medizinisch-chirurgisches Gutachten dahin abgaben:

1) wäre sie bei vollkommener Vernunft und besser in ihren Geistesgaben, als man nach einer so langen Einkerkerung vermuthen konnte; aber ebendaher liessen sich

bei

bei ihrer übergroßen Ermattung keine pharmacephtische Heilmittel anwenden; sondern sie bedürfe nur einer gesunden, leicht verdaulichen Nahrung.

2) Was ihren äussern Zustand betrift, so seyen die öfters erhaltenen heftigen Schläge an den Schmerzen schuld, die sie vorzüglich bei einem verhärteten Stuhlgange, der öfters mit Blut und Materie besprengt wäre, fühle, ohne daß aber dieses Wirkung der goldnen Ader sey.

3) Nachdem diese gekränkte Frau eine so lange Zeit ohne alle Bewegung eingesperrt gewesen und durch heftige Schläge die muskulösen und tendinösen Theile der Schenkel und Füsse entzündet wurden, und bei ihr keine zertheilende Mittel angewendet worden wären, so hätten sich dadurch diese muskulösen und tendinösen Theile dergestalt zusammengezogen und verhärtet, daß sie gänzlich estruptirt sey, und schwerlich so geheilt werden könne, um ihre geraden Glieder wieder gebrauchen zu können.

Da-

Dabei schrieben ihr diese Aerzte folgende Lebensart vor:

Morgens früh, vor dem Gebrauch des ordinirten Bades, soll man ihr eine gute Fleischsuppe geben und eben so nach dem Bade.

Zum Mittagessen soll ihr eine gute Hühner-Reissuppe mit geraspeltem Hirschhorn, von zwei Pfund Ochsen- und ein Pfund Kalbfleisch; ein Kalbfleisch oder eine Lunge in der Brühe, ein Stückchen Ochsenfleisch, ein gebratenes Huhn oder ein gebratenes Lammfleisch, dann ein Spinat, aber ohne Butter gekocht, gegeben werden.

Um 6 Uhr Abends zum Nachtessen verordneten sie einen Gerstenschleim mit dem Dotter von einem frischen Ei, aber ohne Gewürz; dann ein gebratenes oder eingemachtes Huhn.

Zum Getränke wurde ihr ein nicht zu starkes Bier, ein halbes Quart alter Rheinwein, zur Hälfte mit Wasser gemischt, und nach dem Mittagessen ein Gläschen spanischen Wein mit drei Bisquits vorgeschrieben.

Die-

Dieſe Nahrungsordnung zu beobachten befahlen die Aerzte um ſo dringender; als vor allem der Bedacht zu nehmen war, einen guten Chylus und balſamiſches Blut mit einer limpha dulci zu erhalten, damit durch den Nervenſaft die erforderlichen Kräfte wieder ergänzet und die Natur befähiget würde, die Verhärtungen der Flechſen zu zertheilen und die natürliche Spannung zu erſetzen.

---

## XXIV. Kapitel.

### Unterſuchung.

Während nun die der Verfolgung entriſſene Magdalena der ärztlichen Pflege anvertraut war, wurde ſie von den beiden ernannt-

nannten Hofkommissarien viermal zum Protokoll vernommen, wo sie dann offenherzig erzählte, wie es ihr ergieng und wie hart man mit ihr im Kloster verfuhr.

Dieselben fanden es daher für zweckmässig, hierüber jede Nonne einzeln zu vernehmen und überhaupt der inneren Ordnung und Haushaltung dieses Klosters auf den Grund zu sehen; allein die wenigsten Nonnen bekannten Wahrheit, suchten so viel möglich entweder zu verheimlichen, oder wenn das Läugnen nichts frommte, entweder die Sache zu beschönigen, oder ihr doch eine andere Deutung zu geben und sie in einem andern Lichte darzustellen, indem die Oberinnen, als zum Theile Mitschuldige, nicht für räthlich hielten, ihre Fehler zu bekennen, ältere Frauen schon durch die gewöhnten Leiden und die langweilige Tags-Ordnung abgestumpft und gefühllos waren, jüngere aber sich fürchteten, daß ein aufrichtiges Geständniß ihnen nur nachtheilig seyn und ihnen ebenfalls Strafe und Verfolgung zuziehen könnte, besonders da die Franziskaner ohnehin jede Nonne zu-

vor unterrichteten, was sie beim Verhöre aussagen sollte. *)

Nur fünf Nonnen, worunter die Frauen Rosa, Seraphine und Walburg waren, liessen sich durch den Unterricht der Franziskaner nicht irre machen und bekannten redlich, was sie wußten.

Aber eben durch deren Aussagen ergab sich denn auch das Schicksal, welches der Frau Paschalia und der Schwester Christina widerfuhr.

Erstere wurde bereits schon vor 10 Jahren ihres Verstandes beraubt; daher man sie der allgemeinen Sicherheit wegen einsperren mußte. Ihre Melancholie nahm in der Folge dergestalt zu, daß man sie endlich in ihrem Kerker plötzlich todt fand. Einige Nonnen behaupteten in ihren Aussa-

*) So wie jede Nonne von den fürstlich. Hof-Kommissarien vernommen war, wurde selbe auch von den Franziskanern im Beichtstädchen gefragt, was sie dort ausgesagt habe, welche Aussage die Mönche ebenfalls schriftlich zu Protokoll nahmen.

ſagen, ſie habe ſich im Kerker an ihrem Buſenſchleier erhängt.

Die Zweite — ſo verkleiſterten mehrere Nonnen das traurige Schickſal dieſer Schweſter — bath Gott, daß er ihr eine Prüfung auferlegen möchte, um noch in dieſer Welt ihre Sünden abzubüſſen und dort ein Kind der Seligkeit zu werden. Sie wurde endlich ſchwermüthig und verfiel nach und nach in volle Narrheit; daher man ſie, weil alle angewandten Heilmittel fruchtlos waren, vor ungefähr 20 Jahren einſperren mußte. Nachdem ſie mehrere Jahre im Kerker geſeſſen hatte, wurde ſie endlich ruhiger und ſanfter und weil von ihrer vorigen Wuth nichts mehr zu befürchten war, ſo beſchleß die Aebtiſſin ſie frei zu laſſen; allein ſie war des Umganges mit Nonnen und des Umherwandelns im Kloſter ſchon zu ſehr entwöhnt, fand aus Mangel der Verſtandeskräfte mehr Behagen in ihrer vorigen einſamen Lage, eilte daher, wenn man ſie freiließ, jederzeit ihrem Kerker zu und bath, ſie dort wieder zu verſchlieſſen.

Vor anderthalb Jahren ſtarb ſie an der Auszehrung.

Was die Einkerkerung der Magdalena betrifft; ſo entſchuldigte ſich die Aebtiſſin damit, daß ſie von den vergangenen Strafen keine Verantwortung abgeben könne, weil dieſe von der verſtorbenen Aebtiſſin verfügt worden ſenen, was aber die letzte Einkerkerung betrifft; ſo habe ſie ſelbe auf einige Zeit wegen ihrer gewagten Flucht und zum Theil ſelbſt auf Befehl des hochwürdigſten Konſiſtoriums mit Genehmigung des Franziskaner-Provinzials befohlen. Daß ſie aber ſo lange eingeſperrt geweſen ſey, davon wäre ihr Wahnſinn die Urſache, denn die Schweſter Magdalena habe nur zu oft mit Abbrennen des Kloſters gedrohet, wenn man ihr nicht ihre weltlichen Kleider geben und ſie in die Welt zurück laſſen würde. Solch ein Unglück zu vermeiden, wäre als Oberin ihre erſte Pflicht geweſen und um dieſes zu bewirken kannte ſie, auſſer der Einſperrung, kein anderes Mittel.

Daß ihr eine Bettlade, Tiſch und Stühle im Kerker mangelten, wäre die Urſache, weil ſie in ihrem Kerker alle Meublen zertrümmerte und hiemit auszubrechen verſuchte, daß ſie auch wirklich einmal ſchon ausgeführt hätte.

Und daß man ſie endlich ein Paarmal mit Ruthen gehauen hätte, geſchah, um ihr Furcht beizubringen; indem ihr Wahnſinn öfters ſo groß war, daß ſie die Schweſtern welche ſie reinigen und umkleiden, oder am Oſtertage zur heiligen Kommunion in den Chor führen wollten, anpackte und ſelben, auf welch immer eine Art, zu entkommen ſuchte.

Uebrigens wurden wegen den Unartigkeiten und den Vergehungen der Schweſter Magdalena, dann wegen ihrer Beſtrafung keine Protokolle abgehalten, oder hierüber ſonſt etwas Schriftliches verhandelt, indem ſo etwas im Kloſter nie gewöhnlich war und das Gelübde des heiligen Gehorſams ſolche diéputirliche Schreibereien und Widerſprüche einer Nonne, die doch unvermeidlich wären, nicht zulaſſe.

Daß

Daß man übrigens von Seite des Klosters auf den Fall eines Selbstmordes bei der Magdalena gefaßt gewesen sey, hievon überzeugte sich die Kommission bei Untersuchung der Abtei-Papiere.*)

Bei dem starken Einfluß, den die Franziskaner-Mönche überhaupt auf die Aebtissin und das ganze Kloster der Klarissinnen hatten, worüber die Kommission mit jedem Tage neue Beweise erhielt und deutlich wahrnahm, daß dieselbe die Revenüen dieses Klo-

 sters

*) Ein hierunter sich vorgefundenes Papier lautet so:

Extractus ex libro capitulari Francisc. 12. Jan. 1766. Fol. 193.

2) Sorori Magdalenae Moniali clemisatnae, si ex perplexitate se ipsam occideret concedendam esse sepulturam ecclesiasticam in extremitate coemeterii unacum exequiis funeralibus publicis. Principi de qualitate mortis authoritative interroganti respondendum dictam monialem fuisse inventam mortuam. Episcopo quoque foris ex mandato Serenissimi urgenti exhumationem non esse resistendum.

ſters als ihr Eigenthum betrachteten und ebendaher die Aebtiſſin nur als eine ihnen untergeordnete Perſon, die lediglich ihre Befehle zu vollziehen hätte, anſahen und behandelten, fand ſie es nun für räthlich und zweckdienlich, auch die innere Haushaltung und überhaupt die Oekonomie-Adminiſtration zu unterſuchen, wodurch ſich dann die Oberherrlichkeit der Franziskaner über dieſes Kloſter noch mehr an den Tag legte. Es ergab ſich unter andern folgendes:

1) Die Schreiberin legt mit jedem Jahre die Kloſter-Rechnung der Aebtiſſin ab, die ſelbe alsdann dem Franziskaner-Provinzial übergiebt, der ſie durchſieht und wenn er im Monate September ohnehin bei den Kloſter-Dienſtbothen nachſieht, auch unterſchreibt.

2) Eine Baute, welche nicht mehr als 50 fl. koſtet, dürfe die Aebtiſſin genehmigen, ſo bald ſie aber dieſe Summe überſteigt, müſſe ſie ſich die Bewilligung vom Franziskaner-Provinzial erbitten.

3) Die Aufnahme eines Kloster-Schaffners hat mit Bewilligung des Provinzials, als ordentlicher Obrigkeit des Klosters, zu geschehen. Dieser Schaffner hat nach den Statuten §. 108 über Stift, Getreid- und Küchendienst ꝛc. der Aebtissin eine Rechnung zu übergeben, welche dem Provinzial ebenfalls zur Justifikation vorgelegt werden muß.

4) Vermög eben diesen Statuten §. 109 ist auch jede neue erwählte Aebtissin verbunden, binnen zwei Monaten ein Inventar über die beweglichen und unbeweglichen Güter und Habe des Klosters zu verfassen und dasselbe dem Provinzial zu behändigen.

5) Die Schaffnerin wird zwar von der Aebtissin und den vier Rathsschwestern ernannt, allein zuvor immer der Provinzial gefragt: ob ihm die zu ernennende gefällig sey und er sie den Geschäften gewachsen halte oder nicht.

6) Nach dem §. 77 der Statuten darf die Aebtissin keiner Nonne erlauben, mit ei-

nem Religiosen oder Weltpriester am Kommuniongitter zu sprechen, ohne daß nicht auch der Beichtvater hierzu seine Einwilligung giebt; indem man hier die Nonne sehen kann; weil das Gitter offen und nicht mit einer Eisenplatte geschlossen ist.

7) Das Kloster-Archiv, das im obern Chore über dem Beichtstübchen ganz geheim angebracht ist, besorget der Beichtvater.

8) Der erste Beichtvater und Präsident reiset auch auf die Klostergüter und trifft dort im Namen der Aebtissin die erforderlichen Anstalten und Einrichtungen. Das eine halbe Stunde von der Hauptstadt gelegene Hofgut diente aber den Franziskaner-Provinzial und andern Obern dieses Ordens zu einer Unterhaltung und nm manchmal gesunde und reine Landluft zu genieſſen.

9) Die Aebtissin und das Konvent können ohne Einwilligung des Franziskaner-Provinzials weder ein Kapital aufnehmen, noch eines abbezahlen.

10) Die Speisen und der Trunk, welchen die Franziskaner vom Kloster täglich erhalten, bestehen zu Mittag in einer Suppe, einem Beiessen, Gemüse, Ochsenfleisch, einem Braten und einer Zuspeise; dann Abends in einer Suppe, einem eingemachten Fleische und einem Braten mit Salat. Bier erhalten sie, so viel sie wollen.

Wenn aber bei diesen Beichtvätern ein Fremder speiset, wenn ein Ordensfest einfällt, oder ein Namenstag derselben oder einer der Oberinnen im Kloster gefeiert wird, oder wenn ein Mönch zur Ader läßt, dann am Elektionstage der Aebtissin, erhalten sie mit andern guten Speisen, auch mehrere Braten, Wildpret, eingemachtes Obst u. s. w. und nebst dem Bier Oesterreicher Wein und auch Burgunder.

Alle Jahre einmal im Herbste haben diese Mönche auch ein sogenanntes Vogel-Soupee, wo man ihnen statt den Braten Vögel verschiedener Art, als Lerchen,

Schne-

Schnepfen, Fasanen, Haselhühner, Wildenten, Rebhühner u. s. w. auftischet. *)

An Fasttagen endlich bekommen sie vom Kloster zum Mittagsmahle eine Suppe, eingemachte Eier, Gemüse mit Fischwürsten, gebackenen Eiern, oder Häringen, Stockfisch, gebratene, gesottene und eingemachte Fische verschiedener Art und eine Mehlspeise. Abends eine Suppe, einen Fisch und Käse oder Eier. Bier erhalten sie nach Belieben und jeder eine Bouteille Wein.

11) Die Kost der Nonnen im Kloster, ist ausser den Fest- und Aderlaßtagen sehr einfach. Mittags bestehet sie in einer Suppe, einem Gemüse mit Eiern, Stockfisch

*) Eine Schreiberin, Nammens Felicitas, hatte einst die Tafel der Franziskaner-Mönche nicht reichlich genug mit Vögeln verschiedener Art besetzt und veranlaßte hierdurch die Beschwerde dieser Mönche. Als man sie hierüber zur Rede stellte, entschuldigte sie sich, daß sie nicht mehrere bekommen konnte und die Folge war: ihre Entfernung von dieser Stelle.

fisch oder Häringen, einem Fisch in der Brühe und einer Mehlspeise. Abends in einer Suppe und einem gebackenen Fische mit Salat. Am Mittwoch, Freitag und Samstag wird aber Abens sogenannter grüner Tisch *) gehalten. Hierbei wird nicht aufgedeckt und sie erhalten nur Bier und Brod, oder höchstens wird jeder Nonne ein Ei, oder ein Stückchen Käse zu Theil.

12) Die Schlüssel zur Kasse, worin das Silbergeld verwahret ist, liegen in den Händen der Aebtissin und der Schreiberin. In dieser befindet sich ein Käschen, worin das Gold aufbewahret ist, wozu aber nur die Aebtissin allein den Schlüssel hat. Alle Jahre bleibt zwar ein Rest in der Kasse; allein in den Rechnungen wird er nur einmal vorgetragen und so wuß-

*) Da die Tische im Refektorium mit grüner Oelfarbe angestrichen waren und an Abstinenz- (Fast-) Tagen selbe Abends nicht bedeckt wurden, so nannte man solche Abendmahlzeiten gewöhnlich den grunen Tisch.

wußte man nie, wohin alles Geld kömmt, das sich in mehren Jahren gesammelt hatte. Vermuthung ist daher, daß selbes der Franziskaner-Provinz zugekommen sey.

13) Die Frau Walburg wurde einmal zur Schreiberin ernannt; allein dem Beichtvater mißfiel die Wahl und nach einem Jahre wurde sie wieder abgesetzt. Sie war zu ökonomisch, indem ihre sämmtlichen Ausgaben nur 23,000 fl. betrugen, da sie doch sonst alle Jahre 39 bis 42,000 fl. ausmachten. Weil sie diese Absetzung, als ihrer Ehre nachtheilig, kränkte, so erklärte sie, sich hierüber beim Weihbischof, als er eben wegen der Magdalena in das Kloster kam, zu beschweren; allein man verhieß ihr, wenn sie schweigen würde, sie zur Chormeisterin zu ernennen; sollte sie sich aber hierzu nicht bequemen, so drohte man ihr mit Einkerkerung, indem alle Nonnen gegen sie aufstehen würden, und so schwieg denn die Nonne Walburg weislich und wur-

wurde zur Würde einer Chormeiſterin erhoben.

14) Keiner Nonne iſt es zwar erlaubt mit ihren Aeltern, Verwandten, Bekannten, oder ſonſt jemand zu ſprechen, ohne daß nicht andere Nonnen mit gegenwärtig ſind, um dem Geſpräche zuzuhören; indeſſen, wenn einer Nonne die Aebtiſſin günſtig iſt und ſie ſonſt gegen dieſelbe ein Zutrauen heget; ſo geſtattet die Aebtiſſin doch, daß dieſe Begünſtigte, ohne eine Zuhörerin zu bedürfen, mit Jemand ſprechen dürfe.

Die fürſtliche Kommiſſion hatte nun ihre Unterſuchung geſchloſſen und legte dann das Reſultat hievon in einem umſtändlich abgefaßten Berichte dem Landesherrn vor.

XXV.

## XXV. Kapitel.

### Beſchluß.

Dieſer kluge, aufgeklärte und menſchenfreundliche Fürſt ſuchte nun den Gebrechen der Klöſter überhaupt durch allgemeine Verordnungen, den ſpeziellen dieſes Kloſters aber durch zweckmäßige Verfügungen zu ſteuern und abzuhelfen.

Im Allgemeinen befahl er: daß weder in einem Manns- noch in einem Nonnenkloſter eine Profeß gültig abgelegt werden könne, wenn nicht der Novitz oder die Novitzin die Jahre der Volljährigkeit zurückgelegt haben würde; und daß ſeine Kommiſſarien bei einer Prälaten- oder Aebtiſſinnenwahl jederzeit vom innern Zuſtande des Kloſters, ſeiner Verfaſſung und Disziplin ſich überzeugen und hierüber von Zeit zu Zeit Nachricht pflegen ſollen. Dann verordnete er, daß alle kloſterlichen Kerker und Gefängniſſe

nisse demolirt werden sollen, und zwar bei Vermeidung der auf die beleidigte Landeshoheit festgesetzten Strafen und Expulsion des ganzen Ordens aus seinen fürstlichen Staaten. Hätten daher die Kloster Kriminal-Verbrecher in ihren Mauern; so gebühre selben hierüber weder eine rechtliche Untersuchung, noch eine Bestrafung; sondern es sollen solche Auswüchse der geistlichen Gemeinde seinen Gerichten ausgeliefert werden*).

Was nun den hier erzählten speziellen Fall der Nonne Magdalena Baumann und der deßwegen im Kloster statt gehabten Untersuchung betrifft; so entschied der allgemein geliebte Fürst folgendes:

1) Die genannte Nonne soll dem Kloster nicht wieder zurückgegeben, sondern in das fürstliche Spital gebracht werden, woselbst ihr ein eigenes Zimmer einzurichten wäre und sie dort, sie mag vollends gene-

*) J. J. Lipowsky Gesch. des baierisch. Kriminalrechts. S. 210. Gesch. der Kapuziner. (München 1824.) S. 117. §. 172.

nesen oder nicht, ihre Lebenstage zubrin-
gen soll.

2) Wenn sie so hergestellt seyn sollte, daß sie wieder geben kann; so ist es ihr erlaubt auszugehen, und in ehrbaren Gesellschaften zu erscheinen; auch dürfen selbe rechtliche Menschen besuchen.

3) Zu ihrem Unterhalte habe ihr das Klarissinnen-Kloster jährlich 200 fl. in monatlichen Raten zu bezahlen, auch ihr eine volle Ausfertigung an Bettgewand Leinen u. s. w. nebst einer Einrichtung für ein Zimmer ausfolgen zu lassen.

4) Die auf die Heilung der Nonne Magdalena sich ergebenen und sonst noch nöthigen Kosten habe das Kloster ebenfalls zu vergüten.

5) Den Franziskanern soll ihre herrische Befehlsbadenzelle in diesem Kloster abgenommen werden, und kein sogenannter Präsident wäre dort mehr zu gedulden. Auch wäre den Franziskanern, welche zwar als Beichtväter der Nonnen für dermal noch belassen würden, ein weltlicher Priester bei-

beizugeben, damit die Nonnen freie Wahl hätten, wem sie beichten wollen, und der erstern Einfluß nicht mehr so mächtig wirken könne.

6) Dem Provinzial der Franziskaner wäre aufzutragen, nunmehr zwei andere Mönche als Beichtväter zu ernennen, dieselbe zu würdigen und in der Wahl solcher Männer nunmehr vorsichtiger zu seyn. Der erste Schritt der von Seite dieser Beichtväter ausser der Ordnung gemacht würde, hätte zur unnachläßigen Folge, daß nicht nur kein Franziskaner mehr dort geduldet würde; sondern daß auch selbst dieselben den landesfürstlichen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung würden übergeben werden.

7) Der Aebtissin und dem Konvente wurde endlich aufgetragen, in Eintracht zu leben, allen Haß und alle Feindschaft zu entfernen und keine Entzweiung mehr zu veranlassen; widrigenfalls es ihre Schuld wäre, wenn der Fürst gegen selbe ernstlichere Maasregeln ergreifen und sie zur

Ord-

Ordnung durch Zwang und Strafen bringen müßte.

8) Wurde endlich jeder Nonne zur Begründung ihrer Gewissensfreiheit erlaubt, sich einen Weltgeistlichen, oder einen Religiosen, von welchem Orden er auch seyn möge, zum Beichthören rufen zu lassen.

Diese das Andenken des Landesfürsten so sehr ehrenden und segnenden Verfügungen, die bei dem damals noch herrschenden Zeitgeiste gewiß von einer philosophischen Denkart und einer wahren Aufklärung zeugen, entsprachen auch wirklich ihrem Zwecke; denn wenigstens hörte man in diesem Kloster nichts mehr von einer unzufriedenen Nonne, und als es in der Folge aufgelöset wurde und jede Nonne frei in die Welt treten konnte, waren sie so sehr an ihren Kerker gewohnt, daß keine denselben verließ. *)

In-

*) Dieses war hier im Grunde Ausnahme von der Regel. Bei den übrigen aufgehobenen Klöstern zeigte es sich ganz anders, und sehr viele, abgelebte und Alte ausgenommen, freuten sich

Indeſſen bewirkten die ärztliche Behandlung, die Seelenruhe, die gute Nahrung und eine mäſſige Bewegung bei der Magdalena eine merkliche Beſſerung, und nach Verfluß von fünf bis ſechs Jahren konnte ſie wieder gehen und war, ſo viel es ihr geſchwächter Körperbau zuließ, kraftvoll und geſund.

Aber nun erinnerte ſie ſich plötzlich ihres im Kloſter gemachten Gelübdes, nach Loretto zu wallen, wenn Gott und die heilige Marie ſie aus dem Kerker befreien und retten würde. Dieſes, bei einer ſchweren Sünde gelobt, nunmehr zu erfüllen, dankbar für dieſe göttliche Hilfe zu ſeyn, ihr Gott gemachtes Verſprechen zu halten, war ihr beharrlicher Wille, ihr feſter Entſchluß. Als ſie nun vom biſchöflichen Ordinariate die Einwilligung hierzu erhalten und ihr auch die weltliche Obrigkeit dieſe Wallfarth geſtattet hatte, trat ſie wohlgemuth die Reiſe nach Loretto an und bethete in dortiger Kir-

des Tages ihrer Erlöſung und eilten das Geſchenk der dargebotenen Freiheit dankbar anzunehmen.

Kirche mit frommer Andacht und dankbarem Gefühle zu Gott; dem Retter der Unschuld, dem Geber alles Guten; allein sie kehrte nicht mehr in ihr Vaterland zurück, denn geschwächt durch die mühvolle lange Reise, erkrankte die arme Dulderin plötzlich und starb den 1 ten August 1778 in einem Alter von 45 Jahren im Krankenspitale zu Narni in Italien.

Dort modern nun ihre Gebeine, dort ruhet ihre Hülle und kein Mensch der an ihrem Grabhügel vorüber wandert, kennt die Leiden, die sie hienieden ertrug. Des Menschen Loos ist nicht nur, daß er sterben muß, sondern auch, daß er vergessen wird. Nicht der Beifall, oder der Tadel einer Nachwelt kann ihn daher im Leiden trösten; nein! sein Bewußtseyn, das Gefühl nur gut gehandelt zu haben, ist es was seinen Muth im Leiden stählet, in Gefahren sein Herz erhebt und ihn ruhig in eine bessere Welt blicken läßt.

# Baierns
# Kirchen- und Sitten-Polizey
unter seinen
# Herzogen und Churfürsten.

Aus den
Quellen bearbeitet
von
Felix Lipowsky
k. b. standischem Reichs-Archivar.

München, 1821.
Druck und Verlag von J. J. Lentner.

Univ. Bibl.
München

# Baiern's

# Kirchen- und Sitten-Polizey

unter ſeinen

## Herzogen und Churfürſten.

---

München bei J. J. Lentner.

Bei Bestimmung des Ranges der Jahrhunderte muß die Religion eine bedeutende Stimme haben.

(Rupert Kornmann's Nachträge zu den beiden Sibyllen der Zeit, S. 269.)

Seiner Durchlaucht

dem

Herrn Fürsten

# Anselm Maria Fugger,

Fürsten zu Babenhausen,

Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn ꝛc., Kron-Oberstkämmerer und Reichsrathe, dann Groß-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone ꝛc. ꝛc.

widmet

dieses Werk

zum

## Denkmal

seiner tiefsten Verehrung und Ergebenheit ehrfurchtsvoll und unterthänigst

der

Verfasser.

K. Bibl. Stock. Landt.

# Vorrede.

Da es nur einen Gott, und alſo auch nur eine al, lein ſeelig machende, wahre, katholiſche Religion giebt, und geben kann, da nur eine Kirche iſt, und dieſe Kirche unerſchüttert bis an das Ende der Welt beſte= hen wird, und da derjenige, welcher dieſe Kirche nicht höret, nach des göttlichen Religionsſtifters Ausſpruche, für einen Heiden zu halten iſt, da alle Gelehrſamkeit ohne Religion und Sittlichkeit nur ein halbes und ſehr zweideutiges, oft gar gefährliches Gut iſt *), und das Wiſſen **) allein den Charakter des Men= ſchens nicht ausmacht, um in allen Fällen des Lebens fromm, gerecht und ehrbar zu wandeln, und es eben=

*) Ohne Religion verfällt man in Roheit und Wildheit. Der Umgang mit Gott — das Beiſpiel Jeſu — mildern das Gemüth.

**) Alles begreifen wollen, iſt der nächſte Weg zum Nicht= Wiſſen. (Rupert's Kornmann Sibylle der Reli= gion. S. 169.)

daher unumgänglich nöthig ist, daß schon mit der Jugend die Bildung in der Religion und Sittlichkeit beginne *), und mit dem fortschreitenden Alter dieselben während der Lebensdauer sich erhalten, da es zeitlich und ewiges Wohl erfodern, die Künste und Wissenschaften, wie den Menschen, zu Gott zu richten, um einen festen Ruhepunkt in sich, und einen festen Strebepunkt nach Aussen zu haben, da es die Noth erfodert, die christliche Religion, und durch sie das Göttliche zu heben, und dieses um so mehr, als es bei Staatsdienern nicht bloß auf ihre Verstandes-Kräfte, sondern auch auf ihre Tugenden, als Amts-Treue, Arbeitsamkeit, Wahrheit, Gerechtigkeits-Liebe, Gemeinsinn, Uneigennützigkeit und andere Eigenschaften, die uns das Christenthum schaffet, erhält und

*) Meine Frauen! bildet mir die Jugend für Kirche und mein Land, damit ich fromme und getreue Unterthanen erhalte. (Worte des baier. Churfürstens Maximilian Joseph, in meiner Amberger Chronik. (München 1813) S. 192.) Des baier. Herzogs Albert III. Erziehungs-Grundsaz war: zuerst gebildet für Gott, und wegen Gott erst für die Welt. Mein Sohn sey zuerst ein Christ, dann Mensch, und endlich Fürst. (Meine Grundlinien der baier. Geschichte. (München 1816) §. 143. S. 184. Meine Biographien zu den Porträten der baier. Regenten aus der Wittelsbacher kgl. Stamme. (München 1815) Nro. IX. Auch die Instruktion Albert des VI. Herzogs von Baiern und Landgrafens von Leuchtenberg über Erziehung seiner Söhne bestimmt

verbürget, ankömmt *), da Fürst und Unterthanen, und mit ihnen die Geistlichkeit im Amte gleiche Forderungen auf das Christenthum der Staatsdiener machen, um denselben ihre heiligsten Angelegenheiten anvertrauen zu können, da die Menschen der allgemeinen (katholischen) christlichen Kirche, jener großen, herrlichen Gesellschaft, die aus lauter Liebe hervorgegangen, durch ihre Jünger und Gläubigen dem Urheber der Gerechtigkeit und Liebe in allen Welttheilen mehrere hundert tausend Tempeln erbaute, unzählige hohe und niedere Schulen, Klöster, Kollegien, Seminarien und Akademien gestiftet, die herrlichsten Spitäler und andere Versorgungs-Anstalten gegründet, sie alle mit Gebäuden, Gütern, Einkünften und innern Hilfsmitteln reichlich versehen, ihnen die geistreichsten und zweckmässigsten Einrichtungen, auf Eis- und Schneegebirgen selbst den müden oder verirrten Wanderer freundliche Unterkunft, Hilf und Hospitalität verschaffet **), u. s. w.; so hielten Baierns Re-

---

schon im ersten Artikel, daß sie zur Andacht und zum Gebethe sollen angehalten werden. (Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Historie ꝛc. B. X. S. 251.)

*) L. v. Westenrieder's Beiträge zur vaterl. Historie, Geographie ꝛc. (München 1817) B. X. S. 294. Th. 19.

**) Hat die Philosophie und Aufklärung unserer Tage auch nur ein Institut, wie dasjenige auf St. Bernhards Berge, hervorgebracht? frägt der biedere, gelehrte Herr von

genten in den ihnen von Gott zur Beherrschung anvertrauten Ländern stets auf Erhaltung und Beförderung der katholischen Religion, und gestatteten keiner fremden, wohl gar von der Kirche Gottes verworfenen Lehre Eingang und Begründung *), und ebendaher auch derselben treue Anhänglichkeit an das sichtbare Oberhaupt dieser Kirche, dem sie nicht nur als regierende Fürsten, sondern vorzüglich auch als katholische Christen ergeben blieben, und so ihren Unterthanen mit ihrem erhabenen Beispiele vorgiengen **).

---

Haller in seiner Restauration der Staatswissenschaft. B. I. S. 350.

*) Auch selbst die Staatsverfassung war ihnen heilig, und änderten hieran so wenig, als möglich, und da nur eben so viel, als Nothwendigkeit erheischte, und die Dringenheit der Zeitbedürfnisse gebothen. Aber ebendaher der Baiern eigene Vaterlandsliebe und unerschütterliche treue Anhänglichkeit an ihr Regenten-Haus. Das Erzhaus Oesterreich machte in den Jahren 1701 und unter Kr. Joseph II. Versuche, Ungarn anders zu organisiren, und ärndete eben keine gedeihlichen Früchte. K. K. v. Haller Restauration der Staatswissenschaft. (Winterthur 1818.) Th. III. S. 377. u. 379.

**) Bene senties, si nihil prorsus ab orthodoxa S. Rom. Ecclesiae doctrina, nihil a majorum fide deflexeris, si de Deo (quod pietatis omnis est exordium) quam optime existimaveris, si cum sancta apostolica Sede, Christique in terris Vicario semper fueris devotissime coniunctus. (Monita paterna Max. I. Elect. Bav. ap. Adlzreiter. P. III. L. 35. p. 576.)

Ein Gott, ein Glaube, eine Kirche, ein Fürst und eine baierische Nation, das war's, worauf die Herzoge und Churfürsten von Baiern, gleich den Kaisern und Fürsten aus dem Erzhause Oesterreich, immer beharrten, feste hielten, und auch mit Gottes Hilfe so glücklich waren, ihr Vorhaben auszuführen*).

Merkwürdig, und von großem Nutzen sind daher der Gegenwart und der Zukunft jene Gesetze, welche

---

*) Eos, qui diuinis aliquod innouant, fuge, et quod licet, coerce; idque tum Dei causa, tum quod istiusmodi nouitates impellant male seriatos ad rerum mutationem; vnde coniurationes, conciliabula, mala omnia. Maiorum instituta tueri sacris ceremoniis retinendis, Deo acceptum, publico salutare. — Etiam vt Deum colant, quod est tuarum partium, effice, maxime ii, qui in seruitiis erunt propriores. Christianorum omnis religio est sine scelere et sine macula viuere. (Monita paterna Max. I. l. c.)

Wenn der Staat eine Kirche will: muß er sie als Kirche nach ihrer Natur behandeln. Will er sie beherrschen, so gedeiht sie nicht: eben so wenig, wie die alten Religionen. Nicht einmal ein Handelszweig gedeihet ohne geziemende Freiheit; und gerade das Erhabenste sollte unter fremder Einmischung gedeihen! — (Sammlung verschiedener Gedanken aus dem handschriftlichen Nachlasse des verewigten Jos. Anton Sambuga, herausgegeben von Franz Stapf. (München 1818.) S. 1.) Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben. (München 1819.) Th. I. §. 1. S. 1.)

in Kirchen = Angelegenheiten (ius circa sacra) und über Sitten = Polizei Baierns Regenten von Zeit zu Zeit nach Erfoderniß der Umstände erlassen haben; sie zeigen von derselben unwandelbarer Ehrfurcht gegen das Göttliche unserer heiligen Religion, von derselben beharrlichen Wille ihr und der Unterthanen ewiges und zeitliches Wohl zu gründen, und durch Aufrechthaltung der katholischen Religion die Tugend zu erheben, zu erhalten, Unsittlichkeit zu entfernen, und Laster zu vertilgen, und so dürfte denn eine systematische Zusammenstellung der dießfalls bestehenden baierischen Verordnungen willkommen seyn, besonders da sie dem Gesezgeber, und auch dem Geschäftsmanne in vielen Dingen brauchbar und nüzlich seyn möchte, auf jedem Falle aber gutes Materiale liefern würde *).

Ich habe es daher versucht, die baierischen Religions = und Sittengesetze **) zusammen zu stellen,

---

*) Vos magis historicis lectores credite veris,
Quam qui furta Deum, concubitusque canunt,
Falsidici vates temerant qui carmine verum,
Humanisque deos adsimulant vitiis.

**) Herzog Albert V. errichtete ein geistliches Raths-Kollegium, dessen Pflicht gewesen, die reine Lehre der christlichen Religion in Baiern zu erhalten, und keiner neuen den Eingang zu gestatten. (Meine Abh. über Argula von Grumbach. (München 1801.) S. 7. Note 4. u. Beil. 13.)

und so wenigst eine Vorarbeit zu liefern, die ein glücklicheres Genie, ein mit mehreren Hilfsquellen und Kenntnissen ausgerüsteter Rechtsgelehrter und Historiker seiner Zeit vervollständigen, und dann, meinetwegen auch besser geordnet, herausgeben kann, denn nur allzuwahr ist es, daß die Kräfte eines Einzelnen nicht Alles zu leisten vermögen, und daß das Vollkommenste zu liefern nur ausserordentlichen Talenten (seltene Erscheinungen auf diesem Erdenrunde) vorbehalten seye.

Bis indessen solch' ein Werk erscheint, dürfte einsweil diese Vorarbeit genügen, und möchte als das brauchbarste, nützlichste und selbst beßte in so lange gelten, bis das vollkommenste oder doch ein besseres erscheint. Gegründeter Tadel, Belehrung und Zurechtweisung, im bescheidenen, ruhigen Tone vorgetragen, sind mir übrigens sehr willkommen, und zu jeder Zeit, und bei jeder Gelegenheit werde ich dieselben dankbar anerkennen, verehren und benützen.

Daß ich mich bei Bearbeitung dieses Werkes lediglich an die alten und neuen Landesgesetze, Polizei-Ordnungen und Mandate gehalten, werden Kenner von selbst wahrnehmen, und jedem andern wird dieses anschaulich werden, wenn er dieselben von mir an Ort und Stelle angezeiget sieht.

Um deutlicher und gründlicher das Ganze darzustellen, um Abwechslung und Mannigfaltigkeit, vielleicht auch mehr Leben dem Werke zu verleihen, um manchen Zweifel zu lösen, um dem Leser den eigentlichen Gesichtspunkt, aus dem dieß oder jenes Mandat zu betrachten ist, anzuweisen, um wohl gar manchen Tadel zu entfernen, und die Weisheit baierischer Gesetze in seinem Lichte erscheinen zu lassen, erlaubte ich mir so manche Bemerkungen einzustreuen, und in Noten Grundsätze, Denkungsart, und Ansichten grosser Männer und berühmter Gelehrten anzuführen, so Reminiscenzen zu erwecken, den unpartheiischen, besonnenen Leser auch auf andere Meinungen, und vorzüglich auf die Verhältnisse jener Zeiten, in welchen diese oder jene Verordnung erlassen worden, aufmerksam zu machen, ohne jedoch demselben eine Denkart vorzuschreiben, seinem einsichtsvollen, nüchternen Urtheile vorzugreifen, und ihn eines Bessern zu belehren.

Die Gegenwart stammt aus der Vorzeit, nnd unsern Vorältern danken wir dasjenige, was wir von ihnen unversehrt erhielten, und auch der Nachwelt bewahren werden *).

---

*) J. G. Pahl's Herda, Erzählungen und Gemälde aus der deutschen Vorzeit für Freunde der vaterl. Geschichte. (Freiburg u. Konstanz 1811.) B. I. S. 5. Mein Nat. Garde Alm. Jahrg. 1815. S. 177.

Ne vrbs ruinis deformetur; Divos caste adeunto! u. ſ. w. ſind zwar alte römiſche Geſetze; allein ſie ſind jedem Staate eigen, ſollen jedem Staate heilig ſeyn, will er mit jugendlicher Kraft ein langes Leben leben, und nicht zu früh verblühen, welken, ſterben *).

*) Auch Staaten haben ihre Lebensperioden, durchwandernd vom Embrio und Kinde an die Stuffen des Alters, bis ſie Greiſe werden, und ſterben. Das höchſte Alter, das ein Reich oder Staat bisher, zeig der Weltgeſchichte erreichte, ſind eintauſend Jahre. Hier einige Beiſpiele:
Troia dauerte v. 1482 a. C. bis 1184, alſo 296 Jahre.
Medien — 876 — 559 a. C. 317 Jahre.
Neu-Aſſyrien — 824 — 625 an Nabopalaſſar 199 Jahre.
Neu-Babilonien — 625 — 537, alſo 88 Jahre.
Perſien — 560 — 331 an Alex. M. 229 Jahre.
Makedonien — 814 — 322 a. C. 492 Jahre.
Die Monarchie des Alexander nur 14 Jahre.
Egypten von der äthiopiſchen Eroberung 750 a. C. bis zur Perſiſchen 225 a. C. alſo 525 Jahre.
Das jüdiſche Reich bis zur Theilung von Juda und Iſrael v. 1531 — 975 a. C., alſo 556 Jahre.
Iſrael beſonders, bis zur Aſſyr. Eroberung 253 Jahre.
Juda beſonders, bis auf Nebucadnezar 387 Jahre, im Ganzen 943 Jahre.
Parthien von 250 a. C. bis 226 p. C. 476 Jahre.
Das römiſche Reich 506 Jahre.
Das Byzantiniſche unter vielen Dynaſtien von 337 — 1473 p. C. 1136 Jahre.
Das Kalifat der Araber 636 Jahre.

Dieſes erinnert zu haben, mag genügen, und ſo beſchließe ich denn dieſe Vorrede, mit dem einzigen Wunſche, möge dieſes Buch, wo nicht belehren, doch

---

Hungarn arpadiſcher Stamm (887 — 1087) alſo 200 Jahre.

Das Mongoliſche Reich, ungefähr 100 Jahre.

Das deutſche Reich (843 — 1806) 936 Jahre.

Des Bonaparte Welt-Monarchie (1799 — 1814), alſo 15 Jahre ꝛc.

(Karl Ludw. v. Haller's Reſtauration der Staatswiſſenſchaft. (Winterthur 1818) B. III. S. 6.)

Es geht von ſelbſt hervor, daß durch Verſchwendung der Kräfte das Leben eines Staates eben ſo, wie das thieriſche Leben verkürzet werde, daß eine gute Staats-Verfaſſung, gleich der guten phyſiſchen Konſtitution eines Menſchens eine feſte Geſundheit und lange Lebensdauer verheiſſe, daß aber ein ſchwacher Staat, wenn er mit ſeinen Kräften haushält, eine längere Lebensexiſtenz haben kann, als ein robuſter Staat, der, auf ſeine Geſundheit losſtürmend, ſeine Kräfte vergeudet, gleich den Menſchen, die mit einer ſchwachen körperlichen Konſtitution länger leben bei Mäſſigkeit und einer guten Diät, als jene, die im Saus und Braus ſchwelgen, und der Unmäſſigkeit und ſinnlichen Gelüſten ergeben ſind. Aber eben dieſe Mäſſigkeit, Nüchternheit und Diät kann nur die Religion einem Staate gewähren.

Der Verfall der Sitten hat viele Nationen entkräftet, und den Sturz der größten Reiche vorbereitet. (Rupert's Kornmann Nachträge zu den beiden Sibyllen der Zeit und der Religion. (Regensburg 1818) S. 182. Weiſſenbach's Abh. Wie lange wird der Staat die Religion überleben? S. 303.

von einigem Nutzen seyn, und möge man mich, meine gutgemeinte Absicht, und mein Mühen nicht verkennen!

Man nenne mich wegen der hier geäusserten Meinungen und Grundsätze einen Sonderling, wohl gar einen Mann, der stille stehet, und mit der Zeit nicht vorwärts schreitet, was schadet das? — Die Zukunft, mit ihr die Nachkommenschaft, mag erst entscheiden, ob ich schief geurtheilt habe. Erfahrung ist die beßte Lehrerin, und im Segen oder Fluche der Nachwelt wird es sich zeigen, ob wir eben so gut für unsere Nachkommen gesorget, gedacht, und gepflanzet haben, als dieses von unsern Vorfahren für uns geschehen.

Doch alles dieses soll lediglich hier nur Vermuthung seyn. De futuris contingentibus non datur determinata veritas, und so beschließe ich diese Vorrede, ohne mir anzumassen, den Schleier zu lüpfen, der die Zukunft decket.

Geschrieben München den 1. Julius 1819.

Der Verfasser.

# Inhalt.


Seite

I. Von dem Gottes-Dienste und der Kirchen-Polizei. 1
II. Von Schulen und Erziehung der Kinder. . . 78
III. Von Verführung, liederlichen Häusern und Bordellen. 105
IV. Von Verführung zu einem faulen, liederlichen Leben, von Trinkgelagen, und Spielen, Kaffee-Schenken und Bierwirthen. . . . . 113
V. Von Verschwendern, übertriebenem Aufwande und Kleider-Putze . . . . . 125
VI. Von Abschaffung zur Polizei-Stunde in Wirths- und Kaffee-Häusern, dann Beschränkung der Freinächte und öffentlichen Tänze. . . . . 144
VII. Von Nichtgestattung geheimer Gesellschaften, heimlicher Vereine und verborgener Zusammenkünfte . 151
VIII. Von Censur der Bücher, dann von Buchdruckereien und Buchhandlungen. . . . . 157
IX. Von Schauspielen und öffentlichen Vorstellungen, dann Kunst-Ausstellungen. . . . . 166
X. Von Kinder-, Waisen-, Armen- und Kranken-Häusern. 171
XI. Von Spinn-, Arbeits- und Zucht-Häusern. . . 188
XII. Von Abschaffung des öffentlichen Bettlens und Steuerung des Müssiggangs. . . . . 196
XIII. Von Ehehalten und Taglohnern. . . . 221

# I.

## Von dem Gottes-Dienste und der Kirchen-Polizei.

### §. 1.

In Erwägung, daß die Furcht Gottes aller Weisheit Anfang sey, daß ohne Religion keine Tugend, ohne Tugend keine Sitten bestehen, daß der Mensch, will er nicht Wildling seyn, sich zu Gott über das Irrdische erheben müsse, und daß, da der Staaten Wohl vor Allem auf Gottesfurcht, Reinheit der Sitten, dann Religion *) sich zu gründen habe, und eben deßwegen der Glaube unserer Väter aufrecht zu erhalten seye **), wurde verordnet, daß in Baiern die

*) Es ist schlechterdings ein nichtiger Wahn, wenn man wähnet, daß eine Vereinigung aller Religionen möglich, oder wenn man wohl gar behauptet, daß sie bereits in ihrer Annäherung sey. Sie ist (so lange man lebet, wie man lebet) unmöglich. (Westenrieder's Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie ꝛc. (München 1817) B. X. S. 286.) Drei Stützen sind's, worauf jedes Staatsgebäude ruhen muß, wenn es dauerhaft seyn soll: 1. Einfache Sitten; 2. wenige Gesetze, und 3. wahre Religion. (Rupert's Kornmann Sibylle der Zeit aus der Vorzeit.) Regensb. 1814 (Th. III. S. 122.) Durch Religion und Sittlichkeit erhalten sich Kredit und Treue. Das Gewissen ist die beste Kontrolle. (Sibylle der Zeit Th. III. S. 144.)

**) Ohne Religion kann kein Staat bestehen, ihr Band umschlingt und befestiget bürgerlichen Gehorsam und Moralität. Beleidigungen derselben beleidigen auch den Staat, da sie jenes Band lösen, das sie, die Göttliche, mitknüpfen hilft, und das die Tugend der Völker aufrecht erhält.

katholische Religion als die herrschende stetshin geehret, und neben ihr keine andere geduldet werden solle *)

Sämmtliche Unterthanen, wessen Standes und Würde dieselben immer wären, sind daher verpflichtet, der allein seligmachenden katholischen Religion nach dem erhabenen Beispiele ihrer Beherrscher und ihrer Vorältern held und treu zu verbleiben, dem heiligen apostolischen Stuhl zu Rom gebührende Ehrfurcht und schuldigen Gehorsam zu bezeigen, und ihre Religion nicht nur im Innern zu bekennen, sondern auch durch äussere Zeichen und Merkmals öffentlich zu beweisen. Sie haben daher an den Sonntagen, und sonst von der Kirche gebothenen Feiertagen Vormittags den ordentlichen in den Pfarrkirchen gehaltenen Gottesdiensten, sie mögen in einem Hochamte nebst Predigt, oder in einer heiligen Messe nebst einer geistlichen Ermahnungsrede bestehen, mit Erbauung und Andacht beizuwohnen **), sich an diesen Gott geheiligten Ta-

---

*) Ist eine Religion einmal in einem Staate eingeführt, vom Volke genehmiget, und hat sie noch dazu — wie Portalis spricht — die Achtung und den Nutzen mehrerer Jahrhunderte für sich, so ist ihre Vortreflichkeit, ihre Erhabenheit über alle menschliche Philosophie unwidersprechlich, und ihre Göttlichkeit unverkennbar, und das ist der Fall bei der katholischen Religion. Solch eine Religion verächtlich zu machen, wohl gar stürzen zu wollen, ist daher Verbrechen, das der Staat, auf dessen Schuz sie alle gegründete Ansprüche hat, bestrafen muß, zumal mit dem Sturze der Religion auch sein Verfall, oder doch eine große Zerrüttung verbunden ist. N. Hommel bemerket indessen in seinen kriminalischen Blättern S. 65.: Verbrechen gegen die Religion müsse man aber nie als Verbrechen gegen die Gottheit ansehen, sondern als Verbrechen gegen die Staats-Gesellschaft.

**) Die Frömmigkeit, behauptete Democrit, müsse man öffentlich zeigen, und die Wahrheit unerschütterlich behaupten. (Rupert's Koenmann Nachträge zu den beiden Sibyllen der Zeit und der Religion. (Regensburg

gen jeder knechtiſchen Arbeit, und hiemit auch der Frohndienſte — welche an denſelben keine Herrſchaft unter welch' immer einem Vorwande zu fodern berechtiget iſt — zu enthalten *), auch überhaupt den Sonn- und Feſttag würdig zum Beßten ihres Seelenheils zu feiern, und nicht denſelben in Saus und Braus zum Schaden ihrer Seele, zum Nachtheil ihrer Geſundheit und zur Zerſtörung ihres häuslichen Glückes zu vergeuden.

Auch die Ehehalten ſind zur Beiwohnung des pfärrlichen Gottesdienſtes anzuſtrengen, und wenn einige derſelben bei Haus und Hof zu deren Sicherheit, vorzüglich auf Einöden, oder wenn Räuberbanden, und andere, die allgemeine Landes-Sicherheit ſtörende Ereigniſſe es erfordern, zurücke bleiben müſ-

---

1818) S. 175.) Ohne Gott ſteht die Welt nicht. Ohne Gott wird ſie nicht regiert. Maledictus homo, qui confidit in homine, et ponit carnem brachium ſuum, et a Deo recedit cor eius. (Jeremias XVII. 5.)

*) Die älteſten baieriſchen Geſetze (Leges Baiuuariorum Tit. I. cap. 14.) verbieten unter ſchweren Guts-, und Leibs-Strafen knechtliche Arbeiten am Tage des Herrn. Das zu Dingolfing in Baiern i. J. 772 gehaltene Konzil befiehlt nach Vorſchrift der Kirchengeſetze die Sonntage zu feiern, (Henr. Canisii Lectiones antiq. (Ingolst. 1600) Novissima Conciliorum Collectio B. Mansi T. XII. p. 351.) und der Kirchenrath zu Reißbach in Baiern i. J. 799 gehalten, gebietet, daß man ſich in der Kirche ruhig verhalten, nicht umhergehen, ſondern andächtig und ſittſam ſich betragen, auch vor geendetem Gottesdienſte die Kirche nicht verlaſſen ſolle. (Mansius l. c. T. I. p. 746. Cor. Meichlbek Hist. Frising. T. I. p. 95. Resch Annal. Eccl. Sabion T. I. p. 756.) Auch das Konzil zu Neuching, i. J. 774 gehalten, verordnet capit. I. den Sonntag (diem dominicum) zu ehren, und nach den Kirchengeſetzen würdig zu feiern. (Weſtenrieder's Beitrage zur vaterländiſchen Hiſtorie, Geographie ꝛc. B. I. S. 15.)

sen, so ist zu veranstalten, daß dieses abwechslungsweise geschehe, und nicht immer die nämlichen Domestiken an Sonn- und Feiertägen Haus und Hof bewachen.

Auf diesen Fall, oder wenn einem Dorfe oder Einöde die Filial- oder sonst eine Kirche näher gelegen seyn sollte, als die pfarrliche, mag, jedoch mit Ausnahme der Osterzeit, und der in der geeigneten Pfarrkirche vorgeschriebenen österlichen Beicht und heiligen Kommunion, der Besuch der näher gelegenen Kirche, vorzüglich den Ehehalten, und den Rekonvaleszenten, gestattet werden.

Viertlmeister, Dorfsführer und Gerichtsdiener haben hierauf ein achtsames Auge zu heften, und Uebertretungen den vorgesetzten Obrigkeiten zur Abstellung des Unfuges, und nach Umständen auch zur Bestrafung anzuzeigen *).

Um dieses desto verlässiger zu bewirken, und jeder gegründeten oder ungegründeten Ausrede vorzubeugen, erwartet die weltliche Regierung, daß Pfarrer und Seelsorger ihren aufhabenden Pflichten stets genügen **), und zur bestimmten Stunde an Ort und

---

*) Mandate vom 27. Febr. 1649.
8. April 1701.
18. Dez. 1725.
22. Sept. 1738.
1. Januar 1748.
14. Julius 1778.
30. Junius 1779.
2. Mai 1781 §. 39.

**) Im XIV. Jahrhundert war ein Pfarrer, wie ein altes Manuscript in der ehemaligen Abtei Reichenbach bewähret, an nachfolgenden Tagen ein gesungenes Hochamt zu halten, in Baiern verbunden: „An den drei Weihtag

Stelle Vormittags, Nachmittags und Abends den Gottesdienst ordentlich halten, und so den erscheinenden Pfarrkindern durch Verzögerung kein Ungemach, oder sonstigen Zeitverlust veranlassen werden.

Sollte dieses bei ein, oder dem andern Pfarrer und Seelsorger geschehen, so würde es der weltlichen Regierung unangenehm seyn, das betreffende bischöfliche Ordinariat von dieser Nachlässigkeit in Kenntniß zu sezen *), um durch von demselben zu verfügende Zurechtweisung, wohl gar durch Strafen die säumigen Pfarrer und Seelsorger zur Erfüllung ihrer Pflich-

---

(Weihnachten) an den Obristen (heil. drei König) Liechtmezz Tag, die Aschrigmikt (Aschermittwoch) Vnser frawentag in der Vasten (Mariens Verkündigung) der palmtag, der Antlaztag (grüne Donnerstag) der Charfreitag, der Osterabent, der Ostertag, Ostermontag, der Eritag, Georientag, (Georg) der hailigen Crewztag, der Auffart tag (Christi Himmelfahrt) vnd der Pfingstabent, der pfingsttag, montag vnd der eritag in der pfingstwochen, an sant Peterstag, Marie magdalene, In assumptione, in natiuitate (Mariens Himmelfahrt und Geburt) Michaeli, omnium sanctorum (aller Heiligen) Martini, all zwelf poten, vnd Kirchweich soll ein Pfarrer mezz vnd Ampt singen, vnd nach dem Evangelii alzeit predigen. Die übrigen Fest vnd herrentag seind angehorig den wochner vnd geseln. Wer aber, daz der gesell die mez singt, so soll der pfarrer die frumezz han." (Mein Naz. Garde Almanach Jahrg. 1815. S. 34.)

*) Es ist ein elender Grundsaz, daß man die Religion im Geiste der Regierung ausüben oder lehren soll. Die Regierung soll vielmehr ihre Gewalt nach dem Geiste der Religion ausüben, und Gesetze nach diesem Geiste machen. (J. A. Sambuga Samml. versch. Gedanken. S. 191.)

ten anzustrengen, und wenn diese fruchtlos wären, vom Amte zu entfernen *).

§. 2.

Aeltern, Vormünder und Hausväter haben ihre Kinder und Ehehalten an Sonn- und Feiertägen nicht nur Vor-, sondern auch Nachmittags in Amt und Predigt, dann in die Christenlehre zu schicken, und eben dieses haben auch die Handwerksmeister bei ihren Lehrjungen zu beobachten.

Auf Besuchung des Lehrunterrichtes im christlich katholischen Glauben ist vorzüglich genau zu halten, daher nicht nur die Pfarrer, denen, diesen Lehrunterricht zu ertheilen, vorzüglich obliegt, darauf zu sehen haben, daß Kinder, Lehrjungen und unverheurathete junge Domestiken demselben fleißig, ruhig und mit Aufmerksamkeit beiwohnen **), sondern auch Väter, Vormünder, Dienstherren und Handwerksmeister dießfalls von Zeit zu Zeit nachzusehen haben ***).

---

*) Polizei Ordnung Lib. III. Tit. 7. art. 1. et L. IV. T. 9. art. 4. Mandate vom 22. Sept. 1738 §. 12.
1. Januar 1748 §. 1.
14. Julius 1778.
2. Mai 1781 §. 39.

**) Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben. Th. II. §. 16. S. 31.

***) Mandate vom 12. Oktober 1607.
3. Okt. 1678.
18. Dez. 1725 §. 3.
22. Sept. 1738.
1. Januar 1748.
5. Febr. 1771 §. 1.
30. Junius 1779.
16. Aug. 1781 §. 39.

Wenn dieselbe ihre Kinder, Domestiken und Jungen nicht zur Christenlehre anhalten, wohl gar hieran hindern, so sind sie von den landesherrlichen oder ständischen Beamten arbitrarisch am Gelde zu bestrafen, wovon die Hälfte zum Ankauf kleiner Geschenke, als Rosenkränze, Gebethbücher, Agnus Dei, Skapuliere, Amuleten, Bilder der Heiligen, Täfelchen ꝛc. zu verwenden, welche der Christenlehrer den gut gesitteten, frommen, aufmerksamen und in der Christenlehre wohl bewandernden Kindern, Lehrjungen und Ehehalten zur Aufmunterung und Belohnung zu schenken hat *).

§. 3.

Umsonst wird aber vom Volke Andacht und öffentliche Ausübung der Religion verlangt, wenn nicht obrigkeitliche Personen mit einem Beispiele vorleuchten **); daher ist es Pflicht der landesherrlichen Beamten, der ständischen Verwalter, Hofmarks- und Kloster-Richtern, dann der Magistratspersonen, daß sie nicht nur dem Gottesdienste in den Pfarrkirchen an Sonn- und

*) Mandate vom 10. Nov. 1630.
2. Januar 1655.
11. Februar 1655.
24. Dez. 1669 §. 4.
5. März 1701 §. 6.
17. Januar 1783.
3. Januar 1795.

**) Wenn jetzt die Herren und Frauen so laut über Unarten und Vergehungen des Gesindes klagen, so muß erinnert werden, daß, wenn das Gesinde gebessert werden soll, zuerst die Herren und Frauen gebessert werden müssen. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 331.) Das Volk kann es von seinen Vorgesetzten fordern, daß sie nicht schlecht seyen; daß sie gutes Beispiel geben; daß sie nicht von Zeitideen abhangen. (J. A. Sambuga Samml. versch. Gedanken. S. 196.)

Feiertagen mit Erbauung beiwohnen *), sondern auch die Frohnleichnahms-Prozessionen, und, soviel möglich, ihnen ihre Amtsgeschäfte gestatten, diejenigen Prozessionen, welche alle Donnerstäge in den Pfarrkirchen gehalten werden, begleiten, und hierbei darauf sehen, daß die Zünfte mit ihren Lichterstäben nach alt hergebrachter Sitte mitgehen.

Werden öffentliche Gebethe in der Pfarrkirche, oder sonst besondere große Feste gehalten, so haben die landesfürstlichen und ständischen Beamten und Magistraten auch hierbei unfehlbar zu erscheinen, und ihre Gebethstunden zu halten **).

Gleiche Pflicht haben die Vize-Domen, Präsidenten, Kanzler, Direktoren und Räthe der Kollegien in jenen Städten, wo sie bestehen, zu beobachten, und, daß ein gleiches vom Kanzlei-Personale geschehe, zu veranstalten ***).

Ueberhaupt ist alles anzuwenden, was die Ehre Gottes befördern, die heilige Religion ****) in ihrer

---

*) Mandat vom 5. März 1701 §. 6.

**) Bene autem vniuersa geruntur, et competenter, si rei principium sit decens et amabile Deo (Justin. novella 6.) Durch das Gebeth wird ein froher Sinn des Lebens in uns erwecket, weil wir uns durch dasselbe erinnern, daß unsere Gaben von Gott sind. — An dem häufigen Erinnern an Gott liegt aber Alles. (Samml. verschiedener Gedanken aus dem handschriftlichen Nachlasse des J. A. Sambuga. S. 54.)

***) Ein gutes Beispiel von oben herab hat eine bezaubernde Kraft. (Nachträge zu den beiden Sibyllen ꝛc. S. 42. K. L. v. Haller's Restauration der Staats-Wissenschaft. B. III. S. 74.)

****) Die Religion ist im Naturstande der einzige Schild gegen den Stärkern; und in der bürgerlichen Gesellschaft

Würde erhalten, und zur Andacht und Auferbauung dienen, dann in Aller Augen ehrwürdig darſtellen und erhalten kann *).

§. 4.

An hohen Feſttagen, dann beim aller Seelen Gottesdienſte für Geſtorbene **) haben Vizedomen, Präſidenten, Räthe, Sekretärs und Kanzelliſten, dann die landesherrlichen und ſtändiſchen Beamte nebſt ihren Frauen und Kindern nach dem ihnen gebührenden Rang die Opfergänge ***) mitzumachen, auch jene Stühle in den Kirchen einzunehmen, welche denſelben angewieſen, oder anzuweiſen ſind ****).

---

iſt ſie der einzige Troſt der zahlreichſten Menſchen, die par Convention im Elende ſchmachten. (Weſtenrieder's Beitr. zur vaterl. Hiſtorie ꝛc. B. X. S. 291.)

*) Mandate vom 30. April 1509.
3. Julius 1728.
17. Januar 1785.

**) Was dieſe Welt iſt, erklärt ſich erſt aus ihrem Zuſammenhange mit einer Künftigen. (Sybille der Religion. S. 135.) Alles Leben, Streben und Leiden gewinnt erſt dann eine vernünftige Anſicht, wenn der Glaube an die Unſterblichkeit in der Mitte liegt. (Ebendieſelbe S. 143.)

***) Mandate vom 30. April 1509.
14. Januar 1606.
3. Julius 1728.
9. Febr. 1752.
30. Jun. 1772.
16. Aug. 1779 §. 19.
17. Januar 1783.
14. Januar 1785.
22. Auguſt 1786.

****) Rex velit honesta, nemo non eadem volet. Regna firmat pietas.

Daß bei Opfergängen Ordnung, Anstand und selbst Andacht zu bestehen haben, bringt die Würde des Hauses Gottes mit sich, und gehet aus der Handlung von selbst hervor *)

§. 5.

Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubethen, ihm schuldige Ehrfurcht zu bezeigen, andere zu erbauen, und nicht im Gebethe zu stören **), ist die erste Pflicht eines jeden Menschen, der in eine Kirche tritt, und daselbst verweilet. Verbothen sind daher Umherlaufen in der Kirche, Schwätzen, Lachen, oder sonst die Ruhe und Andacht störenden Handlungen, sie geschehen in der Kirche selbst, oder auf den Emporkirchen und Chören. Kirchen-Diener, Küster und Gerichtsdiener haben daher solche ungezogene, rohe Menschen Anfangs zu ermahnen, nach Umständen aus der Kirche zu schaffen, ohne aber hierdurch selbst die Andacht der übrigen Christen zu stören, und Aergerniß und Lärmen zu veranlassen, und wenn sie hierauf nicht achten, derselben Namen aufzuschreiben, und sie der Obrigkeit anzeigen, damit ihr gewagter Frevel gebührend bestrafet werde ***).

---

*) Mandate vom 2. Januar 1655.
24. Dez. 1669 §. 4.
25. April 1783.
21. Dez. 1786 §. 10.
17. Julius 1790.
Cod. civ. Bav. P. II. c. 1. §. 2. n. 6. a. b. c. et d. Cod. Jud. c. 1. §. 13. Fol. 17. Not.

**) Dieses verordnete schon der Synod von Reißbach. (Meine Gesch. der Baiern in Verb. mit ihrem Staatsrechte. (München 1799) B. I. §. 81. S. 125.)

***) Um Zucht und Ordnung im Hause Gottes zu erhalten, waren in allen Kirchen eigene Leute aufgestellt, welche auf dem Lande zugleich die Sammler gewesen, und mit dem Klingelbeutel in der Kirche umher giengen. Aber

Hunde in die Kirchen mitzunehmen verbiethet schon die Würde des Hauses Gottes; daher den Meßnern, Kirchendienern *) und Gerichtsdienern erlaubt ist, dieselben, ohne jedoch Lärmen und ungebührliches Aufsehen zu erregen, zu fangen, und in Verwahr zu nehmen, oder aber derselben Besitzer den betreffenden Obrigkeiten anzuzeigen, damit sie am Gelde oder mit Arrest hierfür gebüsset werden **)

## §. 6.

An Sonn- und Feiertagen soll Jedermann ehrbar und reinlich gekleidet im Hause Gottes erscheinen. Leichtfertige, durchsichtige Kleider und offene Busen der Frauen und Mädchen ***), dann beim Landvolke die zu kurzen Röcke der Weiber und Dirnen, sind nirgends, am allerwenigsten aber in Kirchen, zu gedulden ****). Die Obrigkeiten sind daher beauftragt, solche indecente Kleidungen *****) abzustellen, und

---

i. J. 1765 wurden in den Hauptstädten Baierns, dann zu Altenötting, für eine jede Kirche ein eigener, mit der churfürstl. Hoflivree ausgezeichneter Kirchendiener, vom Hofkriegsrathe angestellt, und hierzu alte, gut gediente Soldaten verwendet. (Mandat vom 7. Jun. 1765.)

*) Mandat vom 7. Jun. 1765.

**) Mandate vom 5. März 1701 §. 6.
9. März 1795.
27. Dez. 1798.

***) Ein heiliges und schamhaftes Weib ist Gnade über Gnade.

****) Mit aller meiner Beredsamkeit — spricht der heilige Chrysostomus — vermag ich das nicht auf die Ohren der Zuhörer, was der üppige Anzug eines Frauenzimmers auf die Augen der Zuschauer.

*****) Martialis vergleicht solch' eine Kleidung mit einem hellen Wasser, wodurch man jedes Steinchen zählen kann, und Seneka schließt von dem durchsichtigen An-

nach Umständen zu bestrafen, sie zum warnenden Beispiele für andere aus den Kirchen weisen zu lassen, oder aber, wenn sie von adelichem Stande sind, den Regierungen, wohl gar dem Landesfürsten mit Namen anzuzeigen, damit wegen solcher Frivolität gebührende Ahndung und Strafe verfüget werde *)

§. 7.

An Sonn- und Feiertagen sollen Vormittags während des Hochamtes und der Predigt, dann Nachmittags während der Vesper die Wirthshäuser, Krammläden, Wein- und Bier-Schenken, Kaffee- und Branntewein-Häuser, Wirthsgärten ꝛc. geschlossen, und in denselben weder Zechen, Spielen, Tanzmusik, noch andere Lustbarkeiten gestattet werden **). Mit

---

zuge eines Frauenzimmers auf den römischen Sittenverfall, daher er auch schreibt: Ich sehe seidene Kleider, wenn sie doch Kleider zu nennen sind; denn sie kommen weder dem Körper, noch der Geschämigkeit zu statten. Schwerlich wird ein so gekleidetes Frauenzimmer schwören können, daß es nicht nackt seye.

*) Der Verfasser der allgemeinen Welt- und Menschengeschichte zieht die Sitten jener rauhen Zeiten, da man Frauen und Mädchen gewaltsam entführte, weit denjenigen vor, wo sich dieselben offen und frei selbst anbieten, ohne daß weder sie, noch die Nation hierüber erröthen. Aus dem Aushänge-Schild beurtheilt man den Werth eines Wirthshauses.

**) Das Mandat vom 14. Dez. 1772 sezet §. 7. auf den ersten Uebertretungs-Fall 24 Rthlr., auf den zweiten 50 Rthlr. Strafe, und auf den dritten Verlust der Gerechtigkeit.

Mandate vom 22. Dez. 1626.
19. Sept. 1631.
5. Nov. 1638.
27. Febr. 1640.
23. Dez. 1651.
2. Juni 1653.

Mühl- und Bier-Wägen während dieser Kirchenzeit zu fahren, oder Spazier-Fahrten vorzunehmen, ist ebenfalls den Einwohnern einer Stadt, eines Marktes oder Pfarrdorfes strenge untersagt.

Selbst das Austreiben des Viehes auf die Waide darf an Sonn- und Feiertagen Vormittags erst nach geendetem Pfarr-Gottesdienste geschehen, damit die Hirten und derselben Buben demselben beiwohnen, und Gott dienen können *).

Während des vormittägigen Gottesdienstes sollen auch die Mahlmühlen stille stehen, und zu mahlen während dieser Zeit erlauben nur dann die Gesetze, wenn strenger Winter oder sonst dringende Umstände den ununterbrochenen Gang der Mühlen erheischen **).

---

Mandate vom 18. Dez. 1725.
6. Jun. 1746.
12. Jan. 1775.
4. Dez. 1776.
30. Jun. 1779.
2. Mai 1781.
11. April 1783.
8. Febr. 1796.

Anmerk. zum b. Civil-Codex Th. II. K. 8. §. 18. n. 3.

*) Aber auch in den Kanzleien und in den Gerichtsstuben sollen an Sonn- und gebothenen Festtagen keine Geschäfte vorgenommen, und Schreibereien — es erfordere dann so was die höchste Noth, besonders in Kriegszeiten — besorgt werden. (Mandat vom 1. Febr. 1613.)

**) Wer auf die hier vorgeschriebene Art den Feiertag nicht heiligte, und während des Gottesdienstes kaufte und verkaufte, die Krammläden öffnete, in Schenken aß, trank, spielte u. s. w., wurde zum ersten Male um 25, zum zweiten Male um 50 Reichsthaler gestrafet, und verfehlte er sich zum dritten Male, so wurde dem Uebertreter die Gerechtigkeit eingezogen. (Mandat vom 14. Dez. 1772 §. 7.)

Angekommenen Fremden, besonders wenn sie ihre Reise alsbald fortsezen, dürfen indessen die Wirthe Speisen und Getränke während des pfärrlichen Gottesdienstes auffsezen, und ihnen die Pferde füttern oder umspannen *).

§. 8.

Da es unschicklich und erniedrigend für die katholische Religion wäre, wenn, wie in mehreren Ländern und Reichsstädten, in welchen die evangelische oder reformirte Glaubens-Konfessionen die Oberhand zu erringen wußten, feierliche Prozessionen und öffentliche Bittgänge derselben Bekennern untersaget, oder nur beschränket würden, so sollen solche religiöse Feierlichkeiten, begangen mit Andacht und Erbauung, ungehindert statt haben, jedoch sind dieselben von den betreffenden Pfarrern, und bei derselben Verhinderung, von Kaplänen zu begleiten; auch sollen den vornehmsten öffentlichen Prozessionen, besonders der am Frohnleichnamstage, die landesherrlichen Vizthume, Präsidenten, Kanzler, Räthe ꝛc., dann die landesherrlichen und ständischen Beamten, und endlich die Magistrats-Personen, festlich gekleidet, mit Erbauung beiwohnen, (I. §. 3.) deren Sorge es auch ist, diesen Triumph unserer heiligen Religion, benehmlich mit den Pfarrern und Dekanen zu verherrlichen **), daher auch

*) Polizei-Ordn. L. III. T. 3. art. 15.
Mandate vom 22. Dez. 1626.
23. Dez. 1651.
6. Jun. 1746.
14. Dez. 1772 §. 7.
12. Jan. 1773.
4. Dez. 1776 §. 15. u. 16.

**) Die Frömmigkeit — behauptete Democritus — müsse man öffentlich zeigen, und die Wahrheit unerschütterlich behaupten.

das Militär und die Bürger-Milizen in Parade auszurücken haben, und leztern erlaubt ist, nach einem jeden abgehaltenen heiligen Evangelium zu schießen *). (Dechargen zu geben.)

Bei der zum Besuche der heiligen Gräber statt habenden Prozession ist den Büssern erlaubt, Kreuze zu schleppen, sich zu geißeln, und in härenen Kutten mitzugehen **); jedoch haben geistliche und weltliche Obrigkeiten zu sorgen, daß hierbei Ordnung und Maas beobachtet, dann Unfug, Muthwille, Neckereien und jede Unanständigkeit beseitiget bleibe.

Die Wallfahrts-Prozessionen ***), und vorzüglich jene, welche zu München nach dem heil. Berge Andechs, Altenötting, Ramerstorf, Ebersberg und Thalkirchen; zu Landshut nach Freising und Seeligenthal: zu Ingolstadt nach St. Salvator; zu Straubing nach dem Bogenberge und Dreifaltigkeitsberge; zu Burghausen nach Altenötting; zu Amberg auf den Maria Hilfberge; zu Neumarkt nach Habsberg (Habichtsberg); zu Schwandorf auf

*) Westenrieder's Beitr. B. V. S. 76 — 181. Meine Naz. Garde-Almanach Jahr. 1812. S. 250. Meine Urgesch. von München. Th. II. §. 89. S. 205.

**) Des hier und da sich ergebenen Unfuges wegen wurde aus Sanitäts-Gründen noch unter des Churfürstens Maximilian III. Regierung das Geißeln der Büsser abgestellt, und nur mehr das Kreuz-Schleppen gestattet.

***) Eine göttliche Religion müssen auch Thatsachen aus einer übersinnlichen Welt bestätigen, und ihr an der Seite stehen: und dieses sind Wunder. (H. A. Sambuga Sammt. verschiedener Gedanken ꝛc. (München 1813) S. 188 u. 220.) Quisquis adhuc prodigia, ut credat, inquirit, magnum est ipse prodigium. qui, mundo credente, non credit. (S. August.)

dem Kreuzberg u. s. w. feierlich gehalten werden, sind von geistlich und weltlicher Obrigkeit beßtens zu unterstüzen *), und da andere Bittgänge, um Regen oder schönes Wetter, um Gedeihen der Feldfrüchte **) u. s. m. von den Gemeinden veranstaltet werden, so ist denselben, vorzüglich an Sonn- und Feiertägen, zu willfahren, dabei aber zu sorgen, daß entweder in der Pfarrkirche selbst, vor der Prozession, oder in der

---

*) Sehr richtig bemerket der Römer Sallust: Imperium iisdem artibus retinendum, quibus partum est. Meistens veranlaßte die Erbauung einer Kirche, die Entstehung eines Orts, und wenn sich dann in demselben ein Bader, ein Wirth, ein Schmid und Müller, nothwendige Gewerbe für daselbst zahlreich wohnende Menschen, ansäßig gemacht hatten, so erhielt der Ort den Namen Dorf, daß sich in der Folge in einen Markt, wohl gar in eine Stadt umgewandelt hat, wenn mehrere Handwerker daselbst sich ansiedelten, und Jahrmärkte gehalten wurden. Der Besuch von Fremden und Wallfahrtern war sehr zuträglich den Einwohnern daselbst, sie erhielten Verdienst, Absaz ihrer Waaren, die Gewerbe Leben, und so sammelte sich Reichthum. Beschränkung der Wallfahrten lähmt Handel, zerstöret Gewerbe, vernichtet oder schwächt doch Wohlhabenheit. Arme Philosophie, die nicht erhalten, nur zerstören kann! (Meine Urgeschichte von München. (München 1815) Th. II. §. 46. S. 88. Note 2. §. 103. S. 253. u. S. 268. Meine Gesch. d. Jesuiten in Baiern. Th. I. §. 150. S. 229. Meine Chronik von Amberg S. 145.)

**) Das Brod muß eher blühen, als die plastischen Künste. (Nachträge zu den beiden Sibyllen ꝛc. S. 43.) Der Landmann flehet zu Gott um Regen zum Gedeihen seiner Feldfrüchte; der Wucherer wünschet das Gegentheil, Noth und Elend. (S. Basilius Homil. in P. 14.) Da, wo man nicht glaubt, daß Gott die Aernde segne, und eben daher auch Gebethe nicht dulden will, muß man nach der Mexikaner Beispiele den König schwören lassen, daß er sorgen werde, damit die Sonne ihren Lauf und Glanz behalte, die Wolken Regen fallen lassen, die Bäche fortfließen, und die Erde reichliche Früchte bringe. (Nachtr. zur Sibylle ꝛc. S. 192.)

Wallfahrts-Kirche, wo dieselbe ankömmt, das Hoch-Amt mit einer Predigt, oder doch einer kurzen christlichen Ermahnungsrede nach Ankunft der Prozession gehalten werde.

Da Arbeitsamkeit nicht allein die Feldfrüchte gedeihlich machet, und die Gewerbe belebet, sondern deren Segen und Gedeihen von Oben kömmt, um den wir Gott bitten, und dann hierfür auch danken müssen *), so sind auch jene Bittgänge auf dem platten Lande zu gestatten, welche vorzüglich und meistens in jener Zeit gehalten werden, wo der Landmann wenig oder gar keine Arbeit hat, indem er, wenn die Felder angebaut sind, den Wachsthum der Früchte, auf Gott vertrauend, erwarten muß **).

Die Obrigkeiten aber werden sorgen, daß Prozessionen und Bittgänge das seyen, was sie sollen, daß keine Saufgelage und Unsittlichkeiten, die Gott

*) Wer den Gang der Weltgeschichte unbefangen betrachtet, der wird in der Verkettung der Begebenheiten die Hand der Fürsehung nicht läugnen können. (Nachträge zu den beiden Sibyllen ꝛc. S. 101.) Schon das Gebeth des Herrn enthält die Bitte: Gieb uns heute unser tägliches Brod. — Im Bethen selbst liegt oft schon Hilfe. Bethen, d. i. auf Gott vertrauen, gewisse Hilfe erwarten, stärket. (Samml. verschiedener Gedanken aus dem handschriftlichen Nachlasse des J. A. Sambuga. S. 50.)

**) Die Landleute sehen fast immer die wohlthätige von Gott volle Natur, die sich zur Einfalt und Unschuld der Gesinnungen zurücke führet, nur an Gutes erinnert: wo im Gegentheile die Stadtleute nur eine von Menschen geschaffene, von Menschen verdorbene Weltform sehen, die sie verleidet. (J. A. Sambuga am a. O. S. 194.)

beleidigen, und nicht ehren, statt haben *), und sich kein liederliches und müssiges Gesinde, dann Bettelvolk und Gauner hierbei einschleichen, und Unfug, wohl gar Verbrechen wagen **). (XII. §. 11.)

§. 9.

Zu jenen Zeiten, wo das Faustrecht in Deutschland sein Unwesen getrieben, wo friedlich auf der Heerstraße vorüberziehende Kaufleute niedergeworfen, und des Ihrigen beraubet worden, wo der friedliche Landmann nicht ruhig sein Feld pflügen, und seine Aerndte nach Hause bringen konnte, waren die vielen Feiertage eine wahre Wohlthat für Feldbau, Gewerbe und den Handel; denn, wenn am Vorabende eines Feiertages der Gottesfriede geläutet gewesen, ruhten die Waffen, und Bürger und Bauern konnten ungehindert ihre Felder bestellen, und ihre Gewerbe üben.

Nachdem aber das Faustrecht vernichtet, und Friede, Ruhe, und gesezliche Ordnung im deutschen

---

*) Nie hat die Religion Mißbräuche Werke der Religion genannt; allein die Aufklärung hat gerade die ihrigen für das große Resultat der Erhabenheit des menschlichen Geistes gehalten, besonders, wo sie zum Bösen aufgeklärt hatte. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 181.)

**) Mandate vom 2. Januar 1655.
15. Junius 1733.
11. Julius 1770 §. 23.
3. März 1780 §. 24.
8. Junius 1781.
2. Dez. 1784.
14. Januar 1785 §. 10 und 11.
20. April 1785.
11. Mai 1785.
28. Mai 1785.
22. August 1786.
21. Nov. 1786.

Vaterlande wieder eingeführt gewesen, fand selbst das Oberhaupt unserer heiligen Kirche nothwendig in einer den 16. Mai 1772 gegebenen Bulle *) die vielen Feiertage zu vermindern, sohin dieselben in Werktage umzustalten **).

Befolgung der päpstlichen Bulle in den Kollegien und Kanzleien, bei Gerichten und derselben Schreib-Stuben, bei Magistraturen und in den Schulen war ganz leicht erzwecket; allein schwerer hielt's bei Handwerkern und deren Gesellen, und beim Bauernvolke, und dieses nicht so fast wegen der Andacht, nicht wegen ihres Christenthums, denn sonst würden sie als gute Christen dem päpstlichen Verlangen willfährig entsprochen haben, sondern aus Gemächlichkeit und Müssiggang, aus Arbeitsscheue, aus Hang zum Trunke

*) Beil. I.

**) Hielt hier die baierische Regierung auf Befolgung der päpstlichen Bulle strenge, so hielt sie auch eben so fest auf Befolgung der Kirchengebothe, duldete nicht den Verkauf des Fleisches an gebothenen Fasttagen, gab nicht zu, daß an solchen Tagen die Wirthe ihren Gästen, und wenn sie auch keine Katholiken waren, und nur durch Baiern reisten, Fleischspeisen aufsetzten, daß selbst in Privathäusern an Fasttagen Fleisch gessen worden, mit Ausnahme der Kranken, und derjenigen alten und schwächlichen Personen, die dießfalls mit bischöflicher Dispensation begabet waren; gestattete an hohen Festtagen, während der 40tägigen Fasten keine Komodien, Gaukeleien, Tänze und sonstige Lustbarkeiten; hielt streng darauf, daß am Charfreitage keine Wagen in den Straßen einer Stadt rasselten; gab keine öffentliche Hochzeitsfeier an den von der Kirche verbothenen Zeiten zu; bestrafte jede Beleidigung durch That, Wort oder Gebärde der Kirche Jesus, ihrer Lehre, dem Statthalter Christi, oder sonst einem Oberhaupte der Kirche erwiesen u. s. w. Mandate vom 5. Juli 1539 — 7. August 1556 — 31. Juli 1598. Der Landtag im Herzogthume Baiern vom J. 1557. (Ohne Druckort 1805.)

zum Spiel und Tanz, denn leider! war's bei Vielen schon dahin gekommen, daß Heiligung des Feiertages ihnen nicht so ganz am Herzen lag.

Durch solch' ein Benehmen sah sich daher die Regierung aufgefordert die geistliche Gewalt durch den weltlichen Arm zu unterstützen, und Achtung und Gehorsam der päpstlichen Bulle zum eigenen Wohl der Landes-Unterthanen zu verschaffen.

Es wurde daher verordnet:

a) daß in den Kalendern die abgewürdigten Feier-Täge nicht mehr roth gefärbet, oder mit größern Buchstaben gesetzt, vorkommen, sondern den Werk-Tägen gleich gedruckt werden sollen.

b) Die Prediger und Pfarrer sollen das Volk belehren über den Nutzen der abgeschafften Feier-Tage, sie unterrichten, daß dieses nicht Geschäft der weltlichen Regierung, sondern eine zu ihrem Wohl von Sr. päpstlichen Heiligkeit als Oberhaupt der christkatholischen Kirche gegebene Verfügung seye.

c) Ist die weltliche Regierung über diese Kanzelvorträge *) mit den erz- und bischöflichen Ordinariaten auch dahin übereingekommen, daß am Vorabend eines abgewürdigten Feiertages nie das sonst gewöhnliche Zeichen durch Läutung einer Glocke (Feier-Abend läuten) gegeben werde.

---

*) Es würde sehr unschicklich seyn, wenn man einem Pfarrer zumuthen wollte, Dinge, welche den Viehstand, die Jahrmärkte, Stroh und Heu betreffen, vom Predigtstuhle zu verkünden. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 292.)

d) Sollen die Diözes-Patronen in den geeigneten Kirchen-Sprengeln, als in der Diözese Salzburg das Fest des heil. Rupertus, in der zu Augsburg des heil. Ulrich, in der zu Eichstädt das des heil. Wilibald, in der zu Freising das des heil. Korbinian, in der zu Bamberg das des heil. Heinrich, und in der zu Regensburg das des heil. Wolfgang u. s. w., eben so, wie im ganzen Lande Baiern das Fest des heil. Land- und Stadtpatrons Benno *) nach alter Sitte gefeiert werden.

e) Wollte die weltliche Regierung zwar Niemand an abgeschafften Feiertagen zur Arbeit zwingen, indessen aber doch nur denjenigen Unterthanen einen Nachlaß an Steuern, Hofanlagen, Zinsen, Gilten, Zehenden, Stiften, so andern Reichnissen bei einem Hagel, Mißwachs, Brand s. a. gewähren, welche an den abgeschafften Feiertagen fleißig arbeiteten, ihre Gewerbe, Feldbau, so andere Geschäfte besorgten, und so sich nicht nur als gute Christen, sondern auch als ökonomische und arbeitsame Haus- und Familien-Väter bewiesen, und nicht als Verschwender, Zecher, Müssiggänger, Spieler und Taugenichts darstellten.

Mehrere Gewerbs- und Ackers-Leute, den eigenen Vortheil nicht verkennend, und folgsam den geistlichen und landesväterlichen Ermahnungen, unterzogen sich zwar an den abgewürdigten Feiertagen der Arbeit, auch legten selbst Weiber und Kinder Hände an; allein Gesellen und Knechte, und selbst hier und da liederliche Hauswirthe, faule Handwerker und nachlässige Hausväter fanden mehr Behagen in Schenken und im

*) Meine Urgeschichte von München. Th. II. §. 85. S. 196.)

Nichtsthun, und ebendaher erdreisteten sie sich sogar der Arbeitsamen zu höhnen, sie zu bereden, sich an abgewürdigten Feiertagen aller Arbeit zu entschlagen, wohl gar unter Schimpfen, Bedrohung, ja selbst mit Gewalt hievon abzuhalten.

Unmöglich konnte hierbei die Regierung gleichgiltig bleiben, — und so war sie gezwungen, diese Frevler als Ruhestörer zu erklären, und auf den ersten Uebertretungs-Fall stägigen Arrest mit geringer Atzung, auf den zweiten öffentliche Stock- und bei Weibern Geigen-Strafe, oder nach Umständen bei einem größern Grade von Bosheit 15 Leibskonstitutionsmäßige Karbatschstreiche, dann auf den dritten Fall einjährige Zuchthaus-Strafe festzusetzen *).

## §. 10.

Die vom Papste geschehene Abwürdigung der zu vielen Feiertage brachte auch die weltliche Regierung auf den Gedanken, daß die vielen von Dorfs-Gemeinden sich selbst geschaffenen Feiertage (eben deßwegen Bauern-Feiertage genannt) nicht zu dulden wären. Es wurde daher derselben Abschaffung beliebt, den Obrigkeiten aber aufgetragen, die Gemeinden zu belehren, daß dieses zu ihren eigenen häuslichen Nutzen verfüget worden **).

---

*) Mandate vom 14. Dez. 1772.
19. April 1773.
2. Mai 1781 §. 33 und 34.
28. Januar 1784.
29. März 1784.
14. Januar 1785.
26. April 1785.
11. Mai 1785.
22. August 1786.
21. Nov. 1786.

**) Mandat vom 12. August 1768 §. 14.

Jene, die sich beigehen lassen, solche Feiertage ohne Arbeit zu begehen, und in Wirthshäusern, bei Spiel und Tänzen zuzubringen, sollen um einen Rthlr. am Gelde, die Unvermöglichen aber am Leibe gebüsset werden *). (XIII. §. 13.)

Sollte indessen ein oder die andere Gemeinde zu einem Heiligen ein besonderes Zutrauen hegen, so stände derselben frei, am nächsten Sonntage demselben ihre Verehrung zu bezeigen, und ihm um seine Vorbitte bei Gott anzuflehen **).

---

*) Auch die sogenannten blauen Montäge, d. i. der Montag wird von den Handwerksgesellen ohne Arbeit zugebracht, wenn in der Woche kein Feiertag ist, wollte die Regierung abbringen; allein bisher ohne Erfolg. Mandate vom 27. Febr. 1649.
8. April 1701.
23. Januar 1785.
22. Aug. 1786.
12. Okt. 1803.
26. Jul. 1805.

Selbst die Meister unterstützten hierin die Gesellen, weil auch diese einen Tag frei haben müßten, um ihre Montirungs-Stücke, vorzüglich, was Schneider, Schuhmacher ꝛc. betrifft, in erforderlich brauchbaren Stand herzustellen, und weil, wenn die Arbeit dringend ist, die Gesellen oft ganze Nächte hindurch, ohne einen Feierabend zu haben, oft auch selbst an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, und dann auch gerne arbeiten.

**) Mandate vom 14. Dez. 1772 §. 5.
28. Januar 1784.
14. Januar 1785.
22. Aug. 1786.

## §. 11.

Es war eine alte Sitte während eines Gewitters mit mehreren, oft allen Glocken zu läuten, seye es nun um gezauberte Schlossen und andere Hexereien zu vernichten durch der Glocken Weihe, oder auch um durch das Läuten die Gewitterwolken zu vertheilen *), und aus der Gegend, auf welcher sie lasten, zu verdrängen; genug! es wurde bei jedem entstandenen Gewitter und während dessen Dauer immer geläutet, wofür die Küster oder Meßner an den Kirchen von den Gemeinden ein bestimmtes Quantum am Getraide, (Läut-Garben genannt) oder am Gelde alle Jahre erhielten.

Nachdem aber die Erfahrung zeigte, daß ungeachtet des Läutens der Glocken die Blitze selbst in die Kirchen-Thürme einschlugen, und die Personen, welche die Glocken in Bewegung setzten, beschädigten, wohl gar tödteten, auch die immer mehr sich ausbildende Theorie der Elektrizität, und damit angestellten physikalischen Versuche bewiesen, daß das Läuten der Glocken zur Zeit der Gewitter schädlich sey, und gegen das sogenannte Einschlagen die Blizableiter allein Sicherheit gewähren **), so wurde das zum Gewitter Läuten abgestellet, und verordnet: daß bei entstehenden Gewittern nur am Anfange die Gebeth-Glocke, um die Christen aufzufordern, Gott um seinen Beistand anzurufen, und am Ende des Gewitters, um Gott zu danken, dürfe angezohen und geläutet werden.

Um indessen das an hergebrachter Sitte hängende, der Naturerscheinungen und ihrer Wirkungen un-

---

*) Daher die alten Glocken im Guße mitgetheilte Aufschrift: Superos laudo, mortuos plango, fulgura frango.

**) Neue philosophische Abh. der baier. Ak. der Wissenschaften. (München 1789) B. V. S. 141 u. 142.

kündige Volk hierüber eines Bessern zu belehren, und bereitwilliger zu machen, der eben angeführten Verordnung schuldige Folge zu leisten, wurden auch hier Pfarrer und Prediger ermahnet, das Volk zu unterrichten *).

Es geschah; allein im Durchschnitte blieb das Volk bei hergebrachter frommer Sitte, und wollte, abgeneigt sogenannten Verbesserungen **), auch von dieser Neuerung nichts wissen, bestürmte wohl gar in mancher Stadt, in manchem Dorfe das geschlossene Glocken-Haus, und fieng zu läuten an, weil zufällig das Gewitter im Orte eingeschlagen.

Diese Beispiele gaben das Signal, dem landesherrlichen Gebothe keine Folge mehr zu leisten, und so wurde das zum Gewitter läuten fast wieder allgemeine Sitte. Die weltliche Regierung mußte daher Ernst gebrauchen, und befehlen ***), daß, wer durch das Glocken läuten sich ungehorsam bezeiget, und gewaltthätig dasselbe zu bewirken sich erdreistet, dem

---

*) Den ersten Blizableiter setzten zu München die Kapuziner i. J. 1780 auf ihre ausser dieser Stadt auf dem Rembart vor dem Karlsthore i. J. 1600 erbaute Kirche und Kloster, welche nun demolirt worden. (L. v. Westenrieder's Gesch. d. baier. Ak. d. Wissensch. (München 1807) Th. II. S. 126.)

**) Man arbeite mit Geduld an des Volkes Aufklärung, aber dringe ihm die seinige, als die einzige wahre, nicht auf. Das Volk, das oft betrogen und irre geführt worden, hat Ursache, mistrauisch zu seyn. Es muß am Ende doch immer die Zeche bezahlen. (Samml. verschiedener Gedanken aus dem handschriftlichen Nachlasse des J. A. Sambuga, herausgegeben von Fr. Stapf. S. 84.)

***) Man hemme ja den Volksglauben nicht durch gewaltsame Einschreitungen. Wie vieles muß nicht das Volk der Politik glauben. (Sibylle der Zeit. Th. I. S. 247.)

Armen-Fonde eine Strafe von 20 Rthlr. zu erlegen, und wenn er diese Summe nicht bezahlen kann, im Zuchthause *) zu büßen habe **).

§. 12.

Da Christus sich mit Wahrheit das Licht der Welt nennt, und nur Er allein Wahrheit lehret, da alle Sekten aus der römisch-katholischen Kirche entstanden, von der sie sich trennten, da ihre Stifter und Anhänger derselben einen Glauben verließen, in dem sie gebohren worden, eine Religion, zu der sie sich von frühester Kindheit an bekannten, da allein die römische Kirche von keiner Sekte stammet, keinen Ursprung kennet, als den von Christus und seinen Aposteln ***), so hielten Baierns Regenten immer fest und treu auf Erhaltung der reinen Christus Lehre, und der von ihm gegründeten Kirche, sie duldeten daher keine neue Religionslehre, Keinen in ihrem Lande, der zu einer andern Konfession gehörte, gestatteten ihren Unterthanen nicht, zu einer andern Glaubenslehre überzutreten bei Lebensstrafe, und Verlurst von Hab und Gut ****), hatten ein wachsames

*) Die Zuchthausstrafe wurde in Baiern erst i. J. 1682 eingeführt. (Meine Geschichte des baier. Kriminalrechtes. (München 1803) S. 120. §. 109.)

**) Mandate vom 15. Nov. 1782.
1. August 1783.
9. Julius 1784.
23. Julius 1784 §. 15.
13. Okt. 1784.
8. April 1791.
4. Mai 1792.

***) Auszüge aus mancherlei Schriften. (Fulda 1807) S. 276.

****) Der gegen die Religion des Staates predigt, dieselbe, wie immer lästert, oder beleidiget, der einen Theil des

Auge nicht nur, wie sich die Menschen, sondern auch, wie sich die Bücher aufführen (VIII. §. 1.)*), hielten auf Verehrung des Göttlichen, und gaben nie zu, daß Wizlinge, Freisinnige, und sogenannte große Geister sich erdreisteten, der heiligen Religion Hohn zu sprechen **), sie, die Göttliche, und ihre Ceremonien zu bekriteln, zu belachen, und derselben Bekenner als Dummköpfe zu schimpfen, sie wohl gar zu verführen, vom Wege der Wahrheit auf Irrwege zu lenken, und in den Abgrund des Verderbens zu stürzen ***).

Wenn Leute, wessen Standes sie auch seyn mögen, sich beigehen lassen, nüchtern, oder betrunken, im Spielen, oder auch ohne demselben in Religions-

---

Volkes gegen den andern erbittert, so Eintracht störet, und Spaltungen veranlaßt, verdient eben die Strafe, welche auf den Hochverrath die Gesetze bestimmen, weil er durch solche unrechtliche Handlungen der nämlichen Gefahr den Staat ausseßet. (von Globig und Huster Abh. von der Kriminalgesezgebung.)

*) Nürnberger Reichstags-Abschied v. J. 1524. Augsburger Reichstags-Abschied v. J. 1530. Reformation guter Polizei zu Augsburg, 1548 aufgerichtet. Reichstags-Abschied zu Speyer 1570.

**) Welch' ein unglückliches Loos der Menschheit, wenn sie auf die bloße Aufklärung der Philosophie hätte warten müssen. Noch unglücklicher, wenn sie keine andere Stüze hätte. — Die bessere Welt, die auf die gegenwärtige folgen muß, nennt die Offenbarung ewiges Leben. (Sibylle der Religion. S. 145 u. 148.) O Mensch! ein allgemeiner Vater, eine unsterbliche Seele, ein ewiges Leben, sieh! dieß ist deine wahre Seligkeit. (Raynal Hist. pol. T. V. p. 197.)

***) Reichstags-Abschied zu Augsburg 1530. Niemand darf die Unvorsichtigkeit begehen, solche Schriften, welche geradezu darauf angelegt sind, alle Religion umzustürzen, in den Schuz zu nehmen. (Wedenieder's Beitr. zur vaterl. Historie ꝛc. B. X. S. 285.)

Streite, Gezänke und Spötte *) sich einzulassen, zu fluchen, u. s. w., so sind dieselbe zu mahnen, solche Gespräche zu unterlassen, des Spottes sich zu enthalten, vom Fluchen abzustehen, und das Heilige heilig zu behandeln.

Frommt Warnung nicht, so sind solche Verächter, Spötter und Schänder der Religion **) namentlich der betreffenden Obrigkeit anzuzeigen, welche das Erstemal einen solchen Frevler um 100 Konventions-Thaler (wovon die Hälfte der Obrigkeit, die andere aber in zwei gleichen Theilen der Orts-Armen-Kasse und dem Anbringer gebühren), zu büssen hat.

Ist aber solch' ein Frevler unvermögend, diese Strafe am Gelde zu bezahlen, so ist er drei Tage nach einander, jedesmal eine Stunde lang, auf dem

---

*) Wer sich zur Widerlegung nur des Spottes bedient, zeiget, daß es ihm an Gründen mangle. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen ꝛc. S. 140.)

**) Es verräth unbeschreiblichen Unverstand, wenn Gelehrte gegen die Religion des Volks schreiben, und daran zu Helden werden wollen. (Lichtenberg's verm. Schr. Th. II. S. 51.) Es ist kein Zug eines durchdringenden Geistes, wenn man die Religion zur bloßen Convenienz-Sache macht. — Die Selbstständigkeit der Religion ist mit der Selbstständigkeit des Staates dergestalt verbunden, daß nur auf diesen beiden Grundsäulen das Staatsgebäude sicher ruht. (Nachträge zu den beiden Sibyllen ꝛc. S. 121.) Die Illuminaten mögen nichts von Religion hören. Folglich ist ihnen auch der Grundsaz, daß Regenten Gottes Repräsentanten sind, und daß sie im Namen Gottes regieren, fremd. Sie sehen den Regenten als eine vom Volk gewählte, oder sich selbst aufgeworfene Gewalt an. Beides — wie gefährlich! (Sambuga Samml. versch. Gedanken. S. 210.) Bergier Abh. über Religion Th. I. S. 349.

Plaze öffentlich zur Schau und belehrenden Warnung für Jedermann auszustellen *).

Sind endlich die Reden und Flüche dergestalt geartet, daß sie Gott, seine Kirche, und Religion schwer beleidigen, Kezerei und selbst Gotteslästerung **) verrathen, so sind diejenigen, welche sich solcher gräulichen und ärgerlichen Uebelthaten schuldig gemacht haben, den peinlichen Gerichten zu übergeben, damit ihre gewagte Verbrechen gebührend untersucht, und nach den Gesetzen bestrafet werden ***).

---

*) Könige, welche die Religion beschützen, und aufrecht erhalten, arbeiten an ihrer eigenen Sicherheit und an der Ruhe ihrer Völker. (Bergier in der Abh. über Religion. Th. I. S. 349.)

**) Nach der Bulle des P. Gregor XIV. vom 9. Juli 1591 sollte Bestrafung der Gotteslästerung ausschließlich dem geistlichen Richter zustehen; allein in den von Baiern mit den bischöflichen Ordinariaten i. J. 1583 abgeschlossenen Konkordaten gebühret sie dem weltlichen Richter. Adeliche wurden ehemals am Gelde, mit Gefängniß, Springer, Gassenkehren, Wasserschnellen, oder nach Umständen auch härter gestraft, gemeine Leute aber mit Gefängniß, bemessener Leibesstrafe und öffentlicher Ausstellung, haltend in der einen Hand eine brennende Kerze, in der andern eine Ruthe. (Baier. Landtordn. v. J. 1553. B. VI. Tit. 7. Art. 1. S. 179. Baier. Landrecht v. J. 1616. Art. 2. S. 824. Maleiz Ordnung.

***) P. O. L. V. T. 7. art. 1., 2. u. 3. Königl. Sazung über die Gotteslästerer zu Worms v. J. 1495. Kaiserl. Ordn. und Reformation guter Polizei im röm. Reiche. Augsb. 1530, und zu Frankfurt 1577. Carolina poenalis, art. 106 et 107. Cod. crim. Max. bav. Mandate vom 31. Januar 1730.
13. Februar 1775.
8. Februar 1790.
Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. S. 67, 80 u. 116.

## §. 13.

Da apostolischer Lebenswandel den Seelen-Hirten und Priestern nie fehlen darf, da sie das Wort Gottes ihrer Heerde nicht nur verkünden, sondern auch mit dem Munde und durch die That bekennen sollen, da der Sonntagsprediger, wie der Werktagsprediger seyn muß *), so unterstützte der weltliche Arm der baierischen Regenten stets die erz- und bischöflichen Ordinariaten, um die Hirten, welche ausser den Kreise schreiten, und als Priester nicht immer auferbaulich leben wollten, in Ordnung zu erhalten **).

Dieses erheuschet nicht nur ihr Amt, als Diener des Altars, sondern erfordert selbst ihre Ehre, wenn sie je als diese gelten wollen, die sie seyn sollen, und wenn sie Zutrauen, Achtung und Verehrung nicht nur als Geistliche, sondern auch als Christen von ihren Pfarrkindern und den Gläubigen erhalten und verdie-

---

*) Wer es auf sich nimmt, andere zu belehren, zu leiten, muß so ausgezeichnet an Gehaltenheit der Tugend seyn, daß Jedermann auf ihn und sein Leben als ein leuchtendes Vorbild hinsehe. (S. Chrysost. Hom. 10. ad Hebr.)

**) Placidus Braun's Gesch. der Bischöfe von Augsburg. (Augsb. 1815.) B. IV. S. 12 — 15. P. Ph. Wolf's pragm. Gesch. Maximilians I. und seiner Zeit. B. I. Kap. 11. S. 427 — 458. Die alten baier. Gesetze (LL. Baiuvar. Tit. I. cap. 12.) halten schon auf Reinigkeit der Sitten, und auf ein auferbauliches Betragen des Klerus, und gestatten demselben keine Konkubinen. Das nämliche verordnet der Synod von Dingolfing, und der von Reißbach befiehlt: man solle vor 30 Jahren keinen Priester weihen, auch sollen dessen gute Sitten ehevor geprüfet seyn. Der Synod von Neuching endlich hält ebenfalls capit. 13. strenge auf Sittlichkeit, Keuschheit und auferbaulichen Lebenswandel des Klerus.

nen wollen *). Umsonst verlangt der Achtung und Verehrung, der ihrer nicht würdig ist; mit Befehlen ist hier nicht immer geholfen; der Mann, den man achten soll, muß Achtung verdienen, und so sich zu verschaffen wissen, er muß innern Werth haben, der anerkannt zu werden verdient; ertrotzen läßt sich weder reeller Werth, noch ungeheuchelte Verehrung **).

Dieses erwog stets die baierische Regierung, erwog, daß mit Achtung des Klerus auch die der Religion verwebet seye, zählte daher die Priester unter die siegelmäßigen Männer, setzte den Prälaten-Stand dem Adel gleich, gab demselben wohl gar den ersten Rang bei Landes-Versammlungen, ehrte den hohen und niedern Klerus nach Gebühr, vorzüglich in seinem Amte, und hieß Obrigkeiten nnd Unterthanen demselben Hochachtung zu bezeigen ***). Derjenige, der

*) Das schlechte Beispiel vieler Geistlichen, die in Worten und Handlungen läugnen, was sie ums Geld verrichten, setzt den Klerus tief herab, und schadet sehr der heiligen Religion. Wenn sie als Gottes Stellvertreter ihre Pflicht vergessen, wie soll das Volk sich seines Gottes erinnern? (J. A. Sambuga Samml. verschiedener Gedanken ꝛc. S. 59.)

**) Meine Gesch. der Jesuiten in Baiern. (München 1816) Th. I. §. 85. S. 109.)

***) Wenn das größte Glück, das Fürst und Volk sich wünschen kann, in einer Leitung und Bildung, und in einer Herstellung solcher Menschen und Unterthanen besteht, welche mit einer strengen Gewissenhaftigkeit auf Gottes, dann ihrer Obrigkeit Befehle achten, welche mit einer sorgfältigen Wachsamkeit den wilden Ausbrücken ihrer Sinnlichkeiten und Leidenschaften wehren, welche sich einander wahrhaft lieben, und aus Liebe wechselweise unterstützen, nichts von Beleidigungen und kränkenden Anmassungen unter sich, nichts von List und Betrug wissen: dann ist unläugbar, daß an einem guten Bischofe so viel, und wohl noch mehr, als an einem guten General gelegen,

sich gegen seine geistliche Obrigkeit, und, wenn auch gegen einen ihm nicht als Pfarrer oder Seelsorger vorgesetzten Priester, unanständig, wohl gar unartig, derbe und grob betragen hatte, wurde von weltlicher Obrigkeit nach Umständen zur Abbitte angehalten, und anbei mit einer Geldstrafe zum Armenfonde, mit Arrest, oft in Banden, oder mit geringer Kost verschärfet, mit der Stockstrafe oder mit Schlägen schwer gebüsset *).

Diese Strafen aber wurden gemäßiget, wohl gar nicht vollzogen, wenn der Geistliche keine seiner Würde undseinem Stande entsprechende Aufführung pflog**), wenn er, mit Weibern und Mädchen unanständig sich zu betragen, nicht errötete, seine Zeit in Schenken vertändelte, mit Spielen tödtete, sich besoff, selbst, und wenn auch im Rausche, Reden führte, welche der heiligen Religion, der er dient, nachtheilig, wohl gar

---

und daß der Dienst von sechshundert Pfarrern von einer wohlthätigern Wirkung auf das ächte Wohl eines Volkes sey, als ein Heer von sechszig tausend Soldaten, so nothwendig in manchem Falle ihr Dienst auch seyn mag. (Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Historie ꝛc. B. X. S. 281.)

*) Die ältesten baier. Gesetze (LL. Baiuvar. Tit. I. cap. 8., 9 et 11.) nehmen ebenfalls die Bischofe, Priester, Diakonen und übrigen Diener der Kirche gegen Beleidigungen, Schimpf und Mißhandlungen in Schuß.

**) Qui fert malis auxilium, post tempus dolet. (Phaedri fabulae.) Du (Geistlicher!) sympathisirst zu sehr mit der Neuheit, und bist darum unfähig, Aufklärung zu verbreiten, und die Wunden zu heilen, welche die Menschheit durch Hinwerfung sich schlägt. (Judith VIII. 21.) Es ist beinahe kein Stand, der nicht seinen Pöbel hat. (Sibylle der Zeit. Th. I. S. 247.) Es ist vorzüglich dahin zu wirken, daß die bestehende Geistlichkeit zur Geistlichkeit wieder gehoben, und die neu angehende hierzu gebildet werde. (Sambuga Samml. versch. Gedanken, S. 157.)

schimpflich waren *), wenn er Gezänke selbst veranlaßte, am Geräuffe Antheil nahm, sich mit rohen Menschen abgegeben, und roh sich benommen hat. Geschah von irgend einem Geistlichen Etwas dergleichen, bewies er mehr von roher, als von hoher Würde abzustammen, so hielt die weltliche Regierung Baierns es für Pflicht, die betreffenden bischöfliche Ordinariate **) hievon in Kenntniß zu sezen, und auf desselben Zurechtweisung, Ahndung, Korrektion, Bestrafung, auch selbst auf Versezung oder Entfernung vom geistlichen Amte; kurz! auf Abhilfe des Unfuges und Beseitigung jedes Aergernisses anzudringen ***).

---

*) Spaltungen sind der Kirche und dem Staate gefährlich. — Opinionen-Kriege sind hartnäckig und erbitternd. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen ꝛc. S. 101. Man lese auch daselbst S. 297 — 316 das Fragment über Spaltung und Vereinigung.)

**) Baierns Regenten erkannten den Papst und die Bischöfe immer als obersten Hirten und Oberhirten, griffen denselben in ächten Religionsgegenständen (Jus in sacra) weder vor, noch ein, ehrten sie und ihre Verfügungen, wie sie als christliche Regenten sollten, und hatten so ein gutes, treues, frommes Volk. — Julius Cäsar opferte große Summen Geldes auf, um sich auch das Oberpontifikat zu erkaufen, nachdem er bereits die Zügel der politischen Macht in seinen Händen hatte. Er stand dann an der Spize der Religion, ohne persönliche Religion, beherrschte das Volk durch Wahrsager und Sibyllen, und führte die Orakel an die Bande der Politik, und die Politik an die Bande der Geschichte. (Sibylle der Zeit aus der Vorzeit. (Regensb. 1814) Th. I. S. 25.) Und was wurde aus Rom? —

***) Wenn man will, daß unsere Geistliche das Salz der Erde seyen, daß sie gelehrte, verständige, streng sittliche, und zugleich mild und duldsam geartete Menschen, daß sie überall Muster und Beispiele seyn sollen; wenn man diesen Zweck im Ernste will: so ist dieser Sache bald geholfen. Man darf nämlich nur die geeigneten Mittel im Ernste wollen. (L. v. Westenrieder's Beitr. ꝛc. B. X. S. 284.)

Und so geschah es denn, daß auch den Konkubinat der Geistlichen *) Baierns Regenten nie, und auf keine Weise zugaben, nicht gestatteten, daß irgend ein Priester, von welch' immer einer Dignität, eine Haushälterin, Köchin, oder sonst ein weibliches Wesen im Hause haben durfte, die nicht das in den kanonischen Gesetzen vorgeschriebene Alter von 40 Jahren zählte. Nur die Mutter, die Schwestern und sehr nahe Blutsverwandte, was aber streng erwiesen seyn mußte, waren hier Ausnahme von der Regel **).

Strenge waren gegen solche Priester Konkubinen, im Geiste des Reichsabschiedes zu Augsburg v. J. 1530 und im Einklange mit den kanonischen Gesetzen ***), dann von den Diöcesan-Bischöfen dießfalls erlassenen Hirtenbriefen ****) und Verordnungen, die baierischen Mandate abgefaßt.

---

*) Es ist ein empörender Verfall um den sittlichen Verfall eines Mannes, der nur immer, wie das Vieh, brünstig und verliebt seyn, und nie lieben will. (Westenrieder am a. O. S. 296. u. 296. Th. 25. u. 29., dann B. VIII. S. 355.)

**) Interdixit per omnia sancta Synodus non Episcopo, non Presbytero, non Diacono, vel alicui omnino, qui in Clero est, licere subintroductam habere mulierem, nisi forte aut matrem, aut sororem aut amitam, aut etiam eas idoneas personas, quae fugiant suspiciones. (Decret. Dist. XXX. cap. 16. non habitant cum Cler. mulieres.)

***) Concubina Clerici secundum canones puniatur. (Distinct. 34. cap. si quisquam, de cohabit. Cler. et mulier.) Concubinam retinens post admonitionem Clericus perpetuo suspendatur. (cap. Clericos, eod. tit.) Concubinatus primo puniatur per beneficii suspensionem: deinde perpetuam subtractionem. (cap. sicut, eod. tit.) Concubinam habenti Clerico purgatio indicitur. (cap. tua nos, eod. tit.) Legatur quoque Concilium Trident. Sess. 25. c. 14.

****) Mulier viri pretiosam animam capit. (Proverb. VI. 29.) Propter speciem mulieres multi perierunt.

Nach dem Mandate vom 1. Januar 1607 sollten die Konkubinen der Priester, gleich den Ehebrecherinnen, an die Kirchenthüren gestellt, und 6 Meilen weit fortgeschaft werden. Wird eine solche Konkubine zum zweitenmale eingezogen, so soll sie auf den Pranger gestellt, und auf einige Jahre erilirt werden. In Betreff der Gefangennehmung dieser Konkubinen wurde aber unterm 24. November 1663 verordnet, daß, obwohl nach dem Mandate des i. J. 1585 nach Deutschland und Baiern abgeordneten päpstlichen Nuntius Felician der Churfürst berechtiget wäre, solche Weibspersonen in den Pfarrhöfen selbst aufheben zu lassen; so sollen doch die Beamte dießfalls Bescheidenheit eintreten lassen, und dieselbe ausser den Pfarr-Höfen gefangen nehmen *). Würden sie aber ausser

---

(Eccl. IX. 9.) Non des mulieri potestatem animae tuae. (Eccl. IX. 2.) A muliere initium factum est peccati. (Ibid. XXV. 33.) Vinum et mulieres apostatare faciunt sapientes. (XIX. 2.) In medio mulierem noli commorari. (XL. II. 12.)

Vita coniugalis altos et generosos spiritus frangit, a magnis cogitationibus ad humillimas detrahit. (Seneca.)

Clerici concubinarii Judaeis foediores. Clerici mulieriosi idolatris peiores. Clerici cohabitatores virginum Ecclesiam reddunt infamem. (Diui Coecilii Cypriani Episcopi Carthaginensis opera. (Basileae 1521) in libello de singularitate Clericorum. p. 389. 393 — 405. 410. 411. 413 et 416. (Placidus Braun's Gesch. der Bischöfe von Augsburg. B. IV. S. 35 — 39.)

*) Unter den baier. Herzogen aus dem Agilolfinger Stamme unterlagen derselben Gerichtsbarkeit die Priester wegen des Konkubinates. (Fr. Xav. Klemm's Versuch einer Gesch. der baier. Gesetzgebung. (München 1801) S. 14.) Die sich nicht heirathen dürfen, und doch beisammen wohnen, müssen sich trennen. (Bergk's Philosophie des peinlichen Rechts. S. 270.

derselben nicht zu bekommen seyn, so wäre mit den Ordinariaten sich zu benehmen, und solche Konkubinen, jedoch mit Vermeidung alles Aergernisses, gemeinschaftlich dortselbst aufzuheben *).

Uebrigens wurde auch dortselbst verordnet, daß diejenigen Geistlichen, welche nicht ihrem Stande gemäß ehrwürdig, mannbar und anständig stets gekleidet, und mit der Tonsur nach Vorschrift und Ermahnungen der bischöflichen Ordinariaten versehen wären**), von der weltlichen Regierung als Priester, welchen Standes sie auch wären, nicht würden anerkannt, und des gefreiten Standes verlustig gehalten werden, auch daß man auf ihre Bestrafung, und selbst Ein-

---

*) Mandat vom 20. Oktober 1661. Nach der Landesordnung v. J. 1578 (München bei Adam Berg) B. VI. S. 37. wurde ein Kleriker wegen verübter fleischlicher Sünde dem bischöflichen Ordinariate zur Bestrafung ausgeliefert, seiner Pfründe verlustig erklärt, und in Baiern nicht mehr geduldet. (Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts §. 76. S. 119.) Alle diese Verordnungen Baierns in Betreffe der Kleriker sind im Geiste des Reichstags-Abschiedes zu Augsburg v. J. 1530 abgefaßt, dann nach den ältesten baier. Gesetzen (LL. Baiuvar. Tit. I. der Synode von Reißbach, und der von Neuching cap. 13. u. 18., und Regensburg v. J. 742.)

**) Clericus habitum et tonsuram dimittens, non debet defendi ab Ecclesia. (cap. praeterea, de Apostat.) (Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben (München 1819) Th. I. §. 51. S. 67. u. Beil. II. u. III. S. 183 — 188.)

Dem Geistlichen, welcher sich in München scheuet, in einer geistlichen Kleidung sich sehen zu lassen, weil er fürchtet, von jungen und alten Herren, welche jetzt eben keine Religion treiben, gering geachtet, oder geradezu verachtet zu werden, miserabilem vappam, et vacui capitis homulum, immo ho - mullum facile dixeris. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 290.)

sperrung bei den bischöflichen Ordinariaten antragen würde *).

## §. 14.

Es ist nicht zu verkennen, daß derjenige, der dem Altare dient, auch seinen Lebensunterhalt von demselben beziehe, und zwar nicht kärglich, sondern so, daß er anständig leben könne, und nicht gezwungen ist, sich zum Schmarozer herabzuwürdigen, die Gutherzigkeit der Menschen um eine Beisteuer anzusprechen, wohl gar Schulden zu machen, die er vielleicht nicht mehr bezahlen kann. Der Geistliche soll anständig, seinem Stande gemäß, selbst gut leben **), aber nicht schwelgen, er soll ein geistreicher Mann, kein Stuzer, kein Modegeck seyn, und soll von seiner Pfründe so viel beziehen, daß ihm auch ein Nothpfenning übrige, er wohl gar einiges Vermögen sammle ***), das er, wie die kanonischen Gesetze be-

---

*) Ganz nach den Grundsätzen des kaiserl. Landfriedens, zu Augsburg i. J. 1548 errichtet, abgefaßt.

**) Es ist daher unrecht, wenn man ihm unter der Benennung Decimation, oder einem andern Vorwande von seinen Pfründe-Erträgnissen, die er doch verdienen muß, so viel jährlich abnimmt, daß ihm am Ende die Congrua (der nöthige Lebensunterhalt) mangelt. Man muß es nicht, wie einst in England, machen, wo am 26. März 1644 das Parlament beschloß: daß jede Familie jede Woche eine Mahlzeit weniger eßen, und dafür die Kosten zur öffentlichen Nothdurft einreichen solle. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen ꝛc, S. 206.) Das heiße ich ein Fasten-Geboth.

***) Die Rumfordische Suppenanstalt für Seelsorger, oder erläuternde Gedanken über die Ueberschrift: Ueber Vertheilung der Pfarreien, und Besoldung der Geistlichkeit in Baiern, von Jeremias Schwazrock. (1803 ohne Druckort.)

stimmen, für seine Kirche *), für die Armen, dann erst für seine Verwandte verwenden soll **); allein nicht erlaubt ist es ihm, wie jedem rechtlichen Manne, und also auch guten Christen, widerrechtlich sich zu bereichern, schändlichen Wucher ***) zu üben, Geiz in allen seinen Handlungen blicken zu lassen, Stollgebühren unbillig zu erhöhen, nur um Geld feil zu seyn, und Herzens-Härte und Eigennuz bei Einfoderung der Gebühren, besonders von der Armuth, auf eine unedle, wohl gar unmenschliche Art zu äussern ****).

Da unter den Aposteln, welche sich der göttliche Religions-Stifter ausgewählt hatte, einer um Geld zum Verräther geworden, so darf man sich eben nicht wundern, wenn auch unter so vielen Seelsorgern Männer sich befinden, die mehr Fleisch, als Geist sind, und so, lediglich ihrem Bauche fröhnend, klingende Münze allein suchen, und verehren.

---

*) Leg. Baiuvar. Tit. I. cap. 1 — 7. Sed, quia dignus est operarius mercede sua, tertiam partem sui iudicii illi Ecclesiae dari censemus, in qua coelesti pabulo refici consuevit. (Decret. L. III. Tit. 28. c. 1. de sepulturis.)

**) Clericus moriens potest conferre bona sua intuitu personae, cui vult, et etiam alia mobilia servis, vel cognatis, vel piis locis. (cap. sed hoc. de succes. ab intestato.)

***) Schon Tacitus Annal. VI. c. 16. bemerket, daß aus Privatinteresse römische Obrigkeiten den Wucher unterstützten, indem er schreibt: quia priuato vsui bonum publicum postponitur; neque Patrum quisquam tali culpa vacuus fuit.

****) Das Geld erobert Städte; das Geld treibt die Menschen von ihren Häusern, das Geld verändert die besten Gemüther, und leitet sie zu schlechten Handlungen. Das Geld lehret sie die Arglist, und führt sie zur Gottlosigkeit. (Sophocles in Antig.)

Die weltliche Regierung Baierns bemerkte dieses wohl *), wußte, daß einige, und Gott sey es gedankt! der ungleich geringere Theil habsüchtiger Pfarrer sich beigehen lassen, für ihre geistlichen Funktionen theueres Geld wider Gebühr und Recht zu fordern, und ebendaher hielt sie es für Pflicht, von Zeit zu Zeit die Stollgebühren zu steiren, und zu bestimmen, wie es mit denselben zu halten seye **).

Das von der baierischen Regierung über die Stollgebühren erlassene Regulativ sezt überhaupt vier Klassen fest, und bestimmt hiernach die Quoten der zu entrichtenden Gebühren ***).

---

*) Ja! sie war, gleich den übrigen Reichs-Ständen Deutschlands, durch die vom Kr. Karl V. zu Augsburg i. J. 1530 errichtete Ordnung und Reformation guter Polizei hierzu aufgefordert. Man lese: Von vbrigen kosten der Hochzeit ꝛc.

**) Mandate vom 14. Januar 1606.
26. August 1640.
24. Dez. 1669 §. 4.
1. Januar 1748 §. 15.
9. Febr. 1752.
20. Mai 1769.
14. Julius 1778.
16. August 1779 §. 33 u. 34.
P. O. L. III. T. 9. art. 1 — 12.
Anmerk. zum Cod. Max. civ. Bav. P. II. c. 1. §. 4. nro. 14 — 30 incl.
Churpfalzbaier. geistl. Rathsordn. v. J. 1779 §. 15 u. 19.

***) Aber auch die Ausschreibung und Einbringung ungewöhnlicher Abgaben, bekannt unter dem Namen; Insul-, Bau-, Weihe- und Herrengilt, von den baierischen Unterthanen gestattete die weltliche Regierung nicht mehr dem geistlichen Stande in ihren Churstaaten, und verboth dieselbe in einem eigenen Mandate vom 9. Sept. 1775.

In die erste Klasse gehören adelige und siegelmäßige *) Personen; in die zweite unsiegelmäßige landesherrliche und ständische Beamte, Bürgermeister und innere Räthe der kleinen Städte und Märkte, Kauf- und Handels-Leute, Künstler und reiche Wirthe; in die dritte Klasse die Bürger, Krämer, Handwerksleute, dann jene Bauern, welche einen ganzen oder halben Hof besitzen, und in die vierte Klasse endlich jene Bauern, die einen Viertl-Hof, eine Sölden, oder noch weniger besitzen, dann Taglöhner, Leerhäusler, verheurathete Gesellen u. s. w.

Sehr arme Leute, sie mögen unter welch' immer eine der eben angeführten Klassen gehören, bezahlen entweder gar nichts, oder doch nur sehr wenig, im Falle, besonders nach ihrem Tode, etwas Vermögen sich vorfinden sollte, und keine Kinder vorhanden sind, die des wenigen Erbtheils zu ihrer Erziehung noch bedürfen **).

## Kindes-Taufen.

| I. Klasse | Taxe alte | neuere. |
|---|---|---|
| Dem Pfarrer | — fl. 12 kr. | 1 fl. 30 kr. |
| Meßner | — " 3 " | — " 30 " |
| II. Klasse. | | |
| Dem Pfarrer | — " 10 " | 1 " — " |
| Meßner | — " 3 " | — " 24 " |
| III. Klasse. | | |
| Dem Pfarrer | — " 6 " | — " 40 " |
| Meßner | — " 2 " | — " 15 " |
| IV. Klasse. | | |
| Dem Pfarrer | — " 4 " | — " 30 " |
| Meßner | — " 1 " | — " 10 " |

*) Cod. iudiciarius bav. cap. 20. §. 9.
**) P. C. L. III. T. 9. art. 2.

Bezahlen der Gevatter oder Gevatterin angegebene Gebühren, so entrichten dieselbe nicht die Aeltern des getauften Kindes *).

## Schreibgebühren für auszustellende Tauf-, Eheverkündigungs-, Trauungs-, Todten-Scheine ꝛc.

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| I. Klasse. | — fl. — kr. | — fl. 40 kr. |
| II. " | — " — " | — " 30 " |
| III. " | — " — " | — " 20 " |
| IV. " | — " — " | — " 10 " |

Das in der churfürstl. Tarordnung vorgeschriebene Stempelpapier **) muß dem Pfarrer besonders bezahlt werden.

## Segnung der Wöchnerinnen ***)

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| I. Klasse. | | |
| Dem Pfarrer | — fl. 12 kr. | — fl. 40 kr. |
| Meßner | — " — " | — " 20 " |

*) Wenn bei Kindstaufen, Vermählungen ꝛc. ein Kirchen-Diener aufwartet, dem Täufling, den Brautleuten ꝛc. Plaz verschaffet, um durch das Volks-Gedränge bequem durchzukommen u. s. w., so mag demselben die Hälfte der dem Meßner gebührenden Taxe als Trinkgeld gegeben werden.

**) Dasselbe bestehet nach dem Stempel-Mandate vom 11. Febr. 1772 §. 5. für jeden Tauf-, Trauungs- und Todtenschein in einem Stempel von 15 kr.

***) Wenn nun in unserer neuesten aufgeklärten Zeit städtische Frauen aus ihrem Wochenbette zum ersten Male hervortreten, und außer Haus gehen, ist weder ihr erster Gang in die Kirche, noch zur priesterlichen Segnung,

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| II. Klasse. | | |
| Dem Pfarrer | — fl. 6 kr. | — fl. 50 kr. |
| Meßner | — " — " | — " 10 " |
| III. Klasse. | | |
| Dem Pfarrer | — " 3 " | — " 20 " |
| Meßner | — " — " | — " 6 " |
| IV. Klasse. | | |
| Dem Pfarrer | — " 2 " | — " 10 " |
| Meßner | — " — " | — " 3 " |

Eine arme Wöchnerin bezahlet nichts.

Nach der alten Stollgebühr hatte die Wöchnerin der Kirche eine Wachskerze zu opfern.

## Eheliche Einsegnung. *)

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| I. Klasse. | | |
| Dem Pfarrer | nach Belieben | 2 fl. — kr. |
| Meßner | detto | — " 40 " |

und daher diese pfärrliche Revenüe vermindert. Indessen ist dieses doch noch nicht allgemeine Mode geworden; es giebt noch religiose Frauen.

*) Das churbaierische Mandat vom 24. Juli 1769 erkläret Eheversprechungen (Sponsalia) als eine rein-weltliche Sache, die in Betreffe der sich zur Ehe verlobenden unsiegelmäßigen Personen bei der betreffenden weltlichen Obrigkeit gegen eine Taxe von 17 Kreuzer zu protokolliren, und, wenn Irrungen oder Streite hierüber entstehen, bei den weltlichen Gerichten auch zu verhandeln und zu entscheiden sind. Heimliche Eheversprechungen (Sponsalia clandestina) erkläret eben dieses Mandat als ungiltig. Adelige und siegelmäßige Personen haben die Eheversprechungen vor Gezeigen unter eigener Fertigung

## Taxe

| | alte | neuere |
|---|---|---|
| **II. Klasse.** | | |
| Dem Pfarrer | nach Belieben | 1 fl. 30 kr. |
| Meßner | detto | — : 30 : |
| **III. Klasse.** | | |
| Dem Pfarrer | — fl. 10 kr. | 1 : — : |
| Meßner | — : — : | — : 20 : |
| **IV. Klasse.** | | |
| Dem Pfarrer | — : 6 : | — : 30 : |
| Meßner | — : — : | — : 10 : |

Lassen sich die Neuvermählten bei der Einsegnung eine besondere Messe lesen, so zahlen sie, ohne Unterschied der Klassen

| | | |
|---|---|---|
| dem Pfarrer | — : 15 : | — : 26 : |
| Ministranten | — : 2 : | — : 4 : |

---

abzuschließen. Auch wurde durch eben dieses Mandat befohlen, daß bei Abschließung der Sponsalien die Einwilligung der Aelteen oder Vormünder der sich zur Ehe Verlobenden ein wesentliches Erforderniß (requisitum essentiale) seye. Eben dieses Mandat wurde vom Churfürsten Karl Theodor am 5. März 1779 erneuert, jedoch §. 1. dahin abgeändert, daß es denjenigen, welche Sponsalia de futuro abschließen wollen, dieses entweder bei dem Pfarrer, worunter beide, oder einer der Kontrahenten gehört, oder bei der weltlichen Obrigkeit vollführen dürfen: dann daß §. 4. dem geistlichen Forum die Judikatur de ipso valore sponsalium super impedimenta et causas resilii, keineswegs aber über die quaestiones dotis, alimentationis prolis, donationis, und dergleichen zeitliche Dinge gebühren solle, wobei jedoch vom geistlichen Offizialate juxta Decretalem Lucii tertii in cap. requisiuit X de Spons. et matrimonio niemand gezwungen werden kann, wider seinen Willen die Ehe zu vollziehen, und deßwegen Censuren und andere Zwangs-Mittel nie statt haben dürfen.

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| Wollen sie dazu die Glocken auf dem Kirchthurme geläutet haben, | | |
| dem Küster und Meßner in Städten und Märkten | — fl. 20 kr. | — fl. 30 kr. |
| auf dem Lande | — : 10 : | — : 10 : |
| Lassen sich die Brautpersonen vor, oder nach dem pfärrlichen Hochamte trauen, so bezahlen sie | | |
| dem Chorregenten | — : 20 : | — : 20 : |
| dem Chor-Personale | — : 10 : | — : 10 : |
| Wollen sie aber ein eigenes, gesungenes Hoch-Amt bei ihrer Vermählung haben, wozu sie aber nicht verbunden sind, so haben sie zu entrichten: | | |
| dem Pfarrer | 1 : — : | 1 : 24 : |
| Chorregenten | — : 24 : | — : 30 : |
| jedem Sänger | — : 4 : | — : 10 : |
| dem Orgelspieler | — : 30 : | — : 30 : |
| dem Blasbalgzieher | — : 8 : | — : 8 : |
| dem Meßner und den Ministranten | — : 30 : | — : 30 : |
| für Wachskerzen der Kirche | — : 8 : | — : 12 : |

Verlangen aber die Neuvermählten freiwillig ein gesungenes Hochamt mit Leviten, und auf dem Musik-Chore mit Saiten- und Blas-Instrumenten, so wird eben angeführte Taxe doppelt bezahlt, jedoch hat der Pfarrer alsdann die zwei Leviten zu zahlen, und jeder Instrumentalist auf dem Musik-Chore erhält noch überdieß 10 kr.

Wird eine Hochzeits-Tafel gehalten, so sind Pfarrer und Kapläne keine nothwendigen Gäste, und es bleibt daher den Brautpersonen frei gestellt: ob sie dieselben zu Tische laden wollen, oder nicht. (V. §. 5.)

## Ertheilung der heil. Sterb-Sakramente.

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| **I. Klasse.** | | |
| Dem Pfarrer | — fl. 20 kr. | 1 fl. — kr. |
| Meßner | — " 10 " | — " 30 " |
| **II. Klasse.** | | |
| Dem Pfarrer | — " 12 " | — " 30 " |
| Meßner | — " 6 " | — " 15 " |
| **III. Klasse.** | | |
| Dem Pfarrer | — " 6 " | — " 20 " |
| Meßner | — " 4 " | — " 10 " |
| **IV. Klasse.** | | |
| Dem Pfarrer | — " 6 " | — " 10 " |
| Meßner | — " 2 " | — " 4 " |

Diese Taxe bestehet, ohne auf Entfernung der Oerter zu sehen.

Wird aber über das Allerheiligste ein Traghimmel (Baldachin) gehalten, und eine Fahne, dann zwei Laternen auf Stangen mitgetragen, so erhält

| | | |
|---|---|---|
| jeder Träger dieses Himmels | — " 1 " | — " 3 " |
| Fahnenträger | — " — " | — " 3 " |
| jeder Laternträger | — " — " | — " 3 " |

Befindet sich an ein oder dem andern Orte eine Stiftung oder Bruderschaft, welche diese Träger bezahlet, so hat an den Sterbenden oder dessen Erben keine Forderung dießfalls zu geschehen.

## Seelen-Recht.

Das Seelen-Recht, oder Seel-Geraid (Rememedium animae) ist ein pfärrliches Befugniß, in Folge dessen jedem Pfarrer von einer in seinem Pfarr-Gezirke gestorbenen Person, ohne Unterschied, ob sie in demselben gewohnet habe oder nicht, einheimisch

oder fremd seye, nebst den Begräbniß-Gebühren auch besonders noch der Todtenfall zu bezahlen ist *).

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| I. Klasse. | 6 fl. 51 kr. 3 hl. | 7 fl. — kr. |
| II. " | 3 " 25 " 5 " | 4 " — " |
| III. " | 1 " 42 " 6 " | 2 " — " |
| IV. " | — " 25 " 5 " | 1 " — " |

So wurde es beim Todtenfalle in Städten und Märkten gehalten, auf dem platten Lande aber:

| | |
|---|---|
| II. Klasse. | 1 " 42 " 6 " |
| III. " | — " 51 " 3 " |
| IV. " | — " 25 " 5 " |

Arme haben keinen Todtenfall zu entrichten.

| | | |
|---|---|---|
| Bei einem Kinde von vermöglichen Aeltern | — " 7 " — " | — " 24 " |
| von minder reichen | — " 3 " 4 " | — " 12 " |

## Seelen-Nonnen.

In jenen Städten und Märkten, wo Seelen-Nonnen, oder Seelen-Schwestern zur Besorgung der Leichen bestehen, war folgende Taxe in den baierischen Gesezen festgesezt:

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| Für das Waschen und Putzen einer Leiche, dann derselben vollständige Sarg-Legung | — fl. 30 kr. | — fl. 50 kr. |

*) Anmerk. zum baier. Civil-Codex. P. II. c. 1. §. 4. nro. 16. P. O. L. III. T. 9. art. 2.

| | Taxe | |
|---|---|---|
| | alte | neuere |
| besonderer Lohn | —fl. 8kr. | —fl. 10kr. |
| die Leiche im Sarge ordentlich zu richten | —: 15: | —: 25: |

Warten diese Schwestern einem Kranken aus, oder wachen sie bei einer Leiche, so ist denselben nebst Speisen und Getränken täglich zu zahlen:

—: 12: —: 15:

Für das Erscheinen der Seel-Schwestern beim Begräbnisse, beim Haupt-Gottes-Dienste, an dem siebenten und dem dreißigsten Tage jedesmal

—: 20: —: 24:

## Sarg und Tragschragen.

Hierfür wurde dem Meßner bezahlet:

| | Taxe | |
|---|---|---|
| | alte | neuere |
| I. Klasse. | —fl. 12kr. | —fl. 15kr. |
| II. : | —: 10: | —: 12: |
| III. : | —: 6: | —: 9: |
| IV. : | —: 3: | —: 6: |

Bezahlung des Sarges gehet die Tischler (Schreiner) an.

## Todtengräber.

Für ein Grab *), das, von der Fläche der Erde gerechnet, wenigst sechs baierische Schuhe tief seyn muß, wurde bezahlet:

*) Von Erb- und Familien-Begräbnissen ist in den Anmerkungen zum baier. Gesetzbuche des Civilrechtes Th. II. Kap. I. §. 4. nro. 6 u. 7., dann Th. I. Kap. IV. §. 1 u. 5. nro. 2 u. 5., endlich Kap. VI. §. 12. nro. 5. 16. nachzusehen.

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| **I. u. II. Klasse.** | | |
| Im Sommer. | —fl. 30 kr. | —fl. 40 kr. |
| Im Winter. | — : 40 : | — : 50 : |
| **III. u. IV. Klasse.** | | |
| Im Sommer. | — : 20 : | — : 30 : |
| Im Winter. | — : 30 : | — : 40 : |
| **Die Armen.** | | |
| Im Sommer | | — : 15 : |
| Im Winter | | — : 20 : |
| Für das Gräbchen eines Kindes unter sieben Jahren ohne Unterschied der Jahreszeit | | |
| Reich. | — : 15 : | — : 24 : |
| Arm | — : 10 : | — : 15 : |

## Aussegnen und Begräbniß einer Leiche*).

Wird Jemand in der Stille nach dem Gottes-Acker getragen, oder abgeführt, hat, für das Aussegnen allein, folgende Zahlung statt:

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| **I. Klasse.** | | |
| Dem Pfarrer | —fl. 8 kr. | —fl. 40 kr. |
| Meßner | — : 4 : | — : 20 : |
| Dem Kreuzträger und zwei Ministranten mit Stangen-Laternen | — : 3 : | — : 15 : |

*) Pro sepultura non posunt Clerici aliquid exigere; nec consuetudo in contrarium valet, posunt tamen sponte oblata accipere. (Inst. Jur. Canon. L. II. T. 24. de sepulturis §. 14.) Die Todten begraben ist nämlich ein leibliches Werk der Barmherzigkeit.

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| **II. Klaſſe.** | | |
| Dem Pfarrer | —fl. 8kr. | —fl. 30kr. |
| Meßner | —: 4: | —: 15: |
| Drei Miniſtranten | —: 3: | —: 12: |
| **III. Klaſſe.** | | |
| Dem Pfarrer | —: 6: | —: 20: |
| Meßner | —: 3: | —: 10: |
| Drei Miniſtranten | —: 2: | —: 9: |
| **IV. Klaſſe.** | | |
| Dem Pfarrer | —: 6: | —: 10: |
| Meßner | —: 3: | —: 6: |
| Drei Miniſtranten | —: 2: | —: 3: |

## Oeffentliche Leichen-Beſtattung *).

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| **I. Klaſſe.** | | |
| Dem Pfarrer im Pluviale | —fl. 14kr. | 1fl. 30kr. |
| Jedem Kaplane oder Beneficiaten **) | —: 12: | —: 30: |

*) Anmerk. zum baier. Civil-Kodex. Th. II. Kap. I. §. 4. nro. 12.

**) Daß den Hauptkläger ein Prieſter begleite, ihm nämlich beim Leichenzuge zur Seite gehe, um demſelben geiſtlichen Troſt zu ertheilen, und mit ihm für das Seelen-Heil des Geſtorbenen zu Gott zu beten, iſt zwar eine alte, chriſtliche Sitte; da aber dieſe in neuern Zeiten eigentlich nur Ceremonie geworden, ſo haben churfürſtliche Mandate verordnet, daß nur dann eine ſolche Begleitung, als Höflichkeits-Bezeigung, ſtatt haben dürfe, wenn ſolche der Haupt-Kläger ausdrücklich verlangt, wofür nach alter und neuerer Taxe 40 kr. dem geiſtlichen Geleits-Manne gebühren. (P. O. L. III. T. 9. art. 8.)

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| Dem Meßner | — fl. 10 kr. | — fl. 30 kr. |
| Dem Cantor | — : 10 : | — : 30 : |
| Jedem Choral-Sänger | — : 6 : | — : 30 : |
| Jedem Posaunen-Bläser | — : 10 : | — : 30 : |
| Jedem Kreuz-, Fahnen-, Rauchfaßträger und Miniſtranten | — : 2 | — : 15 : |

Begleiten Waiſen-Kinder den Zug, ſo iſt dem Waiſenhauſe für jedes Kind zu geben:

1 : — : 2 : — :

Wollen Verwandte einen Geſtorbenen aus der zweiten Klaſſe mit dem nämlichen Trauerprunke begraben laſſen, ſo entrichten dieſelbe eben angeführte Gebühren, ſonſt aber

| | | |
|---|---|---|
| **II. Klaſſe.** | | |
| Dem Pfarrer | — : 10 : | 1 : — : |
| Jedem Kaplane | — : 8 : | — : 24 : |
| Dem Meßner | — : 6 : | — : 24 : |
| Dem Cantor | — : 6 : | — : 24 : |
| Jedem Choraliſten | — : 6 : | — : 24 : |
| Fünf Miniſtranten | — : 1 : | — : 12 : |
| Den Waiſenkindern überhaupt | — : 40 : | 1 : — : |
| **III. u. IV. Klaſſe.** | | |
| Dem Pfarrer | — : 10 : | — : 30 : |
| Dem Meßner | — : 6 : | — : 15 : |
| Dem Cantor | — : 6 : | — : 15 : |
| Jedem Choraliſten | — : 6 : | — : 15 : |

Gänzlich arme Leute werden unentgeldlich begraben.

Für ein Seelenamt (Requiem) mit Choral, oder mit Inſtrumental-Muſik hatte die nämliche Zahlung

statt, wie bereits oben bei einem Hochamte für Neuvermählte angegeben worden *).

## Geläute.

In Städten und Märkten sollte das Geläute mit allen Glocken nur bei Personen, in die erste, und höchstens noch in die zweiten Klasse gehörig, statt haben.

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| Der Pfarrkirche | 1 fl. — kr. | 4 fl. — kr. |
| Einer andern Kirche | | 2 : — : |
| Dem Pfarr-Meßner | — : 28 : | 1 : 30 : |
| Dem einer andern Kirche | | 1 : — : |

Hängt in einer Nebenkirche nur eine Glocke im Thurme — : 30 :

### Das sogenannte mittlere Geläute.

| | | |
|---|---|---|
| In Hauptstädten. | | |
| Der Kirche | 1 : — : | 2 : — : |
| Dem Meßner | — : 24 : | — : 30 : |
| In Städten und Märkten. | | |
| Der Kirche | | 1 : — : |
| Dem Meßner | | — : 15 : |

### Das kleinere Geläute.

| | |
|---|---|
| In Hauptstädten. | |
| Der Kirche | — : 30 : |
| Dem Meßner | — : 10 : |
| In Städten und Märkten. | |
| Der Kirche | — : 15 : |
| Dem Meßner | — : 6 : |

*) P. O. L. III. T. 9. art. 4. Anmerk. zum baier. Civil-Kodex P. II. c. 1. §. 4. nro. 5.

## Das große Geläute.

### In Pfarrdörfern.

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| Der Kirche | — fl. 15. kr. | — fl. 20 kr. |
| Dem Meßner | — : 6 : | — : 10 : |

### Das kleine Geläute.

| | |
|---|---|
| Der Kirche | — : 10 : |
| Dem Meßner | — : 5 : |

Armen muß bei ihrem Begräbniße unentgeldlich geläutet werden *).

## Todten-Träger.

Jedem Träger wurde bezahlet:

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| Bei großen Leichen-Begängnissen | — fl. 20 kr. | — fl. 30 kr. |
| bei mittelmäßigen | — : 12 : | — : 20 : |
| bei geringern, und | — : 6 : | — : 12 : |
| bei armen | — : 3 : | — : 6 : |

## Besingung am siebenten und dreißigsten Tage nach dem Sterbetag.

Diesen Trauer-Gottes-Dienst zu halten, oder nicht, wurde den Erben des Gestorbenen überlassen, und daher jeder Zwang untersagt.

Die stille oder gesungene Seelen-Messe wird nach bereits angegebener Taxe bezahlet; nur solle eine

*) P. O. L. III. T. 8. art. 5. Anmerk. zum baier. Civil-Gesezbuch. P. II. c. 1. §. 4. nro. 23.

übermäßige, verschwenderische, mehr Hoch- und Uebermuth, als christliche Andacht verrathende Umstellung des Trauer-Gerüstes mit brennenden Wachs-Kerzen nicht gestattet seyn *).

Wurde aber noch ein Libera, oder Miserere mei am Grabe selbst, oder bei dem in der Kirche errichteten Trauer-Gerüste gesungen und gebethet, so gebührten

| | Taxe alte | neuere |
|---|---|---|
| Dem Pfarrer | — fl. 24 kr. | — fl. 30 kr. |
| Dem Cantor | — " 4 " | — " 6 " |
| Jedem Choralisten | — " 4 " | — " 6 " |
| Dem Meßner Rauchgeld | — " 3 " | — " 6 " |

Das nämliche gilt auch bei Jahrtägen (Anniversarium) **).

Wollten in Städten und Märkten, oder auch in Pfarr-Dörfern Adeliche, Honoratioren oder sonst reiche Erben und Verwandte während des gesungenen Seelen-Amtes (Requiem) mehrere heilige Messen für den Gestorbenen lesen lassen, wornach, wegen Mangel der Geistlichkeit, aus den Umgebungen des Ortes mehrere Priester müßten einberufen werden, so verstehet es sich von selbst, daß die einberufenen Priester entweder Reise- und Zehrungsfrei gehalten, oder denselben verhältnißmäßig ein größeres Messe-Stipendium zu bezahlen seye.

---

*) P. O. L. III. T. 9. art. 9.

**) P. O. L. III. T. 9. art. 7. Anmerk. zum baier. Civil-Gesetzbuch. P. II. c. 1. §. 4. nro. 12. et 23. Cod. iudiciar. c. 20. §. 3.

## Opfer bei Seelen-Messen.

Da auch bei Opfern hier und da die Mittelstraße nicht gehalten worden, Pfarrer sich beigehen liessen, das Opfergeld entweder selbst zu bestimmen, oder doch, und wenn auch zu nachsichtig, zugaben, daß solche Bestimmung und Forderung von Kaplänen oder Meßnern geschah, da auf solche Art von den Bauern Opfer an Wachskerzen, an Mehl, Schmalz, Butter, Eiern und dergleichen Viktualien begehret wurden, so sah sich die baierische Regierung aufgefordert, auch diesem Eigennutze zu begegnen, und zu verordnen, daß von Personen ersten Ranges als Maximum der Haupt-Kläger, und eben so die Haupt-Klägerin beim ersten Opfergange 30 kr., und beim zweiten 15 kr., jede Person nämlich, zu geben hätten, wornach die übrigen Kläger und Klägerinnen, dann die sonst noch beim Seelen-Amte, oder der Messe erscheinende Personen nach ihrem Belieben zu opfern haben. Opfer an Naturalien aber wurden gänzlich abgestellet.

## Grabsteine zu heben und zu sezen.

Wenn es, um ein neues Grab zu machen, erfordert wird, entweder den auf dem alten Grabe errichteten, oder nahe daran gelegenen Grabstein auf die Seite zu sezen, oder zu legen, so ist für dieses Geschäft, dann desselben Wieder-Aufstellung an seinen vorigen Platze, dem Todtengräber zu bezahlen, wie folgt:

| | Taxe | |
|---|---|---|
| | alte | neuere |
| Für einen großen Grabstein | | 1 fl. — kr. |
| mittelmäßigen | | — „ 40 „ |
| kleinen | | — „ 30 „ |

Und da an mehreren Orten üblich ist, daß von jedem neuen Grabe ein Beitrag am Gelde für die

Kirche (I. §. 23.) entrichtet werde, so wurden nachfolgende Quoten festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| I. Klasse. | 1 fl. | — kr. |
| II. " | — " | 30 " |
| III. " | — " | 20 " |
| IV. " | — " | 10 " |

Das Armen-Grab war von dieser Zahlung ebenfalls freigegeben.

## Verkündigung der Brautleute und der Gestorbenen.

Für die gewöhnliche drei Verkündigungen derjenigen, welche sich zum heil. Sakrament der Ehe versprochen, ist in Städten und Märkten

| | Taxe | |
|---|---|---|
| | alte | neuere |
| | — fl. 30 kr, | — fl. 45 kr. |
| auf dem Lande aber | | |
| | — " 12 " | — " 20 " |

zu bezahlen.

Eben diese Abgabe ist zu entrichten, wenn Jemand freiwillig nach Verfluß eines Jahres einen Gestorbenen von der Kanzel verkünden läßt *).

---

*) P. O. L. III. T. 9. art. 9.
Mandate vom 14. Januar 1666.
26. August 1640.
14. August 1643.
1. Januar 1748 §. 15.
9. Febr. 1752.
20. Mai 1769.
16. August 1779 §. 13. u. 34.
26. April 1785 §. 51 u. 53.
Anmerk. zum b. Civil-Kodex Th. V. Kap. 19. §. 27. nro. 4.

§. 15.

Der Römer Gesez: mortuos in urbe ne cremunto, war eigentlich nur wegen der Feuers-Gefahr gegeben, und so achteten desselben die Christen nicht, indem sie ihre Brüder und Schwestern begruben, und die Gräber, als derselben Schlafgemache *), gerne um sich duldeten, und so nicht nur derselben Andenken fromm ehrten, sondern auch sich mit dem Tode, dem endlichen Geschicke eines jeden Menschen, vertrauter machten, besonders da ihnen die vier lezten Dinge: das Himmelreich, das lezte Gericht, der Tod und die Hölle stets vor Augen schwebten **).

Der einzige Wunsch des Christens war immer im Hause Gottes selbst, oder in dessen Nähe begraben zu werden; die Vorzeit entsprach demselben, und jeder Gläubige billigte ihn, indem er eben dieses Begräbniß verlangte ***).

---

*) Aus dem Griechischen Κοιμητήριον, (coemeterium) um jenseits eine frohe Urstände zu erwarten, und in einem besseren Leben zu erwachen.

**) Unde mortuorum sepultura et coemeteria apud illas Ecclesias, ubi orationes et Missarum solemnia, tam pro vivis quam pro defunctis, frequentius celebrantur. Unusquisque habet liberam facultatem sepulturam eligendi, et si quis eligat, in parochiali Ecclesia, aut majorum sepulchris est sepeliendus. (Instit. Jur. Canon. L. II. Tit. 24. de sepulturis §. 1.)

***) Selbstmörder durften in geweihtes Erdreich nur dann begraben werden, wenn sie sich in einem Anfalle von Melancholie entleibet hatten; geschah aber die Selbsttödtung mit Ueberlegung, ohne Gemüths-Krankheit, und eben daher vorsezlich — worüber die bischöflichen Ordinariate dem betreffenden Pfarrer auf dessen umständig erstatteten Bericht die geeignete Weisung ertheilten, so wurde ein solcher Selbstmörder ganz stille ausserhalb der Mauer des Gottesackers begraben. — Bei einem vorsezlich und mit voller Geistes-Gegenwart sich ermordeten Menschen

Da tief die Gräber zu derselben Zeit gemacht, und eben daher auch tief die Leichen in die Erde gesenket, in Kirchen noch überdieß oben mit Steinen beleget, oder doch gepflastert wurden, so roch auch die feinste Nase keinen Leichen-Geruch, histerische Weiber und Mädchen, eine Seltenheit in der Vorzeit, fühlten keine Ueblichkeiten, und die Sterblichkeit unter den Städtern war damals gewiß nicht größer, als sie heut zu Tage ist.

Vorsichtig war indessen immer die Vorzeit; denn nicht genug, daß sehr tief die Leichen begraben wurden, war auch die Oeffnung alter Gräber nur erst dann gestattet, wenn die Körper ganz vermodert gewesen, das oft erst nach 20 und 30 Jahren, öfters ungleich später, und in Kirchen oft gar nicht geschehen, eine Vorsicht, die uns heut zu Tage wohl mangeln dürfte, da wir das: lasset die Todten ruhen! nicht so heilig, wie unsere Vorältern, halten und beachten *).

---

zog die baierische Regierung dessen Vermögen ein, und erklärte denselben unfähig, ein solches vererben, oder hierüber ein giltiges Testament verfassen zu können, was nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kr. Karl V. art. 135. in den baierischen Gesezen festgesetzt worden, (Mandat vom 24. März 1598.) Wenn übrigens Gefahr auf dem Verzug hafftete, das Ordinariat zu weit entlegen war, wurde dem Pfarrer gestattet, wegen des Begräbnisses eines Selbstmörders das Geeignete zu besorgen, und dem Ordinariate die Anzeige in der Folge hievon zu machen.

Placuit, ut qui sibi ipsis aut per ferrum, aut per venenum, aut per praecipitium, aut suspensionem, aut quolibet modo violentam inferrunt mortem, nulla pro eis in oblatione commemoratio fiat, neque cum psalmis ad sepulturam eorum cadavera deducantur. (Concil. Braccarens.)

*) Meine Urgesch. von München 2B. II. §. 75. S. 168. Wie wurde mit den Leichen erst kürzlich begrabenen, oder

Dem seye aber, wie ihm wolle; genug, daß gegen das Ende des nun dahin geschwundenen aufgeklärten XVIII. Jahrhunderts Medizin *) und Physik der Sache plötzlich eine andere Impulsion gegeben, und behauptet haben, die modernden Leichen dufteten aus den Gräbern der Gesundheit der lebenden Menschen schädliche Dünste **).

Das in vrbe mortuos ne sepelunto ***) kam also unter des Churfürstens Karl Theodor Regierung an die Tages-Ordnung, und so wurden Befehle erlassen, niemand mehr, wessen Standes und Würde

---

doch nur halb verfaulten Menschen im Monate April 1817 umgegangen, als der Gottesäcker ausserhalb München erweitert und modernisiret, dann mit Fontänen begabet worden? — — (Ueber das Neue am Friedhof zu München von Wilhelm Neo. (München 1819.)

*) Hercule! in hac artium sola euenit, vt cuicumque medicum profitenti statim credatur; quum sit periculum nullo mendacio maius. Non tamen illud intuemur; adeo blanda specie pro se cuique dulcedo. (Plinius L. XXXIX. c. 1. nro. 61.)

**) Von gedeiblichen Folgen war diese Theorie, vorzüglich für die Kriminal-Justiz. Es war gewöhnlich die am Galgen aufgehangenen, oder auf Räder geflochtenen Missethäter in freier Luft verfaulen zu lassen, das einen gräßlichen Anblick dargebothen, die Luft ringsumher verpestete, und mit faulen Gerüchen füllte. Die Kadaver wurden daher unter des Churfürstens Max Joseph Regierung i. J. 1773 von Galgen und Rädern weggenommen, und künftig jeder Missethäter am Abende des Tages seiner Hinrichtung ausserhalb der Gottesackers Mauer begraben.

***) Auch bei den Israeliten waren die Begräbnisse ausserhalb der Städte, und zwar in ihren Gärten. Nur die Könige aus dem Geschlechte David und die Prophetin Hulda durften in der Stadt Jerusalem begraben seyn. (Mein Landwehr-Alm. Jahrg. 1817. S. 214. Reland antiq. Hebr. P. I. c. 2. §. 13.)

er auch wäre, weder in den Kirchen, noch in den Städten auf den Gottesäckern oder Kirchhöfen zu begraben, daher auch verfüget worden, die in Städten gelegenen Gottes-Aecker zu ebnen, und, wo möglich, mit Pflastersteinen zu bedecken, in und an den Kirchen jedoch die Grabsteine und sonstige den daselbst Begrabenen errichtete Monumente ihrem frommen Andenken und der Geschichte zu erhalten.

Ausgenommen waren indessen die Gruften, worin die Leichen fürstlicher Personen sich befinden, und auch künftig in denselben zu bewahren sind, indem dieselbe einbalsamirt keine faulen Dünste verbreiten können.

Die Gruften der Klöster, weil die Kadaver der Mönche und Nonnen eingemauert wären.

Die Gruften der Adelichen auf derselben Landgütern, indem dieselben, mit einem großen Steine, oder wohl geschlossenen Fallthüren versehen, keine Ausdünstung von faulen Körpern gestatteten, auch überhaupt selten geöffnet würden.

Die Leichen wurden daher von diesem Zeitpunkte an, ausserhalb der Städte, oft aber doch innerhalb, oder doch ganz in der Nähe der Vorstädte begraben, und zu diesem Behufe entweder neue Leichen-Aecker angeleget, oder doch die alten erweitert.

In Festungen aber blieben die Gottesäcker nach alter Sitte innerhalb den Festungs-Werken, weil es da, vorzüglich bei Belagerungen, nicht auszuführen ist, die Leichen ausserhalb den Werken befestigter Städte und Kastelle zu beerdigen *).

*) Auf dem platten Lande wurde die Sache auch so genau nicht genommen, und so blieben die Leichen-Aecker in den

Bei Anlegung neuer, oder Erweiterung alter Gottesäcker, war man indessen doch bedacht, solchen geweihten, religiösen Oertern eine ihrem heiligen Zwecke entsprechende, würdevolle und erbauende Gestalt zu geben, und sie nicht in Spaziergänge und Belustigungs-Aufenthalte umzumodeln.

Die heilige Religion behielt auch hier die Oberhand, christlich frommer Sinn sprach sich aus, und das Ehrwürdige war nirgends zu verkennen, wohl gar durch übel angebrachte Schnörkel und verunzierende Tändeleien und Narrheiten der Kraftgenies entstellet, oder verdränget.

Uebrigens war die Anlage einiger Kirchhöfe ausserhalb der Städte schon in frühern Zeiten ein- und ausgeführet, und dieses geschah vorzüglich zu den Zeiten der Pest *).

## §. 16.

Zu jenen Zeiten, wo Einfalt der Sitten und Redlichkeit der Herzen noch Gang und Gebe waren **), wo Lesen und Schreiben unter dem Landvolke eine Seltenheit gewesen, da kam man mit frommen Vor-

---

Dörfern bei ihren Pfarr- und Filial-Kirchen. Man fand sie auch von medicinischer Polizei wegen, theils wegen ihrer meistens hoher Lage, theils weil daselbst im Durchschnitte wenigere Menschen begraben werden, auch minder nachtheilig für die Gesundheit der Menschen.

*) Mandate vom 1. Jannar 1748 §. 31.
4. Mai 1784.
7. Febr. 1789.

**) Dem Forscher der Geschichte kann die Bemerkung nicht entgehen, daß die Festigkeit des Charakters der Völker in den Zeiten einfacher Sitten jene der sogenannten Politur weit übertraf. (Sibylle der Zeit. Th. I. S. 245.)

stellungen aus der heiligen Geschichte den Menschen zu Hilfe, sie sollten die Stelle der Bücher bei denselben vertreten, belehren und erbauen, und so wurden nicht nur Krippen in der Weihnachtszeit, und heilige Gräber (Sepulchrum eius erit gloriosum) am Char-Freitage in den Kirchen errichtet, sondern auch selbst die Leidens-Geschichte Jesus durch lebende Menschen in einem Drama dem Volke, während der Fasten-Zeit, vorgestellt, und die Prozessionen, vorzüglich die am Frohnleichnams-Tage, mit Triumphwägen und heiligen Vorstellungen ausgestattet und geziert.

Von guter Wirkung waren diese Dinge zu ihrer Zeit; doch später war es nicht mehr so, zum Theil verfiel man hier und da in Albernheit und Maskeraden, zum Theil wurde auch der Zweck verfehlet, da man zu klügeln, zu vernünfteln und zu tadeln angefangen *).

---

*) Nicht zu verkennen ist indessen, daß solche fromme Vorstellungen der Vorzeit, und wenn auch hier und dort ausser dem Gleisse schreitend, doch auf jedem Falle entsprechender, erbaulicher und besser waren, als die jetzt ob auri sacram famem an die Tages-Ordnung gekommene sogenannte plastische Vorstellungen auf den Theatern, wo heilige Bilder, z. B. Christus am Oelberge, die Grablegung Christi, die Mutter des Herrn unter dem Kreuze ꝛc. durch lebende Menschen, die leblosen Statuen gleichen, und Gemälde repräsentiren sollen, zur Schau dargestellet werden. Solche Vorstellungen sind der Religion beschimpfend, den wahren Christen ein Aergerniß, und der Kunst nachtheilig und erniedrigend. In letzterer Erwägung wurden daher folgende Verse bekannt:

Den Todten Lebenskraft zu geben,
War einst der höchste Kunst-Triumph;
Wir aber kehren um den Strumpf,
Und gaffen Todte an, die leben.
O Phidias! pack' deine Kunst nur ein;
Was du zum Leben schuf, das wird bei uns zum Stein.

Das Auferbauliche verschwand allmählig, und oft nur eine Posse trat an dessen Stelle, daher sich die baierische Regierung aufgefodert sah, den Mißbräuchen, die sich eingeschlichen, zu wehren, und Passions-Komedien und Prozessionen, die nicht mehr auferbaulich waren, sondern in das Lächerliche hier und dort verfallen, abzustellen.

Die alte Gewohnheit, am Palm-Sonntage einen hölzernen Esel, auf dem die Kinder sassen, um die Pfarrkirche herumzuführen, wurde ebenfalls aufgehoben, und der sogenannte h. Niklas und Glaubauf (eine Art von Kobolt), wovon der Erste die guten und fleißigen Kinder beschenkte, der Zweite aber die schlimmen und faulen Kinder ängstigte, auch hier und da bestrafte, wurden in die Ruhe versezet.

Eben so wurde die zu theatralische Vorstellung des Oelbergs, wo Christus, bei der Abend-Andacht an den Donnerstägen während der 40tägigen Faste, drei Mal zur Erde sank *), untersaget, und überhaupt vom churfürstlich geistlichen Rathe in München die Veranstaltung getroffen, daß das Heilige unserer Religion heilig behandelt, und nicht profanirt werde **).

---

Indessen hat solche Unsuge der Kunst König Maximilian Joseph erst neuerlich i. J. 1820 abgestellt und verbothen.

*) Meine Urgesch. von München Th. II. §. 92. S. 217. Meine Gesch. des Kapuziner-Ordens in Baiern. §. 27. S. 17. §. 64 u. 65. S. 44 — 46.

**) Mandate vom 31. März 1770.
8. Junius 1781.
1. April 1783.
2. Febr. 1785.
8. Febr. 1786.
9. März 1786.
Rescript. Serenissimi vom 20. Juli 1793.

## §. 17.

Wein und Bier zu ſchenken, Gäſte zu ſetzen, und dieſelben zu bewirthen, iſt ein Befugniß, das nur Wirthen und Schenken gebühret, und das kein Unberechtigter ausüben darf, am wenigſten aber ein Geiſtlicher, indem ſolch' ein Gewerbe ſeinem ehrwürdigen Stande nachtheilig, Beeinträchtigung anderer, die ſich hievon mit ihren Familien nähren, und Abgaben entrichten müſſen, iſt, gegen Recht und Billigkeit anſtößt, und endlich die Wirthſchaft ſelbſt den Geiſtlichen von Erfüllung ſeiner Pflichten als Seelſorger und Religions-Lehrer abhält, oder doch ihm das Zutrauen bei ſeinen Pfarrkindern entziehet.

Mit allem Rechte unterſagte daher die baieriſche Regierung den Pfarrern und Beneficiaten, in den Pfarrhöfen und Häuſern Wein und Bier zu ſchenken, Gäſte zu ſetzen, Zechſtuben, Stuhl-Feſte, Gaſtmahle und Trinkgelage zu halten, dann Wein und Bier über die Gaſſe zu ſchenken, als ungebührlich, nachtheilig den Ehehefts-Tafernen, Wirthen und Bierſchenken *), beleidigend die geiſtlichen Rechte **), entehrend die

*) Das nämliche galt auch bei Klöſtern und Abteien, wenn gleich dieſelben eigene Bräuhäuſer, oder auch ſelbſt Wein-Gewächſe in Baiern oder im Auslande hatten. Ueberhaupt waren die Aebte und Prieſter in Baiern ſehr hoch geachtet, und bildeten den erſten Stand bei den Landſchafts-Verſammlungen, daher auch von der churb. Regierung darauf gehalten worden, daß jederzeit ein eingeborner Baier zum Abt oder Probſt eines Kloſters gewählt worden. (Beil. VII.)

**) Clericus Laico in temporalibus non ministret. (c. Sacerdotibus, et cap. sed nec. ne Cleric. se negot. secul. immisc.) Clerici officia sive commercia secularia non exerceant. (cap. Cler. 2. de vita et honest. Cler.) Clericus negotia secularia exercens, amittit privilegium clericale. (cap. ex literis, de vita et honest. Cleric.)

priesterliche Würde, bei einer Strafe von 50 Reichsthaler, Konfiskation des Weines und des Biers, und nach Umständen sogar mit der Temporalien-Sperre *).

Für seinen und seiner Kooperatoren, dann Domestiken Haus-Trunk aber, vorräthigen Wein und Bier im Keller zu haben, war dem Pfarrer und auch dem Beneficiaten stets erlaubet und gestattet **).

§. 18.

Da die in den churbaierischen Staaten eingeführte, und zwei Mal binnen eines Jahres angeordnete Feuer-Beschau der allgemeinen Sicherheit, wegen Feuersgefahren und hieraus entstehenden großen Nachtheils, eine sehr nützliche Vorbeugungs-Anstalt ist, und dieselbe ohne Unterschied des Standes in gefreiten und ungefreiten Häusern vorgenommen wird, so dürfen auch, unbeschadet der geistlichen Immunität, diese Feuerbeschauen in Klöstern, Pfarrhöfen und andern geistlichen Häusern verordnungsmäßig vorgenommen werden, wornach denn auch die Polizei-Behörden angewiesen, die geistlichen Vorstände aber zur geeigneten Folgeleistung in Kenntniß gesetzt worden ***).

§. 19.

Um den Wachsthum, oder die Minderung der Bevölkerung durch alle Klassen der Menschen, nach

---

*) Clericus delinquens in habitu et tonsura seculari puniatur ut Laicus. (c. contingit, 2. de sentent. excommun.)

**) P. O. L. III. T. 1. art. 17.
Mandate vom 27. August 1669.
3. Dez. 1718 §. 11.
23. Sept. 1723 §. 9.
26. Sept. 1782.

***) Mandat vom 18. April 1769.

Geſchlecht und Alter in ihren Staaten kennen zu lernen, waren Baierns Regenten ſchon vor geraumer Zeit bedacht, und ebendaher ihr Auftrag an ſämmtliche Pfarrer, Geburts-, Trauungs- und Sterbeliſten zu verfertigen, und alle Jahre unfehlbar an die baieriſche Regierungen, in deren Rentamts-Gezirke *) ſie gelegen waren, bis zum 14. Januar, und dieſes nur, um das viele, unnöthige Schreiben zu vermeiden, vermittelſt Umſchlages, jedoch unter ihrer eigenhändigen Handunterſchrift und beigedrucktem Pfarr-Sigille **) einzuſenden ***).

Als i. J. 1779 die obere Lahdes-Regierung in München entſtanden, wurde den Regierungen aufgetragen, aus dieſen eingekommenen Liſten eine General-Tabelle in alphabetiſcher Ordnung herzuſtellen, und ſie längſtens bis Ende Januars an genannte obere Landes-Regierung mit Bericht zu überſchicken ****).

---

*) Die Rentämter waren damals in Oberbaiern: München und Burghauſen; in Niederbaiern: Straubing und Landshut; und in der Oberpfalz: Amberg. In eben dieſen Hauptſtädten beſtand auch ein Regierungs-Kollegium, und in der Haupt- und Feſtungsſtadt Ingolſtadt war ein Spruch-Kollegium, dann der Siß einer hohen Schule.

**) Auf den Pfarr-Sigillen war das Bildniß des Schuz-Heiligen der betreffenden Pfarr-Kirche eingegraben. (Meine Grundlinien der Heraldik I. §. 16. S. 15. Mein N. G. Alm. Jahrg. 1814. S. 65, 74 u. 78.)

***) Die Mandate vom 30. Sept. 1771; 17. Junius 1784; 2. April und 30. Junius 1794 verordnen alle zehn Jahre eine Volkszählung, und hiernach zu verfaſſende Beſchreibung eines jeden Menſchens Geſchlecht, Alter, Stand und Lebensart.

****) Mandate vom 11. Mai 1768 §. 3.
30. Sept. 1771.
17. Junius 1784.
4. April 1789.

§. 20.

Das Kinder Erzeugen allein frommt bei Ehen nicht *): dieselben christlich und gut zu erziehen, und dergestalt zu bilden, daß sie sich durch Arbeit, wie immer, rechtlich ihr Brod erwerben, und so, ohne Last für den Staat, ernähren können, das ist wesentliche Bedingung, die Ehen zu schließen, die sie nicht jedermann gestatten kann, die nicht jedem liederlichen Pursche, nicht jedem Bettler, nicht jedem, der nur sich, keineswegs aber Weib und Kinder zu ernähren vermag, oder dessen Existenz prekär bestehet, zu heirathen zugesteht, will man nicht die Zahl der Armen mehren, und unglücklichen Geschöpfen, die dem Lande oder einer Gemeinde lästig wohl, und eben daher entbehrlich, nie aber nüzlich sind, ihr Daseyn geben **).

Freilich werden nach solchen Grundsäzen die Menschen nur als Nuzthiere angesehen, und behandelt; allein, was auch Philosophie dagegen sagen kann, so ist der Stand der Natur und der gesellige in einem Staate sehr verschieden, und es dürfte wohl humaner seyn, ein Geschöpfe wird gar nicht gebohren, als daß dasselbe als Kind verschmachte, erwachsen verhungere, oder als Verbrecher in Ketten büsse, wohl gar am Blutgerüste sein Leben ende, und wenn auch das Aergste hier nicht eintrift, doch sein ganzes Leben lang mit Elend, Noth, Kälte, Hunger und Verachtung kämpfet ***).

---

*) Körperliche Verbindung kann nicht allein der Zweck der Ehe gewesen seyn. Die Natur hat offenbar höhere Absichten gehabt. Die Schrift sagt: Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. (Sambuga Samml. versch. Gedanken. S. 163.)

**) Westenrieder's Beiträge zur vaterl. Historie, Geographie ꝛc. B. VIII. S. 309 — 313 u. 319.

***) Friedrich, König von Preußen, macht in seinen Werken (B. XI. Br. 25. S. 36.) die weise und treffende

Dieſes beobachteten ſtets nicht nur Baierns, ſondern auch anderer Staaten Geſetze, und ſo geſchah es denn, daß ohne Obdach herumziehendem Geſinde, armen Leuten, die nur von heute auf morgen, oft gar von milden Gaben gutherziger Menſchen leben, und jenen, die ſich über keinen ſtändigen Unterhalt für ſich, und kein zureichendes Vermögen für ihr Weib und künftige Kinder auszuzeigen vermochten, eine Ehe einzugehen unterſagt geweſen.

Den Pfarrern, welche nach des heiligen Konzils zu Trident Beſchlüſſen mit Beiziehung zweier Zeugen allein nur eine giltige Ehe zwiſchen Braut und Bräutigam ſanktioniren können *), wurde daher aufgetra-

---

Bemerkung: In jedem Lande kann nur eine gewiſſe Anzahl von Acker-Bauern ſeyn, im Verhältniſſe der Ländereien, die ſie zu bearbeiten haben. — Eben ſo kann nur eine gewiſſe Anzahl Handwerker, im Verhältniſſe mit der Größe ihres Abſatzes beſtehen. Der Ueberfluß der Bevölkerung würde betteln, oder Straßenraub verüben. (Weſtenrieder's Beitr. B. X. S. 305. u. 307.)

*) Heimlich iſt die Ehe (matrimonium clandestinum), wenn nicht der Pfarrer, in deſſen Pfarrſprengel die Braut oder Bräutigam gehören, in Gegenwart zweier unbeſcholtener Zeugen die Ehe-Einſegnung vorgenommen, ſondern ein anderer Prieſter, der aber nicht der geeignete Pfarrer geweſen, dieſelbe, und zwar ohne deſſelben aufgeſtellten Stellvertreter für dieſen Akt geweſen zu ſeyn, beſorget hat. Si parochi (ordinarii) aut duplicis desit praesentia testis. Solche heimlich geſchloſſene Ehen erklärt der genannte Kirchen-Rath für nichtig, und die aus dieſer vermeintlichen Ehe, die nur Konkubinat iſt und ſeyn kann, erzeugten Kinder ſind nie eheliche Kinder. (Conc. Trident. Sess. 24. c. 1. de reform. matrim.) Aber ſchon in frühern Zeiten, als unter dem Papſte Evaristus ꝛc. waren heimliche Ehen verbothen. (Decret. P. II. caus. 30. Quaest. 5. c. 1 — 4. et Inst. Jur. canon. L. II. T. 14. Meine hiſtor. Schilderung der

gen, Braut und Bräutigam nicht als Eheleute zu vereinen, bis sie nicht von der betreffenden weltlichen Obrigkeit die Heiraths-Erlaubniß beigebracht, und sich hiemit förmlich ausgewiesen haben. (XII. §. 7.)

Im Uebertretungs-Falle wurden vermögenslose, sich zu ernähren unfähige, vom Pfarrer eingesegnete Eheleute ihm der Ernährung wegen aufgebürdet, und wenn das Ehepaar dessen nicht bedürftig wäre, der Pfarrer um 100 Rthlr., nach Umständen auch mit der Temporalien-Sperre unfehlbar gestrafet. (XII. §. 7.) *)

## §. 21.

Bei Franziskanern, Kapuzinern, geschuhten und ungeschuhten Karmeliten, bei Dominikanern und zum Theil Augustinern, welche alle Klöster in Baiern hatten, in der Folge auch bei den barmherzigen Brüdern und Schwestern, (X. §. 5.) war das Sammeln von Getraide, Schmalz und Butter, ja auch am Gelde, des Jahres zweimal, im Sommer und im Winter, im ganzen Lande eingeführt, eben so von Eremiten in gewissen Gezirken, dann von Kaplänen an Flachs und Viktualien in ihren Pfarrsprengeln ausgeübt, und, im Vorbeigehen hier gesagt, auch von Gerichts-Dienern in ihren Land- und Pfleggerichts-Distrikten nachgeahmet.

---

Agnes Bernauer. (München 1800) S. 81. Note 43.
Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. §. 60. S. 57.

*) P. O. L. III. Tit. 12. art. 9.
Mandate vom 2. Januar 1748 §. 13.
5. Julius 1756.
27. Julius 1756.
30. August 1759.
3. Junius 1762.
27. Julius 1770 §. 10, 11 u. 12.
3. März 1780 §. 11, 12 u. 13.

Den Mönchen genannter Orden, die nur von Gaben frommer Gläubigen lebten, und keine Güter oder sonstige gewisse Revenüen von aufliegenden Kapitalien, oder sonst einer Dotirung hatten, mußte das Sammeln die weltliche Regierung wohl gestatten *), und dieses um so mehr, als im Ganzen eben kein Nachtheil, sondern wohl gar Nutzen hieraus entstanden **), indem das auf solche Art erhobene Almosen im Lande von ihnen verzehret worden, die Landeskinder in denselben Versorgung, und Gewerbsleute Verdienst und Arbeit fanden, Städte und Märkte, worin ein solches Kloster stand, vom Landvolke aus der Umgegend des Gottes-Dienstes halber zahlreichen Besuch und so Erwerb erhielten, die Pfarrer Aushilfe ***)

---

*) Ebendaher waren nach dem Mandate vom 11. Februar 1772 §. 29. auch die PP. Cajetaner (Theatiner) Franziskaner und Capuziner von allem Stempelpapier frei gesprochen. Da Augustiner, Carmeliten und Dominikaner Güter und liegende Gründe in Baiern besassen, so wurden dieselbe, und eben so auch die Paulaner, nicht unter die armen religiösen Orden gezählet. Die nämliche Stempel-Befreiung hat eben genannten Orden auch das Stempel-Mandat vom 16. Nov. 1750 §. 18. zugestanden.

**) Meine Chronik der Stadt Amberg. (München 1818) S. 144 u. 148.)

***) Es ist eine himmlische Anstalt um die in allen Städten und Flecken Baierns üblich (gewesene) Anstalt, vermög welcher auch der herabgekommenste, ungeachteste, elendeste, auf Stroh und Lumpen liegende, von aller Welt verlassene, mit der eckelhaftesten Krankheit behaftete Mensch von einem Priester besucht wird, der ihn mit Gott und der Welt, und mit sich selber versöhnt, der ihm den Schweiß von der Stirne wischt, der ihm brüderlich die Hand drückt, und Trost in sein Herz gießt. Das ist eine wunderbare Anstalt, und eine Gott gefälligere, für die Menschheit wichtigere, edlere und erhabenere, als alle mit sechstausend Wachs-Lichtern beleuchtete Prunk-Säle und Spektakeln.

in der Seelsorge fanden, und endlich die Kranken und Sterbenden Pflege, Hilfe, Troſt und chriſtlichen Beiſtand von Prieſtern dieſer Orden bei Tag und Nacht ſich ſtets willig verſprechen durften *).

Indeſſen war man doch bedacht, Ordnung herzuſtellen, und die übermäſſigen Sammlungen, vorzüglich der aus fremden Ländern angekommenen Religioſen, und der inländiſchen Eremiten zu beſchränken, daher förmliche Sammlungs-Patente den Berechtigten ausgeſtellet worden, und den Eremiten das Terminiren nur dann zugeſtanden wurde, wenn ſie bei einer Kirche als Meßner Dienſte leiſteten, oder Schule hielten, und die Erträgniſſe nicht ſo reichlich floſſen, um ihren nöthigen Lebens-Unterhalt zu gründen **).

## §. 22.

Verſchiedene Gebethe, ja ſelbſt Büchelchen und Lieder wurden von Buchführern und Landkrämern im

---

*) Meine Chronik der Stadt Amberg. (München 1818) S. 143 — 151. Apologie der Kloſter in des J. A. Sambuga Samml. verſch. Gedanken, herausgegeben von F. Stapf. S. 287 — 293. L. v. Weſtenrieder's Beitr. zur vaterl. Hiſtorie ꝛc. B. X. S. 291. Ueber die Klöſter in des J. A. Sambuga auserleſenen Briefen: herausgegeben von K. Klein. (München 1813) S. 25.

**) Mandate vom 4. April 1673.
23. Dez. 1758.
2. Nov. 1769 §. 3.
8. Junius 1770.
28. Junius 1770.
19. Nov. 1770.
17. Mai 1771.
17. Dez. 1778.
16. Auguſt 1779 §. 20.
5. Julius 1784.

Lande herumgetragen, und verkauft, die entweder gegen die reine Lehre der katholischen Kirche anstößig, oder so geartet waren, daß sie zum Aberglauben führten *), zum Schäze graben verleiteten, wie die so betitelte Columba- und Christophorus-Gebethe, oder Gegenstände enthielten, welche die Kirche Gottes und ihre Lehre herabwürdigten, oder doch lächerlich machten, die Sittlichkeit beleidigten, und frivole Zweideutigkeiten und Obscönitäten besangen **).

Solche Schriften wegzunehmen, auf Wiederbetreten die Verbreiter mit einer Geld- oder Arrest-Strafe zu büßen, und überhaupt keine Bücher, Flug-Schriften, Lieder u. dgl. zu dulden, die nicht von den bischöflichen Ordinariaten, oder doch vom churfürstl. geistlichen Rathe, und in der Folge auch vom Censur-Collegium genehmiget gewesen, wurde daher den weltlichen Obrigkeiten aufgetragen ***).

---

*) Mandat vom 21. Julius 1710.
Landgebot wider die Aberglauben, Zauberei, Hexerei und andere sträfliche Teufels-Künsten. (München bei Johann Jakob Vötter 1746.)

**) Welch' einer Aufsicht bedurften nicht die heut zu Tage an die Tages-Ordnung gekommenen Leih-Bibliothecken, wenn sie doch fortbestehen sollen, damit auch Handwerks-Gesellen, Lehrjungen und Dienstmägde verzärtelt, irre geführt, an Leib und Seele verdorben werden. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 324. Sibylle der Zeit Th. III. S. 146. Volant libri, vrbibus et castellis ingeruntur. Pro luce tenebrae, pro melle, vel potius in melle venenum passim propinatur. (S. Bernard epist. 189. ad Innocent. Pap.) Campe allgemeine Revision des Schul- und Erziehungs-Wesens. Th. VI. S. 81. ꝛc.

***) Mandat vom 21. Julius 1710.

## §. 23.

Ein churfürſtlicher Befehl vom 3. Dezember 1782 wollte in den Kirchen die figurirte Muſik *) beim Gottes-Dienſte abgeſtellet, und dafür den deutſchen Kirchengeſang **) eingeführet wiſſen; allein das Volk war hiemit unzufrieden, wähnend, man wollte es ſo allgemach, und fein an einen der katholiſchen Kirche fremden Kultus gewöhnen und verleiten.

Da die Neuerung nirgends den Katholiken behagte, in den Städten und Märkten eigene Muſiker, welche zugleich die Feuerwache auf den Thürmen (eben daher Thürmer genannt) beſorgten, und bei einer entſtandenen Feuersbrunſt durch Trompetenſtoß die Gefahr verkündeten, beſtanden, auch Freunde der Tonkunſt in jedem Orte das Muſik-Chor beſuchten, um den Gottes-Dienſt und das Lob Gottes (Laudate Deum in chordis et organis, laudate eum in tympanis bene sonantibus. Psalm. 149 et 150) zu verherrlichen, da das Volk zum ſelbſt ſingen ſich nicht einverſtanden, und die Jugend beim Geſange das Bethen nicht gelernet, ſo mißlang der Verſuch, und die figurirte Muſik blieb im fortdauernden Beſitze ***).

---

*) Im XV. Jahrhundert wurde die figurirte Kirchen-Muſik in Süd-Deutſchland eingeführt. (Forkel's Geſch. der Muſik. B. II. S. 706. Günthner am a. O. Th. III. S. 98.

**) Kaiſer Ludwig der Baier hat beim Gottes-Dienſte den deutſchen Geſang (Farſe genannt) zuerſt eingeführt. (Meine Ueberſicht der deutſchen Geſchichte. (München 1794) B. II. S. 72.)

***) Wenn eine figurirte Kirchen-Muſik das iſt, was ſie ſeyn ſoll, wenn ſie durch erhabenen, würdevollen, erbaulichen Styl ſich auszeichnet, und nicht die des Theaters iſt, wird ſie ihren Zweck nicht verfehlen, Andacht veranlaſſen, und das Herz zu Gott erheben. (Weſtenrie-

## §. 24.

Auf herrlich, schön erbaute Kirchen und derselben Zierden *) hielt man in Baiern, wie in andern Ländern, stets **), und da Herzog Albert IV. dieß beschränken wollte, waren Landstände und das Volk ganz unzufrieden, daher er sich bewogen sah, hierin nachzugeben, und nicht dasselbe gegen sein Geboth zu reitzen ***). Seine Thronfolger, vom Geiste der Frömmigkeit beseelt, waren eifrig, nicht nur stattliche Kir-

---

der's Beitr. B. X. S. 328. Mein baier. Musik-Lexikon. (München 1811) S. 61, 118 u. 279. Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben. Th. II. §. 18. S. 38.)

*) Aeneas Silvius de moribus Germ. p. 1055. Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 73, 348 et 377. Hundii Metrop. Salisb. T. III. p. 70, 82 etc. Leop. Gr. zu Stolberg Gesch. der Religion Jesu Christi. Th. X. S. 19.

**) In Folge das vom Ruprecht von Freising zusammen geschriebenen baier. Recht-Buches v. J. 1296 wurde ein Jude, der geraubtes Kirchen-Silber an sich brachte, und verheimlichte, aufgehangen. (Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. S. 36 u. 42.)

***) Meine histor. Schilderung des Herzogs Christoph aus Baiern. (München 1818) S. 93 §. 98. — Aber in neuern Zeiten, und zwar unter des Churfürstens Maximilian Josephs Regierung, beschränkte man abermal die Baulust der Klöster in Baiern, und selbst derselben Erwerb vermittelst Erbschaft, Schankung u. dgl. Ein Mandat vom 5. August 1757 befiehlt §. 1., daß ohne großer, dringender Noth, oder einem Unglücksfalle, ein Kloster keinen Bau, der über 500 fl. kosten würde, ohne Bewilligung des churfürstl. geistlichen Rathes, eigenmächtig unternehmen, und ausführen sollte, und ein zweites Mandat vom 13. Oktober 1764 gestattet in Folge älterer Amortizations-Gesetze von den Jahren 1672, 1. August 1701, und 16. Januar 1760, daß ein Kloster an baarem Gelde nur 2000 fl., dann an Immobilien eben so viel am Werthe erben, oder geschenkt erhalten könne u. s. w. (XII. §. 1.)

chen zu erbauen, sondern auch dieselben zur Ehre Gottes zu zieren, und ihren hehren Beispielen folgten ihre Unterthanen aus allen Ständen *). Reich waren die Kirchen, reich die Stiftungen **) für Waisen, Greise, Kranke, denn derselben Pflege besorgten aus christliche Liebe die Menschen, keine Miethlinge um Geld, keine auf Beute lauernde Filze.

So waren die glückliche Zeiten, doch sie schwanden, denn die Menschen wurden schlimmer, sie waren um Geld feil, als die Liebe zu Gott und dem Nächsten immer schwächer, ihre Geldgierde immer stärker wurde ***). Raub und Diebstähle der Menschen, Betrug, Raub, und Eigennuz der Verwalter schmälerte der Kirchen und milden Stiftungen Eigen-

---

*) Die Gaben, vorzüglich bei Stiftung der Seelengeräthe, fielen dergestalt reichlich aus, daß Kr. Ludwig der Baier sich bewogen sah, i. J. 1345 ein Amortizations-Gesez zu erlassen. (Westenrieder's Beitr. B. VI. S. 169.)

**) Mit der Kultur der Völker wächst ihre Achtung gegen das Heilige, und die prächtigsten Gebäude erhoben sich, und erhöheten den Begriff von der Majestät dessen, der die Welt erschaffen hat, und beherrschet. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 181.)

***) Die alt baier. Gesetze (Leg. Baiuuar. T. IX. c. 2.) bestraften einen Kirchen-Diebstahl mit Ersatz des dreimal neunfach bestehenden Werthes. Des Kaisers Ludwig Rechtbuch sezt den Tod auf einen Kirchen-Diebstahl, der über 12 Pfennige beträgt, und die von baier. Herzogen Wilhelm und Ludwig i. J. 1513 erlassene Reformation des baier. Landrechts bestimmt Tit. XIX. Art. 6. S. 71 ꝛc. den Feuertod auf einen in der Kirche verübten Diebstahl. Endlich verordnet das baier. Landrecht v. J. 1616, daß Kirchendiebstähle nach der peinl. Halsg. Ordn. Art. 171 — 175 sollen gestraft werden. (Landr. Act. 5. u. 7. S. 820.)

thum *), und so wurden diese arm, und reich die Pfleger **).

Der baierischen Regierung blieben nicht unbekannt diese Gebrechen, und heilige Pflicht für die Ehre Gottes und das Wohl der leidenden Menschheit, für Aufrechthaltung von Treue und Glauben, ohne die kein Staat, keine Gesellschaft lange bestehen kann, und wo am Ende, wenn fromme Stiftungen vergeudet, und der Richter frommer Wille nicht eben so fromm, redlich und gewissenhaft genau befolget wird, jede künftige Stiftung unterbleibet, foderte sie auf, dem Unwesen zu steuern, und Abhilfe zu gewähren ***).

---

*) Ehre den Altar! Seine Armuth bringt dir weder Ruhm, noch Segen. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 95. Ziffe 580.)

**) Augsburger Reichstags-Abschied v. 1530. § „Nachdem auch sindher unsers Kayserlichen außgangen Edikts," ꝛc. Nicht alle Kirchen Baierns waren reichlich fundirt, mehrere waren arm, oder sind es geworden, da derselben Kapitalien unsicher aufgelegt, oder übel verwaltet zu Grunde giengen, auch durch das Verboth, die Leichen in Kirchen oder den daran gelegenen Gottesacker zu begraben, war so manche Kirche um das Grabgeld und manche fromme Stiftung um das Ihrige gebracht. Um solchen armen Kirchen bei nothigen Baufällen, oder sonst unausweichlichen Bedürfnissen zu helfen, hat man mit unverzinslichen Darlehen aus den Mitteln reicher Kirchen dieselbe unterstützet; allein da selten solche Darlehen eine arme Kirche zurückzahlen konnte, so wurde durch ein am 4. Okt. 1770 erlassenes Mandat verfüget, daß künftig nur den nothwendigen, nicht aber den überflüssigen Kirchen im Lande eine Beihilfe durch Geschenke (Dona gratuita) verhältnißmäßig dem Vermögen der reichen Kirchen anrepartiet, geschehen, und zu diesem Ende eine eigene Kirchen-Bau-Konkurrenz-Kommission beim churfürstlich geistlichen Rathe bestehen solle.

***) Der Reichstags-Abschied zu Speyer v. J. 1544 stellt eben diese Grundsätze auf. Die baierische Regierung errichtete daher eigene Kirchen-Pröbste zur Besorgung des Kirchen-Vermögens.

Die Verwalter der Kirchen und milden Stiftungen wurden daher ermahnet, derselben Vermögen treu, gewissenhaft und redlich zu besorgen, und in allen ihren Handlungen nach der Stifter ausdrücklichen und festen Willen sich zu achten, sohin keiner Willkühr sich zu erlauben; verbothen war denselben, Geld oder Habe, wie immer, und wenn auch nur temporär, sich zueignen, und Geld auf Zinsen ohne hinreichende, legale Versicherung, ohne Vorwissen und Genehmigung der denselben vorgesezten höhern Behörden eigenmächtig zu borgen und zu leihen, beauftragt wurden sie, Pfarr-Anlehen und Pfründen in gutem Zustande aufrecht zu erhalten, auf Verbesserung des Kirchen-Gutes, und der milden Stiftungen Dotirungen den möglichsten Fleiß zu verwenden, Oekonomie und Sparsamkeit, ohne jedoch in niedrigen Schmutz, und in Knauserei auszuarten, zu beachten, Jedem das Seinige treu zu reichen, und so ihn nicht zu gefährden, und widerrechtlich das zu rauben, was ihm gebühret, ordentliche Rechnungen hierüber zu stellen, und dieselbe auf jedesmaliges Verlangen dem geistlichen Rathe in München unweigerlich vorzulegen, dann von dort fernere Verhalts-Befehle zu erwarten und zu befolgen *).

Den Uebertretern wurde nebst Ersaz des durch ihr Verschulden oder Nachlässigkeit veranlaßten Schadens, und der deßwegen zu verhängenden reälen und auch personälen Exekution, nach Umständen selbst Ent-

---

Mandate vom 24. Dez. 1660 §. 5 — 13.
3. Dez. 1718 §. 1 — 4.
24. Sept. 1781.
22. Januar 1788.

*) Nihil in domum suam intulit (Paulus Aemilius) praeter memoriam nominis sempiternam. (Cicero II. de officiis.)

fernung vom Amte, dann andere Strafen *), welche nach dem Maaße einer untreuen Amts-Führung die peinlichen Geſeze feſtſezen, angedrohet **). (X. §. 2 u. 3.)

---

*) In Folge des Mandates vom 8. Januar 1665 wurden churfürſtl. und landſchaftliche Beamte, welche gefährlich, betrüglich und vorſezlicher Weiſe bei verrechnenden Aemtern 50 fl. am Gelde oder Geldeswerth veruntreuten, nach dem Grade des Vorſatzes exilirt, oder öffentlich ausgeſtellt, auch ihrer Stellen und all ihrer Ehren und Würden verluſtig erklärt. Würde ſolch' ein Beamter in Gnaden wieder angeſtellt werden, und abermal eine Untreue verüben, ſo ſollte derſelbe gehangen oder enthauptet werden.

**) P. O. L. I. Tit. 9. art. 1 — 18. et Tit. 10. art. 1 — 4.

Mandate vom 24. Dez. 1669 §. 5 — 13.
12. April 1719.
17. Januar 1769.
26. März 1777.
28. Junius 1777.
16. Auguſt 1779 §. 2. n. 2.
24. Sept. 1781.
25. April 1783.
22. Januar 1783.

Geiſtliche Raths-Ordnung v. J. 1779 §. 24 — 32.

## II.

## Von Schulen und Erziehung der Kinder.

### §. 1.

Eine der wichtigsten Anstalten in einem Staate ist Erziehung und der öffentliche Schul-Unterricht *), da durch dieselben die Grundlage künftiger Staatsbürger Bildung geschieht **), bei denen es vorzüglich darauf ankömmt, welche Grundsäze, welche Lehre denselben schon in der Blüthe ihrer Jugend beigebracht worden ***), indem die frühern Eindrücke im Wachse

*) Drei Dinge zeugen von einer guten oder bösen Regierung: die Tempel, die Gerichtshofe, die Schulen.

**) Schon die ersten nach Baiern gekommenen Verkünder des wahren christlichen Glaubens legten Schulen an, z. B. die Heiligen Severin und Cassian ꝛc. Karl der Große errichtete Dom- und Pfarr-Schulen, endlich Kloster-Schulen, und so wurde in Baiern der Schul-Unterricht von Zeit zu Zeit vermehrt, verbessert, unterstüzet und betrieben. (Seb. Günthner's Gesch. der literarischen Anstalten in Baiern. Th. I. S. 4, 38, 39, 42, 49, 67, 86, 235, 250. Th. II. S. 68. Th. III. S. 72 u. 220.

***) P. O. L. III. T. 10. art 1. Nur in der Schule entwickelt sich die Bestimmung des Menschen am hellsten. Nur in dieser göttlichen Anstalt klärt sich sein künftiges Schicksal am sichersten auf, nur diese zeigt ihm das große Jenseits — in einem ewigen Leben, und löset dem Menschen die einzige wichtige Frage: Wohin! — Denn darauf läuft am Ende die ganze Existenz der Menschheit hinaus.

so leicht keine spätere Umstaltung zerstöret *), indem entscheidend die in früher Jugend geübte Religion **) und angewöhnte Sittlichkeit sich auch auf das Alter forterbt, und dauernd bleibt, indem Bildung des Kopfes mit der des Herzens gleichen Schritt halten muß, indem es nicht darauf eigentlich ankömmt, wie viel, sondern was und wie gut man weiß, indem nur das beim Wissen in der Theorie sowohl, als auch in der Anwendung den Werth oder Unwerth entscheidet, was wirklich gut, nüzlich, gerecht, billig und wahr ist ***), und man den Schwäzer von dem Redner, den Denker vom Sophisten u. s. w. den gründlichen, gelehrten Mann vom literarischen Gauckelspieler wohl unterscheiden muß ****).

---

*) A teneris consuescere multum.

**) Man muß vor allen Dingen das Christenthum in den Schulen (von den untersten angefangen, und durch alle Klassen) wieder mit dem Ernste behandeln, mit dem es einst behandelt worden ist. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 286.) Das Christenthum soll in Schulen nicht als Nebensache, sondern als die erste und wesentlichste Hauptsache behandelt werden. Wo die Schulen religiös-gesinnte, gottesfürchtige, gewissenhafte, sich selbst beherrschende Zöglinge liefern, da liefern sie die Hauptsache, wofür ihnen das Vaterland unendlich verbunden ist. (Ebenderselbe B. X. S. 321.) Frühen Unterricht in der Religion nenne ich — die frühezeitige Belebung des Glaubens an Gott und Bekanntmachung mit den daher entstehenden Verhältnissen und Pflichten. (Sambuga Samml. versch. Gedanken. S. 252.)

***) Geist und Folgen der Reformation. S. 121 ꝛc. Luther's katholisches Monument. (Frankfurt am Main 1817) S. 39 ꝛc.

****) Nicht viele Gelehrte, sondern gute, nüzliche Gelehrte braucht man im Vaterlande, und wenn auf 100.000 Bauern ein einziger Gelehrter trift, so genüget es. Aber religiöse, verständige, brauchbare, treue, ihrem Fache gewachsene Geschäftsmänner, bei denen Kopf und Herz und Wille gleich gut sind, deren bedarf man im Lande.

Die baierische Regierung beachtete dieses wohl, und heftete daher stets ihr Aug auf Schul-Unterricht und Jugend-Erziehung *).

Christenthum **) und Sitten-Lehre waren die zwei ersten Gegenstände, welche sowohl in den untern bürgerlichen Schulen, als auch in der Folge in den höhern mußten der Jugend gelehrt werden, und jener Lehrer, der diese Gegenstände vernachlässigte, wohl gar irrig und gegen die Lehre der katholischen Kirche vorgetragen ***), wurde als Verführer der Jugend schwer gestraft, vom Amte entfernet, wohl gar mit dem Staupbesen ausser Landes gejagt ****).

---

Exotische Gewächse nützen selten, und paradieren nur in Gärten und Fenstern. Das viele Bücher schreiben gründet nicht das Wohl der Staaten und der Menschen. (Westenrieder's Beitr. B. X. S. 324.)

*) Es trat Ueberzeugung ein, daß gute Schul-, Erziehungs- und Polizei-Anstalten das Wohl und die Sicherheit des Staates mehr, als Kriminal-Strafen befördern. (Mablank's Gesch. der peinl. Halsg. Ordn. §. 48.)

**) In des August Theodor Ulrich Europa im Kleinen, oder Sammlung mehrentheils kleiner, aber vieler wichtigen Münzen ꝛc. (Dresden 1809) kommt S. 53. eine Münze mit der Anzeige vor: 74. Schulprämien von 1621, und der Aufschrift: Sine numine frustra. Man begriff also, daß ohne Gott keine Bildung möglich sepe. — Eine gesittete Nation, unter der Standarte der Religion, ist die mächtigste Schutzwehre der Kronen. — Religion ist Sache der ganzen Menschheit. (Sibylle der Beit. Th. III. S. 148, 149, 178 u. 179.)

***) Der große Einfluß der Religion auf das Wohl des Staates giebt den Fürsten den Gesichtspunkt, aus welchem sie dieselbe betrachten sollen. (J. A. Sambuga's auserlesene Briefe, herausgegeben von K. Klein. (München 1818) S. 292.)

****) Den Schul-Lehrer Martin Balticus ließ Herzog Albert mit Ruthen aus der Stadt München peitschen,

Auf Erlernung derjenigen Gegenstände, die man im bürgerlichen Leben gewöhnlich braucht, wurde in bürgerlichen Schulen fest gehalten, und so im Lesen, Schreiben und der Rechenkunst, dann in der biblischen Geschichte Unterricht ertheilet *), dabei aber darauf gesehen, daß Bürger, dann einstige Hausväter und Mütter erzogen wurden, welche die Aeltern nach Vormittags und Nachmittags geendeter Schule auch zur Arbeit, zu häuslichen Geschäften gebrauchen, und so zur Arbeitsamkeit gewöhnen konnten **), wobei sich die Kräftigung und Abhärtung ihrer Körper auf eine den Kindern unschädliche, und den Aeltern, dann der-

---

weil er gegen die Lehre der katholischen Kirche und des Regenten Wille die Kinder unterwies. (**Poemata Martini Baltici Monacensis L. II. Eleg. 5.** Seb. Günthner's Bemerkungen über H. Zschokke's baier. Gesch. III. Band. (München 1818) S. 64. Kein öffentlich angestellter Lehrer darf schlechthin lehren, was er will; wie es im Augenblicke ihm einfällt; er soll die Wissenschaft oder Kunst lehren, dazu ihn der Staat bestellt, und zwar auf die dem Staat und der Menschheit nützlichste Weise, also unter Aufsicht. — (J. G. v. Herder's Adrastea. S. 232.)

*) Lehrgegenstände der bürgerlichen (Elementar-) Schulen waren: Lesen, Schönschreibkunst, Rechtschreibkunst, deutsche Sprachkunst, Pflichten des bürgerlichen Lebens, Rechenkunst, und in der obern Klasse (Real-Schule) Anfangsgründe der lateinischen Sprache. Religions-Unterricht behauptete aber auch hier, wie überall, den Vorrang. Auch wurden auch in derselben den Schülern Kenntnisse vom Geschäfts-Style für das bürgerliche Leben, als Briefe schreiben, Conto verfertigen ꝛc., dann von der Erdebeschreibung, von Fabriken und Fabrikaten ꝛc. beigebracht. Bei einer guten Schuleinrichtung — sagt die durh. Schulordnung vom 3. September 1770 — kommt es hauptsächlich auf drei Stücke an: 1) gute Schulbücher, 2) gute und tüchtige Lehrer, und 3) auf eine gute Lehrart.

**) Mandat vom 5. Febr. 1771 §. 2.

ſelben Hausweſen nüzliche Art ergab, ohne heutiger gymnaſtiſcher Uebungen zu bedürfen *).

§. 2.

Um dieſes zu erzwecken, wurden Knaben- und Mädchen-Schulen, in welch' leztern man auch unentgeldlichen Unterricht in brauchbaren, dem Hausweſen erſprießlichen weiblichen Arbeiten erhielt, in volkreichen Städten errichtet **), und ebendaher Klöſter für engelländiſche Fräulein, Saleſianerinnen, und Urſulinerinnen erbauet und dotiret ***).

Für Knaben, welche Talente und Neigung für höhere Studien verriethen, wurden Vorbereitungs-Klaſſen, deren Lehrer, vorzugsweiſe vor den übrigen Schulmeiſtern, Rektoren genannt worden, errichtet, in welchen die Anfangsgründe der lateiniſchen Sprache gelehret wurden; auch entſtanden an baieriſchen Abteien Schulen ****), in denen wenigſt die Gram-

---

*) Das Volk über ſeinen Stand hinaus aufklären — heißt daſſelbe zu den ungeſchickteſten Urtheilen vorbereiten. Dem Bauer gehört die Aufklärung des Bauers: dem Bürger die Aufklärung des Bürgers. Giebt man ihm mehr, als er verdauen kann, ſo wird das Produkt ſeiner Aufklärung Eigenſinn, ſchiefes Urtheil und verhunzte Bildung ſeyn. (Sibylle der Zeit. Th. I. S. 240.)

**) Das Konzil zu Neuching in Baiern v. J. 774 verordnet cap. 13. Episcopus autem vnusquisque constituat in civitate scolam et sapientem doctorem etc. (Weſtenrieder's Beitr. B. I. S. 26.)

***) Solche waren in München, Landsberg, Ingolſtadt, Landshut, Burghauſen, Altenötting, Amberg u. ſ. w. (Meine Urgeſchichte von München Th. II. §. 142. S. 390. u. §. 154. S. 448. u. §. 155. S. 456. Meine Chronik der Stadt Amberg. S. 146.

****) Kloſter-Schulen im XII. Jahrhundert und in den folgenden, im XV. Jahrh. waren immer von wohlthäti-

matikal-Gegenstände von eigends aufgestellten Religiosen gegeben, und hiemit Unterricht in der Musik verbunden worden *), dann Seminarien **), in welchen die armen Schüler eines Klosters unentgeldliche Wohnung nnd Verpflegung an Kost und Trunk bekamen ***).

Um an Gymnasien und Lyceen den Lehrunterricht zu verbessern, wurden die Jesuiten nach Baiern berufen, und in den Hauptstädten dieses Landes: München, Ingolstadt, Landshut, Landsberg, Straubing, Burghausen, und dann auch, als die Oberpfalz an Churbaiern gekommen, zu Amberg, Kollegien nebst Kirchen und Schulhäusern ****), dann Seminarien für arme Schüler erbauet und dotirt *****).

---

gen Wirkungen, worüber uns der gelehrte Herr Akademiker und ehemalige Konventual des rühmlich sich auszeichneten Benediktiner Stiftes Tegernsee, P. Sebastian Günthner, in seiner vortrefflichen Geschichte der literarischen Anstalten Th. I. S. 212, 217 u. 245. Th. III. S. 111. sehr schätzbare Aufschlüsse und Notizen mitgetheilet hat. Eben daselbst ist Th. II. S. 95. auch angeführt, daß Herzog Albert V. die verfallenen Kloster-Schulen wieder errichten ließ.

*) In diese Kloster-Schulen schickten einst Edelleute und vermögliche Bürger, ja sogar die Herzoge, ihre Söhne. (Meine Urgeschichte von München. Th. II. §. 125. S. 342.)

**) Seb. Günthner am a. O. Th. II. S. 137, 269 u. 271. Mein baierischer Musik-Lexikon. (München 1811) S. 290 u. 292.

***) Von dem Nutzen dieser Schulen und Seminarien das Mehrere in meinem Musik-Lexikon. (München 1811) S. 290 in der Note.

****) Meine Geschichte der Jesuiten in Baiern. Th. I. §. 63. S. 74. §. 75. S. 93. §. 89. S. 110. §. 115. S. 155. §. 110. S. 157. §. 125. S. 176. Th. II. §. 45. S. 110 — 120. §. 67. S. 150. §. 78. S. 184. §. 81. S. 189 ꝛc.

*****) Seb. Günthner am a. O. Th. II. S. 100, 101, 102, 107, 109, 142, 144 und 149. Friedrich Ernst

Diese Väter hatten den innern Zusammenhang einer so weitschichtigen Anstalt, wie die Schuleinrichtung ist, einer einzigen Regel unterworfen, von einer Centralgewalt bewacht, aufrecht erhalten und regiert, und durch eine allgemeine Triebfeder in Thätigkeit gesezet, daher auch Marmontel, als ihm die Schulen-Einrichtung übertragen worden, wie er in seinem Leben und Denkwürdigkeiten B. III. S. 201. selbst gesteht, das Institut der Jesuiten zum Muster genommen hat.

Auch die hohe Schule zu Ingolstadt zeichnete sich durch gelehrte Männer und berühmte Lehrer in allen Zweigen der Wissenschaften von ihrem Entstehen (1472) stets rühmlich aus, auch sie hielt auf Religion und Sittlichkeit *), und Rektor und akademischer Senat, besorgt für der jungen Akademiker zeitlich und ewiges Wohl, vertraten bei diesen erst die Welt betrettenden, unerfahrnen Jünglingen der Aeltern Stelle, daher denselben das rohe, ungeschlachtete Purschen-Wesen fremd gewesen, sie, religiöse und sittlich gebildet, in voller Kraft und blühender Gesundheit blieben. Zeigte sich auch hier und da ein Wüstling, ein ungesitteter, wohl ganz verdorbener Mensch, so wurde er zur Ordnung angewiesen, zur Besserung ermahnet,

---

Ruhkop's Geschichte des Schul- und Erziehungs-Wesens in Deutschland. (Bremen 1794) Th. I. S. 378.

*) Die Schäze des Geistes sind Wissenschaften: die Schäze des Herzens sind die Tugenden. (Sibylle der Zeit Th. II. S. 74.) Ich, liebster Bruder! so lange ich lebe, in allen Schriften, deren Ausarbeitung die göttliche Vorsicht mir gestatten wird, bin fest entschlossen, nicht weniger als Patriot, als auch als Christ und Mensch die alte Sache der Religion und Moral aus allen Kräften und auf alle Weise zu behaupten, als mir Gott helfe! (Joh. v. Müller sämmtliche Werke. (Tübingen 1810) Th. V. Br. 145. S. 272.)

und war fruchtlos an ihm das Mahnen, Belehren und Bestrafen, so ward er fortgewiesen, damit er nicht der übrigen Sitten verderbe, und böses Beispiel gebe, wohl gar verführe.

§. 3.

Die Ober-Schul-Kuratel hat mit Beiziehung des geistlichen Rathes zu wachen, daß in allen Schulen, von den bürgerlichen angefangen bis in die obern lateinischen, der christliche und scientivische Lehrunterricht, dann gelehrte Sprachen *) nach den Stuffen des zarten und reifern Jugend-Alters durch christliche, fromme, gelehrte, und in jeder Rücksicht in den ihnen zur Lehre obliegenden Gegenständen wohl unterrichtete, durch eine musterhafte Aufführung sich auszeichnende Männer besorget werde, daher diejenigen, denen es am Christenthume, an Moralität, an der dem Lehr-Unterrichte so nothwendigen Geduld und Fleiße gebricht, vom Lehramte zu entfernen, und nach Umständen entweder bei andern Stellen, zu denen sie fähig sind, verwendet, oder gar ausser aller Wirkung zu versezen sind.

---

*) Lateinische und griechische Sprachen wurden fleißig betrieben, und zwar leztere vorzüglich durch die Streitigkeiten mit der morgenländischen Kirche geweckt; daher derselben Erlernung auch die baierischen Klöster nicht vernachlässigten, sondern unter ihren Religiosen und in ihren Seminarien sehr emporbrachten, und verbreiteten. (Srd. Günthner's Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern. Th. I. S. 100 u. 284. Th. II. S. 41. 111 und 182. Th. III. S. 2, 70, 132, 133, 178, 184 u. 199.) Aber auch die deutsche Sprache wurde hierbei nicht vernachlässiget. (Günthner am a. O. Th. I. S. 93, und 276. Th. II. S. 209. Meine Geschichte der Jesuiten in Schwaben. Th. II. Beil. XVI. S. 276.

Eben diese Ober-Schul-Kuratel, und in seinem Fache der geistliche Rath, haben die Stipendien zu vertheilen *), und zu wachen, daß sich kein Schulmeister, Lehrer oder Professor erkühne, nach seiner Willkühr und seinem Eigendünkel Dinge zu lehren, die der Lehre der katholischen Kirche fremd, wohl gar von ihr als ketzerisch verdammet worden **), welche nachtheilig den guten Sitten, störend der bürgerlichen Ordnung, gefährlich, wohl gar auflösend der Staats-Verfassung sind ***), sie haben zu wachen, daß keine Bücher (VIII. §. 2.) sowohl für den Lehrunterricht und für die Vorlesungen, dann die Preise ausgewählt, oder sonst der Jugend in die Hände, wie immer, gespielt werden, welche gegen die heilige allein seligmachende Religion geschrieben sind, oder dieselbe doch

---

*) Um talentvollen und gesitteten Jünglingen den Besuch der Gymnasien, Lycen und Universitäten zu erleichtern, wenn sie dieses Armuths halber nicht vermochten, stifteten die Landesfürsten und auch Privaten Alumnate und Stipendien für dieselbe. (Günthner am a. O. Th. II. S. 48, 169, 170 und 272, dann Th. III. S. 176.)

**) So wurden schon i. J. 1523 zu Ingolstadt zwei Buchbinder-Gesellen wegen Verbreitung lutherischer Lehre, und ein Weber-Geselle, der hierüber Vorlesungen gehalten, ausser Landes verbannt; gleiches Geschicke traf den Arsacius Seeboser und die Argula von Grumbach, geb. Freiin von Stauff. (B. A. Winter's Geschichte der evangelischen Lehre in Baiern. B. I. S. 96, 100 und 115. Meine akademische Rede: Argula von Grumbach. (München 1801)

***) Kein öffentlich angestellter Lehrer darf schlechthin lehren, was Er will, wie es ihm im Augenblicke einfällt; er soll die Wissenschaft oder Kunst lehren, dazu ihn der Staat bestellt, und zwar auf die dem Staat und der Menschheit nützlichste Weise, also unter Aufsicht — dem Staat sagten die Geschlechter, vertrauten wir unsere Sprossen, nicht dem tollen Dafürhalten einzelner phantasierender Lehrer. Daß ihre Köpfe verschroben, daß ihr Gehirn auf lange Zeit verwahrloset werde, dazu sandten wir sie auf eure

herabwürdigen *), welche zum Naturalismus, Materialismus, Indiferentismus, wohl gar zum Atheismus verleiten, welche die Unschuld der Jugend verführen, sie in die Sinnenwelt werfen, (VIII. §. 3.) von der man sie doch entfernen sollte **), wenn man anders eine am Geiste und Leibe gesunde Jugend erhalten, dieselbe zur Assiduität gewöhnen, und zu guten, brauchbaren Dienern der Kirche und des Staates, dann Bürgern und Unterthanen bilden und erziehen will ***). Sie haben endlich im allgemeinen zu beobachten, daß die Schüler nicht zu sehr mit Gegenständen überladen, und besonders nicht mit solchen bekannt werden, welche entweder gar keinen Nutzen in der Folge gewähren ****), und nur Vielwisser, Maul-Helden, und arrogante Pursche hervorbringen, die in Allem Etwas, im Ganzen aber Nichts wissen, oder für die mit ihrem Alter erst steigende Fassungskraft noch zu frühe, und also auch zu schwer sind, indem es bekannt, daß der Verstand nicht vor den Jahren reife, und daß manche Genie erst später sich entwi-

---

Schulen, eure Universitäten nicht. (J. G. v. Herder's Adraſtea S. 232.)

*) Mittel, der Jugend Religion beizubringen, in des J. A. Sambuga auserlesenen Briefen, herausgegeben von K. Klein. (München 1818) S. 299.

**) Baierische Schulordnung, gedruckt zu München 1569. Eben deßwegen haben die Jesuiten griechische und römische Schriftsteller von anstößigen, unsittlichen und sonst bedenklichen Stellen gereiniget. (Meine Geschichte der Jesuiten in Baiern. Th. II. §. 45. S. 117.)

***) Junge, im Reiche der Phantasie lebende Leute dürfen nicht mit Stellen und dem Inhalte klassischer Autoren bekannt werden, welche ihre Phantasie noch mehr erhitzen, oder durch ihre Obscönität oder falsche Grundsätze die Sitten verpesten u. s. w. (Meine Geschichte der Jesuiten in Baiern. (München 1816) Th. I. §. 70. S. 87.)

****) Nisi utile, quod facimus, stulta est gloria.

keln *). Treibhaus-Früchte sind nie so würzhaft, kräftig und dauernd, als diejenige, welche in der freien Natur entstanden, reiften und gedeihten **.

Jeder Schulmeister, Lehrer oder Professor halte sich also genau an den ihm vorgeschriebenen Schulplan, und arbeite in seiner Klasse der ihr folgenden in die Hände, damit geistige und scientivische Bildung dem Alter der Schüler entspreche, und stufenweise wachse.

Auch das moralische Betragen der Schulmeister, Lehrer und Professoren haben Ober-Schul-Kuratel und geistlicher Rath eben so, wie das der Schüler und

---

*) Da schon die Jesuiten eine Preise-Vertheilung an die Schüler jeder Klasse ihrer Gymnasien, und zwar dergestalt eingeführet hatten, daß der Erste aus einem jeden Gegenstande, worunter sich nach dem jährlichen Fortgange der der Religionslehre besonders auszeichnete, ein stattlich gebundenes Buch als Preis erhielt, so wurde die Preise-Vertheilung unter des Churfürstens Maximilian III. Regierung auch in den bürgerlichen und Elementar-Schulen mit gedeihlichem Erfolge eingeführet, und so erhielt auch hier aus jedem Gegenstande der beßte Schüler oder die beßte Schülerin einen Preis. Diese Einrichtung war um so zweckmäßiger, als man hieraus wahrgenommen, wohin vorzüglich das Kind oder der Studierende Anlage habe, welche Gegenstände ihm anziehender seyen, was einst von ihm Staat und Kirche zu erwarten haben, auch war die Aufmunterung auf solche Art mehr erzwecket, das der Fall bei einer Zusammenrechnung aller Gegenstände nicht gewähret. Und zu dem war das, was man damit erreichen will, das vorzüglichste Genie auf solche Art zu kennen und auszuzeichnen, durch den Preis des ersten Fortganges in lateinischen Schulen auch erreicht. (Meine Geschichte der Jesuiten in Baiern. Th. II. §. 97. S. 215. Meine Geschichte der Jesuiten in Schwaben. Th. I. §. 79. S. 106.)

**) Meine Geschichte der Jesuiten in Baiern. (München 1816) Th. II. §. 45. S. 116.

Studierenden zu würdigen, und vorzüglich darauf ihr Auge zu heften, daß das Lehrpersonal mit einem guten Beispiele vorleuchte, und sittlich gut sich betrage *).

Wirthshäuser, Schenken, Tänze, dann Schauspielhäuser, worin Hannswurste, Polichinelle und dergleichen niedrig komische Personen auftreten, worin keine moralische Schauspiele gegeben werden, wohl gar nur Zotten und Possen statt finden, und wo man lediglich das Zwergfell roher, pöbelhafter Menschen, gleichviel wie, zu erschüttern, oder ihre Sinne zu reitzen, sich bemühet **), sind keine Orte für Schüler und Studierende, ja selbst für keinen Lehrer von Ehre und von Pflicht ***). (IX. §. 1.)

Um die Aufsicht über die Schulen überhaupt zu erleichtern, und zu verhüten, damit nach den vorgeschriebenen Lehrgrundsätzen und der Unterrichts-Methode gelehret und gelernet werde, soll keine Schule, unter welch' immer einem Vorwande, entstehen, sie seye denn nach Anhörung des geistlichen Rathes in München von der Ober-Schul-Kuratel genehmiget,

*) Schulordnung vom 8. August 1778.

**) Dafür wurden ehemals in den bürgerlichen, dann in den Jesuiten-Studien-Anstalten Schau-, Lust- und Trauerspiele, ja! auch Singspiele von den Schülern und Studierenden selbst gegeben. (Mein Nat. Garde-Alm. Jahrgang 1815. S. 63 — 67. Meine Geschichte der Jesuiten in Schwaben. Th. I. §. 81. S. 110.)

***) Man darf alles mahlen und darstellen, was schön ist, — die Natur und ihren Schöpfer groß zeiget: nur nicht, was die Natur zur Lehrerin der Wohllust und Verführerin der Jugend machet. (Sambuga Sammlung verschiedener Gedanken. S. 110.)

daher auch nirgends eine Winkel = Schule zu dulden ist *).

§. 4.

Um für die bürgerlichen Schulen gute und tüchtige Schulmeister und Lehrer zu erhalten, war man in Baiern immer bedacht, denselben einen ergiebigen, ihrer Mühe entsprechenden Gehalt auszumitteln, und zu verreichen **).

Man war daher besorgt, von reichen und vermöglichen Aeltern das Schulgeld verhältnißmäßig den Preisen der nöthigsten Lebensmitteln, und entsprechend

---

*) Mandate vom 24. Dez. 1669 §. 92.
3. Dez. 1718 §. 9.
18. Dez. 1725 §. 4.
20. Mai 1735.
22. Sept. 1738.
21. Okt. 1746.
21. Mai 1749.
23. August 1752.
17. März 1755 §. 7.
26. Junius 1761 §. 8.
20. Januar 1765.
3. Sept. 1770.
25. Junius 1771.
4. Sept. 1771.
31. August 1781.
25. April 1783 §. 10.
25. Mai 1790.
Anmerk. zum baierischen Civil-Gesetzbuche. Th. V. c. 23. §. 1. Buchst. E.

**) G. v. Sutner über die Verfassung der ältern städtischen Gewerbs-Polizei in München, in den historischen Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften. (München 1814) S. 480. Sebastian Günthner's Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern. (München 1815) B. III. S. 221. Meine Urgeschichten von München. (München 1815) Th. II. §. 125. S. 342.

der Lehrer Mühe in den bürgerlichen Schulen für Knaben und Mädchen zu erhöhen, und derselben richtige Bezahlung den Lehrern zu versichern; auch veranstaltete man, daß denselben aus den Mitteln der Spitäler, Bruderschaften, frommen Legaten, milden Stiftungen, dann den Kirchen- und Zechschreinen Zuschüsse am Gelde dergestalt geschahen, daß in den Hauptstädten ein Schulmeister wenigst 400 fl., in den übrigen Städten und Märkten 300 fl., und in den Dörfern 200 fl. jährlich bezöge *).

Da man daher billig auf gute und brauchbare Schulmeister und Jugend-Lehrer **) zählen muß, da es nicht darauf ankömmt, solche zu haben, sondern vorzüglich wer dieselben seyen, da Niemand einem Andern das zu lehren vermag, was er selbst nicht weiß und verstehet, so wurde auch verordnet, daß bei Besetzung einer Lehrers-Stelle die hierum sich meldenden Kandidaten sollen geprüfet werden ***), und der fähigste aus denselben als Schulmeister oder Ju-

*) Mandate vom 24. Dez. 1669 §. 92.
25. Junius 1771.
4. Oktober 1783.
Anmerk. zum baier. Civil-Kodex. P. V. c. 23. §. 1.

**) An berühmten Schullehrern fehlte es in Baiern nicht. Der gelehrte Professor und Akademiker Hr. S. Günthner nennt in seiner Geschichte der literarischen Anstalten mehrere derselben im XII. und XIII. Jahrhundert. Th. I. S. 223.; im XIV. Jahrh. S. 245.; im XV. Jahrh. Th. II. S. 197. und in Städten Th. I. S. 251 ꝛc. Oefele Scr. rer. boic. T. I. p. 70. Mederer Annal. Ingolst. P. I. p. 151, 177 et 272. Mem. Nat. Gard. Alm. Jahrg. 1815. S. 65.

***) Schon Herzog Albert V. befahl, die Schullehrer vor ihrer Anstellung zu prüfen, und erließ, um nach einem gleichen Plane, und nicht nach Willkühr zu lehren, eine Schulordnung. (Seb. Günthner's Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern. Th. II. S. 97. u. 98.)

gend-Lehrer zu ernennen seye. Und diese Prüfung sollte sich dann auf die Tonkunst ausdehnen, wenn mit der Lehr-Stelle auch die eines Chorregentens, Sängers oder Orgelspielers verbunden ist.

Wenn aber unter den geprüften Kandidaten ein Mann von ausgezeichneten Talenten und Kenntnissen wäre, ihm jedoch religiöses und sittliches Betragen nicht zur Seite ständen, so ist er für einen Jugend-Lehrer auf keinen Fall zu verwenden *), und der Nächstfähigste gut gesittete, religiöse Kandidat vorzuziehen **).

Keinem Jugend-Lehrer ist es übrigens gestattet, Kindern Privat-Unterricht in der Aeltern Hause oder sonst zu geben, welche seine Schule besuchen, weil hierdurch eine gewisse Vorliebe und Vorzug für dieselben eintreten möchte, oder doch die übrigen Kinder und derselben Aeltern oder Vormünder auf Partheilichkeit schließen möchten. Eine Nachschule aber allen jenen Kindern, deren Aeltern hierfür den Schullehrer besonders honoriren wollen, ist erlaubt.

Die Hauslehrer durften nur dann für Kinder zum häuslichen Unterricht verwendet werden, wenn sie über ihre Geschicklichkeit ein Zeugniß vom geistlichen Rathe, oder einer Schul-Inspektion, dann Studierende von ihrem Schulrektorate erhalten haben ***).

Zeichnungslehrer sollen den Knaben und Mädchen keine Figuren u. dgl. zum Zeichnen oder Kopiren als

---

*) Qui litteris proficit, et moribus deficit, plus deficit, quam proficit.

** Schulordnung vom 3. Sept. 1770 §. 8.
Mandat vom 22. Mai 1765.

***) Mandat vom 5. Febr. 1771 §. 6.

Muſter vorlegen, die denſelben Theile enthüllen, welche die Ehrbarkeit bedecket, oder ſonſt ihre Sinnlichkeit erregen *) und nachtheilige Eindrücke und erhizte Phantaſien veranlaſſen **). (VIII. §. 4.)

## §. 5.

Wenn gleich die Jugendlehrer der bürgerlichen Schulen, dem weltlichen Stande angehörig, auch unter ihrer gewöhnlichen weltlichen Obrigkeit zu ſtehen haben, und derſelben alſo auch die Unterſuchung der Schulen und des Lehrunterrichts allein obläge, ſo wurde doch beliebt, daß dieſelben, und zwar das Schuljahr hindurch öfters und unvermuthet, in den Städten und Märkten von hierzu beſonders ernannten fähigen zwei Magiſtratsräthen mit Beiziehung des Pfarrers, welcher vorzüglich auf Religion und Sittlichkeit der Schüler ſein Augenmerk zu lenken hat***), vorgenommen werde. In den Dörfern iſt dieſes Geſchäft von dem landesherrlichen oder ſtändiſchen Gerichtsbeamten mit Beiziehung des Pfarrers, in deſſen

*) Minime artes eas probandae, quae sunt ministrae voluptatum. (Cicero.)

**) P. O. L. III. T. 10. art. 3.
Mandate vom 24. Dez. 1669.
8. Februar 1671.
18. Sept. 1770 §. 5. u. 6.
8. Februar 1771 §. 6.
25. Junius 1771.
4. Okt. 1783.
19. Januar 1787 §. 3. u. 4.
Anmerk. zum b. Civil-Kodex T. V. c. 23. §. 1.

***) Ein Mandat des Churfürſtens Ferdinand Maria vom 3. Oktober 1678 gebietet wiederholt, die Kinder beiderlei Geſchlechtes fleißig in die Chriſtenlehre zu ſchicken, und zu einen chriſtlichen und ſittlichen Leben in und auſſer der Schule zu gewohnen, worauf auch ſein geiſtlicher Rath zu München vorzüglich zu halten und zu wachen hätte.

Sprengel die Schule sich befindet, dann von den churfürstlichen Rentmeistern bei ihrem Umritte zu besorgen.

Besonderes Verdienst würde es für den ständischen Gutsherrn seyn, wenn auch er, während seines Aufenthaltes, die Schule besuchen würde *).

Ordnung und Reinlichkeit, ja selbst gehöriger Raum, und erfoderliches Licht sind bei einer solchen Schul-Besichtigung ebenfalls zu beachten, und wenn es an ein oder dem andern fehlen sollte, abzuhelfen, oder doch geeignete Vorschläge zur Abhilfe und Verbesserung der unmittelbar vorgesezten Schulbehörde zu machen.

Daß eben jene zur Schuluntersuchung aufgestellte Individuen auch den öffentlichen Prüfungen der Schüler und Schülerinnen, dann derselben Preise-Vertheilung, und zwar festlich gekleidet, beizuwohnen haben, verstehet sich von selbst, und erfodert auch derselben Amt, weil sie auch hierüber von jeder Schule einen umständigen Bericht an die ihnen unmittelbar vorgesezte Schulbehörde zu erstatten haben **).

---

*) Aufsicht und Vereinigung zu einer wirkenden Gemeinschaft können die Lehranstalten eines Landes allein in's Leben setzen und erhalten. Sind beide ohne Obhut, mit dem Staate gleichsam unverbunden, so, daß man sie als für sich bestehende alte Cadaver betrachtet; lehrt man in ihnen nicht, was der Staat und das Leben braucht; arbeiten höhere und niedere einander nicht in die Hände; sind die, die ihnen vorstehen, arm und verachtet, und leben ein kümmerliches Leben; oder endlich, taugt die in ihnen herrschende Methode nichts, sind ihre Lehren und Sitten dem Staat und den Jünglingen gar gefährlich — welche Desorganisation, Chaos und Abgrund — (J. G. v. Herder's Adraftea. S. 132 — 244.)

**) P. O. L. III. T. 10. art. 3.

§. 6.

Vom 7. Jahre angefangen, bis zum 13. Jahre haben die Kinder auf dem flachen Lande die Schulen zu besuchen, und in denselben Religions-Unterricht zu nehmen, dann Lesen, Schreiben und die Rechenkunst zu erlernen. Weil aber der Landmann seiner Kinder vorzüglich in jenen Monaten, wo die Heu- und Getraid-Aernde eintritt, gar nicht, oder sehr hart entbehret, so soll in eben diesen Monaten der Schulbesuch den Kindern nicht zugemuthet werden, daher während dieser Zeit die Ferien zu halten sind.

Desto nachdrücklicher ist aber alsdann auf dem Schulbesuche zu bestehen, jedoch an sehr strengen Wintertagen, wo die Kinder oft drei und vier Stunden weit, und wenn auch näher gelegen, über mit tiefen Schnee bedeckte Berge und Thäler zu gehen haben, oder wenn plözlich Flüße und Bäche austreten, ist Nachsicht zu haben, weil man Kinder nicht Lebensgefahren aussetzen, und ihrer Gesundheit schaden soll und darf.

Eben so ist auf dem platten Lande zu sorgen, daß die Schulen nur Vormittags gehalten werden, und die Stunden hierzu mit Rücksicht auf des Tages Länge bestimmet seyen, damit die Kinder ihren Weg, nach der Schule und wieder zurücke, bequem wandeln können, und dann, wenn sie Nachmittags nach Hause kommen, auch ihr Essen erhalten, da nicht jeder Vater im Stande ist, seinem Sohne oder Tochter so vieles Geld zu geben, daß sie im Wirthshause Mit-

---

Mandate vom 24. Dez. 1669.
1. Januar 1748 §. 15.
18. März 1761.
5. Februar 1771 §. 9 — 13.
19. Januar 1787.

tags speisen können, auch es bedenklich ist, die Kinder schon in früher Jugend an solche Oerter zu gewöhnen, wo sie nicht immer auferbauliche Reden hören, und gute Dinge sehen.

Aeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündeln nicht zum fleißigen Besuch der Schulen anhalten, sind das erstemal um 1 fl. 30 kr., auf den zweiten Falle aber mit Arreste zu büssen *).

§. 7.

Ehedem stand jedem Baier frei, an ausländischen Schulen, auch selbst auf Universitäten zu studieren, daher auch baierische Prinzen dieselben besuchten, und so geschah es denn, daß mehrere Baiern nicht nur an deutschen, sondern auch an italienischen und französischen hohen Schulen studierten, das um so leichter ihnen war, als ehedem an allen Lyceen und Universitäten in Latiens Sprache die Vorlesungen gehalten wurden **).

Nachdem aber im XVI. Jahrhundert neue Religions-Lehren in Umlauf kamen, welche die katholische Kirche nicht gut geheissen, wohl gar verworfen hat, nachdem vorzüglich an unkatholischen hohen Schulen Grundsätze vorgetragen wurden, mit denen katholische

---

*) P. O. L. III. T. 16. art. 3.
Mandate vom 18. März 1761.
27. Julius 1770 §. 27.
18. Sept. 1770 §. 3, 5 u. 6.
5. Febr. 1771 §. 2 u. 6.
22. August 1786.
19. Januar 1787 §. 3, 4 u. 5.
Anmerk. zum baier. Civil-Gesetzbuche. P. V. c. 23. §. 1.

**) Seb. Günthner am a. O. Th. I. S. 228 u. Th. III. S. 141.

Fürſten und beſonnene Gelehrten nicht einverſtanden waren, ſie wohl gar ſchädlich und verderblich hielten, ſo verboth die baieriſche Regierung den Beſuch ausländiſcher Schulen ihren Unterthanen *) um ſo mehr, als in ihrem Lande die Schul-Anſtalten gut beſtellet, und mit berühmten und gelehrten Männern ſtattlich beſetzt geweſen, an Ingolſtadts hoher Schule ſowohl, als auch an Lyceen und Gymnaſien Alumnate und Seminarien **) beſtanden, worin arme, aber talentvolle Jünglinge unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung fanden, als an der Jeſuiten Schulen unentgeldlich der Lehrunterricht geweſen, man die Studierenden nur 5 Jahre im Gymnaſium, und 2 Jahre im Lyceum aufgehalten, wornach ſie Theologie, Jurisprudenz oder Medizin ſtudieren konnten ***), auch durch

*) Da man dem Eudemias die Stadt Athen auſſerordentlich lobte, ſo ſagte er: Es iſt noch keiner von Athen beſſer zurückgekommen.

**) Die Einrichtung und Ordnung der Jeſuiten-Seminarien enthält meine Geſchichte der Jeſuiten in Baiern. Th. I. §. 110. S. 157.

***) Man hat in unſern aufgeklärten Zeiten ſich beigehen laſſen, die alte Einrichtung der gelehrten und hohen Schulen, und der letztern Eintheilung in vier Fakultäten ein gothiſches Gerüſte zu nennen, und mit viel Mühe daran geflickt und gepflaſtert; allein wenn man den Zweck dieſer erſten literariſchen Anſtalten faßt, ſo wird man finden, daß ſie wahrhaft auf die Grundlage des menſchlichen Geiſtes angelegt waren. (Europäiſche Relationen. B. IX. Heft 2. S. 113.)

Das ſchmerzlichſte Ereigniß im Kreiſe glücklicher Familien iſt oft die Rückkehr ihrer Kinder aus dem öffentlichen Leben. In der ſchönſten Blüthe der Jugend, ausgerüſtet mit reinen Grundſätzen älterlicher Bildung, unter den Segnungen des Vaters und der Mutter tritt der Jüngling aus dem väterlichen Hauſe auf einige Zeit zur weitern Vervollkommung in eine andere Sphäre. Eine neue Geſellſchaft und andere Grundſätze wirken mäch-

den Ankauf zu vieler und sehr theuerer Bücher, so anderer Erfordernisse den armen, oder minder vermöglichen Jünglingen das Studieren nicht erschwert worden *).

Ausgenommen waren jedoch von diesem Verbothe

1) diejenigen, welche an einer ausländischen katholischen Schule oder Universität Unterstützung eines Gutthäters oder unentgeldlichen Unterhalt eines Verwandten, oder

2) den Genuß eines Stipendiums erhielten, oder endlich

3) ihre Verpflegung durch Unterricht einiger Schüler aus den niedern Klassen erweislich sich zu verschaffen wußten.

---

tig auf sein Herz und seinen Geist. Er kömmt — oft nach kurzer Zeit — zurücke, und ist nicht mehr der süsse Gegenstand älterlicher Freuden; Umgang und Lehre haben ihn entstaltet. Sein Blick ist nun nicht mehr an die Augen derjenigen geheftet, die ihm das Leben und die erste schönste Erziehung gegeben haben. Nicht mehr sehen die Aeltern in verschobenen Mienen die edlen Züge, in denen sie sich ehedem, als in ihrem Ebenbilde, voll des Trostes spiegelten. Anstatt sich, wie vorher, an dem zarten Blicke, oder den Reden ihres Sohnes zu laben, sehen sie vielmehr nur sich gegenseitig erstaunend an, wenn derselbe jezt mit leichtsinniger Gebärde verwegen absticht, und bedauern dann die vernichtete Arbeit und die Sorgen vieler Jahre ꝛc. (Nachträge zu den beiden Sibyllen ꝛc. S. 224.) Herder's Sophron. (Tübing. 1812).

*) Um den Schulunterricht zu erleichtern, waren Stiftungen für Schulen, arme Schüler, Seminarien u. dgl. vom Amortizations-Gesetze ausgenommen. (Mandat vom 13. Okt. 1764.)

Derjenige, der das Verboth übertreten, und auswärtige Studien beſuchet, wohl gar lutheriſche oder kalviniſche, kurz! nicht-katholiſche Schulen und Univerſitäten bezogen, und ſich daſelbſt den Wiſſenſchaften gewiedmet hat, wurde als unfähig zur jeden Bedienſtung in Baiern erkläret und anerkannt *).

§. 8.

Um der hohen Schule zu Ingolſtadt **) mehr Würde, Anſehen und Gewicht zu verſchaffen, erhielten Rektor und akademiſcher Senat daſelbſt anſehnli-

*) Mandate vom 12. Oktober 1608.
21. Okt. 1740.
21. Mai 1740.
23. Auguſt 1752.
4. Sept. 1771.
1. Sept. 1777 §. 71.
3. Auguſt 1780.
30. Okt. 1780.
16. April 1785.
26. Sept. 1786.
10. Julius 1787.

**) Ehemals waren die gelehrten Schulen in Baiern ſehr zahlreich von In- und Ausländern beſucht, denn das Studieren war nicht unnöthig erſchwert, und theuer, der Unterricht gut und unentgeldlich, die Bildung auf Moralität und Religion gegründet. Der geiſtliche Stand, und vorzüglich die religiöſen Orden, gaben der heranwachſenden Jugend zeitige und ſelbſt gute Verſorgung, und ſo traten mehrere in dieſelben, manchmal zu jung, da der Verſtand nicht vor den Jahren reift, und ſelbſt Erfahrung klüger macht, daher die baieriſche Regierung verordnet hat, daß weder in einem Mönch- noch in einem Nonnenkloſter ein Neuling vor zurückgelegtem 21. Lebens-Jahre (das mündige Alter in Baiern) durch Ablegung der drei feierlichen Gelübde Profeß machen dürfe, dann daß bei Vermeidung der Expulſion des ganzen Ordens und Vertilgung des Hauſes kein Kloſter in ſeinem Innern einen Kerker oder ſonſt ein Gefängniß haben ſolle. (Mandat vom 2. Nov. 1769 §. 1. u. 2.)

che Freiheiten und Prärogative, dann die niedere und peinliche Gerichtsbarkeit über die Akademiker, und das zur Universität gehörige Personale; auch wurde den Studierenden ein gefreiter Gerichtsstand bewilliget, daher sie in Rechts- und Polizei-Gegenständen nur beim Rektor und akademischen Senate belangt werden konnten, von denen auch in Sachen erkannt, und das in Rechtskraft erwachsene Urtheil vollzogen worden.

Um endlich dem Lehrstande überhaupt mehr Achtung und Würde zu verschaffen, um ihn zu ehren, und so Ehrgeiz bei demselben zu reitzen, wurden den an Lyceen und Gymnasien angestellten Professoren die Siegelmäßigkeit zugestanden, Schulmeister und Jugend-Lehrer aber von Zunftverbindung, worin sie ehevor gewesen, losgesprochen, und sie zu magistratischen Würden in Städten und Märkten fähig und wählbar erkläret. Den Schulmeistern auf dem platten Lande wurde ihr Rang unmittelbar nach dem Pfarrer und den landesherrlichen oder ständischen Beamten angewiesen *).

---

*) Mandate vom 24. Dez. 1669.
26. Okt. 1753.
3. Sept. 1770 §. 11.
18. Sept. 1770 §. 10 — 12.
4. Sept. 1771.
25. Junius 1772.
1. Sept. 1777 §. 5.
8. August 1778.
3. März 1780 §. 25.
3. August 1780.
30. Okt. 1780.
2. Mai 1781 §. 38.
10 April 1782 §. 7.
3. Dez. 1782.
23 April 1783 §. 10.
16. April 1785.
22. August 1786.

## §. 9.

Aber die Schulen können nicht alles thun, Schul-Vorstände und Lehrer die Kinder nicht immer unter den Augen behalten, und auf alle ihr Thun und Lassen, auf all' ihre Tritte und Schritte lauern, daher es unvermeidliches Bedürfniß ist, daß Aeltern und Vormünder thätigst mitwirken, den Kindern selbst kein übles Beispiel geben, sie zur Gottesfurcht, zur Andacht, Frömmigkeit, zum Fleiße und zur Arbeitsamkeit gewöhnen, von der Gasse abhalten, von schlechten Gesellschaften entfernen, keine Unsittlichkeiten, Unarten, und loses Maul ihnen gestatten, ihre Leidenschaften bezähmen, und überhaupt sie so bilden, wie es christlichen, guten, frommen, und für das ewige und zeitliche Wohl ihrer Kinder besorgten Aeltern zustehet *),

---

Mandate vom 10. Januar 1787.
20. Mai 1789.
15. Sept. 1792.
12. Okt. 1792.
14. Mai 1793.
27. Julius 1793.
25. Junius 1796.

Cod. civ. Max. bav. P. I. c. 4. §. Anmerk. hierzu P. V. c. 23. §. 1. a — p.

*) Cato behauptete, daß ein guter Familien-Vater noch mehr Achtung verdiene, als ein guter Senator. (Nachtrage zu den beiden Sibyllen. S. 222.)

Quum tibi sint nati, nec opes, tunc artibus illos,
Instrue, quo possint inopem defendere vitam.

Euridize, aus Illyrien abstammend, ließ sich selbst in den Wissenschaften unterrichten, um ihre Kinder zu erziehen und zu bilden. (Plutarch. de puer. educat.) Wer seine Kinder gut erziehet, sagte der Kaiser Basilius, macht sich um das ganze Vaterland verdient.

und sie dieses vor der Welt hiernieden, jenseits des Grabes aber vor dem strengen Richterstuhle Gottes zu verantworten sich getrauen *).

§. 10.

Behalten Aeltern zum Behufe ihres Handwerkes oder ihrer Feldarbeiten ihre Kinder zu Hause, ohne daß dieselben eine Schule mehr besuchen müssen, so sind sie an jenen Oertern, wo eine Feiertags-Schule bestehet, in dieselben zu schicken, sonst aber an Sonn- und Feiertagen zu Hause anzuhalten, damit sie sich im Lesen, Schreiben und in der Rechenkunst üben.

Da Müssiggang aller Laster Anfang ist, so haben Aeltern und Vormünder die Kinder und Mündeln zur Arbeit anzuhalten, und sie an Beschäftigung zu gewöhnen. Das nämliche ist auch bei den Handwerks-Jungen von derselben Meistern zu beobachten, welchen aber besonders obliegt, die Lehrjungen lediglich im Handwerke zu unterrichten, und bei demselben zu beschäftigen, keineswegs aber dieselben als Dienst-Bothen zu gebrauchen, Kinder warten zu lassen ꝛc.

Das Straßenbetteln ist solchen Kindern und Lehr-Jungen ebenfalls nicht zu gestatten, und eben so wenig sollen sie zu Saufgelagen, Spielen und Tänzen mitgenommen werden, indem, zu frühe hieran gewöhnt, nur Säufer, Spieler und liederliche Pursche entstehen. (IV. §. 5.)

---

*) P. O. L. V. T. 5. art. 7.

Mandate vom 26. Junius 1761 §. 8.
27. Julius 1770 §. 26.
3. Mai 1780 §. 25.
10. April 1782 §. 7.

Würde ein Junge oder ein erwachsenes Mädchen den Ermahnungen der Aeltern oder Vormünder, oder auch der Meister und Dienstherrn keine Folge leisten, zu Ausschweifungen geneigt stets sich zeigen, ungesittet sich betragen, nachläßig in ihren Geschäften sich bezeigen, mit Naschen Geld verspilttern, wohl gar hier und da Obst, oder so eine Kleinigkeit entfremden, so sind dieselben nach Maas verübter, oder wiederholter Frevel und Vergehen, dann ihrer körperlichen Kraft zu büssen; wenn aber dieses nicht frommen sollte, und schärfere Züchtigung, um sie zu bessern und zu warnen, eintreten müßte, so ist der Obrigkeit die Sache anzuzeigen, damit durch scharfe Verweise, Arrest bei schmaler Kost, oder sonst polizeilichen Strafen dieselben zur Besinnung gebracht und gebessert werden.

Ehe indessen Aeltern, Vormünder, Meister oder Dienstherrn den Junge oder das Mädchen wegen öfters begangenen Fehlern, wegen kleiner Veruntreuung ꝛc. der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben, das immer als das lezte Korrektions-Mittel anzusehen und zu gebrauchen ist, dürfte ehevor der Pfarrer, oder sonst ein Geistlicher *) zu ersuchen seyn, daß er den Fehlenden zu sich rufe, ihm vorhalte, wie schändlich und nachtheilig ihm sein Betragen seye, dann zur Besserung ermahne. Oft liegt Veranlassung im Verborgenen, oft ist der Junge oder das Mädchen nur

*) Als in Frankreich die Friedensrichter an die Tages-Ordnung gekommen, bewunderte man im deutschen Reiche diese Anstalt als einzig, und vortreflich ihrer Art, ohne zu bedenken, daß sie nur Surrogat der ausser Wirkung und Kredit gesetzten Pfarrer und Geistlichen waren. Habt Salz in euch, und Frieden unter einander!

verführet, mißbraucht von Andern, und dann iſt auch leicht geholfen, wenn der Stein des Anſtoſſes gehoben wird *).

*) P. O. L. IV. T. 11. art. 1. et L. V. T. 7. et 8. art. 1. et 8.

Mandate vom 3. Okt. 1678.
20. Mai 1735.
2. Januar 1748 §. 3.

## III.

## Von Verführung, liederlichen Häusern und Bordellen *).

### §. 1.

Ueber den Negerhandel ist man im civilisirten Europa, und das mit Recht, sehr aufgebracht; indessen wird in eben diesem civilisirten Europa ein nicht weniger schändlicher Seelen- und Menschen-Handel getrieben **), da der Mädchen Unschuld um Geld feil gebothen und verkaufet ***) wird, da in liederlichen Häusern und Bordellen der Mädchen und Weiber Körper um Geld dem sinnlichen Genusse der Wohllüstlinge Preis gegeben werden ****), da ihre Ehre *****),

*) Noctes quoque dedecori adiectas, ne quod tempus pudori relinquatur, sed coetu promiscuo quod perditissimus quisque per diem concupierit, per tenebras audeat. (Tacit. Annal. L. XIV. c. 20.)

**) Il flagello delle Meretrici et la nobilità Donesca né Figlivoli del sign. Giov. Antonio Mafsinoni, Dottor di Leggi. Nouvamente posta in luce da Giacomo Mafsinoni. (In Venetia 1500.)

***) Quid enim salui est mulieri amissa pudicitia? (Liv. Dec. I. L. 1.)

****) Es giebt in unserer züchtigen deutschen Sprache keinen Ausdruck, welcher den bodenlosen Verfall einer Person bezeichnen könnte, die sich nicht zu todt schämt, ihren Körper um Geld Preis zu geben. Wie kann man, ohne närrisch zu seyn, eine solche Person ein Freuden-Mädchen nennen? (Weidenrieder's Beytr. B. X. S. 297.)

*****) Justus Moser's patriotische Phantasien (Frankfurt und Leipzig 1780) Th. II. §. 32 u. 33. S. 158 u. 163.

Gesundheit und ihr ganzes zeitlich und ewiges Glück um Geld der Geilheit und Gelüsten geschlachtet werden, da Mädchen und Weiber wegen des Vortheils der Huren-Wirthe und Huren-Mütter arglos in die aufgestellten Netze sich verwickeln, und der Verführung unterliegen *).

Zwar wurden Bordelle immer für ein nothwendiges Uebel in großen Städten, wo so viele Menschen im ledigen Stande sich befinden, und befinden müssen, gehalten, und so sollten sie ein Damm gegen die allgemeine Unzucht seyn, und die Hurerei, welche, wenn sie überhand nimmt, zeig der Erfahrung Städte und Nationen zu Grunde richtet, beschränken; allein Erfahrung bewies auch hier, daß der vorgespiegelte Vortheil nicht so groß, der Nachtheil immer größer sey, wenn man auch nicht das Sprüchwort: Gelegenheit macht Diebe, beachten will **).

Auch in Baiern bestanen, und zwar in den Städten München und Landshut schon im XV. Jahrhun-

---

Die alten Gesetze waren sehr strenge, sie erklärten eine Hure für ehrlos, sprachen ihr Vater- und Muttergut ab, und erlaubten den Aeltern, sich an ihren auf solche niedrige Art verfehlenden Kindern zu rächen. Hurenkind war ein Schimpf-Wort, und wurde, unwahr gegeben, strenge gebüsset. (L. L. Burgund. T. 44. L. L. Salic. T. 24. §. 12. L. L. Visiogoth. III. T. 4. L. L. Longob. I. T. 30.)

*) Westenrieder's Beiträge ꝛc. B. VI. S. 134. u. B. VIII. S. 350 u. 355.

**) Westenrieder's Beitr. B. VIII. S. 350 — 368. B. X. S. 295, 296 u. 298. Desselben Münchengeschichte in Baiern. (München 1785) Th. II. S. 300. D. J. Chr. Jorg, u. D. H. G. Tschirner's, die Ehe aus dem Gesichtspunkte der Natur, der Moral und der Kirche betrachtet. (Leipzig 1810) S. 67. u. 96.

dert Bordelle *), (gemeines Frauen-Haus genannt) wovon das in der ersten Stadt i. J. 1433, das in der letzten aber ums Jahr 1463 errichtet, und mit einer eigenen Instruktion begabet worden.

Man suchte bei Errichtung dieser Institute dem Sittenverderbnisse und der sklavischen Behandlung der ihre körperlichen Reize männlicher Sinnenlust Preis gebenden Mädchen und Weiber dadurch Schranken zu setzen, daß man Ehemännern den Eintritt in solche Häuser verboth, und zwar unter der Strafe einer öffentlichen Ausstellung, im Stocke geschlagen, an der Pfarrkirche Thüren, daß man dem sogenannten Frauen Meister **) die Taxe vorschrieb, welche er von den geilem Genuße der Männer sich hingebenden Weibspersonen zu nehmen berechtiget wäre, daß man ihm verboth, keine derselben höher zu versetzen, oder zu verkaufen, als er sie selbst gekaufet, oder auf dieselbe geborget hätte u. s. w.; allein alles diese Palliativ-Mitteln waren von keinem gedeihlichen Erfolge, die Krankenhäuser am Gasteig-Berge, und zu Schwabing bei München, dann das Blatternhaus zu Landshut füllten sich mit von der Lustseuche angesteckten Weibspersonen, und unter den Jünglingen und Män-

*) In Schwaben waren ungleich früher die Bordelle, indem das schwäbische Landrecht K 412. §. 2. verbietet, unschuldige Mädchen in Frauenhäuser zu verkaufen. (Meine Uebersicht der deutschen Geschichte. (München 1794) B. I. S. 227.)

**) Daß dieser Frauenmeister der Stadt die Gebühren und Zinsen für dieses Gewerbe bezahlen mußte, verstehet sich von selbst, (Meine Urgeschichte von München Th. II. §. 48. S. 97.) wenn sie ihr gleichwohl nicht soviel Geld mögen verschaffet haben, als dem Cäsar Caligula, der bekanntlich selbst in seinem Pallaste ein Bordell angelegt hat, das ihm unermeßliche Summen eingetragen. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 103.)

nern war das veneriſche Uebel, wenn gleich geheim gehalten und geheilet, keine Seltenheit, troz aller Sorgfalt von der mediziniſchen Polizei angewandt. Herzog Albert V. ſah ſich daher bewogen, die Bordelle aufzuheben; allein bald entſtanden dieſelbe wieder, indem man derſelben nicht entbehren zu können glaubte. Es fehlte dieſem Fürſten am feſten Wille; doch dieſen hatte ſein Thronfolger Wilhelm V., und ſo verſchwanden ſie bald nach ſeinem Regierungs-Antritte, bis ſpätere Zeiten ſie wieder an das Tageslicht riefen *).

Wirthen und andern Privaten, welche unzüchtigen Menſchen beiderlei Geſchlechtes Gelegenheit verſchaften, und Unterſchlupf gaben, um fleiſchliche Sünden zu verüben, oder gar ſelbſt Weibsperſonen hielten, die ſich der Männer Gelüſten zum Genuße hingaben, wurden nach einem beſtehenden Geſetze vom Jahre 1490 die Gewerbe eingezogen, auch ſie am Gelde, und nach Umſtänden mit engem Arreſte gebüſſet **).

---

*) Meine Urgeſchichten von München. Th. II. §. 43. S. 96. u. §. 113. S. 308. Weſtenrieder's Beitr. B. VI. §. 72. S. 178 — 186. u. B. VIII. S. 355 - 391. Oefele Scr. rer. boic. T. II. p. 235. Meine Geſchichte der Jeſuiten in Baiern. Th. I. §. 85. S. 109.

**) Meine Urgeſchichte von München. Th. II. §. 48. S. 96. u. §. 51. S. 104. Weſtenrieder's Beitr. ꝛc. B. VI. S. 117.

Auch den Badern war es ſtrenge unterſagt, Männer und Weiber in einer Badſtube ſich baden zu laſſen. (Meine Urgeſchichten von München. Th. II. §. 174. S. 540.) Eben ſo war ihnen bei 1 Pf. Pfen. für den Richter und 1 Pfund Strafe für die Stadt verbothen, einen Juden oder Jüdin in ihrem Hauſe baden zu laſſen. (Meine Urgeſchichten von München. Th. I. §. 72. S. 132.)

Dem Züchtiger (Scharfrichter) und seinen Knechten in jenen Städten, wo sie bestanden, in den übrigen aber den Stadt- und Marktknechten, und auf dem platten Lande den Gerichtsdienern und Schergen war aufgetragen, dienstlose, müssige Manns- und Weibspersonen auszuforschen, und den Obrigkeiten vorzustellen, damit sie von denselben gebührend zur Arbeit angestrenget, oder, wenn sie wohl gar aus fremden Ländern gewesen, in ihre Heimath zurückgeschoben wurden *).

§. 2.

Haus- und Familien-Väter haben ihre erwachsenen Kinder beiderlei Geschlechtes nicht in einem Zimmer beisammen schlafen zu lassen, sondern in zwei Zimmer gesöndert zu legen; das nämliche haben sie auch bei ihren Dienstbothen zu beobachten. (XIII. §. 11.)

Räthlich und klug ist es auch, daß erwachsene Kinder nicht in jenem Zimmer schlafen, worin die Aeltern in ihrem Bette liegen.

---

*) P. O. L. V. T. 9. art. 1 — 4. Anmerk. zum baier. Civil-Kodex. Th. I. K. 4. §. 18.
Mandat vom 11. Junius 1727.
Der Augsburger Reichstags-Abschied v. J. 1548 enthält wegen der Leichtfertigkeit ähnliche Grundsätze und Bestrafungen, und die Reformation guter Polizei, errichtet zu Augsburg 1530, verordnet, daß die gemeinen und unehrlichen Weiber nicht mehr, wie sie sich bisher erdreisteten, stattlich gezieret, dann in Seide, Gold und Silber gekleidet, einher gehen sollen, indem sonst die Jungfrauen und ehrlichen Frauen verleitet werden dürften, zu gleichen schändlichen Gewerben und entehrenden Feilbietung und Hingebung ihrer Jungfrauschaft und ihrer Körper ums Geld. Solche gemeine Weiber sollen auch in gemeiner schlichter Kleidung einher gehen, und nicht einmal einen Schleier tragen dürfen.

Ebenfalls ist der Familien- und Hausväter Pflicht, die Hausthüren nächtlicher Weile zu schließen, damit ihre Hausgenossen nicht bei der Nacht das Haus verlassen, oder Jemand in das Haus heimlich herein bringen können *).

§. 3.

Der Kuppler schändliches Gewerbe wurde nirgends geduldet, und war unter scharfen Strafen stets verbothen. Oeffentliche Ausstellung auf der Schand-Bühne war ihr Loos, und diese Strafe wurde mit körperlichen Schmerzen verschärfet, wenn Jemand einem Ehemanne oder einer Ehefrau gekuppelt hatte **). Aber selbst zum peinlichen Gerichte eignete sich das Verbrechen, wenn Eigennutz den Kuppler oder die Kupplerin verleitet hatte, Jünglinge und Mädchen zu verführen ***), und sie, ohne ihrer Aeltern oder Vormünder Vorwissen, in ihre Häuser zu locken, und denselben Gelegenheit zur Verübung schändlicher Unzucht zu verschaffen. Eben so unterlagen dem peinlichen Gerichte und der von demselben gefällten Strafe jene Wollüstlinge, die noch unreife Mädchen mißbrauchten, oder gegen die Natur fleischlich sich vergiengen, und so büßten sie oft mit Verlust ihres Lebens die verruchte That ****).

---

*) L. O. L. V. T. 9. art. 1 — 9.
Mandate vom 20. Sept. 1635.
28. Febr. 1687.

**) Landes-Ordn. v. J. 1578. B. VI. S. 36. Polizei-Ordn. v. J. 1573.
Mandate vom 30. März 1654.
22. Sept. 1671.
20. Sept. 1684.

***) Nulla puella sic libidine accensa, vt saepius peteret viros, quam peteretur. (Sallust. bellum Jugurt.)

****) Rechtbuch des Ruprecht von Freising v. J. 1206. herausgegeben von L. Westenrieder (München 1802)

Da es von großer Unverschämtheit, einer argen Schamlosigkeit, und Frechheit zeiget, wenn Weibspersonen an abgelegenen Oertern bei Tage, und auf öffentlichen Straßen nächtlicher Weile sich zur Begehung fleischlicher Sünde anbiethen, und sich von Männern gebrauchen lassen, so sind auf Ertappen auf der That dieselben ohne weiters anzuhalten (VI. §. 1.), und vor die betreffende Obrigkeit zu stellen, welche dieselben nach Umständen am Gelde, oder mit engem Arreste bei Wasser und Brod, auf dem Fall aber, daß Mann oder Weib schon zum zweiten und dritten Mal, auf der That ergriffen, der Obrigkeit überliefert worden, auch mit Leibs konstitutionsmäßigen Prügeln, oder mit der Zuchthaus-Strafe auf einige Tage oder Wochen abzubüssen hat *).

§. 4.

Daß auf dem Lande das junge Dienst-Gesinde an Winter-Abenden zum Spinnen, und im Herbste zum Hopfen pflücken, Rüben schälen ꝛc. abwechselnd in einem Hause sich versammle, und während der Arbeit mit Gesang und Erzählungen sich unterhalte, ist eine alte Sitte, die, wenn sie mit Ehrbarkeit und in Eintracht bestehet, auch fernershin zu gedulden ist.

Der Haus-Vater, oder dessen Weib, bei dem aber das junge Volk zur Arbeit sich versammelt, hat jedoch stets bei demselben zu verweilen, auf Ordnung

---

§. 131 u. 132. S. 89 u. 90. Reform. des Landrechtes v. J. 1518. Art. 6. S. 71. 3r. Landrecht v. J. 1616. Art. 3. S. 825. Cod. crim. Bav. P. I. c. 4. §. 19.
Mandat vom 5. August 1728.

*) P. O. v. J. 1616. L. V. T. 9. art. 14, 15 et 16.
Mandate vom 11. Junius 1727.
10. April 1782 §. 8.

ſtets zu halten, und unanſtändige Reden und Gebährden nie zu geſtatten, auch, wenn ein Pfänderſpiel die Zeit verkürzen ſoll, dafür zu wachen, daß in Ehren dieß geſchehe, und keine Zotten, Unſittlichkeiten dabei verübet werden.

Aus entfernten Dörfern aber an Winter-Abenden in einer ſolchen Geſellſchaft (Gunkelſtuben, auch Heimgarten genannt) ſich einzufinden, und nächtlicher Weile nach Hauſe zu gehen, hat der Gefahren wegen, denen vorzüglich Mädchen ausgeſetzet ſind, keine landesherrliche oder ſtändiſche Obrigkeit zu geſtatten, und die Uebertreter am Gelde oder mit Arreſt zu büſſen *).

Das gemeinſchaftliche Baden von Perſonen beiderlei Geſchlechtes in Flüſſen und Bächen, und eben ſo in einer Badſtube iſt nirgends zu geſtatten, und die Fehlenden ſind mit 5 Gulden am Gelde, oder auch mit engem Arreſte zu büſſen, der Badmeiſter aber das erſte Mal um 20 Rthlr., und das zweite Mal mit Sperrung ſeines Gewerbes zu ſtrafen **).

---

*) P. O. L. V. T. 9. art. 20.

**) Mandat vom 6. Junius 1746.

Ein Mandat vom Herzoge Wilhelm V., den 25. Januar 1598 erlaſſen, verbiethet bei ſtrenger Züchtigung den Badern in den Städten und auf dem Lande, Männer und Weiber in einem Bade ſich waſchen zu laſſen, daher er dieſelbe zu ſondern hätte. Auch befiehlt daſſelbe, daß in Geſundheits-Bädern vormittägige und nachmittägige Andachten in einer Kirche oder Kapelle für die Bade-Gäſte einzuführen ſeyen, da das Waſſer allein nicht hilft und heilt, giebt Gott nicht ſeinen Segen. (Weſtenrieder's Beitr. B. IV. S. 206.

## IV.

## Von Verführung zu einem faulen, liederlichen Leben, von Trinkgelagen und Spielen, Kaffe-Schenken und Bierwirthen.

### §. 1.

Es ist ein altes und wahres Sprüchwort: Alter schützet vor Thorheit nicht, und so lehret Erfahrung, daß oft gut gebildete, gesittete, arbeitsame und ordentliche Jünglinge und Mädchen in jenen Jahren, wo ihr Verstand reifer geworden, den Gefahren der Verführung unterliegen, und in bösen Gesellschaften zu Trunkenbolden, Spielern, Müssiggängern, Nachtschwärmern und Taugenichts umgewandelt worden, daher sehr richtig ein spanisches Sprüchwort bemerket: Sage mir, mit wem du Umgang pflegest, und ich sage dir, wer du bist *).

Dem aufmerksamen Blicke der baierischen Regierung entgieng daher nie die gefährliche Klippe, an der das ewige und zeitliche Wohl so mancher hoffnungsvoller, junger Menschen scheitert; sie warnte, und verhinderte; ja! sie bestrafte auch. Feste hielt sie eben deßwegen auf Befolgung des Grundsatzes: Auch die Ergötzungen des Volkes sollen ihre Zeit, ihre Zucht und Maas haben **).

*) Noscitur ex sociis, qui non cognoscitur ex se.

**) Augsburger Ns. Polizei-Reformation v. J. 1530, unter dem Titel: „Von thewer zehren bei den Wirthen."

Ein trauriges, gebeugtes, vom häuslichen Kummer niedergedrücktes Volk ist nicht gut, und besser ist's, wenn Zufriedenheit und Frohsinn dasselbe beleben; allein auch hier dürfen die Geseze nicht überschritten werden, denn ein anhaltend lustiges, wohl gar zu lustiges Leben führt geraden Weges zur Liederlichkeit und zum Verderben.

Beim Tage wachen, um zu arbeiten, und bei der Nacht ruhen, um Kräfte zu erhalten, ist und bleibt die natürlichste, dem Menschen wohlthätigste und seinem Wohl ersprießlichste Tagesordnung.

Das lockere Leben eines so manchen angehenden unerfahrnen, noch leichtsinnigen jungen Bürgers bewog die Regierung um die Hälfte des XIV. Jahrhunderts zu verordnen, daß jeder neu angehende Bürger zwei ältere angesessene Einwohner als Bürgen stellen mußte, die sich in einer besondern schriftlichen Urkunde verpflichteten, daß der das Bürgerrecht nachsuchende Aspirant binnen sieben Jahren dem Stadt-Allmosen nicht zur Last fallen werde. Diese zwei Bürgen waren gleichsam die Vormünder oder Kuratoren desselben, sie hielten ihn unter Aufsicht, wachten über seine Handlungen, leiteten ihn, und sorgten, daß er binnen den sieben Jahren fleißig arbeitete, sich und seine Familie ehrlich nährte, und mit dem Erworbenen sparsam wirthschaftete *), sohin nicht erarmte, und der städtischen Gemeinde lästig fiel, seine Gläubiger aber gar beschädigte.

Wär ein Bürger sieben Jahre ein fleißiger, ordentlicher und häuslicher Mann, so stand für ihn Ver-

*) Als Rom noch einfache Sitten hatte, so wußten die Censoren einem großen Senator kein schöneres Zeugniß zu geben, als daß er auch ein guter Wirth und Hausvater seye.

muthung, daß er derselbe auch in reifern Jahren bleiben würde *).

§. 2.

Der Luxus ist auch ein Uebel, das zum Verderben führet **). Prachtaufwand an Wohnung, an Einrichtung, an Nahrung, Getränke, Hospitalität, Kleidung, Gastmälern, Ostentation bei Vermählungen, Kindestaufen, Ausstattungen, Begräbnissen u. s. w. veranlassen Rivalitäten, Nachäffung, Bevorthun, Ehrgeiz, und so entstehen Ausgaben, welche Stand und Vermögen übersteigen, Schulden herbeiführen ***), und Erarmung und den Verfall ganzer wohlhabenden und allgemein geachteten Familien zur nothwendigen Folge haben ****).

Aber auch diesen Gebrechen und Verschwendungen suchte man zu steuern *****), und so wurden in

---

*) G. v. Sutner a. a. O. §. 14. S. 500 — 502.

**) Der Luxus hat in den Ländern, die er durchwandert, keine Spuren der Sittlichkeit zurücke gelassen. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 74.)

***) Das Schuldenmachen hat sich, leider! nach und nach zur feinsten Kunst gebildet; doch nichts weniger, als zum Vortheile guter Menschen, oder zum Glücke der Völker. (Rup. Lorenmann's Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 253 S 258.)

****) Der Luxus kennt keine andere Grenzen, als die Armuth. — Fremde Moden sucht hinterläßt Armuth und zuvor nicht gekannte Bedürfnisse. (M. J. Schmidt's Geschichte der Deutschen. Th. XI. S. 300.)

*****) Und dieses geschah vorzüglich dadurch, daß die Mäßigkeit der baierischen Fürsten den Prachtaufwand beschämte, und nicht zugab, daß der Luxus Sitte geworden. Das Beispiel der Regenten ist ein lebendiges Gesez, und so getraut sich kein Unterthan, sich über dasselbe hinweg zu sezen.

den Jahren 1405 und 1578 Kleider-Ordnungen und Edikte wegen Gevatterschaften, Kinder-Taufen, Hochzeiten u. s. w. erlassen, und derselben übermässige Pracht und übertriebener Kosten-Aufwand unter Festsetzung verschiedener Strafen für die Uebertreter beschränket *). (V. §. 2, 5. u. 6.)

§. 3.

Da Erfahrung lehrte, daß das Spielen, vorzüglich wenn dasselbe zur Gewohnheits-Sünde und zur Leidenschaft geworden, die Moralität der Menschen verschlechtere, häusliches Glück zerstöre, und wohl gar Verbrechen veranlasse, indem hieraus nicht nur Müssiggang, Vernachlässigung der Pflicht und häuslichen Arbeit, dann Erarmung, sondern auch Flüche, Gotteslästerungen, Feindschaften, Geräuffe, uneinige Ehen und Todschläge hervorgehen, so war die baierische Regierung stets bedacht, diesem Uebel Einhalt zu thun, und die Spielsucht zu beschränken.

Da unter dem Landvolke und selbst in Städten und Märkten das Scholter- und Triebspiel sehr im Gange gewesen, ein Spiel, das ohne Zuthun besonderer Geschicklichkeit, vom Zufalle abhängig **), Uneinigkeiten und Vorwürfe über Betrug, und selbst Thätigkeiten veranlaßte, so wurde dieses Spiel durch ein i. J. 1433 erlassenes Mandat strenge untersaget, und dagegen unter gewissen Modifikationen und Be-

*) Westenrieder's Beitr. B. VI. S. 120. Der Fürstl. Bayerischen Landsordnung weitere erclerung ꝛc. (München 1578) Mon. boica Vol. XX. p. 27 et 498.

**) Ueberhaupt waren sogenannte Hazard-Spiele, und hiemit auch das Würffeln (Paschen genannt) stets verbothen. (Mandat vom 2. Mai 1781 §. 33.) Auch das sogenannte Lederstechen, die Thurn-Spiele, Nadelbüchsel-Spiele, Freischuler und kleine Glückshafen verbotth das Mandat vom 17. Nov. 1775.

ſchränkungen vorzüglich wegen eines zu hohen Satzes am Gelde, und der ſogenannten Wetten, nur mehr Kartenſpiele *), Schach, Bretſpiel und Kögelſchieben **), und dieſes nur an Sonn- und Feiertagen zu jener Zeit, wo der pfärrliche Gottes-Dienſt zu Ende war, geſtattet ***).

§. 4.

Da Geſundheit, Fleiß und Redlichkeit das größte Kapital des menſchlichen Geſchlechtes ausmachen, dieſe aber durch Unmäſſigkeit und Spiel zerſtöret werden, da der Tag für die Arbeit, die Nacht aber zur Ruhe beſtimmt ſind ****), ſo war die baieriſche Regierung beſorgt, dem Spielen und Zechen, Schranken zu ſetzen, und Saufgelage und Spiel-Geſellſchaften bis in die ſpäte Nacht nicht zu dulden, daher im Winter Abends um 9 Uhr, im Sommer aber um 10 Uhr *****) Wirthshäuſer und Schenken geſchloſ-

*) Um dieſe zu beſchränken, wurde i. J. 1724 der Karten-Stempel eingeführet; allein als i. J. 1748 auch der Kalender-Stempel an die Tages-Ordnung gekommen, wollten viele den erſten Grund bezweifeln.

**) Mandate vom 12. Mai 1623.
20. März 1640.
22. Januar 1654.
Ein Mandat v. J. 1623 befiehlt: verſchwenderiſche adeliche Geſellen, welche das Ihrige durch Spiel, Müſſiggang und Wolluſt durchjagen, ſich in Armuth und ihre Familie in Spott und Schande bringen, ſollen dem Fürſten angezeigt werden, damit er gehörig remediren könne.

***) L. v. Weſtenrieder's Beitr. ꝛc. B. VI. S. 117. §. 52. S. 178 — 186. B. VIII. S. 355 — 391. u. B. IX. S. 200. Meine Urgeſch. von München. Th. II. §. 49. S. 97.

****) Moſer's patriotiſche Phantaſien. Th. II. S. 135. u. 136.

*****) Ehemals war die Polizei-Stunde im Winter um 8. und im Sommer um 9 Uhr.

sen wurden, und die Gäste nach Hause gehen mußten. Um die Polizei-Stunde den Gästen anzuzeigen, wurde daher in Städten und Märkten eine Glocke geläutet, welche die Wein- oder Bierglocke genannt worden. Auf dem Lande ermahnten die Gerichts-Diener, und schrieben jene auf, welche über die angeführte Stunde in Wirthshäusern zechten oder spielten, wornach sie von der betreffenden Obrigkeit zur Strafe gezogen worden *).

Reisende, welche im Wirthshause übernachteten, waren von dieser Verfügung ausgenommen, jedoch

---

*) P. O. L. III. T. 3. art. 14.

Mandate vom 24. März 1628.
8. April 1701 §. 2.
18. Dez. 1725 §. 2.
20. April 1727 §. 11 u. 12.
4. Junius 1774.
22. März 1775.
14. August 1776.

Ein Mandat Herzogs Albert V. vom 2. April 1567 befiehlt den Beamten, daß sie nicht nur die Zecher und Säufer abhalten, und zur Strafe ziehen, sondern auch gleiche Strenge gegen die Schergen und Amtsknechte, wenn sie dem Saufen ergeben waren, üben sollten, und ermahnt zugleich seine Beamten und Adelichen, daß sie mit keinem üblen Beispiele vorgehen, und „daher sich des vberweinnen (mit Wein berauschen) enthalten sollen, damit er nit gezwungen wär, mit Pen gen sy zu verfarn."

Maximilian I. Churfürst erließ den 24. Januar 1643 eine Verordnung, welche allen Hofmarks- und Herrschafts-Besitzern verbietet, in ihren Bräuhäusern, und in ihren Tavernen Gäste über die Polizei-Stunde zu setzen, und das übermässige Zechen zu dulden, und beauftragte daher seine Pfleg-Aemter, hierauf aufmerksam zu seyn, und auf Betreten dieselbe zur gebührenden Strafe zu ziehen. (Caroli Meichelbeck Chron. Bluran. P. II. nro. 382. S. 259.)

durften sie die nächtliche Ruhe der Nachbarschaft nicht stören. (VI. §. 1.)

Mehr als 15 Kreutzer an einem Tage zu verspielen, ist keinem Bürger oder Bauern erlaubt, und wenn ein Gast schon etwas betrunken ist, so soll bei Strafe eines Guldens der Wirth oder die Wirthin ihm nicht mehr einschenken, auch ihm zureden, daß er nach Hause gehe. Der jemand Geld zum Spielen borgt, ist des geliehenen Geldes verlustigt, auch soll kein Richter auf Zahlung gemachter Spiel-Schulden erkennen.

Vergehen und Frevel im Rausche, oder nüchtern beim Spiele verübt, haben die Gerichte besonders abzuwandeln und zu büssen *).

§. 5.

Ehe nicht Söhne das 18te, und Töchter das 17te Jahr ihres Alters überschritten haben, sollen dieselben, sie mögen nun noch im Hause ihrer Aeltern, oder in Diensten sich befinden, weder auf Tänzen, noch bei Spiel-Gesellschaften, noch in Schenken und Wirthshäusern sich einfinden **). (II. §. 10. und VI. §. 2.)

---

*) P. O. L. III. T. 3. art. 13 et 14. L. V. T. 8. art. 1, 2, 3, 4, 6 u. 8.

Mandat vom 10. April 1727 §. 12.

**) Jugend-Bälle waren also damals noch nicht an der Tages-Ordnung, und so war der Kinder Gesundheit geborgen, und selbst denselben die Gelegenheit entzogen, sich in zarter Jugend an Sprünge, Tänze und Lustbarkeiten zu gewöhnen, der moralischen und physischen Bildung eine schiefe, wohl gar schädliche Richtung zu geben. Sapienti pauca!

Der dieſes Geboth übertritt, hat das erſtemal einen Gulden Strafe zu bezahlen, und bei wiederholter Uebertretung ein bis drei Tage bei Waſſer und Brod im Arreſte hierfür zu büſſen.

Wenn in der heiligen Nacht in Wirthshäuſern oder ſonſt in häuslichen Zirkeln ſich die Leute verſammeln, um in die Mette Nachts 12 Uhr zu gehen, und dem geſungenen Hoch-Amte in der Kirche beizuwohnen, ſo haben dieſelbe erſt nach dem geendeten Gottes-Dienſte die ſogenannten Mettenwürſte zu eſſen, ehevor aber aller Fleiſch-Speiſen ſich zu enthalten.

Karten und andere Spiele um geringen Einſatz, auch Pfänderſpiele, mit Beobachtung der Sittlichkeit, ſind zwar geſtattet; allein die abergläubiſchen Gaukeleien *), als Schuhe werfen, Holz tragen, Kaffee-Abgüſſe, Blei gießen, Kriſtal ſehen, Karten ſchlagen, u. ſ. w. ſollen nicht geduldet werden, bei einer Strafe für jede Perſon um 30 Kr., und für den Wirth um einen Gulden.

---

*) Wer kann das dem Volke gar ſo ſtrenge verübeln, da ſelbſt Philoſophen hier und dort abergläubiſch ſind? — Wenn Cicero, Cäſar und Auguſt ſich wirklich vergaſſen, und, durch Träume und Weiber geſchreckt, ihre Zuflucht im Ernſte zu Traumdeutern und Veſtalinen nahmen; ſo ergiebt ſich, daß auch große Männer ſchwach geweſen, träumten, und durch das Sonderbare der Begebenheiten auf das Ominöſe hingeleitet worden. Mögen große Männer aus der neuern Zeit mit Aſtrologen, und die Geiſterſeher heutiger Zeit dieſes Schickſal mit ihnen theilen, möge aber die Gegenwart auch beachten, daß es für Chriſten, die eine göttliche Offenbarung haben, Frevel und Sünde ſeye, der abergläubiſchen Unwiſſenheit anzuhängen, und dem heidniſchen Unſinne zu glauben. (Sibylle der Zeit. Th. I. S. 23.)

Ist am Kirchweihe-Feste, oder sonst bei einer Feier eine Frei-Nacht bewilliget, so ist zu sorgen, daß Zucht und Ordnung herrsche, daß hierbei, so wie bei allen Tänzen, das weibliche Geschlecht ehrbar gekleidet seye, und Jedermann sittlich sich betrage, daß kein Wirth bei scharfer Strafe sich unterstehe, Gelegenheit zu machen, Zimmer für ein Paar verschiedenen Geschlechtes zu öffnen, oder sonst denselben einen verborgenen Winkel irgendwo zu gestatten.

Man soll in Ehren sich belustigen und ergötzen, nicht aber der Unzucht fröhnen, und vom Trunke und vom Tanze erhizte Mädchen bethören, mißbrauchen, und sie für die Tage ihres Lebens um Unschuld, Ehre und Versorgung bringen.

Angeführte Gesetze zu befolgen, sind auch Kaffee-Schenke, Garten-Wirthe und Bier-Schenken (Bier-Zapfler) bei Vermeidung festgesetzter Strafen schuldig, deren Zahl überhaupt nicht zu mehren, sondern vielmehr zu mindern, und so allmählig auf jene Zahl zu beschränken ist, derer man in einer Stadt oder Markte eben für die Zahl der Einwohner unumgänglich nöthig hat.

Wird mit dieser Gattung Menschen ein Ort zu stark bevölkert, so ist unvermeidentliche Folge, daß kein Kaffeeschenk oder Wirth genugsame Nahrung finden könne, und daß sie Kunstgriffe anzuwenden gezwungen sind, sich Gäste zu verschaffen, Gäste einander wegzuhaschen *). Und so geschieht es denn, daß sie der Verführung Thür und Angel öffnen, verbothene Spiele heimlich gestatten, über die Polizei-Stunde oder sonst zu verbothenen Zeiten Saufgelage

*) L. v. Westenrieder's Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie ꝛc. B. VIII. S. 312.

bulden, Mägde zu Liebeleien und unerlaubten Gemüsse halten, und sonst Dinge wagen, die ein Ehrenmann zu unternehmen bedenklich findet, aber eben daher auch nicht den häufigen Besuch, und mit diesem die Nahrung findet, die er, um ehrlich sich fortzubringen, doch haben und sich erwerben soll *).

---

*) Erneuertes Landgeboth v. J. 1630. P. O. L. V. T. 8. art. 4, 5, 8 et 11.

Mandate vom 24. Mai 1628.
14. Mai 1737.
28. Febr. 1779.

Univ. Bibl. München

## V.

## Von Verschwendern, übertriebenem Aufwande, und Kleider-Putze.

### §. 1.

Als man noch nach alt-deutscher Sitte lebte, da kleidete sich Jedermann so gut, als er es bezahlen konnte, man suchte nicht seinen Werth im Kleider-Prunke, nicht im kostbaren Hausgeräthe, im Glanze prächtiger Zimmer, nicht in mit Leckerbissen und ausländischem Getränke verschiedener Art besetzten Tafeln, nicht in vergoldetem Elende *); der Mann kleidete sich, seine Frau und seine Kinder nach seinem Stande und Vermögen solid, reinlich, dauerhaft, hatte eine dauerhafte, dem Gebrauche entsprechende Haus-Einrichtung, geräumige und lichte Zimmer nach seinem

*) Fremde Trachten, fremde Sitten; fremde Speisen, neue Krankheiten; Importation der Moden, Exportation des Geldes; Glanz von Aussen, Armuth im Innern; erweiterte Städte, vergrosserte Dürftigkeit. (Sibille der Zeit. Th. III. S. 77.) Stanislaus August, König von Pohlen, gab i. J. 1765 einem Tovarain, der sich rühmte, zur Ehre des Königs prächtig gekleidet zu seyn, zur Antwort: in unserer Nation hat man kein Verdienst durch den Kleiderpracht. Er macht unser Land arm, und bereichert die Nachbarn. Tugend, glänzendes Genie und Klugheit müssen uns die Hochachtung der Fremden erwerben. Mein Beispiel solle alle Ausschweifung dieser Art ausrotten. (v. Sartori über die Mängel in der Regierungs-Verfassung der geistlichen Wahl-Staaten. S. 64.)

Bedürfniſſe, eine geſunde nährende Koſt, inländiſches Getränke, war bedacht einen Nothpfenning, wohl gar einiges Vermögen für ſeine Kinder zurücke zu legen, und war ſehr beſorgt, nicht des eitlen Prunkes wegen in Schulden ſich zu ſtürzen. War hier und da ein unbeſonnener Mann, oder eitles Weib geneigt, auſſer ihren Kreiſe zu ſchreiten, ſo hielten ſie Geſetze in den Schranken (IV. §. 1. u. 2.), und ſo blieb die Sache im Allgemeinen immer im alten Geleiſe, und in guter Ordnung fort *); als plötzlich ausländiſche Mode auf deutſchem Boden ſich eindrängte, und alt-deutſche, ſolide Kleidertrachten und Sitten als altväteriſch erklärte **).

Die baieriſche Regierung hielt aber auf alte Grundſätze fort, indem dieſelben durch Erfahrung als gut und nützlich ſich bewährat hatten, und das Wort altväteriſch, das der Mode-Ton als Spott gebrauchte, war und blieb ihr, und allen weiſen und klugen Männern, ehrwürdig, heilig und willkommen, daher ſie, um der allmählig einſchleichenden Verſchwendung, Ueppigkeit und Geldvergeudung entgegen zu wirken, und ihre Bürger und Unterthanen bei altväteriſchem Wohlſtande, altväteriſchen Biederſinn und

*) Der Fürſtlichen Bayriſchen Lands-Ordnung weitere Erclerung ꝛc. Aufrichtet im Jar 1578 (München bei Adam Berg.) Buch VI. S. 40. ꝛc. u. 42. Weſtenrieder's Beiträge zur vaterländiſchen Hiſtorie ꝛc. (München 1800) B. VI. S. 120 u. 121. Meine Urgeſch. von München Th. I. §. 150. S. 328 — 333. Weſtenrieder's Beitr. ꝛc. B. IX. S. 280.

**) Eine Nation, die einer andern alles nachmachet, beleidiget die Achtung, die ſie ſich ſelbſt ſchuldig iſt. (Sibylle der Zeit Th. III. S. 78.) Bald nach dem 30jährigen Krieg, der doch ſo verheerend für Deutſchland geweſen, giengen bloß für Mode-Waaren vier Millionen Thaler aus Deutſchland jährlich nach Frankreich. (Schmidt's Geſch. d. D. Th. XI.)

Redlichkeit *), dann altväterischen häuslichem Glücke, und Zufriedenheit zu erhalten **) nachfolgende Gesetze und Verordnungen von Zeit zu Zeit erlassen***).

## §. 2.

Den oft die Kräfte übersteigenden Luxus, welchen sich hoher und niederer Klerus, Ritterschaft, Beamten hohen und niedern Ranges, Bürger und selbst Bauern erlauben, wo jeder durch Pracht und Ueppigkeit dem andern es bevorthun, und so vor ihm glänzen will, hat manche Prälatur, manchen Kanonikus und Pfarrer, und manchen stattlich begüterten

*) Der Verfall der Sitten hat viele Nationen entkräftet, und den Sturz der größten Reiche vorbereitet. (Nachtr. zur Sibylle der Zeit und der Religion. S. 182.)

**) Das Bett des Luxus und der Weichlichkeit war gemeiniglich der Staaten Sterbebett. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 88.)

***) Spuren einer Kleider-Ordnung entdecket man schon in den Kapituraiten Karl des Großen. (Baluz. P. I. p. 464.) Gold und Silber zu tragen, in Purpur oder Karmosin gekleidet zu seyn, war in der Vorzeit ein ausschließendes Vorrecht der Könige und Fürsten. (J. Heumann's Geist der Gesetze der Deutschen. Kap. 24. §. 6 u. 7. S. 359 — 364.) Die zu Augsburg i. J. 1548 von Kaiser und Reich gegebene Reformation guter Polizei setzet ebenfalls eine Kleider-Ordnung fest. Eben so die v. J. 1577.

Auch die Schweiz, und so die Städte Bern, Zürch, Basel ꝛc. haben Gesetze gegen den Luxus, und ebendaher Kleider-Ordnungen. (Briefe über die Schweiz. (Berlin 1784) Th. I. S. 259.)

Dem schädlichen Luxus, dann übertriebenem Aufwande bei Kinds-Taufen, Hochzeiten, Gastmalern, Begräbnissen u. dgl. Einhalt zu thun, geboth den Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. römischen Reichs deutscher Nation auch die zu Augsburg i. J. 1530 errichtete Polizei-Reformation.

Edelmann, wenn ihn nicht Fideikommisse und Lehen aufrecht noch erhielten, dergestalt in Schulden gestürzet, daß sie um Hab und Gut gekommen, wohl gar verpandet worden. Eben dieser Luxus hat die Beamten zu Bestechungen, ungerechten Handlungen, und selbst Kassa-Resten, dann Betrügen veranlasset *), und endlich wohlhabende Bürger- und Bauern-Familien erarmt, und vom Hause und ihrem Hof gebracht.

Prälaten und Ritterschaft, dem übrigen Adel, Räthen und alten Geschlechtern in den Hauptstädten wurde daher bei Vermeidung höchster Ungnade und schwerer Strafe gebothen, bei großen Feierlichkeiten ihre Tafeln höchstens mit 16 Speisen zu besetzen **). Landbeamte, Pfarrer und reiche Bürger sollen nur 12 Speisen ihren Gästen aufstellen, und der geringere Bürger und Bauer sollen an Festtagen nur 6 Schüsseln auf ihrem Tische haben ***).

---

*) Wenn ein Mann durch Zufall, oder durch blindes Glück, wohl auch durch Intriquen oder Empfehlungen der Damen, oder fürstlicher Geliebten sich zu einer bedeutenden Höhe im Staatsdienste emporgeschwungen, oder ein Gelehrter eine feste Pfründe, gleichviel auf geradem oder krummem Wege, sich errungen, dann haben Staat und Gelehrsamkeit sich von ihnen nichts Erhebliches mehr zu versprechen; sie schwelgen, prassen, frohnen ihrem Bauche und den Gelüsten, wie einst der größte Redner Hortensius. Arguments si quaeris, circumspice! (Sibille der Zeit. Th. III. S. 101.)

**) Wie mässig und sparsam waren nicht einst die fürstliche Tafeln am Münchener Hofe mit Speisen und Getränken besetzet. (Meine Urgesch. von München Th. II. S. 611. §. 194.)

***) Willst du die Krankheiten zählen; so zähle die Köche. Um ein gesundes, hohes Alter zu erreichen, muß man mässig und selbst strenge leben. (Seneka.)

Köſtliche Weine, beſonders feine ausländiſche, ſind verbothen. Konfekt den Gäſten nach der Mahlzeit vorzuſetzen, war Bürgern und Bauern bei 10 Rthlr. Strafe unterſagt, dafür aber geſtattet, Obſt und Käſe zum Nachtiſche aufzuſetzen.

Die Rentmeiſter haben bei Gelegenheit ihrer Unterſuchungs-Reiſen (rentmeiſteriſcher Umritt) darauf ebenfalls zu achten: ob der Landbeamte nicht einen ſeinem Stande nicht gebührenden, ſeinen Gehalt und ſonſt beſitzendes Vermögen überſteigenden Aufwand mache, in ſeiner, ſeiner Gattin und ſeiner Kinder Kleidung, im köſtlichen Hausgeräthe, zu vielen oder auserleſenen ſchönen Pferden und prachtvollen Wägen, im Spielen, in Gaſtereien, dann in zu großer Pracht bei Freuden-Feſten, damit wegen der ihm anvertrauten Kaſſen und überhaupt ſeiner Amtsführung Nachſicht ungeſäumt eintreten könne *); denn der mehr ausgiebt, als er einnimmt, bei dem wird die Rechtlichkeit bedenklich, und bei dem, der gar ſo geſchwinde reich geworden, gar verdächtig **).

§. 3.

Städte und Märkte haben mit ihren Kammer- und Gemeinde-Gefällen nicht nach Willkühr zu ſchal-

*) Jene, welche ihre Größe im Glanze des Luxus und ihr Vergnügen im Golde ſuchen, werden ſchwerlich der Verſuchung entgehen, auch ihre Pflichten zu Geld zu machen. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 85.) Romam venalem eſſe, mox perituram, si emptorem inuenerit. (Sallust.) Das große Uebel iſt Habſucht der Staatsdiener. (Cicero.) Werden Vorſteher der öffentlichen Aemter reich, und arm der Staat, ſo iſt letzterer verloren. (Demoſthenes.)

**) P. O. L. III. T. 8. art. 1 et 2.
Mandate vom 17. Okt. 1663.
3. Januar 1774 §. 26.
16. Auguſt 1779 §. 32.

ten, sondern dieselbe für die bestimmten Zwecke zu verwenden, und Sparsamkeit zu beachten. Untersagt sind daher den Magistrats-Individuen unnöthige Deputaten, Hochzeits-Geschenke für Raths-Verwandte, und verschwenderische Gastmahle bei Bürgermeister- und Raths-Wahlen. Ferner haben Gastmahle bei Kaufs-Kontrakten, Abrechnungen, Heimbezahlung der Kapitalien, Schul-Visitationen, Mühlen-Besichtigung u. s. w. auf Kosten der Kammer-Gefälle nicht zu geschehen, und sind, wenn dergleichen Ausgaben in den Rechnungen vorgetragen werden, dem Striche zu unterwerfen.

Ueberhaupt ist verschwenderischen Unterthanen, welche trotz gerichtlicher Ermahnungen und selbst eingetretener Strafen fortfahren sich lediglich mit Fraß, Saufen, Spielen; Tanzen und andern unnüzen Zeit und Geld-Vergeudungen zu beschäftigen, und denen weder ihr Hauswesen, noch ihre Familie am Herzen liegt, kein Nachlaß an Steuern, Hofanlagen, oder sonstigen Abgaben zu gewähren, nach Umständen denselben ein Kurator zu setzen, oder sie sind unter das Militär, damit sie das Schwelgen sich abgewöhnen, und Sparrsamkeit, dann Ordnung lernen, auf eine bestimmte Zeit, und ohne ihnen einen Urlaub zu vergönnen, abzugeben, oder es ist ihnen eine bestimmte Zeit zum Verkaufe ihres Anwesens zu bestimmen, und, wenn diese verflossen, der gerichtliche Verkauf an den Meistbiethenden vorzunehmen, dabei aber von Obrigkeits wegen zu sorgen, daß Weib und Kinder an dem Eingebrachten, an den ihnen nöthigen Lebensmitteln und dem Unterhalte, so wie die Kinder in der Erziehung, dann Erlernung eines Handwerkes oder der Bauern-Arbeiten nicht verkürzet werden; denn auch jene Kinder sind als arme Waisen anzusehen, die einen Vater haben, der des Vaters Pflichten nicht erfüllt, und nur allein für sich und seinen Bauch besorget ist. Solch ein Verschwender und schlechter Haus-

Wirth ist auch, wenn er alles durchgejaget hat, im Zuchthause zu bestrafen *).

§. 4.

Ausser dem Kirchweih-Feste, oder den gewöhnlichen Jahrmärkten wurde weder den Wirthen noch den Gerichtsdienern gestattet, bei einer Strafe von 24 Rthlrn. große Gastmäler, Kegelspiele, Pferde-Rennen, Baumsteigen, Scheibenschießen u. dgl. mit ausgesetzten verschiedenen Preisen und Gewinn am Gelde, Viehe und Material zu geben, und wenn diese in einem Orte statt haben sollten, so hat so was mit Beiziehung und unter Leitung einer obrigkeitlichen Person zu geschehen, damit Betrug und Gefährde unterbleiben.

Verbothen war unter einer Strafe von 3 Rthlrn. den Wirthen das Ausspielen von Schweinköpfen, Würsten u. dgl.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß, und das mit Auswahl, Beachtung der Sittlichkeit und Mäßigung **), dürfen reisende Schauspieler und Taschenspieler Vorstellungen geben ***), und diese zu einer Zeit, wo

*) Mandate vom 17. Okt. 1663; 1. Januar 1748 §. 46 21. Januar 1765 §. 1 u. 3; 3. August 1772.

**) Joseph Graf von Seeau, der unter der Regierung des Karl Theodor die Theater-Pachtung als Intendant gebadt, schlug einst diesem Churfürsten vor, viermal in der Woche zu spielen. Nicht doch! entgegnete der weise Fürst: wir wollen das Publikum nicht übersättigen, und die Kunst zum Handwerk und zu einer niedrigen Gewinn-Speculation herabwürdigen. — Wenn für Sänger, Sängerinnen, Theater-Helden ꝛc. schon das Geld vergeudet wird, womit belohnt der Staat das wahre Verdienst? Westenrieder's Beitr. B. X. S. 326.)

***) Werden bei Ohnmachten Bravour Arien gesungen, ernste Ritterschauspiele in Ballette verwandelt, und Tragodien

an Gewerben und der Feldarbeit Nichts vernachläſſiget wird.

Behutſamer und ſelbſt ſparſamer haben aber die Obrigkeiten ſich zu benehmen, wenn Sprecher, (Deklamatoren) Seiltänzer, Schalksnarren, Gaukler, Springer, Lautenſchläger, Leiermänner, Guckkaſtenträger, Sänger, Muſikanten ꝛc., beſonders wenn ſie Ausländer ſind, öffentlich, oder in Sälen und Wirthsſtuben ihre Künſte zeigen wollen. (VI. §. 3. u. IX. §. 2.)

Bei jenen, welche fremde und ſeltene Thiere zur Schau ausſtellen, iſt vor allen von der Obrigkeit zu unterſuchen, ob ſie, um jedem Unglücke vorzubeugen, wohl verwahret ſind. Bären an einer Kette geführt auf offener Straße tanzen zu laſſen, iſt auf keinem Falle zu erlauben.

Wachs = Kabinete mögen zwar dem Volke angenehm, auch nüzlich und belehrend ſeyn; allein ehe dieſelbe dem Publikum geöffnet werden, muß ſie die Obrigkeit geſehen haben, damit alle jene Gegenſtände und Figuren, die zu viele Nacktheit, wohl gar incedente Stellungen und Gruppen haben, bedecket oder gar entfernet werden *).

---

getanzet, wo iſt hier die Kunſt? — Hier iſt nur für die Sinne geſorget, und für den Geiſt, für die Seele iſt Nichts vorhanden. (Sibylle der Zeit. Th. III. S. 112.) Theater ſind die Schule des Luxus, wenn man durch Kleiderpracht, Dekorationen, Tonkunſt ꝛc. die Armuth des Spiels zu decken ſucht. (Samduga Samml. verſchiedener Gedanken. S. 166.) Bloß ſinnliche Genüſſe vervielfältigen und verfeinern, heißt nicht die Künſte, und durch ſie die Menſchen veredeln. (Weſtenrieder's Beitr. B. X. S. 327.)

*) Mandate vom 14. Januar 1606; 13. Septemb. 1640; 23. Julius 1642; 29. Oktober 1654; 29. Januar 1693;

Das nämliche gilt 'auf Jahrmärkten und sonst bei den Bilderhändlern, Guckkastenträgern u. s. w. *) (IX. §. 1.)

§. 5.

Um auch die oft zu große Zahl der Gäste bei Familien-Festen, und so die hiemit verbundenen allzutheuern Ausgaben zu beschränken, wurde gebothen, daß in Städten, Märkten und auf dem Lande ein Bürger oder Bauer beim Heiraths-Versprechen, Stuhlfeste, Haftwein u. s. w. nie mehrere Gäste, als 16 beiderlei Geschlechtes, setzen, worunter auch die Brautleute, dann Pfarrer, Meßner, wenn dieselbe eingeladen werden wollen, zu zählen sind. Werden mehrere Gäste geladen, so sind für jeden, der die gegebene Zahl von 16 Personen überschreitet, zwei Gulden Strafe zu erlegen.

Zu einer Hochzeits-Tafel dürfen von den Bürgern und Bauern 40 Personen männlich und weiblichen Geschlechtes, dann zur Nachhochzeits-Tafel nur 20 Gäste mit Einschluß der Braut und des Bräutigams eingeladen, auch überhaupt für jede dieser Tafel nur sechs Speisen mit Ausschluß des Obstes und des Käses aufgetragen werden **).

---

17. März 1716; 2. März 1747 §. 4.; 7. Nov. 1744; 12. Nov. 1750; 1. April 1751; 21. August 1752; 17. März 1755 §. 12.; 20 Junius 1760; 20. Mai 1765; 12. April 1766 §. 2.; 10. Dez. 1766; 2. Jan. 1775; 16. August 1779 §. 32.; 16. Februar 1781; 2. Mai 1781 §. 31 u. 32.

*) P. O. L. III. T. 8. art. 2 et 3. et L. V. T. 4. art. 2. Mandate vom 17. Okt. 1705; 16. Januar 1027; 9. Dez. 1762; 21. Januar 1763; 3. August 1772 §. 3.

**) Unter mehreren Freiheiten, welche die churbaierische Regierung den 1. Julius 1735 jenen Bürgern und Bauern,

Wer die angegebene Zahl der Gäste überschritten, mußte für jede Person, die zu viel gewesen, zwei Gulden, und wenn er mehr Speisen auftragen ließ, für jede Schüssel zehn Gulden Strafe zahlen. Reichen Bürgern war bewilliget, 30 Gedecke und 12 Speisen bei einer Hochzeits-Tafel zu haben.

Unnöthiger Aufwand für ein Frei- oder Hochzeits-Kränzchen-Schießen, Losbrennung der Böller, Feuerwerke u. dgl. war ebenfalls bei einer Strafe von 10 bis 50 Gulden streng verbothen.

Bei Hochzeits-Festen der Adelichen, dann siegelmäßigen Personen verblieb es zwar bei alter Sitte, jedoch erwartete die baierische Regierung, daß sie klug und bescheiden genug seyn würden, um sich nicht über ihre Kräfte anzustrengen, und durch verschwenderischen Aufwand sich und ihre Familien verderben werden, dann daß die anwesenden Gäste, sie mögen Adeliche, Räthe, oder siegelmäßge Personen seyn, nicht zu große, ihrem Stande oder Vermögen nicht entsprechende Hochzeits-Geschenke machen *).

## §. 6.

Auch bei Kindes-Taufen Gastmäler zu halten, und zwar zu einer Zeit, wo die Wöchnerin und der Täufling der Wart, Ruhe und Pflege sehr bedürfen,

---

die zur Vertheidigung des Vaterlandes für den Landfahnen ausgewählet, und unter denselben zum Dienste gestellet wurden, zugestanden hat, war auch die, daß Jeder dieser Ausgewählten auf seine Hochzeit so viele Gäste, als ihm beliebte, laden durfte, nur sollten die Gäste die Zahl von einhundert nicht übersteigen.

*) Mandat am Montage nach St. Niklas 1405 gegeben. P. O. L. III. T. 6. art. 1 — 13. T. 8. art. 4. Mandate vom 17. Oktober 1663; 20. Mai 1763. Tarordnung v. J. 1739 S. 51.

und am Freudenmahle die Wöchnerin keinen Antheil nehmen kann, ist eine Sitte, die zwar das alte Herkommen, nie aber Vernunft zu rechtfertigen vermag. Indessen wollte des Vaters und der Familie Freuden über den neu erworbenen Sprossen in ihrem Geschlechte die baierische Regierung durch ein Verboth nicht schwächen, doch aber dem Uebermaße steuern, und so befahl sie denn: daß bei Bürgern nur sechs, bei Bauern aber höchstens vier Speisen bei einem Kindes-Tauf-Mahle aufgestellet werden, dann hierzu nur 6, und höchstens 8 Personen, den Taufpathen oder Pathin (Gevatter, Gevatterin) eingeschlossen, einzuladen seyen.

Das Eingebinde für den Täufling soll den Kräften des Pathen oder der Pathin entsprechen, und nicht übertriebenen Luxus verrathen.

Wenn ein Seelen-Gottesdienst nebst Begräbniß für einen Gestorbenen begangen wird, so haben die Leichen-Mahle zu unterbleiben, indem sie dem gerechten Schmerz über den Verlurst des Vaters oder der Mutter, des Sohnes oder der Tochter auf keine Weise entsprechen, und deren frommes Andenken gar nicht ehren. Kommen indessen aus entfernten Oertern Aeltern, Geschwistrige oder sonst Verwandte an, um dem Leichenbegängnisse oder dem Requiem andächtig beizuwohnen, so versteht es sich von selbst, daß dieselben zu bewirthen seyen *).

*) Mandat, gegeben am Montage nach St. Niklas 1405.
Gemeine Landpot v. J. 1516.
Mandate vom 1. Dez. 1572 u. 30. April 1587.
Polizei-Ordnung vom 15. März 1598 §. 19 u. 20.
Mandate vom 26. März 1599; 10. Okt. 1609; 23. Oktober 1614; 4. Januar 1631; 30. Oktober 1652.
P. O. L. III. T. 6. art. 16.
Mandat vom 17. Okt. 1665.
Augsburger Rs. Polizei-Reformation v. J. 1548.

§. 7.

Unter die verderblichen Eitelkeiten *) vieler Menschen gehört auch die, daß sie sich über ihren Stand zu erheben suchen und affektiren, als wären sie von höherer Geburt und größerem Range, als sie wirklich sind. Verzeihlich wäre eine solche Schwachheit und Geistes-Armuth, denn sie bestraft sich selbst, wenn nicht so schädlich ihre Folgen wären, indem ein solcher eingebildeter Geck auch größern Aufwand macht, und so seinen und seiner Familie Wohlstand untergräbt, andere aber durch sein Beispiel anreizet, ihm es gleich zu thun.

Gebothen wurde daher, daß jeder mit dem Stande und der Geburt, die ihm geworden, sich begnügen, und, denselben entsprechend, sich in und ausser des Hauses betragen solle. Prädikate und Titulaturen, die ihm nicht gebühren, hätte er sich daher nicht eigenmächtig beizulegen, noch sich von andern, und seyen diese auch seine Domestiken, geben zu lassen. Den siegelmäßigen Personen gebühre zwar ein Wappen **); allein kein solches, das dem eigentlichen

*) Hält man doch heut zu Tage für vornehm, wenn man mit Brillen auf der Nase auf den Straßen und Promenaden umher stolziret, und trägt so seine Blindheit zur Schau, oder affektiret sie doch. Ehemals, wo es hieß, wir wandelten in Finsternissen, sahen junge Männer gut, und bedürften keiner Brillen, und nun, wo man schreit, es wäre Licht, sehen junge Leute mit ihren Augen Nichts, doch Alles durch die Brillen. Vielleicht hält man auch in Bälde Modetrichter an das Ohr, um gut zu hören.

**) Siegelmäßige Personen dürfen zwar in ihren Siegillen Wappen mit Schild, Helm und Figuren führen; allein sie müssen dabei in den Schranken bleiben, und sich nicht Wappenbilder, Helm-Kleinodien ꝛc. beilegen, die nur dem höhern Adel gebühren. (Meine Grundlinien der Heraldik. I. §. 76. S. 70.)

Adel allein zustehet, und sollen sich dieselbe mehrerer offener Helmen und derselben Zierden, als Freiherrn und Grafen Kronen, so anderer nur adelichen Wappen gebührenden Attributen und Insignien enthalten *).

## §. 8.

Um dem allzu großen, weder dem Stande, noch den Revenüen mancher Edelleute, Honoratioren, und selbst Bürger und Bauern entsprechenden Aufwande für Kleider-Pracht zu wehren, und Personen von Rang und Würde nicht in Verlegenheit und Nothwendigkeit zu setzen, prächtiger sich zu kleiden, um doch vor andern ungleich niedrigern Standes sich als die auszuzeichnen, die sie sind **), sah die Regierung Baierns sich bewogen, Abhilfe hier zu gewähren, und einem Unfuge zu steuern, der Familien verderblich ist, und das Geld in fremde Länder bringt. (XII. §. 9. n. 3.)

Mit Rücksicht auf die deßwegen schon bestehenden ältern Kleider-Ordnungen von den Jahren 1405 und 1573 (IV. §. 2.) wurde daher beschlossen, und verfügt, wie folgt:

1) Gerne würde zwar die Regierung sehen, wenn sich Jedermann, wessen Standes und Würde er auch ist,

---

*) Mandate vom 15. Sept. 1640; 23. Julius 1642; 7. Dez. 1650; 10. Dez. 1766.

**) Sollte man denn glauben, daß die Mode auch Verdienste gebe? — (Paskal) Wenn eine Dienstmagd, die etwa dreißig Gulden jährlichen Lohn erhält, seidene Mäntel, Strumpfe u. dgl. Geld erfordernde Ueppigkeiten trägt, so träat sie Etwas, was sie mit ihrer ordentlichen Einnahme nicht bestreiten kann. Wozu wird man dann nicht verleitet? (Westenrieders Beitr. B. X. S. 313)

entschließen würde, wenigst an den Werktägen zur Emporbringung inländischer Manufakturen und Fabriken sich mit inländischen Tuche, Zeugen und Fabrikaten zu kleiden *); allein da sehr feine wollene Tücher, Gold- und Silberstoffe, Seidenzeuge u. dgl. im Vaterlande zur Zeit noch nicht verfertiget werden, und baierische Edelleute an Hof- und Galla-Tagen, denen des Auslandes gleich geputzet, doch erscheinen sollen, besonders am Hoflager, wo akkredidirte Gesandte, dann fremde Edelleute und Damen in stattlichen Kleidern aufwarten, so fodere des Churhofes Würde und der Anstand **), daß auch der baierische Adel, und wer sonst am Hofe aufzuwarten berechtiget ist, denselben nicht nachstehe, wohl gar ärmlicher gekleidet seye ***).

2) Minister, Vizedomen, Präsidenten, Adelichen, und Räthen ist es erlaubt, ausländische feine Tücher, Sammet, Gros de Tours, Atlas, schwere Seiden-Zeuge, dann Gold- oder Silberstoffe ganz mit Gold- oder Silber-Borden besetzet, oder mit Gold oder

---

*) Noch Churfürst Maximilian Joseph erließ den 13. Oktober 1767 ein Mandat, und am 1. Dezember 1769 einen Verruf, worin er die Unterthanen aus allen Ständen aufforderte, sich mit im Lande fabrizirten wollenen Tüchern und Zeugen zu kleiden, da die baierischen Wollenzeug-Manufakturen in gutem Stande sich befänden, und belegte eben daher auswärtige wollene Waaren mit dem vierfachen Consumo-Accise. (Westenrieder's Beitr. ꝛc. B. IX. S. 311.)

**) Man muß sich mehr nach fremden Geschmacke, als nach seinem eigenen kleiden. Die Mode tyrannisirt selbst unsere Neigung. (Paskal)

***) Verboten war aber den Damen und Fräulein am Hofe, oder sonst irgendwo, mit entblößten Busen oder sonst indecent gekleidet zu erscheinen. (Mandat vom 2. Junius 1653) Hierauf wurde stets am churbaier. Hofe genau gehalten.

Silber gestickt zu tragen, eben so ihren Frauen und ihren Kindern *); allein siegelmäßige Personen, welche zwar ebenfalls an Galla-, dann an Feiertagen in solchen Tüchern, Sammet oder Seiden-Zeugen gekleidet seyn dürfen, ist nur bewilliget, die Westen mit Gold oder Silber bordirt oder gestickt zu haben **).

3) Die Bediente des Adels dürfen nur den Hut mit einer Gold- oder Silberborde geziert haben, indessen ist denen der Minister, Vizedomen, Präsidenten, und sonst deren vom hohen, stiftmäßigen Adel gestattet, Krägen- und Aermel-Aufschläge mit Gold- oder Silberborden zu verbrämen, und an der linken Schulter Bänder von der Farbe der Familie-Wappen ihrer Herrschaft herabflattern zu lassen. Der Herrschaften Reitknechten und Kutschern stehet nicht zu, einen Armschild mit einem Wappen zu tragen, und das Post-Horn, ausserhalb der Residenzstadt zu führen, ist nur den Ministern, Vizedomen, Präsidenten und jenen Edelleuten bewilliget, welche geheime Räthe und zugleich Kämmerer sind.

---

*) Und bei diesen bestimmt das Mandat vom 7. November 1749 §. 15., daß an Hof-Galla-Tägen eben kein übertriebener, ganzen Familien verderblicher Luxus statt haben solle, und daß besonders kein allgemein schädlicher Mode-Wechsel sichtbar seye, sondern die alte Hofkleidung beibehalten werde.

**) Noch findet man in alten Rechnungen, daß den Landbeamten, als Pflegskommissären, Landrichtern oder Schultheissen bewilliget gewesen, alle Jahre vier Gulden für ein Hof-Kleid zu verrechnen. Wird beachtet, daß solch' eines Beamtens Kleidung in einer aus inländischen Wollenzeuge verfertigtem Wammes, einem kurzen Beinkleide, dann einem bis an die Kniekehlen reichendem Sturzmantel, und einem Filzhute, oder Barrete bestanden, dann, daß man zu denselben Zeiten leinene oder wollene Strümpfe, dann Bändel- oder Bundschuhe getragen, so fällt der geringe Betrag einer solchen Kleidung nicht allzusehr auf.

Mit sechs Pferden in der Residenzstadt München zu fahren, ist, ausser dem Churfürsten, der Churfürstin und den Prinzen oder Prinzessinnen vom Hause, nur den Fürstenpersonen alt-fürstlicher Häuser gebührend.

Eben dieses gilt auch vom Putze der Pferde mit mit Fiocki und Federbüschen *).

4) Angesehene Bürger, als Handelsleute, Künstler, Fabrikanten, dann äussere Stadträthe, Haus-Sekretäre, Kammerdiener, Kanzellisten, Rathschreiber, Posthalter ꝛc. mögen sich, ihre Frauen und Kinder zwar auch in feineres Tuch, in Seide und Sammet kleiden, allein ohne goldene und silberne Borden und derlei Stickereien **).

5) Die übrigen Bürger in Städten und Märkten, dann auf dem platten Lande die Wirthe, Müller, Schmiede, Bader ꝛc. haben sich aus inländischem Tuche oder Zeug, und zwar in den für jedes Gewerbe herkömmlichen Farben ***), ihre Kleider verfertigen zu lassen, wobei jedoch ihren Weibern und Töchtern erlaubt ist, gold- oder silber-stoffene Riegel- und Pelzhauben mit derlei Borden oder Spitzen, dann an

---

*) Mandate vom 29. Januar 1693; 4. März 1747 §. 1; 7. November 1749 §. 1 — 6; 12. Nov. 1750; 1. April 1751; 21. August 1752.

**) Mandate vom 7. Nov. 1749 §. 8.; 12. Novemb. 1750; 1. April 1751; u. 21. August 1752 §. 4.

***) Bäcker, Melber und Müller in hellblauen Röcken; Bräuer und Wirthe rothbraun; Bader scharlachroth; Färber dunkelblau; Lederer ledersarbig (chamoin); Metzger scharlachroth, auch fleischfärbig; Gärtner grasgrüne Röcke mit rothen Westen; Schuhmacher blaue Rocke mit rothen Westen. (Mein Landw. Alm. Jahrg. 1817. S. 82.)

Sonn- und Festtägen seidene Kleider, und hierzu um das Halstuch goldene oder silberne Spitzen, dann eben so unten um den Rock, aber keine seidene, sondern glanzlederne Schuhe zu tragen.

Zur stattlichen Kleidung eines Bürgers und seiner Söhne gehörten indessen silberne Knöpfe auf Rock und Weste, silberne Schuhe- und Beinkleider-, dann Hut-Schnallen, eine silberne Uhr nebst Kette, silberner Stockknopf, und Tabaksdose; für desselben Frau und Töchter aber silberne Hals- und Schnür-Ketten. eine silberne Flor-Schnalle, dann ein mit Silber gezierter Rosenkranz und ein mit diesem edlen Metalle beschlagenes in Sammet eingebundenes Gebethbuch.

6) Auch die Bauern und ihre Söhne, dann Knechte, sollen in Landtuche und wollenen Zeugen nach Farbe und Zuschnitt, wie er in verschiedenen Gegenden Baierns, z. B. auf dem Dunkel-Boden, in der Hallerthau, um Miesbach ꝛc. üblich ist, gekleidet seyn, und höchstens seidene Hosenträger, Brustflecke, und Bänder auf den Hüten tragen. Ein gleiches ist von ihren Weibern, Töchtern und Mägden zu beobachten, jedoch ist denselben bewilliget, seidene Hauben mit derlei Bändern geziert, seidene Halskitteln, und Mieder (Schnürbrust), Latzen (Vorstecker), mit einer Borde von leonischem Golde oder Silber besetzet, zu tragen, und ihre Korsetten oder Wammes oben, ihre Röcke *) aber unten mit seidenen oder sammetnen Bändern an ihren festlichen Kleidern zu besetzen.

7) Die Gerichtsdiener, derselben Weiber und Kinder sollen ebenfalls ihre Kleider aus inländischen

*) Verboten war ihnen aber durch das Mandat vom 2. Juni 1653 allzu kurze Röcke, gegen Decenz und Ehrbarkeit anstossend, zu tragen.

Tuche oder Wollenzeug verfertiget, ohne allem Golde, Silber oder Seidenzeige, tragen *).

8) Diejenigen, welche schon Kleider vor Kundmachung der vorgeschriebenen Kleider-Ordnung besitzen, die gegen diese Verordnung anstössig sind, dürfen zwar dieselben austragen; allein wer sich ein neues Kleid verfertigen läßt, ist bei einer Strafe von 10 Rthlrn., dann Vermeidung der Konfiskation des normwidrigen Kleides schuldig, sich dasselbe nach Vorschrift verfertigen zu lassen, und jener Schneider, der sich beigehen läßt, gegen diese Vorschrift ein Kleid zu verfertigen, ist das erste Mal am Gelde, das zweite Mal mit engem Arreste, und das dritte Mal gar mit dem Zuchthause zu bestrafen **).

Die inländischen Tuch- und wollene Zeugmacher, denen diese Kleiderordnung besonders vorträglich ist, wurden daher aufgefordert, auf derselben Befolgung aufmerksam zu seyn, und derselben Uebertreter der betreffenden Obrigkeit, und wenn diese nicht gehörig

*) Die Juden, welche in Baiern seit ihrer Vertreibung unter Herzog Albert III. nicht ansässig werden durften, und nur als Gäste oder Reisende geduldet wurden, mußten nach der Reformation guter Polizei zu Augsburg 1530 aufgerichtet, „einen gelben ring an den Rock oder Kappen allenthalben unverborgen zu ihrer erkanntniß öffentlich „tragen."

**) Satz- und Ordnungen in unnöthiger, überflüssiger Köstlichkeit der Kleider, und wie dieselbe hierfür in dem Fürstenthumb und Landen O. v. N. Baiern eingezogen werden soll. (München bey Anna Berginn Wittib 1626.)

Mandate vom 19. Sept. 1631; 2. Juni 1653; 29. Januar 1695; 2. März 1747 §. 4; 4. März 1747 §. 1, 2, 8, 10, 11 u. 12; 7. November 1749 §. 7; 12. Nov. 1750; 1. April 1751; 21. August 1752 §. 3 u. 4; 12. Mai 1772; 2. Mai 1781 §. 31.

einschreiten sollte, dem Hofrathe in München, oder den äussern Regierungen anzuzeigen *).

§. 9.

Die baierische Regierung, lediglich bedacht, das Numerär im Lande zu erhalten, den Wohlstand der Familien zu begründen, den schädlichen Luxus zu verbannen, und nicht ihre Mauth- und Zollgefälle zum Nachtheile ihrer Unterthanen zu vermehren, suchte auch den Luxus in Meublirung der Zimmer zu beschränken, und verboth daher, vom Auslande Kästen, Schränke, Tische, Sessel, Spiegeln, Gardinen, Uhren, Porzellain, Bildner-Arbeiten aus Elfenbein, Alabaster, dann andere Zierden zu kaufen und herein zu bringen, ausgenommen sie wurden durch Erbschaft eines in Baiern ansässigen Privatens Eigenthum.

Verbothen wurde auch, Rahmen über Gemälde, Spiegel u. dgl. mit gutem Golde belegen zu lassen, und daher nur Metall-Gold zu gebrauchen **). Zehn Reichsthaler Strafe waren auch hier auf den Uebertretungs-Fall bestimmt ***).

Da großer Aufwand nicht nur von landesherrlichen und ständischen Landbeamten, sondern auch von Handelsleuten, Bräuern, Wirthen, bei Anschaffung von prächtigen Equipagen, Schlitten, Pferden, Pferde- und Schlitten-Geschirren ****) gemacht wurde, die nicht des Gebrauches, sondern eitlen Stolzes wegen

*) Mandat vom 7. Nov. 1749 §. 14.

**) Ganz im Geiste des Kaiserl. Rs. Friedens, zu Augsburg i. J. 1548 errichtet, abgefaßt.

***) Mandate vom 19. Mai 1738; 14. März 1716; 2. März 1747 §. 8.; 7. Nov. 1749 §. 17.; 12. April 1760 §. 2.; 2. Mai 1781 §. 31.

****) Augsburger Reichs-Polizei-Reformation v. J. 1548 unter dem Titel: „Pferdzeug."

von denselben beigeschaffet worden, und so zu ihren und ihrer Familien Verderben gereichen, auch sonst bei den Beamten Bestechungen, oder ämtliche Untreue befürchten lassen, (V. §. 2.) so verboth auch diesen unschicklichen übertriebenen Aufwand die Regierung *).

Endlich wurde auch dem zu häufig gewordenen Tragen der Seiten-Gewehre Einhalt gethan, und verordnet:

1) Nur den Edelleuten, Räthen, Beamten, graduirten und sigelmäßigen Personen, den churfürstlichen Kammerdienern, Portieren, Hofmusikern, Akademikern, und den Studierenden während der Herbst-Ferien ist das Befugniß gestattet, Degen zu tragen.

2) Degen, mit landesherrlichem Port d'Epee zu tragen, gebührt nur Generälen, Hofkriegsräthen, Stabs- und Ober-Offizieren der Armee, dann Hof-Kriegsrath-Sekretären, Kriegs-Kommissären, Auditeurs, die ohnehin der Linie eingereihet sind, Regiments-Quartiermeistern und Regiments-Chyrurgen; ferners den Stabs-Auditeurs, Stabsmedikus, Feldmedikus, Feldapotheker und General-Profosen.

Unteroffiziere der Infanterie und die Grenadiere tragen Säbel, Unteroffiziere und Gemeine der Kavallerie aber Pallasche mit Schlagbändern.

3) Oberstjägermeister, Forst- und Wildmeister, dann Förster, tragen Hirschfänger.

4) Gerichtsdiener und Konfinwächter haben zu ihrer Vertheidigung Säbel.

---

*) Mandate vom 19. Mai 1733.
7. Nov. 1749 §. 12.

5) Endlich iſt zu eben dieſer Selbſt-Vertheidigung den Reiſenden geſtattet, einen Säbel zu führen *).

*) Mandate vom 19. Mai 1738.
21. Auguſt 1752 §. 6. u. 7.

## VI.

## Von Abschaffung zur Polizei-Stunde in Wirths- und Kaffee-Häusern, dann Beschränkung der Frei-Nächte und öffentlichen Tänze.

### §. 1.

Die Abschaffung zur Zeit der Polizeistunde (IV. §. 4.) hat in Städten, worin eine churfürstliche Garnison liegt, zur angegebenen Zeit Abends durch eigene abgeschickte Patrouillen in allen Wein- und Bier-Wirthshäusern, Kaffee- und Meth-Schenken, in Wirthsgärten, dann bei Köchen und Traiteuren zu geschehen, nur in der Haupt- und Residenz-Stadt München geschieht diese Abschaffung um 11 Uhr Nachts, weil da die Leute, welche keine eigene Hauswirthschaft haben, erst nach geendetem Theater, und die Dienerschaft erst nach bei ihren Herrn besorgten Geschäften, solche Oerter besuchen, und zu Nacht speisen können.

Jede Patrouille kömmt zwei Mal in solch' ein Gasthaus. Eine halbe Stunde vor der Polizeistunde ermahnt sie, jedoch artig, daß die Zeit nahe sey, um nach Hause zu gehen; nach der Polizeistunde aber führt sie diejenigen, welche nicht auf der Stelle fortgehen, mit sich auf die Wache, wo Jeder 30 Kreutzer Strafe zu bezahlen hat *).

*) Als den 27. Januar 1798 dem General-Lieutenant Benjamin Grafen v. Rumford die Ober-Polizei in München übertragen, und ihm vier Polizei-Oberkommissäre

Ausgenommen sind diejenigen Personen, welche bei einem fremden Gaste, der im Wirthshause übernachten, speisen, oder sonst bei demselben verweilen, dann Adeliche, Räthe, Offiziere und charakterisirte sigelmäßige Personen. (III. §. 4.)

Entstehet in einem Wirthshause, oder in einer Schenke ein Geräufe, und kömmt die Militär-Patrouille eben dazu, oder wird um Hilfe angerufen, so arretirt sie alle hierbei betheiligten Individuen, ziehet im Nothfalle Verstärkung an sich, und führt dieselben auf die Hauptwache, wo der kommandirende Offizier sogleich umständige Meldung dem Stadtkommandanten macht, der dann weitere Verfügung zu treffen hat.

Sind Männer vom Range unter den Arrestanten, so sind dieselben im Offiziers-Wache-Zimmer zu behalten.

Weder eine Militär-Patrouille, noch Stadtsöldner, Gerichtsdiener, oder sonst zur öffentlichen Sicherheit aufgestellte Personen dürfen, unter keinem Vorwande, nächtlicher Weile ein Haus betreten, wenn nicht im Innern desselben um Hilfe gerufen worden,

---

beigegeben wurden (Meine Urgesch. von München Th. II. S. 319.) wurden die Militär-Abschaffungs-Patrouillen abgestellt, und der Wirth hatte die Pflicht, nach der Polizeistunde zu ermahnen, daß seine Gäste ruhig nach Hause gehen möchten. Von Polizei wegen aber wurde die ganze Nacht hindurch unerkannt in allen Straßen patrouillirt, und jene Wirthe aufgeschrieben, wo nach der Polizeistunde noch Lärmen gehöret, oder Gäste wahrgenommen wurden. Das erste Mal wurde ein solcher Wirth gewarnt, das zweite Mal mußte er seinen Namen in das Schwärzbuch als notirt einschreiben, und das dritte Mal wurde er am Gelde gestraft. Von gutem Erfolge war diese Veranstaltung.

denn des Bürgers Haus muß seine Veste und sichere Zuflucht seyn *); aber auf Straßen und an offenen Oertern sind sie berechtiget, schädliche Leute, auf der Hurerei ertappte Manns- und Weibspersonen, unruhige und Lärmen machende Personen **) (III. §. 3.) zu packen, und in Arrest zu nehmen ***).

§. 2.

Die Jahrmärkte und die Kirchweihe ausgenommen, soll nicht leicht eine Freinacht den Landwirthen gestattet werden ****). Haben indessen Tänze bei einer Hochzeit, oder sonst bei einer festlichen Gelegenheit auf dem platten Lande statt, so haben dieselbe Nachmittags um 1 Uhr zu beginnen *****), und enden sich im Winter Abends um 9, und im Sommer um 10 Uhr.

Wird diese Verordnung übertreten, so zahlt jeder Musikant 30 Kreuzer, und der Hauswirth 3 Gulden Strafe; und hierauf ist um so mehr zu halten, als

---

*) Mit Recht zählet man daher den verletzten Hausfrieden unter die Verbrechen der öffentlichen Gewalt. (B. G. Struve de Pace domestica. (Viteb. 1713) Fischer's Kammeral- u. Polizeirecht. B. II. §. 222. S. 159. u. 160.

**) Mandate vom 22. August 1692; 6. Junius 1746; 7. Dez. 1773; 22. März 1775; 7. Dez. 1791; 12. Oktobr. 1791.

***) Meine Urgesch. von München Th. II. §. 51. S. 101. Mandate vom 11. Febr. 1666; 8. April 1701; 18. Dezember 1725; 20. April 1727; 7. Dez. 1773; 22. März 1775; 14. August 1776.

****) Cantu, fidibus, tibiis vti licet, dummodo ea moderata sint. (Cicero.)

*****) Ist aber die Tanzmusik an einen Sonn- oder Feiertag, so hat dieselbe erst nach geendeter Vesper-Andacht statt.

ſonſt vorzüglich Dienſtknechte und Mägde am andern Tage, wo nicht krank, doch zu keiner Arbeit brauchbar ſind.

Den Unterthanen, welche an der Landesgrenze wohnen, iſt es ſtrenge verbothen, die Tanzplätze im Auslande zu beſuchen, und zwar das erſte Mal bei einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe, das zweite Mal bei einer Arreſt-Strafe, und auf weiteres Betreten mit ein monatlicher Arbeitshausſtrafe.

Ausgenommen hievon ſind jene, welche Verwandte in ausländiſchen Orten haben, und zu einer Hochzeit oder auf die Kirchweihe geladen worden, oder wenn ein Handelsverkehr oder gegenſeitiger Beſuch zwiſchen beiden Oertern beſtehet, wo alſo die Beibehaltung guter Nachbarſchaft zu erhalten iſt.

Uebrigens iſt in den drei letzten Faſchings-Tägen nach Umſtänden auch dem Landvolke eine Freinacht zu bewilligen, da dieſes kein beſonderes Vorrecht für die Städter ſeyn kann, und die Landleute ſonſt nur in die benachbarte Stadt ſich begeben.

In den Hauptſtädten aber ſind die Freinächte jederzeit nachzuſuchen, und da, wo ſie herkömmlich ſind, als an den Kirchweihefeſten, neuem Jahrstage, Faſchingstägen, Oſtermondtag, Pfingſtmontag, Chriſtus Himmelfahrt u. ſ. w., dann an Jahrmärkten, Handwerks-Jahrtägen ꝛc., der Stadt-Kommandantſchaft anzuzeigen. In den übrigen Städten ertheilet die Bewilligung der Magiſtrat *).

*) P. O. L. III. T. 7. art. 8. u. 9.

*) Mandate vom 11. Febr. 1666; 17. März 1755 §. 12 u. 13; 4. Dez. 1776 §. 14 u. 15; 1. Febr. 1779; 2. Mai 1781; 11. April 1783.

Der sogenannte Rüben = Tanz soll in jenen Gegenden, wo derselbe herkommlich ist, fortbestehen, jedoch nur auf einen Tag beschränket seyn.

In den Gebirgs = Gegenden müssen zwar des Bergesteigens halber die Weiber und Mädchen kurze Röcke tragen; allein auf den Tanzplätzen sollen diejenigen, welche tanzen, der Ehrbarkeit halber längere Röcke haben, und denselben kein Tanz in kurzen Röcken gestattet werden.

Die Knaben und Mädchen sollen, bis sie nicht wenigst 15 Jahre alt sind, nicht auf Tanzplätze zum Zusehen mitgenommen werden, noch weniger aber tanzen, wie bereits schon erwähnet worden *). (IV. §. 5.)

§. 5.

Bei Tänzen sollen nur jene Spielleute genommen werden, welche im Lande ansässig, und mit Musik-Patenten versehen sind, dann einen guten Leinmund haben.

Die Taxe für ein Spielpatent beträgt in Städten und Märkten einen Gulden, in Dörfern aber 45 Kreutzer, und ist dieses Geld für den Armenfond bestimmt.

Jene Musikanten, welche kein Musik-Patent gelöset haben, und irgendwo bei einem Tanze spielen, sind um einen Reichsthaler zu bestrafen; diese Buße ist

*) P. O. L. III. T. 7. art. 10.

Mandate vom 29. Okt. 1654; 20. Mai 1735; 15. Dez. 1760; 4. Dez. 1776 §. 15; 2. Mai 1781 §. 32 u. 33; 20. Febr. 1788.

aber ebenfalls für den Armen-Fond zu verrechnen und zu verwenden.

Dem Anzeiger gebührt ein halber Gulden zu seiner Belohnung *).

Auch herumziehende ausländische Musikanten, wenn denselben der Eintritt in's Land gestattet wird, und sie nicht unter die Vaganten zu zählen sind, (V. §. 4.) haben Musik-Patente zu lösen.

Ueberhaupt aber ist den herumziehenden, aus dem Auslande kommenden Spielleuten, Pfeiffern, Sängern **), Leyerern, Gaucklern, Sprechern oder Deklamatoren, Schattenspielern, Schalksnarren ꝛc. so leicht der Eintritt in das Land, und noch weniger langer Aufenthalt an einem Orte zu gestatten, auch wenn Sänger, Sprecher, Schattenspieler, Guckkasten-Träger und Schalksnarren unsittliche Spasse machen, obscöne und unkeusche Bilder zeigen, oder über unsittige Gegenstände sprechen, deklamiren, oder singen, wohl gar das Heilige entehren, und über Religion, fromme Sitten und Gebräuche spötteln, witzeln, schimpfen, so sind dieselbe ohne weiters über die Grenze zu liefern, und ihnen der fernere Eintritt in die baierischen Lande bei Strafe einer Tracht Prügel, oder gar des Zuchthauses zu verbieten.

Endlich ist den Thürmern (Musikanten) in den Städten, welche nach bisheriger Gewohnheit, vom Thurme aus, mit Trompeten blasen die in einer mit der Post, oder sonst in einem Wagen angekom-

*) Mandat vom 24. Nov. 1775.

**) Als man einen Tonkünstler ausserordentlich lobte, so sagte Archidomus: Nun möchte ich erst das Lob eines rechtschaffenen Mannes hören.

menen Fremde begrüßten, und dafür um eine Remuneration oder Trinkgeld bathen, das Letztere verbothen, und denselben nur dann gestattet, ein Trinkgeld anzunehmen, wenn die in der Stadt angekommenen Gäste für die freundliche Begrüssung mit Trompeten-Schall ihnen freiwillig ein Honorar schicken wollen *).

*) P. O. L. V. T. 4. art. 1, 2, 3, 4, 5 et 7.
Mandate vom 18. August 1651.
24. Nov. 1775.

## VII.

## Von Nichtgestattung geheimer Gesellschaften, heimlicher Vereine und verborgener Zusammenkünfte.

### §. 1.

Versammlungen, geheim gehalten, im Verborgenen veranstaltet, derselben Zweck im Dunkel gehüllt, nur den Eingeweihten oder Vertrauten, und diesen wieder nur fragmentarisch und stufenweise deutlicher enthüllet und mitgetheilet, Vereine, die ihren Zweck in Mystik vermummen, deren Mitglieder im Verborgenen wandeln, nur unter sich, nicht von andern gekannt seyn wollen, die mit der Maske vor dem Gesichte umher schleichen, werben für ihren geheimen Zweck brauchbare Menschen, um ihre intensive und extensive Kraft zu stärken, und Jeden gegen sich zu stehen wähnen und erklären, der nicht mit ihnen hält, und ein Hörer ihrer Kaste ist, Zusammenkünfte bei Tag, oder in der Nacht an abgelegenen Orten, bei verschlossenen Thüren und zugezogenen Gardinen an den Fenstern, besucht von Männern und Jünglingen, wohl auch von Weibern und Mädchen, doch unbemerkt, still, und ebenfalls verborgen, können einer Regierung unmöglich gleichgültig seyn, und glauben kann sie auf keinem Falle, daß in solchen Zirkeln Dinge verhandelt werden, die der Tugend und den guten Sitten frommen, des Staates Wohl befördern, der Für-

sten Throne fest begründen, und der Menschheit nützlich seyen *).

Zu allen Zeiten und in allen Staaten wurden daher solche Zusammenkünfte und Vereine nie gestattet, und das römische Gesetz der zwölf Tafeln: coetus nocturnos in urbe ne habento, war stets überall beobachtet.

Auch die baierische Regierung heftete von jeher ihr Aug auf solche geheime Gesellschaften und heimliche Zusammenkünfte, duldete dieselben unter keinem Vorwande, und behauptete mit Recht, daß, wenn derselben Zweck und Absicht gut, löblich, fromm, redlich, nützlich, wohlthätig, und überhaupt rechtlich wäre, sie des Tages Licht nicht scheuen, und die Mitglieder nicht ungekannt zu bleiben sich bemühen dürften. Und vermuthete sie wohl gar Verschwörung gegen Thron und Staat, vermuthete sie Verführung, Laster, Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit u. s. w., so war das ihr um so weniger zu verargen, als die Geschichte mehrerer Staaten bewies, welch' Unheil aus solchen verborgenen Vereinen und heimlichen Gesellschaften sich schon ergeben hat.

Keine Gesellschaft, kein Verein, keine Zusammenkunft mehrerer Menschen, welche Andern, die nicht von ihnen aufgenommen worden, den Zutritt versagte, sollte daher unter welch' immer einem Vorwande öfters sich versammeln, sollte daher in Baiern bestehen, sie habe denn ehevor ihre Satzung der weltlichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, die Reinheit und Güte ihrer Absicht hinreichend ge-

*) Es gab und giebt Zeiten und Systeme, wo man zu einem öffentlichen Amte ohne Eintrittskarte in ein geheimes Leben nicht zugelassen war. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 11. Ziffer 61.)

rechtfertiget und erwiesen, und eben daher auch einen landesherrlichen Kommissär erhalten, der in Sachen Einsicht nimmt, und ihre Handlungen, ihr ganzes Thun und Lassen beachtet und bewacht *).

Selbst geheime Versammlungen einer Dorfsgemeinde in ihren Angelegenheiten war strenge verbothen, und nur mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit und in Gegenwart eines vom Amte aufgestellten Individuums gestattet **). Ein gleiches Geboth bestand auch bei der Versammlung einer Handwerks-Gilde ***).

## §. 2.

Auch geheime Gesellschaften zur Emporbringung, dann Verbreitung der Künste und Wissenschaften, der Fabriken und Gewerbe, der Chemie und Alchymie, des Bergbaues, des Schätzegrabens ꝛc. sollen nirgends in Baiern bestehen, und so wurden denn auch die Rosenkreuzer, Freimaurer, Illuminaten ****), und

*) Wenn Philosophen sehr weise fanden, daß die churbaierische Regierung am 9. Dezember 1768 befohlen, es dürfe ohne landesherrliche Bewilligung keine neue geistliche Bruderschaft mehr entstehen, und die bereits bestehenden Bruderschaften hätten dieselbe nachzusuchen, so werden sie nur weiser noch diese kluge Weisung finden.

**) P. O. L. V. T. 6. art. 3.
Mandate vom 10. März 1552; 24. Dez. 1660 §. 115; 13. August 1745; 15. Junius 1751; 19. Mai 1754; 9. Dezember 1768; 22. Junius 1784; 2. März 1785; 16. August 1785; 16. August 1787; 15. Nov. 1790; 10. Mai 1791; 3. August 1791; 7. Jun. 1794; 4. Julius 1794; 30. April 1795; 18. August 1796; 4. Nov. 1799.

***) Meine Urgesch. von München. Th. II. §. 165, 166 ꝛc. S. 500.

****) Von der Freimaurer Loge in München, dann über Entstehung des Illuminaten-Ordens, dessen Veranlasser

welch' immer einen Namen solche Gesellschaften führen mögen, in Baiern nicht geduldet, und gebothen, daß die Obrigkeiten ihre Wachsamkeit auf die Entdeckung solcher Zusammenkünfte, Logen, oder welchen Namen sie immer haben mögen, verstärken, und wenn sie hierüber Kunde erhalten haben, unverzüglich hievon der höchsten Stelle die Anzeige machen, und umständig im Berichte entwickeln, wann, wie oft, wo und wie solche Logen oder Konventikeln gehalten worden, oder allenfalls noch werden, wer namentlich dabei gewesen, wer namentlich hierzu schon geworben worden, oder wem man hierzu bereits werben wollte, und durch wem, welche Beiträge am Gelde oder Materiale zum Behufe dieser gefährlichen *) Gesellschaften schon gesammelt worden, von welchen Individuen, unter welch' einem Vorwande, dann wer die Sammler und Eintreiber dieser Beiträge wären.

Wird entdecket, wo solche Gesellschaften und Vereine ihre Papiere, oder sonst ihren Material-Vorrath verheimlichet und verwahret haben, so wurde bei Vermeidung höchster Ungnade jedem Beamten es zur unnachlässigen Pflicht gemacht, sich derselben zu be-

---

und Gründer Adam Weishaupt, Professor der geistlichen Rechte, und der philosophischen Geschichte an Ingolstadts hoher Schule gewesen, giebt die erforderliche Kunde Hr. Heinrich Zschokke in den baierischen Geschichten (Aarau 1818) B. IV. §. 9. S. 338 — 349. Man lese auch: Hermes, oder kritisches Jahrbuch der Literatur über Freimaurerei. B. I. S. 301 — 304. u. B. VII. S. 49.

Unter des Churfürsten Karl Alberts (nachmaligen Kr. Karl des VII.) Regierung war die vom Professor Morasch zu Ingolstadt eingeführte atomimische Philosophie nicht geduldet. (Histor. Abh. der churb. Ak. der Wissensch. B. II. S. 18. Mederer Annal. Ingolst. Acad. T. III. p. 182 et 192.)

*) Drei Aufsagen, die innere Einrichtung des Illuminaten-Ordens in Baiern betreffend, v. J. 1786.

mächtigen, dieſelben unter Beiziehung ämtlich verpflichteter Männer unter Sigel zu nehmen, und unverzüglich mit ſicherer Gelegenheit an die höchſte Stelle zu überſenden *).

Derjenige, der die von ſolchen heimlichen Geſellſchaften oder ſogenannten Orden geſammelten Beiträge am Gelde oder an Material entdecket, und der Obrigkeit derſelben Verwahrungsort anzeiget, erhält, und ſollte er auch ein Mitglied ſeyn, unter Verſchweigung ſeines Namens die Hälfte des Betrages, und die andere Hälfte gebührt dem Armen-Fonde.

Uebrigens ſoll ſich kein Eingebohrner, oder ſonſt in Baiern angeſeſſener Unterthan, weſſen Standes und Würde er auch wäre, unterſtehen, dieſen heimlichen, der Kirche und dem Staate gefährlichen **) Geſellſchaften auf irgend eine Weiſe Unterſchlupf oder Vorſchub zu gewähren, denſelben als Mitglied beizutreten, oder ihnen ſonſt einigen Dienſt, und wenn auch gegen Belohnung oder Sold, zu leiſten.

Diejenigen, welche dieſem landesherrlichen Geſetze zuwider handeln, und die, wenn ſie unwiſſend in die Falle giengen, und Glieder ſolcher ſchädlicher Geſellſchaften geworden, ihr nicht auf der Stelle ent-

---

*) Man hat auch wirklich ſolche Schriften erhalten, welche die Regierung durch den Druck bekannt machen, und im Archive die Originalien Jedermann zur Einſicht vorlegen ließ.

**) Heinr. Zſchokke am a. O. B. IV. S. 313. Nachtrag zu der Schrift: Große Abſichten des Ordens der Illuminaten. S. 45, und die Auflagen ꝛc. S. 49. Karl Ludw. v. Haller's Reſtauration der Staats-Wiſſenſchaft. B. I. Kap. 7. S. 127 — 161 u. S. 173. Note 141. B. IV. Kap. 67. S. 25. u. Kap. 69. S. 72 — 79.

sagen, austreten, und ihre fernere Zusammenkünfte für immer meiden *), sind, sobald sie endecket worden, in Haften zu nehmen, und den peinlichen Gerichten zu übergeben **).

---

*) Es traten auch mehrere angesehene und gelehrte Männer aus der illuminirten Verbindung, andere, und unter diesen Weishaupt der Chef des Ordens, verliessen, zum Theil freiwillig, zum Theil gezwungen, Baiern, und begaben sich in das Ausland. (Heinr. Zschokke am a. O. B. IV. S. 343 — 346. Ueber Freimaurer; erste Warnung. (München 1784) Auch eine Beilage zur ersten Warnung. (München 1785)

**) Mandate vom 13. August 1745; 25. Junis 1751; 9. Dez. 1768; 22. Junius 1784; 2. März 1785; 10. August 1785; 16. August 1787; 15. Nov. 1790; 10. Mai 1791; 7. Junius 1794; 4. Julius 1794; 30. April 1795; 18. August 1796.

## VIII.

## Von Censur der Bücher, dann von Buchdruckereien und Buchhandlungen.

### §. 1.

Nach dem Grundsatze: es liegt dem Staate eben so viel daran, zu wissen, wie sich die Bücher aufführen, (I. §. 12.) als wie sich die Menschen betragen, war man frühezeitig, und vorzüglich nach Erfindung der Buchdruckerkunst, in Deutschland, von der Nothwendigkeit überzeugt, den Büchern die Bewilligung der Obern beizudrucken, und dieses um so mehr, als Bücher gegen die Religion *), den Staat und die guten Sitten anstössig herausgekommen, die Unheil verbreiteten **). I. §. 21.)

Der Erzbischof und Churfürst von Mainz Berthold erließ das erste Büchercensur-Mandat i. J. 1486, und da i. J. 1515 die zu Rom im Lateran

*) Diejenigen, die zwischen dem Staat und der Kirche Feindschaften stiften, sind keine Freunde der göttlichen Ordnung. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 156. Ziffer 941.)

**) Der Reichs-Abschied zu Speyer v. J. 1529 §. 30. und der zu Augsburg v. J. 1530 §. 58. enthalten schon ein eigentliches Censur Mandat. Das älteste Censur-Mandat erließ i. J. 1486 Churfürst Berthold von Mainz. (Guden Cod. dipl. P. IV. p. 400.)

gehaltene Kirchenversammlung verordnete, daß fernerhin kein Buch ohne Censur der Geistlichen gedruckt werden sollte *), bald darauf aber mehrere von Unkatholischen geschriebene Werke im deutschen Reiche im Umlaufe kamen, so sah sich die baierische weltliche Regierung aufgefodert, die Bücher-Censur der bischöflichen Ordinariate nicht nur zu unterstützen, und kein Buch ohne derselben Bewilligung in ihrem Lande zu gestatten, sondern auch selbst dieselbe einzuführen, und den Buchhändlern zu gebieten, kein Buch, oder Broschüre feilzubiethen und zu verkaufen, das, wenn der Inhalt geistlich ist, die Gutheissung der Ordinariate oder der theologischen Fakultät nicht beigedruckt habe **), und wenn er weltlich ist, ehevor von Sachverständigen auf Geheiß der Obrigkeit geprüfet, und genehmiget worden ***).

§. 2.

Da um sehr geringe Preise verfälschte Bibeln ****), Gebethbücher und christliche Religions-Unterrichte, oder sogenannte Cathecismen, dann andere Schriften in das Land geschwärzet und verbreitet

*) Meine Uebersicht der deutschen Geschichte. (München 1794) B. II. §. 103. S. 154. Meine Gesch. der Jesuiten in Baiern. Th. I. §. 92. S. 120. u. S. 122. Concil. Trident. Sess. IV. de impress. librorum.

**) Welche Grundsätze hierüber in Baiern unter des Churfürstens Maximilian III. Regierung aufgestellet worden, enthalten die Beilagen II., III. u. IV.

***) J. N. Mederer Annal. Acad. Ingolst. P. II. p. 363. Meine Urgesch. von München. Th. II. §. 170. S. 551.

****) Nämlich solche, welche mit der sogenannten Vulgata nicht übereinstimmten, und von den Glaubens-Neuerern übersezet und auch verändert wurden.

worden, welche der katholischen, wahren und allein seligmachenden Lehre *) geradehin entgegen, und selbst ketzerisch waren **, da gleichen Inhaltes auch theologische Schriften und Predigten in Umlauf gesetzet, und zum Theil wahr oder unwahr, in Baiern gedruckt angegeben wurden, da Schand- und Schmähschriften, dann Lieder verbreitet worden, welche nicht nur die heilige katholische Kirche, sondern auch derselben Oberhaupt, den Regenten Baierns, desselben Räthe und selbst die Nation grob beleidigten und herabwürdigten, da dem katholischen höhern und niedern Klerus Hohn gesprochen wurde ***), und, wenn auch über alle diese Individuen und Gegenstände geflissentlich Stillschweigen beobachtet worden, die Verfasser, mit oder ohne Namen, schamlos genug gewesen, in den pöbelhaftesten, niedrigsten Ausdrücken ihrer Galle Luft zu machen, in ihren Büchern und Broschüren Lügen auf Lügen zu häufen, den Religiosen unverschämt Verbrechen und Laster anzudichten, Obscönitäten und ovidische Libeleien, so andere Dinge zur Verführung der Jugend malerisch vorzutragen, worüber jeder gut gesittete und religiöse erzogene Mensch erröthen mußte,

---

*) Der Glaube ist nicht die Arbeit, sondern die Ruhe der Vernunft. (Meine Grundlinien der baier. Geschichte. (München 1816) §. 152. S. 202.)

**) Neque enim natae sunt haereses, nisi dum scripturae bonae non intelliguntur bene; et quod in eis non intelligitur, etiam temere et audacter asseritur. (S. Augustin. in Tract. 18. in Joan. Tom. IX.) Menschen, die ganz Körper sind, sollen sich's nicht herausnehmen, über das rein Geistige abzusprechen. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 100. Ziffer 901.)

***) Die hierüber erlassenen baierischen Mandate sind im Geiste des Nürnberger Reichstags Abschiedes v. J. 1524, des Augsb. Rs. Absch. v. J. 1530, des Regensb. Abschiedes v. J. 1541, und der Augsb. Rs. Polizei-Reformation v. J. 1548 abgefaßt.

so konnte die baierische Regierung solch' einen Unsinn, Frevel, Unfug, und selbst vermessene Unverschämtheit der Autoren, Buchdrucker und Buchführer nicht länger mehr dulden, daher sie, um ihr Gewissen und religiöses Gefühl zu beschwichtigen *), befohlen: es soll in Zukunft ohne ehevoriger Prüfung und Genehmigung geistlich und weltlicher Obrigkeit kein Buch, Broschüre, Lied, oder wie das Namen haben mag, in Baiern gedruckt, feil gebothen, verkaufet oder verschenket werden **). (II. §. 3.)

Geschieht dieses, so sollen nicht nur das Buch oder Broschüre, sondern alle Exemplarien hievon, in welchen Händen sie sich auch befinden, weggenommen und vernichtet, sondern der Verfasser, Drucker und Verkäufer sollen zur Verantwortung gezogen, und nach Umständen mit enger Haft, Verlurst des Gewerbes, Landes-Verweisung und selbst körperlicher Züchtigung bestrafet werden ***).

Aehnliche Strafe und ähnliches Verfahren soll auch statt haben, wenn pasquillartige, oder unzüchtige

---

*) Valerius Maximus L. I. factorum, dictorumque virorum memorab. schreibt: Libros graecos, qui aliqua ex parte ad soluendam Religionem pertinere existimabantur, Q. Petilius, Praetor vrbanus, ex auctoritate Senatus, per victimarios ipso facto, in conspectu populi cremauit. Noluerunt enim prisci illi viri, quicquam in hac asseruari ciuitate, quo animi hominum a Deorum cultu auocarentur.

**) Meine Gesch. der Jesuiten in Baiern. Th. II. §. 48. S. 122 — 125. v. Sonnenfels Polizei-Wissenschaft. §. 154. S. 209. Parum mihi placent eae litterae, quae ad virtutem doctoribus nihil profuerunt. (Sallust.)

***) Eben deßwegen wurden bei Buchdruckern und Buchhändlern öfters und unvermuthet Nachsuchungen vorgenommen. (Seb. Günthner's Gesch. d. literar. Anstalten in Baiern. B. II. S. 228.)

Holzschnitte, Kupferstiche und Gemälde verkaufet, oder auch verschenket werden, wodurch die katholische Lehre, geistlich und weltliche Obrigkeiten verunglimpfet, herabgesetzet, und die Unschuld beleidiget und verführet wird *).

§. 3.

Keinem Buchdrucker im Lande Baiern und der Oberpfalz ist es erlaubt, ausser den landesherrlichen Verordnungen ein Buch, eine Broschüre, Piece, Zeitung, ein Lied, oder was immer zu drucken, wenn desselben Verfasser oder Verleger die schriftliche Bewilligung hierzu entweder von einem bischöflichen Ordinariate, oder der theologischen Fakultät der hohen Schule zu Ingolstadt, im Falle die Schrift religiösen Inhaltes ist, oder von den Kloster Obern, wenn der Verfasser ein Religiose ist, oder aber von der churfürstlichen Bücher-Censur in München, wenn die Schrift einen weltlichen, profanen Gegenstand behandelt, nicht urschriftlich, in legaler Form ausgestellet, demselben vorzeiget, wornach auch auf der Rückseite des Titelblatts das Imprimatur mit Beisetzung des

*) Mandate vom 31. Okt. 1568; 11. Febr. 1596; 22. August 1692.

Den letzten (30.) November 1569 erschienen zugleich zwei Mandate, in deren ersterem unter andern Gegenständen das Studieren auf bestimmten katholischen Schulen und Orten anbefohlen; (II) im andern aber (das vier Folio-Bogen einnimmt, und eigentlich an die Prälaten und übrigen Vorsteher der Kloster gerichtet ist) das Lesen unzulässiger Bücher, das Auslaufen der Religiosen u. s. w. strenge untersaget ist. — Wegen des einem Religiosen nicht entsprechenden Auslaufens ꝛc. duldete Herzog Wilhelm V. die Bastianer nicht mehr im Kloster der Vorstadt An. (Meine Besch. der Vorstadt An §. 28. S. 45.)

Tages und Jahres von der Ausfertigung der Bewilligung beizudrucken ist *).

Geschieht dieses nicht, so unterliegt das ganze Werk der Wegnahme und Vernichtung, der Buchdrucker aber wird noch überdieß um 50 Rthlr. unfehlbar gestraft **).

Wurde das Buch, oder die Schrift ausser Landes gedrucket, von einem inländischen Buchhändler aber verlegt und verkauft, so ist an demselben die nämliche Strafe zu vollziehen.

Bei einer Strafe von 100 Rthlr. soll übrigens Niemand eine Buchdruckerei in Geheim, oder sonst ohne landesherrliche Bewilligung errichten, daher auch einem solchen Winkelbuchdrucker Lettern und Pressen wegzunehmen sind ***).

§. 4.

Buchhändler, und auch Privaten, dürfen keine Bücher, Broschüren, Piecen, Gesänge, Lieder ꝛc.

---

*) Mandate vom 1. August 1769 §. 8 — 10; 28. Julius 1775.

**) Diese baierischen Gesetze sind ganz nach dem Geiste des Augsburger Reichstags-Abschiedes vom Jahre 1530 abgefaßt: §„Und nach dem durch die unordentliche Truckerey ꝛc.“

Die Konfiskation solcher Schriften nebst der Geld-Strafe hatte jedes Gericht in Baiern in erster Instanz zu erkennen, von welchem der Appellationszug unmittelbar und in letzter Instanz an das churfürstliche Censur-Kollegium in München gieng. (Mandat vom 1. August 1769 §. 13.)

***) Mandate vom 29. August 1766; 1. August 1769 §. 7; 28. Julius 1775; 2. Sept. 1780 §. 3; 1. Dez. 1780.

vom Auslande beschreiben, oder als Novität eingeschicket, eher verkaufen, als bis sie dieselben, mit einer ordentlichen Spezifikation versehen, der Bücher-Censur zur Einsicht vorgelegt, und von derselben die Genehmigung erhalten haben *).

Auch Antiquare haben ihre Kathaloge zur Genehmigung der Censur vorzulegen.

Sollte auch ein oder das andere Werk im Auslande schon die Censur ausgehalten haben, und genehmiget worden seyn, so befreiet dieses doch nicht von eben angeführtem Gebothe.

Bücher und Broschüren, welche in dem von Zeit zu Zeit von dem churfürstlichen Censur-Kollegium, aus Gelehrten geistlichen und weltlichen Standes zusammengesetzet, herausgegebenen, durch den Druck bekannt werdendem Anzeiger verbothener Bücher und Schriften stehen, haben Buchhändler und Privaten auf der Stelle den ausländischen Buchhandlungen zurück zu schicken, ausser dessen dieselbe ohne weiters konfisziret, und der dieses Geboth übertretende inländische Buchhändler bestrafet würde **).

Den Kunst- und Buchhändlern ist Ausstellung und Verkauf ärgerlicher und obscöner Holzschnitte, schwarz abgedruckter oder illuminirter Kupferstiche, Gemälde, Statuen u. s. w. bei Strafe der Konfiskation und Vernichtung derselben, und wenn solche unsittliche Kupferstiche oder Holzschnitte den Büchern beigegeben

*) Mandate vom 1. Auguſt 1580.
13. März 1593.
Polizei-Ordnung v. J. 1608.

**) Mandat vom 28. Nov. 1769 §. 1 — 5.

sind, auch unter Wegnahme der Bücher, dann einer Buße von 50 Rthrn. verbothen *). (II. §. 4.)

§. 5.

Evangelien, Katechismen, Gebeth-Bücher, dann Namen- und Lese-Büchelchen, und endlich Kalender, im Auslande gedruckt, dürfen nach den baierischen Landen nicht geführt und eingebracht werden, daher dießfalls auch auf die sogenannten Krarenträger und Bilderhändler ein aufmerksames Aug die Obrigkeiten zu heften, und, wenn sie dieselben, wo immer entdecken, ebenfalls wegzunehmen haben **).

Diese Verfügung ist um so wohlthätiger, als auf solche Art das Geld im Lande erhalten wird, die Lehrmethode nach vorgeschriebenem Schulplane ihren Fortgang behält, und die Namen- und Lesebüchelchen, welche mit verschiedenen Bildern aufgeputzet erscheinen, mehr Nachtheil als Nutzen den Kindern gewähren, indem sie mit Spielen nur spielen lernen, nie aber sich an Aufmerksamkeit gewöhnen ***).

§. 6.

Gelehrte vom Stande, Professoren, Prediger oder sonst Edelleute und Honoratioren, welche ein verbothenes Buch sich beischaffen wollen, haben hierum

---

*) Mandate vom 21. April 1749 §. 5.
1. August 1769 §. 1, 2, 5 u. 6.
28. Nov. 1769 §. 1.

Augsburger Reformation guter Polizei v. J. 1548 von „Schmeheschrifften, Gemähls und Gemächts."

**) Mandat vom 1. August 1769 §. 10.

***) Mandate vom 21. Julius 1710.
28. Julius 1775 §. 2.
23. Mai 1781.

bei der höchsten Stelle die Bitte zu überreichen, und wenn sie dieselbe erhalten haben, das verbothene Buch nur für sich zu gebrauchen *), keineswegs aber andern, und vorzüglich jungen Leuten, oder solchen, denen solch' ein Buch schädlich werden, oder die dasselbe mißbrauchen könnten, mitzutheilen, wohl gar zu verkaufen **).

Hat irgend eine Bücher-Versteigerung, obrigkeitlich oder aus freier Hand, statt, so ist ehevor der Kathalog hierüber zum Bücher-Censur-Kollegium einzusenden, um die gefährlichen Bücher und Schriften auszuscheiden, und dem öffentlichen Verkaufe zu entziehen.

Da alle Ausfertigungen, Verhandlungen und Entschließung des Censur-Kollegiums unentgeldlich und ohne Forderung der Taxen geschehen, auch dieselbe einen raschen Gang haben müssen, so kann hierüber um so weniger geklaget, oder sonst sich beschweret werden ***).

---

*) Mandat vom 1. August 1769 §. 12.

**) Jene Bücher, welche an eine inländische öffentliche, geistliche oder weltliche Bibliothek addressiret worden, und wo zugleich ein von den Ordens-Obern, Inhaber oder Besorger der Bibliothek schriftlich ausgestelltes Zeugniß anlag, durften ohne Censur-Visitation verabfolget werden. (Mandat vom 28. Nov. 1769 §. 4.)

***) Mandate vom 22. März 1675; 21. Juli 1710; 17. Juli 1748 §. 12; 21. April 1749 §. 5; 1. Aug. 1769; 28. Nov. 1769; 7. Junius 1771; 25. Junius 1771; 3. Februar 1775; 3. März 1780 §. 26; 2. Sept. 1780; 31. Mai 1781; 10 April 1782 §. 10; 18. Aug. 1786; 3. März 1788; 30. Mai 1791; 1. Junius 1791; 7. Nov. 1792.

Anmerk. zum baier. Civil-Kodex Th. II. Kap. 1. §. 1. Buchst. b. Th. IV. K. 17. §. 19. u. Th. V. Kap. 20. §. 4. k. (Westenrieder's Beitr. ꝛc. B. VIII. S. 379 — 391. Deutsches Museum. (Leipzig 1788) St. III. S. 252.)

## IX.

## Von Schauspielen und öffentlichen Vorstellungen, dann Kunst-Ausstellungen.

### §. 1.

Schaubühnen *), in so ferne die auf denselben vorgestellte Handlungen das waren, was sie seyn sollten, in so ferne die aufgeführten Schauspiele zur Erbauung, wenn der Gegenstand religiöse, und also aus einer heiligen Geschichte entnommen gewesen, diente, sonst aber, wenn das Thema profan gewesen, nicht nur als eine Bildungs-, sondern auch eine Sitten-Schule sich darstellten, waren der baierischen Regierung stets willkommen; nur mußte die Kunst in der ihr eigenen Würde verbleiben, und sich nicht zum Handwerke erniedrigen, wohl gar, gleich einer Buhldirne, um Geld und schnöden Gewinn feil seyn, und so, lediglich als Dienerin der Frivolität und Sittenlosigkeit, alle Decenz bei Seite setzen, und Verführerin werden **). (II. §. 3. u. V. §. 4.)

---

*) Comedia est imitatio vitae, speculum consuetudinis, imago veritatis. (Donatus in vita Terentii.)

**) Meine Gesch. der Jesuiten in Baiern. Th. II. §. 100. S. 222.

Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben. Th. I. §. 81. S. 111. u. §. 107. S. 155.

Michael Denis literar. Nachlaß, herausgegeben von J. Fr. Freihr. v. Retzer. (Wien 1801) Abth. I. S. 32 u. 36.

Verordnet wurde daher, nur solchen Schauspieler-Gesellschaften die Erlaubniß, Vorstellungen zu geben, von Obrigkeits wegen zu ertheilen, welche mit Zeugnissen begabet sind, die ihre sittlich gute und untadelhafte Aufführung beurkunden, und die nicht als Schuldenmacher verschrieen sind.

Derselben Vorstellungen sind auf Abende zu einer Zeit zu geben, wo Geschäftsmänner, Leute vom Gewerbe und vom Feldbaue gewöhnlich ausruhen, und also ihre Arbeiten nicht versäumen. Aber auch an hohen Kirchenfesten, als Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Christus Himmelfahrt, Frohnleichnam, an Vor-Abenden derselben und den Frauentagen, als Mariens Verkündigung, Mariens Himmelfahrt, Mariens Heimsuchung, Geburt, unbefleckte Empfängniß, Lichtmeß, und während des Advents, dann der 40tägigen Fasten, und an den Quatember Mittwochen ist die Aufführung der Schauspiele, musikalischen Konzerte, Gaukelspiele u. dgl. nicht zu gestatten. Eben so soll

---

Jac. Baldo S. I. Opera poetica. T. V. Eleg. 21. p. 300. (Monachii 1728)

Mein Naz. Gard. Alm. Jahrg. 1815 S. 35.

At theatri licentia proximo priore anno coepta, grauius tum erupit – Actum de ea seditione apud patres, dicebanturque sententiae, vt praetoribus ius virgarum in histriones esset. — Valuit tamen intercessio, quia diuus Augustus immunes verberum histriones quondam responderet, neque fas Tiberio infringere dicta eius. — — Multa decernuntur, ex queis maxime insignia: ne domos pantomimorum senator introiret: ne egredientis in publicum equites Romani cingerent: aut alibi, quam in theatro spectarentur, et spectantium immodestiam exilio multandi praetoribus potestas fieret. (Tacit. Annal. L. I. c. 77.)

auch an Prozessionstagen die Bühne geschlossen seyn *). Sie dürfen übrigens nur solche Theater-Stücke aufführen, welche von dem churfürstlichen Censur-Kollegium die Genehmigung erhalten haben **).

Werden von einer Gesellschaft sogenannte Komedien aus dem Stehariffe gespielt, so haben die Obrigkeiten sich derselben Szenarium oder Skelett zur Einsicht vorlegen zu lassen, dem Schauspiel-Direktor aber besonders aufzutragen, daß er und die Seinigen sich nicht beigehen lassen, Witzeleien oder Spöttereien gegen die heilige Religion, derselben Ceremonien und Diener, Zweideutigkeiten und Ausdrücke, welche die guten Sitten beleidigen, und die Unschuld verführen, dann Zotten und Possen, oder unanständige Gebärden und Attitüden ꝛc. auf der Bühne vorzubringen ***).

Eben so sollen Männer und Frauen, Jünglinge und Mädchen, sittsam sich benehmen, ehrbar und solide, nicht aber leicht und durchsichtig gekleidet, auf der Bühne erscheinen.

Grober Scherz der sogenannten Hannswurste, Lipperln, Kasperln, Thaddädeln, und wie die Narren alle heissen, soll ebenfalls vermieden werden ****).

---

*) Ein churfürstliches Mandat vom 30. Junius 1776 bewilligte indessen an Prozessionstagen theatralische Vorstellungen zu geben, und in der Folge hatten dieselben auch während der Adventzeit und der 40tägigen Faste mit Ausnahme der Charwoche statt.

**) Diesem Gebote war selbst das churfürstliche Hof- und National-Theater in München unterworfen.

***) Meine Geschichte der Jesuiten in Schwaben. Th. I. §. 108. S. 155.

****) Und demungeachtet trägt der gelehrte Herr Heinrich Zschokke kein Bedenken in seinen baier. Geschichten B.

Gleiche Vorsicht, dann Beobachtung der über Schauspiele gegebenen Vorschriften gelten auch bei denjenigen, welche mit Marionetten spielen, oder Tänze aufführen, und Ballete geben *), dann bei den Schalks = Narren **), Sängern und Sprechern ***).

§. 2.

Wenn Messen und Jahrmärkte in den Haupt=, dann größern Städten Baierns gehalten werden, so dürfen englische und italienische Bereiter ihre Künste durch Reiten und Voltigiren zeigen, Gaukler ihre Künsteleien machen, Taschenspieler durch mechanische Fertigkeiten, Optik u. dgl. das Volk unterhalten; allein immer werde auch von denselben der Anstand nie verletzet, und die Sittlichkeit beleidiget.

Wie es mit den Wachsfiguren=Kabinetten, Ausstellung von Kunstsachen zu halten seye, wurde bereits oben schon angeführet. (V. §. 4.)

---

IV. S. 234. noch unter des Churfürstens Maximilian III. Regierung zu behaupten: „Den großen Haufen „des Volks ergötzten wandernde Possenreisser mit Spie„len aus dem Stegreif voll rohen Schwankes und zotti„gen Witzes." — Uebrigens bedarf es keiner Bemerkung, daß das gemeine Volk sich überall so ziemlich gleiche.

*) P. O. L. V. T. 4. art. 1 et 5.
Mandate vom 18. Mai 1597; 16. Nov. 1608; 23. Julius 1772.

**) Von diesen verordnet die Reformation guter Polizei, zu Speyer 1551 errichtet, daß, wenn sie nicht in der Churfürsten oder Fürsten Dienste stehen, man sie nirgends dulden solle, auch, wenn sie bedienstet sind, daß denselben ihre Herren keine Wappen oder Schild geben, oder ihnen Zeichen zum anhängen (Dekorationen) ertheilen.

***) Eben diese Polizei=Reformation von Speyer, daß diese Gattung Leute, wenn sie den geistlichen und weltlichen Stand verächtlich antasten, die Religion beleidigen ꝛc., strenge zu bestrafen, und nirgends zu dulden seye.

Uebrigens hielten Baierns Regenten dergestalt auf Sittlichkeit und Decenz, daß sie selbst in ihren Bilder-Sälen (Gallerien) und in ihren Antiken-Sälen keine ganz nackende Figuren und ovidische Gemälde duldeten, dieselben mit Vorhängen, oder sonst mit Tüchern züchtig bedecken liessen, Kindern und jungen Laffen den Zutritt versagten, und überhaupt geilen Blicken entzogen, was ihre Sinnlichkeit reitzen und bethören konnte *).

§. 3.

Da in Städten, Märkten und in Dörfern nächtlicher Weile Stille und Ruhe herrschen soll, und ebendaher das Singen, Pfeiffen, Jauchzen, Lärmen, dann überhaupt jedes Geräusche den auf den Gassen und Straßen wandelnden Menschen bei Strafe untersaget ist, und da in Städten, worin Militär liegt, ohne Genehmigung der Polizei-Behörde und Vorwissen der Stadtkommandantschaft keine Nachtmusik statt haben darf, so ergiebt sich von selbst, daß in Städten, Märkten und Dörfern bei der Nacht auch eben anwesende Sänger, Leyerer, Orgelmänner, Lautenschläger, Pfeiffer ꝛc. ohne besondere Erlaubniß keine Musik machen dürfen, widrigen Falls dieselben mit Arrest zu büssen, und unverzüglich in ihre Heimath zu verweisen sind **).

---

*) Anordnung v. J. 1593.

Mandate vom 9. Sept. 1662; 10. Nov. 1778; 9. Dez. 1778; 25. Okt. 1782; 1. April 1783; 6. Julius 1791; 20. Julius 1793; 3. Januar 1795 §. 4.; 6. Mai 1795; 18. Febr. 1796.

**) Mandate vom 18. Mai 1597; 7. Dez. 1773; 22. März 1775.

## X.

## Von Kinder-, Waisen-, Armen- und Kranken-Häusern.

### §. 1.

Wenn gleich im Grunde nur der arm genannt zu werden verdient, der sich durch Arbeit nichts verdienen kann, so treten doch Fälle ein, wo nicht nur hohes Alter und schwere körperliche Gebrechen, dann nicht zu heilende Krankheiten eine beständige Armuth herbei führen, temporäre Krankheiten, Stillstand und Stockung der Gewerbe und Arbeiten, Theuerung, Kriege, eine zu große Last der Kinder, Feuersbrünste, Mißwachs, Schlossen, Ueberschwemmungen, Banquerotte, u. s. w. wenigst eine temporäre Armuth veranlassen.

In Gesellschaften der Menschen, wenn gleich ihr Verein gegenseitige Hilfe und Unterstützung voraussetzet *), bleibt das Steigen und Fallen ganzer Fa-

*) Im Unglücke ist die ganze Menschheit verwandt. (Joseph. Antiq. Jud. c. 3.) Wenn Menschen den Menschen helfen, dann verähnlichen sie sich den Göttern. (Cicero in Orat. ult.) Der Mensch ist zur wechselseitigen Hilfe geschaffen. (Seneca de via.) Als noch für die leidende Menschheit durch fromme Anstalten nicht hinlänglich gesoraet, und die Regierung nicht reich genug gewesen, dieselbe zu gründen, waren ihr wohlthätige Vereine,

milien und einzelner Individuen einer unausweichlichen Veränderung unterworfen, es durchkreuzen sich Bedürfnisse aller Art, Handel und Wandel wechseln, und unterliegen ebenfalls dem Steigen und Sinken, wohl gar dem Verfalle, Reichthum und Armuth, Vergnügen und Elend, Leichtsinn und Sorge, Arbeitsamkeit und Faulheit, Besonnenheit und Unüberlegung, Sparsamkeit und Verschwendung, Betrug und Ehrlichkeit, Geradheit und Verschmitztheit, geben den menschlichen

---

oder sogenannte Bruderschaften willkommen, und die Regenten nahmen hieran, theils von Pflicht aufgefodert, theils durch ihr Gewissen verbunden als wahre katholische Christen, thätigen Antheil an Liebeswerken und christlichen Anstalten aller Art, ja! wurden selbst derselben erhabene Präfekten. Von gedeihlichem Erfolge für Arme, Kranke, Waisen aller Art waren solche gutherzige, christliche Vereine, und ohne Zwang, denn vor diesem zieht Liebe jederzeit sich zurücke, bestanden sie Jahrhunderte, gründeten zur Fortdauer ihrer Existenz und ihrer Liebesdienste so manches Kapital, und schaften zur Ehre Gottes und seiner Heiligen auch Kirchenzierden an; allein kaum war ihr frommer Zweck gediehen, und durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder eine Baarschaft vorhanden, so hielt die weltliche Regierung Baierns von Landesherrschaft und obersten Kirchenschutzes wegen sich verpflichtet, von dem Zwecke solcher Bruderschaften, ihrem Vermögen und desselben Verwendung detaillirte Einsicht zu verlangen, und Theil an ihrem Wirken, und frommen Handlungen zu nehmen, weßwegen den 9. Dezember 1768, und 7. April 1769 die erforderlichen Mandate erlassen, und befohlen worden, daß künftig ohne churfürstlicher Bewilligung keine neue geistliche Bruderschaft entstehen dürfe, die schon bestehenden Bruderschaften aber binnen zwei Monaten dieselbe nachzusuchen hätten. Ein früheres Mandat, gegeben München den 14. Febr. 1769, geboth auch, daß alle geistliche Communitäten und corpora pia eine verlässige Anzeige ihrer Kapitalien und Zinsen spezifisch an den churfürstl. geistlichen Rath in München senden sollen, und daß weder eine solche Communität, noch fromme Körperschaft ohne vorläufigen Consens dieser Stelle rechtsgiltig ein Kapital, oder sonst ein Anlehen machen dürfe.

Handlungen verschiedene Richtungen, und bescheren Familien und Menschen verschiedene Loose, entscheiden über Glück und Unglück, wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß glückliche Würfe des Schicksals oder unglückliche Ereignisse denselben schon angebohren seyn mögen *).

Der Tod, der die Aeltern zu frühezeitig dahin rafft, stürzt kleine, unerzogene, unmündige Kinder in's Verderben, und dieses oft auch dann, wenn ihnen die Aeltern Vermögen hinterliessen. Arglist oder Nachlässigkeit der Vormünder, oft Unglück, bringen sie um dasselbe, und stürzen dieselben in Armuth.

Kinder werden erzeuget und gebohren, denen lediglich Leichtsinn und thierischer Begattungstrieb zweier Menschen, die selbst kaum ihr Leben fortzuschleppen und sich zu erhalten vermögen, das Daseyn gegeben.

Diesen in die Welt hinaus geworfenen, unschuldig leidenden Geschöpfen muß eine Zuflucht irgendwo gewähret seyn, sollen sie nicht den Hungerstod, oder eines gewaltthätigen Todes von der verzweifelnden Mutter Hände sterben **).

Ein armes Weib, ein verführtes, und wenn auch leichtfertiges Mädchen, wird Mutter, und beiden fehlen Obdach, Geld, Hilfe. Auch hier ist es

---

*) Multum interest in quaenam tempora et quaenam manus quis inciderit. Multum interest, an quis faustis an inuitis Diis nascitur. Gaudeant bene nati!

**) Heut zu Tage ist die Rumfordische Suppen-Anstalt für Erwachsene, aber kein Rumfordischer Mehlbrau oder Mus für Kinder eingeführt. Man liest: ein Kind, so viele Wochen, oder Monate alt, gestorben an Schwache. Mein! soll dieses Kind nicht am Hunger gestorben seyn?

Pflicht, zu helfen, zu retten, der Gebührenden beizustehen *).

Die Nächstenliebe muß also hier Vorsorge treffen, daß sie in Baiern reichlich, wie überhaupt in allen Ländern, wo die Menschen der christlichen Religion mit Seel und Leibe anhängen, und treu ergeben bleiben, auch gethan, sie that dieses aus freiem Wille, aus gutem Herzen, aus frommer Theilnahme, um das Bett der Dürftigkeit sanfter zu machen, um der leidenden Menschheit zu helfen **).

§. 2.

Die baierischen Regenten, welche, zeig der Geschichte, mit einem rühmlichen, ihren Herzen und ihrer Sorge als Väter des Vaterlandes Ehre bringenden Eifer selbst viele Kranken- und Versorgungs-, dann Waisenhäuser erbauten und dotirten, auf solche Art ihrer Nation mit einem herrlichen Beispiele vorleuchteten, und eben daher auch im Segen und dankbaren Andenken der Nachwelt leben, waren stets bedacht, solche Stiftungen zum Wohl der leidenden Menschheit nicht nur aufrecht, und in gutem Zustande zu erhalten, sondern auch dieselbe zu vergrößern, ihre Revenüen zu vermehren ***), dieselben gut zu

*) Wenn indessen der Vater der Verführten Vermögen besitzet, so ist derselbe nach den bürgerlichen Gesetzen schuldig, die von ihm geschwächte entweder zu ehelichen, oder auszusteuern, sohin auch das erzeugte Kind zu erhalten.

**) J. G. Pahl's Herda, Erzählungen und Gemälde aus der deutschen Vorzeit. (Freiburg u. Konstanz 1811) B. I. S. 5.)

***) Eben daher waren in dem wegen der Klöster am 13. Oktober 1763 erlassenen Amortizations-Gesetze §. 9. die Spitäler, Waisen- und Krankenhäuser, die zum Behufe der Armen gemachten Stiftungen, die Pfarr- und Filial-Kirchen, Klerikal-Seminarien, Schulen, Stipendien für

verwalten, (I. §. 23.) und im Innern diesen frommen Anstalten eine den Zeiten entsprechende, verbesserte Einrichtung und Ordnung zu geben *).

Befohlen wurde daher den Verwaltungen solcher Stiftungen, daß nach dem ausdrücklichen Wille ihrer Gründer, der Schankungs-Verleiher und Gutthäter die Stiftungen in ihrer Wesenheit sollen erhalten, und derselben festgesetzte Bedingungen nach ihrem ganzen Inhalte vollzogen werden.

Die Kranken-Wärter und Wärterinnen, dann die Kinder-Wärterinnen sollen christliche, fromme, gutherzige, geduldige und redliche Personen seyn, daher zänkische, bösartige, grobe, habsüchtige und hartherzige Leute, wenn hier und da ein Mißgriff geschehen wäre, auf der Stelle zu entfernen, und dafür bessere anzustellen sind.

Pflege der Kranken und fleißige Wart der Kinder ist das erste Erforderniß, in Kranken- und Kinder- oder Waisenhäusern, worauf ein unverwandter Blick zu heften, und gehörige Obsorge zu tragen ist.

Reinlichkeit in Betten, in der Wasche und am Körper ist das zweite, und das dritte endlich, richtige und gewissenhafte Versorgung mit Nahrung und Getränke, dann Anwendung der Heilmittel nach Vorschrift der Aerzte.

Jede Verwaltung einer milden Stiftung hat nach alter Sitte jährliche Rechnung über alle Einnah-

---

Studierende, und Pfründen oder Beneßzien für Welt-Priester hievon ausgenommen.

*) Das Gesetz: ahme Gott nach! heißt mit andern Worten: hilf, wo du helfen kannst! (Philo de creatione Principis.)

men und Ausgaben nach bestehender Instruktion und derselben beigefügten Formular treu und redlich zu pflegen, und dieselbe seiner vorgesetzten Stelle zur Abhörung und Prüfung mit den erforderlichen Beilagen zu übersenden.

Sollte ein Verwalter unredlich sich betragen, die Stiftung aus Nachlässigkeit oder böser Absicht beschädigen, oder wohl gar schändliche Veruntreuung und Kassa- oder Material-Reste sich zu Schulden kommen lassen, so hat er Ersatz aus seinem Vermögen unverzüglich zu leisten, er ist nach Umständen des Amtes zu entsetzen, wohl gar dem peinlichen Gerichte zur Aburtheilung und Strafe zu übergeben *).

§. 3.

Da sowohl dem Regenten, als den von Ihm ernannten und aufgestellten Beamten und Kollegien heilige Pflicht gebietet, der frommen Stifter Willen in allen seinen Theilen genau zu befolgen **), und sie vor Gott und der Welt einer strengen Verantwortung unterliegen, wenn der Kranken nicht gehörig gepfleget, die Kinder sorgfältig gewartet, die Armen versorget, die herangewachsenen Waisen zu guten Christen und brauchbaren Unterthanen gebildet werden, so wurde befohlen, daß die Magistrate und Orts-Behörden öftere Nachsicht pflegen, und, wenn sie Gebrechen oder Nachlässigkeiten der Verwalter wahrnehmen, auf der Stelle denselben steuern, und geeignete Abhilfe mit Erfolge treffen sollen.

---

*) P. O. L. V. T. 5. art. 6.
Mandat vom 1. Januar 1748 §. 54.

**) Verletzen, was man versprochen hat, ist Meineid. (Isid. Hisp. L. IV. Orig.) Konige müssen Wort halten, wenn sie in einer gerechten Sache auch nur mit dem Haupte nicken. (Plut. in apoph. lacon.)

Damit aber auch von diesen keine Nachsicht, Partheilichkeit, wohl gar Theilnahme und Unterstützung eintreten möge, so haben in den Hauptstädten, worin eine Regierung ihren Sitz hat, Kommissarien derselben, in den übrigen Städten und Märkten, dann auf dem Lande aber die Pflegs-Kommissarien und Landrichter von Zeit zu Zeit und unvermuthet, die Spitäler, Waisen-, Kinder- und Armenhäuser, und zwar unentgeldlich, zu untersuchen, den vorkommenden Beschwerden auf den Grund zu sehen, und hierüber, dann über dieser Institute Beschaffenheit umständige Berichte an die ihnen vorgesetzte Regierung zu erstatten.

Gleiche Obliegenheit haben die Rentmeister, wenn sie ihre Rentamts-Bezirke bereisen, in den kleinern Städten und Märkten, dann auf dem Lande, damit auch über die landesherrlichen und ständischen Beamten eine kontrollirende Oberaufsicht bestehe *).

§. 4.

Wegen Aufnahme der Kranken in Spitäler und Siechen-Häuser ist sich vorzüglich an den Stiftungs-Brief und den Willen der Guthäter zu halten, und dieselben genau zu befolgen. Eben dieses gilt auch bei den Armen-Häusern.

Die ersten Ansprüche hierauf haben Eingebohrne, oder auch jene Ausländer, welche zehen Jahre treu und redlich in einer Stadt, oder im Lande gedient, oder sonst sich tadellos aufgehalten, und ehrlich ernähret haben. Diese müssen aber wirklich arm, gebrechlich, krank, wegen hohen Alters zur Arbeit und zum Brod-

*) Mandate vom 16. August 1652; 1. Januar 1748; §. 12 u. 54 — 57.

Erwerbe für ihren nöthigsten Lebensunterhalte unbrauchbar, hilflos und ganz verlassen seyn.

Kaufen sich Leute um ihr Vermögen in ein Spital oder Versorgungs-Haus ein, oder geschieht dieses von derselben Verwandten oder ihren ehemaligen Dienstes-Herrn, oder sonst einem Gutthäter, so darf deßwegen die von den Stiftern der frommen Anstalten festgesetzte, oder sonst herkömmliche Zahl der Kranken oder Armen nicht vermindert werden, indem eingekaufte Pfründner oder Pfründnerin auf den Unterhalt und die Pflege aus dem eigentlichen Spital oder Armenhaus-Fonde keinen gerechten Anspruch haben.

Handelt gegen dieses Geboth ein Spital- oder Armenhaus-Pfleger, so ist er um 50 Rthlr. zu büssen, wohl gar nach Umständen des Dienstes zu entlassen.

Vorzüglich sollen geschickte und erfahrne Aerzte und Wundärzte zur Heilung der Kranken in Spitälern angestellet, auch ihnen zur Pflicht gemacht werden, den Kranken-Besuchen fleißig obzuliegen, die gefährlich krank darnieder liegenden auch ausser den vorgeschriebenen Zeiten zu besuchen, Nichts unversucht zu lassen, was retten könnte, und eben daher ist mit Medizinen, und wenn sie auch theuer wären, im Bedürfniß-Falle, nicht zu kargen.

Wenn an Spitälern oder Armen-Häusern ein Garten sich befindet, so hat derselben Pfleger ihn nicht ausschließlich zum Oekonomie-Gebrauche, noch weniger aber für sich ganz zu verwenden, und den Reconvaleszenten oder Armen den Zutritt zu versagen. Solche Gärten gebühren den Reconvaleszenten und Armen zum Lustwandeln, um frische, reine Luft zu genießen, um sich zu sonnen, Bewegung zu verschaffen.

## §. 3.

Es ist eine vortreffliche Anstalt um des das Institut *) der barmherzigen Brüder und Schwestern, denn in ihren Mäuern finden Kranke und Verwundete unentgeldlich liebreiche Aufnahme, Herberge, Versorgung, Pflege und Heilung.

Diese wird ihnen von Männern und Frauen gereichet, die nach den Gelübden ihres heiligen Ordens aus Liebe zu Gott und den Nächsten sich diesem schweren, mühesamen, und selbst oft ihrem Leben oder

*) Dieses schonte sogar die wüthende Revolution in Frankreich. Aber nicht nur um diesen religiosen Orden, sondern auch um alle übrigen, als um Benediktiner, Bernardiner, oder Cisterzienser, Jesuiten, Prämonstratenser, oder Norbertiner, Cartheuser, regulare Kanoniker, Theatiner, Capuziner, Franziskaner, Dominikaner, Augustiner, Karmeliten, Baarfüsser, und geschuhte, Hieronymotaner, Paulaner, welche in Baiern bestanden, und die einen gelehrten Verein, vielleicht nützlicher für Fürst und Vaterland, als manche gelehrte Akademie der Künste und Wissenschaften, bildeten, die der Religion und dem Staate gute Dienste leisteten, dem Unterrichte der Jugend wesentlich behilflich waren, der Seelsorge einzig grosse Vortheile gewährten, den Gewerben, der Landeskultur aufhalfen, der Verwilderung steuerten, die Armuth unterstützten, so manchem Orte, und dessen Einwohnern reges Leben, Arbeit, Unterhalt und Wohlstand verschafften, war die weltliche Regierung Baierns stets bekümmert, dankbar anerkennend ihren Werth und grossen Nutzen, wenn gleich ein Mandat vom 30. Dez. 1769 befohlen, daß alle diese Orden, in Baiern bestehend, für sich eigen, und unabhängig von den in den übrigen deutschen Provinzen existirenden dasteben sollen, und eben daher die Prälaturen keinen auswärtigen Pater domus, Praeses Congregationis, die übrigen sogenannten Mendikanten-Klöster aber keinen auswärtigen Provinzial anerkennen sollen. (Meine Gesch. d. Jesuiten in Schwaben. Th. II. Beil. XIV. S. 243 — 253. Meine Chronik der Stadt Amberg. Beil. I. S. 145 — 151. C. L. v. Haller Restaur. d. Staatswissensch. B. IV.

doch ihrer Gesundheit gefährlichem Dienste zum Heile der leidenden Menschheit unterziehen, keinen zeitlichen Lohn hiernieden, sondern einen ewigen jenseits des Grabes erwarten, die als Sachkündige einen Kranken oder Verwundeten, oder sonst mit einem körperlichen Schaden behafteten Menschen zu behandeln, zu heilen, oder ihm doch Linderung seiner Schmerzen zu verschaffen verstehen, als Gott geweihte Ordens-Mitglieder mit Liebe, Sanftmuth und Geduld ihm beistehen, mit Sorgfalt und Fleiße seiner warten und pflegen *).

Diese, der leidenden Menschheit so wohlthätige, Institute nach Kräften zu unterstützen, ihnen in ihren frommen und nützlichen Wirken jede rechtliche Hilfe zu gewähren, und für derselben Fortbestand und Unterhalt mitzusorgen, ist daher Pflicht der landesherrlichen und ständischen Beamten, die sich anbei auch nicht erkühnen dürfen, den barmherzigen Brüdern Weibspersonen, und den Schwestern Männer zur Pflege und Heilung in ihre Kranken-Säle zu legen, oder ihnen zuzumuthen, venerische Kranke, Aussätzige und Gebährende in dieselben aufzunehmen.

Da es diesen Instituten in Baiern an einem hinreichenden Dotations-Fonde, dann an liegenden Gründen noch gebrach, so wurde befohlen, den barmherzigen Brüdern und Schwestern das Almosen sammeln in allen Städten, Märkten und auf dem platten Lande nicht nur zu gestatten, sondern auch denselben von den obrigkeitlichen Personen selbst Beisteuer zu gewähren, und überhaupt hilfreiche Hand zu bieten. (I. §. 20.)

---

*) Meine Urgeschichten von München. Th. II. §. 157. S. 478.

Stiftet ein Gutthäter ein oder mehrere Betten für Kranke in ein solches Kloster, so ist solchen Stiftungen alle mögliche Erleichterung und rechtliche Unterstützung bei Gerichten und von obrigkeitlichen Personen stets zu erzeigen.

Uebrigens ist in allen Spitälern und Armen-Häusern der gestiftete, oder sonst eingeführte Gottes-Dienst Vor- und Nachmittags zu halten, auch darauf zu sehen, daß diejenigen Kranken oder Armen, die demselben beizuwohnen vermögen, unfehlbar erscheinen *).

## §. 6.

Kinder- oder sogenannte Findel-Häuser sind Rettungs-Oerter für unglückliche Früchte menschlicher Schwachheit und der Armuth, wo die Kinder entweder gegen Bezahlung einer mässigen Summe Geldes, oder auch unentgeldlich, oft ungekannt, von welchen Aeltern das Kind herkomme, aufgenommen, gepfleget, gewartet und versorget werden, bis sie zu Jahren heran reifen, wo sie in ein Waisenhaus abgegeben werden.

Hier versieht das Institut der Aeltern Pflichten, und der Staat verhindert Kindermord **), oder doch Verwahrlosung solcher armen Geschöpfe an Leib und Seele ***).

---

*) Mandate vom 16. Mai 1593; 16. August 1652; 2. Januar 1748 §. 55.

**) Zur Verhütung des Kindermordes oder Abtreibung der Leibes-Frucht wurden daher auch in Baiern die öffentlichen Schandstrafen gefallener Mädchen abgeschaffet.

***) v. Sonnenfels Polizei-Wissenschaft. (Wien 1787) B. I. §. 190 — 196. S. 267. Graf v. Soden Geist der deutschen Kriminal-Gesetze. B. II. §. 108 — 116.

Um dem Kinder legen *) auf offener Straße oder an abgelegenen Oertern, wobei nicht selten des Kindes Leben in Gefahr geräth, und dem die blutige Themis, zeig der Erfahrung, bisher nicht zu steuern vermochte, vorzubeugen, soll im offenen Vorhause des Kinderhauses eine Schelder angebracht seyn, in die Jedermann ungesehen ein Kind zu legen vermag, wornach nur die Schelder umgetrieben, an der daneben angebrachten Glocke geläutet wird, und das Kind sich sogleich im Innern eines Zimmers befindet, in der sich, bei Tag und Nacht abwechslungsweise, eine Wärterin befindet, die das Kind zu sich nimmt, und unverweilt dem Pfleger die Anzeige hievon macht.

Ist noch ungetauft das Kind, so erhält es alsbald die heilige Taufe nach dem Ritus der katholischen Kirche, wornach alle Umstände dann mit Anführung des Jahres, Tages und der Stunde von der Legung des Kindes, in welchen Wickeln dasselbe gelegen u. s. w. in ein hierzu vorhandenes Buch eingetragen werden.

---

S. 128. Andr. Jaupier's Abh. über das Kriminal-Recht. (München 1784) Abh. II. S. 40. Ueber den Kindermord von Dietz. (Frankfurt am Main 1790)

*) Es ist doch auffallend, daß die Gesetze auf das Kinder legen so schwere Strafe setzten, bei den in die Kost gegebenen Kindern aber, wo Kinder, wenn nicht verhungern, doch verschmachten, unbesorgt blieben. Man liest so oft unter den Todesfällen in öffentlichen Blättern: ein Kind, so viele Wochen, oder Monate alt, hinter den Stadtmäuern an Schwäche gestorben. Was mag dieses anders bedeuten, als Hunger? — Principiis obsta! (X. §. 1.) Gewöhnlich glaubte man durch scharfe Gesetze die Gebrechen des Staates zu decken, und den Mangel erforderlicher Anstalten zu ersetzen. Man verbot dem Kranken krank zu seyn, und vernachlässigte dessen Heilung, aber verhinderte nicht, daß er erkranke.

Lag ein geschriebener Zettl oder sonst ein Denkmal bei dem Kinde, so ist auch dieß im Buche anzumerken, Zettl und Denkmal aber wohl zu verwahren, damit, wenn einst Nachfrage geschehen sollte, Aeltern ihr Kind seiner Zeit erkennen mögen.

Würde Jemand aus dem Bürger- oder Bauern-Stande ein Kind zur Erziehung annehmen wollen, so ist ihnen dasselbe nur auf dem Falle zu überlassen, wenn gerichtlich bewiesen und hergestellt ist, daß die Pflege-Aeltern christliche, gute, arbeitsame und vermögliche Leute sind, daher auch bei der Abgabe des Kindes an dieselbe umständige Vormerkung hierüber in das oben angeführte Buch vom Verwalter zu machen ist.

Um den Fond des Findelhauses in München zu verbessern, und Findelhäuser auch in andern Städten zu begründen, sind geistliche und weltliche Obrigkeiten aufgefodert, reiche und vorzüglich kinderlose Personen zu vermögen, daß sie zu solchen gemeinnützigen Anstalten Beiträge geben, und in ihren Testamenten mit einem Vermächtnisse derselben gedenken.

Auch bei Kindern ist auf Reinigkeit, gute Wart, und eine ihrem Alter entsprechende Nahrung zu halten, und Wärterinnen dabei anzustellen, die sich durch einen christlichen und friedfertigen Lebenswandel auszeichnen, die Wart und Pflege der Kinder verstehen, und gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen.

Sind solche Kinder vier bis fünf Jahre alt, so sind dieselben in ein Waisenhaus abzugeben.

§. 7.

Kinder, männlich- und weiblichen Geschlechtes, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, eignen sich zur

Aufnahme in Waisenhäuser, und nicht erschweret soll denselben die Aufnahme werden, wenn sie älternlos und arm sind, oder wenn ihre Aeltern sich selbst nicht mehr fortzubringen vermögen, und in Noth und Elende erweislich schmachten, oder wenn dieselbe als Sträflinge oder Züchtlinge in Haften sich befinden.

Selbst jene Kinder verdienen Aufnahme in ein Waisenhaus, deren noch lebende Aeltern einen liederlichen, irreligiösen Lebenswandel führen. Wenn die Mutter um Geld sich feil giebt, und der Vater ein ungesitteter, grober, zu allen schlechten oder doch niedrigen Handlungen aufgelegter Mann ist, was ist von der Kinder Erziehung zu erwarten?

Um — da übles Beispiel von der übelsten Einwirkung ist, solche Kinder täglich mehr verschlechtert werden, und zu ehrvergessenen, ungesitteten, bösen und selbst schädlichen Menschen heranwachsen, da von Aeltern die allmählig heranreifende und mannbar gewordene Tochter der Verführung, und so ihrem lebenslänglichen Verderben, selbst zum Nachtheile ihrer Seele, in die Arme geworfen wird — hier mit Erfolge zu helfen, die Kinder vor dem Verderben zu retten, ist es Pflicht des Staates, solche Kinder ruchlosen Aeltern wegzunehmen, und sie entweder der Erziehung rechtschaffener und christlichen Privaten zu übergeben, oder sie in die Waisenhäuser aufzunehmen.

Besitzen die Aeltern Vermögen, so haben sie nach desselben Verhältniß das ganze Kostgeld, oder doch einen Theil desselben zu entrichten; sind sie aber arm, so werden sie im Waisenhause unentgeldlich verpflegt, erzohen, und gebildet.

In jedem Waisenhause sollen die Knaben von den Mädchen, besonders bei der Nacht gesöndert

seyn, und jeder Knabe, oder jedes Mädchen in einem Bette allein ruhen.

In den Schlafsälen soll eine Lampe brennen, und bei den Knaben ein Aufseher, bei den Mädchen aber eine Aufseherin sich befinden.

Der christliche Lehrunterricht und das Gebeth müssen mit den kleinsten Kindern nach Verhältniß ihres Alters beginnen, und fortwachsend fortgesetzet werden.

Nebst diesem sollen sie im Lesen, Schreiben und der Rechenkunst gemeinschaftlichen Unterricht erhalten; die Mädchen aber anbei zu häuslichen Arbeiten angehalten, dann im Spinnen, Stricken, Nähen, Waschen, Brod backen, Kochen, nach Verhältniß ihrer Kräfte und des Alters, unterrichtet werden.

Auch den Knaben ist es nützlich, wenn sie nebenher im Spinnen und Stricken, dann etwas Nähen Unterricht erhalten, und so beschäftiget werden.

§. 8.

Was den Lehrunterricht im Lesen, Schreiben und der Rechenkunst betrift, so haben Knaben und Mädchen denselben in den öffentlichen Schulen unentgeldlich zu erhalten, und wenn sie etwas herangewachsen, so mögen sie auch die Feiertagsschule besuchen, wo die Knaben einige Geschicklichkeit in der Zeichenkunst, dann Kenntnisse in der Mechanik, so anderer einem einstigen Handwerksmann nützlicher Dinge sich eigen machen, die Mädchen aber nur solche Arbeiten lernen sollen, die dem Hauswesen entsprechen, und einer Dienstmagd anstehen und nützlich sind.

Auf Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitten ist genau zu halten, an Arbeitsamkeit sind die Kinder zu

gewöhnen, und ein loses Maul, Geschwätzigkeit, Plaudereien, Gezanke, Launen, Unverträglichkeit, Eigensinn, so andere Untugenden nie ihnen zu gestatten, damit sie sich in der Welt mit Ehren nähren, und leben können.

Dabei sollen aber auch fröhliche Stunden, mäßiges Vergnügen, und der Gesundheit und dem Wachsthume entsprechende Bewegung in freier Luft denselben nicht entzogen werden; jedoch alles dieses mit Ziel und Maas und zu seiner Zeit.

Die Kinder sollen ihres Lebens froh auch seyn, allein nicht in Saus und Braus, und im lärmenden Getümmel ungesitteter und roher Menschen.

Bei solchen Vergnügungen ist dem Waisenvater, wenn er, was er soll, auch Menschenkenner ist, die herrlichste Gelegenheit gegeben, einen Blick in der Kinder Herz zu werfen, und zeitig sich äussernden Leidenschaften oder Neigungen, die den Erwachsenen schädlich sind, entgegen zu wirken, wohl gar sie zu vertilgen.

Der Spielsucht und dem Trunke, so wie jeder Unmäßigkeit, in was sie auch bestehen möge, ist zeitig vorzubeugen, und überhaupt nicht zu gestatten *).

Wenn Waisen einen Leichenzug begleiten, oder einem Seelen-Gottesdienste beiwohnen sollen, wofür dem Waisenhause die herkömmliche Gebühr zu bezahlen ist, so mag dieses zwar geschehen, allein selbst bei Leichen für den Gestorbenen zu bethen, soll aus medizinischen Gründen unterbleiben.

*) Ueber die National-Erziehung in Toskana unter Leopold I., im Journale für Staatskunde und Politik von Jaup und Crome. 1792. Heft VII.

Die Kost der Kinder sey nahrhaft und gesund, sie sollen essen, nicht fressen, trinken, nicht saufen, und so giebt ihre künftige Bestimmung hierin Maas und Ziel.

Die Kleidung der Knaben sey ganz bürgerlich, aus inländischen Fabrikaten, einfach und rein, und im Winter warm und schützend gegen Kälte.

Für Kranke bestehen eigene Zimmer, und hier wieder gesöndert die Knaben von den Mädchen.

Ueber Pflege, Wart und Arzneien gielt eben das, was wegen der Spitäler oben ist angeführet worden *).

---

*) Mandate vom 16. Mai 1503; 16. August 1652; 2. Januar 1748; 29. Dez. 1780; 7. Julius 1787; 19. Junius 1789.

Cod. Max. civ. P. I. c. 4. §. 3. c. 5. P. IV. c. 12. n. 7. Cod. crim. P. I. c. 3. §. 17, 18, 19, 20, 21. 22 u. 23. P. II. c. 3. §. 4 et 6.

## XI.

## Von Spinn-, Arbeits- und Zucht-Häusern.

### §. 1.

Wenn Religion und Erziehung einen Menschen nicht auf der Tugend-Bahn erhalten, wenn er durch Unbesonnenheit, Leichtsinn, Verführung abweicht von derselben, und wohl gar Verbrecher wird, wenn die Polizei-Anstalten ihn nicht an Vergehen hindern können, und er taub gegen alle Ermahnungen ist, dann müssen ernstliche Mittel, und auch Strafen gegen ihn eintreten, man muß Alles anwenden, um zur Besinnung, zur Besserung ihn zu bringen.

Spinn- und Arbeitshäuser hat die korrektive Polizei, Zuchthäuser haben peinliche, Gerichte zu diesem Zwecke anzuwenden, und jene dort zu verwahren und zu ziehen, die in ihrer Freiheit an Ordnung, Arbeit und ein rechtliches Leben sich nicht gewöhnen wollten.

### §. 2.

In Spinn- und Arbeitshäuser *) gehören Müssiggänger, Bettler, die sich mit Händearbeit noch fort-

*) Wenn in einem Arbeitshause auch dahin verurtheilte Verbrecher sich befinden, und daselbst lebenslänglich, oder auf bestimmte Zeit die ihnen vom peinlichen Gerichte zuerkannte Strafe auszustehen haben, so sind dieselben von denjenigen, die wegen Vergehen (delictum), Polizei-Frevels ꝛc. in Haften sich befinden, zu sondern, damit

zubringen vermögen, Dienstbothen männlich und weiblichen Geschlechtes, welche muthwillig ihre Dienste verlassen, und aus Gemächlichkeit in keinen andern treten wollen, liederliche Dirnen, welche auf einem Zimmer wohnen, und sich von einem Liebhaber unterhalten lassen, Nachtnymphen, Pursche, welche den Tag und die Nacht mit Nichtsthun in Schenken zubringen, und lediglich mit Spielen sich abgeben, auch hiemit sich zu ernähren suchen, Handwerkspursche, welche, ohne zu arbeiten, nirgends conditioniren, oder in geheimen Winkeln mit Pfuscharbeiten sich fortbringen, Lehrjungen, die ihren Meistern ohne gegründete Ursache entlaufen, denselben auf öfteres Ermahnen keine Folge leisten, und an Arbeit sich nicht gewöhnen wollen, ausgeartete Kinder, die den Aeltern Ehrfurcht und Gehorsam versagen, einem liederlichen Leben nachhängen, Töchter, die, anstatt in der Aeltern Hause zu arbeiten, und so derselben häusliche Geschäfte mitzubesorgen und zu erleichtern, mit Kerln davon gehen, über Nacht ausbleiben, wohl gar in liederliche Häuser gehen, Kartenschlägerinnen, welche die Leuthe bethören, und Uneinigkeiten hierdurch in Familien veranlassen, Hausgenossene und andere Personen, die Kleinigkeiten veruntreuen, und so genannte Mausereien sich erlauben, Ehehalten, die das nämliche verüben, ohne Vorwissen ihrer Dienstesherrn ausser dem Hause bei der Nacht verweilen, ein leichtfertiges und ungesittetes Leben führen, Dienstmägde, die leichtfertig genug, sich öfters schwängern lassen, (XIII. §. 11.) erwachsene Kinder, die sich auf öfteres Ermahnen mit Dienen nicht ernähren, sondern, ihren Aeltern zur Last, zu Hause müssig sitzen, wohl gar betteln, (XIII. §. 15.) Frevler, die mehr aus Leicht-

---

Leztere von Erstern nicht verführet werden können, und der Unterschied zwischen Strafe und Züchtigung beobachtet werde. (Mandat vom 16. August 1779. §. 15.)

sinn und Unbesonnenheit, als aus Ueberlegung mit bösem Herzen sündigen, lockere Zeisige, die unbesonnen Schulden machen, und sie nicht bezahlen können; Ehemanner, welche, dem Trunke und dem Spiel ergeben, nicht für Weib und Kinder besorgt, ihr Gewerbe vernachlässigen, ihr Geld verprassen, und ihre Weiber mißhandeln, die, für das Hauswesen besorgt, dieselben zur Häuslichkeit und einen ordentlichen Leben, bereden wollen; Weiber, die unhäuslich und leichtsinnig mit andern Männern schwelgen, und um Hauswesen, Mann und Kinder unbekümmert leben *), u. s. w.

In das Zuchthaus aber sind jene Menschen geeignet, welche als Verbrecher von den peinlichen Gerichten nach rechtlich vorgenommener Untersuchung le-

*) Junge Pursche, die zu bequem waren, um durch Arbeitsamkeit sich fortzubringen, die mit Spielen Zeit und Geld vergeudeten, nur auf Essen, Trinken und Wohlleben bedacht gewesen; junge Ehemänner, die, das Hauswesen vernachlässigend, nur für sich, und nicht für ihre Familie lebten, die unbekümmert um ihre häuslichen Angelegenheiten, nur ihrem Bauche und ihren Gelüsten frohnten, und dem Verderben mit Doppelschritten zueilten, wurden zu ihrer Besserung, und aus Schonung für die Ehre ihrer Weiber, Kinder, Aeltern und Verwandten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit an das Militär als Soldaten abgegeben, wo sie, lediglich vom Solde lebend, des Spielens, Fressens und Saufens sich entwohnen, anbei aber an Ordnung, Oekonomie und Pünktlichkeit sich gewohnen, dann Subordination lernen mußten. Von gedeihlichen Folgen war für manchen üblen Haus-Wirth und liederlichen Purschen solch' eine Heilungs-Methode, ehrend für die Disziplin des Militärs, wenn er gebessert in seiner Familie Schoos zurück kehrte, und Wohlthat war's dem Vaterlande, wenn ein guter Haus-Wirth und Familien-Vater auf solche Art gebildet worden. Alle Kräfte in einem Staate sollen und müssen zusammenwirken, will man das allgemeine Wohl befördern und erhalten.

benslänglich, oder auf bestimmte Zeit verurtheilt worden, und denen die Strafe nach Ausspruche der Gesetze, und dem Grade ihres Verbrechens verschärfet wird, wenn sie in Eisen, oder Springen gelegt, beim Eintritte und Austritte, oft auch zu gewissen Zeiten mit Schlägen hergenommen werden *).

Von beiden diesen Straf- und Zucht-Anstalten war das unter der Regierung des Churfürstens Karl Theodor in der Vorstadt Au entstandene Militär-Arbeits-Haus **) wesentlich unterschieden, indem hierin nur jene Arbeit erhielten, welche freiwillig, um sich ehrlich zu ernähren, um dieselbe sich gemeldet hatten, daher verlässigen Personen auch Material in die Häuser gegeben wurde, um dasselbe zu bearbeiten. Dieses Militär-Arbeits-Haus war also eine Fabrike***).

§. 3.

Der Unterschied zwischen einem Spinn- und Arbeitshause, dann dem Zuchthause ist daher von selbst auffallend, und verdeutlichet sich aus den bisher angeführten Verhältnissen.

---

*) Mandate vom 4. Junius 1682; 2. Januar 1748 §. 10; 10. Sept. 1762 §. 2; 12. August 1768 §. 16; 27. Julius 1770 §. 27; 18. Mai 1781.

**) Unverkennbar ist der große Nutzen dieser ehemaligen Anstalt. Das Militär wurde großentheils mit inländischer Wolle, Flachs, Leder u. dgl. Materiale, dann im Lande fabrizirten Tüchern, Leinwand ꝛc. versehen, und war gut gekleidet und armirt; das Militär hatte in hinlänglicher Quantität Material aller Art zur Arbeit für Professionisten, Kinder und alte Leute dar, und verschaffte so denselben Verdienst, das Geld blieb im Lande, brachte wohl gar Geld aus dem Auslande herein, die inländischen Produkte wurden im Lande veredelt u. s. w.

***) Neue Geschichte der Vorstadt Au. (München 1816) S. 91 — 97.

Nicht entehrend sind erstere *); allein Zuchthäuser, welche Verbrecher verwahren, und nach von peinlichen Gerichten gefällten Erkänntnissen und rechtlichen Sprüchen bestrafen, lassen immer eine Mackel zurück, daher um den daselbst gewesenen Subjekten nach ausgestandener Strafezeit das Fortkommen in der Welt zu erleichtern, und denselben Dienste oder Arbeit zu verschaffen, befohlen worden **): der Zuchthaus-Verwalter hätte jedem seine Strafe ausgehaltenen und entlassenen Züchtlinge ein Zeugniß über seine Aufführung und Arbeitsamkeit auszustellen, auch ihm einiges Geld zu geben, damit er, bis zur Erhaltung eines Verdienstes, einsweil sich ehrlich ernähren könne.

## §. 4.

Es ist in allen diesen Arbeits-, Straf- und Zucht-Anstalten darauf zu halten, daß die Männer von den weiblichen Individuen gesöndert leben, arbeiten und schlafen, daß sie an Sittlichkeit, gutes Betragen, Ordnung und Arbeitsamkeit ***) sich gewöh-

*) So lange Jemand noch nicht überführet ist, ein Verbrechen begangen zu haben, muß er als rechtlicher Bürger angesehen werden. Es darf ihm also nichts angethan werden, was dieser Ehre Abbruch thäte, so lang er ein schwacher, gefehlt habender Mensch, aber noch nicht Verbrecher ist. (Philosophie des peinlichen Rechts von Bergkh. §. 41. S. 366.)

**) Mandate vom 2. Januar 1748 §. 19.
16. März 1781 §. 3.

***) Bei Vertheilung der Arbeit muß vorzüglich auf körperliche Stärke, Fähigkeit und das vorher gegangene Metier des Sträflings oder Züchtlings Rücksicht genommen werden, und es ist widersinnig, wenn man die stärksten Männer, ehevor an schwere Arbeit und starke Bewegung gewohnt, wollte spinnen lassen. Diese ruhige Arbeit schadet aus Mangel nicht nur ihrer Gesundheit, sondern schwächt auch ihre physische Kräfte, gewöhnt sie gewisser-

nen, und sich wenigstens ihren Unterhalt durch Arbeit selbst verdienen und erwerben.

Sind einige besonders arbeitsam, und verrathen Anzeigen von Besserung, so mag ihnen vom Mehrverdienste einiges Geld auf die Hand gegeben werden, um sich hier und da eine bessere Kost, oder eine halbe Maas Bier zu kaufen.

Da diese Leute sowohl im Spinn- und Arbeits-Hause, als auch im Zuchthause, ihrer natürlichen Freiheit beraubt, eingesperrt seyn müssen, so haben sie in der Kapelle täglich einer heiligen Messe mit Andacht beizuwohnen, an Sonn- und Feiertagen aber auch eine Predigt zu hören, und in der Christen- und Sitten-Lehre, welche Nachmittags ein Priester ebenfalls zu halten hat, sich unterrichten zu lassen, damit, was hieran in ihrer Jugend vielleicht verabsäumet, oder in der Folge ausser Acht gelassen worden, wieder erneuert ihnen eingepräget, und so der Mensch auch in seinem Innern gebessert werde.

Die Aufsicht und Behandlung derjenigen Individuen, welche in Spinn- und Arbeitshäusern büssen, seyen minder streng, als die der Züchtlinge, auch ist hierbei der Charakter der Menschen zu beachten, da Güte bei manchem besser wirket, als allzu große Strenge; aber eben deßwegen sollen Schläge bei dieser Gattung Menschen nur im äussersten Falle ange-

---

müssen an Unthätigkeit, und wenn sie aus dem Spinn- oder Zuchthause entlassen worden, sind sie zu einer anstrengenden Arbeit unbrauchbar; Handwerker aber haben ihr Metier vergessen, und sind dann ungeübt in demselben. (Heinr. Balth. Wagnitz Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei- und Kriminal-Anstalten. (Halle 1801) 1. Samml. S. 85.)

wendet, und dabei ganz mäſſig mit Rückſicht auf Alter und Leibesbeſchaffenheit *) verfahren werden.

Den letzten Funken Ehre in ſolchen Menſchen gänzlich zu vertilgen, frommet nicht, vielmehr ſoll man ihn anzufachen ſich bemühen, und Gefühl für Ehre zu erwecken ſuchen. Hat dieß gelungen, ſo iſt die Beſſerung nicht mehr ferne.

Man vergeſſe nie, daß nur Verbrechern, die im Zuchthauſe büſſen, das Leben in demſelben zur Strafe ſeye, jenen aber, die im Spinn- oder Arbeitshauſe ſich befinden, die Verhaftung eigentlich zu ihrer Beſſerung, dann Entwöhnung vom Müſſiggange und einem ungeſitteten Lebenswandel zuerkannt ſeye **).

§. 5.

Kinder unter 16 Jahren beiderlei Geſchlechtes ſind nicht für Zuchthäuſer geeignet, ſondern ſind, wenn ſie ſchuldlos ſind, und ihre Aeltern in dasſelbe verurtheilt worden, in Waiſenhäuſer zur Erziehung abzugeben; (X. §. 7.) haben ſie aber Frevel verübt, oder ſonſt gefehlet, ſo haben ſie in einem Spinn- oder Arbeitshauſe zu büſſen (XI. §. 2.); und wenn ſie endlich im Zuchthauſe von dahin verurtheilten Müttern gebohren worden, ſo ſind dieſelben nach ſechs Wochen in einem Kinderhauſe unterzubringen ***).

---

*) Alle Strafen müſſen nach dem Alter, der Geſundheit und der phyſiſchen Stärke des Körpers bemeſſen ſeyn. (Wieland's Geiſt der peinlichen Geſetzgebung. Th. I. §. 318. S. 431.)

**) Mandate vom 4. Junius 1682; 23. Januar 1751; 10. Sept. 1762; 19. Januar 1781; 16. März 1781.

***) Mandate vom 12. Januar 1762; 10. Sept. 1762 §. 3.; 27. Julius 1770 §. 27 u. 28; 24. März 1789; 1. Dez. 1789; 4. Januar 1790; 6. April 1790; 4. April 1791; 16. Auguſt 1794; 22. Dez. 1798.

In den Spinn= und Arbeitshäusern, dann in den Zuchthäusern müssen Zimmer für Kranke, und zwar Männer und Weiber abgesöndert, mit Betten versehen, in Bereitschaft seyn, Reinlichkeit und gute Wart, ärztliche Hilfe, dann Arzneien, sollen auch bei diesen Geschöpfen nicht fehlen, und eben so behandelt werden, wie bei Krankenhäusern vorgeschrieben worden. (X. §. 4.)

Die Verwalter der Spinn=, Arbeits= und Zucht=Häuser haben sich nach der denselben eigends ausgefertigten Instruktionen in allen ihren Theilen genauest zu achten, auch alle Jahre gebührende Rechnung abzulegen.

Jene Hofmarksbesitzer, welche Jemand in ein Spinn= oder Arbeitshaus abliefern, haben hievon der betreffenden Regierung unter Anlage der Akten gebührende Anzeige zu machen, diejenigen aber, welche ein Herrschaftsgericht besitzen, und den Blutbann auszuüben berechtiget sind, dürfen zwar nach rechtlich gefälltem Urtheile ebenfalls Verbrecher in ein Zuchthaus abgeben, sind aber schuldig, die Kosten hierfür zu bezahlen *).

*) Mandate vom 2. Januar 1748; 16. Sept. 1776; 30. Dez. 1776; 23. August 1777; 29. Dez. 1780; 19. Jan. 1781; 6. Febr. 1781 §. 1, 2, 3 u. 5.; 16. März 1781 §. 1, 2, 3 u. 4; 25. Junius 1781; 10. August 1781; 26. Nov. 1781; 5. Julius 1786; 1. Dez. 1789; 25. Mai 1790; 4. März 1793; 13. Sept. 1793; 15. Febr. 1796.

## XII.

## Von Abschaffung des öffentlichen Bettlens und Steuerung des Müssigganges.

### §. 1.

Schon i. J. 772 hat die Kirchen-Synode zu Dingolfing in Baiern verordnet: jede Gemeinde versorge ihre Arme; allein eben diese Verordnung setzet voraus, daß der reichen und wohlhabenden Menschen in einer Gemeinde mehr, als der Armen seyen *), auch ist unter dieser Verordnung nicht geradehin und unbedindt das Almosen, sondern auch das Verdienst geben, den Nahrungs-Erwerb durch Arbeit verschaffen, verstanden **).

*) Wenn ein Bettler den andern in einer Gemeinde Herr Vetter! nennt, wie sieht's da mit der Armen Unterstützung aus? — Mansi nov. Concil. collectio. T. XII. p. 851.

**) Oft drückt zeitige Armuth, oder doch dringende Verlegenheit einen Menschen, er geräth in Noth, aus der er sich, wenn auch nicht lebenslänglich, doch auf geraume Zeit, nicht mehr zu retten vermag, da er in die Hände gieriger Wucherer gefallen. Um nun solchen Menschen zu helfen, sie zu retten, aus den Schlingen dieser Geld erpressenden Gauner und Mäckler zu befreien, bewilligte Churfurst Maximilian Joseph in Folge eines Mandates vom 25 Junius 1754 (Beil. V.) unter festgesetzten Bedingnissen dem Sebastian Hueber, Kammerdiener seiner Frau Mutter der Kaiserin M. Amalia, die Errichtung eines Pfand- und Versazhauses in München unter Aufsicht und Mit-

Der arbeiten kann, und sich durch Arbeit seinen Lebens-Unterhalt zu erwerben vermag, hat, weil er zu bequem und faul ist, keinen Anspruch auf der Menschen Barmherzigkeit und fromme Gaben, denn zur Arbeit ist jeder Mensch geboren, im Schweiße seines Angesichtes soll er sein Brod genießen.

Eben daher wurden von den Christen keine Asyle für Müssiggänger, sondern für wahrhaft Arme, die wegen hohen Alters-Schwäche, körperlichen Gebrechen, oder Krankheit sich ihren Unterhalt nicht mehr erwerben, und wegen Armuth ihrer Krankheit nicht pflegen, und sich heilen lassen konnten, Krankenhäuser, oder Spitäler, für arme älternlose Kinder Waisenhäuser, für arme, aber talentvolle Studierende Seminarien, für den wissenschaftlichen Unterricht Schulen, für Religion ein beschauliches, frommes Leben, dann für Wissenschaften, Kultur der Menschen, und des Landes Klöster, für alte, gebrechliche, um den Weinberg des Herrn verdiente Weltpriester Benefizien und Versorgungshäuser (Domus eremitorum) für Pilger und Wanderer Hospitäler und Pilgerhäuser, zur liebreichen Aufnahme für arme, abgehauste, hilflose Bürger und Bürgerinnen Pfründhäuser, für kranke, arme Handwerkspursche Brüderhäuser, für arme, schwangere Mütter Gebährhäuser, und zu Zeiten der Pest Quarantaine- und Pest- oder Blatternhäuser errichtet und gestiftet *).

---

Leitung des Kommerzien-Kollegiums, und verordnete unter andern, daß an Zinsen ein Heller vom Gulden wochentlich für das Darlehen auf Pfänder dürfe bezahlet werden, vom Pfandhause selbst aber ein gewisses Quantum von den sich ergebenden Zinsen zum Unterhalte armer Soldaten-Kinder zu bezahlen wäre.

*) Moser's patriotische Phantasien Th. I. §. 11. S. 79. Eben daher waren nach dem churfürstlichen Mandate vom 15. Okt. 1764 §. 9. die Spitäler, Waisen- und

Aber so wie die Frömmigkeit und christliche Liebe der Gläubigen für die leidende Menschheit sorgten, eben so waren sie, und mit ihnen die Regierung, stets bedacht, den kräftigen, gesunden Menschen Arbeit zu geben, und Fabriken, so andere Anstalten zu errichten, damit sie sich durch Arbeit ehrlich nähren konnten *), und denjenigen, der sie um eine milde Gabe angesprochen hatte, weil ihm Verdienst durch Arbeit mangle, den Ort bezeichnen konnten, wo er dieselbe finden, und sicher auch erhalten kann **).

Den Bettler, der wirklich aus Mangel der Arbeit hungern muß, und, um vor Hunger sich zu schützen, bettelt, in Haft zu nehmen, ihn wohl gar zu schlagen, ist daher ungerecht, wird aber dann gerechte Strafe, wenn ihm Arbeit überall gegeben wür-

---

Krankenhäuser, andere für die Armuth gemachte Stiftungen, Pfarr- und Filial-Kirchen, Klerikal-Seminarien, Schulen, Stipendien für Studierende, Benefizien für Weltpriester von dem Amortizations-Gesetze freigesprochen, und hierunter nicht begriffen. (I. §. 23.)

*) Als die baierische Regierung durch ein Mandat vom 5. August 1757 den Abteien und Klöstern große Bauten untersagte, oder doch beschränkte, (I. §. 23.) überzeigte sie sich von diesem Mißgriffe bald, denn es mangelte den Gewerben und den vom Taglohne lebenden Menschen an Arbeit und Verdienst, daher sie auf dessen Befolgung nicht bestand.

**) Die Bettelordnung für die Stadt München aus dem XV. Jahrhundert ist in meinen Urgeschichten der Stadt München Th. II. §. 50. S. 100. angeführt, und Hr. v. Westenrieder theilt ein merkwürdiges Gutachten über das Armenwesen in München und Baiern v. J. 1695 in seinen Beiträgen vaterl. Historie ꝛc. B. VIII. S. 323. mit.

Daß jeder deutsche Reichsfürst und Stand dem Betteln steuern, und die Bettler abschaffen solle, gebietet der Rs. Tags-Abschied zu Augsburg v. J. 1530.

he, wollte er diese suchen, und nicht Arbeits scheu im müssigen Bettel sich fortbringen *). (XII. §. 9.)

§. 2.

Dem Müssiggange, dem herumziehenden Gesindel, und den Bettlern war von jeher die baierische Regierung gram, und duldete dieselben zu keiner Zeit.

Das ehemals in Baiern herumstreifende Zigeuner Volk wurde sogar mit Waffengewalt verdränget **), und in der Folge kriminalisch behandelt ***);

---

*) Wieland's Geist der peinlichen Gesetze. Th. II. §. 474. S. 183. L. Harscher v. Almendingen Darstellung der rechtlichen Imputation. (Giesen 1803) S. 101. ꝛc. Bergk's Philosophie des peinlichen Rechts. §. 22. S. 243. J. Grafen v. Boden Geist der peinl. Kriminal-Gesetze. B. II. §. 163 — 169. S. 192. Globig u. Huster Abh. von der Kriminal-Gesetzgebung. Absch. III. S. 132.

**) Meine Urgesch. von München Th. II. §. 51. S. 103. Meine Chronik der Stadt Amberg. S. 118. Oefele Scr. rer. boic. T. I. p. 21. et 531. — Die Zigeuner im deutschen Reiche nirgends zu dulden, gebietet der Augsburger Reichstags-Abschied v. J. 1530. Westenrieder's Beitr. zur vaterländischen Historie ꝛc. B. VIII. S. 284.

***) Das churb. Mandat vom 23. Junius 1690 befiehlt, die Zigeuner nicht nur auf Betreten in Haft zu nehmen, sondern auch peinlich zu befragen, und wenn sie keines Verbrechens geständig, oder dessen überwiesen sind, sie mit Ruthen auszustreichen, auf das zweite Betreten aber sie nach Umständen an Leib und Leben zu bestrafen. Den 19. Mai 1691 folgte eine Leuteration dieses Mandates, die verordnet, man soll nicht sogleich gegen die Zigeuner mit der Tortur verfahren, sondern sich dießfalls bei dem Justiz-Kollegium anfragen. Endlich erfolgte am 16. Mai 1695 ein drittes Mandat, das die Zigeuner an die Venetianer zum Galeeren-Dienste abzugeben gebietet.

Fremdlinge, die sich in's Land geschlichen, mit Betrügen oder Betteln sich fortzubringen suchten, wurden zum Lande hinausgeschoben, oft strenge bestraft, und das Betteln der Eingebohrnen in Kirchen, Häusern und an den Straßen mit Ernst verbothen und abgestellt *).

Alle ausländischen Bettler, Landläufer, Lanzknechte, Gartknechte und Müssiggänger mußten daher von Ortsobrigkeiten auf Betreten überall in Haften gebracht, und, wenn sie sich über die Ursache ihres Aufenthaltes nicht zu Genüge auszuweisen, und ihren hinreichenden Unterhalt während ihres Aufenthaltes im Lande nicht auszuzeigen vermochten, auf der Stelle über die Grenze geführet, und ihnen der fernere Eintritt untersaget und verbothen werden **).

Ausgenommen hievon waren Fremdlinge, welchen das Domizil in Baiern durch zehenjährigen ununterbrochenen Aufenthalt geworden (XII. §. 6.), reisende Studenten während der Ferien, reisende mit Kundschaften versehene Handwerks-Pursche, dienstlose Bediente und Jäger, begabt mit guten Zeugnissen, und auf Reisen, um Herrn zu suchen, auf gleiche Weise dienstlose Schreiber, dann Schauspieler, Künstler,

---

*) P. O. L. V. T. 2. art. 1. T. 5. art. 1.

Mandate vom Pfingsttag vor Paul Bekehrung 1488; 16. August 1652; 20. April 1661; 8. April 1701; 23. Januar 1709; 6. Mai 1719; 10. Junius 1727; 17. Sept. 1728; 1. Dez. 1738; 1. Januar 1748; 17. Febr. 1748; 23. Januar 1751; 19. Febr. 1752; 3. April 1756; 3. Julius 1756; 3. Mai 1757; 17. Mai 1757; 17. Dez. 1760; 20. Junius 1761; 10. Sept. 1762 u. 3. 23. Julius 1763; 14. August 1765; 12. August 1768; 26. Junius 1769; 27. Julius 1770; 7. Mai 1771.

**) Westenrieder's Beitr. zur vaterl. Historie ꝛc. B. VIII. S. 301.

Taschenspieler, Guckkasten-Träger, Musikanten, Sänger u. dgl. unter den bereits angegebenen Voraussetzungen *). (IX. §. 1. u. 2.)

Auch Geistliche dürfen nicht als Landfahrer angesehen und behandelt werden, nur ist acht zu haben, daß nicht verkleidete, wie schon geschehen, herum irren, und sich für Geistliche und Ordens-Sammler fälschlich ausgeben, auf welchem Falle sie als Betrüger zu bestrafen sind **).

§. 3.

Wagen sich solche ausländische Bettler, Vaganten und liederliches, müssiges Gesindel zum zweiten Male in das Land, so sind dieselben mit 20 bis 25, Weibspersonen aber (im Fall sie nicht schwanger sind) mit 10 bis 12 leibskonstitutionsmässigen Prügeln zu büssen, und über die Landesgrenzen zu verbringen, mit der zum Protokoll ihnen gemachten Bedrohung,

*) Der Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig im kleinen Folio-Formate gedruckte: „Buch der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung und Gebrauch des Fürstenthums in Obern, und Nieder-Bayern, im fünfzehen hundert und Sechszehenten Jar aufgericht."

**) Erklärte Landsfreyheit und Polizeyordnung. München 18. April 1553.

Mandate vom 29. Mai 1553; 10. August 1553; 11. Jun. 1557; 27. Jul. 1565; 4. Aug. 1565; 10. Jun. 1589.

P. O. L. V. T. 2. art. 2 et 6. T. 3. art. 1 et 3. T. 5. art. 1.

Mandate vom 29. April 1681; 4. Junis 1682; 6. Mai 1719; 23. Julius 1765 §. 1; 14. August 1765 §. 4; 12. August 1768 §. 12 u. 13; 27. Julius 1770 §. 1 u. 2; 25. August 1778; 3. März 1780 §. 1 u. 2; 6. Dez. 1783; 31. Januar 1784.

daß ſie auf dem dritten Betretungs-Fall in den baieriſchen Landen würden gebrandmarket *), und nach geſchworner Urphede aus denſelben wiederholt geführet werden.

Kommen dieſe Leute, ungeachtet des ihnen gemachten ſtrengen Verbothes, doch wieder nach Baiern, ſo iſt die ihnen angedrohte Strafe zu vollziehen.

Tritt endlich ſogar der vierte Fall bei dieſen Vaganten und Bettlern ein, ſo ſind ſie als Meineidige, da ſie die geſchworne Urphede gebrochen, den Kriminal-Gerichten zur geeigneten Unterſuchung und geſezmäſſiger Strafe zu übergeben **).

§. 4.

Führen ausländiſche Bettler und Vaganten, Handwerkspurſche, herrenloſe Jäger und Bediente ꝛc.

---

*) Ein am unbedeckten Theile des Körpers gebrandmarkter Menſch iſt auch mit aller Beſſerung ſeines Lebenswandels nicht mehr vermögend, ſich ehrlich zu ernähren, da jeder rechtliche Menſch ihn fliehet, und ſeinen Umgang meidet. Geſchieht aber die Brandmarkung auf bedeckte Theile des Körpers, z. B. auf den Rücken, ſo iſt ſie nur Sicherungs-Mittel, um, wenn ein Verbrecher nach erlangter Freiheit neuerdings ſich verfehlen ſollte, denſelben kenntlich zu machen. (Wieland's Geiſt der peinlichen Geſetze. Th. I. §. 319. S. 431. J. A. Bergk Philoſophie des peinl. Rechts. §. 38. S. 338.)

**) Mandate vom 13. März u. 6. Mai 1598; 21. April u. 29. Juni 1599; 22. Dez. 1601; 3. Jun. 1602; 27. Nov. 1606; 1. Mai u. 30. Okt. 1609; 27. Nov. u. 10. Dez. 1610; 12. Hornung 1621.
P. O. L. V. T. 2. art. 2. T. 5. art. 2.
Mandate vom 10. Dez. 1687; 10. Julius 1715; 2. Januar 1748 §. 4; 23. Januar 1751 §. 1; 17. Dez. 1760; 6. Aug. 1769; 27. Julius 1770 §. 3; 9. Okt. 1775 §. 9 u. 10; 3. März 1780 §. 3.
Codex crimin. Bav. P. I. c. 11. §. 1, 2 et 30

falsche Zeugnisse, Kundschaften, Pässe, Sammlungs-Patente, u. dgl. bei sich, oder bethören und betrügen sie das gemeine Volk, wohl auch vornehmere Personen, mit Schätze graben, Gold machen, Geister-Beschwörungen, Prophezeiungen aus den Linien in der Hand, Konstellationen u. s. w. *), verlassen sie die Landstraßen, und betreten Vizinal- und Schleichwege, vermeiden sie größere Oerter, und begeben sich nach den Einöden, suchen sie in Einödshöfen nächtliche Herberge und Verpflegung, wohl gar unter Drohungen von Abbrennen, öffentlicher Gewalt ꝛc., nach, ziehen abgedankte Soldaten, oder andere rüstige Männer mit Weib und Kindern umher, und wagen das nämliche, schlagen sie in Wäldern und an abgelegenen Oertern ihre Wohnsitze auf, und brennen daselbst Feuer zum Wärmen und zum Kochen, so erzeugen alle diese Handlungen gegründeten Verdacht: sie haben Verbrechen schon begangen, oder seyen doch geneigt, dieselben zu verüben.

Die Sicherheit erfodert also, solch' gefährliches Gesindel einzufangen, und den peinlichen Gerichten zu übergeben, denn räthlich ist es nicht, so lange zuzuwarten, bis sie sich in Banden zusammenrotten, und so, an Zahl und Macht verstärkt, ganze Gegenden beunruhigen, und in Schrecken setzen.

Die Viertlmeister, Obmänner, Dorfsführer, Gebiets-Gerichtsdiener haben daher vorzüglich bei den betreffenden Gerichten die Anzeige zu machen, wenn sie solche Vaganten einzeln, oder in Gesellschaften, entdecken, damit durch Streifen, oder sonst zweckdien-

*) Archiv des Kriminalrechts von Klein u. Kleinschrod. B. II. St. III. S. 140. Grolmann's Kriminalrechts-Wissenschaft. §. 530. S. 341. R. Hommel's kriminalistische Blätter. Heft. I. S. 71. Schlözer's Staats-Anzeigen. Heft VIII.

liche Mittel man dieser schädlichen Leute sich bemächtige, und nach den peinlichen Gesetzen gegen sie verfahre *).

§. 5.

Da durch den aus den österreichischen Erblanden jährlich veranstalteten sogenannten Bettelschub verschiedenes liederliches Gesindel nach Baiern gebracht wird, so sind diese Leute von den an der Landes-Grenze sich befindenden Beamten zwar zu übernehmen, ihr Nationale herzustellen, und in eine Liste zu bringen, dann Kopf für Kopf hierüber zu befragen. Die eingebohrnen Baiern und Oberpfälzer sind mit Pässen und einigem Zehrgelde an ihre Geburtsörter oder Domizile zu verweisen, und zu ermahnen, sich mit Arbeit oder Dienen zu ernähren; die Ausländer aber sind auf dem nächsten Wege nach dem benachbarten Schwaben oder Franken zu verbringen, und ihnen zu bedeuten, daß sie sich bei Vermeidung der in den Mandaten festgesetzten Strafen die baierischen Staaten nicht mehr betreten sollen **). (XII. §. 3.)

---

*) Mandate vom 10. Dez. 1610; 12. Januar 1611; 24. Januar 1617; 12. Febr. u. 12. Nov. 1618; 17. April 1624; 8. Nov. 1625; 17. Sept. 1628.

Erneuertes Landgeboth vom 13. Okt. 1642.

Mandat vom 20. Mai 1649.

P. O. L. V. T. 2. art. 3 et 4. T. 4. art. 6. et T. 5. art. 2.

Mandate vom 24. März 1650; 23. Januar 1709; 1. Dez. 1738; 2. Januar 1748 §. 5 n. 10; 3. April 1750 §. 5; 26. Junius 1761 §. 7; 17. Sept. 1762; 27. Julius 1770 §. 4 n. 29; 3. März 1780 §. 4 n. 6.

Cod crim. Bav. P. I. c. 11. §. 6.

**) Deß durchleuchtigsten Churfürsten vnnd Herrn Ferdinand Maria ꝛc. Landtgebott, Gesatz vnnd Ordnung,

§. 6.

Inländische Bettler und umherziehende Müssiggänger, welche arbeiten können, und nicht wollen sind zur Arbeit anzustrengen, und hierzu auch Schlägen anzuhalten. Sollten diese fruchtlo so sind sie in ein Arbeitshaus abzugeben.

Vermögen aber arme Leute durch Arbeit sich nicht mehr zu ernähren, so sind dieselben mit einem Almosen zu versorgen, oder nach Umständen in einem Armen- oder Krankenhause unterzubringen *). Oft können solche Leute ihr ehrliches Fortkommen finden, wenn man denselben so manches Aemtchen bei einer Gemeinde überläßt, dem vorzustehen sie im Stande sind, z. B. Thorschreiber, Vieh- oder Fleischbeschauer, Schrannen-Aufseher, Meßner an einer Filialkirche, Holzmesser, Flurschütze, Nachtwächter, Thurmwächter, u. dgl. Es soll daher bei jeder Gemeinde eine Armenkasse, aus freiwilligen, nicht gezwungenen, Beiträgen gebildet, bestehen, um aus derselben die wahren Armen zu unterstützen.

Aber nur den Armen aus dem Orte selbst, die entweder daselbst gebohren, oder ansässig gewesen, oder daselbst vermählet worden sind, gebühret diese Hilfe. Sollten andere Arme sich daselbst eingeschlichen ha-

---

wie es im Churfürstenthumb Baiern, sowol mit vnderhaltung der hausarmen leuten, als mit den fremden vnd starken Bettlern ꝛc. gehalten werden soll. (München bei Lukas Straud 1655)
Mandate vom 14. August 1765 §. 6.; 12. August 1769.

*) Hierbei verstehet es sich von selbst, daß, wenn der Sohn, oder die Tochter solcher armen Aeltern, Vermogen besitzen, ihnen auch die Pflicht obliege, dieselben zu verpflegen und zu unterhalten, nam ubi successionis emolumentum, ibi etiam onus alimentationis esse debet.

ben, so sind dieselbe an ihren Geburts-, Wohnungs- oder Kopulations-Ort der dortigen Verpflegungs wegen ohne Anstand zu verbringen.

Daß jemand schon 10 und mehrere Jahre in ein ... dem nämlichen Gerichts- oder Hofmark-Gezirke gedienet habe, begründet noch nicht dessen Domizil mit der Verbindlichkeit, daß ihn im Alter die Gemeinde der Stadt, des Marktes oder Dorfes, wo er zuletzt gedient, und dienstunfähig geworden, auch verpflegen müsse.

Sind in solchen Fällen auch Kinder da, so folgen sie der Mutter, und sind es Kinder, deren Aeltern man nicht kennt, so wird jener Ort als das ihrer Geburt angesehen, in dem sie gelegt sind worden *).

Ansprüche haben indessen auf Versorgung im Alter, und bei körperlichen Gebrechen jene Ehehalten, die ununterbrochen 15 Jahre in einer Stadt, einem Markte, oder in einem Dorfe treu, redlich und fleißig gedienet haben, sie mögen dann in Baiern gebohren worden seyn oder nicht **), dann jene, welche wegen

*) Mandat vom 13. Junius 1608.

Landtgebott, Gesatz vnd ordnung, wie es im Churfürstenthumb Bayrn, sowohl mit Unterhaltung der inländischen dürfftigen Haußarmen Leuten, als mit Vertreibung vnd Außreittung aller frembden vnd starcker Bettler, Landtstörzer, vmblauffenden gartenden Soldaten, vnd andern herrenlosen müssiggehenden Gesindels hinfürters gehalten werden soll. (München 1627 durch Cornel. Leysser.) Erneuertes Landtgebott, Gesatz vnd Ordnung, wie sich im Churfürstenthumb Bayrn, sowohl mit Unterhaltung der Innlendischen dürfftigen Haußarmen ꝛc. benommen werden soll. (München 1630 bey Adam Berg.)

**) Mandate vom 2. Januar 1748; 23. Januar 1751 §. 2; 17. Dez. 1760; 14. August 1765; 27. Jul. 1770 §. 5—8;

geleisteter Hilfe bei Feuers- und Wasser-Gefahren ꝛc. Krippeln geworden *).

§. 7.

Heimlich geschlossene Ehen sind ungiltig (I. §. 19), und daher eben so wenig, als Konkubinate zu geduldet.

Leute, und wenn auch Eingebohrne, welche sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß in Rom, Maria Zell, Maria Einsiedel, oder sonst im Auslande ehelig trauen liessen, sind ausländischen Vaganten gleich zu behandeln, und ausser Landes zu verbringen **). (XII. §. 3. u. 4.)

Erkühnet sich ein Pfarrer, Leute ehelich zu verbinden, welche hierzu keine Erlaubniß von weltlicher Obrigkeit erhalten haben, so ist derselbe mit der Temporalien-Sperre so lange zu belegen, bis er wenigst 100 Reichsthaler beim betreffenden Gerichte erleget hat, um den von ihm vermählten Personen von diesem Gelde ein häusliches Anwesen zu kaufen, und so derselben Ansässigmachung und nöthigsten Lebensunterhalt zu gründen. (I. §. 19.) Erfrecht sich dessen aber ein Geistlicher, der nicht einmal Pfarrer ist, so hat er, wenn er Vermögen besitzet, das Doppelte am Gelde zur Ansässigmachung dieser Menschen, deren Ehe ohnehin revalidirt werden muß, zu zahlen; ist er aber arm, so ist sowohl wegen Nichtigkeit der Ehe,

---

9. Oct. 1775 §. 5; 4. Dezemb. 1776 § 9; 3. März 1780 § 5 — 9; 10. Oct. 1787.

Cod. crim. Bav. P. I. c. 11. § 4 et 7.

*) Mandat vom 27. Julius 1770 § 9; 3. März 1780 § 10; 26. Januar 1781; 10. April 1782; 9. Nov. 1786.

**) Man soll die Welt mit Auserwählten Gottes, und nicht mit Bettlern bevölkern.

als wegen Korrektion des Priesters das Geeignete beim betreffenden bischöflichen Ordinariate einzuleiten und zu besorgen *).

§. 8.

Aber auch weltliche Obrigkeiten sollen mit den Heiraths-Erlaubnissen nicht zu freigebig seyn. Die jungen Leute sind gesund, kräftig, arbeitsam, häuslich, ist zwar Etwas, allein nicht so ganz hinreichend, um sich und Kinder zu nähren. Kindswochen beschränken den Erwerb des Weibes, eben so der Kinder Wart und Pflege, Krankheiten endlich des Mannes oder Weibes, ja selbst der Kinder, setzen sie, besonders wenn dieselben von langer Dauer sind, im Häuslichen sehr zurücke, daher ein Nothpfenning immer gut und räthlich ist **).

Keine landesherrliche oder ständische Obrigkeit ertheile daher Handwerks-Gesellen, Ehehalten, Einwohnern (Inkleuten) Leerhäuslern, Schutzverwandten, Taglöhnern, Beisitzern u. dgl. die Erlaubniß zur Schliessung einer Ehe, wenn sie nicht ehevor ihren Nahrungsstand gehörig ausgewiesen, und die Stadt-, Markts- oder Dorfs-Gemeinde schriftlich hierzu ihre Bewilligung gegeben hat.

Vernachlässiget die Erhebung dieser Bewilligung ein landesherrlicher oder ständischer Beamte, und ser-

*) P. O. L. IV. T. 12. §. 9.
Mandate vom 25. Januar 1664; 2. Januar 1748 §. 13; 3. April 1756 §. 7.; 30. August 1759; 3. Jun. 1762; 27. Julius 1770 § 10 — 14; 3. März 1780 § 11 — 13; 26. Januar 1781 § 6. 11 u. 12.

**) Eine übertriebene Bevölkerung ist die Geißel der Staaten. (Chateaubriand) Uebervölkerung führet entweder zur Unsicherheit, oder zur Auswanderung, oder zur Explosion. (Sibylle der Zeit. Th. II. S. 98.)

tiget er ohne derselben die Heiraths-Erlaubniß aus, so hat er, gleich den Pfarrern, (XII. §. 7.) wenigstens 100 Reichsthaler zum Ankaufe eines Anwesens für die auf solche Art vermählten unfehlbar zu erlegen, wofür der Hofrath in München und die äussern Regierungen zu wachen und zu sorgen haben.

Auch vermischte Ehen sind verbothen, daher keinem Katholiken zu erlauben, Jemand, der sich nicht zur katholischen Kirche bekennet, zu heirathen. Sollte, wider alles Verhoffen, eine weltliche Obrigkeit solch eine Ehe zugeben, so haben die Pfarrer solch' eine Heiraths-Licenz nicht zu beachten, und sind berechtiget und verpflichtet, die eheliche Einsegnung zu versagen, auch selbst sich beschwerend an das Hoflager zu wenden.

Lassen Edelleute, Räthe oder sonstige Personen ihre Haussekretäre, Hausmeister, Bediente, Kutscher, Laufer, Jäger, Kammerjungfern, oder sonstige weibliche Domestiken heirathen, so nehmen sie zugleich die Pflicht auf sich, dieselben mit ihren Kindern zu versorgen, wenn sich dieselben nicht mehr durch Dienen oder Arbeiten ernähren können, und daß dieses geschehe, haben Regierungen und Gerichte zu wachen und zu verfügen *).

§. 9.

Aus den bisher angeführten Gesetzen und Polizei-Verordnungen gehet also hervor: daß

*) P. O. L. IV. T. 12. art. 10.
Mandate vom 25. Januar 1664; 4. Junius 1682; 2. Januar 1748 § 13, 16 u. 21; 26. Junius 1760 § 4; 27. Julius 1770 § 13 u. 15; 26. Januar 1781 § 7; 2. Dez. 1785 § 7.
Anmerk. zum Kriminal-Kodex Th. I. Kap. 7. § 6. u. Kap. 11. u. s. w.

1) diejenigen, welche sich mit ihrer Hände Arbeit wegen hohen Alters, wegen Mangel des Augenlichtes, oder des Gehöres, oder eines zur Arbeit nothwendigen Gliedes, s. a. körperlichen Gebrechens sich nicht mehr ernähren können, in einem Kranken- oder Armenhause zu versorgen, und wenn dieses nicht sogleich möglich seyn sollte, aus der Lokal-Armen-Kasse zu verpflegen seyen *).

2) Diejenigen, welche arbeiten können, auch wirklich fleißig arbeiten, und sich bemühen, mit ihrer Hände Arbeit sich fortzubringen, indessen nie so viel verdienen können, um sich und ihre Kinder zu ernähren, haben aus der Armen-Kasse einen verhältnißmässigen Beitrag zu erhalten, oder man hilft denselben mit einem Aemtchen, wie schon oben (XII. §. 6.) angeführet worden, oder, wenn allenfalls die Last zu vieler Kinder sie drückt, man erleichtert ihnen dadurch diese Bürde, daß man ein oder zwei Kinder in Seminarien unentgeldlich unterzubringen suchet, daß man auf Kosten der Armen-Kassa die Kinder bei einem Meister, der denselben ein Handwerk lernet, versorget, oder daß man gute und christliche mit einem Vermögen von Gott begabte, kinderlose Eheleute beredet, ein Kind aus christlicher Liebe anzunehmen, zu erziehen, und auch zu versorgen. Werden die milden Stiftungen verwendet, wie sie sollen, so werden, da auch alsdann Gott sie segnet, die Quellen nie versiegen, um Arme, hilflose Kranke und Krippeln, Greisen, Waisen und verlassenen Kinder zu versorgen **).

---

*) Mandate vom 22. April, 20. Sept. u. 28. Nov. 1569; 20. März u. 10. Dez. 1570; 3. Nov. 1572; 20. April 1578; 21. Februar 1579; 4. Junius 1682; 8. April 1701; 27. Julius 1770 § 15; 9. Oktober 1775 § 15; 3. März 1780 § 15; 26. Januar 1781 § 4.

**) Es ist ein wichtiges Zeichen des Religions-Verfalles, wenn der öffentliche Gottesdienst abnimmt, und seine

Und nur wegen dieser Gattung Menschen, nicht zum eigennützigen Gewinn der Verwalter und der Oberherrn wurden sie gestiftet. Die Armen, die Kranken, die Waisen, die Kinder sind eigentlich die Herren und Nutzeigenthümer solcher frommen Anstalten und milden Stiftungen *).

3) Leute, denen es bei allem guten Wille, der Fertig- und Fähigkeit durch Kunst, Handwerk oder sonst einer Hände-Arbeit ihr Brod ehrlich zu erwerben, an Bestellung von Arbeiten und Verwendung ihrer Kenntnisse und Kräfte gebricht **), können in Baiern nur eine Seltenheit seyn, (V. F. 8.) wird beachtet das reichliche Verdienst, das Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern aller Art, und zu allen Zei-

---

Würde verliert; wenn die Religion nur mehr zur Haus-Tugend wird, während sie bei Hofe höchstens die Dienste einer Magd der Staatsraison versehen soll: wenn der Kultus zur Polizeisache, der Kultminister zum Oberhaupt, der Seelsorger zum Polizeidiener wird. Wo Kälte gegen alles, was göttlich ist, eintritt; wo sich Spuren der Immoralität durch alle Stände äussern; wo Findelhäuser, Leprosenhäuser, Armenfonds, Spitäler, Zuchthäuser und andere Institute des menschlichen Elendes oder Verderbnisses — ohne verhältnißmässig steigende Proportion — vermehrt oder erweitert werden müssen; da fällt und zeigt der politische Barometer auf Veränderung und Sturm.

*) P. O. L. V. T. 5. art. 3. et 5.

Mandate vom 25. Januar 1664; 2. Januar 1748 § 9.; 3. April 1756 § 4.; 26. Junius 1761 § 8.; 9. Oct. 1775 § 2.; 3. März 1780 § 16.

**) Um dem Verfall der Gewerbe der Manufakturen und Fabriken vorzubeugen, hat die churbaierische Regierung in Folge eines Mandates vom 12. Mai 1772 die Einfuhr verschiedener Waaren in ihre Staaten verbothen, und so das Numerär im Lande zu erhalten gesucht. (Beil. VI.)

ten der Hof, die vielen, selbst reichen Kirchen und Klöster, der Adel, Honoratioren und Privaten geben, daß Bürger derselben gegenseitig stets bedürfen, und daß selbst das Landvolk derselben größtentheils nicht entbehren kann. Sollte indessen doch dieses der Fall bei ein oder der andern Familie für immer, oder temporär nur seyn, so muß die Obrigkeit, so sollen gute, reiche Menschen sich bestreben, denselben Arbeit zu verschaffen *), die Regierung aber muß vorzüglich durch Verbothe und erhöhte Mauthen vorbeugen, daß nicht jene Produkte, Kunstwerke und Fabrikate, die man in Baiern verfertiget und haben kann, vom Auslande eingebracht, und zu Bauten und andern Arbeiten Fremdlinge berufen werden, und hierin muß der Hof vor Allen mit einem erhabenen Beispiele vorleuchten, denn nur zu wahr ist das Sprüchwort: qualis Rex, talis grex. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß bei solchen Menschen eine Mässigung der Steuern und Abgaben auch Beihilfe seye, und ihren Künsten oder Gewerben fromme (XII. §. 1.)

4) Künstler, Handwerker, oder sonstige Arbeiter, welche wegen Krankheiten, oder eines denselben plötzlich zugestossenen Unglücks einer zeitigen Hilfe oder Unterstützung bedürfen.

Diese wird ihnen im ersten Falle durch Aufnahme in Krankenhäuser und Geldbeiträge aus dem Armenfonde, im letztern Falle aber durch Nachlaß der Steuern und Anlagen auf ein oder mehrere Jahre,

*) Um den Wolle-Manufakturen aufzuhelfen, und den Menschen Arbeit, und mit dieser Lebensunterhalt zu verschaffen, hat Churfürst Karl Albert dem Clemens Heiß und Kompagnie zu Braunau i. J. 1737 solche zu errichten auf gewisse Jahre und unter festgesetzten Bedingnissen überlassen. (Neue Fama. Th. XXIX. S. 358.) Man lese auch die Verordn. vom 12. Mai 1772. Beil. VI.

durch unentgeldliche Abgaben des nöthigen Materials, durch Sammlungs-Patente u. s. w., wie dieses bei Feuer- oder Wasser-Schäden, so andern Unglücks-Fällen üblich ist *). Endlich

5) diejenigen, welche sich durch Arbeit nähren könnten, aber nicht wollen, da sie zu gemächlich sind, lieber, dem Müssiggange ergeben, betteln, oder an Spieltischen, bei Kegel schieben, u. dgl. sich verweilen, und durch Spieler-Gewinn sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen suchen. Gegen solche unnütze, faule, und zum Theil selbst böse Menschen müssen Obrigkeiten mit Strenge verfahren, und sie mit Arreste, mit Wasser und Brod, ja selbst mit Schlägen, auch nach Umständen mit dem Zuchthause büssen und bestrafen **). (IV. §. 3. u. 4. XI. §. 4. u. XII. §. 6.)

## §. 10.

Den Dotirungs-Fond zu Armen- und Kranken-Häusern, und, wo diese nicht bestehen, zu den Armen-Kassen gründen zuerst, ausser den schon bestehenden, oder noch geschehenden frommen Vermächtnissen die sogenannte Quarta pauperum, die für den Armen-Fond in den Gesetzen und Polizei-Verordnungen hier-

*) Mandat vom 25. Januar 1664. Eine Bettler Ordnung der Stadt München aus dem XV. Jahrh. enthalten meine Urgesch. der Stadt München. Th. II. §. 50. S. 100. Ein merkwürdiges Gutachten über das Armenwesen in München und Baiern v. J. 1695 enthalten Westenrieder's Beitr. z. B. VIII. S. 323. Kriminal-Kodex Th. I. K. 11.

**) Mandate vom 14. März 1774; 5. Julius 1774; 9. Okt. 1775; 23. April 1776; 4. Okt. 1777; 15. Febr. 1781; 2. Mai 1781; 2. Dez. 1785; 24. März 1780; 25. Mai 1790; 13. Sept. 1793; 16. August 1794; 15. Febr. 1796; 22. Dez. 1798; 18. Dez. 1799.

für bestimmten Geldstrafen, dann die durch das Mandat vom 25. April 1779 verfügte Erbsteuer *).

Jede Stadt, jeder Markt, jedes Dorf soll ein von den daselbst bestehenden Magistraten, oder den landesherrlichen und ständischen Obrigkeiten detaillirt verfertigtes, nach den oben (XII. §. 9.) bestimmten Klassen abgetheiltes Verzeichniß seiner Orts-Armen besitzen, worin auch eingetragen ist, welche in Armen-, Kranken- oder Waisenhäusern untergebracht sind, und welche ein Allmosen oder einen Unterstützungs-Beitrag, und welchen wochentlich, aus der Lokal-Armen-Kasse beziehen.

Dieses Verzeichniß ist in gefertigter Abschrift der jährlichen Armen-Rechnung als Belege anzufügen.

Die Beiträge zu dem Lokal-Armen-Fonde sind zwar dem mildthätigen freien Willen eines Jeden in der Stadt-, Markts- oder Dorfsgemeinde zu überlassen, und hievon auch Geistliche, Edelleute, Siegelmässige und Honoratioren nicht auszunehmen; allein wenn, wider Verhoffen, ein oder der andere aus Eigennutz, oder hartem Herzen hieran keinen, oder doch einen gar zu geringen Antheil nehmen wollte, so sind dieselbe nach Verhältniß ihres Vermögens, ihrer Revenüen, und nach dem Hoffuße mit Rücksicht auf das Kassa-Bedürfniß in das Mitleiden zu ziehen, an-

*) Durch ein Mandat vom 4. Okt. 1777 wurde von dem erhobenen Accis für eingeführten und im Lande verbrauchten Kaffee und Zucker, und zwar vom Pfunde ein Kreuzer, vom Zentner also 1 fl. 40 kr. dem Armenfonde bewilliget, und durch frühere Mandate vom 24. Januar 1760 und 27. Dez. 1775 wurde der sogenannte Heirathsgulden, d. i. eine Abgabe, welche Brautleute bei ihrer Vermählung zu zahlen hatten, ebenfalls für den Armenfonde bestimmt.

bei aber, damit Niemand über zu hohe Anlage und Uebervortheilung, dann über Eigennuß der Beamten, welche die Allmosen-Vertheilung, die Beitreibung der Gelder, und die Herstellung der Rechnung zu besorgen haben, sich beschweren könne, so ist jedem Betheiligten alle Jahre die Rechnung mit ihren Belegen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, dann ihm unbenommen hierüber Erinnerungen abzugeben, auch, wenn sie unbeachtet bleiben sollten, sich höherer Orten zu beschweren.

Daß die Beibringung der Beiträge zur Armen-Kasse, Vertheilung derselben Gelder an die Armen und Bedürftigen, dann Rechnungs-Ablage s. a. unentgeldlich, und ohne Stempel-Papier zu geschehen haben, ist in der Natur der Sache gegründet, und ebendaher auch vorgeschrieben *).

§. 11.

Aber ebendaher wurde bei dieser Vorsorge für die Armen der Bettel gänzlich abgeschafft, eigene Bettelvögte waren deßwegen aufgestellt, und den Gerichts-Dienern, dann in der Folge den Confinwächtern, dem Sekuritäts-Korps und den Kordonisten aufgetragen, nirgends den Bettel zu gedulden, die Bettler, sie seyen Eingebohrne oder Ausländer, überall zu ergreifen, und vor die nächst gelegenen Gerichte zu stel-

*) P. O. L. V. T. 5. art. 3.

Mandate vom 25. Januar 1664; 11. Februar 1752; 3. April 1756 §. 6; 3. Julius 1756; 3. Mai 1757; 9. Mai 1758; 16. Januar 1760; 12. Januar 1761; 26. Jun. 1761; 30. Jun. 1769; 27. Julius 1770 § 16 — 20; 9. Okt. 1775 § 3, 4 u. 10; 4. Dez. 1776 § 2 u. 10; 3. März 1780 § 17 — 25; 26. Januar 1781; 15. Februar 1781 § 5, 7 u. 9; 20. Februar 1781; 2. Dez. 1785 § 3; 11. Februar 1789.

len, indem Bettler und Vaganten keinem ordentlichen Gerichtszwange unterliegen.

Verfüget wurde auch, daß, wenn gleich die Wallfahrts-Kirchen zu besuchen (I. §. 8.) eine lobenswürdige Sache wäre, sie doch nur jenen gestattet werden könnte, die das erforderliche Zehrgeld hierzu besitzen, und nicht mit Betteln ihre Hin- und Zurück-Reise zu bestreiten suchen *).

§. 12.

Die wandernden Handwerks-Pursche (XII. §. 2. u. 4.) müssen mit Kundschaften oder sonstigen Zeugnissen von den betreffenden Obrigkeiten versehen seyn, welche sie sogleich beim Eintritte in die baierischen Staaten dem nächstgelegenen landesherrlichen oder ständischen Beamten vorzulegen haben, der, wenn die Kundschaft oder das Zeugniß legal befunden wird, dieselbe unterschreibt, wenn sie falsch ist, den Frevler zur gebührenden Untersuchung und Strafe ziehet, oder aber, wenn er mit keinem Passe oder einer Kundschaft begabet ist, ihn auf der Stelle über die Landesgrenze zurücke weiset.

Um zu verhindern, daß mit den Kundschaften so leicht keine Gefährde gespielt werden könne, so ist derselben Verkauf den Buchdruckern und Krämern bei einer Strafe von 6 Reichsthalern verbothen. Die Buchdrucker haben dieselben auf Bestellung nur an Magistrate oder die Handwerks-Führer abzuliefern,

*) Mandate vom 2. Januar 1743 §. 16, 18. u. 21; 3. April 1756 § 6; 26. Junius 1761 § 9; 27. Julius 1770 § 22 — 25; 3. März 1780 § 24 u. 27.

Rescriptum Serenissimi vom 22. Dez. 1788 bei Gelegenheit des Piaggino erlassen an die churfürstl. obere Landes-Regierung.

und diese haben sich Kupfer oder Holzschnitte, welche die Stadt oder den Markt, in dem die Kundschaft ausgefertiget wird, vorstellen, stechen, und auf die Kundschaft drucken zu lassen, wodurch der verbothene Verkauf um desto mehr erschwert wird. Auch muß das Magistrats- und des Handwerks Insigel der Kundschaft beigedrucket werden.

Der wandernde Handwerks-Pursche hat, wenn er Arbeit in einem Orte suchet, sich unverweilt nach der Herberge zu verfügen, und dann Umfrage bei den Meistern seines Handwerkes halten zu lassen.

Erhält er binnen drei Tagen keine Arbeit, oder will er die ihm allenfalls angetragene nicht annehmen, so hat er seinen Wanderstab weiter fortzusetzen, wenn er nicht allenfalls krank geworden, auf welchem Falle er in ein Krankenhaus zu verbringen ist.

Aus der Handwerks-Lade ist ihm auch ein Zehrpfenning zu verreichen, und das sogenannte Fechten (Reisegeld vor den Thüren nachzusuchen) nur dann zu gestatten, wenn er von einem Orte weit zum andern reisen muß, bis er wieder auf einen kömmt, wo er eine Lade seines Handwerkes antrift.

Derjenige Herbergs-Vater, der einem Handwerks-Purschen länger, dann drei Tage, Aufenthalt giebt, ist um zwei Reichsthaler zum Besten der Lokal-Armen-Kasse zu bestrafen, und ein Meister das erste Mal um einen Reichsthaler, das zweite Mal um drei Rthlr., und das dritte Mal mit dreitägigen Arrest, endlich aber gar mit Verlurst seines Gewerbes zu büssen, der einem Handwerkspurschen eine Kundschaft giebt, welcher bei ihm entweder gar nicht, oder nur ein Paar Tage gearbeitet hat *).

*) Mandate vom 4. Junius 1682; 2. Januar 1748 § 8; 3. April 1756 § 8; 14. August 1765 § 3; 12. August 1768 § 8 — 11; 6. August 1769; 27. Julius 1770 § 25; 3. März 1780 § 20.

## §. 13.

Den sogenannten Bettel- oder Trödel-Juden ist unter keinem Vorwande der Eintritt in die baierischen Lande zu gestatten, und dieselben sind ohne weiters über die Grenzen zurücke zu führen *).

Die übrigen Juden, die sich mit Zeugnissen legitimiren können, und die Baarschaft bei sich haben, um zehren zu können, oder son: als ordentliche Männer bekannt sind, ist zwar Durchreise und Aufenthalt, wenn sie ihren Leib gehörig verzollet haben, gehörig zu bewilligen, allein denselben kein Handel, keine Geld-Negozen, kein Kauf und Verkauf zu gestatten **), und überhaupt sind die baierischen Unterthanen vor all ihren Wucher und Betrügen zu warnen, zu schirmen, und zu schützen ***).

---

*) Wegen des schändlichen Wuchers war man nicht nur in Baiern, sondern auch in ganz Deutschland gegen die Juden aufgebracht, und das aufgereizte Volk hielt alle Art von Verfolgung und Vertilgung gegen sie erlaubt. Kr. Ludwig der Baier wollte die Volkswuth besänftigen, indem er zu Nürnberg i. J. 1390 verordnete, die Juden sollten Zinsen und Hauptschuld verlieren; allein zu tief hatte der Haß eingewurzelt, das Volk war zu sehr aufgebracht, benützte jede Gelegenheit, und so sah sich Baierns Herzog Albert III. veranlaßt, sie aus seinen Staaten für immer i. J. 1442 zu vertreiben. (Meine Urgesch. von München. Th. II. § 67 — 73. S. 124 — 132. Meine Chronik von Amberg. S. 78, 116 u. 129.)

**) Eine Verordnung v. J. 1370 gestattet den Juden von einem Bürger für geliehenes Geld nur 2 Pfenning, von einem Fremden aber 3 Pfenninge vom Pfunde Zins zu nehmen. Im Jahre 1460 versprachen die Juden bei 10 Gulden Strafe gar keinen Handel zu treiben, und nur mit Geld zu wuchern, nach Juden Recht. (Westenrieder's Beitr. B. VI. § 38 u. 47 S. 111 u. 116.

***) Judaei non laborant, sed usuras inhiant, — — nemo corde percipit quos diu noctuque in domibus

Erlaubt ſich ein Jude Betrüge, oder wucheriſchen Handel, ſo iſt gegen denſelben nach den Geſetzen zu verfahren, und er gehörig zu beſtrafen.

Bringt indeſſen ein Jude edles Metall nach den landesherrlichen Münzſtetten, und kann ſich hierüber gebührend legitimiren, ſo iſt ihm der Sicherheits wegen aller billiger Vorſchub zu leiſten *).

§. 14.

Sind landesherrliche und ſtändiſche Beamten ſchon durch ihr Gewiſſen, dann ihre Pflichten verbunden, für die Armen zu ſorgen, ſo ſind ſie um deſto mehr gehalten, keine Armen durch ungerechte oder doch zu harte Handlungen zu machen, und ſo ganze Familien, und, nach der Väter Tode, Wittwen und Waiſen in's Elend zu ſtürzen, ſich ihrer Habe aus Eigennutz und Sportelſucht zu bemächtigen.

Verordnet wurde daher: die Obrigkeiten haben vorzüglich ſich der Wittwen und Waiſen zu erbarmen, bedenkend, daß auch ihre Weiber und Kinder ähnliches Geſchicke haben dürften, ſie haben denſelben nach Recht und Billigkeit hilfreiche Hand zu biethen, ihren Kummer zu lindern, nicht hartherzig gegen ſie ſich zu benehmen, und ſie mit übertriebenen Taxen und unbilligen Auflagen zu beläſtigen, wohl gar zu verderben. Sie, ſo viel rechtlich, und mit Verſicherung der Gläubiger Forderung geſchehen kann, bei häuslichen Würden,

---

eorum contrahunt, etc. (Oefele Scr. rer. boic. T. II. p. 516.)

*) Mandate vom 23. Jannar 1664.
9. März 1698.
Rescriptum Sereniſs. vom 11. Auguſt 1739.

bei Haus und Hof zu erhalten, iſt der Beamten heiligſte Pflicht, und eben ſo Beſtellung tüchtiger und redlicher Vormünder *).

*) Mandate vom 25. Januar 1664.
2. Januar 1748 §. 16 u. 17.

## XIII.

## Von Ehehalten und Taglöhnern.

### §. 1.

Da Dienstherrn und Ehehalten nicht immer sind, wie sie seyn sollten, da erstere oft zu viel fodern, letztere oft zu wenig leisten, da nicht immer Ziel und Maas, wie man sollte, gehalten wird, und seltene Erscheinungen sind, wo Herr und Diener ihren Pflichten aus eigenem Triebe genügen, und beide innerhalb ihren Schranken bleiben, und das do, vt facias, und das facio, vt des nach den festgesetzten rechtlichen Grundsätzen beachten, so sah auch die baierische Regierung sich aufgefodert, von Zeit zu Zeit Bestimmungen und fixe Normen festzusetzen, und auf solche Art eine Ehehalten- oder Gesinde-, dann Taglöhner-Ordnung zu gründen.

Auf dem Lande haben Knechte und Dirnen, welche sich zur Arbeit beim Feldbaue und der Viehezucht verdingen, am Maria Lichtmeß-Tage (2. Februar) in Dienste zu treten, und in denselben ein volles Jahr auszuhalten, sohin erst am Lichtmeßtage des folgenden Jahres wieder auszutreten.

Würde ein Knecht oder Dirne ihre Zeit im Dienste nicht aushalten, und, wie immer, sich entfernen, so ist der Dienstherr bei drei Reichsthaler Strafe schuldig, bei der Obrigkeit unverweilte Anzeige zu machen, welche den entloffenen Dienstbothen auskund-

ſchaften, und zur Ausdienung ſeiner Dienſtzeit anſtrengen läßt, auch denſelben nach Umſtänden mit Arreſt oder am Gelde beſtraft.

Ausgenommen ſind übrigens von der ein-, halb- oder viertljährigen Dienſtesleiſtung

1) jene Ehehalten, welche durch eine Heirath erweislich ihre Verſorgung erhalten;

2) welche, da ihr Vater oder Mutter geſtorben, derſelben Hausweſen als eigene Gutsbeſitzer übernehmen, oder, weil ihre Geſchwiſtrige noch klein und unerzogen, oder doch unmündig ſind, dasſelbe anſtatt der Kinder, oder auch gemeinſchaftlich mit denſelben beſorgen.

3) Jene, denen die ihnen zugetheilte Arbeit zu ſtrenge, und ihrer ohnehin ſchon geſchwächter Geſundheit nachtheilig iſt, das aber durch ein ärztlich ausgeſtelltes Zeugniß zu Genüge bewieſen ſeyn muß.

4) Wenn Vater oder Mutter eines Knechtes oder Dirne plötzlich erkranken, ſonſt keine andere brauchbare Kinder vorhanden ſind, und ſie derſelben Aushilfe und Pflege unumgänglich bedürfen; denn hier gehet der Kinder Pflicht gegen Aeltern der gegen den Dienſtheren vor, und ihnen kann auch nicht rechtlich zugemuthet werden, die Sorge für Aeltern und derſelben Vermögen fremden Leuten anzuvertrauen.

5) Wenn der Dienſtherr ſelbſt, deſſen Sohn, oder ſonſt ein Mann im Hauſe, oder im Orte einer Dienſtmagd oder Dirne nachſtrebt, und ſie zu einem unerlaubten Umgang bereden, verführen, wohl gar zwingen will, wenn auf ihr Ermahnen ſie keine Abhilfe, oder Ruhe erhält, und die Nachſtellungen alſo andauernd ſind.

6) Wenn der Dienſtherr die Domeſtiken ſklaviſch behandelt, denſelben ihren verdienten und bedungenen Lohn ſchmälert, wohl gar entziehet, ihnen ungenießbare und ungeſunde Nahrung giebt, über ihre Kräfte ſie zur Arbeit anſtrenget, wohl gar ihnen die nöthige Nachtruhe nicht geſtattet, im Erkrankungs-Falle ohne Hilfe, Arznei und Pflege läßt, und ſie endlich mit Schlägen, wohl gar blutrünſtig, hernimmt.

Ein Dienſtbothe iſt kein Sklave, und eben daher iſt eine ſolche Behandlung, wenn ſie gehörig bewieſen iſt, nirgends zu gedulden.

Iſt übrigens in ein oder der andern Gegend eingeführt, daß auf dem Lande Dirnen und Knechte um Lichtmeß und Michaeli (29. Sept.) ein- und ausſtehen, ſo hat es hierbei ſein Verbleiben *).

§. 2.

In Städten und Märkten, wo die Domeſtiken beiderlei Geſchlechtes nicht für Feldbau und Viehzucht, ſondern für Haus- und Händearbeit, als für die Zimmer, Küche, Keller, Haus, Stallung, Pferde, u. ſ. w. gedungen werden, ſind die herkömmlichen vier Ziele beizubehalten, und dieſe ſind in Baiern gewöhnlich entweder: 1) Lichtmeß (2. Februar); 2) Georg (24. April); 3) Jakob (25. Julius); und Michael (29. Sept.); oder auch 1) Lichtmeß; 2) Walburga 1. Mai); 3) Lorenz (10. Auguſt), und Martin (11. Nov.)

*) P. O. L. IV. T. 12. art. 7. u. 8. Mandate vom 8. Januar 1634; 17. März 1755 § 1. u. 3.; 14. März 1761 § 1 u. 4; 3. März 1780 § 9. u 10; 2. Mai 1781 § 1 — 5, 13, 40 u. 42. Cod. civ. Max. bav. P. I. c. 4. § 4. et P. IV. c. 6. § 7. n. 2. et § 18. n. 4. in Annot.

Jeder Domestik ist schuldig, auf dem platten Lande sechs Wochen, und in Städten und Märkten vier Wochen vor demselben Ziele den Dienst bestimmt und deutlich aufzukünden, und eben dieses hat auch von dem Dienstherrn zu geschehen.

Uebrigens bleibt es den Herrschaften, wie bisher, frei gestellt, ihre Livrai-Bedienten mit jedem Monate in Diensten zu nehmen, und nach demselben abzudanken; haben sie aber dieselben heirathen lassen, so haben sie in vorkommenden Fällen dieselben zu versorgen *). (XII. §. 8.)

§. 3.

Dienstes-Herrn oder Frauen dürfen ihr auf angegebene Zeit oder Ziele gedungenes Gesinde nur dann vor derselben Ende entlassen, wenn

1) erweislich sie derselben Söhne oder Töchter selbst verführen, oder zur Verführung derselben Gelegenheit machen;

2) wenn sie sich häuslicher Untreue und Diebstähle stark verdächtig machen, wohl gar derselben überwiesen sind;

3) wenn Ehehalten Thätigkeiten gegen ihre Herrschaft sich erlauben;

4) wenn sie sich erfrechen, Liebhaber oder Geliebte über Nacht im Hause zu beherbergen, wohl gar in ihrem Schlafgemache zu behalten, und

---

*) Mandate vom 8. Januar 1634; 17. März 1755 § 3; 14. März 1761 § 4; 17. Sept. 1762; 12. Aug. 1768 § 14; 2. Mai 1781 § 4 u. 5.

5) wenn sie endlich auf wiederholtes Ermahnen zu unvorsichtig mit Feuer und Licht umgehen, dann üble Nachbarschaft und Feindschaften durch Lügen, Schwätzereien, Klatschereien, u. dgl. veranlassen.

§. 4.

Wird ein Ehehalt gedungen, so darf demselben, bei 2 bis 4 Reichsthaler Strafe, nicht mehr Darangeld, als höchstens der zwanzigste Theil des ganzen Jahrlohnes vom Dienstherrn gereichet werden. Verbleibt er über die gedungene Zeit im Dienste, so hat kein neues Darangeld statt.

Hat der Domestik das Darangeld einmal angenommen, so ist er verpflichtet, in den neuen Dienst zu treten, und dieser Pflicht nur dann enthoben, wenn der neue Dienstherr ihn derselben entsaget. Sollte aber ein Domestik während des sogenannten Zieles ein Darangeld annehmen, und bei seiner alten Herrschaft verbleiben wollen, so darf derselbe vier Wochen vor dem Ende des Zieles das Darangeld zurückgeben, und der neue Dienstherr hat auf diesen Ehehalt keinen Anspruch zu machen.

Verdinget sich ein Ehehalt, gleichviel in Städten oder Märkten, oder auf dem platten Lande, an einen neuen Herrn, ohne zur vorgeschriebenen Zeit seinem alten Herrn gebührend den Dienst aufgekündet zu haben, so ist derselbe obrigkeitlich mit achttägigen Arreste abwechselnd mit Wasser und Brod zu büssen.

Ist endlich ein Dienstbothe so frech, von mehreren Herren Darangeld anzunehmen, und so an mehrere sich zu verdingen, so ist die oben gesetzte Strafe auf vier Wochen zu verlängern, derselbe gehalten, dem Herrn, welcher ihn zuerst gedungen, Dienste zu

leisten, und den übrigen das Darangeld zurücke zu geben *).

§. 5.

Jeder Dienstherr in Städten und Märkten, dann auf dem platten Lande, ist verbunden, den aus seinem Dienste tretenden Ehehalten, männlich und weiblichen Geschlechtes, ein Zeugniß über seine Dienstes-Leistung nach den in der Verordnung vom 2. Mai 1781 enthaltenen Formularien auszustellen, die, der Erleichterungs wegen, von den Obrigkeiten auf dem Lande drucken zu lassen, und gegen Verrechnung den Obmännern und Dorfsführern zu behändigen sind, und wofür der austretende Domestik einen Kreutzer zu bezahlen hat.

Ohne solch' einem Abschiede soll kein Dienstherr einen Ehehalten in seine Dienste nehmen, Niemand denselben beherbergen **).

Versaget ein Dienstherr seinem Domestiken die Ausstellung eines Abschiedes, oder ertheilet er demselben ein Zeugniß, das der Domestik nicht zu verdienen glaubt, so stehet es demselben frei, den Dienstesherrn bei seiner vorgesetzten Behörde zu beklagen, die verpflichtet ist, in Sachen schleunigste Untersuchung vorzunehmen, und rechtlich zu entscheiden.

In der Haupt- und Residenzstadt München sind aber die Dienstherrn überdieß gehalten, die in ihrem Hause mit den Dienstbothen vorgehende Veränderung

*) Mandat vom 8. Januar 1634; 17. März 1755 §. 4; 14. März 1761 §. 5; 2. Mai 1781 §. 6 — 12.

**) P. O. L. IV. T. 10. art. 1 et 2.

Mandat vom 2. Mai 1781 §. 14 u. 15.

schriftlich dem churfürstlichen Hofoberrichter- oder Stadt-oberrichter-Amte unverweilt anzuzeigen *).

§. 6.

Entweicht, während der bedungenen Dienstes-Zeit, ohne Vorwissen des Herrn, und ohne einer der oben §. 1. angeführten entschuldigenden Gründen ein Domestik bei Tage oder während der Nacht seinem Herrn oder seiner Frau, so ist derselbe von jeder Obrigkeit auf gemachte Anzeige auszuspähen, in Haft zu nehmen, im Bedürfniß-Falle sogar geschlossen seinem Dienstherrn auszuliefern. Vernachlässiget die hierum angerufene Obrigkeit hier einzuschreiten, so ist dieselbe Schadensersatz zu leisten, und 6 Reichs-Thaler zum Armenfonde zu bezahlen schuldig.

Würde sich aber solch' ein Dienstbothe erkühnen, zum zweiten Male zu entlaufen, so ist derselbe mit achttägigen Arreste bei geringer Kost, und das dritte Mal mit halbjähriger Arbeitshaus-Strafe abzubüssen **).

---

*) Mandate vom 4. Dez. 1776 §. 12; vom 2. Mai 1781 §. 16.

**) P. O. L. IV. T. 12. art. 11.

Mandate vom 17. März 1755 §. 2; 14. März 1761 §. 2; 2. Mai 1781 §. 17 u. 18.

Da verschiedene ausländische Emissäre in Baiern sich eingeschlichen, und das noch rüstige Landvolk zur heimlichen Auswanderung und Niederlassung in fremden Staaten, wohl gar in über Meere entlegenen Welttheile zu bereden suchten, da so manche heirathslustige, oder sonst ihr Glück anderswo zu versuchen geneigte und unbesonnene Personen sich verführen liessen, da ihnen die Emissären, die goldene Berge verhießen, große Summen Reisegeld zusicherten, und am Ende wenig oder gar Nichts hielten, da auch fremde Werber sich in das Land bega-

§. 7.

Um den zu hohen Forderungen des Lohnes bei den Ehehalten zu steuern, und hierüber ein billiges Ebenmaas für Herrn und Diener, Frau und Magd, festzusetzen, wurde den 20. August 1746 folgendes Regulativ erlassen:

| In Städten und Märkten. | Jahreslohn. |
|---|---|
| Einem Stubenmädchen | 12 bis 20 fl. |
| Einer Köchin | 12 : 20 : |
| Einer Kindsmagd | 8 : 15 : |
| Einem Kindsmädchen | 6 : 8 : |
| Einer Hausmagd | 8 : 12 : |
| Einer Vieh-Dirne | 8 : 10 : |
| Einer Krankenwärterin nebst Kost und Trunk täglich 15 bis 20 kr. | |

| Auf dem Lande. | |
|---|---|
| Einem Oberknechte | 16 : 24 : |
| Einem Mitterknechte | 10 : 20 : |

---

ben, um heimlich Soldaten zu werben, wo dann oft Domestiken beiderlei Geschlechtes während ihrer Dienstes-zeit sich davon geschlichen, und ausser Landes sich begaben, so wurde am 28. Febr. 1764 verfüget, und befohlen: daß solche Emissäre vom Hofrathe und den Regierungen, militärische falsche Werber aber vom Hofkriegsrathe, wenn sie dieses Landesverrathes sollten geständig oder überwiesen seyn, zum Tode durch den Strang verurtheilt werden; daß Jeder, der einem solchen Emissär oder falschen Werber aufbringt, entdecket und angiebt, 50 fl. Recompens erhalte; daß den auf solche Art auswandernden, oder in fremde Kriegsdienste gehenden Unterthanen ihr zurück gelassenes, oder in der Folge wie immer anfallendes Vermögen einzuziehen sene, dann wenn solch' ein ausgewanderter Unterthan in's Vaterland wieder zurückkommen würde, derselbe überdieß noch mit Schanzarbeit, oder sonst empfindlicher Strafe gebüsset werden solle.

| Auf dem Lande. | Jahrslohn. |
|---|---|
| Einem dritten Knechte | 10 bis 15 fl. |
| Einem Mehnbuben | 4 : 8 : |
| Einer Oberdirne | 10 : 12 : |
| Einer Mitterdirne | 7 : 10 : |
| Einer dritten Dirne | 6 : 8 : |
| Einem Hühnermädchen | 3 : 5 : |

Weil aber in der Haupt- und Residenzstadt München alle Artikel, die zum Lebensunterhalte und zur Kleidung gehören, theuerer, als in den übrigen Städten Baierns sind, so darf daselbst der Domestiken jährlicher Lohn nach Umständen um ein, oder dem andern Gulden verhältnißmäßig erhöhet werden.

Uebrigens ist sich genau an die vorgeschriebene Kleiderordnung zu halten (V. §. 8.), und die landesherrlichen und ständischen Obrigkeiten haben zu wachen, daß die Ehehalten dieselbe nicht übertreten, indem, wenn übertriebener Luxus denselben gestattet wird, ihr Jahreslohn nicht hinreicht, sie zu verschiedenen Betrügereien beim Einkauf der Viktualien s. a. dann Entwendungen und häuslichen Veruntreuungen, ja selbst zu einem unsittlichen, ihr ganzes Glück, und oft ihre Gesundheit zerstörenden Leben verleitet werden, und sie auf solche Art an Leib und Seele zu Grunde gehen *). (III.)

§. 8.

Oft verlassen Ehehalten vor der Zeit ihren Dienst, weil der Dienstherr oder Dienstfrau auf Ordnung und Sittlichkeit halten, keine Liebeleien im Hause, kein Schwärmen bei der Nacht ausser dem Hause, oder

*) P. O. L. IV. T. 12. art. 12. et 13.
Mandat vom 7. Julius 1760.

bei Tänzen gestatten *), weil sie dann deßwegen von andern hierüber verhöhnet und ausgespottet, wohl gar aufgehetzet werden, oder weil man denselben an einem andern Orte mehr Lohn, besseres Essen und Trinken, mehr Freiheit, auch öftere Besuche der Tanzplätze ꝛc. verspricht.

Um nun diesem Unfuge, und hierbei auch vorzüglich den Verführungen, welchen noch unerfahrne, junge Dienstbothen so leicht unterliegen, (II. §. 9.) zu steuern, sind die betreffenden Obrigkeiten verbunden, die entlossenen Dienstbothen auf der Stelle an jenem Orte, wo sie sich befinden, oder Unterschlupf erhielten, aufsuchen, und vor Gericht stellen zu lassen, wornach sie über die Ursachen und die Veranlassung ihrer zu frühen Dienstes-Entweichung zum Protokolle umständig zu vernehmen sind. Ergiebt sich, daß sie hierzu beredet, verleitet, verführet worden, so ist die oben (§. 4. u. 8.) festgesetzte Bestrafung bei denselben zu mässigen, auch nach Umständen gänzlich nachzulassen, der Aufhetzer, Rathgeber, Verführer oder Unterschlupfgeber aber zur Verantwortung gerichtlich zu ziehen, und verhältnißmäßig mit 2 bis 12 Reichs-Thaler Strafe, und im Falle der Unvermögenheit mit Arreste bei Wasser und Brod, mit Anhängen der Geige, oder Stockschlagen, auch, wenn ein Mädchen verführet worden, um sie an einem Orte unterzubringen, und zur sinnlichen Lust zu mißbrauchen, mit halbjähriger Arbeitshaus-Strafe zu büssen **).

---

*) Heil der Familie, die sich rühmen kann: ich habe ein reines Haus. (Nachtr. zu den beiden Sibyllen. S. 151. Ziffer 913.)

**) P. O. L. IV. T. 12. art. 3, 12 et 13.

Mandate vom 8. Januar 1654; 17. März 1755 §. 5.; 14. März 1761 §. 6; 2. Mai 1781 §. 20 u. 26.

## §. 9.

Wenn ein Domestik, der treu und redlich die bedungene Zeit ausgedient hat, den gehabten Dienst verläßt, und nicht auf der Stelle in einen andern treten kann, sohin gezwungen ist, sich bis zum nächsten Ziele in einem Privathause aufzuhalten, so sind der Domestik, und derjenige, der ihm Aufenthalt giebt, und unter diesen selbst Verwandte nicht ausgenommen, schuldig, unverweilt der betreffenden Obrigkeit die Anzeige hievon zu machen. Hier sind nun die Umstände zu untersuchen, vorzüglich aber darauf zu sehen, von was sich während dieser Zeit der dienstlose Domestik ehrlich nähre, und ob er bei Leuten von gutem Rufe sich verweile.

Ist hierüber kein Bedenken, so ist einem solchen Domestiken der Aufenthalt zu gestatten, auch demselben die Hände zu biethen, daß er sich mit Hände-Arbeit, ohne jedoch Gewerbs-Beeinträchtigung zu veranlassen, ehrlich fortbringen könne, oder desto eher einen ordentlichen Dienst erhalte, zeigt es sich aber, daß solch' ein Domestik nur dem Müssiggange fröhne, in Schenken sich verweile, und mit Spielen, Karten-Schlagen u. dgl. sich ernähren wolle, (IV. §. 3. V. §. 4. XI. §. 2. u. XII. §. 9.) zeigt es sich, daß weibliche Domestiken in Häusern bei einer Familie dienstlos wohnen, und sich von einem Ehemanne, oder einem ledigen Pursche dort verpflegen lassen *), so sind dieselben nicht zu dulden, und, wenn sie Eingebohrne des Ortes sind, nöthigen Falls selbst mit Zwang (XII. §. 6.) zur Arbeit und zum Dienen anzustrengen; wenn sie aber aus einem andern Orte, jes

*) Das leichtfertige Beisammenwohnen lediger Personen, oder Erhaltung weiblicher Personen an Orten, um denselben fleischlich beizuwohnen, ist im Augsburger Reichs-Abschiede v. J. 1530 ebenfalls verbothen.

doch in Baiern gelegen, gebürtig sind, so haben sie dorthin sich zu begeben.

Sollten endlich solche faule, dem schändlichen Müssiggange oder der unsittlichen Liederlichkeit ergebene Individuen aus dem Auslande stammen, so sind sie über des Landes Grenze zu verbringen. (XII. §. 5.)

Wenn ein Domestik auch wirklich dienen, seine Habschaften aber nicht in seines Dienstesherrn Haus verbringen, sondern einem Dritten zur Verwahrung übergeben sollte, so ist der Aufbewahrer schuldig, der betreffenden Obrigkeit bei Strafe von 2 bis 3 Reichsthaler, und bei Vermögenslosigkeit von ein bis zweitägigen Arreste, hievon Anzeige zu machen, welche nach Umständen verfügen wird, ob die Habschaften in des Dienstes Herrn Hause zu verbringen sind, oder an Ort und Stelle zu verbleiben haben *).

§. 10.

Da des Dienstes Gesindes Muthwille und frecher Sinn, vorzüglich auf dem Lande, oft so weit gehet, daß es bei dem Dingen verschiedene Bewilligung sich festsetzet, z. B. über Nacht in Schenken und auf Tanzplätzen zu verweilen, nach entlegenen Oertern zu einer Kirchweihe, sogar während der Aerndezeit, auf etliche Tage sich zu begeben, an abgewürdigten Feiertagen Wallfahrts-Oerter zu besuchen u. s. w. (I. §. 9. u. 10. IV. §. 5. VI. §. 2. u. 3. XII. §. 11.) so wurden solche Bedingungen, wenn gleich vom Dienstesherrn im Drange zugestanden, für immer als kraftlos erkläret, da sie gegen Moralität und Gesetze anstossen.

---

*) P. O. L. IV. T. 11. art. 1 — 3. et Tit. 12. art. 1 — 4.
Mandate vom 8. Januar 1634: 17. März 1755 §6; 14. März 1761 § 7; 2. Mai 1781 §. 21 u. 30.

Der Dienstherr hat dem Ehehalten den bedungenen Lohn am Gelde, auch allenfalls an Naturalien, als Leinwand, Flachs, Wolle, ꝛc. richtig zu verreichen, ihm eine gesunde, nahrhafte Kost hinreichend zu geben, selbst das bedungene Bier, oder das Geld hiefür, gehörig verabfolgen zu lassen, auch ihm das Geschenk, zum neuen Jahre, zum Namenstag ꝛc., im Fall eines bedungen worden, oder eine bessere Kost am Kirchweihfeste, oder zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten ꝛc. nicht zu entziehen: allein über dieses noch Forderungen an den Dienstherrn zu machen, ihm die Speisen vorzuschreiben, und wohl gar Leckerbissen zu verlangen, stehet keinem Domestiken zu.

Sollte ein oder der andere sich erfrechen, solche Zumuthungen seinem Herrn oder seiner Frau zu machen, mit Ungestüm, wohl gar mit Drohungen hierauf zu bestehen, so haben auf Anrufen der Dienst-Herrn und Frauen die betreffenden Obrigkeiten in Sachen Einsicht zu nehmen, und nach Umständen die Frevler mit Geigen- oder Stock-Strafe, mit Arreste bei Wasser und Brod, ja selbst mit Einsperrung in das Arbeitshaus auf mehrere Monate zu belegen.

Wenn aber der Dienstherr gegen seinen Ehehalten sich nicht beträgt, wie er soll, ihm den verdienten Lohn vorenthält, ungesunde oder ungenießbare Kost vorsetzet, ihn zur Arbeit an gebothenen Feiertagen zwingt, und so vom Gottesdienste abhält, wenn er ihm Arbeiten zumuthet, die ihm nicht zugehören, oder seine körperlichen Kräfte übersteigen, wenn er ihn mißhandelt, wohl gar prügelt, und blutrünstig schlägt, dann hat ebenfalls die Obrigkeit dem Domestiken gerechte Hilfe zu gewähren, demselben zu den Seinigen zu verhelfen, und den Dienstesherrn zum Schaden-Ersatze anzuhalten, am Gelde, oder sonst mit Haften, so andere Strafen gebührend zu büssen, auch nach

Umständen den Domestiken der fernern Dienstesleistung freizusprechen *). (I. §. 1. XIII. §. 1. u. 10.)

§. 11.

Die männlichen Domestiken sollen, gesöndert von den weiblichen, in eigenen verschlossenen Zimmern oder Kammern schlafen; auch soll nächtlicher Weile der Dienstesherr sein Haus zuschließen. (III. §. 2.)

Erkühnen sich Ehehalten, unwissend ihrer Dienstesherrn, nächtlicher Weile das Haus zu verlassen, oder über Nacht ausserhalb desselben sich, wo immer, aufzuhalten, lassen die Mägde ihre Liebhaber an die Fenster ihrer Kammer kommen, wohl gar bei ihnen einsteigen, (III. §. 2. IV. §. 4. u. 5. VI. §. 2. u. XI. §. 2.) sind Knechte öfters berauschet, und am andern Tage unfähig zu der ihnen obliegenden Arbeit, u. s. w., so sind dieselben (es mag der Dienstherr so was anzeigen, oder nicht, denn die Obmänner, Dorfsführer und Gerichtsdiener haben hierauf ihre Augen zu heften, und solche Unfuge und Gebrechen den Gerichten anzuzeigen) nach Verhältniß der Umstände, und der öftern Wiederholung solcher Frevel und Vergehen mit Verweisen, Arreste, zum Theil auch verschärfet mit geringer Nahrung bei Wasser und Brod, mit Geigen- oder Stockstrafe, auch endlich mit Einsperrung in ein Arbeitshaus auf ein oder mehrere Monate zu büssen **).

§. 12.

Uebertriebener Kleiderputz ist als schädlich ohnedieß strenge untersaget und verbothen, (V. §. 8.)

---

*) P. O. L. IV. T. 12. art. 5.
Mandate vom 8. Jan. 1631; 17. März 1755 §. 8 — 12; 14. März 1761 §. 9 — 12; 2. Mai 1781 § 22 u. 25.

**) Mandate vom 8. Jan. 1634; 2. Mai 1781 § 23 — 28.

und eben daher haben sich auch die Domestiken in Städten und Märkten, dann auf dem platten Lande hiernach zu achten, und dieses um so mehr, als eben hierdurch übertriebene Forderungen eines höhern Lohnes, Betrüge und Veruntreuungen mitveranlaßt werden. Eben dieser Luxus, dann das Zechen und Schwelgen in Schenken, auf Tanzplätzen ꝛc. hat ähnliche Folgen, und so reicht solchen unhäuslichen, liederlichen Menschen nie ihr Jahrslohn zur Bestreitung ihrer üppigen Ausgaben hin, daher sie gezwungen sind, vorschußweise den bedungenen Lohn von ihren Herrn zu verlangen. Um nun auch hier das Uebel zu beschränken, wurde verfüget: 1) Kein Dienstesherr soll seinem Domestiken einen Vorschuß am Lohne machen, wenn er nicht zum Voraus wegen dessen guter Verwendung überzeiget und versichert ist; 2) bei Verlurst der Forderung darf kein Wirth, Bierschenk, Methschenk, Branntweiner ꝛc. einem Ehehalten mehr, dann einen Gulden borgen *).

## §. 13.

Daß Ehehalten an den so genannten Bauern-Feiertagen, dann an den abgewürdigten Feiertagen sich der Arbeit nicht entziehen, hat jede Obrigkeit zu wachen und zu sorgen. Sind Ermahnungen fruchtlos, so haben Arreste, Stock- und Geigenstrafen die Uebertreter zur Arbeit anzustrengen, und wirken diese nicht, so ist einjährige Arbeitshaus-Strafe gegen solche starrsinnige, unbeugsame Menschen zu verfügen **). (I. §. 9. u. 10.)

## §. 14.

Da öfters geschehen, daß Knechte und Dirnen zur Heu- und Aernde-Zeit vorzüglich widerspänstig,

*) Mandat vom 2. Mai 1781 §. 29 — 31.
**) Mandate vom 12. Aug. 1768 §. 14.; 2. Mai 1731 §. 34.

unfolgsam und eigensinnig sich betragen, um von ihren Dienstherrn eine Lohnsverbesserung, oder sonst ein Emolument von denselben im größten Drange zu erpressen, da sie, wenn nicht willfahret worden, zu dieser Zeit den Dienst verlassen, in der ganzen Gegend umher unsichtbar werden, und in entfernten Orten während der Heu- und Aerndezeit um Taglohn arbeiten, so wurde den Obrigkeiten befohlen, solchem Unfuge mit allem Nachdrucke zu begegnen, und eingebohrnen ledigen Knechten und Mägden, wenn nicht Beweggründe vom Gewichte dagegen vorhanden sind, auf keinem Falle zu diesen Zeiten im Taglohne zu arbeiten, zu gestatten *)

§. 15.

Um dem Mangel an Ehehalten vorzubeugen, haben landesherrliche und städtische Beamten darauf zu dringen, daß Aeltern, welche mehrere erwachsene Kinder zu Hause haben, dieselben in ordentliche Dienste schicken, und nicht müssig umher gehen, wohl gar betteln lassen. Frommen Erinnerungen der Beamten bei solchen Aeltern nicht, oder wünschen das die Aeltern selbst, und wollen sich allein die Kinder zum Dienen nicht bequemen, so haben sie mit erforderlicher, zweckmäßiger Amtsgewalt dagegen einzuschreiten, und die Kinder gleich Müssiggängern zu behandeln und zu bestrafen **). (XI. §. 2. u. XII. §. 1, 6 u. 9.) Eben so wurde verordnet, daß Handwerks-Gesellen, welche aus Baiern in die Fremde gehen, oder ledige Dienst-, Haus- und Viehe-Mägde, dann Diener und Bauernknechte nicht nach unkatholischen Oertern wandern dürfen, und daß, wenn einige derselben sich

*) Mandat vom 8. Jan. 1634; 2. Mai 1781 §. 37.

**) P. P. L. IV. T. 11. art. 1. et 3.
Mandate vom 17. März 1755 §. 7; 14. März 1761 §. 8; 2. Mai 1781 §. 38.

dahin begeben müssen, sie sich beim Fortgehen und bei ihrer Zurückkunft bei den aufgestellten churbaierischen Kommissarien melden sollen, wo ihre Namen und Nationale in eigene Bücher eingetragen, und sie ermahnt werden sollen, der katholischen Kirche treu zu bleiben, und ihren Glauben nicht zu verlassen *).

## §. 16.

Alle zwischen Dienstesherren oder Frauen und derselben Domestiken männlich und weiblichen Geschlechtes entstandenen Irrungen und Zwiste sind von den betreffenden Obrigkeiten auf dem kürzesten Wege (in via summarissima) und ohne Taxen-Forderung zu verhandeln, zu beschwichtigen und entscheiden.

Ein Appellationszug hat bei solchen Händeln an die obere Landes-Regierung im Rentamte München, und in den übrigen Rentämtern an die daselbst bestehenden Regierungen nur dann statt, wenn durch die polizeiliche Verfügung oder die Erkenntniß der ersten Instanz ein oder der andere Theil einen bedeutenden Nachtheil oder großen Schaden erfahren, oder eine auffallende Partheilichkeit des polizeilichen Amtes sich darstellen würde, oder wenn gegen die bestehende Ordnung und den deutlichen Inhalt der Gesetze gesprochen worden wäre. Aber ein oder das andere Gebrechen dieser Art muß in der Appellations-Beschwerde zu Genüge beschelnigt seyn.

Geldstrafen, welche bei dieser Gelegenheit, und sonst in Streitigkeiten mit Ehehalten verfüget und eingebracht werden, sind dergestalt zu vertheilen, daß den einen Theil die verhandelnde Obrigkeit, den zweiten der Aufbringer oder Anzeiger, und den dritten gleichen Theil der Lokal-Armenfond erhalte **).

*) Mandate vom 12. Okt. 1607 u. 22. Sept. 1738.

**) P. O. L. IV. T. 12. art. 2.
Mandat vom 2. Mai 1781 §. 43 u. 44.

§. 17.

Da allgemein im Lande Baiern die Klage geworden, daß Taglöhner und Taglöhnerinnen ihren Sold höher zu treiben ſich beſtreben, und eher in Unthätigkeit und im Müſſiggange ihr Leben dahin bringen, und die Zeit vertändeln, als um einen billigen Lohn ihren Broderwerb durch Arbeit zu verdienen *), da ſie mit einem Tageslohn von 20 bis 24 Kreutzer nicht mehr zufrieden, ſchon 30 und noch mehr Kreutzer fodern, ja ſelbſt hierzu Koſt und Trunk überdieß noch haben wollen, ſo hat die baieriſche Regierung beſchloſſen, wie folgt: in der Haupt- und Reſidenzſtadt München iſt von Georgens Ziel bis Michaeli der Taglohn auf 18 Kreutzer, und von Michaeli bis Georgi auf 15 Kreutzer feſtgeſetzet, in den übrigen Städten, Märkten und Dörfern oder Einöden Baierns iſt derſelbe in der angegebenen Sommer-Zeit auf 15, und im Winter auf 12 Kreutzer beſtimmt.

Derjenige, der einem Taglöhner oder einer Taglöhnerin mehr bezahlet, als hier feſtgeſetzet worden, hat 10 Reichsthaler Strafe zu erlegen **).

Begehrt ein Taglöhner oder eine Taglöhnerin mehr, als der eben ausgeſprochene Taglohn beträgt, und verläßt die Arbeit, oder läßt ſich wohl gar nicht hierzu gebrauchen, ſo iſt ein ſolcher Mann, oder ein ſolches Weib mit achttägigen Arreſt abwechſelnd bei Waſſer und Brod zu büſſen, auch nach Umſtänden, wenn ſie ſolch' eine Forderung zum zweiten Male

*) Schon die Reformation unter Polizei, in Augsburg i. J. 1530 errichtet, gebietet den deutſchen Reichsſtänden, übermäſſige Forderung der um das Tagslohn arbeitenden Individuen zu ſteuern, und dem dießfalls ſich ergebenden Unfuge in ihren Staaten abzuhelfen. Ein gleiches Gebot enthält der Rs. Abſchied zu Augsburg v. J. 1551.

**) v. Weſtenrieder's Beitr. B. IX. S. 314.

wagen, die angeführte Strafe mit 8 bis 12 Karbatsch-Streichen zu verschärfen.

Ist endlich auch diese Züchtigung von keinem gedeihlichen Erfolge, so sind solche ungehorsame Taglöhnersleute gleich arbeitslosen, und auf dem Bettel herum ziehenden Gesindel zu behandeln und zu bestrafen *). (XII. §. 6. u. 9.)

§. 18.

Jeder Taglöhner, oder sonst gedingter Arbeiter hat im Sommer vom Georgstage angefangen bis Michaeli von Morgens frühe um 4 Uhr bis Abends 7 Uhr, im Winter aber, d. i. von Michaeli bis St. Georgs-Feste von 5 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr die ihm übertragene Arbeit zu besorgen, unter welcher Arbeitszeit drei Ruhepunkte, nämlich Morgens um 7 Uhr eine halbe Stunde zum Frühebrod, Mittags 11 Uhr zum Essen eine Stunde, und Abends 4 Uhr eine halbe Stunde zum Abendbrod gegönnet sind.

Jedermann, der solch' einen Arbeiter dingt, ist übrigens freigestellt, den Taglohn mit Kost und Trunk, oder ganz am Gelde, ohne Kost und Trunk, demselben zu reichen.

Ist solch' ein gedungener Arbeiter unfleißig, besorgt er die Arbeit nicht, wie er soll, und der Herr haben will, ist er gar untreu, oder verdirbt mehr, als er gut machet, so hat auf Beschwerde des Herrn die Obrigkeit denselben zur Ordnung und Fleiß

*) P. O. L. IV. Tit. 13. art. 1. et 9.
Mandat vom 17. Sept. 1762.
Tagwerker-Ordnung der Stadt München v. J. 1650.

anzustrengen und zu strafen; verläßt der Arbeiter aber gar den Herrn, und setzet so denselben in Verlegenheit und Schaden, so hat ihn die Obrigkeit auf eingetretene Beschwerde zur Vollführung derselben mit Ernste anzuhalten, ihn wohl gar in Banden durch den Gerichtsdiener zur Arbeit führen zu lassen, und bei wiederholtem Frevel auf ein halbes Jahr in das Arbeitshaus abzugeben *).

*) P. O. L. IV. T. 15. art. 2, 3, 4, 5, 8 et 9.

Mandate vom 27. Julius 1770; 10. April 1772; 4. Dez. 1776; 18. Dez. 1799.

# Beilagen.

## I.

## Clemens der XIV.

Unſern Gruß und apoſtoliſchen Segen zuvor: Ehrwürdiger Bruder! Nichts ſcheinet der väterlichen Liebe, mit welcher Wir alle Chriſtgläubige in dem Herren umfaſſen, angemeſſener zu ſeyn, als daß Wir auch auf ihre zeitlichen Vortheile, welche ſie zu Erlangung der geiſtlichen Güter geneigter und fertiger machen konnen, unſer Augenmerk richten. Denn beide ſollen alſo vereiniget, und beſtellet ſeyn, daß keines dem andern hinderlich falle, ſondern mittels einer wechſelweiſen Mäßigung ſich allmöglichen Vorſchub geben. Derohalben ob ſich ſchon die Obſorge unſers apoſtoliſchen Amtes vorzüglich auf den Gottesdienſt, und das Heil der Seelen erſtrecket, ſo erkennen Wir doch, daß durch die Aufmerkſamkeit auf die zeitlichen Umſtände nicht nur allein die Hinderniſſen, wenn derer etwann einige vorhanden ſind, gehoben, ſondern auch zu ſolchem Entzwecke noch mehr Hilfsmittel hiedurch verſchaffet werden können.

Dieſer Urſachen halber ſind Wir nun ſehr geneigt dem Anlangen in Chriſto geliebteſten Sohns Maximilian Joſeph Herzogs in Baiern, und des heiligen romiſchen Reichs Churfürſten zu willfahren, als welcher, um den wahrgenommenen Mißbräuchen, und groſſen Ungebührlichkeiten, welche die Menge der Feyertage in ſeinen Landen veranlaſſet, und nach ſich gezogen hat, ernſtlich vorzubiegen, nach der ihm angebohrnen Frommigkeit gegen Gott, und Beſorgniß für das Heil ſeiner Unterthanen Uns eifrigſt erſuchet, daß Wir aus unſerer Vollmacht dieſe ſeine chriſtlichen Unterthanen von dem Gebothe, ein- und andere Feyertage zu heiligen gänzlich losſprechen, und ſodann weiters ihnen erlauben mochten, daß ſie an dieſen Tagen ihren zeitlichen Handel, und Wandel treiben, auch alle andere knechtliche Arbeiten frey, und ungehindert verrichten dörften.

Da wir alſo dieſem ſeinem Verlangen, in ſo weit es die von Gott Uns verliehene Gewalt zulaßt, zu willfahren, und um theils die Noth in etwas abzuhelfen, theils das Gewiſſen

der Gläubigen sicher zu stellen, erforderlich zu seyn erachten, so befehlen, und überaeben Wir deiner brüderlichen Sorgfalt, daß du in deinem im Baierlande liegenden Kirchensprengel dieses neue Gesetz von den Fest- oder Feyertagen, zu welchem Wir Uns mit reifer Ueberlegung, und Erwegung aller hierinnfalls einschlagenden Umstände entschlossen haben, in Kraft unserer apostolischen Gewalt öffentlich erklärest, und kund machest.

Es sollen nämlich hinfüran die Fest- oder Feyertäge, als „das Osterfest, oder der Auferstehung des Herrn sammt dem „nächst darauffolgenden Montag, das Pfingstfest auch mit dem „nächst darauf folgenden Montag, hernach alle Sonntäge des „Jahrs, das Fest der Weihnachten, oder Geburt unsers Herrn „Jesu Christi, der Beschneidung, oder des neuen Jahrs, der „Erscheinung des Herrn, oder der heiligen drey Königen, der „Himmelfahrt, und des Fronleichnams Jesu Christi; dann auch „die fünf der seligsten Jungfrau Mariä geheiligten Täge, als „nämlich der Reinigung, Verkündung, Himmelfahrt, Geburt, „und Empfängniß, überhin noch die Festtäge des heiligen Jo„sephs, des heiligen Johann des Täufers, der heiligen Apostel „Peter, und Pauls, aller Heiligen, des heiligen Erzmartyrers „Stephan, und des vornehmsten Patrons einer jedwedern Kir„che beybehalten, und gefeyert werden."

Wenn eine Kirche zwenn heilige Patronen haben sollte, so ist es nothwendig, Ehrwürdiger Bruder! daß du fleißig nachforschest, welchem aus diesen heiligen Patronen eine vorzüglichere Verehrung in jener Stadt, Markt, oder Dorfe gewidmet worden sey und sodann wirst du desselben Festtag allein für einen gebothenen Feyertag bestimmen.

In allen diesen obbemeldten Fest- oder Feyertägen also sollen die Christgläubigen nach altem Gebrauche der katholischen Kirche dem heiligen Meßopfer beyzuwohnen, von knechtlicher Arbeit sich zu enthalten, und am Vorabend derselben zuvor gebothene Fasten zu halten verbunden seyn. In den übrigen Festtägen aber erlauben Wir, daß nicht nur allein aller Handel, und Wandel getrieben, und alle knechtliche Arbeit verrichtet werden dürfe, sondern Wir sprechen auch eben diese Christgläubigen von der Schuldigkeit an den Vorabenden dieser aufgehobenen Feyertäge zu fasten (wenn nicht auf solche Tage die vierzigtägige, oder die an den vier Quatembern gebothene Fasten zugleich einfällt) wie auch von dem Gebothe an diesen Tagen die heilige Meß zu hören, gänzlich los und frey.

Da Wir aber der Sicherheit des Gewiſſens der Glaubigen vorſehen, und der Bedürftigkeit derjenigen, die das Brod in Schweiße ihres Angeſichts eſſen, bevorkommen, ſo gedenken wir doch keineswegs die Verehrung der Heiligen, und die heilſame Bußfertigkeit der Chriſtglaubigen zu vermindern; derohalben befehlen Wir, daß der den Heiligen bisher gewidmete Gottesdienſt, und Meſſen ſowohl in den aufgehobenen Fevertägen, als auch an ihren Vorabenden beybehalten, und wie zuvor in jeder Kirche abgehalten werden ſollen.

Die heilige Faſten aber, welche an den Vorabenden dieſer Fevertage zuvor gehalten worden, übertragen Wir auf alle Mittwoche, und Freytäge der heiligen Adventzeit: wollen auch, und gebiethen hiemit ausdrücklich, daß dieſe Faſten an den benannten Tagen gehalten werde. Damit aber nicht allein die Geiſtlichen und bemittelten Leute des weltlichen Standes, welche auch an Werktägen dem heiligen Meßopfer, und dem Gottesdienſte (ſo wie wir von Herzen wünſchen) beywohnen können, ſondern auch diejenigen, welche mit der Feldarbeit beſchäftiget, die Kirche nur an den Fevertagen, beſuchen, die Gedächtniß jener heiligen Apoſtel, und Martyrer, derer Fevierlichkeit wir erſt aufgehoben, begehen, und verehren mögen, ſo wollen, und gebiethen Wir, daß den neun- und zwanzigſten Brachmonats nebſt der vorzüglichen Feſtbegängniß der heiligen Peter, und Pauls, auch der übrigen Apoſtel: und den ſechs- und zwanzigſten Chriſtmonats neben dem Hauptfeſte des heiligen Stephans, auch der übrigen heiligen Martyrer Gedächtniß fevierlich begangen werde. Deſſentwegen ſoll den neun- und zwanzigſten Brachmonats in den Kirchen- und andern Kalender das Feſt alſo eingetragen werden: der heiligen Peter, und Pauls, und aller Apoſtel Gedächtniß, auch in den geiſtlichen Tagzeiten ſowohl, als in der heiligen Meß ſoll an dieſem Tage die Gedächtniß aller heiligen Apoſtel insgemein genommen, und beygeſetzt werden. Den ſechs- und zwanzigſten Chriſtmonats aber ſoll das Feſt alſo angemerket werden: des heiligen Stephan Erzmartyrers, und aller heiligen Martyrer Gedächtniß, und in den geiſtlichen Tagzeiten ſowohl, als in der heiligen Meß ſoll gleichfalls die Gedächtniß aller heiligen Martyrer insgemein beygeſetzet werden.

Dieſes alles Ehrwürdiger Bruder haben Wir nicht minder in der Abſicht auf den geiſtlichen, als zeitlichen Nutzen dieſer Volker feſtzuſetzen erachtet, wobey Wir auf deine Sorgfalt, und oberhirtliche Wachſamkeit vertrauen, daß du alle deine Emſigkeit, und Fleiß dahin verwenden werdeſt, damit nichts von dem

Gott gebührenden Dienſte hiedurch vermindert werde, ſondern daß, wie kleiner die Zahl der Feyertage geworden, um ſo viel mehr der Eifer zur Frommigkeit, und Andacht in den Herzen der Glaubigen zunehme.

Daher wünſchen Wir nichts mehrers, und ermahnen dich in dem Herrn, daß du alle deiner Sorgfalt anvertrauten Chriſtglaubigen fleißig in dem unterweiſen, und belehren laſſeſt, was zu einer würdigen, und rechtmäßigen Haltung, und Heiligung der den Heiligen gewidmeten Feyertage gehöre, mit was für einen Geiſt der Demuth ſie dem allerheiligſten Altarsopfer, mit was ſie für einen Fleiß, und zahlreicher Gegenwart ſie dem Gottesdienſte, den Predigten, und Chriſtenlehren beywohnen ſollen, und damit an ſolchen gebothenen Feyertagen die Herzen der Chriſtglaubigen nicht mit Volltrunkenheit, üppiger Eitelkeit, und weltlicher Gedanken beſchwäret werden, ſo wirſt du alle deine Mühe dahin zu verwenden haben, damit alle weltliche Eitelkeiten, Gaukelerſpiele, und Alles, was der wahren Andacht hinderlich ſeyn konnte, von öffentlichen Orten entfernet werden; hingegen aber ſoll an ſolchen Tagen all dasjenige offen, und vor Augen ſtehen, auch zu Genügen vorhanden ſeyn, was immer zur Unterhaltung der Andacht, und Frommigkeit am meiſten dienen, und beytragen kann. Und da Wir alles dieſes Uns von deiner bekannten oberhirtlichen Sorgfalt verſprechen, ſo ertheilen Wir gern zum Pfande der päbſtlichen Liebe dir, Ehrwürdiger Bruder! und dem deiner Obſorge anvertrauten Volke unſern apoſtoliſchen Segen. Gegeben Rom zu St. Maria Major unter dem Fiſcherring den ſechszehnden May 1772 im dritten Jahre unſers Pabſtthums.

(L. S.) Benedictus Stay.

Dieſes apoſtoliſche Breve iſt ergangen

an

den Erzbiſchof zu Salzburg, und an die Biſchöfe zu Freyſing, Paſſau, Regenſpurg, Augſpurg, Eichſtädt, Bamberg, Chiemſee, und (mut. mutand.) an den Cardinal und Biſchof zu Coſtanz.

II.

Von Gottes Gnaden
Wir Clemens Wenceslaus
Bischof zu Freysing und Regenspurg, dann Coadjutor des Bistums Augspurg, Königl. Prinz in Pohlen und Lithauen, Herzog in Sachsen, Jülich, Cleve, Bergen, Engern und Westphaln, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch der Ober- und Niedern-Laußnitz, des Heil. Römischen Reichs Fürst, gefürsteter Graf zu der Markt, Ravensperg, Barby, und Hanau, Freyherr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen all- und jeden Aebbten, Pröbsten, Dechanten, Prioren, Quardianen, Cammeren, Pfarreren, Vicarien, Curaten, und gesammten Seelsorgeren des Bistums Freysing Unsere Gnad und Gruß zuvor. Es giebt die bedaurliche Erfahrung, daß einige Jahr hero verschiedene teutsche Bücher, und Abhandlungen ohne Approbation und Besetzung des wahren, und eigentlichen Namens des Herausgebers in öffentlichen Druck erschienen, in welchen die wahre Grundsätze der Christ-Catholischen Kirchen auf ein arglistige Weis angefochten, und andere verkehrte Principia unterschoben, dann diese letztere durch zierliche Ausdrücke herausgehoben, und angenehm gemacht, auch sogar aus denen Kirchen Geschichten, und anderen Urkunden, um die gemein- und unstudierte Leuthe damit zu blenden, und auf Irrwege zu leithen, hergenohmen, und erwiesen werden wollen. Da Uns nun weithers mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß derlen gefährliche Bücher auch in diesem Unseren durch sonderbaren Beystand GOttes jederzeit rein gebliebenen Bistum Freysing aufgekauft, und gelesen werden, Wie aber die Lesung solcher Bücher, als eine Religion- und Seelen-verderbliche Sach, von aufhabend Bischöflichen Amts wegen nicht geduldet können, noch werden, als ergehet an Eingangs erwehnte Aebbte, Pröbste, und sammentliche Seelsorger Unser geschärfte Befehl hiemit, daß sie das Volk von Einkauff- und Lesung derley Bücher abwarnen, selben die hierauf geschlagene geistliche Strafen, wie auch daß solche Bücher, und Abhandlungen ohne schwere Sünd nicht gelesen werden können, nachdrucksammst vortragen, auch, wo sie derlen teutsche Bücher finden werden, selbe abforderen, und anben ein wachsames Aug darauf halten sollen, daß in Zukunft solche Bücher weder von in- noch ausländischen Buchträgeren zum offentlich- oder heimlichen Verkauff gebracht werden mogen. Und zumahlen in übrigen erst jüngsthin eine teutsche Abhandlung ohne Approbation, und Benennung des wahren Authoris unter der Ueberschrift: „Vernunds von

„Lochstein *) Gründe sowohl für, als wider die geistliche Immuni„tät in zeitlichen Dingen herausgegeben, und mit Anmerkungen „begleitet von J. L. W. Straßburg 1766." zum Vorschein gekommen, in welcher ehrenrührische, verleumderisch-spottische, wider die Catholische Principia anstößige Ausdruckungen enthalten, ja sogar denen höchsten Häuptern, und Fürstlichen Personen, dann denen allgemeinen Kirchen-Versammlungen nicht geschonnet, auch gefliessener Weis dahin getrachtet wird, daß die geistliche und weltliche Mächte mittlerzeit abermahl in ein leidige Collision verfallen mogten, als ist weiters Unser ernstlicher Will, und befehlen es auch hiemit geschärft, daß bemelte Abhandlung von niemand in Unserem Bistum Freysing gelesen, sondern als ein obbesagter-massen wider die wahre Grundsätz der Kirchen anstößiges, dem Ansehen der Päbsten, und allgemeinen Kirchen-Versammlungen, geistlich- und weltlicher Fürsten nachtheilig- und sonsten in mehrere Weeg gefährliches Werk angesehen, gehalten, und verworffen werden solle. Geben in Unser Bischöflichen Residenz-Stadt Freysing den 13. August 1766.

Ex Commissione Reverendissimi ac
Serenissi. DD. etc. etc. speciali.

(L. S.)

Erdmanus Indobler SS. Theol.
Doctor, Consiliarius Eccles.
Secret. ac Notar.

III.

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten männiglich unseren Gruß und Gnad bevor: Nicht ohne unseren und jedermänniglich sonderbarer Befremdung ist erst vor einigen Tägen ein fürstl. Freysingisches Ordinariats-Patent in öffentlichen Druck erschienen, vermög dessen unter anderen schädlichen Büchern überhaupt auch der so betitulte Beremund von Lochstein, als ein wider die wahre Grundsätz der Kirchen anstößiges, dem Ansehen der Pabsten und allgemeinen Kirchenversammlungen, geistlich- und weltlichen Fürsten nachtheilig, auch sonst in mehr Weeg gefährliches Werk angese-

*) Prof. v. Osterwald soll dessen Verfasser seyn.

hen, und deßwegen in dem ganzen Bisthum Freyßing verboten und verworfen seyn solle.

Wir seynd selbst gar weit davon entfernt, daß wir schädlich- und gefährlichen Büchern, zumal jenen, welche mit den wahren Grundsätzen der Catholischen Religion nicht bestehen können, Schutz und Protection angedeihen lassen sollten. Wir verabscheuen solche vielmehr äusserist, und richten unser wachsames Aug stäts dahin, daß unsere Lande, wie es bishero gewesen seynd, also auch in Zukunft noch immer davon rein bleiben mögen, dahero wir obbemeldten Tractat keinen Augenblick darinn geduldet haben wurden, sofern wir jene häßliche Eigenschaften daran befunden hätten, welche man demselben in obigem Patent beylegen will. Es legt aber der unpartheyische Augenschein jedermänniglich das offenbare Wiederspiel und so viel zu Tag, daß hierinn keine Glaubens- und Religions-Sachen, sondern nur Landesherrliche Gerechtsame und Befugnissen, welche bereits bey den meisten Catholischen Staaten in kündiger Uebung seynd, mithin keine andere als zeitlich- und solche Dinge abgehandlet werden, worüber die Censur in unseren Landen niemand als uns selbst von Landsherrschaft wegen gebühren kann.

Gleichwie wir demnach obiges Verbott anderst nicht, als für einen offenbaren Eingrif in unseren Landshoheitsrechte ansehen können, so declarieren wir solches hiermit für null und nichtig. Gebieten anbey all unseren untergebenen Obrigkeiten, daß sie nicht nur die allschon affigirte Exemplarien allenthalben herunter nehmen, sondern auch die weitere Affixion oder Divulgation weder geistlich- noch weltlichen Personen, und zwar jenen bey Vermeidung der temporal Sperr, diesen aber bey willkührlicher Straf nicht gestatten sollen. Wir versehen uns nicht weniger zu der gesamten Geistlichkeit unserer Churlande, daß sie von dieser Sach zu predigen um so gewiser unterlassen werde, als dergleichen Materien, welche weder Dogmata Fidei, noch Disciplinam morum betreffen, ohnehin niemal auf die Canzel gehören, wohingegen denselben, wann sie anderst gegen erwähnten Tractat standhafte Einwendungen zu machen vermeint, darwider zu schreiben unverwehrt bleibt, sofern solches nur in bescheidenen Terminis und mit Beobachtung des für Jura territorialia gebührenden Respects geschiehet. Im übrigen solle sowohl in den Stadten und Märkten als auf dem Land mit Publicier-Affigier- und Vertheilung gegenwärtigen Patents eher nicht, als bis solche auch mit dem gegentheiligen Patent würklich geschehen ist, verfahren, sohin mit dem ersteren

die nemliche Art, Weis und Mas, wie mit dem lezteren hierinn durchaus beobachtet werden. Gegeben in unserer Residenz-Stadt München, den 29. Augusti, 1766.

Ex Commissione Serenissimi Dni Dni
Ducis, et Electoris speciali.

(L. S.)

Franz Michael von Solatii, Churfürstl. geheimer Secretarius.

## IV.

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph,
in Ober- und Nieder-Bajern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten männiglich Unserer Unterthanen Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Nachdem Wir mißfälligst vernommen, daß in unsern Landen nachgesetzte erst vor Kurzen herausgekommene Schriften öffentlich debitiret, und verkauft werden, worinnen irrige und grundfalsche Maximen, in Betreff der Gränzen beyderseitiger Mächte (der geistlichen nämlich und der weltlichen) aufgestellet, die Rechte der weltlichen Staaten auf eine verwägene Art angetastet, und verächtlich behandelt, die Autorität der geistlichen Macht hingegen, und das Regiment der Kirche mit einem politischen confundiret, und dadurch ihr geheiligtes Ansehen indirecte herab, und den Calumnien ihrer Feinde ausgesetzt wird, und dieses zwar benanntlich in folgenden Büchern und Schriften:

„Figmentum Jurium status politici in Res ac Personas status Ecclesiastici 4. Amstelodami 1764.

Verschiedene Fragen über Veremunds von Lochstein Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Von einem Mitgliede der Churbaj. Akademie in München. Straßburg 4. 1769.

Eben desselben neu versprochene Fragen an Veremund von Lochstein, und seine Lobredner, von der geistl. Freyheit in ihrer wesentlichen Gestalt. Straßburg 4. 1767.

Robert Bellarmins, der heil. röm. Kirche Kardinals Abhandlung von der Macht des Pabstes in zeitlichen Dingen. München 4. 1768.

Eben desselben Abhandlung von der Macht des Pabstes in zeitlichen Dingen, oder Vertheidigung seines ersten Werkes wider Wilhelm Barclaium. München 1768.

P. Busenbaum S. J. medulla Theologiae moralis in allen Sprachen, Formaten und Editionen. Deßgleichen sein Commentator P. la Croix.

Anmerkungen des Landpfarrers zu S. A. im Deutschlande über des Hrn. Veremund von Lochstein im Jahr 1766. herausgegebene Gründe für und wider die geistl. Immunität in zeitlichen Dingen ꝛc. Freyburg 4. 1768.

P. Anselm Molitors ꝛc. Theologische Abhandlung von der gesetzgebenden, zwingenden, und erklärenden Macht der Kirche. Aus der lateinischen in die deutsche Sprache übersetzt ꝛc. Freising 4. 1768. Eben diese Schrift im lateinischen.

Spanisch-Jesuitische Anekdoten."

Wie Wir nun in Kraft unserer landesfürstl. Macht und Schirmgerechtigkeit über die Kirchen unserer Lande Uns verbunden erachten, alles, soviel an Uns ist, aus dem Wege zu raumen, was die Ruhe des Staates sowohl als der Kirche einigermaßen stören kann.; So verbiethen Wir hiermit allen und jeden unsern Buchhändlern, Krämern, und Krärenträgern, und sonst Jedermännniglich, obernannte Bücher und Schriften in unsern Landen zu verkaufen, und zwar bey Strafe der Confiscation, und 50. Reichsthaler für jedes verkaufte Exemplar (wovon ein drittel dem Aufbringer, mit Verschweigung seines Namens, ein drittel der Obrigkeit, welche die Confiscation vornimmt, und ein drittel unsern Fisco zufallen soll)

Wir verbiethen hiernächst allen und jeden unsern Unterthanen, geistlichen und weltlichen, was Standes und Würde sie imer seyn mögen, daß sie vorbenannte Bücher und Schriften, keineswegs kaufen, bey sich behalten, noch viel weniger lesen sollen. So lieb ihnen ist, unsere Churfürstl. höchste Ungnade, und andere empfindliche Strafen zu vermeiden. Gegeben in unserer Churfürstl. Residenzstadt München den 1. August, 1769.

Ex Commissione Serenissimi Dni Dni
Ducis, et Electoris speciali.

(L. S.)
Joseph Antoni Herrenböck, Churfl.
Hofrathssekretär.

## V.

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph,
In Ober- und Nidern Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen, und jeden, was Stands, Würde, und Condition dieselben immer seyn mögen, Unser Gnad, und Genß zuvor, und geben denenselben hiemit Gnädigst zu vernehmen, was gestalten Uns zu mehrmalen verschidene Beschwerde vorgekommen, was grossen Schaden und Ungemach öfters diejenige erfahren müssen, welche in gählingvorfallender Nothdürfftigkeit einiges Geld gegen den darvor beygegebenen Versatz auszuborgen bemüssiget worden; indeme sie nicht nur, in Austreibung deren Anlehens mehrfältige Difficultäten, ausserordentliche Unkosten, und übermäßiges Interesse zu bestreiten, sondern auch zu Wieder-Zurückerhaltung der Versatz weitschichtig- und kostbare Procels anzustellen, und noch darüberhin, öfteren Verlurst an dem Versatz selbsten auszustehen gehabt; Gleichwie nun, zu dessen Abhelffung, wie überhaupt zu Guten, und Sicherheit des Publici, sonderlich derjenigen, welche auf einige und geschwinde Zeit, gegen Versatz, und Pfand einiges baaren Geld-Anlehens bedürfftig seynd, in denen meisten ansehnlichen Haupt- und Handels-Städten privilegirte Pfand-Häuser mit allgemeinen Nutzen errichtet worden; Und nun Unser Gnädigst geliebsten Frauen Mutter, Kayserl. Majestät Cammerdiener, Sebastian Hueber, gehorsamst vorgestellet, wasmassen er nicht nur allein, ein dergleichen Pfand- und Versatz-Hauß mit Unserer Gnädigsten Verwilligung, in Unserer allhiesigen Haupt- und Residenz-Stadt München zu errichten gesinnet wäre, sondern auch Uns hierüber um Ertheilung der hierzu erforderlichen Chur- und Lands-Fürstlichen Höchsten Manutenenz, und Privilegii, unter dem Namen Unseres Gnädigst-privilegierten Pfand- und Lenhauß, unterthänigst gebetten; So haben Wir diesen von mehrermelten Kayserl. Cammerdiener Sebastian Hueber, zu Liebe des Nächsten, auch zu Trost der Armen, und Bedürfftigen gereichenden, und zu Guten des Publici gemeinten Vorschlag Uns Gnädigst gefallen lassen, sofort in diesen Vorschlag, nach der von ihme bereits, zu dessen Werckh, und Sicherheits-Stellung des Publici, geleisteter hinreichender Cauzion, dergestalten in Churfürstl. Gnaden gewilliget, daß solches Versatz-Ambt in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt München, von ihme Hueber, ohnverlängt eingeführt,

und dieses Versatz-Amkt mit nachfolgender Ordnung zum Stand gebracht seyn solle, woruach sich sowohl der Pfand-Haus-Innhaber, und hiemit dieses Gnädigst-privilegierte Versatz-Amt selbsten, als ein jeder in particulari, so hierben gegen Versatz Geld entlehnet, schuldigist zu achten hat, als nemlichen und

Erstlichen, wann jemand auf ein Pfand Geld zu entlehnen verlanget, so hat sich derselbe bey dem Amkt deßtwillen anzumelden, allwo nachgehends das allda überbringende Pfand ordentlich geschätzt, und beschrieben, nichtminder in die eben der Ursachen haltende Amts-Bücher mit dem gesetzten Werth, und sonstiger Beschaffenheit, auch was, und wie viel, und zwar welchen Tag darauf gelihen worden, mit genauen Fleiß eingetragen, sodann in geheime Verwahr genommen, und das Darlehen, nebst einem eigends verfertigt- und numerierten Amts-Zeddl, oder Recognition dem Pfandgeber zu seiner Sicherheit behändiget werden muß, damit, wann ein solcher das versetzte Pfand wiederummen auslosen will, ihme gegen Zurück-Empfang dieses Amkts-Zeddl, und Bezahlung des vorgelihenen Gelds in Capitali, und Interesse sein Pfand ausgefolgt werden möge. Auf daß aber

Andertens, ein jeder wisse, wie viel er Interesse zu bezahlen, als dienet hiemit dem Publico zur Nachricht, daß alle auf Versätz, oder Pfänder, in wem diese immer bestehen, hinauslehende Capitalien, ab einem jeden Gulden all-wochentlich mit einem Häller (doch daß alsdann, weder Schätz-noch ein Schreib-Geld, noch einige Trünkgelder, oder andere derlen Erfordernussen weder bey Empfangung des Pfands, noch auch dessen Ausfolglassung, jemahls erforderet, oder gestattet, sondern alle auf die Schätz-Leuth, und übrige sammentliche bey diesem Werck benothigte Personen erlaufende Unkösten, von dem Pfand-Haus-Innhaber allein bestritten werden müssen) zu verzinnsen seyen, mit dem gemessenen Anhang, daß jener Pfandgeber, welcher unter dem Monat seinen Versatz auslesen will, gehalten, und schuldig seyn solle, für daselbige gantze Monat, das betreffende Interesse dem Versatz-Amkt, una cum Capitali baar abzustatten, wo hingegen er Hueber, wegen solchen Pfand-Hauses, und hiebey passierenden obbemeldten Interessen ein gewisses Quantum zu reichen hat, welches Wir zu mehrer Unterhaltung armer Soldaten-Kinder verwenden zu lassen, Churmildest resolviert haben; Wie dann

Drittens zu wissen ist, daß man weder auf unbewegliche Güter, und noch viel minder auf Schuld-Verschreibungen, wohl aber auf alle Unsere Churfürstl. laufende, sowohl Monatliche, als Quatemberliche Besoldungs-Scheine, welche allwegen den Unsern Churfürstl. Zahl-Aemtern, der Sicherheits willen, als versetzte Schein vormercken zu lassen sennd, und übrigens, auf alle bewegliche Versatz leyhen: und Geld vorschiessen, jedoch kein Pfand um weniger, als um einen Gulden, und kein Pfand um mehrer als um zwey hundert Gulden, bis gleichwohlen das Ambt seiner Zeit zu verhoffend-stärckeren Kräfften kommen, annehmen werde, im Fall aber einer bey dem offtersagten Versatz-Ambt, einiges Kapital verzinßlich anlegen wolte, derjenige, und alle deßgleichen, wann solche auch schon Fremde oder Auslander wären, hätten sich aus Unsern Churfürstl. höchsten Gnaden versichert zu halten, daß niemand befugt seyn solte von solchen Capitalien die geringste Steuer, unter was Namen es immer seyn möchte, zu forderen, von obbemeldten beweglichen Pfänderen werden jedoch

Viertens alle Kirchen-Sachen dergestalten ausgenommen, daß hierauf ausser beydringend-genugsamer Legitimation, von dem Pfarrer, Geistlichen Obrigkeit, oder von Unserm Geistlichen Rath selbsten, absolute nichts gelyhen, ingleichem auch auf das, mit Herrschaftlichen Wappen verzeichnete Silber, oder Gold, ohne hinlänglichen Beweiß, oder Beybringung eines verificirlichen Attestati, von Unserm Churfürstl. Hof-Rath, oder Regierungen, daß selbes mit einem onere fideicommilli, nicht afficiret sene, eben so wenig der mindeste Vorschuß gemacht, diejenige Sachen aber in genere, die zu Unsern Churfürstl. Hochsten Herrns-Diensten gewidmet, gar niemahlen in Versatz übernommen werden sollen; Weiters und zumahlen

Fünftens, einem jeden Eigenthumer daranliget, daß er um sein Pfand sicher stehe, als würdet zu solchem Ende das Ambt für alle dahin versetzte Pfänder, Bürg, und Zahler senn, wovon doch deme eine ohne seinem und der Seinigen, oder der beym Ambt angestellten Personen Verschulden auskommender Brunst-Schaden entlediget, wie auch, da durch gewaltthätigen Einbruch sich ein Schaden ergebete. Wann hingegen

Sechstens so jemand sein Amts-Zeddl, gählling zu Verlurst gienge, oder gar entfremdet wurde, so muß ein solcher diesen Zufall den erster Vermerckung sogleich dem Ambt, mit seinem eigenthümlichen Numero anzeigen lassen, damit, wann derley Zeddl wiederum zum Vorschein käme, derselbe alsdann indehal-

ten, und der Eigenthumer seines Pfands versichert werden könte, in Unterbleibung dessen aber, hätte der Damnificatus, da er sich hierüber nicht zeitlich genug angemeldet, so fort ein dritter auf die extradirte Amts-Zeddl, das Pfand erhalten haben wurde, wegen seines Versehens, oder Nachläßigkeit, ihme seines erlittenen Scharens halber, die Schuld selbsten zu geben, mit dem Anhang, daß keiner, der da Geld auf Pfand entlehnen will, seinen wahren Namen, oder Stand ansagen dürffe, sondern ein fingierter Namen genug seye, wie dann auch so gar allerdings frey gestellet ist, daß, um damit männiglich sich von dem Versatz-Ambt zu behelffen ungehindert suchen, und bedürfftigen Leuthen von höheren Ansehen dieserhalben kein Abscheu, anderen aber hierdurch kein Miß-Credit zugehen möge, ein jeder durch selbst-beliebig-vertraute Personen seine Versatz zum Ambt schicken, und Anlehen darauf, ohne Benambsung, oder Anzeig des Eigenthümers erheben könne, in welcher Begebenheit aber ein dergleichen versetzende Person eingeschrieben, und dieser der Ambts-Zeddl des gemachten Versatzes abgereichet werden solle, unter der ferneren Verordnung, daß dem Uberbringer des Versatz-Zeddls, dieser seye, wer er immer wolle, die nemliche Person, von welcher der Versatz geschehen, oder eine andere gegen Bezahlung des entlehneten Capitals, und Interesse, gleich vorgängig schon gemeldet, und verstanden worden ist, der in dem Zeddl ausgedruckte Versatz unweigerlich solle zuruck ausgeliferet werden, ohne daß derowegen das Ambt Red, und Antwort zu geben habe; Damit aber vor

Siebendens die Pfänder nicht verligen, noch durch immer mehr anwachsende Interesse, so wohl zum Schaden des Ambts, als des Schuldners und Pfandgebers, sich selbst verzehren möchten, als wird nicht nur zu Nutzen des Eigenthumers, sondern auch der Ambts-Richtigkeit, und Conservations-halber, dahin vorgesehen, daß alle solche Pfänder, wann es schon auch auf eine weit kürzere Zeit in Versatz kommen wären, erst nach einem Jahr, und sechs Wochen, und zwar von Tag des getroffenen Versatz-Accords anzurechnen, wofern inmittels die Interesse nicht bezahlet, weder mit besagten Ambt auf ein neues pactiert worden, an einem gewissen Ort in der Stadt, welches nach der Hand dem Publico entweders in denen Zeitungs-Blättern, oder sonsten auf andere Weis zur Nachricht kund gethan werden muß, durch einen hierzu aufnehmenden Ausruffer nach dreymahlig-ausgeruffener Feilbietung, in Beyseyn eines Ambts-Officianten, plus offerenti, jedoch wenigstens um die Schätzungs-Summa, gegen gleich baare Be-

zahlung offentlich verkauft. Auf die rauche Fuetter- und Kirschners-Waaren hingegen

Achtens wegen ihrer allzu gefährlichen, und mühesamen Erhaltung zum höchsten nur sechs Wochen lang Geld geliehen, und solche Waaren sodann gleich nach Abfluß eines viertel Jahrs, von Zeit des gerechten Vorschusses, auf erst vorbemelte Art, dem Meistbietenden käufflich überlassen werden darff, mit dem einzigen Vorbehalt, daß, wann

Neuntens, aus dergleichen plus licitanti verkauften Pfändern, ein mehreres gelöset werden, als der Eigenthumer vom Capital, und Interesse darauf schuldig verblieben, den solcher Beschaffenheit der Uberschuß dem Eigenthumer gebühren, jedoch derselbe zu dessen innerhalb drey Jahren, nach dem Verlauff zu bewercken habender Erhollung verbunden: da er es aber zu bestimmter Zeit zu thun unterliesse, berührter Uberschuß an der armen Leuthen allgemeine Sammlungs- oder Almosen-Büchsen, gegen hiervon ausstellender Beschein- und Schadloßhaltung, extrachiert werden solle, damit derjenige, welcher sich hierzu zu seiner Zeit legitimieren wurde, jedesmahlen das ihme gebührende wiederumen erheben könne, für das

Zehendens, und in betrachtsame ansonst das Versatz-Ambt gewaltig angesetzt, und in Schaden geführt werden könnte, so wollen Wir hiermit verordnet, und Gnädigist eingewilliget haben, daß, in dem Fall einige Fidei-Commiss-Sachen mit Verschweigung Ihrer Fidei-Commissarischen Qualität, allda hin verpfändet, und von dem Fidei-Commiss-Besitzern unverhofft angesprochen werden wurde, seldige entweders mit baarer Bezahlung des darauf gelihenen Capitals, und der hierab ausständigen Interesse (da das Versatz-Amt, nach Ausweisung des vierten Puncten in dieser Unserer Gnädigisten Verordnung nichts ermanglet hät, amwieder zum Fidei-Comiss eingelöset, oder den erzeigender Verweigerung, von dem Ambt, dem Meistbietenden verhandelet, mit dem Uberschuß aber die vorstehende Bedüngnuß erfüllet, und beobachtet werden darf. Ein gleiches soll auch

Eilftens wie hieoben in dem 4. §. davon zum Theil schon Anregung geschehen, mit dem, nach Gebrauch des Adels und ihren Stammen nachgewappnet, und an das Versatz-Ambt Pfand-weis eingelieferten Silber-Service, nichtminder mit denen verschwigenen, oder heimlich allhabin versetzten Parrapharnal- und andern unmittelbar-Weiblichen Gütern, auch

allübeigen **Meubles**, so etwann von Kinderen, Pupillen, und Dienstbothen, ohne Vorwissen, und Willen der Eltern, und Vormundern, oder ohne Geschäfft, und Gewalt der Herrschaften versetzet werden möchten, **indistinctim**, et absque ullo juris **remedio** beobachtet, und gehalten werden, also zwar, daß erdeute Pfänder, ausser ehevorig-gepflogener vollkommener **Indemnisation**, des Ambts, anderer Gestalten keineswegs begehret, und vindiciret werden mogen, und sich sohin jederman, wider derley Erreichnussen mit all guter **Praecaution** zu bewahren wissen wird. Weiters, und

Zwölftens, das Ambt noch standhaffter wegen all-besorglicher **Praejudiz** zu versichern, wird dem gesammten **Publico** hiemit kund gemacht, und anbefohlen, daß, wann jemanden etwas gestohlen wurde, er solches dem Amt alsogleich anzeigen, und eine **Specification** der entfremden Waaren mit einschicken solle, damit solche auf Dahinbringung, allda per Empfang genommen, und auf Beweiß, daß es sein Gut seye, ohne einzige **Praetension**, oder Zahlung frey wiederumen ausgefolgt, und seiner Christlichen Gutwilligkeit anheim gestellet werden möge, ein beliebiges Allmosen für die Arme in die allda von darumen befindliche Sammel-Büchsen einzulegen, falls aber ohne diese Diebstahls-Anzeige, das Ambt auf ein gestohlenes Gut, unwissend vorlehnen, und sich ein Eigenthümer erst nach der Hand hervorthun, und Ansprach darauf nebst hinlänglicher Prob machen wurde, in solchem Fall wollen Wir hiemit Gnädigist verordnet haben, daß der Eigenthumer sein entwendetes Gut gegen, ohne alle Ausred zu thun habender Ersetzung des hierauf gelyhenen Capitals, und verfallenen Interessen sich wiederumen zueignen konne, wiedrigenfalls aber dessen Verkauff in der bereits öfters voraehenden **regularen** Weis erdulden müsse; Wohingegen das Ambt die Vorsorg zu nehmen hat, daß das Versatz-Ambt weder denen verdächtigfallenden Personen, noch weniger auf jene Sachen, welche als ein gestohlenes Gut daselbst angezeiget worden, etwas lehnen, sondern hiebey ihren Eyfer, und Ambts-Richtigkeit beobachten solle, gestalten im widrigen, und da auf angesagt-gestohlne Sachen gelehnet wurde, das gestohlne Gut, dem sich hierzu **legitimi**renden Eigenthumer ohnentgeldlich ausgefolgt werden müsse, zu welch-ohnentgeldlicher **Restitution** Unser Churfürstl. **Commercien-Collegium** (deme Wir die Obsorg und **Manutenenz**, zugleich die einzige **Instanz**, in allen dieses Pfand-betreffenden Sachen hiemit Gnädigist übertragen, und allein **committieret**, übrigens aber den **Recursum**, an Unser Hochste Person vorbehalten haben wollen) den Pfand-Haus Inhaber, ohne Gestattung weis-

schichtigen Process anzuhalten, auch sonsten in vorfallenden zweifelhafftigen oder streitigen Sachen die gebührende Justiz summarissime zu administrieren hat, wie dann auch denen in das Pfand-Haus kommenden unerwachsenden Personen, noch weniger aber blossen Kinderen, nicht das mindeste gelehnet, sondern das dahin bringende Pfand, denn Ambt bewalten, und derlen unerwachsene Personen und Kinder um die Nämen ihrer Elteren, und Vormunderen, oder Curatoren befragt werden sollen, damit derlen Pfander ihren Elteren, und Vormundern anwider ohnentgeldlich restituiret werden mögen, wo vors

Dreyzehende, derjenige, welcher seine etwann in unterschiedlichen Orten in Versatz habende Pfänder, nachdeme nunmehro das neue Versatz-Ambt allhier würcklichen eingeführt, und die Nothdurfft derentwegen hiemit gemacht ist, nicht auszulesen, und an gedachtes Ambt gleichsam umzusetzen vermag, sich sodann selbiger Orten nur zu melden hat, und würdet sohin die Ubernahm von ersagtem Ambt aus veranstaltet werden. Da sich aber

Vierzehendens, ereignete, daß einer, deme einige Pfänder, schon vor älteren Zeiten versetzt wären, selbige längers nicht mehr behebehalten: sondern an das Versatz-Ambt weiters versetzen wolte, derjenige solle verbunden seyn, dises sein Vorhaben dem Versatz-Geber, der Auslesungs-willen, zu unterbringen, und so nun auf solche beschehene Denunciation, die Auslösung nicht erfolgete: so hätte der jenige Versatzhaber Fug, und Macht den berührten Versatz an das Versatz-Ambt zu übergeben, woron sodann der Eigenthumer inner Jahr, und sechs Wochen gegen baarer Entrichtung Capitals, und der hievon nach dieser Unserer Verordnung betreffenden Ambts-Zinsen, auch Zuruckbringung des hiervor ausgestellten Versatz-Zedels selbiges zu lesen, oder gleichwohlen zu erdulden haben wird, daß sothanes Pfand plus licitanti verkauffet, und all dasjenige hiebey beobachtet werde, was §. 7. ausführlich enthalten, und verordnet ist; Ubrigens darff, und soll

Fünffzehendens, bereits angeführter massen, dem Ambt, weder die geringste Discretion, noch auch sogar das mindiste Schreib- und Schätz-Geld bezahlt, sondern alles muß auf Unkosten des von Uns Gnädigist privilegierten Ambts bestritten, das Ambt aber alle Werckag von St. Georgii bis St. Michaeli, Morgens von 8. bis 11. Uhr, Abends von 2. bis 5. Uhr, hingegen von St. Michaeli bis St. Georgii, Morgens von 9. bis 11. Uhr, und Abends von 2. bis 4. Uhr offen ge-

halten, und allda unter solchen Stunden gelohen werden. Wir wollen auch

Sechszehendens Gnädigst verwilliget haben, daß das Ambt, wann jemand bey denen daselbst vorgehenden Licitationen einig unversetzt-eigenthumlich, aber nicht mehr anständige Sachen, plus offerenti, ausfallen, und verkaufen lassen wolte, seinem selbstigen Erbieten nach, gegen Erlag eines Groschens, ab jeden Gulden, des auf solche Weis verkauften Guts, sich jederzeit gebrauchen lassen möge, worüber Wir dann

Sibenzehndens zu des Versatz-Ambts, und aller Interessierten vollkommnen Versicherung, weiters Gnädigst verordnet haben wollen, daß, weilen ansonsten das Ambt vielmahlen in Gefahr, und Schaden lauffen, auch ungemein bekräncket werden könte, weder Unsere Gnädigste subordinierte Dicasterien, Staab, und Hof-Aemter, noch sonsten jemand von hoch- und nidern Stand, wer der immer seyn mag, den mindisten Fug, und Macht haben solle, einiges Pfand, oder Versatz ehender zu begehren, und abzufordern, bis nicht anvor sowohl das darauf hergelihene Capital, als auch die hiervon verfallene Zinnsungen, in vollständige baare Richtigkeit bergestellet seyn werden. Und wie nun schließlichen, und

Achtzehendens, von selbsten allerdings nöthig, daß bey diesem Pfand-Hauß, woran dem Publico sonderbar gelegen, besondere Commissarii wegen denen sowohl in das Punctum juris, als in das Camerale einschlagenden Vorfallenheiten bestellet werden, welche nicht nur öfters in denen Pfand-Hauß-Bücheren nachzusehen, und über den Befund, absonderlich da einiger Mangel erscheinen will, oder Beschwerden vorkommen, den Unserm Churfürstl. Commercien-Collegio jedesmahlen ordentlich zu proponiren haben sollen, also auch haben Wir bereits einige Commissarios, aus berührt-Unserm Commercien-Collegio hierzu benennet, welche das erforderliche, nach dieser Unserer Gnädigsten Verordnung, Pflicht-schuldigst zu Conservierung dieses publiquen Wercks, und des Publici selbsten zu beobachten haben. Gegeben in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residentz-Stadt München, den 25.ten Juni des Eintausend Sibenhundert Vier und fünfzigisten Jahrs.

Maximilian Joseph Chur-Fürst.

Vt. Franz Andrä Freyherr von Praidlohn.

Ad Mandatum Sereniss. Domini Ducis
Electoris proprium.
Ignati Prüschenk.

## VI.

**Von Gottes Gnaden**
**Wir Maximilian Joseph,**
**in Ober- und Nieder-Bajern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.**

Es ist jedermänniglich unverborgen, wie dringend allenthalben in Unseren Landen die Klage sey, daß deren angesessenen Handwerkern und Profeßionisten Gewerbe dem Verfall sich näheren, und sogar die von Uns und Unsern Durchl. Voreltern mit großen Kosten errichtete Manufakturen und Fabriken solchem Schicksale unterliegen; um weilen es bey dem eingerissenen allgemeinen Geldmangel an genugsamen Verschleiß der Landsfabrikaten mehr als sonsten jemal ermangelt: Dazumalen man sich auch außer Landes eben der obwaltenden Noth halber darnach mehr als sonsten bestrebet, seine Fabrikaten in Unseren Landen abzusetzen, somit Unsere Unterthanen an ihrem Gewerbe noch mehr zu verkurzen.

Gleichwie es nun aber hierunter um die Aufrechthaltung so vieler tausend der Unserigen, welche mittels der Manufakturen, Fabriken, oder einzelnen Handthierungen und Profeßionen ihre kümmerliche Nahrung haben sollen, zu thun ist, und Wir es nicht darauf ankommen lassen können, daß die Entreprenneurs der Manufakturen und Fabriken, die Handwerker und Professionisten aus Mangel des Absatzes ihrer Waaren, an welchen sie zur Zeit das immer zunehmende Eindringen fremder Waaren noch mehr verkürzet, ganz außer Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen fortzuführen, und denen Armen, welche sie sonsten von Tag zu Tag etwas zu verdienen, diesen Verdienst ferner zu verschaffen: wie doch dessen die Armen eben den gegenwärtigen kummervollen Zeitläuften zum höchsten bedürftig sind.

Also auch sehen Wir Uns bemüßiget, hierunter uneinstellig eine ausgiebige Fürsorge eintretten zu lassen, und in Folge derselben, wie hiemit beschiehet, zu verordnen, daß von nun an die in der nachgetragenen Anzeige benannte auswärtige Waarencapi, als Unsern eignen Landesgewerben nachtheilig, vom Land abgehalten, und zum Consummo nicht mehr herein paßiret werden sollen: Wie Wir denn deren fernere Einfuhr sub poena Confiscationis zur Zeit gänzlichen verbothen, und die Kaufleute angewiesen haben wollen, daß sie dergleichen Waaren

im Land beziehen, und gleichwohl bey denen Fabriken und Manufakturen ihre sichere Bestellungen machen.

Damit jedoch hieraus weder ein monopolischer Zwang erwachse, noch denen inländischen Verkäutern solche Waaren die Freyheit zu einer übertriebenen Theurung, oder schlechter Qualität zustatten komme, und solchergestalten diese Unsere wohlgemeynte Verfügung zu des Landes Schaden mißbrauchet werden möge: So stehet denen Handelsleuten, und gleich selbigen auch jedem Partikulier, so viel sein eigener Verbrauch erfordert, bevor, bey Unserem Kommerzenkollegio um Bewilligung fremder Fabrikateneinfuhr einzulangen; Gestalten man mit denen benöthigten Pässen: wenn sich verificiret, daß der Supplicant die verlangte Waare der gegebenen Commißion ungeachtet im Lande entweder nicht in der rechten Quantität, oder nicht in der erforderlichen Qualität habe erhalten können, auf ein mäßiges Quantum, wovon jedoch die treffende Consummoaccis zu entrichten ist, zu willfahren nicht ungeneigt seyn wird. Es sollen aber auch hinfüro diese und all andere dergleichen in das Mauth- und Kommerzialwesen einschlagende Päße andergestalt nicht für kräftig angesehen werden, es seyen dann solche entweder von Uns selbst eigenhändig, oder wenigist von Unserem Hofkammer Prä- und Vicepräsidenten, denn neben ihnen auch von einem Rath und Secretario unterzeichnet.

Wir gebiethen demnach, daß diese Unsere Verordnung nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft publicieret, sondern auch allenthalben gehorsamst befolget werde. Gegeben in Unser Residenzstadt München den 12. May 1772.

Ex Commissione Serenissimi Dni Dni
Ducis, et Electoris speciali.
(L. S.)
Johann Andreas Pößl, Churfl.
Hofrathssekretär.

## Anzeige

Derjenigen Waaren, welche fürohin ohne besondere Churfl. gnädigste Verwilligung in die Churlande zu Bajern und das Herzogthum der obern Pfalz, dann die Landgrafschaft Leuchtenberg einzuführen verbothen sind, gemäß Generalmandat vom 12. Mai 1772.

1) Gute Gold- und Silberdrath, Blett ꝛc. dann derley Borten, Spitzen, Stickerey, auch ganz- und halbreiche Poßamentierarbeiten.

2) Leonische dero Waaren.

3) Bombaßin, Cotton, Zize und Perse, dann derlen baumwollene Schnupftücher, mit Ausnahme der ostindischen feinen Waare.

4) Gedruckte Leinwadwaaren ohne Ausnahme.

5) Spallieren von allen Gattungen.

6) An Wollenzeugen nachfolgende Sorten, nämlich: Cattis, Halbrasche, Serge, lange Struck, Carole Struck, Futter-Barkan, melierte Barkan, schmale Quinette, Beutteltücher, gedruckte Rasche, Flanelle, Chalons, Crepone schmale und breite.

7) Tücher, deren die Ellen unter 3. fl. werth ist.

8) Leinwanden, Cannefas und Barchet: mit Ausnahme der Leinwanden und Barcheten, wovon die Elle über 1 fl. werth ist.

9) Strickereyen an Strümpfen, Hauben ꝛc. von Baumwolle, Schaafwolle, oder Leinen.

10) Strumpfwurkerarbeith von Schaaf- oder Baumwolle, oder Leinen.

11) Soßleder, und Schmalleder.

## VII.

### Decretum consilii intimi.

Dem churfürstl. Geistlichen Rhat solle vnentfahlen seyn, was denselben wegen aufnembung der Conventualen in denen churBayr. Clöstern, auch vornembenten Prälathen Wahlen halber bereithß vnderm 12. Oct. 1735 per Sign. bedeutet, nicht weniger was schon vorher vnderm 27. Jenner denen zur Wahl der Cloister Reichenbach, Windtberg, vnd Reichersberg mitls specialer instruction abgst. anbefollen worden. Wie nun immer derlen Wahlen vorgehen, vnd Ihre churfertl. Durchl. nit berichtet seint, wie solche abgangen, vnd wer zum Prälathen oder Abbten erwöhlet worden, also daß es scheinet, Ihre churfertl. Durchl. derffen von solchen Wahlen nichts wissen; also würdet der churfertl. geistliche Rhat hiemit befelcht, vber all derley Künftighin geschehente Wahlen gehorsambsten bericht, mit nahmentlicher anführung des erwöhlten, vnd dessen geburths orth, anbero Zuenerleßlichen abzugeben, vnd forderst die abgehente Commissarien iederzeit zu instruieren, daß bey denen Clöstern sol-

che obrigkeiten erwöhlet werden, ſo im Landt gebohren, wo endtlichen Sye Commiſsarien denen Conventualen nit zuuerhalten, daß, wan ſye auf ausländer in der Wahl fahlen wurden, ſye auf ſich den Landtsherrlichen consens zuerthailen nicht in Gewalt hetten, vnd darumben ſich erſt Suspensa interim Perſona Electi gehorſambſt anfragen mieſten, in bedenkhung die erſte billigkeit ſeyn wolle, daß, wo ſye iner landts, maiſten von Ihre churfrtl. Durchl. Gottſeelligen Vorfahrern vnd Voreltern fundieret ſich finden, vnd eben was ſye auſſer Landts geweſen, aus deren fundation auslauffet, dann ferners ihre Abbten- und Prälaten als Ständte des Landts von Bayrn gehalten werden, auf die landts Kinder, deren ſye allzeit den hindanſezung andern abſehens, genuegſamb taugliche finden werden, allſorderſt antragen ſollen, darumben dan auch hinfuran eine authentiſche Specification vor der Wahl von des Cloſſters Priorn, vnd 2. Senioribus vnderſchribnen ermelte Commiſsarii zuerfordern haben, in welcher alle Religiosen mit ihren geburths orth, ſich aufgezaichnet finden, welche der churfrtl. Geiſtliche Rhat mit ſeinen Wahl bericht, iederzeit herein zugeben hat. Sign. München den 27. Obris 1739.

Joh. Chriſt. Dax mpr.

## VIII.

Nicht nur in Baiern, ſondern auch in den übrigen deutſchen Staaten, Sachſen ausgenommen, dem in der Folge andere Fürſtenthümer folgten, wurde ſtrenge darauf gehalten, daß die katholiſche Religion als die einzige und allein ſelig machende beſtehen ſollte (I. §. 1.), und ſo hielt auch Churpfalz feſt, und geſtattete nicht, daß der Neuerer Lehren in ihren Landen eindringen, dort Wurzeln faſſen, wohl gar die chriſtlichkatholiſche Religion verdrängen ſollten.

Das hier aus dem oberpfälziſchen Archive mitgetheilte Mandat der ehemaligen churpfälziſchen Regierung zu Amberg, an deſſen Spize des Churfürſtens von der Pfalz Ludwig des V. Bruder, Pfalzgraf Friderich II. als Statthalter des Herzogthums der Oberpfalz geſtanden *), und das an St. Veits Tage (15. Junius) 1524 erlaſſen, und im Druck gelegt

*) Oefele Scr. r. T. I. p. 586.
Meine Chronik der Stadt Amberg. S. 95.

den Ständen dieſes Herzogthums, dann allen Obrigkeiten, Bürgern und Unterthanen zur Befolgung von Landesherrſchafts wegen bekannt gemacht worden, beurkundet die Angabe zu Genüge, und zeigt zugleich, daß nach dem Reichstags Beſchluſſe zu Worms *) dieſe Verordnung erlaſſen worden.

Wenn gleich in der Folge der Pfalzgraf Friederich II., als er als Churfürſt von der Pfalz nach Ludwig des V. Tode (16. März 1544) den Thron beſtiegen, nicht von den nämlichen Geſinnungen beſeelt, und ſelbſt der eben genannte Ludwig V. gegen das Ende ſeiner Tage des Friedens wegen nicht beharrlichen Willens geblieben, ſondern gutmüthig nachgegeben, und geſchehen ließ, daß i. J. 1558 der Stadtmagiſtrat dreiſte gegen ſein Mandat vorgeſchritten, evangeliſche Prediger berufen, und ſogar einen Städte-Bund gemacht, um mit Gewalt durchzudringen, und den Abfall von der katholiſchen Kirche zu bewirken **); ſo änderte ſich doch das Ganze glücklich wieder, als Baierns Churfürſt Maximilian I Regent der Oberpfalz geworden, die Einwohner bekannten ſich abermals zur alten katholiſchen Religion, und des Churfürſtens Ludwig V. Mandat gegen der Neuerer Lehren trat in ſeine volle Wirkung wieder ein ***).

Wir friderich von gotts genaden Pfaltzgraue bey Rhein vnd Hertzog jn Bairn ꝛc. Embieten allen vnd neden des hochgebornen Fürſten vnſers fruntlichen lieben bruders herrn Ludwigs, auch Pfaltzgrauen bey Rhein Hertzogen jn Bairn, des heiligen Romiſchen Reichs Ertzdruchſeſſen, Cürfurſten ꝛc. vnd vnſern prelaten, herrſchafften, Ober vnnd vnter ambtleüten, landtrichtern, pflegern, hauptleutten, Schultheiſſen, Rentmaiſtern, Landſchreibern, Caſtnern, Richtern, landſeſſen, Burgermaiſtern, Reten, Burgern, gemeinden, dienern, verwanten, vndertanen, vnd zuegehorigen, geiſtlichen vnd weltlichen, Edeln vnd vnedeln, Auch allen derſelben verwanten, vnd vnterdanen, Jn was ſtands oder weſens die ſein, vnſers lands vnnd fürſtentumbs hieoben zu Bairn, Vaſern gruß genad vnd alles gut zuuor, Wirdigen Edeln, Erſamen lieben andechtigen vnd getreüen,

---

*) Meine Ueberſicht der deutſchen Geſchichte. B. II. §. 108. S. 183.

**) Meine Chronik der Stadt Amberg. S. 87. Note 43. u. S. 112. Note 96. Felix Freihr. v. Löwenthal's Geſchichte der Stadt Amberg. S. 263, 332, 335 u. 336.

***) F. v. Löwenthal am a. O. S. 344. Meine Chronik der Stadt Amberg. S. 89. N. 43. S. 92. N. 47. u. 107. N. 95.

Nach dem die Römisch Kaiserlich Maiestät, vnser aller gnedigister herr, mit Rate wissen und willen, des heiligen Romischen Reichs, Kürfursten, fursten, vnd anderer Stende, auff negst gehaltenen Reichstag zu worms Anno ꝛc im Einundzwaintzigisten, wider Martein Luter seine pucher, lere, vnnd anhänger, Ein offen Edict vnd mandat, bey vermeidung irer Maiestät vnnd des Reichs acht aber acht, vnnd darzu peinlicher vnnd entsetzung, aller Regalien, lehen, genaden und freyheiten, vnder irer Majestät, kaiserlichem Insigel, außgeen hat lassen, vnd ernstlich geboten, das keiner des genanten Luters oder seiner anhenger schrifften, bißhere gemacht, vnd in latein teutsch, oder in ander sprach, außgangen, oder hinfur gemacht vnd außgen werden, kauff, verkauff, lese, behalt, abschreib, druck, abschreiben oder drucken lasse, noch seiner Opinion zufalle, die auch nit halt predig noch beschirme, Dergleich zuuerhüten, des Luters pücher, oder pose außzug der selben, so durch ander, darinn des dichters namen nit gemelt, oder ein frembder Nam betrüglich erdicht, gemacht wirdet, bey vorgedachten sweren penen, straffen vnd pussen, solich schmahe vnd schandt pücher, noch ander zettel, oder abschrifften, als die so vnserm heiligen glauben, Irrsal, disputation ergernus vnd zerrüttung geperen, vnd dem, das die heilig Cristentlich kirch bißhere einhelliglich gehalten hat, widerwertig sein mocht, nit mer dichten, schreiben, drücken, malen, verkauffen, oder kauffen lassen, noch gestatten solle, besonder die oberhant alle yetzgemelte schrifften zettel vnd gemele, von irer kaiserlichen Maiestät wegen, annemmen zerreissen, verprennen vnnd der selben dichter, schreiber, drucker, vnd maler, auch verkauffer vnd kauffer solicher schentlichen schrifften pücher zeteln vnd gemels, die darin verharren oder deßhalben ichts fürgenemen vnderstehen, wo das offenbar ist, leib gütter vnd gerechtigkeiten, annemen, haben behalten, vnd damit nach irem gefallen, handeln sollen ꝛc. wie das vnd anders bemelt Kaiserlich Maiestat Edict, Mandat, vnd gebott, mit mererm inhalt, ausweisen, Welches auff jetzgehaltem Reichs tag zu Nurmberg widerumb zu erneuern, vnd allen stenden, soull möglich, darob zuhalten, ernstlich befolhen, Demnach vnd damit die Lutherische vnd andere, newe verfürig lere, predige, pücher vnd gemele, die etwas hoch vnd vast, vber handt genomen, dardurch die Cristglaubigen in sorglich vnd beschwerlich zwenspeltige haftige maimungen vnsers heiligen, Cristenlichen glawbens, gefüert, merckliche ergernus und leichwertigkait, in dem volck erstanden, gütliche lieb vnnd forcht, auch gute, Erbere, Cristenliche zucht, vnd gewonheit, abgenomen, vnd gar Nahent erloschen, Darzu an etlichen orten, vngehorsame vnd empörung der vnderthanen, gegen irer oberkait, erweckt bey vnsern vnder-

thanen widerumb ausgereut, jn guete, Cristenliche, Einigkait gebracht, ergernus abgeschnitten, vnd gottes lieb, forcht, ererkait, Cristenliche zucht, vnd gutte gewonhait gepflanzt vnd gehalten, vngehorsam vnd emporung (so aus solicher zwitracht vnd zerspaltung ervolgen mocht) verhuet, vnd gedempft werden, So bewilchen vnd schaffen wir hiemit, von vnser baider gebrueder wegen, als Kurfursten vnd fursten, des heiligen Reichs, Euch allen vnd jeden obberurten vnsern, vnd der vnsern verwanten, vnderthanen vnd zugehorigen, geistlichen vnd weltlichen, ernstlich gebietende, Jr alle sament vnd sonderlich, wollend bey den pflichten, vnd wie eur jeder vns verwont ist, Auch vermeidung obgedachter kaiserlichen vnd unser cristlichen pene straff, vnd ungenaden, dem obgemelten kaiserlichem Edict, Mandat, vnnd disem vnserm gebot, gehorsamlich geleben, der heiligen Cristlichen kirchen, darzu der heligen vetter, vnd Concilien ordnungen vnd guten gebreuchen, wie vnser vnd eur voreltern, vnd wir bißhere, Christlich gethan, anhengig sein, denselben nachkomen halten, vnd nit dauon abstein, noch kain jrrig Leer, Annemen, Auch sich Niemants jnn oder außlendig geistlich oder weltlich personen verfuren oder abweisen lassen, vnd auch eur keiner sich in die New jrrigen lere, Cristenlichen glauben, vnd was der selben ordnungen (das den hochuerstendigen allain zuerortern gebürt) entgegen, ben dem wein, oder sonst zu disputirn vnnd dardurch zu zanck, jrrsall oder widerwillen geinander zu begeben, Noch ungebürlich winckel predig, zuthon keinswegs, understeen, oder einlassen, auch alle schmach vnd schand buecher, brieff vnd gemele, gentzlich abthun, zerreissen, vnd verbrennen, vnd eüch als gehorsam vnd Cristenliche glider darzu vnser lieb getreew vnd vnderthenig jn guter einigkait, Cristlicher kirchen ordnug vnd gebreüchen auch beneinander fridlich vnd gütlich ertzaigen vnd halten, Dz ist gentzlich vnser wille vnd mainung, Wo aber hinfur, durch die Cristenliche heupter vnd stende, Anniche enderung der Cristlichen ordnung, satzung vnd gebreüchen, so bißhere gütlich vnd Cristenlich gehalten werden, beschehen, gemeinlich fur vnd angenomen wurden, wöllen wir euch desselbigen, so also beschossen wirdet, vnangezaigt nit lassen, Vnd so eür einer oder mer, vnser vnderthonen verwonten, oder ein ander fremde person jn vnserm fürstenthumb, sich hierjnn vngehorsam ertzaigen, vnd dawider thun wurden, So gebieten vnd schaffen wir euch allen, vnd jedem jn sonderheit, den eurn pflichten ermanende, den oder dieselben, vbertretter jn getencknus, anzunemen, woll zuberwaren lassen, vnd dann vns oder vnserm hofmaister, vnd Retten, jn Baiern anzuzaigen, So wollen wir vns gegen dem oder denselben, vngehorsamen, vnd widersetzigen mit der straff dermaß halten

vnd beweisen, alls sichs gegen verachtern Cristlicher ordnung vnd verbrecher, kaiserlicher Maiestat vnd vnser mandaten vnnd gebot zuthon gebürt, das wolten wir euch gnediger vnnd ernstlicher mainung. Darnach zurichten haben, nit verhalten, der vngezweifelten vnd gentzlichen zuuersicht, Es soll vnd werd ben euch, in dem allen kain vngehorsam oder mangell erscheinen, Vrkundt des briefs mit vnserm offgedrucktem Secret besigelt, vnd Geben zu Amberg auf pfinztag Nach sant veits tag, vnd Cristi vnsers lieben herrn geburt fünffzehenhundert vnnd Im vierund zwainzigisten Jarenn,

(L. S.)

## Alphabetisches Verzeichniß.

### A


Abendgesellschaften 111
Aberglaube. 120 u. 203
Abschaffung in Wirths- ꝛc. Häusern 144
Abschied für Ehehalten 226
Aeltern, ihre Sorge für die Kinder ausser der Schule 101 u. 103
— Sollen Kinder und Gesinde nach dem Geschlechte abgesondert haben. 109
Albert V. Herzog in Baiern befahl, die Schullehrer vor derselben Anstellung zu prüfen. 91
Altvaterisch. 124
Amortizations-Gesez 73 u. 74
Ausnahmen hievon 174
Anbethung Gottes 10
Andacht und Ruhe in den Kirchen. 10
Antiken-Säle. 170
Antiquare. 163
Arbeit, knechtische, an Sonn- und Feiertagen verbothen. 5
Arbeitszeit. 239
Arbeitshäuser zur Strafe und Korrektion 188
Religiose Bildung daselbst. 193
Behandlung d. Sträflinge. 193
Arbeitshaus, militärisches. 191
Arbeit muß vorhanden seyn. 198
Armuth 171 u. 210
Sorge und Hilfe für dieselbe 197 u. 205
Armen-Häuser 171, 179 u. 210
Aufführung geistlicher Gegenstände auf Theatern. 61, 89, 129 u. 166
—— ordentliche der Laien in den Kirchen. 10 u. 27
—— des Klerus überhaupt 30, 32, 37, 38 u. 63
—— moralische der Lehrer und Professoren. 88 u. 92
Aufklärung des Volks. 25, 27 u. 82
Aufnahme der Kranken 177
Aufsicht über Schulen. 85, 93 u. 94
Aufsicht, unter, waren auch junge Bürger einst gestellt. 114
—— über milde Stiftungen. 177
Aufwand, übertriebener 123, 127, 134 — 142
Aussegnen einer Leiche. 48 u. 49
Auswanderungen 227

## B


Baden der Personen beiderlei Geschlechts. 112
Baierns Regenten, ihre Sorge für milde Stiftungen. 174
Bauern-Feiertage abgeschafft. 22
Beamte sollen keinen unmäßigen Aufwand machen. 126 u. 127
Beamte bei milden Stiftungen. 176 u. 215
— Derselben Pflicht gegen die Armuth. 219
Beleidigung d. Geistlichen. 32
Begleitung des Hauptklägers bei einem Leichenzuge. 49
Begräbniß einer Leiche. 48
—— öffentliches. 49
—— Orte. 50
Beiträge zur Armen-Kasse. 214
Bereiter, englische. 169
Besichtigung d. Schulen. 94
Besingung am 7. u. 30. Tage. 52
Besuche der Kranken u. Sterbenden. 69
Bestrafung d. Priester-Konkubinen. 35
—— der Kirchenräuber u. Diebe. 74
—— der Untreue der Verwalter. 77
—— der Jugend-Verführung. 80
Betteln auf den Straßen, den Kindern und Lehrjungen verboten. 102
Abschaffung desselben. 196
Den rüstigen Bettlern muß aber Broderwerb durch Arbeit angewiesen werden können. 198
Anstrengung derselben zur Arbeit. 205
Bettelschub. 204
Bettel-Juden. 218
Betragen des Klerus. 30, 32, u. 37, 38 u. 63
—— der Laien in den Kirchen. 10 u. 27
—— der Dienstherrn gegen ihre Ehehalten. 226 u. 233
—— der Ehehalten. 225
Beträge. 202 u. 203
Bevölkerung. 208
Bevölkerungs-Tabellen. 65
Bibeln, verfälschte. 158
Bierwirthe, zu vermindern 121
Bittgänge, S. Prozessionen.
Blitzableiter. 24 u. 25
Bordelle. 105
Borgen an Ehehalten. 235
Brillen, als Mode. 134
Brandmarken. 202
Brüder, barmherzige. 179
Bruderschaften. 171
Buchdrucker u. Buchhändler. 160, 161 u 162
Bücher, verbothene. 79, 86, 158 u. 164
Bücher für Preise und Vorlesungen. 86 u. 87
Derselben Censur 157 u. 161
Derselben Versteigerung 165
Bürger, junge, einst unter Aufsicht. 114

## C


Censur d. Bücher. 157 u. 161
— — hat unentgeldlich, u. ohne Taxen Eintragung zu geschehen. 171
Christenthum, der Grund einer Schule, das Erste alles Wissens. 80
Christenlehren, derselben fleißiger Besuch. 6. 93 u. 193
Christenlehr-Geschenke. 7
Congrua des Geistlichen. 37
Conduite des Klerus. S. Betragen desselben.


## D


Darangeld. 225
Decimation der Geistlichkeit. 37
Declamatoren. 130, 149 u. 169
Decorationen sind nicht Spaßmachern und Schalksnarren zu verleihen. 169
Degen tragen. 142
Dingen der Ehehalten. 225
Dienstherrn u. Frauen, wann sie unter der Zeit ihre Domestiken entlassen dürfen. 224
Derselben Verhalten gegen Ehehalten. 226 u. 233
Dienste-Zeugniß. 226
Diocese-Patronen, heilige. 21
Domizil. 200 u. 206


## E


Ehehalten sollen dem Gottes-Dienste beiwohnen. 3
Derselben Besserung. 7
Sorge für dieselben im Alter. 206
Ehen. 66
— —, heimliche. 67 u. 207
— —, vermischte. 209
— —, im Auslande geschlossen. 207
— — adelicher Dienerschaft. 209
— — sind nicht Jedermann zu gestatten. 208
— — Verlobnisse. 42
— — Verkündigung 55
Ehehalten Ziel ihres Ein- und Austrittes, dann Verhalten im Dienste. 221
Ehre. 194
Einsegnung, ehelige. 42
Entweichung d. Dienstbothen u. Taglohner. 227 u. 236
Equipagen. 138 u. 141
Ergozungen d. Volks. 113. 121, 129 u. 131
Erziehung. 78
Esel reiten der Kinder am Palm-Sonntage. 62


## F


Faustrecht. 18
Feiertäge, abgeschafte. 19
Feldfrüchte, Gebethe um derselben Gedeihen. 16 u. 17
Feuerbeschau. 64

Findelhäuser. 181
Freimauerer. 155
Freinächte. 121, 146, 147 u. 178
Frohndienste an Sonn- und Feiertagen untersagt. 3
Frohnleichnams-Prozessionen. 8 u. 14
Frommigkeit. 2
Gärten bei Spitälern. 178

G

Gastmahle. 126, 128 u. 131
Gebährende, arme u. hilflose. 173
Gebethe, öffentliche, in Kirchen. 8
Um Gedeihen der Feldfrüchte. 16
Gegenstände in öffentl. Schulen. 81
Geistlichkeit, derselben Betragen. 4, 30, 32, 33, 34, 37 u. 38
Achtung derselben. 31
Kleidung und Tonsur. 36
Lebensunterhalt. 37
Gehalt der Schullehrer. 91
Geläute bei einem Gewitter. 24
—— bei Leichen-Begängnissen. 51
Geld. 38 u. 127
Gelehrte, wenige, aber viele gute und brauchbare Menschen. 79
Gemälde, obscöne. 150 u. 165
—— Gallerien. 170
Gerause. 145
Gesellschaften, geheime, nicht zu dulden. 151
Gesundheits-Bad. 112
Gewitter-Läuten während desselben. 24
Glaube, was er seye. 150
Gottesacker. 56 — 60
Gottes-Dienst. 1
——, pfärlicher, gehörig zu halten, und von den eingepfarrten Gläubigen an Sonn- und Feiertagen demselben beizuwohnen. 2 — 6
Die Beamten sollen hierin mit ihrem Beispiele vorleuchten. 7 u. 8
Gottes-Lästerung. 29
Grabsteine zu heben und zu setzen. 54
Gräber, heilige, am Charfreitage 61
——, wie, und und um welche Preise zu graben. 47
Guckkasten. 130 u. 149
Gunkelstuben. 111
Gymnasien und Lyceen. 83 u. 97

H

Habschaften der Ehehalten. 232
Habsucht der Staats-Diener. 127
Handwerker, derselben Kleidung. 138
Handwerks-Pursche 216
Hannswurstен, Lipperln ꝛc. 167 u. 168
—— sollen nicht mit Wappen oder Dekorationen ausgezeichnet werden. 169
Haus ist nächtlicher Weile nur dann zu betreten, wenn im Innern desselben um Hilfe gerufen wird. 145

Hausgeräthe. 141
Hauslehrer. 92
Hazard-Spiele, verboten. 116
Hermgarten. 111
Heirathe-Erlaubniß. 65 — 68
Hochzeits-Gäste. 44
Hochzeits-Tafeln. 151
Hochzeits-Schiessen. 152
Hofkleider. 136 u. 137
Hunde sind in den Kirchen nicht zu gedulden. 11

J

Jahrmärkte. 146
Jesuiten, derselben Lehrmethode. 84
— —, derselben Schulen. 97
Illuminaten. 155
Insel ꝛc. Steuer. 30
Ingolstadt, hohe Schule daselbst. 99
Jugend-Bälle. 119
Juden, ihre ehemalige Kleidung. 140
Juden, wann und wie zu dulden. 218

K

Kaffee-Schenken zu vermindern. 121
Kammergefälle, der Städte und Märkte. 127
Kanzleien u. Gerichts-Stuben sollen — ausser den Fällen äusserster Noth — an Sonn- und Feiertagen geschlossen seyn. 13
Karten-Stempel. 117
Kinder, derselben Bestrafung bei Fehlern und Vergehen. 103
Kinder gehören nicht in Zuchthäuser. 194
Kinder, verwahrte. 219
Kinder-Häuser. 171 u. 181
Kinder legen. 182
Kinder-Mord. 181
Kinder-Wart. 185
Kindes-Taufen. 40 u. 152
Kirchen, schöne. 73
Derselben Ersparung. 74
Hilfe. 75
Kirchenbau-Konkurrenz-Kommission. 75
Kirchendiener. 10
Kirchengebothe, auf deren Befolgung gehalten 19
Kirchengewalt, oberste 33
Kirchen-Musik, figurirte 72
Kirchen-Polizei. 1
Kirchenprobste. 75
Kirchenraub u. Diebstähle ꝛc. 74, 76 u. 77
Kirchweihe 129 u. 146
Kirchen, Zucht u. Ordnung in denselben. 10
Klassifizirung der Stollgebühren. 39 u. 40
Kleidung, ehebare, in den Kirchen. 11
Kleidung bei Tänzen. 121 u. 148
Kleidung auf Theatern. 108
Kleidung, anständige, der Geistlichen. 36
Kleidung in inländischen Tüchern u. Zeugen, und nach Abstufungen. 136
Kleidung der Handwerker. 138
Kleidung der Ehehalten 229
Kleiderordnung. 125, 135 u. 140
Klosterbauten. 73 u. 198

Klöster, ihr Nutzen. 69, 179 u. 197
Klöster-Schulen für Jünglinge und Mädchen. 82
Kloster, Profeß in denselben. 99
Konkubinat des Klerus nicht zu dulden. 34
Kopulirung. S. Einsegnung, eheliche.
Kost der Ehehalten. 233
Kranke, derselben Aufnahme. 177
Krankenbesuche. 69
Kranke in Arbeits-, Straf- und Zuchthäusern. 195
Krankheiten. 120
Krankenhäuser. 171
Krippen in der Weihnachts-Zeit. 61
Kundschaften d. Handwerker. 216
Kunst-Ausstellung. 170
Kupferstiche. 103
Kuppler, Strafe derselben. 110

L

Landfahne, dessen Freiheiten bei Hochzeiten. 131 u. 132
Lauten während eines Gewitters. 24
Lebensunterhalt des Geistlichen. 37
Lebenswandel, apostolischer des Klerus. 30
Lehrer, sollen nach Vorschrift lehren, 80 u. 86 und eine moralische Aufführung pflegen. 88
Derselben Auszeichnung. 100
Lernjungen, sollen nicht als Domestiken verwendet werden. 102
Derselben Bestrafung bei Fehlern u. Vergehen. 103
Lehrmethode in Schulen. 87
Leichen-Bestattung. 49
Leichen-Mahle. 133
Leihbibliotheken. 71
Lohn der Domestiken. 228 u. 233
Lohn der Taglöhner. 238
Luxus. 113, 125, 127, 134, 138, 139, 141, 212, 229 u. 235
Lustseuche. 107

M

Magistrate haben die Kammer-Gefälle nützlich zu verwenden. 127 u. 214
Auf milde Stiftungen ihr Auge zu heften. 176
Mangel an Ehehalten und Taglöhnern. 236
Meublirung. 141
Mettenwurste. 120
Mönchs-Orden, arme, derselben Sammlungen auf dem Lande zum Lebensunterhalte. 68
Derselben gute Dienstleistung hierfür. 69, 179 u. 197
Moden. 138
S. auch Luxus.
Mondtage, blaue. 28
Musikanten. 140
Musikpatente. 148
Müssiggang, Steuerung desselben. 196
Muster zum Zeichnen. 93

## N

Nachschule. 92
Nacht, während der, soll Ruhe herrschen. 170
Nikolas u. Glaubauf. 62
Numerär. 125, 124, 141 u. 194

## O

Oberschulkuratel. 35
Obrigkeiten, weltliche, sollen in Besuchung der pfarrlichen Gottes-Dienste mit ihrem Beispiele vorleuchten. 7 u. 8
Oelbergs Andacht. 62
Opfergänge an hohen Festtagen, dann beim aller Seelen Gottes-Dienste. 9
Opfer bei Seelenmessen. 54
Orden, geheime. 151 u. 155
Orden, geistliche. 69, 179 u. 197

## P

Patrouille, militärische. 144
Pfänder-Spiele. 120
Pfand-Haus, dessen Entstehung. 196
Pfarrer, welche Gottes-Dienste sie einst halten mußten. 4
Ihre Funktionen. 4, 6, 15, 20, 30, 37, 39, 63, 65 u. 67
Pfarr-Sigille. 65
Pferde und Equipagen. 138 u. 141
Philosophie, atomische. 154
Polizei-Stunde. 117, 144 u. 146
Preise-Vertheilung an Studierende, dann Schüler u. Schülerinnen. 88
Preise-Vertheilung, öffentliche, in den Schulen. 94
Privilegien der Professoren und Lehrer. 160
Prozessionen, feierliche. 14 u. 61
Am Charfreitage. 15 u. 61
Bei Wallfahrten. 15
Um Gedeihen der Feldfrüchte. 17
Prüfung der Aspiranten um Lehrer-Dienste. 91

## Q

Quarta pauperum. 213

## R

Rausch. 119
Regenten Baierns, Stifter vieler Armen-, Kranken- und Waisen-Häuser. 174
Regierungen haben auf Kranken- und Waisen-Häuser, dann Spitäler, Aufsicht zu halten. 177
Reichthum, geschwinder. 127
Reisende, die in Wirths-Häusern übernachten. 118
Religion, katholische, allein herrschende, in Baiern. 2, 26 u. 96
Verbrechen gegen dieselbe. 27 u. 80
Derselben Selbstständigkeit. 28

Derſelben Aufrechthaltung. 84, 86 u. 210
Derſelben Hochachtung. 140 u. 157
Rentämter, baieriſche. 63
Rentmeiſter haben auf Waiſen- und Kranken-Häuſer, dann Spitäler, Aufſicht zu halten. 177
Rüben-Tanz. 148
Sammlungs-Patente. 70
Sänger. 149
Sanitäts-Anſtalten wegen Beerdigung der Todten. 58
Sarg- und Trag-Schragen. 46
Schaubühnen, wie ſie ſollen beſchaffen ſeyn. 166 u. 168
Schauſpiele zu beſuchen, den Studierenden nicht geſtattet. 89
Wann ſie dürfen aufgeführet werden. 167
Aus dem Stehgreife. 168
Schauſpieler, reiſende. 129, 140 u. 167
S. Aufführung geiſtlicher Gegenſtände.
Schreibgebühren für Tauf-, Ehe-, Verkündungs-, Trauungs- und Todten-Scheine ꝛc. 41
Schulden machen. 115, 117 119 u. 128
Schulen. 78
— bürgerliche. 81
— Real. 82
— Kloſter. 82
— lateiniſche. 83
— hohe. 86 u. 96
— Kuratel derſelben. 85
Schulen-Aufſicht über die bürgerlichen und Real. 93
— Beſichtigung der Schulen. 94
— Zeitbeſtimmung derſelben. 95
— Beſuch derſelben. 96
— Verboth, ausländiſche Schulen zu beſuchen. 97
Schulbücher. 85 u. 98
Schullehrer mußten nach Vorſchrift, nicht nach Eigendünkel lehren. 80
Eben ſo die Lehrer an höhern Schulanſtalten. 86
Mußten Religion u. gute Sitten haben. 88 u. 92
Derſelben Gehalt. 90
Aufſicht über dieſelbe. 93
Auszeichnung derſelben. 100
Schweſtern, barmherzige. 179
Segnung der Wöchnerinnen. 41
Seelen-Meſſe. 52
Opfer bei derſelben. 54
Mahle nach derſelben. 133
Seelen-Nonnen. 46
Seelen-Recht. 45
Seminarien an Klöſtern, dann Gymnaſien und Lyceen. 83, 93 u. 197
Selbſtmörder, Strafen gegen dieſelbe. 56 u. 57
Sigille der Pfarrämter. 65
Sicherheit, derſelben Handhabung. 205
Sonn- u. Feiertage ſollen arbeitlos werden. 2
Während des Gottes-Dienſtes an ſolchen

Tagen, sollen Wirths-Häuser, Kramläden ꝛc. geschlossen seyn. 12
Das Vieh austreiben, soll erst nach geendetem Pfarr-Gottesdienste statt haben. 15
Streit zwischen Dienst-Herrn und Ehehalten. 237
Suppen, Rumfordische. 173
Speisen bei Gastereien. 126
Spiele. 129
Spiele, verbothene. 116, 120 u. 130
Spiele, erlaubte. 119
Spiel-Schulden, auf derselben Zahlung soll kein Richter erkennen. 119
Spinn- u. Strafarbeits-Häuser. 188 u. 193
Spitäler, Aufsicht über dieselbe. 177
Einkaufen in dieselbe. 178
Aerztliche Anstalten daselbst. 178
Sponsalien. S. Ehe-Verlobnisse.
Sprachen, lateinische und griechische, derselben Erlernung. 85
Staatsgebäude, worauf dasselbe ruhe. 1
Stempel, hievon Armen-Sachen ausgenommen. 215
Strafen. 194
Strafen gegen Bettler, Vaganten ꝛc. 199
Sterbe-Sakramente, Ertheilung derselben. 45
Stifter, derselben Wille ist zu erfüllen. 75
Stiftungen sollen nicht vergeudet werden. 75, 176 u. 210
Stiftungen, derselben Gründer Wille genau erfüllet werden. 175
Wie zu verwenden. 197 u. 209
Stipendien, für Studierende. 86
Stolligebühren. 30—50
Studieren ausser Landes. 96
Stublfeste zu halten, den Geistlichen verbothen. 63

T

Taglöhner. 221
Derselben Arbeits-Zeit. 230
Derselben Lohn. 238
Tänze, den Studierenden nicht erlaubt. 89
Wann der Jugend erlaubt. 119 u. 148
Derselben Dauer und Ordnung. 146
Taschen-Spieler. 169
Theater. 129, 149 u. 166
Thiere, ausländische. 150
Thürmer. 149
Titulaturen. 134
Todtengräber. 47
Todtenträger. 52
Tonsur der Geistlichen. 36
Trinkgelage. 113 u. 117
Trödel-Juden. 218

V

Vaganten. 200 — 204
Überweinnen, zuviel Wein trinken. 118
Vereine, geheime. 152
Vereinigung aller Religionen, unmöglich. 1
Verführer der Jugend. 80
Verführung. 113, 222 u. 224

Verführung der Domestiken und anderer Personen zur Auswanderung. 227
Zur Verlassung des Dienstes. 230
Verkündungen auf den Kanzeln in den Kirchen. 20
Verkündigungen der Brautleute und Gestorbenen. 55
Versammlungen, geheime. 151
Versatz-Haus. 196
Verschwendung. 115 u. 128
Vorstellungen, plastische. 61
Verwalter milder Stiftungen. 170
Der Arbeits-, Straf u. Zuchthäuser. 195

U

Urphede. 202

W

Wachsfiguren. 150
Waisen. 128, 173, 184 u. 219
Waisen-Häuser. 171 u. 183
Erziehung und Unterricht daselbst. 185
Wallfahrten. 16 u. 216
Wallfahrts-Prozessionen. 15
Wappen. 134 u. 169
Wärter u. Wärterinnen in Kinder-, Waisen- und Kranken-Häusern. 175
Wein und Bier schenken, den Geistlichen untersagt. 63
Werbung, falsche. 227
Winkel-Schulen, verbothen. 90
Wirthshäuser zu besuchen, den Studierenden nicht bewilliget. 89
Wann der Jugend gestattet. 119
Sollen nicht Gelegenheiten machen, um fleischliche Sünden zu begehen. 108 u. 121
Geräuse in denselben. 145
Wissenschaften. 79
Wochnerinnen, S. Segnung. 41
Wohlthätigkeits-Anstalten. 171
Wolle-Manufakturen. 212
Wollüstlinge. 110
Wunder. 15

Z

Zeichnungslehrer. 93
Zeichnungen. 150
Zeit für die Schulen. 95
Zeit für Ehebalten. 221
Ziele, vier zu Ein- u. Austritte in einen Dienst 225
Zigeuner. 199
Zuchthaus-Strafe, wann in Baiern eingeführt. 26
Zuchthäuser, und wer dahin gehöre. 100
Religiöse Bildung daselbst. 193
Behandlung der Züchtlinge. 193

## Druckfehler.

| Seite | Zeile | anstatt, | lies: |
|---|---|---|---|
| 34. | letzte, | mulieres, | mulieris. |
| 36. | 20. | mulierum, | mulierum. |
| 43. | 19. | Aeltern, | Aeltern. |
| 75. | 9. | Richter, | Stifter. |
| 116. | 16. | bedacht, | bedacht. |
| 118. | letzte. | Bluran, | Bburan. |
| 145. | 23. | wurden, | worden. |
| 187. | 18. | et 6. | et 5. |